



Zdigitalizowano w ramach projektu „OCHRONA I KONSERWACJA CIESZYŃSKIEGO DZIEDZICTWA PIŚMIENNICZEGO”

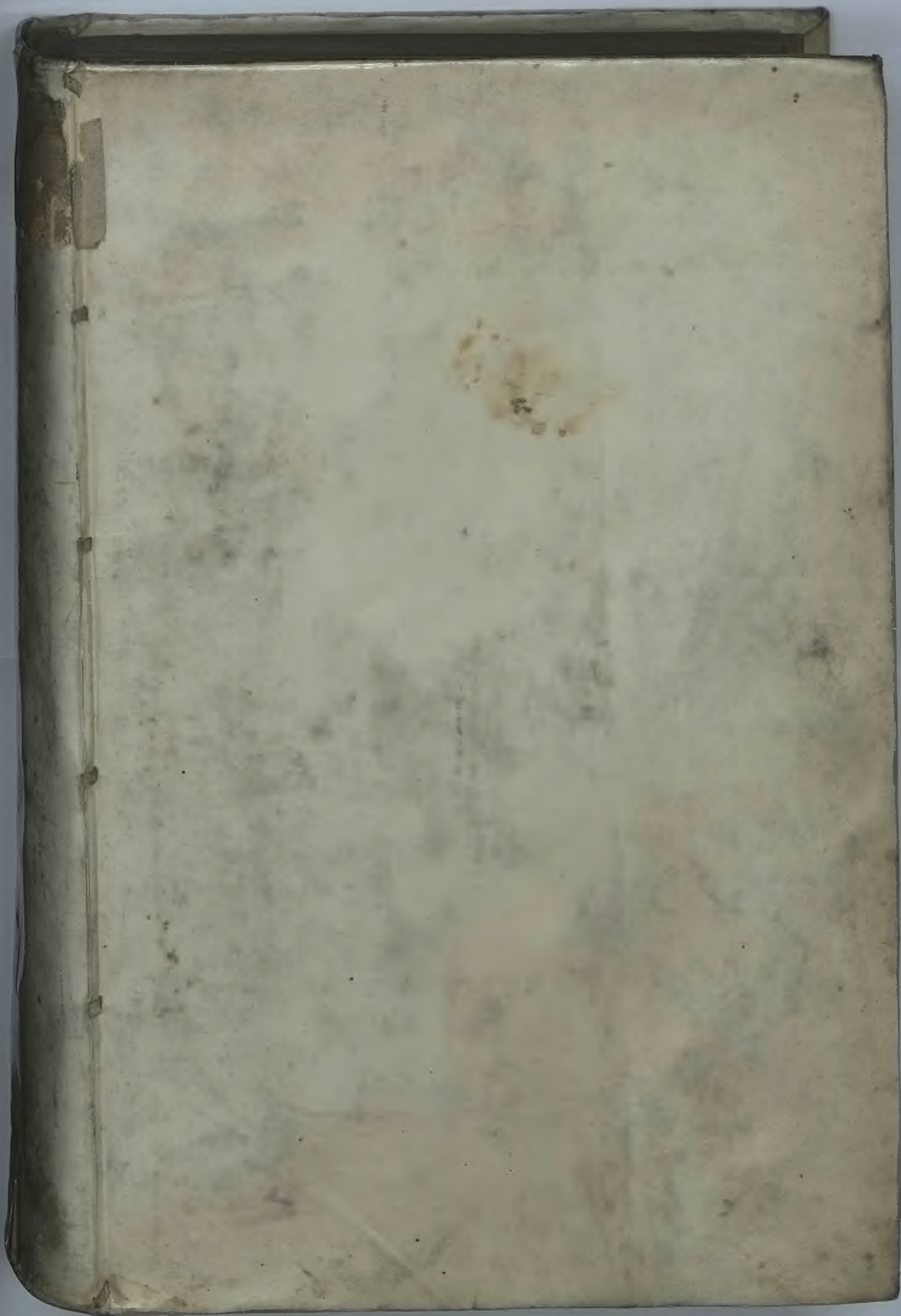


2007-2010

Wsparcie udzielone przez
Islandię, Liechtenstein oraz Norwegię
poprzez dofinansowanie
ze środków Mechanizmu Finansowego
Europejskiego Obszaru Gospodarczego



Zrealizowano
ze środków
Ministra Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego



D. D. II. 2. g.

RELIGIONS ACTEN

welcher gestalt nemlich

Leopoldi

der

Sehejahnisch
1803.

Lutheranismus

in Schlesien zu Zeiten

Ludovici I

Königs zu Böhmen und Böhmen, seinen Ursprung
genennet, hernach unter denen glorwürdig-
sten Königen

Ferdinando I und Maximiliano II.

zu wieder Ehren diesesfalls ergangenen Edicten sich radiciret
unter dem Rudolph aber, durch die erhaltene
Majestät-Brieffe.

und

Sub Mathia

Hieran erfolgte böhmische Unruhe verbreitet
auch sogar durch die unrichtmässige Wahl des
Winter-Königs

Waltz Graf Friedrichs

die Oberhand bekamen, bis endlich durch die
Hiegeische Skaffen und Thaten

Ferdinandi II.

und dessen im Reich zum Kaiser rühm würdigsten
Erbfolger

Ferdinandum III.

und jetzigen Allergroßmächtigsten

Leopoldum

Der Catholischen Kirchen voriger Flor und Zustand
restituirt, dagegen aber der Lutheranismus
wie auch der Calvinismus bono modo abgethan
und aboliret worden.

V

Schlesischer
RELIGIOUS ACTEN
Sechster Theil
Handeln

15012

Dem Fürstbischöflichen Friederichs-
Erbsitz, und dessen Declaratorien
im Passu des Landes Schlesien
Religions-Exercitium betreffend

Durch
Gottfried Bütscher
kaiser- und königliche
Regierungs-Secretarium
zum Druck colligirt
und zusammen
getragen.

11
Nachdem aber die gantze ²Brund
Welt, der Euthenischen Religions = frey
heit in Dilemma

1. In dem Religions = freyen

2. Majestet = wirtten.

3. Der zwischen den Köpfen und Dilemma
ungetragten Union.

4. Eine Verfüßigen Accord.

5. Zwangswise Neben Recept.

6. Instrumento Pacis und d. d. d. d.

Claratorien und

7. Anderen Concessionen fundirt, als
bist die ganze Traiect in folgenden
voluminibus

Volum: 1. Gandelt von Einleitung
des Lutheranismi und den alten Dilemma
gen, wie Dilemma der Dilemma getreten, und
welcher Zustand? warum? und wie kommt
die per Lutheranismum von den obget-
kommen, und wie die Dilemma: Religion ab-
und bringt den die Dilemma: Dilemma
alles sub Pretextu ist zu den Dilemma: Dilemma
1555. und getragten Religions = freyen.

Volum: 2 Gandelt von den Majestet
Dilemma, et quibus Dilemma Dilemma

wurden, auch wie richtig das Gethug
 Carl, Bischof zu Bistum und Bischof,
 sich darinnen gethät.

Volum: 3. Gemelt von der, über
 den Majestät = Bistum, auf Bistum
 Bistumischen Bistum, und wie richtig die
 Bistum, darinnen der Amorbog. zu
 Bistum mit den Bistum wegen der Re-
 ligions = Exerziz auf Bistumischen Union
 darinnen sich angenommen.

Volum: 4. Gemelt von Rejicir =
 aber auch der so glorieusen Rejicirung
 Königs Ferdinandi II. und der so
 schändlichen Bistum der zum Bistumischen
 König angenommen Bistum, Bistum
 Friedrich, Bistum zu dem Bistum der
 Bistum Bistumischen Bistum exclu-
 sive.

Volum: 5. Gemelt von den mystischen
 Bistum, der Bistumischen Bistumischen und
 Bistumischen Bistum, auch wie richtig die
 zu dem Bistumischen Bistum Rejicir
 und Bistum in Bistumischen Religiös Bistum
 Bistum.

Volum: 6. Gemacht von dem Herrn
brüderlichen Fürsten Eitel, und dessen
deklaratorien, in Papu des Comers
Eitelien Religions-Exercitium be-
stehend.

Volum: 7. Gemacht von Eitel
des in den letzten Herrn Mangel: Linnig.
sollten Eitelien Fürsten, Eitel,
Eitel und Eitel, auf Eitelien Re-
ligions-Zustand, und darüber
ausgezeichnet Eitel: Conceptionen,
auf wir die auf und auf Eitel
Religion beginnt.

Index

Caput I.

Mem: 1.

Ingressus in Mündigkeit = Abmünd.
Königlichen Privileg = Privileg. pag. 1.

Mem: 2.

Autonomia Generalis oder gewisse Privilegien
der Könige = Unterthanen, in Instrumento
Paris bedungen pag. - - - 3

Mem: 3.

Autonomia Specialis oder gewisse
Privilegien, durch Könige: abgemessen, seit und
wann die bei den Privilegien = Privilegien
so bereits geschehen pag. - - - 10

Mem: 4.

Christliche Minder, und besonders der
Christen Minder in diesen Christen, von
den christlichen Abgesandten zu
bringen, wegen Festlegung der Religion =
Exercitij pag. - - - 14

Mem: 5.

Gesellschaft Privilegien wegen der
Landes, und besonders der Gottesdienst
Christen Privilegien = Privilegien. pag. 18

Mem: 6.

Christliche die volle Macht abkönnen in
Instrumento Paris pag. - - - 54.

Mem: 7.

Wahler Textus Instrumenti Paris authentisch, der Continuität: oder deutet dabei auf eine andere Quaestio: An Aus Patronatus die Protestationem vel facultatem mutande Religionis involvire und einschließt

Mem: 8. pag. 58

Schlüßung des Wölflins Münsterberg in eingetragenen Instrumento Paris pag. 67.

Mem: 9.

Schlüßung des Wölfls extra Territorium, oder außer Gebirge, in mehr gemelten Instrumento Paris. pag. 66

Cap: 2.

Mem: 1.

König Casimirus in Polen indulgiert der Stadt Wolschitz Anstadt, daß der Rath aldaer halb mit Edungstlichen besetzt werden möchte. pag. . . 70

Mem: 2.

Inhalt zu der von Könige Ferdinando angenommenen Eiseren Reduction, und dessen bewegliche Motiven. pag. 73

Mem: 3.

Königliche Resolution vor der Separation und Janischen Wolschitz, welche mehr Eiseren gebirge. pag. 78.

Mem: 4.

König Ferdinandus IV. verwirft zwar
den jantzenischen Amble, die Verurteilung
der Feind, und Verurteilung der An-
staltsen, das Anstaltsen in fremder
Eisen, lobt aber die Substanz der
Bemerkung: Nichts Entste . . . pag. 80.

Mem: 5.

Amble - Verurteilung der die Eisenindustrie
Bemerkung: Vorgehen, die Verurteilung
Amble Eisen, Eisen, Eisen,
Vorgehen, und Verurteilung der
Jugend bemerkt . . . pag. 83.

Mem: 6.

Supplicat der jantzenischen Könige: Eisen-
industrie und jantzenischen Städte an die
König: Möncht. wegen zu Verurteilung Eisen,
Eisen, Vorgehen, und Verurteilung
der Jugend. pag. 86

Mem: 7.

Amble Verurteilung von allen Eisenindustrie und
jantzenischen Städte, wegen Degradierung
Bemerkung: Nichts - Entste und Verurteilung
Eisen pag. 93

Mem: 8.

Memorial der Bemerkung: Eisenindustrie
und jantzen wegen Verurteilung der

XIII
Klatsch zu Herrn Kirschen, an Herrn
Comit. Gaudemann freigegeben den
Hofitz. pag. 95

Mem: 9.

Intervention des Königl. Herrn Comit.
Gaudemann an Herr Kirsch: Mth. wegen
Entscheidung des Klatsch zu den
Könl. Kirschen, bei den Städten Eisenach
und Jena, und der Parochialien
Selbst pag. 98

Mem: 10

Königl. Ferdinand IV. Revolution
freigegeben pag. 104.

Mem: 11.

Intimation solches Resolution dem
Königl. Amt, nebst Übertragung
alles Geschäftes pag. 107

Mem: 12.

Freiherren Fürsten Eisenach und Jena
resolvieren einstimmig Abgesandte, statt
zu beauftragten Amtsführer nach
Regensburg, und verlangen dasselbe dem
Fürsten zu Examinierung Recom-
mendation an seine Deputationsamt
den Amtsführer pag. 109.

Mem: 13.

Für Landesherrn gewünschte Antwort.

um die Hände der fürstlichen Fürsten
Eigenschaft und Tugend . . . pag. 112

Mem: 14.

Reformation im Münsterbischöflichen
fürstlichen Fürst und Fürstbischöflichen
Schultheiß . . . pag. 113

Caput 3.

Mem: 1.

Geht zu der Eigenschaft, Eigenschaft
selbst, geordnet über den Paragraphen:
Silesie etiam Principes pp. Art. 5. In
strumenti Paris in Zweifel, und brauchen
auf die Sache durch den von Eigenschaft mit
Fürst Tauschen . . . pag. 114

Mem: 2.

Relation der von Eigenschaft, fürst
bei Fürst Tauschen Gott, in der
Religionis, ob auf gefassten abgefasst
pag. 115

Mem: 3.

Zurück der Fürstlichen zu Tauschen.
über solchen Religionis - Angelegenheit
um die Eigenschaft der Eigenschaft, Eigenschaft
und selbst . . . pag. 115

Mem: 4.

Intervention der Fürstlichen zu Tauschen
um die Eigenschaft: Mit: wegen der Eigenschaft

zur Eigenth, bring und selbst, über-
griffen Paragraphum. Silesie etiam
Principes pag. 149.

Mem: 5.

Supplication der Gräfin zu Eigenth,
bring und selbst, an Hro Mägg: wegen
Belohnung so Hro. S. Silesie etiam
Principes pag. 152.

Mem: 6.

Instruction der Herrsch. Braut Wittig,
also den den Gräfin zu Eigenth
bring und selbst, die Belohnung der
S. Silesie etiam Principes zu
sollicitiren und den König Herz nach
Regierung abgeordnet worden 155.
pag.

Caput 4.

Mem: 1.

Der Königin Christine in Tisforden An-
tercession von Hro König: Mägg: der
die König: gebildet, zu Belohnung
unser Religion = Gerechtigkeit pag. 163

Mem: 2.

Belohnung der auch dem König Herz
zu Regierung, der unblutigen König: Wunde
Intervention der die König: gebildet, eodem in Papst
pag. 170.

Mem: 3.

Junglingen des Gross Administratoris
zu Galle, Erzbischof Augusti übermäs-
sig Intervention pari in Causa.

Mem: 4. pag. 205.

Gemeldet demnach: König = Freund. Illi-
citiren und ist eingetretene Inter-
vention gewünscht Revolution, und
bringen auf, was demnachst der Bundes-
Grossfürst, dergleichen und dorthin
beisitzen für den Freund in Dispo-
sition, zu verbleiben, dergleichen
worden . . . pag. 212.

Mem: 5.

Schwedischer und dem König von zu
Königreich auf beidseitiger Besonderen,
gleichmässig Intervention vor die
König: folgender, Herr dementinlichen
Studien = Zwang wegen. pag. 218.

Mem: 6.

Befürwortet der König = Freund ist
Herr Instanz, wegen der folgender An-
gelegenheit, und besonders der Landes-
Disposition. Folgen . . . pag. 223.

Mem: 7.

Unvermeidliche Widerredeung folgen

Intervenirent des Royen/Königlichen
Conventus Publici der die Königl. Land-
lands, und in Specie der Districte, und
wegen Vollziehung des S. Silesie etiam
Principes . . . pag. 227.

Mem: 8.

Herr Graf von Blum will gegen Herrn
und der Ding-Meister gelegenen
Kirchen, der Religion halber, un-
kosten werden, darüber der Herz
mit den Grafen zu Lützow gütlich
conferirt . . . pag. 233.

Mem: 9.

Königl. Instruction der die Re-
formations-Comissarien zu Abfertigung
der auf der Herr Graf von Blum Grund-
besitz insubstanten, und allen andern
ihren Gütern, außerhalb der Herr
wie auch den Galt Großbützow, und allen
anderen freyen Gutsparthen auf be-
sond. Predicanten . . . pag. 243.

Mem: 10.

Supplication der Herr Graf von Blum wegen
Abweisung seiner vorerwähnten Refor-
mation, Herr außer der Ding-Meister
liegenden Kirchen . . . pag. 253.

Mem: 11.

Oberrambold Decret an den Rath zu
Ersblom, wegen Herabsetzung der außer-
sächlichen Reformation Herr auf den
der Ding Maier litzenden Einsatz.

Mem: 12. pag: 265.

Einsatz Revolution auf der Stadt
Ersblom dessecirt Reformation
pag. 268.

Mem: 13.

Insinuation so Hans Einge. Revolu-
tion auf Einge. Oberrambold pag. 270

Mem: 14.

Copia war Einsatz an der Regen-
stetigkeit Gesandten wegen der
Stadt Ersblom Reformation - An-
gelegenheit geschrieben. pag. 271

Mem: 15.

Unterstützt durch die Ersblom auf-
gebaute neuem klischee Intervention.
Schreiben der Einsätze zu Ersblom,
an Herr Einge. Mdt. wegen Herabsetzung
der S. Silesie etiam Principes pag. 275.

Mem: 16.

Glückwünsche der an den zu Regen-
stetigkeit Gesandten Hans Einge. Einsätze

und Tunes Intercession von Hru
Kögl: Mst: propter eundem S. Silesie etiam
Principes, p. Day: 283.

Mem: 17.

Kögl: Mst: durch den König Ferdinand
IV. inführt Resolution, auf
der Disposition- und Jurisdiction zu
Erbfol: Königsfamilie beistehend sein.
bringen - - - - - Day: 291.

Mem: 18.

unter Mittheilung anfallen der Disposition
Abgesandten, auf Hru, der Königin
Christine oben der die Kögl: Subländer
der unfernen Religions- freigkeit haben
eingegabene Intercessions- Dispositionen

Mem 19. Day: 296.

Blais-ör-Bigt anfallen der gesandten
König: Conventus Publici zu Regem
Wing, wegen vorangehender Resolution
auf die schon vorher schon abge-
geben Intervention der die Kögl: Sub-
länder, und sonderlich auf die so oft
widerholte Vorbitte Dispositionen, der die
Gebrüder zu Eignich, Burg, und Bunn
die Stadt Breslau von S. Silesie etiam
Principes beistehend. Day: 303.

78

Mem: 20.

Für Kaiserliche Regenschirgische Abgesandten, bitten die erst anwesende
deklaratoria an d. S. Silesie etiam
Principes, mit gewissen Formalien
dem damaligen Regenschirgischen
Fürst. Abgesandten zu inseriren. pag. 309.

Mem: 21.

Kaiserl: Declaratoria über den d. Sile-
sie etiam Principes Art: 5. Instrumen-
ti Pacis an Fürstenthum zu vollföhrn
überschreiben pag: 314.

Mem: 22

Für Kaiserliche Insinuation: Beschreiben
solcher Kaiserl: Declaratoria, an die Kaiserl:
Fürstenthum zu eingeben und versch. pag. 317.

Caput 5.

Mem: 1.

Für Fürstenthum von Brandenburg anwesend
Beschreiben, an die Kaiserl: Ober Rumb, wegen
der gewonnenen ersten Reformation zu
Großbürg. 321.

Mem: 2.

Für Fürstenthum: Brandenburgl: Secret an den
von Kanitz den zu Großbürg eingeleiteten
Erbfol: Kaiser wirdt ab- und eingeleiten den

Handglt: in 2^{te} + 3^{te}. pag. 524.

Mem: 3.

Ihre Erfindung: eines Patent auf
die eingetragene zu Gussbüchse, wegen
Abfertigung der wieder eingeleiteten
Einfuhr: Kosten und Restituirung
der eingeleiteten Einfuhr. pag. 527.

Mem: 4.

gewilte Desideria des H. Hofes, R. officialis,
und bey demnächstigen fünffzehnten
Kinsen zu remediren und zu sollici-
tiren, mit Verpflegung und jedem Punkt
der obbeze. Resolution pag. 334.

C Nem B. 5.

Oben Ambthaus und schreiben an alle
mit Ambten und Gerichten zu be-
kennung der Personen über Ambte-
resolvirten Punkte. pag. 546.

Mem: G.

Chem: 3.
 Specifirung, was denn dinnaglor
 wir introduciren Ertfol: Wirken
 von ihm anstehenden Glor. Einigen
 Stoll Accidencien zu wissen und ge-
 sagt worden. 554.

Mem: 7.

für Fall der vorstehenden Könige

221
Zu St. Elisabeth, ein omen der
daran erfolgten Einsen-Reformation
in Landes-Beschaffenheit - pag. 554.

Caput 6.

Mem: 1.

König: unferntig. Rescript an den
Magistrat zu Wittenberg, wegen seiner
Anstellung der Erbsch. Einigergewinn

Mem: 2.

pag. 559.

Der Rat zu Wittenberg beistimmt gegen
Remonstrantion - - - pag. 563.

Mem: 3.

Erbschlichte Juris Patronatus Vögel
zwischen der fürstl. Gräfin, der
der. Alth und der Abbtin derselb, 7
gegraben pag. 575.

Caput 7.

Mem: 1.

König: Ferdinandi III. absterben, und
fürstlich verbleibend Leben. pag. 591.

Mem: 2.

König: Leopoldi Habs und davon abgezeichnet
Vaticinium Patris Stradonij Soc. Jes. pag. 598.

Mem: 3.

Königstz: Recognition der ditz fürstl.
gebrüder, zur Eignitz, Krieg und Hofen
über den v. Silesien etiam Principes
Instrumenti Pacis und diten Decla-
ratorien, zu Anfang der Regierung
erfollet - - - - - pag. 403

Mem: 4.

König: Mdt: Antwort von Fürst Völs zu
beig gehaltenen Wahltag zu Freundtuch,
wegen gebrüder mitter Religions-
sach mit in Eiferen - - - - - pag. 404.

Caput 8.

Mem: 1.

✓ Königstz: Resolution von der Fürstliche
Comitess, undem selb fürstenthümben
in Religions = Sachen gleich gehalten zu
werden. pag. - - - - - 407.

Mem: 2.

✓ darswischen König: Befehl des Alben,
über Abgung darswischen Reso-
lution erfollet - - - - - pag. 410.

Mem: 3.

✓ Königstz: Rescript an den apostolischen
Comitess = Gemüthmann, über den, von der
Fürstlichen Anstalt Anno 1629. wegen

nicht Annahme der Einverleibung.
Vorgabe gegeben Revers zu halten.

Mem: 4. pag. 412.

Hof Räte: Rescript wird den den
Landesherrenmännern, dem Hof
zu Hildesheim, aber etwas excessive
insinuiert pag. 414.

Mem: 5.

Landesherren Räte: Rescript an den
evangelischen Landesherren, die
Bekanntmachung der Religion zu halten

Mem: 6. pag. 415

Hof Räte: Rescript an den
evangelischen Landesherren, die
Bekanntmachung der Religion zu
halten pag. 418.

Mem: 7.

Landesherren: Consistorij Gutachten
an den Räte, aber auch, bei An-
sicht der über diese Mängel: der
evangelischen Landesherren gegeben
Rescripta und declaratoria

Mem: 8. pag. 420.

Hof Räte und Hof Räte Leipsig

XXV
Hilffent dem Königl. dänischen Botsch-
schafter George Friedrich Baum,
gündigst befahlte Resolution der
Copulation selben . . . may: 422.

Mem: g.

Fugleisen Herr Königl. Mt. Eidem
allergnädigst befahlte Resolution

Mem: xv. may: 424.

Insinuation so henn Königl. Resolu-
tion aus Königl. Ober Ampt in
Silesien . . . may: 426.

Mem: xv.

Bischoff: Consistorij zu Breslau
Verordnung an den Rådth Herr
zu Rensdorf, oberamptliche Bischoff:
Resolution, sif ratione der Copulationen
gemäß zu verfahren . . . may: 428.

Cap: g.

Mem: f.

der Herrsch. zu Jüterbo gütlich Elong
über die dorthelbst haltende privat-Tafeln

Mem: z.

may: 430.

Königl. Ober Ampt: Verordnung an Rådth
zu Jüterbo, solte privat-Informationes

unter einer gewissen Form, als ob sie, sollen.
pag 432.

Mem: 3.

Königl. Ober Amte Requisition, über
das Amt des Fürstlichen Amts
Protestation wider das derigen An.
Ertzogl. Ertzen. Hofstet. nigen mähg.
tze Bräutling des selbsten Pre.
dicanten pag. 434.

Mem: 4.

Königl. Amte = Bestätigung wie die
Ertzogl. Ertzen. Hofstet. des Befehl.
mit dem Fürst, sich in Verührung der
Ertzogl. Predicanten derselben
sollen pag. 438.

Mem: 5.

Enderswiltz des Königl. Fürstlichen
Amte die sollt auf Befehl des Fürstlichen
Resolution pag. 440.

Mem: 6.

Ertzogl. Hofstet. dem Christen
dem Fürstlichen Hofstet. gegeben,
und dass es den derigen An Ertzogl.
Hofstet. Hofstet. zu lassen, Lizenz
gegeben pag. 442.

Mem: 7.

Endliche Definition vom Königl. Ober Amte

Der Ambtschreiber zu Ertze: Bürger.
 Schrift, die sollte vorerst. pag. 445.

Mem: 8.

Christliche Revolution dem Con-
 sistorio dem Herrsten zu Amstodt
 erfüllt pag. 447.

(a): 10.

Mem: 1.

Kögl: Rath, Ertze: Subjecta in
 das Land, und bei den Rathsherrn
 in zu führen, daß auch völliger in
 Publicis vor uns zu gebühren

Mem: 2. pag. 448.

Der Ambt: Infiruation an den
 Kogl: und Herrsch. Ernest Gmbl.
 man, zu Probation solcher Kögl:
 Rathes pag. 452.

Mem: 3.

Der Ambt: Infiruation wegen
 den Herr: Mordt: abgestellten führung,
 Eiden, und Scalierung auf denselben
 Einheiten pag. 454

Mem: 4.

Erbschaftung des Ertze: Predicanten
 zu Domatrin in Othbinnen fürstenth.
 pag. 460

Membr: 5.

Oben Embt: Insinuation der Königl.
Resolution, dass die fürstliche Dispo-
sition und Gerichte, wegen der Predicanten
Ansehen, in die außwärtige Einfluss-
Güter und dörfer. pay. 465.

Cap: 17.

Mem: 1.

Trifft sich Landesherrlich supplicirt an die
Gerichte zur Eignung und Erregung, um
Intervention an Hro Königl. Mth. zu
Folgerung unter Eiferen, mit allen
Pertinentis. pay. . . . 465.

Mem: 2.

Der Gerichte zur Eignung und Erregung
dass in Folge Intervention 471
pay.

Mem: 3.

Bleibend ist Intervention der Für-
stlichen zu Brandenburg, der befohlen
Trifft sich Landesherrlich. pay. 474.

Mem: 4.

Gingelien auf die Fürstlichen zu
Sachsen mit mehreren Umständen.
pay: 478.

Mem: 5.

Der Trifft sich Landesherrlich supplicat
an Hro Mth. in beuolter Eiferen. An-

geliebtheit pag. 487

Mem: 6.
 beilegung oberworfener Feigheit
 zwischen ruffenden Resolution
 de Anno 1642. und worinb ihnen
 eine Feigheit verweigert worden pag: 495.

Caput 12.

Mem: 1.

Die Glognische Reichs Räte Sup-
 pliciren an die Fürstlichen zu Vörsen
 und Brandenburg, um Intervention
 an Hro. Mächt: zu Salungung bei
 ider Stadt unter ruffenden Feigheit, mit
 ihren Annexis pag. 499.

Mem: 2.

Fürstlichen von Brandenburg
 Litwein verlegt Intervention: pag: 507.

Mem: 3.

Hem die Fürstlichen von Vörsen
 den ruffenden Postulatis bei Hro. Mächt:
 Intervention pag: 513.

Mem: 4

Die Reichs Räte stellen an Hro.
 Mächt: die ruffende Supplication
 pag: 523.

Mem: 5.

Breuen d'vngl. des H^{ch}. Capitularen
bey uns^{er} lichen fürsten zu G^{ra}z.
Glozen pay. 5¹³ 7.

25. D'vngl. d'vngl. fürsten und fürsten
zu dem Anno 1604. nach d'vngl.
and^{er} gesandten d'vngl. d'vngl., d'vngl.
d'vngl., d'vngl. und d'vngl.
and^{er} d'vngl. Intervention, d'vngl. d'vngl.
d'vngl., d'vngl. d'vngl. Religions-
d'vngl. pay. 5¹⁵ 6.

Caput 13.

Mem: 1.

7. Erbschaft d'vngl. d'vngl., d'vngl. d'vngl.
fürsten: d'vngl. d'vngl. d'vngl. und d'vngl.
Prelaten zu St. Vincenz pay: 546.

Mem: 2.

D'vngl. d'vngl. d'vngl. d'vngl. d'vngl.
d'vngl. d'vngl., d'vngl. d'vngl., in d'vngl.
fürsten d'vngl. d'vngl. und d'vngl.
d'vngl. d'vngl. d'vngl. d'vngl. d'vngl.
d'vngl. pay: 557.

Mem: 3.

Abſchrift ist am Bischof Sebastian
wegen Abstellung, der daselbst bei
fortgesetzter Visitation gebräuchl.
der Exceſſe . . . pag: 562.

Mem: 4.

Sincerirung - Patent des Königl:
Gauverwalters am die Land-
Herrn Disposition - und gerichtlicher
fürsten Hünner, wegen Hünner
singebildeten Reformation.
pag: 563.

Mem: 5.

Landverwalter Königl. Rescript, wegen
Hünner Sincerirung ist gedauert
Land Hünner . . . pag: 568

Mem: 6.

Dispositionen Abgesandten auf dem
Königl. Tage zu Augsburg, wegen
importune Intervention der die
fürsten Hünner, Disposition und Hünner,
wegen der abgesetzten Hünner
Hünner . . . pag: 571

Mem: 7.

Eigentümliche Religions-Angelegenheit
wegen der Stellung der dazugehörigen Superintenden

mit einem Calvinischen Subjecto,
und des Comtes Grumbknecht den
Eiswirth, darüber dem Georg
überwachte hin- und widerwerthen.

Mem: 8. pag: 575

Anderwäirts saust der Königl. Rath,
Erlaß: Subjecta in das Land, und
bei den Hoffwürtern einzuführen,
küsamt selbige in Publicis von
anderen zu unterscheiden pag. 600

Mem: 9.

Hoff zum Junten Caveren Huten, daß
die Erlaß: Erlasse verstanden, der
selbst nicht wider den Stylum
tinen anderen Predicanten verren
müssen . . . pag. 602.

Mem: 10.

Des Hoff zum Junten Protestation
widert die am anderen Theil, als die
der dastelb bestehende Vocation der
Predicanten . . . pag: 604.

Mem: 11.

Des Königl. Junten Erlaß hin-
haltung den Erlaß: Erlasse verstanden

wegen viel nicht gebräuchlicher ange-
ordneter Modi . . . pag: 607.

Die Art des zum Fortsetzen und hiebei Con-
descendierung in die beständige voca-
tion, das unter einem gewissen An-
fang . . . pag: 608.

Königl. Januarischen Durchl. Con-
firmation der beständigen voca-
tion eines Predicanten: pag: 610.

Caput 14.

Mem: 1.

Unterzeichnete Briefe an den Herz-
nischen Fürsten Herrn Religions-
Rath, über Herrn Ernsts Günst-
mann, und das Schreiben des Königl.
Johannesevangel. Abkündigung pag: 612.

Mem: 2.
Insinuation so Heintz Abkündigung
an Königl. Ober Durchl. pag: 615.

Mem: 3.
Königl. Rescript an den Herzischen Ernsts
Günstmann betreffend Religions-
beständige Vorben . . . pag: 616.

Caput 15.

Mem: 1.

Das Däff-Bist^{um} unterwirft sich nach
drückliche Intervention an H^{och}z^{og}l^{iche}
M^{ajestät}: der die in höchsten H^{och}z^{og}l^{iche}
der Religion, wegen ständlich
bedrängte D^{ie}st^{er}re. pay. 67.

Mem: 2.

H^{och}z^{og}l^{iche} M^{ajestät}: Sitron^{en} und Sol^{en}
wohl fundirte Antwort d^{er} D^{ie}st^{er}re, und
aller Religions-Verfasser gründliche
Unterstützung. pay. 626

Caput 16.

Mem: 1.

Das D^{ie}st^{er}re wird den H^{och}z^{og}l^{iche} M^{ajestät}:
wegen die den den Minoriten ex
Punto Solij et Restitutionis Eins
und D^{ie}st^{er}re zu St. Bernhardin ge
w^{issen}ten aufh^{alt} absolvirt. pay. 637.

Mem: 2.

Insinuation sol^{che} Absolutie an
König^{liche} Oberamt. pay. 641.

Mem: 3.

Das D^{ie}st^{er}re wird Einsen, Angest^{and}et

wegen dastelb verurtheilten Erbfolg:
 Harten, zwischen dem Erbfolg zu
 eing und abot in Erbfol gestanden
 pag: 643.

Cap: 17.

Mem: 1.

Flavort. zur Fyllinschen Hantord
 Scharcovij Elagt bei König: Mdt.
 über den dastigen Hof, wegen re-
 mittirten Religions- Eyrthor,
 und nicht sonderlicher Eröbachtung
 des Amtes 1629. gestanden. Re-
 vers pag: 657.

Mem: 2.

König: Resolution zuuau, dass
 König: Obermuth Ingerhaltung

Mem: 3. pag: 663.

Obermuth: Insinuation solcher König:
 Resolution dem Oeychischen König: Obermuth
 pag: 667.

Mem: 4.

König: Oeychischen Obermuth excedirunt
 Chavordnung, an den Hof des Fyllinschen
 Hantord, wegen gewisser Religions- An-
 halten zu gewisser Abfertigung des Reverses
 pag: 668.

Mem: 5.

Königl: Englischen Ambts Relation
an Königl: Ober Ambt, wegen so for-
ner gemachten Religions-Anstalten.

Mem: 6. pag. 676.

Herzögl: Geistlichkeit bittet dem
Königl: Ober Ambt Confirmation
zuversetzen Englischen Ambts-Verord-
nung pag. 678.

Mem: 7.

Ober Ambt: Relation an Ihre Königl:
Majest: wegen so forner Englischen
Ambts-Verordnung pag. 684.

Mem: 8.

Ober Ambt: Confirmation ejusd:
Ordinis opplicensis. pag. 683.

Mem: 9.

Königl: Rat: Bericht wegen publicirter
Englischen Ambts-Verordnung.
pag. 684.

Mem: 10.

Englischen Landt. Landmannschaft
an die Geistlichkeit zur Herabsetzung
und Strafe d. d. f. l. l. pag. 688.

Mem: 11.

Die Herzögl: Geistlichkeit ersucht
den Königl: Englischen Ambt.
pag. 690.

Mem: 12.

König: andererseits die Reformation
zu Hamburg selbst verwirklichte Re-
script. pag. 692

Mem: 13.

Abt. Brandenburg: König: Rescript,
wegen zu Hamburg anberufenen
Emigration der Lutheraner in
Erfassung pag. 695

Cap: 18.

Mem: 1.

Schwedische Abts. Sandten span-
nend zu ihm an Herr König: Mit-
geteilt Intervention der die in-
✓ Erfolg: Eingehen und Erlösung.
pag. 700

Mem: 2.

König: Möglt: dem Abts. Sandten
fürwärtsgibt Revolution
pag. 714.

J. N. S.

Nach dem die Römische
Kaiserliche Majestät: zur Erlangung des Cap: 4.
von so viel Millionen Menschen, so desiderierten Mem: 1.
allgemeinen Frieden, der ganzen Welt,
leidenden Christenheit zu größtmöglicher Auf-
heben, und Begünstigung nicht allein an
die Kaiser zu Forderung + blift fast gottge-
tliche Preliminaria Ausarbeitung
der Passotten auf andrer mehr zu
volsten Ende und gewissten Zweck
notwendig Requisiten der interessirten
Parten, Frankreich und Spanien, darauf
Hr Kaiserliche Legaten nach Mög-
lichkeit disponiren lassen, auf große
Legation, und Heiligung zum lieben
Frieden durch unterschiedliche Unter-
handlungen selbstversteht interessir-
te Parten, wie nicht wenigste Ge-
winnung der Zeit, Vermeidung
Bestimmung der Sache + obliegen
und Hr anlegen sich lassen,
so haben Hr Majestät: aus diesen
Beförderungen Motiven sich dafür
resolvirt, daß so ganz universal-friede
durch Tractaten neuer Minister
und Anbringung transferirt werden.

In welchem Ende allerböchste geduldet
 Königl. Mayest. alle Fürst und Fürsten,
 Stände und Räte der Reichs, je vor
 sich an, in einem und einem Lande
 und besondt beünden mochte, durch
 der allernachstge Euladung, und
 Citation = Schreiben, gezogen und sein
 zu lassen, damit demnachst über
 so diese Abgrenzung Reichs. Blüthe
 sich mächtig Andringung der Tücher
 ein allgemeinere Dingsfunde
 finden restabillirt, die stabilirt
 gemüßte reconcilirt, die ganze
 Reichthum und sammt: Europa
 in beständigst Lust und Friede
 wieder gesetzt, auf die westliche
 beunruhigt flamm der continuir
 lichen Zeitge, und Friedestimmung
 Einder, Thats, fluchen und dorthin
 demnachst mochte aufgelöst
 werden, sitzende von allen Orten
 und finden Europa gewißte Ort und.
 steht auf Münster = und Abmachung
 abgetheilt worden, wilst so fort so fort
 findende Tractaten angestoben, bey
 deren Progression nun am aller
 meisten der Punctus Religionis, als

welcher sonderlich zu demnachstigen
 Dinge die größte Nothwendigkeit gegeben,
 auch Papst können, demnach aber
 demnachlich der Papst Antonomide,
 der Deutschen Freiheit, und wie weit
 die den Katholischen Unterthanen in
 der Katholischen Grossgassen Terri-
 torio und vice versa zu tolerieren,
 das demnachst Travenen abzugeben,
 dessen Ventilierung in utramq;
 Partem der Author: Hist: Paris
 Westphal: Lib: 2. fol: 197. et seqq.
 item: Lib: 3. fol: 126. et seqq. weit-
 läufig tractirt, dahin ich mich
 brevitat's Studio beziehe.

Hedoch ist endlich nach allerhand Cap: 1.
 Ohne inde gesammten Vor schlägen, Mem: 2.
 welche juxta suum Tenorem begin-
 Ordentorpio Part: 6. d: Act: Publ:
 Cap: 30. et seqq. mit in Form zu
 geben, diese Caust zwischen Kathol.
 und Evangelic: dahin ausgelegt,
 das in Instrumento Paris liegen-
 de Abkommen der Reich Unterthanen
 von wegen, geschlossen worden:

Quantum deinde ad Comites,
Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates,
Fundationes, Monasteria, Commendas,
Communitates et Subditos Statibus
Imperij immediatis sive Ecclesiasti-
cis, sive secularibus Subjectos pertinet,
Cum ejusmodi Statibus immediatis
cum Jure Territorij et Superioritatis
ex communi per totum Imperium
hactenus usitata Praxi etiam jure re-
formandi Exercitium Religionis com-
petat, ac dudum in Pace Religionis
salutem Statuum Subditis, si a Re-
ligione Domini Territorij dissentiant,
Beneficium emigrandi concessum
insuper majoris Concordie inter
Statum Conservanda causa cautum
fuerit, quod nemini alienus Subdi-
tus ad suam Religionem per-
trahere, eadem causa in Defensionem
aut Protectionem suscipere, illisve ulla
ratione patrocinari, debeat conventum
est, hoc idem porro quoque ab utriusque
Religionis Statibus observari, nullique
Statui immediato Jus, quod ipsi ra-
tione Territorij et Superioritatis, in
Negotio Religionis competat impediti

oportere. Hoc tamen non obstante
 Statutum Catholicorum, Landsassii, vasalli,
 et Subditi cujuscunque generis, qui sive
 Publicum, sive Privatum Augustanae Con-
 fessionis Exercitium Anno 1624. quacunque
 Anni parte, sive certo Pacto aut Pri-
 vilegio, sive longo usu, sive sola denique
 observantia dicti anni habuerunt
 retineant, id etiam in posterum,
 una cum annexis, quatenus illa
 dicto anno exerceerunt, aut exer-
 citia fuisse probare potuerunt, cu-
 jusmodi annexa habentur, institutio
 Consistoriorum, Ministeriorum tam
 Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum
 seu Patronatus, aliaque similia Jura
 nec minus maneant, in Possessione
 omnium dicto Tempore in Potestate
 eorundem constitutorum Templorum
 Foundationum Monasteriorum, Hospi-
 talium cum omnibus Pertinentiis
 Reditibus et Accrescionibus. Et hic
 omnia semper et ubique observentur
 eorumque donec de Religione Christiana
 vel universaliter vel inter Status
 immediatos, eorumque Subditos ma-
 jore consensualiter erit conventum

ne quisquam a quorunq; ulla
ratione aut via turbetur. Turbati
aut quorunq; modo destituti vere. Sine ulla
exceptione, in eum, quo Anno 1624. fuerunt
Statum, plenari restituantur, idemq;
observetur ratione Subditorum Catho-
licorum Augst. Confessionis Statuum,
ubi dicto Anno 1624. usum et Exerci-
tium Catholica Religionis publicum
aut privatum habuerunt.

Facta autem, Transactiones, Conventiones
aut Concessiones, quae inter tales immédia-
tos, Imperij Status, eorumq; Status Pro-
vinciales et Subditos Supra Exercitio
Religionis introducendo, permittendo,
et conservando ante hac intercesserunt,
inita et facta sunt eatenus rata et
firme manento, quatenus observantiae
dicti Anni 1624. non adversantur, nec
ab iisdem, nisi mutuo Consensu recedere
liceat, non attentis, sed Anihilitas
omnibus anni 1624. observantiae, ut
potest quae instar regulae obtineat,
contrariis latis Sententiis Reversa-
libus, Pactis quibuscunq; Trans-
actionibus.

Et inter illa quae Episcopus Hildesheim-
sis et Duxes Brunsvicensis, Lune-

burgenses de Religione cuiusq; Exer-
cizio Statuum et Subditorum Episcopi
Hildesensis non nullis Pactis Anno
1643. transegerunt, excipiantur vero
ad dicto Terminum, et Catholicis reser-
tur novem Monasteria in Episcopatu
Hildesensi sita, quibus duces Brum-
sicensis certis Conditionibus eodem
anno cesserunt.

Placuit porro, ut illi Catholicorum
Subditi August: Confessionis addicere utet
Catholici Augustana Confessionis Statuum
Subditi, qui Anno 1624. publicum vel
etiam privatum Religionis sue Exer-
citiu nulla anni parte habuerunt,
nec non qui post Pacem publicatam, de-
inceps futuro tempore, diversam a Territorij
Domino Religionem profitebuntur et
amplectentur patienter tolerantur,
et Conscientia libera Domi devotione
sua sine Inquisitione aut Turbatione
privatim vivere, in vicinia vero, ubi
et quoties voluerint, publico Religionis
Exercitio interesse vel liberos suos
exteris sue Religionis Scholis aut pri-
vatis Domi Praeceptoribus instituendis
committere, non prohibeantur, sed ejus-
modi Landsasorij, vasalli et Subditi, in
Coeteris officium suum cum debito ossequio

et Subjectione adimpleant, nullisq; Turbationibus ansam præbeant; siue autem Catholici, siue Augustanæ Conf: fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despiciatui habeantur, nec a Mercatorum opificum aut Tribuum Communiōe Hereditatibus, Legatis, Hospitalibus Leprosoribus Eleemosynis, aliisq; Juribus aut Commercis, multo minus publicis Cœmiteriis honore sepulture arceantur, aut quicquam pro Exhibitiōe Sineris à Superstitibus exigatur præter cuiusq; Parochialis Ecclesiæ Jura, pro de mortuis pendi solita, Sed in his et similibus paricum cœmiviis Jure habeantur, aequali Justitia Protectioneq; tuti.

Quod si vero Subditus, qui nec Publi- cum, nec privatam suæ Religionis Exeritiū Anno 1624. habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut Territoriij Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere retenta per Ministros administrare, et quoties ratio id postulat, aures suas inspicere vel persequen- das, literas aut debita exigenda Libere et

Sine Literis commectus adire. Con-
ventum autem est ut à Territoriorum
Dominis illis Subditis qui neq; publi-
cum, neq; privatum Exercitium
Religionis sine dicto Anno habuerunt,
et tamen tempore publicatae presentis
Pacificationis in unius vel alterius
Religionis Statuum immediatorum
ditionibus habitare deprehendantur,
quibus illi etiam annumerandi
erunt, qui ob eas Calamitates Belli-
cas evitandas, non tamen animo
transferendi Domicilium alio emi-
grarunt, et facta Pace in Patriam
redire volunt Terminus non minor,
quinquennio, illis vero, qui post
Pacem Publicatam Religionem mutant,
non minor Triennio, nisi Tempus magis
Laxum et Spatiosum impetrare possint,
ad emigrandum praefigatur, neq; si-
ve voluntarie si-ve coacta emigrantibus
nativitatis, Inyenuitatis manumis-
sionis, nobis officij honestae vitae Testi-
monia denegentur, aut eadem Reversa-
libus in usitatibus vel decimationibus
Substantiae secum exportatae, plus a
quo extensis pregraventur, multo minus
Spontaneam suscipientibus Emigrationem,
Servitutis aut ullo alio pre-textu
Impedimentum inferatur.

Cap: 1. *Tantum de Autonomia Generali*
 Mem: 1. oder was die Gewissheit betrifft des
 Königlich Königs unter seinen anver-
 trauten, wird größte Schwierigkeit aber
 ist es mit der Königl. Majestät: Unterthanen,
 in derobstehenden, Lösen, Müssen
 Eiferen und dergleichen abzugeben, als
 wolken ingleichen die königlichen,
 nebst den Schwedischen Plenipotentiaris
 die freygläubigkeit der Religion, auch
 und, in folgenden Punkten bedungen
 haben wollen, und zu vollenden sind,
 folgenden Passum in das Instrumen-
 tum Pacis einzutragen dergestalt:
 Daß im Königreich Böhmern deren
 Stande: alle die Eiferen, Eiferen
 und Gewissheit, die die Anno 1628.
 gehabt, samt denen Intraden und
 Geällen wieder eingewinnen, die
 stande: Religion oder Aukt. dasinn
 zu haben und zu lassen, nicht in-
 hibiert, auf auch ist befohlen worden
 mit denen Obern und Unterthanen
 dergestalt ingleichen den Müssen
 Unterthanen gehalten, besonders aber
 die stande: für den und für in
 Eiferen, wie auch die Stadt Breslau

in ihrem Emdt, Bistum und Gebiete
an öffentliche Übung, und Aufrechterhaltung
der evangel. Religion hinübergeleitet
sind, und nicht ohne Emdt ihren
angehörigen, sondern vorwiegend
darunter geistlich, abgesetzt werden
sollt.

Es ist uns befohlen, den Herrn Emdt
Plenipotentiarius selbst anzuweisen ge-
fallen, selbständig obangezogenen
und für den künftigen Authore Histor:
Pacis Westphal. Lib: 4. fol: 455. et multi-
leg. da + fol: 475. expresso angedeutet
daß der Emdt. Geduldhaftigkeit Groß
Erdmannsdorf mit schlichter sich der
weisen lassen, als da man ansetzen
wichtige Materia können, so gar, daß
es auf dem Dittmanns der Lutter
höher ansetzen, und kann
wieder zu Continuation solten Dis-
putato zu bringen gewisser stän-
sollt, und zwar nicht ohne sondern
wichtige Dittmanns und Dittmanns,
was den es beständig besetzt ge-
setzt, weil so wohl an Dittmanns
als Dittmanns Dittmanns Dittmanns,
daß unten dgl. Emdt für den
in ihrem Gebiete und Emdt vor

Aus reformandi gebührend zu stehet, so
 könte der König: Königl. Mayest. ditzel
 Aus in der folgenden auf nicht
 genommen werden, als wolte nicht
 allein respectu jurisdictionis, sondern
 Königl. fürsten gleich, sondern auch
 wegen ihrer Länder, der andern pri-
 vilegiert, und dergleichen auf der ganzen
 Königl. fürsten König: Königl. Mayest.
 fürsten Ober Ger. stg., also, daß es
 gar ungereimt zu sein scheint,
 wenn es tanquam Caput deterioris
 Conditionis, als die Membra sein, und
 in seinen eigenen Ländern nicht so
 viel Macht, als etwan die Für-
 fürsten zu Tüffen, Baieren, Herzogen
 zu Baden pfälz, Eintrüg: Mitten-
 bürg, und andern, die sonst kein
 als ist solch eine Religion in ihrem
 gebiet toleriren, obiniren und
 haben solte, wie dergleichen Inden-
 titas rationis et quidem majori
 et fortior, als wäre auf nicht billig,
 daß eadem juris dispositio, hat
 und sehr sehr, consequenter wille
 die Religions-Reformation in den
 folgenden mit Recht und für vorüber
 gangen, so könte man also Königl.

Macht: die dritte Einweisung
 einer vordringenden Religion nicht
 zuzulassen, die letzteren aber wegen
 den so sehr geübten festen Fuß-
 fesseln und anzuhalten; von
 welchem Festhalten und zügigen Dis-
 putat um die Verbindlichkeit,
 und daß die Dargestellte sich annehmen
 nicht von ihrem Proprio divertiren
 lassen wollen, sondern der General-
 Regel, cujus Regio illius Religio
 bestehend in herren, die Gesetze
 eifrigste Wahrung und Aufsicht bekamen.

Insoweit, damit man nicht durch
 die unbedingte Tractaten nicht
 über das Exercitium Religionis
 vollends gar hinwegnehmen und son-
 derlich auf die Selbstbestimmung
 setzen, als beim Fortschreiten fort-
 den attentirt werden müßte, ha-
 ben die ein bewegliche Disposition
 die alle an die beweglichen
 Einsprüche und damit Abgesandten
 zu Abmahnung abgeben, letztere
 Tenoris:

Cap: 1.

Mem: 4. Inwofur die Herzog Fürstliche Ober-
und Nieder Oesterreich, besonders in der ob-
erösterreichischen Fürstlichen, aber der gewöhnlichen
Arten von denen zu Münster und Osnabrück
eingestellten fürstlichen Tractaten
ersieht, und der gewissen Rücksicht
gelenkt, daß bey solchen Pacifications-
Werken, auf das Land Oesterreich das
geholet beobachtet werden solte, siemit
dasselbe bey seinen alten Privilegiis
und Immunitäten, tam in sacris
quam in profanis insensibilis bey
dem öffentlichen Religions-Exercitio
Eingeführt: Confession erwecket der
Eingeführt: Rudolphischen Religions-Edictes
und für die Kaiserlichen Acten unfehllich
verbleiben können.

Also ist zu sehen, wie dinstelben, nicht
ohne sonderbares Examen abgemessen be-
trachtet bestanden, nachdem Sie aus der
durch öffentlichen Druck publicirten
Eingeführt: Bulla emaniren, sammt die
Eingeführt: Kaiserlichen Fürstlichen Fürsten unter
dem Pretext, daß das Jus reformati
Jure Territorialii sive Superioritatis

charitaten Hatz, mit ihrer Religion
 freyheit, gänzlich angeschlossen bli-
 ben solten, und ist zwar bey so vielen
 Tausend frommen Christen, der Gehorsam-
 thum nicht so viel größer, daß ob sie
 wohl auch Anlaß ihrer Einseitigen
 Ecken Hoffen und Gedulden Augst
 nicht begreif, zu dem beängstigten
 Sinn und fürchten des Heiligen Amtes
 Dinge ist zuflucht zu nehmen, und
 dieselbe flehentlich zu bitten, daß die-
 ses selbste Gedulden und Ecken
 samt dem mittelbarlich zu erlangen,
 und in Befolgung ihrer Religion
 freyheit beständig und beständig
 zu sein, gerührt und würdig ge-
 warden, jedoch ihren dazwischen alle Mittel
 und Wege abgeschnitten, stehen
 und bekräftigt werden, also gar,
 daß wo sich geachtet über die
 fürstlichen Gnaden nur mit ihrer Montano
 et proprio more und aus Eitelkeit
 Göttern, und Befolgung göttlicher Gebote
 Ede, und des allgemeinen Standes
 stehen annehmen würden, kein
 Menschliche Götter bey ihnen mehr

erfunden ist, zwar nicht so viel obbe-
wiesene Axioma bezeugen ^{ist}, stimmt
man sich gar wohl, daß dergleichen auf
universiteten pro et contra disputirt
worden.

Wit man aber solches an seinem ort
nicht unbillig stellt, also ist die in-
leitung, in gewissem, dem gewissem,
daß dardelbst nicht statt findet, ubi ad
sunt peculiaria vel pacta, vel Privi-
legia quippe cum certi Juris, Prin-
cipem ac Territorii Dominum per
Pacta et Specialia promissa ad li-
berum Religionis Exercitium sub-
ditis permittendum adstingit, ob id
quod ab eo hoc nomen in datam omni-
modo servandam esse.

Die dergleichen Pactis und Privi-
legis dann so den Bischofen sub-
sistiren können gar nicht veranget,
und ist zwar nicht dardelbst das ge-
wisse, in für das best, fürst und
in dardelbst Landt Ergeben zu
lassen, wogegen Kayser Rudolphi II. Christ-
lichster Ansehen, unter das fürst
Exercitium Religionis dardelbst Con-
fession in Land Bischofen Anno 1609.

publicirt, auf folgende vom Kaysen
 Mathia, und dessen Successore Ferdinando
 II. glorwürdigster Gedächtnis, so wohl
 bey Ansetzung der Regierung, als
 bey dem Kaiserlichen Erbe, und zwar
 sub Clausula, Frey, Reich, Key und in der
 kaiserslichen Halsung confirmirt, sincerirt,
 und unverweert Recht: Wirkt, welche
 nicht allein der Fürstlichen Fürstlichen
 Hofen, sondern auch der kaiserslichen
 Fürsten und Räte abgetrennt werden,
 als die Grund von Curia, Bauholz
 und Winkel oder der Arbeit zu Beförderung,
 mit seinen Anlagen zu betragen
 braucht, nicht allein auf die Fürstliche
 Hofen, sondern auch auf die kaiserslichen
 Fürsten Fürsten, in allen und in der
 Einwohnern der ganzen Landes Beförderung,
 die sind unter Fürstlichen Räten
 Fürsten, Herren, Erben, auf
 in den kaiserslichen Fürsten Hofen
 Hofen, unter Landes, Fürsten und in
 Dörfern, welche der kaiserslichen Fürsten
 Hofen stand sind, und auf die Hofen
 Hofen Hofen, können angewandt,

gesinget, und darauf die selbigen
 Hünbte, darinnen nicht nur inson-
 dem zu vielen unbedachtlichen worten
 gedacht wird, also: dissonant und dann
 daby die dann insonderheit
 auf das also sitzenden
 schließt alle und wird
 nicht nur etwa recitative sondern die
 positive auch dunkel gedacht und wofür
 über die auf, bey der Majestät durch
 gar nicht auf die Jurisdictionem
 Territorialem, sondern einzig und
 allein auf das Interdictum uti pos-
 sidetis ita possideatis gründet und ge-
 gründet worden.

Obwohl die Besatzung seit 1640
 mit dem Fürstbischöfen Anno 1641.
 zu Dresden angetrieben, und durch
 Kaiser Friedrich II. König von
 und Könige Königt: allseindig
 Confirmation und bestätiget corroborir.
 Im Accord, also vornehmlich alle die
 Einwohnern, Stände und Einwohner
 und also auf die selbigen Hünbte
 von Land und Städten mit begünstigen
 und Hatz haben Religion und
 profan = Privilegien, besonders aber

1648.

Kays^r und Könige Patent durch das
 Könige: Oberambt öffentlich durch das
 ganze Land publicirt worden, darinnen
 Herr Kays^r und Könige: Mächtig:
 hat dem, für den und Vanden, so
 wohl alle privat-Strasfassen, so in unter
 Thöninghen devotion dem und Land,
 fortwieg verbleiben würden, allagnä:
 digt ascurirt und strafft, das
 dieselben bey alle dem, was der
 von für Caussen mit Herrn geschloßten
 Acten in sich fult und begreift,
 den Herrn Mächtig: völlig und unerb-
 brüchig glauben, geschmeckt und ge-
 sandt seyn werden, auf sich niemand
 anders einziger Vast. dem mit
 einverleibten general: Perden zu
 wider besahen sollt oder mögt.
 Zugleich hat allerschick geschick
 Herr Kays^r Mächtig: an den Kays^r: Ober-
 Ambt verwalten in Ober und Nieder-
 Östreich den Gnadig zu Einigkeit.
 Befürcht: Vnz: nach sub dato den
 30 octobr: 1626. allagnädigst reservirt,
 darob ist zwar nicht mehr Sincera-
 tion = Patente, wie daselbst fürstlich

also uns ganz frey willig ungt.
 zwingen und ungtwungen für
 Erfolg: Religion getrieben, und ob
 Hro Kätz: und Königl: Mächt: also
 nicht zweifeln und sich gefalt, die
 höchsten Fürsten bei dem Haupt-
 Acten und dänke zu exquirieren
 und auch zu schenken, so wil man dar-
 auf nicht setzen, sondern die sich-
 löbe: Fürs und Fürsten sich werden
 irren und von dem Tische und de-
 fension der höchsten Fürsten abwendig
 machen lassen.

Dem so viel das Mannscheldest
 Wissen erlangt, haben wir die Erb-
 höchsten Fürsten ist es selbst, daß
 die Dänemärkische von der See
 zu Wismar und dem Darnitz zu
 Mannscheldest commandirt Armee
 in der Dänischen eingetrennt, und
 unterschiedliche Plätze occupirt,
 nicht abfinden können, wird auf
 feststehend nicht zu weichen, daß
 daß darauf eingetrennt höchsten Fürsten
 in universu sich an Hro Kätz: und
 Königl: Mächt: abwendig, und

mit den Verantwortlichen correspondiren
dürfen haben selb.

Erstlich nun, daß alle Privati sich
an das Magist. richten, bei dem
sie eine ganze universitet, und die
jungst Zeit und geseßene Instruk-
tionen, welche bey der Anweisung
und sorgfältigen Devotion und Fi-
delität in demselben stehen, sub-
gelten, die Anweisungen so weit die vel
Confessi vel convicti sind billig zu
beachten, und das Magist. hierin
Maß zu geben gewiß, wie die mit
demselben in particulari nach der
ordnung der Rüste zu halten wollen,
daß es nicht die Feinde der Ehre und
Religion so weit gebracht, daß nicht
allein dieselbe sein, ex hoc Capite
offenbar wird, sondern auch durch
die gefahr und unfähigkeit
brauche Exercitium ganzen für den
Humben, Größten, und durch
dasselben beindigen so viel können
unmöglich sein, wenn allein ordentlich
Ratibolischen, Exprimischen, Tschischen
Förstlichen, Förschen, Förschen
Förschen, Orstischen und

Leibesgütern, nicht bringen, als auch
 selbige Zeit auch im Höchstlichen
 und großgütigen Fürstentum,
 auf und auf bewegen, ist Euer
 mühen Hilft mit Königlich Catholischen
 Fürsten besteht, aber doch so weit ge-
 harrt, daß auf in dem beyden
 Fürstentum fürstenthümern, Opfern
 und Rathsch, so Euer, und
 Ritter Ritters ist auch Fürst. Con-
 fession Fürstentum, hier Euer, in
 welcher die ist Gottesdienst euer
 können, erhalten, ja dieselben auch
 öffentlich publicirt. Patenta ist
 Euer aus der Bewegung: Wissen, und
 von dem privaten Receptoribus
 weg zu nehmen, und in die Cathol-
 schen zu geben, bei Herz 1000 Ducaten
 beflügt, über die aufsetzen an
 dem Ort, da die und ist von
 setzen, von unentzlichen setzen
 der, ist Euerliche Bewegung zu
 hat die hat ist haben zu haben
 wie dem viel fürstentum und ist
 Adlige Gesellschaften, in ist
 und

anders oder beschelikt werden müssen.
 nicht abgemüht, abzugeben auf andere
 als, in gantz geseßten, das ist in Roth
 im Gm. zu klagen, und was haben
 doch die beschwerten Fürsten mit dem
 Mannschleichen Abtzen zu thun ge-
 habt, nicht abgemühter hat man, die
 so ungesonnen Religions-Verfolgung
 in den fürsten Fürsten Grobargen,
 Bischofth, Jantz, Münsterberg und et-
 nen dazzu gehörigen Städten und
 Dörffern, gar armata manu durch
 das Eigenthümliche Regiment / so doch
 das Land Tilsitten, und auf dardurch
 die dazzu gehörigen Städte Abt
 lange Zeit mit groben Speesen und
 zu kosten unterhalten gehabt, und
 daraufhin in gantz die Tölig-
 meiste gantz worden: mit gantz
 in dazzu gehörigen Prozedere
 nicht allein ungesonnen, sondern
 und so weit durch gedungen, daß alle
 Städte Abtze fürsten Fürsten, als Bischof-
 th, Jantz, Reichenberg, Freyberg, Leisnig-
 hut, Gersdorf, Zwickau, Emsberg,
 Lützen, Bischof, Eiden, Münsterberg,
 Frankfurt, wie auch Neustadt in dazzu

Fürstenthum, so selbiger offen noch
 allein übrig geblieben, und Ertz-
 formirt, zu Abholung der Ertz-
 und Acceptirung selbiger Religion,
 die Ertz-Heile durch große Mächtig-
 keit und Herrschaft, Heile durch
 Gerechtigkeit, Angst und Tugend, Heile durch
 andrer Hand und in widersteh-
 jener so andrer Ertz-Heile
 sitzen gelassen, zu geschweigen:
 gegewungen, und gebraucht worden,
 in so ist dabei nicht geblieben, son-
 dern so hat diese Pertencarke mili-
 tario so, wie die also die Vorsehung Ca-
 pitulo zu Großglogau damals
 der Secretarius genannt, und daß
 Gott bei solcher Reformation eben
 die geschehen, womit der Heile The-
 mis toles die Andros bedacht, in-
 dem er sagt: Quobus Dns Comita-
 tum se venire trada et violentia
 offentlich von sich geschrieben, so wird
 prevalirt, daß die Heile unter
 der Macht und der Gerechtigkeit, wie
 auch der Gerechtigkeit und Gerechtigkeit
 ist, welche aber zum Heile mit einer
 Charta Bianca, unter Jüngsten, als

ob ditzelbe zu was anders gebräuchelt
 werden solten, anzugesucht ward, dardurch
 herauskam, ditzu nicht, worin die
 zum Allen und Gemeinden nicht ge-
 willigt, ferner isten ihnen ge-
 schriben worden, Reverse von sich
 geben müssen, sonst die den Röm-
 Kaiser: Glauben und Religion ist
 Zwang, freywillig und wohlbedachtig-
 lich annectirt und angenommen,
 über die noch dazzu Statuta ge-
 macht, die auch feruach Imperatoria
 Authoritate bestätiget worden, das
 singliche zu andigen Zeiten hinter
 zum Einzug und zum 10. Anho and-
 genommen werden solt, das nicht
 dazhin Erfolich worden ist. In
 andern Städten aber, da dazgleichen nicht
 Eingang, nicht überbewirgt ditzu nicht,
 die zum Kaiser: Religion sich nicht bald an-
 nehmen wollen, nicht allein isten oben Anho
 unterschribt, sondern auch alte Lehen und
 Abzinsung isten abgeschribt und ab-
 geben worden.

Ob nun die sint ultro nea ac spon-
 tanea acceptatio, und sin freyge willt
 gewest, wird sinten jeneren in was
 sonsten, das dazumal die Historia

solche ungestaltete Entladung in
schon bekannt ist, zu jüdischen, aufstrebend
gestellt.

Die Negativum zwar haben die, bei
diesen geringfügigen Entwürfen erfolgte
sachliche Casus Tragicus zuweisen, ist
auf demselben zu sehen, daß gleich-
wohl, auf dem die ersten Entwürfe, in der
Hülle ihrer begrenzten Fall zu kommen
und bezeugt, die die ihnen mit Spe-
zialt und Eist abgezwungen, und
extractirt Reversus durch ungestaltete
Protestationen öffentlich widerstehen,
Hülle nicht denen, so oft die beständig
bleiben, auf den Leibung des das Bedürfnis
Hülle ist zu klären der Hülle Entwürfe.
Durch zu Dessen genannt, als die
aber wissen, daß die den das selbe
ad huc Imperatoriam resultent
beweist Intercessionen wenig ge-
fördert, unter dem das ist stehen
und liegen lassen, und auf in der
Exilium mit beständiger Entwürfe
ihre ungestalteten Defection be-
geben, oder aber unter dem selben
Jah und ungestalteten Entwürfen, Augst
in spe et silentio göttliche Güte und
Bettung zuweisen, auf folgende

als bei Einrichtung der Fürstlichen
und anderer conjugierten Treueren
die neuen Mordlinge viel zeitlich und
dem Staube gemacht, ist der einige Götze
vertrieben, das und Eifel dinsten
winterrum verortet, mit großen
Freunden und Danksegnung intro-
ducirt haben;

Es ist aber nun eine kurze
zeit, seit wann so bald die flammende
Armee aufgetretenen Kaiserlichen
das Land quithirt, die Gerichte
zu den neuen vorgehen, die
Kaiser winterrum refortirt, die
evangel. Religion mit und unter
dem fürwahr, sonnt das. Eögl. und
Königliche Macht: in allen das. f. ab.
fürstlichen Fürstentum der Religion
selben, in den verigen Thum, mit
so Anno 1648. gewessen, winterrum
allerdings restituirt und gesetzet
gründlich wissen wollen, der doch selbst
vertheilte Status und lassen an-
gezeigene quasi Possession mit der
verbliebenen Land und weltlichen
violenz und des fürstlichen Hät.
Gendarmen onerirt und besetzt
ist capirt und angebaunt, die Eögl.

nicht weniger als Zunder zerhackt und
 zerhackt, für Licht, Wärme, Pception
 und Verfassung, durch Gesinnung, Gold,
 Macht, Dichtung des Lebens, Ver-
 sehung des Eingeständnisses, und der
 Vertheilung der Copulation und Vertheilung
 gemessen, das ist für göttliche Macht
 und der Vertheilung, durch Erfahrung der
 Stadt fort am Vornberg und vertheilt
 Muldas gänzlich vertheilt, der Land-
 Eichen, insonderheit die Camisier
 und derweil die Predicanten, die als
 nennt man die faden, gelichen
 Forderungen und die von der Vertheilung
 dertheilt in hinterer Manier, die
 und dertheilt, und ist der Gewinn und
 Boden zu gestalten, zu legen, nach
 einigen Vertheilung zu thun, Stride
 in der bei der Vertheilung von dertheilt
 in specie in dertheilt, der abgetheilt
 Eichen: Eichen auf so gut nicht der-
 steht worden, das ist dertheilt mit dertheilt
 vertheilt Gold. Vertheilung gleichsam
 rationiert und dertheilt dertheilt
 dertheilt sine Lux et Crux und die
 dertheilt dertheilt dertheilt dertheilt
 werden müssen, in dertheilt insonderheit
 in dertheilt dertheilt dertheilt dertheilt

kommen, und die folgende Religion der
 meisten seine Fließ erhalten worden,
 daß man den Genuß daselbst, und die
 Fortminder in die nächst gelegene Bewegung
 darüber abgesehen, die Stadt Emden,
 welche in die Tische auf die Dörfer
 gehen würden, mit zu fangen, so daß
 also getrieben, und sind einmahl in
 sticht dazwischen zu setzen, daß nicht
 am besten Holzkörper, und zu
 sammen durch die so theure Compagnie
 in die Stadt gebracht werden, statt derer
 nachmalen, die sind nicht oder am ge-
 wöhnlich, eine gewisse Region geben müssen,
 davon den Genuß mit Dattel in =
 den Catholischen Klause der andere Teil
 zu können, stige soll.

Und obwohl wieder die selbststän-
 digen urgeret werden wollen, daß nicht
 eben damals dieselbe sich an. Herr Zögl:
 Mächtig: was indiget, alldem still nicht
 zu bestimmen, daß nicht der selbst
 der Emden Däufelisen so wohl befriedigt.
 und Landenbrüggen Anne con-
 tribuirt, die was sagt, und allmählich
 Vorfuß getrieben, so ist doch davon ge-
 lacht und insonderheit die zu stant-
 wollen, daß nicht so großen Macht

dass auf die Längste: Armee sich nicht
 Gastant bekunden, sondern zu weissen,
 grüningen worden, zu resistiren, in
 der hochfürstlichen Fürstlichen Exzellenz nicht ge-
 standen, damentwegen dann stetig in
 stillen vöthen zu folgt, dass die von
 Längste: Schwatzen ganz dala, mit
 und aller Gilt und Befehl zu blieben
 Eitel, der hochfürstlichen Armee zu
 contribuiren, aufstehen solt in si-
 nem und dem andern velt singe-
 nissen, sich nicht weissen können
 wilst aber in alle drey salva et illi-
 cata devotione Cesarea zu folgen
 davorum dann auf die im Längste:
 Recepto excipit hochfürstlichen Fürstlichen
 it und allezeit bekunden zu bleiben
 wider die, zum, Heil und Anstündig-
 keit, wodurch nicht zu geringen zu
 hinter geschickten Consiliorum oder d.
 harentien sich Heilsetzig zu erucht,
 sondern nur von fest und sind
 alle dreyen, Klündung, Grand
 und zum solten, in paris Termini-
 nis merre Pasionis fortan bekun-
 den, und die so manning saligt Tem-
 pestates ac Procellas aber sich gedulig
 zuwarten und zu lassen lassen müssen.
 Dass aber nicht zu wenigste beygelegt

Donierung, die bei Herrn der diesen ge-
 habten Privilegium zu setzen, und
 bei dem Exercitio der Religions-Con-
 fession allseitig. Verbleiben genügt
 der Person, gesetzt, und bei ihrer
 Anwesenheit dem Herrn König.
 Haben die, dato in castris in Archivis
 Principum et Ordinum Silesie be-
 findlichen Majestät. Vint. H. und Accord
 zu wider mit ihrer Religion. fertig.
 Seit dem zu wissen, und abgetrennt
 sein sollen, quin posito, Sed non con-
 cesso, das die obgenannten Fürsten
 durch die, der evangelischen Annee ge-
 lichte Contribution mit anderen
 Vorfall in stark gesündigt haben sol-
 ten, so wäre es doch non tam proprium
 quam alienum Peccatum so wohl bei
 dem Erbprinzen, und anderen Katholiken
 setzen gewesen, welche nicht weniger
 abzunehmigen Völkern zu contri-
 buiren, in der der eslagung, selber
 sich mit Herrn in gewisheit von der
 Hof fürstl. Bischof. Regierung selb-
 sten bezeugt und unterschrieben
 Capitulationes einzeln lesen genügt.

und dafolches demselben zu seiner
 begreiften Culpa, que poenam aliquam
 necum Privilegiorum Privationem
 meretur imputirt worden, wir selbst
 dann die beschriebenen Gründe nicht selbst
 und allerschwerster Straft, so nicht
 aber den Erb oder zeitlich Güths sondern
 vornehmlich die bethen Eyd concerni.
 24, und die Priorit- und Beneficium,
 nehmlich ist es gegen Religionis
 Exercitij serviant?

Von der Stadt Löwen in Vorband,
 als dieselbe mit dem Hinlegen der
 Urante und Mangel des Subjekt
 accotiren und demselben Proviant
 und Geld bezahlen müssen, schreibt
 Johann Bapt. Grammaj: Ha succum..
 Ceter, Necessitati Cives, nunquam tamen
 animum et oculos, a Rege suo aver..
 terunt, immo, cum adhuc Mecklinu
 ayeret, sed alio cogitans Princeps,
 saepe super formando novae Reipub.
 Statu Lovanienses consulti, nunquam
 vel responso cum dignati sunt; Et denique
 post sedator aliquantis per primi An..
 tendij motus, de successu totius Negotij
 edictus Rex Catholicus, Literis suis

Loranienses non tantum indemnes
fere pronuntiavit, sed ne peccasse qui-
dem iudicavit, qui Necessitati succum-
bentes prudentia sua urbis et universi-
tatis ruinam avertissent.

Aber wenn der englische Krieg nicht
 gelieft wäre, oder nicht beendet
 der Krieg wäre bald mit Rebellen und
 die, der Krieg wäre über die ganze
 Christenheit, und wollen also in der
 causa pia juris keine recht admit-
 tirt werden, wenn wir nicht gesche-
 hen, daß wir den mächtigen in der
 Standen der Welt, der die in der Land-
 schaft nicht derartigsten Requisition
 nicht nicht derartigsten Armee, so
 ist die daselbst in der Welt
 gebracht, und an der Welt
 über die in der Welt, auf der
 dazu nicht nicht in der Welt.
 Fürst zu der Welt der Welt
 leben, oder, oder der Welt, selbst
 über die Fürst der Welt
 in der Welt zu der Welt
 leben, oder, der die die Fürst.
 Fürst der Welt der Welt
 der Welt an der Welt

dem Selbstlingenden Toleranten die
Lustigste Art und Weise sich zu
verhalten zu lernen mögen.

Obgleich Obstatula sind, sind
ein wenig, daß die im Lande selbst
die Bewegung: finden in diesen Lichte
und nicht können imolotiren, und
ob zwar dem König: Gräbner
die Custodia et Defensio Religionis
eigentlich zugeht, so ist es doch den der
Zeit an, als demselben gewirkt, der
König: Erster Religion zugeht, An-
wesen, als Erster, Wissen und Secretary,
welche mit dem Christen bloß und
immediate von dem König: ist dessen
Ordnung, und zwar in dem nicht allein
für die Protesten, sondern auch, als College
zugeordnet werden, lieber dahin können,
daß demselben, wie in anderen Fällen,
als ein in demselben in der wahren Reli-
gionis alle Macht und in demselben ge-
wirkt und abgeteilt, in der der
der König: die Pacification der
Ordnung ist mit demselben: die
zu dessen Zweck in dem Commu-
nication und demselben sind
werden, gänzlich abgeben werden, als
ein Formel aus dem publicierten

Zwangswise fortan die Religions-
 Bindungen in Silesien den uralten
 witten zugehört, dazwegen auf
 die Jahr fürst: Graf: Georg Gemme's
 Wenzel, zu Münsterberg im Jahr,
 als münster Fürst: Ober Graf.
 man in Ober- und Nieder Silesien
 ganz klägliche Lamentationes, Con-
 tradictiones und Protestationes, wie
 daß die nürnberg lutherische dreyerlei
 haltet, garhant Genera Formen
 totum, und also per vim et metum
 in Constantissimum virum Eaden-
 tem zu Ausführung der Fürst: Re-
 ligion genötigt und gezwungen
 worden, fünften wist in dem
 so haben zwar vorgedacht Graf: Fürst:
 Graf: sich so weit bewegen lassen, daß
 die sich der bedrängten Gemüthen
 ganz vortrefflich angenommen, und
 das eine und andere Stand in par-
 ticulari bewogen und zutreffend
 ediert, welches auf alle insonderst ge-
 wesen, und noch dazzu dem Fürsten
 fürsten ein harten Herzeiß dem
 Fürst: Graf: Gottesfürst: Fürst; und
 wenn dann dazwegen die Fürsten

Himben alle Mittel ist Gefangen-
 ligen Hoffdurst zu bekämpfen, abge-
 schnitten, so sind sie in ex hac ipsa causa
 eo majore infestatione digni, und
 selbst demnach allen Christlichen Gott-
 seligen Potentaten wohl zu erwegen,
 daß wir uns nicht mühen, wenn
 es sich, sondern Mensch in einem
 ersten Cessum und Hüte, mit Lieb-
 und Erbarmung getraut, und für
 dazutun, daß es der größte Con-
 sternation und Gebot. Bestätigung
 sind Güte und Gerechtigkeit nicht
 implorirt, jählich dazutun
 und streichen liest, als auf
 ihren, jählich wird der Zeit
 geschworen werden, daß die
 die Gerechtigkeit und Gerechtigkeit
 durch die Heiligen selbst nicht einget-
 ritten hat, den Heiligen und
 Glaubens Genossen, die aus dem
 beiläufigen Holmen, da nicht wohl
 sorgen mögen, daß der Herr an die
 Stellen ist, aber das nicht nur
 Güte nicht können und dazutun,
 sondern nur dazutun dazutun

in spe et silentio mit Geduld und
 Aufmerksamkeit die Augen zuwenden, Strauß
 zu wirken, sich nicht bis zum äußersten
 beunruhigen lassen, sondern in seiner
 Zeit, weil Herr Fürst für die Dürftigen zu
 Tausen, erst durch Anweisung der Accords,
 und erst dann in der Wiederkehr so
 beschaffen, den ganzen Corporal
 omnibus ejus Membris indistincte, und
 also so wohl den höchsten Fürsten,
 als den andern Herren Fürsten und
 Ständen in Dilection obligat ist, und
 verbleibt, dass die Dilection auf die
 Königl. Resolution, wegen Dilection
 nicht acceptirt, oder weiter
 ungenutzt, als dass die Herr Fürst
 für die Dürftigen gleichfalls mit gelitete
 werden dürfte in allen occasione
 so wohl mit Aufzählung bezeugter Herr
 Vorsehen und Motiven der Fürstlichkeit
 abgeleiten, als nicht abgeleiten
 Königl. Majestät: dass die Herr Fürst
 für die Gerechtigkeit und Dilection haben
 nicht contentiren, nach der Dilection
 in Dilection würde hat in Königl. vgl.
 Ratification gegeben Parole abgeleiten
 lassen haben, unter Fürst representirt

So wil ja et selben vornehmlich an-
 derst nicht gebühren, dann daß die
 Hs. zum Ende, beschleunigen sollte
 und übrige Vorgesalt der die Vornb-
 ständige fürsten und Fürsten nach der
 nte und sonderlich anstehende bei so
 stehliche und gewöhnliche Folgen.
 Die beforwähliche lassen sich nicht
 müssen auf Gütlich zu befehlen, da
 die occasion aus den Gründen
 gelassen, und dabei unter ge-
 liebter Vorkommnis, welche unter
 den beforwählichen Provinzen nicht der
 geringste gewesen, probieren
 werden sollte, daß selbst so wohl
 sich lebener, als künftige Posteri-
 tet, wie wohl allzu, seit befehlen
 und befehlen, auf was immer
 bestimmt, sowohl zu recuperieren
 sein wird.

Ja hat der große Hoff, Ferner
 und Ende, Armut, Wied- und
 Anordnung bei dieser über alle
 Menschen Zerstörung so ganz immer
 Gütlich continuierten über und im
 vollen Ewig, und darüber fürge-

jüngsten höchst schädlichen und festina-
 gläubigen Presuren und Drangsalen,
 das ganze Land flösse, und insbeson-
 dere die hochwürdigsten Häuser lichte! et-
 was und immer mehr, also gar,
 daß es mit denselben fort geht, bis an
 den totalen Untergang und Ruin ge-
 langt, und dann erst die noch
 übrige Gemüths- und Gemüths-
 in letzter Anstrengung ihr Leben auf-
 zuheben, kann in dieser Zeit nicht
 genug sein, und es ist, weniger geliebt
 und bewundert werden; Jedermann
 wolle die ganze dem besten Besten,
 dessen geistliche Form und Geist in der
 höchsten Tugend selbst, gegen sich
 und gegen, mit geduldigen und ge-
 duldigen Glauben und Glauben, und
 auf seine Stelle, auf seine Stelle in der
 Mensch und möglich, auf seine Stelle in der
 An, wie und wann ist die Wirklichkeit
 und die Befreiung der Seele und
 der irdischen Welt, und die
 gemeinen Menschen zum besten,
 wie auch ungestört werden können,
 wenn die mit dem dem mit ge-

die Melken in Ginnel Linanfadingen
 quaculiren und lamentiren folgen, wie
 die Tausendstg. Heißt Dittor, und die
 Grotzen, Strigend, und über die besten
 Linderer Frauen und Jünger der
 christlichen beständigen Religion zu
 Anwandten und bekennen würden etc.
 geben werden, was der große Grotzen,
 Dittor und gedächte. Angst manchen
 aber gleich in seiner Religion und glau-
 ben aufgesehnet, und in seiner Be-
 ständigkeit standhaft, und unerschrocken
 antworten und überfallen würde, und
 was zu wohl bei diesen Menschen der
 große Trübsal durch Ungezehrlichkeit
 und andere Fälle, wie die so-
 sehung bereits an diesen Orten
 gezeigt hat, verursacht werden müssen
 nehmen allem nach unser und Lich-
 tigkeit derungeliche Für und Fürten
 ganz flehentlich und demütiglich
 und der gerichten und Bestenfigen
 Gottes, und sind allseitig der Gottes-
 der Willen anzuwenden und gegeben
 werden, die stehen in gnädigster
 vergütung der besorglichen Anstehen
 Dittor. Grotze, dass die flehentlich

für wofür in den Bisthümern beobachtet.
 Ihre Güter zu mehr und mehr erhalten
 würden, Ihnen dinstelb als Ihr Do-
 mestiquer fidei zu quadrigem Jahr,
 und fürstl. Mitteln befohlen sein,
 und bei dem noch wärenden Tracta-
 tibus Pacificatoris an Ihre quindig-
 Jahr Vorzeit und Comparierung nicht zu
 werden zu lassen, sondern dinstelb
 Ihnen bekunden glauben. Es ist
 auch, durch Ihre dinstelb abgeordnete Ge-
 sandten, dinstelb zu bewiesen, situmit
 so wohl die gesuchten Bedenken fürstlich
 und Königl. als auf in specie die ob-
 stehenden Güter in Ober- und Nieder-
 Oesterreich in die Generale Amnestiam
 mit eingeschlossen, bei Ihnen durch dinstelb
 dinstelb Ihre Vorzeiten restituirten
 Privilegiis in göttl. und weltl. Sachen
 beiderlei bei der Religions-fürstlich
 und kaiserl. Exercitio Augustane Con-
 fessionis altavito geschützt, dinstelb
 dinstelb und dinstelb, dinstelb dinstelb
 gegen, in integrum restituirte, dinstelb
 zu erhalten, dinstelb dinstelb dinstelb,
 und dinstelb dinstelb dinstelb,
 und man also eingeschrieben nicht dinstelb

Majestät. Eintheil und Herolds im Werk
und in der That in gefunden und in ge-
trübter pleno cum Effectu zu gewöhnen
haben, das selbst auf der That und der
einen Posterität in der That fortge-
ebracht werden möge.

Großm. und Kaiser. Herr Fürst. R. R. R.
und fürstl. Burg. v. d. H. R. R. R. R. R.
Herr, daß zu der bewirkung Göttlicher
Majestät Lob und Ehre zu wirken und
der gütigste Gott allein zu wissen
Majestät alle güten mit göttlichen
und ewigen Güten beehren wird, so
langen und so weit, auf die That und
wird die That und die That und die That
für und für. Gewissen ob Gottes
Faci servatos, quo quidem nullum
Principis Fastigio dignus est Orna-
mentum nulla pulchrior Corona
bei der ganzen Welt und ganzen
Posterität in der That und der That
und der That und der That, und so
werden soll die That und der That
der That und der That in der That
basil zu werden und zu wissen,
bei Gott zu bitten, auf die
in der That gebenden Götter.

mit gehorsamsten unterthänigsten
 Diensten, euerer Gnade, und
 zu erwirken, ihren höchsten Fleiß
 anzuwenden, mit dieser feierlichen
 Versicherung, daß Sie insonderheit gegen
 Ihren höchsten von Gott befohlenen
 Obrigkeit, mit besorglicher Devotion
 ungebrochen Güte und Liebe, auf
 demselben ausharret zu erwirken,
 euerer Gnade werden, wie von
 Ihrem hohen Gnade und Befehl
 wohl erwiesen und obliegt.

Capit. ~ O wirr wolle hierauf der Chanceller
 Mem. 5. Oberrathigist Convent nicht den
 Befehlissen das Recht der die Chanceller
 Befehlisse geben, und auch davon
 Carta und Privilegia anführen des
 Königs: vint, und davorst, und
 den für den Bischof der Stadt
 Chanceller, Axioma regis Regio
 illius Regio limitibus, lat, obliegt
 doch, bei dem hohen Königs, und
 Plenipotentiario wenig Anhangen
 wollen.

wollen, als die Habsburger zu verstehen
gewünscht, daß sie keine Macht: besitzen,
daß die unmittelbar davorstehenden mit
Anerkennung der Habsburger und der Kaiserlichen
Herrschaft gehen, auf die Habsburger
den davorstehenden Fürstlichen
Herrschaften von dauerhafter Macht: Königl:
Macht: Ferdinand III. nicht nur
confirmirt war, wohl aber schon von
der Königl: Macht: Ferdinand II. durch
den Kaiserlichen Fürstlichen Ab-
sicht, und davorstehenden Vertrag:
Aben Leese, den Fürstlichen selbst
schreibt und unterschreiben sollte, in-
validirt worden, da die Habsburger
Königl: und Kaiserl: sich in diesem
Punkt ganz obstinat zeigen,
und plane auf den Extremis beschränkt,
auf solchen Paktum auf künftigen
Kriegs Krieg unterschreiben wollen, und davor
sich und ihre Ansehnlichkeit lassen, die letzten
Königl: Special-Befehl in Gärten, unter
den Habsburgern, die einen Habsburger
nicht auf zu geben;

Man wird aber die Habsburger nicht
den Habsburgern eingewohnt, daß die

frey laßung der Religion in der
 Königl. schlesischen Herzogthum
 Ost, und dieser Punkt nicht der die
 geringste Zweifel gefallen würde
 wenn dieser Punkt blühend eing
 geführt worden. Daß die Herrn
 der Königl. und Erbschlesischen
 Sitzen nicht wissen, was der
 Herr sich für eine oder die Götter
 binden lassen könnten, besonders
 die Königl. General Plenipotentiary
 folgender Erklärung auszusprechen
 lassen, die Königl. Königl. Mayst.
 könnten und wollen dasselbe in
 Herrn Erbprinzen, Fürstbischöfen
 und Leuten, wie in Politis
 und in Ecclesiasticis einige Maaß
 und Ordnung nicht vorhaben, viel
 weniger als die Anstalt, so sich in der
 reformation Fürsten und Fürsten
 die Ruhe von beiden Religionen bis
 daßer nicht selbst geordnet, und
 weiter lassen. Die ständliche oder
 gültigen Gebote, und so fort Inter
 ception der Hände dergleichen Religion.
 Anwandlungen sich finden zu lassen

Terminum, das von 7. oder 8. Josten
pro Emigratione zu bestehen, auf
mit dem so vorer Exercitio
Religionis in die Konfessionen aus-
zuweisen, durch die füglich zu sein,
für den und Häuser in Disposition abzu-
geben dem Religions-Exercitio Augustane
Confessionis, wie auf die Stadt Coblenz
mit demselben ausgeführt werden ab-
zugeben Transaction zu lassen.

Angestrichen nun durchsicht, mit
für den und Häuser in Disposition, und
die Stadt Coblenz ausgeführt ab-
zugeben Transaction nicht anders
als die Anno 1635. eingeworfene Vor-
schrift über den Reces. worin
werden können, ist selbst das von dem
bezeugt: Oberrheinischen Kreis. Convent
für die Zeit der Abwanderung und
und anderen ähnlich, ist oder aus-
stehenden Dispositionen Sollicitanten
vor die Favorabilitäten und aus dem
für die Disposition Anno 1627. gemachten
Accord gegründet und verbunden worden.
Dass von demselben Oberrheinischen
bezeugt: Kreis. Convent verordnet Accep-
tation der die Dispositionen sind anderwärts auf-

danckliche Intercession, auf der
die übrigen Herrn möglt. sol Eünden +
solgt ist, nachstehenden Tenoris:

Gleich wie der Röm. Kay. Mäjt.
zur unsterblichen höchsten Glorie gestiftet
die Concord. auf mit allerhöchster Hörung
dank anzusehen, daß die Fürsten und
Fürsten in Cassation, wie auf die Zeit
vorblieb bey dem Publico Exercitio
Evangelice Religionis gehalten werden
sollen, also leben die Concord. der aller-
höchsten Hörung gewissten Involuntät,
daß die Röm. Kay. Mäjt. von allen
Fürsten und Fürsten und Unterthanen in-
gemein, die Anno 1621. den 1. Januarij
das publicum Exercitium gehabt, und
sonsten auf was Art und Weise, wie es
hervor lebender Kay. Commission den
Fürstl. Ruff. zu Cassation den 11.
Martij Anno 1621. ist bewillt Fürsten
und Fürsten durch ihren sonderbaren
Accord unterworfen, und den Kay. Mäjt.
glorwürdigste gedächtnis den 12. Aprilis
Stylo novo ejusdem Anni quoad omnia.
confirmirt worden, solt alles ston-
den, und dajunge was stilles 1621.
den 1. Jan. darinnen geschehen, abzu-
setzen

und in vorerwähnten Stand zu setzen, allzu-
 gnädigst befohlen wurden, in welchem die
 folgende geforsamt bitten, die Königl:
 Majestät: allzu gnädigst zu wissen wollen,
 inwiefern in dem ganzen Königreich
 Böhmen und incorporierten Ländern
 das Exercitium dreyerley Religionen
 mit der in der Stadt oder andern Orten
 Heil durch Majestät = Willen, Paten-
 und Privilegia hienzu vorhanden, gesetzt
 worden, und darüber in Übung gesetzt,
 Heil auf sich der, in Exerz der Re-
 ligions: freundschaftlich, dazzu sich auf
 Ihre Königl: Majestät: sehr fürblühend
 ganz aufmerksam, dasselben Land
 und andere Herren wohl und in Leysen
 flor und aufsetzen befehlen, allzu-
 gnädigst confirmirt, die der Religion
 selber auch gewissten, wider ein-
 kommen, ist vorerwähnt in gesetzet,
 Heil auf sich richtigen Kosten zu-
 bausen einzeln, und anstatt zu istem
 Gottes Dienst lieber gebräuchlich außer,
 wider einnehmen, oder wo dieselbe
 durch Land, oder in andern Orte ab-
 gehen, auf nicht auf beinhalten Kosten,

auf in gemein den Teutſchen
 Libertatem Conſcientie, und daß die
 bey der Chriſtlichen Religion in der
 weisheit bleiben mögen, zu er-
 halten, und ſich ſelbſt als ein
 löblicher König, die beyde
 in dieſen laſſet Religionen
 und Religions-Verwandten
 Teutſchen und außſerigt dieſelben
 und zu ſehen, gründlich ge-
 nicht, den ganzen Reich, und ſon-
 derlich den außſerige Conſcientio-
 Verwandten Fürſten und Räten
 allwegwändig und beſtändig zu
 beſtehen, und die damit zu be-
 ſorgung der ſelbigen allmäh-
 lichen Reſpect, ſonſten dem
 auch beyde Religionen-Verwandten
 Fürſten und Räten ſelbſt, ſonst
 alle Teutſchen zu den Teutſchen
 Staaten zu obligiren, und zu er-
 halten zu erſehen, und damit
 dieſe Fundament dem Teutſchen
 Reich zu Widerſtand derſelben
 ſein ſoll und Glorie an ſich ſelbſt
 Königlich vollbracht zu ſeyn
 gen.

O

1648.

55

Aber es sind die Latol. Kaiser. Negaten Cap: 1.
 einen Weg als den andern der Systr.
 Meinung abgeben, und ist demnach die Mem: O.
 Zeit mit Disputationen und contradictionen
 zugebracht, bis den 7^{ten} Martij geyen.
 wähliger 1648^{ten} Jafats die Conferenz
 ditzfalls wieder fortgesetzt worden, da
 es dann über 6 Stunden mit dem Gegen.
 theil besondere begrieffen worden, und endt
 den 7^{ten} vor Mittag ditzan ruhtigen
 Punkt davon sey die gantz feindliche Tracta-
 ten bis her geshriben, und vollendet ab-
 geschlossen und abgelesen, darzu ditzan
 unter andern, daz in ditzem li-
 genden fünften Hündten, Eignitz, Krieg
 und selb das publicum Exercitium
 Religionis abstat, den übrigen
 ditzmahl: Confessions: Herwarden
 aber, so wohl in ganz Ditzem, als
 in ditzem Systemen über der
 gewöhnlich: fähigkeit in den benachbar-
 ten Landen: sollen das Exercitium
 zu haben, erögnet, auf ant: Hoon
 ditzan zu bleiben stetig gesezt worden,
 das die andern folgend aber sollen bey
 Hro Königl: Mächt: mit künstlichen Trifft,
 sagt, oder suchen und misst Religion.

Freigibt zu gelangen, die Eren Tücher
und diese Hände, vorbild zu sein, wir
daden das Instrumentum Pacis selbst
mit unsern Händen; dessen Articulus
de hac nostra Antonomia folgenden Comito:

Silesia etiam Principes Augustana
Confessionis adducti Duces scilicet in
Brieg, Liegnitz, Münsterberg et Oels,
itemq; Civitas Vratislaviensis in Libero
suum ante Bellum obtentorum
Iurium et Privilegiorum nec non Augst.
Conf: Exercitio ex Gratia Cæsarea et
Regia concessa manebuntur.
Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles
eorumq; Subditos, in reliquis Silesie
Ducatibus qui immediate ad Cæsam
Regiam spectant, tum etiam de
presenti in Austria inferiori degentes,
Comites, Barones et Nobiles attinet.
Quamvis Cæsarea Majestati refor-
mandi Exercitium Religionis non
minus, quam aliis Regibus et Prin-
cipibus competat, tamen non quidem
ex Pacto juxta dispositionem preceden-
tis Versiculi Pacta autem p^{ro} sed ad
Interventionem Regie Majestatis Sueciae,
et in Gratiam intercedentium August.

Confess: Statum permittit, ut ejusmodi
Comites, Barones et Nobiles illorumq; in
predictis Silesie Ducatibus Subditi ob
Professionem August: Confess: Loco aut bonis
cedere, aut emigrare non teneantur, nec
etiam prohibeant, dicta Confessionis
Exercitium in Locis vicinis extra
dicta Confess: extra Territorium frequen-
tare modo in reliquis tranquille et pa-
cifice vivant, sequi tales present, quales
erga suum summum Principem decet
si vero sua sponte emigrarint, et bona sua
immobilia vendere, vel nolint, vel com-
mode non possint, Liber iis aditus rerum
suarum inspicendarum et curandarum
Causa concessus est. Prater hac autem, que
super de dictis Silesie Ducatibus qui im-
mediate ad Cameram Regiam spectant,
disposita sunt, Sac: Cæs: Maj: ulterius pol-
licetur se illis, qui in his Ducatibus Aug:
Confess: addicti sunt, Pro hujus Conf: Exer-
citis tres Ecclesias propriis eorum
extra Civitates, Schweidnitz Fauer et Glo-
gaviam prope Moenia, Locis ad hoc
commodis jussu sue Maj: designandis
post Pacem confectam edificandas,
quam primum id postulaverint, con-
cessuram. Et cum de majore Religionis

Libertate et Exercitio in Supradictis
et reliquis Caesarea Majestatis et Do-
mus Austriaca Regni et Provinciae
concedendo, in presenti Tractatu
varie actum sit, nec tamen ob Caesarea-
rum Peripotentiorum Contradictio-
nem conveniri potuerit. Reg. Maj.
Sueciae et Aug. Confess. Ordines Fa-
cultatem sibi reservant, eorumque
in proximis Comitibus, aut alias
apud suam Caesarem Majestatem,
pace tamen semper permanente
et exclusa omni violentia et hosti-
litate, ulterius respective hinc
interveniendi, et demisse inter-
cedendi.

Cap. 7. Es sind aber für gewisse Erde
Mem. 7. als für die Verba Textualia des
Instrumenti pacis Latini, so
geschrieben worden, dass also für An-
fang der Friedens Tractaten unter
so vielen dabeig interessierten Na-
tionen die Sorge zu haben, was
also durch man in Encyption die et-
gleich man Friedens Artikel so gebraucht sollt.
Und die Deutschen die Deutsche, gleich bis an sich
bey Aufstellung der Religions-Friedens gebraucht
werden, die freut sich ist, auch also auch für seine

Anhangen, ist es endlich bei der Edition
 als der allgemeinen dem Vorbestimmt
 besonders Linn: in annot. ad Art. 15.
 Capitulate Caroli V. handschrift, aber
 blieben, dass der Text authentisch,
 der Druck aber sehr überarbeitet, und an
 vielen Orten sehr mangelhaft, so gar
 nicht an Füll finden ganz 2 Wörter
 darunter ausgelassen worden, wie in
 Art. 5. §. 14. in verbis: Sola Criminalis
 Jurisdictio, Land Gericht Solum Jur-
 Gladij et redemptionis Patronatus
 filialitatis neque conjunctim, neque
 divisim, Jur reformandi tribuunt.
 gegeben, da ursprünglich in der
 deutschen Version das Vocabulum Patro-
 natus, welches schon in Lateinischen express
 enthalten, übergegangen und übersezt
 worden, und also noch diese Edition die
 Quatio: An Jur Patronatus in Instrumento
 Paris der Effectus im mutandi Exercitij
 Religionis attribuiet oder abgetrenkt?
 Welche doch bei diesen dreyen Herr Könige:
 Mayst: ausserhalb gefallen höchsten Gnaden
 Eigenth, Krieg und Moskau, Gütigst vergew
 von den unvollkommen Händen, wie wohl mit
 besten Fundament für den Staat nur in
 dem König: Reich, und zwar apud Status immediatos

welche das Jus instituendi et ordinandi
 Religionem besitzen, et ubi Jurisdictio
 Episcopalis pro suspensa habetur, nicht
 aber apud statum mediator, apud quos
 Jurisdictio Episcopalis suspensa non
 est, noch *inbetrachtung* der Religionen
 seitens de Anno 1555. Und somit *solche*
seiner *seiner* *Statt* *sind*, *sich* *also*
aus *der* *Zeich.* *abblauet*, welche, wie in
 Tomo nostro *1^{mo}* *zwischen*, von *solchen*
der *Zeich.* *König.* *Christl.* *Religionen* *finden*
deutlich *eingeschlossen*, *vermerkt* *und* *das*
Geistl. *Stück* *Dispositum* *den* *in* *den*
Abhängigkeiten *finden* *Dispositum*
und *allein* *vermerkt* *was* *der* *S. Silesia*
etiam *Principes*, *besitzt*, *nicht* *aber*
alles *übrige*, *was* *in* *bestimmter* *Pacifi-*
cation *von* *den* *immediatis* *S. Imperij*
Romani *Statibus* *in* *Causa* *Libertatis*
Religionis *tractirt* *worden*, *ut* *not* *res*
inter *alios* *Acta*, *und* *da* *die* *zwischen*
so *frun* *immediat* *Christl.* *und* *im*
mediat *Händen* *in* *Dispositum* *in* *Exercitio*
Religionis *bestimmte* *Ungleichheit* *aus* *den*
Gründen: *Nicht* *ganz* *noch* *der* *Ungleichheit*
der *vorstehenden* *Articuli*, *oder* *Latine*:
non *quidem* *ex* *pacte* *juxta* *disposi-*
tionem *precedentis* *versiculi* *ex* *S. Silesia*

1648.

Or.

etiam Principes Instrumenti Pacis,
 gunglaub abzunehmen, competiret,
 nicht appliciren laisset: / ^{zum ersten} ~~zum ersten~~
 allegirt wird, nicht determinirt,
 danninstro, als danneslicht 1648
 Jafert den 3^{ten} April in der Fürstlich-Bischöflichen
 Abgesandten Quartier zu Münster
 von den Fürstl. Herren Berath: eine
 Berathschlagung gehalten worden, was
 gehalt dann obstaculis Executionis
 Pacis zu zemediren seyn müßte? ist
 Teste Author: Theat. Europ. part. 6.
 fol. m: 708 bey dieser Zusammenkunft
 von diesem dütlich verfürten, ob
 wohl sonst cum Privilegio Cæsareo
 et Moguntino in Druck gegeben
 Instrumento Pacis schon vorhanden, wie
 groß selbe in demselben zu finden,
 und den schlüssen darvor gehalten worden
 man solte diese Translation gegen
 Fürst Maynz widerstehen, und fürstliche
 den Berath: eines dütlichen Exemplars
 anlegen, selbige selbigen dem Rath:
 communiciren, und wann man also
 ist genuini sensus mit einander einig,
 also dann selbige autoritate Publica
 Cæsaris et Statuum zum abdruck geben.

Cap: 1. Allein, es ist, weil Herr Langerbeck
 Mem: 8. nicht gehalten, das Wort Gottes nach besser
 zu verstehen, den nöthen, wüßte er:
 den zu sehen Anlaß, und als
 und das Wort Gott in Augsburgen
 gestellt worden.

Wir hat sich auf bei Überlegung
 nostri Textus Instrum: Pacis nimmend
 das Wort Münstertrag ist manchen
 lesen, gleichwohl wird auf das fürst-
 liche Münstertrag mehr in in Instru-
 mento Pacis angesetzt, mit
 gehörig, was den Tempore Pacificationis
 sich fürstliche Fürst mit einem particulari.
 Gehörig versehen, sondern unmittelbar
 das die Königl. Comte gehörig ge-
 sen, das was aus dem Dispositio in Re-
 ligions-Causen, wie bei an dem Herr
 Mayst: in geschicklich in diesem fürstlichen
 Fürsten billig hat geschieden, und wird
 das Predicat Münstertrag und als
 das was der Vertrag in Instr: Pacis
 angesetzt, weil ich jetzt noch lebend
 als einigst Examen Gehört der Mit-
 theilung in die nach, aus dem Codic.
 Grathischen Comte, so länglich Gehört
 in Münstertrag, und damit ist, als
 mit dem fürstlichen Fürst verbleibet
 gewesen, haben; das was sich auf

tempore Pacis kein Landesherr, welcher
für den Fürsten zu leisten, einigend sind
dieser unter, sind andere Religion
als das obere Erbzeug in Dörfen
mit Recht zu exerciren.

Und haben bei folgenden Transferirung
dieses fürsten Haums an das Erbzeug
Quersberg die Hände eingeknüpft. Confession
sich selbst in dem andern Punct be-
rühmten Capitulation de posterito
unter der unmittelbaren Fürsten
Fürsten gesetzt und sollen auf in
futurum gleich gehalten zu werden statu-
cirt. Ja Hro. Läng. Mayt. selbst
interpretiren das Instrumentum
Pacis dahin, daß dasselbe gestattet
Religionis Catholice Exercitium
in dem Münsterabteigischen fürsten
Haum und zugehörigen päpstlichen
Bischofthum zu erlauben, nach seinem Befehl
haben nicht aufhalten sey, wie schon
aus einem an fürsten von Quersberg
abgeschickten Rescript mit mehrerem
ersieht, so folgenden Tenoris:

Georgold. 2
Liebe Betreuer; Wir sind gehorsamst
bewußt worden, was gehalten ist unterzog.

Unterthanen, in dessen Erb Marqugrafen-
 thum Mörsen von unterthänigen Dörfern
 zu entlassen und Wagnerszeiten ganz
 nicht, in die dinsten Erbgräfliche Herrschaft
 Frankfurt gehen, und also das in
 Folge Religions Exercitij sich bedienen.
 Nun ist der Status Religionis in ihm
 gedachten in dem Erb Marqugrafen thum
 in solcher Verfassung, daß dann Unter-
 thanen beider Exercitium außer
 Landes zu führen, gar nicht erlaubt
 vielmehr ist die dringende Stabilisierung
 des heiligen, allein schlingmachten
 Folge: Glaubens, nicht auf dem Erb
 Marqugrafen thum fundamental-
 gesetzt, denn nicht in geringen
 Abbruch geräth, wenn dergestalt,
 was immer Landes in alle Welt der
 besten ist, an demselben, mit
 solcher Gelegenheit zu führen wird.

Bleibt also aber das Religions-
 wesen im Erbgräflichen Dilectum
 anders nicht, als auf der Verbindung
 des Instrumenti Pacis gründet von
 Föderaten, und dann erst an den
 jungen selbst und finden, wo es den
 Dilectum das Exercitium Religionis

a Catholice nicht widersteht, demselben
 noch länger haben nicht geduldet sein;
 Also beschlen Wir die uns dinsts Ebz.
 sitamit gnädigst, solst Verordnung
 Hatz vertheil zu thun, auch dinstamlt
 im Cathol. Exercitium in dinsts Ebz.
 nächstliegenden Geruchschafft fürnehmen,
 also an dinsten, in welchen das dinst-
 mlt Instrumentum Pacis, das ge-
 dult Religions- a Catholice Exercitiu
 zu erdulden, in dinsten dinsthaben
 mit uns vertheilt, dinst abgestellst, und
 dinste dinsten solten fürden dinst,
 und dinst dinsten dinsten dinsten
 auf dinsten widersteht, und den
 dinsten dinsten gnädigst dinsten
 dinsten dinsten noch dinsten, son-
 dinst dinsten was dinsten zu dinsten
 dinsten oder ostentlich dinsten dinsten
 dinsten dinsten ist, oder noch dinsten
 dinsten dinsten dinsten, dinsten dinsten
 und mit dinsten ab dinsten dinsten,
 und also dinsten so was dinsten dinsten
 dinsten, auf allen dinsten in dinsten dinsten.
 dinsten dinsten dinsten Religions-

Bestimmungen, der Art gesetzet,
und ditzfalls Abtut widerfolten stünde,
bist, nicht weniger als in dem
Kaiserlichen Befehl aufgeführt werden.
Daran verbleiben sint Ebdem und
ihm verbleiben. Datum den 16ten
Febr. 1648.

Cap: 1. Nicht weniger entsteht auch in
Mem: 9. inducirt Textu Pacificationis nach in
ander Dubium, wie nützlich die Worte
extra Territorium oder außer Gebirge
zu verstehen, in dem Selbst so wohl von
dem im Lande, live in Territorio
Ducatus Silesie, als extra Territorium
Ducatus hujus vel illius V: G: Saurorienfis
angrenzenden dasselbe, als von dem
außer Lande, vel extra Territorium
totius Ducatus Silesie angrenzenden
oder aliena plane Provincia vel
Regno stehenden werden können.

Ob ist nun wohl nicht selbst bezeugt,
dass ditzfalls nur, und keinen Privato
die Interpretation darüber zu thun,
sondern Selbst allein Herr Mächt. vor-
behalten, illius enim sola est Privilegi
Interpretatio, cujus est Concessio per

ausgesprochen worden, daß die Kaiserliche
 und kaiserliche kriegs- und bedienende, ver-
 nichtet aber, daß im Einnahme der Kaiserlichen
 Exercitium auf fremde Territoria
 zu extendiren sich nicht erlauben
 können. Iuris enim est clari et in-
 dubitati quod Tenor sive verba
 Privilegiorum, maxime vero talium
 Gratiarum Concessionum dili-
 genter sint attendenda, et quidem
 tenaciter precesse et ad unguem
 usque adeo ut non permittat, a
 forma verborum Privilegij recedere
 vel Privilegium extendere ad casum
 verbis non expressum.

Inzwischen dem auch demselben
 Meins et Intentio päpstlicher conceden-
 tis des glorwürdigsten Königs Ferdin-
 nandi III. nicht anders gewesen, sofer-
 ne das in Erfolg aus seinen Opti-
 mums-Zwang nicht wollen der
 Kaiserliche Exercitium mit solchem
 zu setzen das in Erfolg: soferne
 Umständen in Detrimentum
 Fidei et ita Tertij Prejudicium
 zu thun willigen: soferne nicht, wenn
 gleich positive non concedere zu thun

die Thron Extra Territorium, oder
 außer Gebiets. Maxime Interpretationem
 hoc in loco videtur in fine
 dicitur loca vicina extra Provinciam
 quoniam signum solent, dicitur solent
 Interpretatione et dictamine Juris ad
 Citationem Prejudicii Tertio exinde
 obvenientis in imploratum signum, est
 statim per auctorem nostrum Augustissimi
 Leopoldi in Thron Extra Territorium
 so wohl in Thron Extra Territorium
 Vattel: Maubert, wie in allen drittem Geb.
 landen, also auch in diesem Gebiete.
 Thron Extra Territorium, welches aber nur aber
 unter dem unerbittlichen Thron
 also in die Thron Extra Territorium
 eingeschlossen ist; Quo presupposito
 autem in Thron Extra Territorium Interpretationem
 in Thron Extra Territorium, also dass res
 nec fidei primariam ad suam naturam
 de qua temporum Iniquitate et Injuria
 discessit, si in Thron Extra Territorium
 sunt; Jam Clari Juris est, eam Inter-
 pretationem esse arripiendam et se-
 quendam, quae res ad primariam suam
 naturam reducitur. So ist es in
 Thron Extra Territorium: außer Gebiets,
 oder Extra Territorium.

Cap. 2. Wie aber umb diese Zeit erst durch
 Mem. 1. ganz eckelien dem Lutheranismus, welcher
 durch vielfältige Einge- Troublen wider
 die melisen Wais- Händ bekomen, etc.
 möge Instrumenti Paris nicht in Acht-
 der Ringel dergestalt haben waren, wie wohl
 wegen der Befinden, weil sich eine wider
 in Lande imfahenden gebrungen die
 allernächste Einge- Intention der Refor-
 mation auf die Zeit nicht zu Wart- Lage
 wisset werden können, also sich ergiebt, wenn
 der erst nach in Hosen bewelkt König
 Johannes Casimirus in denen Hosen der
 letzten Fürsten Händern dergestalt und
 Katholisch den Vuerst- der Hof- Favorablen
 also der eckelien die Händ- Händ-
 Händ- die Händ- indulgiert, daß der Händ-
 bewelkt, die Gold- den Händ-
 die Händ- den Händ- Händ-
 Anno 1629. induierten Reverses mit
 wenig Händ- Händ- Händ-
 nicht dem Lande Händ-
 Händ- Händ- Händ-
 wie von den der Händ-
 Händ- Händ- Händ-:

Der Johannes Casimirus von Gottes
 Gnaden, König in Hosen, Großfürst

zu Litthauen, Preußen, Masowien,
Samogitien, Lithauen, Dirschland und
Lithauen, der Fürstenthümer Opatow
und Kabbibor in Polesien Opatow; mit
auf der Kaiserlichen Hofstadt und Wenden
als König. fügten sich demnach öffentlich
zusammen, insonderheit, durch
ihren geloben, und zu wissen,
daß wir, von gesuchten angestrichen
Anstalten getrieben zu werden und Mit-
bringen der Kaiserlichen Religion Anstalten
nach Wenden getrieben zu werden
waren ist, wir vor sich gestellt, daß
durch die Kaiserliche Regierung
in Polesien Litthauen erst getrieben ist;
damit wir aber die selben Anstalten
geben, und zu Wenden nicht und
Hofstadt gelangen müßten, haben wir
mit uns gedienter Einwilligung, daß
wir so wohl als die Kaiserliche auf Qualitäten
zu Anstalten getrieben, in den Hof
gelegen, und die Hofstadt haben Privi-
legien gesucht werden müßten, ge-
horsamt angelegt;

In dem wir uns die Hofstadt unter Anstalten
gehorsamt Petition auf Hofstadt
und Hofstadt Polesien, daß es nützlich
für Conservation der allgemeinen

Höchstens gerichtet, gnädigst placidirt.
 Und bestellten wir Sitzung, und Erwartung
 dessen allen und jeden, so wohl künftighin
 als gegenwärtigen künftigen Herrn
 Ober-Schultheissen, Amts-Verwaltern,
 Ober-Regenten und Rathen + so weiter
 was, so abgedacht das Amt der
 vereinten Hülfe, comitirt werden müßte
 daß sie selbst wohl beobachten, bei dem
 Privilegium stehen zu bleiben, und den
 Rath und Ämtern mit dergleichen und
 wohl qualifizirten Personen, bei der
 Religionen bestehen und verbleiben,
 damit der Untergang nicht gedachte
 Stadt straflos, und die in der Stadt
 glück und Wohlstand können erhalten
 werden; Alle demnach ist es
 nicht zu thun und künftigen gnädigsten
 Willen schuldig und gesonnen folgt
 stimmen zu lassen wissen wird. Zu
 unserer Befehl und haben wir uns mit
 eigener Hand unterschrieben, und laßt
 Königl. Majestät widertwillig aufsetzen
 lassen; So geschehen in der Stadt
 Oudreau am 26. Monats Tag Januarij
 des 1849. Ämter der Stadt des Königl.
 und Kaiserlichen in der Stadt.

Wang

Nach Hinterlegung mehrerer *Cap: 2.*
 ten t 649. Jacht, und ~~Wiederbringung~~ *Mem: 2.*
 des ~~münster~~ würtlich blühenden Lebens
 Freund, begnügt der glorwürdigste
 König Ferdinandus omne suum Prin-
 cipium à Jove zu nützen, und einzig
 und allein die ~~Verständigung~~ *Verständigung* der
 Gottes Ihn anzulegen zu halten, zu
 welchem Ende er dann sein ganzes
 Absehen setzt, wie er die allein ständige
 unversehrte *Evangel: Religion* mehr
 in alle seine Subjekte einzuführen
 einfließen, singen alle Seculische
 davon eliminieren möchte.

Dass er der Reformation Werk,
 in Böhmen, Masarn und ~~etwas~~ *etwas* all-
 lichts und ~~viel~~ *viel* Zeit zu ~~reiben~~ *reiben* zu-
 gegangen, wie davon ~~vielleicht~~ *vielleicht*
 in Continuat. Theut: Europ: fol: 28.
 Hem: 47 Q. und 344. zu lesen. Allein
 in Böhmen wolle wegen ~~viel~~ *viel*
~~vielen~~ *vielen* ~~Abzügen~~ *Abzügen* zu
~~viel~~ *viel* ~~allerdinges~~ *allerdinges* ~~dazzu~~ *dazzu*
~~ist~~ *ist* ~~als~~ *als* ~~vielleicht~~ *vielleicht* ~~ist~~ *ist*
 auch ~~vielleicht~~ *vielleicht*, würde so baldmöglichst
 dazzu ~~geben~~ *geben*, und ~~alltend~~ *alltend* zu-
 halten zu der *Calde* ~~Verding~~ *Verding* ~~bleiben~~ *bleiben*

Reformation gemacht, welche in alle
 Theile dahin eingedrungen zu seyn
 beginnt, daß wir nicht mehr in In-
 strumento Paris expresso der Eng-
 länd. Confession Exercitium be-
 dingt und excipiert worden, noch
 wenig aller zur Euthese Religion
 selbst beginnen müßte. Was den
 dritte Theil betrifft: Dagegen ist
 insofern, als eine Religion in allen
 ihren Ländern leben und tolerirt
 wollen, so daß sie dem am meisten
 Erbschaft, und folgender weisegewinnet
 Motiven steht:

1^{mo} Denn eine eirige Religion
 dessen zu zu lassen, weil nicht in
 Gott ist, der das Objectum der
 Religion ist, sondern wir haben
 diesen ganz singulär und singu-
 lärer, also muß auf sein Recht
 eingeleitet seyn, in Betrachtung, daß
 die Mannigfaltigkeit der Religionen
 auf eine Mannigfaltigkeit der
 opinionen und Meinungen steht
 besteht, was nicht.

2^{da} Gleichwie nur eine Wahrheit

ist, also soll auch nur eine Religion
 sein, denn die falschen Religionen
 haben entweder falschen Göttern zu
 dienen, oder gar nichts, das man
 Gott auch nicht selbst auf dem Wege
 zu dienen; daher kommt, daß Gott
 selbst den Jüden, die Regel und
 Manier seines Dienstes schriftlich
 ihnen auf dem Berg Sinai, nicht daß
 geirrt zu ändern, und Paulus
 läßt sich vernehmen, daß das Evan-
 gelium verliert es erzwingt das einzig
 wahrhaftige Evangelium verdrängt,
 deshalb verläßt sich der alte Pilatus.

3. Bleibt nur eine Kirche ist
 nicht die Grundkraft und Seele der
 Menschheit ist, und nur im Glauben,
 und die Menschheit zu retten, also
 soll auch nur eine Religion
 sein, also bleibt die Kraft der Mensch-
 heit ist.

4. Ist nur ein Weg nach dem Himmel
 und ewigen Leben, aber der Weg zum
 Himmel sind viel, darum soll auch
 nur eine Religion sein, die mit dem
 Weg der Darlegung führt.

5. Die Religion wie gesagt: ist das

Fundament aller Republicken und
Königreiche. Denn soll in einer
Republic oder Königsreich eine gute
Religion seyn, alldieweil nur ein
Fundament seyn kan, dann ein
solich Grund kan nicht die Fun-
damenta haben.

O Die Religion ist das Band und
Gürtel, dadurch die Einigkeit der Republi-
ken selbst wird, wo dieses Band in die Hände
gebrochen wird, wie kan es dann das Volk
mit Eide und Affection verbinden,
und ist die Einigkeit erhalten, es sey unter
selbst, oder mit ihren Fürsten und
Regenten.

Wie demnach kein Volk, so weiter
selbst zerfällt ist, nicht kan stehen
bleiben, also kan auch eine solche Re-
public nicht bestehen, die in mancher-
ley Religionen zerfällt ist, welche un-
gleich Affection, auch daneben viel
Haß und Uneinigkeit verursacht.

7. Gleich wie in natürlichen Leibern
mancherley Qualitäten das Wesen
verursachen, also thut auch die in po-
litischen Leibern widerwärtige Religionen,
denn ist nur eine wahre Religion, so müssen
die andern notwendig schief seyn, und
was kan nicht weiter einander vertragen.

als Plaktheit und Selbstheit, daß also
 der Rebecca Eib notwendig sehr müß
 gegnert werden, darum selbst wieder
 wärthigt Zwillinge auf unter inwendt
 werden, Lixane unterstet festigung der
 Gemüths, Eyster, Dritt, Unterbindung
 ins Elend, Excommunicationes und
 dergleichen Anwesen, dardurch der m.
 genestet doch Geist in dunkel Gerathen
 wird.

8. Die Mannigfaltigkeit der Religionen
 wünscht Mird, Lobheit, Ansehen, Halbung,
 Widerständigkeit, Unternehmung, Zerstörung
 samb, und noch dilmische Anstalt, welche
 die swaren Beruße Hobet unter solchen
 Republic oder Königreich darum wieder.
 wärthigt Religionen Zerstören werden,
 über den halß Zerst, indermaß, in der
 idemmanne sich Ertet Gut, mit Re.
 ligion über die andert zu beförern,
 alle die Anwesen werden wie itzt
 gesetzt, notwendig dardurch folgen muß.
 Wir können sie aufheben und zu.
 Hand der Juden, wie die selbstverloren
 haben, so langt die der Religion die
 Thun den Gott Anzugeschrieben, angest.
 langen, da die abt auf die Höchste
 Religion unter sich Zerstören, sind

Sie in aller gesetzter Anstalt ge-
halten, und Gott hat Sie ihren Feinden
zum Raub übergeben.

Doch wir haben davon geringste
Kenntnis und Befahrung im Kriegstanz
besinnend, und dem incorporierten
Herzogtum Västern Albin, was den
Teil und Kriegstanz Eingebrachte,
von dem Religions-Verfall an, die
Abwesenheit so vieler Väter und Väter
unbekannt.

Cap: 2.
Mem: 3. Ihre Anwesenheit wäre, dieser sowohl
begünstigten Motiven war, mehr
sich beliebt, König Ferdinandus, in
angewiesenen allen Sitzen, erfolgten
König: Ferdinandus, und der. gerichten
König: König: in dem König: König:
König: Tage deputierten Evangelischen
Gesandten eingeleiteten begünstigten
Intercessionen nicht zu bewegen, daß
es war notwendig in Västernischen Re-
ligions-Verfall, als ein mal in An-
strumento Pacis angetragen
worden, concediren wollen.

Daher, als auch diese Zeit die kleine
Kilo: Västern in den ersten Jahren

Diskussion und Fortschritt mit der inneren
größten tieferen Einsicht, bei der
prinzipiell nicht abgemindert sein
wollen, und wenigstens in der Hinsicht
nicht absonderlich Einsicht und zu
bilden, sich andererseits zu äußern, sind
selbst folgenden Gestalt negative be-
stehen worden:

Von der Königl. - Kaiserl. - Reichs -
Gemeinde und Kaiserl. Königl. Majest.
durch allgemünderten Gehalt wegen,
denn auch von den Kaiserl. Räten der
Fürsten Fürsten Diskussion und Fortschritt
absonderlichen Bürger. Hoffried
Ortleben und Michael Berolten Bürger
in Gieselsberg, situmit zum Kaiserl.
außen denken, allseitig gedacht, Herr
Königl. und Königl. Majest. letzten Herr
Geforsamt referieren, und vorbringen
lassen, was bei der selben die abson-
derliche Herr Prinzipalen der Kaiserl.
Geforsamt wegen, in den letzten
der beiden Fürsten Fürsten Diskussion
und Fortschritt wegen in der Fortschritt
Herr Religion Geforsamt supplicando
angeführt. Weil aber Herr Königl. und

Königl. Mayt.: Auf gnädigst wünscht
 so wohl wir die Anstaltigen in allge-
 meinem Interesse, als auch aus Gründen
 der Willigkeit, als auch wir die aus
 gleichmässigkeit unter Fürstlichen Sup-
 plieren der unterhalb zu Vor-
 bring dem 14. May dresen gnädigst
 befehlen, und bei diesen Vorbringen
 die so wohl, und zwar eine der all-
 mähligst gnädigst bewenden lassen;
 als werden die Abgesandten sich
 diesem auf zu achten wissen. Secretum
 per Imperatoriam Regiam
 Majestatem in Consilio Bohemio
 Viennae die 22. Mensis Octobris
 Anno 1630.

L. S. Johann Baptist von Stilling
 Galbeort.

Cap: 2. Durch welche schlechte Abfertigung
 Mem: 4. nicht der Vorbringen der Discretionären durch
 Fürstliche Hoffen als gesalutet himlisch
 Conventicula der Religion wegen, der
 massigen Landes Gerechtigkeit am höchsten
 den Hof zu binden werden, die zu der
 in dem und jeder Tag, durch Vorbringung
 der Fort von allen Anständen, nach

Langst: benachbarten Lixen abge-
 halten, auf die Euthelischen Hünner-
 gebirge = Hirschen in den Dörfern
 ab und singen Satze: singen
 nicht leichtet zwar, nach dem
 Wille, dem Tage: Gutes wohl, das fast
 aber gar übel eingeworren, und in
 folgenden Rescript dem König Ferdi-
 nand IV. als der höchsten Hünner-
 Dürftigkeit und Jammers ordentlich unter-
 stehen Gerechtigkeit abgestellt worden:

Ferdinand der IV. von Gottes Gnaden
 zu Ungarn und böhmische König,
 Pfalzgraf, lieber Gerechtigkeit, die
 haben und sind, bei den den Euthel-
 Hünner zu Dürftigkeit, wegen Hünner
 und lauter von ist Religion: Ver-
 wandt ist, heimlich und öffentlich
 Hünner Hünner und den Gerechtigkeit
 Inhibition, und Hünner von dem
 und Hünner Hünner Hünner
 in Stadt Hünner, wie auf Hünner
 Reformation der Hünner = Hünner,
 in dem Hünner Hünner Dürftigkeit
 unlangem, mit allen Hünner

gesammt referiren und für Sorgen
lassen;

Bleib mit mir und aber, was das
Ansehen betrifft, gründlich nicht ein-
setzen, daß mir die jenseit besorgen,
daß du dem gedachten Vorgesetzten
ist Exercitium einstellen, oder
dankbar, und darum auf die
Gnade Gott der Herr sein sollst.

Alles wollen wir uns annehmen nicht,
daß du in tagelangen Wissen oder
unserem Gottesdienst, sondern die Re-
ligions-Geist bei dem jenseitigen
Einfluss beenden lassen sollst.

Was aber die oberste Reformation
des Gottesdienstes im Herten an-
langt, dessen wir uns sehr wohl ge-
fallen, daß du zu Eörsburg abgibt
aus dem Gottesdienst im Gottesdienst
und derselben Stellen mit Gottes-
dienst, und wirdst desto auch
auf unsern gründlichen Willen
sein, wenn in allen Herten du es
als Gottesdienst, und gibst der
ordnung mehrer Wissen, und daß
zum wenigsten die Magistratur in

den Gärten so viel möglich aufrecht
werden müssen, damit die vlye ysther.
sonst nicht zu kommen, und sitzen
denen gütigsten Willen eine
Mühnung zu Wolbringen können
werden. Geben zu Oberdorf den
14. Octobr. Anno 1651.

Ferdinand.

Der
Eisendritzel
Conrad Gant.
mann fähren
den Herbst.

Ed. Mandatum Sac.
Cæs. Maj. Proprium
Johann Wierner.

Staf. den 24. Octobr.
1651.

Von solchem dem Königl. Amte von Cap. 2.
Gottlieb, bezeugen durch die, hat die Mem. 5.
im Vorhof. Eisendritzel durchgesetzt
Sart bekommen, dass so die so fort, bigne
Königl. Amte, nicht allein die fort der
Hochburg, die and wärtigen bernen
Eisen zu bezeugen, so fort urgiert, sondern
auf das Tanten, Tanten, Tanten
und ihre Jugend Information bis die be-
nachbarten Predicanten zu zu lauben, im
ständigst gesüßt, aber auch selbst alle folgenden
Jahre bezeugen werden.

1657.

Das Hochwürdige Königl. Ampt
der fünften Humber Befriedung und Fanto
besteht hienmit die Herren Vincenz
Gedoltzer und Michael Elinger
und der 2te Rath: Gemaint der
Stadt Befriedung, das die 2te Rath
Togt überreichtes schriftlich einbringen,
das nicht allein in mündlichst
consideration gezogen, und in allen
dassinn begreiften Clausulen
wohl gezogen, sondern auch schriftlich
tusten worden, was die Inhaberanten
über dasige von ihnen bestermt
anmaßt nicht sein und begreifen
wollen.

Wit nun das darinnen die 2te
zugewandt Inhibitoriale die auch
wärtige Einsen nicht zu befehlen,
und darob erfolgt Verurtheilung der
Hort gar nicht dahin angezeigt ge-
wesen, das man darmit sich einiger
Reformation und gerichts-
zu unterwerfen gemüthet, solches ihnen
auf unterschiedlichste weise darzustellen
angezeigt worden, und die in jüngsten
und desinck Königl. Majest. Ernst
allergnädigste Gnad, sitzenden auch
nunmehr der Königl. Bedanten

zuwiegendster Art: Als, soll Ihnen zu
 Gemüthe seyn, von Ihnen an alle
 gönnst seyn, und unversiehlten beder-
 schen, auf ihres Gottes Dienst zu
 sindet zu beichten, allemal von f. f.
 Rath daselbst zu sitzen die Hofmeister
 allezeit an die Hand zu geben, und
 gemüthlich zu hören + zu hören,
 daß, daß die Studenten auf die
 Erbsol. Religions-Anwesenheit ist,
 nach in gebührendem Respect halten,
 und allen solchen Ansehen lassen
 sollen. Übrigens aber, daß in ihrem
 Gesinnung angetrieben, Tugenden, be-
 greiffen, und Unterweisung der
 Jugend beizubringen, sollten die Sitten
 als den ersten Weg der Erbsol. Erbsol.
 bei Vermählung anderer nachdrücklicher
 Anstalt, unabhängig zu halten, wie nicht
 weniger ist Kinder, und erwachsenen
 Jugend der allerbeyden den Patribus
 Societatis Jesu anzuvertrauen Sitten
 zu untergeben, sitamit künftigen
 Sitten, und derer unsere die Sitt-
 beseher in Unterweisung der jungen
 Kinder und erwachsenen Studenten,
 so viel vermehrt werden, so denn

was in Causa Religionis, unter in
 den höchsten Fürsten Disposition und
 Jura, befreundeten Bewegung: das ist
 namentlich das Exercitium Jura, und
 den Besitz der, z. B. Jura, mit der
 Disposition, die auch die Jura, also
 bald die so begehren würden, und
 unter und haben sollten, im 1648. Jahr,
 den 14. Octobr. geschlossen allgemein
 Frieden, allseitsmäßigst bezeugen, auf
 den Fürst von E. Königl. Majestät: Wie hier
 selbst allseitsmäßigst Anwesenheit, durch
 Anstalt abgeordnet, in Jura allseits
 gründigen Revolutionibus, de dato
 Freiburg den 17. May Anno 1649.
 und Wien den 22^{ten} Octobr. Anno
 1650. das so die Jura, was den Jura
 Vertrag: Anstalt in den Jura, der
 Fürsten Fürsten Disposition und Jura
 Jura: in Jura Jura Jura Disposition,
 allseitsmäßigst Anwesenheit bezeugen,
 allseitsmäßigst bezeugen sollt, und dabei
 alle Königl. Jura Jura und Mo-
 deration Anwesenheit, in Jura, was,
 also Anwesenheit Jura Jura Jura
 Jura, Jura Jura Jura Jura Jura

das Exercitium, mit Huthung der
 Hout, Einhalt und gold. Erwartung
 der Eulst, so viel in der weißt Hout
 gebrauchet, wider den Sersum et
 iteram obgedachte Instrumenti
 und dem allgnädigsten Resolutionen
 nicht frey lassen wollen, fuer Königl.
 Mayest. das die Religionen Christ
 big dem fürden Eulst, allrdingst
 bewenden lassen sollen, allgnädigst
 in dem Königl. Mayest. Ferdinandum
 von Titiden, die den H. Comest. Senbl.
 man, jüngst für rescribirt lassen.
 Was wohl man mit frey gedachte
 allgnädigst, Rescript und unter
 inuständigst bitten und aufsetzen,
 die Hout für Eulst und für
 und der Eulst gegen widertröhet
 worden, ist das obliche Exercitium
 in dem den sitigen Königl. Eulst
 und zu der Eulst gegeben
 Reiss, de dabogarten den 16. Novemb.
 inustanden Gesetz derogiert re.
 stringirt, das die big den Eulst
 fürden, fürden, fürden, begeben
 und inuständig zu den Patibus
 der. Iose in die Instruction setzen,

und also in recessu der Annexorum,
in welchem das Exercitium besteht,
mit heiltem Willen und gewissem Tacte
besteht, und durch die Fertigkeit, solcher
Religions-Übung cum Effectu nicht
versteht, sondern vielmehr heutzutage be-
kännt werden wollen;

Wilen aber hies Römb. Erzgl. M.H.
das zur reformandi zu steht, und ex
illo hure im pästlichen Willen das Exer-
citium liberum Augustane Con-
fessionis, und zu dessen Befehl, unter
anderen die Eiferer zu Disziplinirung und
Faire und allzugenügend zu befehlen,
bestimmt das Verordnen, Tauschen und
begnaden, wie auch die Instruction
der Jugend, als inseparabiliu Exer-
citij von dem heil. tractirten
Willen, ungezwungen zu befehlen,
und also, von hies Römb. Erzgl. M.H.
zu großgütigsten Amte Vor-
setzen, darüber die Erzgl. Väter,
die Brauch: ist das Exercitij selbst,
auch mit Verordnen, Tauschen und begnaden
nicht zu sein, und freundlich zu sein,
bestimmen soll, nicht allein der Re-

Scriptum interpretatur, sondern auch
die Einteilung, wie man anders
nicht weiß, anzukommen, auf ihn
ist, bis die Einteilung geordnet, das
Exercitium cum Annexis zu ge-
brauchen, und zu Gemüths zu haben,
allernachst begünstigt werden.

Als Antwort an Fürst Röm. Erz-
Majestät: gleiches machen unter aller
unter Fürstliche Befehl und Eitelkeit,
Fürst Röm. Erz- Majestät: grüßen
bis das Fürstliche Majestät: Ferdinand IV
die allernachst begünstigt Verfügung zu-
gehen zu lassen, daß der das Ernst-
Glaubmann unter gründig Vorgetragte
Angelegenheit rescribiert werden möge,
und mit dem, in obgedachten Recept
angeordneten Bedingungen nicht
zu befehlen, sondern Causam Re-
ligionis und Exercitium für sich,
et cum Annexis wie selbst von Fürst
Röm. Erz- Majestät: zu groß geyert aller-
gründigst resolvirt, bis dem Instrument,
und allersichster Interpretation fest-
zu lassen; die Erbfol: Fürst aber
in Bescheid und fürst, und in andern

Das selbigen Hünbten Gärten, und
 an Gärten, Häusern und begraben nicht
 zu lassen, noch daffindtlichen zu stehn,
 auf die Gärten Pater Noster Jesu unser
 Jüngst unter der Instruction, so steh
 dem, da so jemand gütlich Hün
 vollen, nicht zu lassen, noch zu begeben,
 auf dem Gärten Pater Noster, und mit Hün
 der Herr, selbst Häusern, Gärten und
 begraben lassen, an dem Exercitio
 nicht zu daffindtlichen, sondern daffindt.
 vollen mit Hün zu begeben, zu be-
 stehn, vor allem die dem Exercitio
 allernachst concediert daffindt, vollen
 in beiden Gärten, daffindtlich
 indaffindtlich daffindt! nicht Hün
 gungform daffindtlichen, sondern in
 den Hün ein Hünbten zu daffindt,
 daffindt der daffindt, Hün daffindt
 und gleiches daffindt, oder je in einem
 daffindtlichen daffindt der den Hünbten,
 auf daffindt daffindt auf zu Gärten und
 daffindt daffindt. Hün: allernachst
 daffindt, daffindt anzu daffindt, und das aus
 Patronatus cum Pertinentiis et Re-
 quisitis allernachst zu daffindtlichen
 indaffindtlichen bis das daffindt daffindt, daffindt

Alleine über solchem Memorial ist Cap: 2
 darauf das Königl: Ambt, alßohut dem Mem: 2
 Vilbt wegen der Stellung des Platzes
 zur Existenz in Verschiedenheit und Fortw:
 requirirt, von Gott aus demnommen,
 in der That aber, auf Wiederholte
 Superior Herr Königl: Rath: aller Königl:
 Höfen die Anordnung wegen der
 Stadierung Eufersischer Rasse Eufers,
 und Surrogierung Eufers: dem Gg:
 Conrad: Gumbmann in folgenden
 Ambt: Rectirt vorliegt worden:

Wir zweifeln nicht eures Euerer,
 Punktes zu sein, was die zu Gungern
 und Eufers Königl: Rath: aller Königl:
 gnädigster Herr, Eufers: gnädigster
 wolle, und in der That in der That
 nicht wissen wollen, der Eufers: in
 der Eufers: Eufers: Eufers: Eufers:
 Eufers: in der That mit Eufers:
 Eufers: qualificierten Subjectis der
 Eufers: und Eufers: in der That
 Eufers: Eufers: Eufers: Eufers:
 Eufers: Eufers: Eufers: Eufers:

zu dergleichen Ämtern admittirt
werden sollen.

Wann dann nun, da, da dies^{er} albereit
den Fuß besetzt, ich mich gützlich^{er} be-
stehen, und kein anders^{er} abzugeben
sollen will; als ist demnach auf andern
wärtig mit die^{se}halb singelbracht
Königl. gnädigste Resolution in ein
Ämte guntz^{er} Antz^{er} an sich,
Es sollt diesen gnädigsten Königl. Willen
mit würcklicher Dimission in ge-
nau^{er}ste Beachtung sein, und bei solch
bedorffenden Rath^{er} = Gut, und Antrug
tun obliegenden Pflichten nach, davon
und davor sein, wie demt genant^{er}
mögt inherirt, ist im Catholischen
mit gleich^{er} Pflichten befristet dimittirt,
und davor sein, daß das Rath^{er} = Gut
und davor sein, daß die^{se} durch die
Königl. Gnade davor sein, und die^{se} ge-
nau^{er}ste Beachtung sein, zu davor sein
Antrug sein in guten Beine genant^{er},
Genantigen davor sein in davor sein
standes Politi^{er} = Rath^{er}, mit davor sein
den Gedanken sein wird^{er} davor sein,
und in davor sein ganz^{er} altes Obervang nach
mögt gezogen sein. Jante den 5. Jan. 1652.

In derdeßer, als nürmehr Laütbar (ap: 2.
 worden, wie man nun in Markt, ist in Mem: 8.
 Instrumento Pacis außgesetzt v. Eynen
 zu Discretion, Jante und Glogau in Jhr
 Ob zu bringen, und darüber dem Königl.
 Roubt Güthayten + forderet worden, und
 bym Königl. Comdt Gumbmann, frey
 von dem Noth, Juntum und Jyren,
 der gedachten Comdt Luytwerdt zu
 Discretion, gleich ist ein Juntum
 zu dem Juntum in Jyren, das ist ob.
 außgesetzt, und ander Desideria Juntum
 Königl. Mt: zu gleich mit recommendirt
 werden müßten, welche mit Jyren
 aus Jyren supplicato folgender ist.
 Valt gelautet, v. Jyren.

Krädiger Herr und Hochgebietsender
 Jhr Comdt Gumbmann.

Ich habn cum David Armonum,
 welcher Jyren von Jhr Königl. Mt:
 Jyren frey hat: Jyren ein gnädigste
 Rescript erhalten, und nun Jyren
 byn Jyren ob, der in Instrumento
 Pacis allernädigst concedirtu Jyren
 Jyren und Jyren, und in delineation
 zu Jyren, und Jyren Jyren zu Jyren
 Jyren Jyren die Jyren Jyren

fortsetzung seiner Einge-
nichten, und deren Delineation an
Herrn Königl. Rath. unter Hönig zu setzen,
im Werk.

Wollen dann die Delineation, so sich
man weiß, einzig und allein auf die
Einge- gewiesen sein soll, hingegen das
Gelände und Thut zu beläutern und
Erfassung der Einge- und Begräbnissen
eingleichen der Herrschaft und glücklicher
Gut, wie dann auch das Einge-
haben und begraben für ein Tag
und Aufindung der Einge-
Herr Herr in der Parochie in
der Stadt, und endlich die Einge-
gata und Beneficia, so die Einge-
gewiesen, als Annexa unmittelbar
zu der allgütigst concedierten
Einge-, und dann in Instrumento
Pacio. so in gelassenen Exercitio
gewönig, und bereits durch alle
gütigst Rescripta in der in pari
Causa und iure begriffen zu
gewöhnlich angewiesen Einge-
allgütigst bewiesen.

Als gelangt zu Einge- Gnaden in

der

dem unter Königen steht, an dem
 Könige. Mächt: die Wohnung: dahin zu
 verbleiben, das die Kirche ad literam
 Instrumenti prece moenia, und nach
 an die Stadt gehen, auf welcher Seite
 es am besten an dem Festen bestehen,
 und in die Fortification einfallen
 Fall gegeben werden kann, allzugete-
 digt stagemacht, das Gärten, Tränke
 und begraben, für die Bewegung der Gärten
 Fortschaffen, und diese Gärten
 in der Stadt Parochie von der
 Bewegung: alsbald die Anweisung ge-
 führt, exercirt, der Dienst und
 Vocierung der Eiferer und Tücht-
 lichen geteilt, auf dabei die
 Gärten zu Belohnung der Eiferer
 und Legatäbrucht, wie in gleichen auch
 die Tücht und Gärten: laus. Zu
 bauen zu gelassen, und die ober-
 wies Legata und Beneficia Secun-
 dem Fundamentorum Intentionem
 gefolgt werden müssen, welche
 dem übrigen begeben, wie es ist.
 Sothutlich nicht inbillig, also warthen
 wie in dieser Schrift gewöhnlich Revolution
 über freigesetzten Anreden.

Vorsitzend
 2:12 April 1652.

gezeichnet
 H. H. Junken und J. J. von
 gengen: Haupt: Bürger: Rath

Cap: 2. Was nun aber das Bittarthen
Mem: g. betrifft an Ihre Königl. Mayest. von dem
H. Landt Landtmanne ratione der Euthof.
Einfuhr und Parochialen eingezogen
gewesen, erfüllt aus folgenden:

§. §.

Doll Trier Königl. Mayest. überreicht
nicht lassen, was gestalt, nachdem für
Königl. Mayest. gerüchelt in unsern be-
gierden das bei dem Herrn Bischof
und Jant, also die in Tassolischen in
Instrumento Pacis eingetragene Einfuhr
eingetragen werden können, als zu sehen,
das 5^e Mayest. d. h. d. h. d. h. d. h.
Martij an mich abgetreten zu sein
von der Euthofischen Eingetragene zu sein.
mich, d. h. d. h. d. h. d. h. d. h.
zu sein ist also beschieden, und zu
gleich sollen für Königl. Mayest. gerüchelt
von Willen schicklich möglichst in
unserer Feindlichkeit zu sein,
unserer Feindlichkeit zu sein lassen;
Ich mich für den Herrn auf beschieden
Bischoflichkeit zu sein, den Hofstetten
Ludwig von Montevergues General-
Kaufmann und Toback von Briesenburg

schicken, und ihm alle dertigen Rechte,
und Schiken von der Gemeine zu mir
zugeben, die ganze Stadt über den
Jahr zu bewilligen, und insonderheit
wafgen zu sein, wofin thörm die 2m.
Erfolger des Jahres selber ist abzufließen
gewonnen haben müßten.

Ob die nun ditzelben anhänglich auf
sich vor dem Erbschwerer Herd gegen
Wittiberg zu setzen, daß zu händeln
gefallen, und daß die dertig quädig
gelesen werden müßten, ganz be-
trug die Anweisung ist, als daß
jedenfalls dertig, 3000 wafgen.
man, daß selbiger dertigfloriger
Herd nicht allein ganz nach an der
Dominicaner ist, so sehr unterbunden,
Hundert geistlich, so sehr wirt, sondern
Wittiberg weil der Erbschwerer ist, so
den dertig Gegen gelegen, und
ganz an dem Erbschwerer Herd, in
künftige gar leicht geistlich müßten,
daß den dertig Religiösen dertig
Erfolger dertig sind an Herd zu
samen haben, und wie in dertig

neben diesen Appendicibus gegeben
 worden. Nach Vollzug und Einsegnung
 haben, so ich mich widerwärtig
 wider seine Bräutigam, in den Hof
 dieses, oben angedachten Actum hat.
 gehalten, und in allem mit dem Ertz-
 officier und anwesenden Rathso-
 cken für und wider geglogenen Ver-
 waltigkeit die solte ihnen dinstellen
 klar, dann das dem Goldtagischen
 Hofe, nach dazig-berogener Sub-
 stanz und List, oder an die Hand
 zu setzen, zu stellen mögen, so daß
 ich wohl weiß, so sollt durch niemand
 haben, das der eine sich, zu geforsamter
 Verweisung für König. Mächt. gewen-
 digste Intention nicht für längliche
 gezeigt werden könnte, und dannen-
 her der geforsamblisten Gedanken,
 für König. Mächt. auch sollt geforsamter
 Concession gewändigst darob zu aufseren
 gehen werden; dinstellen aber,
 das ihnen zungleich eingewandte Liberum
 Exercitium, was ich der in dazigst-
 lichen geforsamblen Verweisung, daß
 Albiges noch für Zeit allein nicht

[illegible]

[illegible]

zu beschreiben stön, und die ston-
 drücklich molen tinnen überfischten,
 und zu dem gebieten werden können;
 So der König: Mayst: mit gesetzamblichten
 Zunftsammlung der Inklusoren
 zu mitem chunachgeblichen alder-
 unter Hünigsten Gübarten in schil-
 digen devotion undwängten über-
 bringen wollen. Jente den 20. April
 Anno 1892

Der König: Mayst:

alderunter Hünigsten
 Obte, fängsten von
 Churlich
 Landt Rüdman.

Cap: 2. Brief welches abgelassenes güttarster
 Mem: 10. dem von König: Mayst: Ferdinand
 IV. an König: Ambt, folgender Reso-
 lution gefolgt:

Ferdinand der IV. von Gottes Gnaden,
 Erbfolger, Eider Gebornen;
 Wir stonten die sitenit gnädigst,
 daß die Rönf: König: auch zu Günsten
 und bestim König: Mayst: stonten gnädigst
 gelistete H. Korte, nach dem die, H. d. d. d.

Das Königl. Befehlswort Gottes Verordnen
 der zu Erfolge: Einigkeit, Einigkeit, Einigkeit
 der Mächte, Einigkeit und Einigkeit, wegen
 der Vertheilung der Einkünfte, wie auf Exer-
 citij Religionis et Annexionum eingewirkt.
 Es allzeitverordnet worden, somit
 diesem darüber nachfolgenden Bericht ist.
 Verordnet referiren lassen, auf folgende
 Gestalt darinnen, gnädigst resolvirt und
 unterschrieben haben; nachzulesen, daß die
 ist, so viel die zu der Einigkeit der
 Herrn in Instrumento Pacis eingetragenen
 Einkünfte belangt, bey dem von dieser
 die sollt eingetragenen Disegno und
 Abriß, insofern daß die Einkünfte "Einkünfte"
 und Einkünfte: Einkünfte mit den Gold
 und Einkünften unterschrieben werden, aller-
 dings gnädigst verbleiben lassen, son-
 den oben Herrn von den Mächten die
 Annexa Exercitij Religionis, als der
 Königlichen, Einkünften und Einkünften,
 der Einkünften der Einkünfte: Einkünfte, gleich
 wie zu Großglocken verbleiben, so zu
 und eingetragenen verbleiben, und die die
 ist Einkünften unterschreiben, der Exercitium
 in dem benachbarten der Herrn verbleiben,

100.

1052.

in glücken zu gelassen, und nicht anders
 weiset, Ihm dergleichen Legata, Dignit.
 Eitel und Dasein so wohlstand, und
 Eitel zu erwirken haben werden, daß
 selbst zu ihrem Volke dienst leget,
 und angesetzt worden, in wichtig
 zu ihrer letzten Disposition gefolgt
 werden, sollen, deswegen nicht dann
 die damit gemachten erbstellen, daß
 die die Vollziehung nicht selbst, und
 beständigst hat Ewig. Mdt. allernach.
 diesen Anordnung die anzuzeigen
 sein lassen, und dieselbe ist im
 Eitel: Dergleichen in beiden an-
 den zu ihrer Willkür abzugeben
 werden, Ihn auf das abgezeichnet
 auf zum Eifer, den assignieren
 und einräumen, den den obvor-
 stehenden machen ansetzen, auf
 im übrigen Eitel inwieweit an Ihm
 Exercitio Religionis in den beauftragten
 Dingen nicht sein, sondern Eitel
 Ewig: allernachdinsten Resolution an-
 bleiben lassen soll, damit die also ge-
 schenkt nach zu können wissen können,
 und nicht verbleiben die dazumit Ewig
 werden wohl bewegen. Geben zu Ewig
 den 3. Septemb. Anno 1052.

Ferdinand x

1652.

107.

Die nun aber in solcher Förmig: Cap: 2.
Resolution expresse enthalten, das selb:
daß den Vorzug: Bürgermeist^r zu Discretion
und Junta zur Willkürhaft^r ist beauf^t
worden, also ist, solches durch
Abgemacht habt. Rescript an die Ref.
Gänzlich also bewacht, stilligt, in gleich
aber auf dabin alle Befehl fallen
abgesetzt, ^{Mem: 11.} worden

188

„Reiner freundlicher Brief, den
ich & Hr. Rath auf oft inigt mit
guter Sinnung, gänzlich & mehr
zu befehlen, wie daß die bei aufsteht & die
auf ansteht den Erfolg: bringt.
Nur wegen dem Exercitium & dem
Annexorum nicht leicht Difficultät und
Zwickheiten vorgefallen, so daß sich
bezwogen worden, die Komf. Königl. zu
Günzburg und Hofmeist. Königl. M. &.
allzeit voran zu setzen, wie gew.
sich beklagen wird, lassen sie los zu
wie man dann Hrn. von Dethleff. die nach-
gebeut für sich, begeben Exercitij ex-
tendiert werden solte. Dann dann man

Selbstständigste allseitige
 Resolution der wenig Tagen zu
 Gehen eingelangt, und in dem
 dass es bereits bräut, die der
 Befriedigung und Freude beifügen zu
 Folge: Einem Vorhaben zu dem alle
 unter höchsten Aufsehen aus-
 gestellt worden publicirt worden,
 als ob es sich selbst, durch seine
 kühnen Copialisten einflussreich
 mächtigste Observanz nicht allein ge-
 bräut festschreiben, sondern auch
 durch die gleiche Arbeit ganz neu mit
 geben und ausstellen wollen, daß
 weil es zu dem Einseitigen Befehl
 der Befehl dieses zu haben gänzlich der
 weigert und abgelehnt, und in dem
 weisung der Jugend das vornehmste
 Momentum besteht, wodurch in dem
 eine allseitige und beständige
 ersten Grundsatz die ständige Befolgung,
 allein vollständig Religion soll-
 kühnheit zu befehlen, und ein-
 zu führen, so kommt auch nicht, die alle
 der Befolgung so ertheilt, als es ist
 Winkel-Befehl, und Informationen der
 Jugend gänzlich abgelehnt, und dadurch

alles frey geachtet, Herr König. Mayst.
 sitzenden tagungens quädigste Res-
 olution allergnädigst befolgt. und
 dabey stillungstellen. Geben aus dem
 König. Burggraf zu Jülich den 2ten
 Martij Anno 1652.

König. Vollmündigster Landt Leutmann
 Otto, Fürst von Rostich.

Allein es hat so theure Revolution bey Cap. 2.
 den Thron der Fürsten stürzte Disordines Mem: 12.
 und Jülich verlor Contentement und
 werth; daher auch den Ort die mün-
 nische die Reformation auf über das
 Land können, und allenthalben Predicanten
 abgesetzt werden sollten, zu glücklicher Zeit
 aber, da in dem städtischen Disordines
 steht die Sache der Regierung an der
 schweben, und dabey der die Königl. hob.
 Landt und münchische Religions- freyheit
 in zu führen, in die Stände
 vorbehalten werden; also haben all-
 mählig Disordines und Jülich Stände
 von Land und Städt der gelegentlich
 sich bedient, und auch mit abgesetzten
 nach solchen die Sache der Regierung, das zu
 der bey den Tausen und Erhaltung recom.

memoration an ihre Deputatos zu
besan, davon mir zwar die Ihre Kuffbriefe
nicht, wohl aber die Bannendenbrüge zu sende
können, deren Extract folgenden Ten
notis gewest:

Nach dem arret die Schlesische Fürsten
Fürsten, Bischof und Fürst und ihre
abgeordneten mündlich und zu gleich
schriftlich, wie aus der Brüg lautet zu sehen
unabhängig vorbringen lassen; Nach
maßen dem demnach allort in
großer Bescheiden hinzugegen worden,
auf gar der weniger Zeit ein samtlig
Rescript an die Bischofen zu Neß
Eben abzugeben, dieses Junckts, daß
so fort alle demnachste Fürstigen solten
abgeschickt, und andrer Befehl
an dem Velle gesetzt werden.

Nun konn uns dieser guten Ertze
Bescheiden nicht anders, als also sich
zu Bannst zu sein, und sollten
wünschen mögen, daß zu Münster
und Oberrhein man ihnen besser
und mit mehrer Aufmerksamkeit solten
selten können; Nachdem uns aber
demer bekannt ist, daß eine allge-

meine Intercession, nomine Evangelicorum Statuum an Ihre Königl. Mächt. festgestellt werden sollte, und um so dann nicht mehr billig anzulegen sein kann, als dieser und andere in dem Gewissen so sehr bedrängten Euer. Hoch. auf Möglichkeit zu assistiren; So befehle ich Euch auf dieses, daß Ihr mit anderen fürnehmlich: Fürstlichen, welche ich am meisten dazu incli- niren befinden werde, sitzend com- municiren, und zu einer allgemeinen Intercession an Ihre Königl. Mächt. disponiren, und die Fürst dafür wissen wolle, daß solch, weil Periculum in mora ist, nicht mehr versäumt wird. Lesthet es Euch; dafür ich aber befin- den sollte, daß die Antwort eher nicht, oder doch erst, wenn res nicht mehr integra sein müßte, sich dazu eher. Aßen wollen, so sind wir durch die Meinung, daß Ihr dafür, eingewillt ab in unsern Hofen entschuldigend, und solch Intercession assistiren sollte; Zugleich hat Ihr Euch bei Königl. Höfen zu Gungen und dessen unmittelbar für Euch kommenden Creditus anzugehen,

c und die Vorz. auch bittet zu recommendiren
Cap. 2. Ingleichen hat Er Bzr. Fürst von Brach,
Mem: 13. den Bzr. auf gegen den Bzr. von
folgender gewünschter Antwort antworten
lassen:

Unsern gnädigen Fürst und Wostge-
meinen Willen zu thun. Wohlgebohren,
alt und gesund, besonders lieb, und
lieb besonders:

Wir haben so wohl uns Euren und dem
dato den 9. Jan: an uns abgelesenen
Einschreiben, als des General-Heubtmanns
Herrn von Wolke untrüglichen
mündlichen Vortrag gütigst dankend,
was an uns Ihr in dem obbesagten
Briefen und Bitten wollen, derfür wir
Ihr König: Mächtig: Eristen aller-
gütigsten Gnade, auf die Erlaubnis und
Ausübung des seigen Exercitij
der Ederlichken Confession unmittelbar
unserer Intercession zu vollten, und
ungelogen sein lassen müssen;

Gleich wie ich nun dir so sehr in
sonderem Gedenken ist und fast gethan
auf den Augen sehr sehr zu sehen

zufriedenlich stehn werden wollen, wenn
 es nach unserer Erfahrung, und wie wir
 befinden, das zu Ihrer Königl. Mächt.
 hohen Reputation und Securität Ihrer
 Königl. Etats, wie auch Conservation des
 Landes geruht, bey demjenigen,
 ratione Evangelicae Religionis sehr
 Abwärtung verbleiben solte, dessen
 sich die Königl. Mächt. vermögts anzu-
 nehmen Königl. Privilegium der dinsten
 zu versehen gefodt.

Also haben wir nicht unterlassen die
 Ihnen nachstehende Gegenstänze obgetragener
 Gesandten, Heile in Ihrer Instruction, Heile
 in verfassung von die dinsten tragen.
 Ihnen Rescripte quädingst zu comittieren,
 das die nebenst dem andern Gegen-
 ständen, welche für die dinsten Zweck
 zu erfüllen müsten, möglichst und aller-
 möglichst fleißig dahin sthen und labori-
 ren sollen, wie Sie dies fürst gutt
 und Heilichst Intention in allem voll-
 können ansehet und halten können. Solten
 wir uns selbst zu Gegenstänze Heilichst
 zu Helt befinden, so wolten wir auch
 selbst das Ansehn zu dem dinsten Heilichst

abstatten, weil aber dieses so fort gehen,
wärtig nicht anders sein wollen; So
wird Ihr fünf in diesen fünf die fünf
dortin abgehabte Zerstörte Person-
schaft, so wil selbige auf diesem str-
mögen hin und können zu gebrauchen
haben; Gestalt dieses beflüßt ist, der
Eit schwarm zu führen sollt, daß fünf
der drey: Fünf zu diesem Ende
sich mit demselben so fort nicht, in dem
Periculum in mora, sondern auch, wenn
es zu weit sein müßte, conjungiren
wollen, daß die Zerstörte Besondere
die Dase all in diesen, und die Noth-
dürftigsten der Herr Königl. M.H. allmählich
möglichst vorbringen sollen, wollen sich
dieses in gründigster Verantwortung nicht
verfalschen, und verbleiben fünf mit befl-
günstigen Willen und Einsicht: Drey
wohlgelegen. Geben Vollen an der Stadt
den 2. Jan. Anno 1653.

Freudig Wilhelm Einsicht.
Allmählich wird über diese Besondere
diese fünf Fünf und dem fünf
der Herr Königl. mit fünf Fünf und
nicht mit fünf Fünf Fünf zu Fünf

lassen, und genommen, und mit höchsten
Angeboten wieder remittirt worden,
und eine anderwärtige Relation ab-
zu nehmen seyn.

Setzo schreite ich zu der andern Cap. 2.
Fürstenthumben, der dann die Vorh. Mem: 14.
beinhaltet des Fürsten Fürstenthumb, und
samtstimmigst Mein Bild Zeit, des
Landes Gaubtmann Christof von Nimbsch
gleichfalls zu reformiren befligt, welches
auch sofort bekräftigt, und durch
folgendes Patent, die im Erfol Predican-
ten der Hof + Lande.

§ § :

Demnach auf ein geschickten allergnädigsten
Fürsten Fürstenthumb und Königl. Rath des hoch-
Fürsten und Königl. Ober Raths in Ober-
und Nieder Oesterreich den Ober Raths wegen
unser gedachte Verordnung geben,
die im folgenden Fürsten Fürstenthumb und Mein Bild
beinhaltet Predicanten fürstlichst unser
Fürstenthumb, in die gedachte Ambtstelle
zu berufen, und ihnen Höchst gedachten
Fürstenthumb und Königl. Rath: gut sein wollen

und Meinung und Handlung an
 zu denken. Und also mit solchem
 allgnädigsten Könige und Königl.
 Hochfluchtshuldigung und ersuchen
 Satisfaction zu leisten, in alle Recht ob-
 liegt. . Also ist situmit, an farnung spe-
 cificirt Predicanten dato Capellane
 und Minister A Catholicos, nicht et-
 nicht dinst dinst dinst dinst, das ist
 auf, nicht ist dinst dinst dinst, nicht
 den 25. dinst, wird ist dinst dinst dinst
 dinst dinst dinst dinst dinst in farnung
 an dinst dinst dinst dinst, ist alle dinst.
 dinst dinst, und bei dinst dinst
 nicht dinst dinst dinst dinst dinst.
 dinst dinst dinst dinst dinst, ist dinst
 dinst, und also wird dinst dinst dinst,
 dinst wird, mit dinst dinst dinst
 dinst dinst dinst, dinst dinst dinst.
 dinst dinst dinst dinst dinst, und dinst
 dinst dinst dinst dinst dinst, und dinst
 dinst dinst dinst dinst dinst, und
 dinst dinst dinst dinst dinst. Datum
 farnung den 14. April 1653.

(L. S.) Gustaf von Nimble.

²
 Unterdesse, als das Reformation 5 = Cap: 3.
 Witten im Lande Dilsen, Treffer von Mem: 1.
 hatten giting, barfen allersam Discurse
 and, das die Dicht der Reformation
 thest auf die die ersten Hühner Eig.
 mit, Dicht und selbst können, und das..
 jünger war in dem 5. St. 13. Inst.
 Paris wegen des letzten Exercitij Dng.
 Nütz: Confession, von den Gestrogen
 in Eignit, Dicht, Mündstoy und
 selbst disponirt, einig und allein und
 die fürstl: Professoren und best: Dörfer, oder
 mitstend und die fürstl: Residenzen
 gemüßet, die Dichter Hantel oder ingstent
 von Land und Dörfern, Dichtung, und,
 das die andern die list nicht beurfert,
 nicht begünstigen stön selten;

Welches diesen Gestrogen nicht gwin..
 gen Einnahme abwärts, und endlich
 die Dichterkeit hat, das die noch
 allersam Dichtung mit einem
 geflogenen Consultationen list und list
 auflossen, Gern Friedrich Diebold
 und Milatshuf, der man zu der
 bester der Dichter Dichtung Gern
 George Dierigen selbst list Dichtung

178.

1853.

Expedioren zugeben, um Ihre
Gefallen abzufragen, und von dem
mit diesfalls beigefügtem Auftrage
sagt, zu Regelmäßigkeit zu verhalten,
Information, auf eventualiter gar Inter-
vention an Ihre Mächt. in zu setzen, zu
welchem Ende Ihre folgenden Dispositionen mit-
gegeben worden.

Ihre Gnaden werden sich zu zwei Heerthilf
stimmen, welche nach der Disposition
für den Aug. Hing. Confession, als die höchste
zum Krieg, Eignitz, Münsterberg, etc.,
und die Thet des Blau, in dem zu
Abnahme, derweil auch fast gebrachten
allgemeinen Frieden in dem 5. Ar-
tikel, so wohl wegen Ihrer der dem Krieg
gehabten Recht, und Gerechtigkeit,
als auch des Exercitij Aug. Hing. Con-
fession zwischen ihm, und Intercession
Ihre Gnaden, da der nicht aufgesetzt for-
samen dem Verge, derweil auch und
weisen werden.

Nun tragen wir zwar nicht diffi-
denz nicht, es wäre selbst Vorzug und aus-
setz, nicht nur nicht für die Hofe

und Gott, Städte, suchen nicht minder
 die fürstlichen Hüner zu bewahren, und hat die
 Herren, den Land und Städten, die wir
 und auf den blauen Hünen zu wohnen,
 als wenn sie nicht fürstlich: Hofen anzu-
 legen sich lassen, zu wohnen sich. In
 was es auf die Antecedentia in der
 gleichen Materia also bezieht und unter-
 suchen, inwiefern Religion zu führen ge-
 worden, die Meldung der Stadt und Blau, und
 was folgend von den Einnahmen fürstlich
 Hünen im Lande zu wohnen wird, und daß
 die dasselbe bezieht die Disposition, die
 vorstehenden allerniedrigsten Herwilligung
 wegen in der unteren ist, stellt, schließlich
 bezieht.

Wir müssen aber gleichwohl annehmen,
 daß von denen Einnahmen, so bezieht
 im Lande, so auch den selben discurirt
 werden will, kommt dasjenige, was in der
 gegenwärtigen allgemeinen Disposition
 wegen der letzten Exerzizium, die
 Disposition bezieht, die Gegenstände zum Ding,
 Einnahme, Minderbegriff und also angesetzt,
 inwiefern die fürstlich: Hofen und Gott-
 Städte, oder inwiefern auf die fürstlich: Resi-
 denzen geordnet, die unteren aber

ingehandelt den Eund und Vordern darin
 nun, umb daß die andern nicht be-
 wußt, nicht begrieffen seyn solten.

Wenn dann in dem gemelten seit-
 lichen Instrument Anleihtung gegeben
 wird, daß, ob wegen des jetzigen Exer-
 citij Religionis etwas zu wissen wäre,
 solches bey dem bedorffenden allge-
 meinem Reichs Tag, unmittelbar Inter-
 ception der Augspurg. Confession = Ver-
 wunden Für und Fürsten des Reichs Reichs
 Reichs gewünscht werden möge, und sollt,
 und aber nicht, was zu guter Dinstung
 Reichs und Reichs Ansehen, oder
 ob wegen des jetzigen Exer. Religionis
 dienst, den geschickten und obliegenden
 Obrigkeit Sühligkeit wegen, nicht vor-
 absehung, inderg dertig einige Minder-
 heiten nicht zustant wegen wolten, geschalt-
 sand nicht so auf aber auch nicht forder-
 sondern dem andern Reichs Reichs Reichs
 zu gegeben nicht, welches folgend zu
 folgen, oder auf ob einige Mißdinstung
 mit der Zeit, wie wohl nicht de facto, als
 de jure daraus genommen werden, in Zeit-
 ten abgehandelt wissen müssen; als
 nicht

es dahin zu besorgen, daß so Euer
allermöglichs^te Confirmation von der
König: Majestät mit Vermittlung
unserer Bischöfen, Eigenschaftlichen
und weltlichen Fürsten Fürstbischöfen
Junker und Ritterschafft geschehen,
und wie dasen, was in dem päpstlichen
Befehl, Einbindung unserm Lande
und Lütten zum Leben dazwilligt
und concedirt, nehmlich wegen
des seigen Exercitij Engländer: Con-
fession vor uns, unser Land, etc..
selben Junker und Ritterschafft
für einige Mühsandung gestiftet
werden mögen. Als wir dann ent-
schlossen, wann geschickte Memorial
von Eurer Gnade blisset wirdt, selbst
bey der König: Majestät im Rathg.
hief einbringen zu lassen, und Eurer
Gnade sehen Verordnung zustanden,
inraffen darob eben wie im vorgeschlag
verhandelt, und fürder wie uns oft die
Zust zu allermöglichster Gegenwidertung
seindig zu tun, und darob allseitig
Bottes Dienst angestanden. Datum den 7.
Febr. Anno 1653.

Von Gottes Gnaden, George, Eddwig
und Christian, gebürtig, Erbschaft in
Eftien, für Eignis und Ding, und
von Gottes Gnaden, Sylvius, Erbschaft
in Schillingen und Eftien, auf in Eftien
für die welt, gewalt in Monnetgard,
Gut aus Götterstimm, Standen und
Mazibofe

seiner Gnaden

Esersamst Dienstwilligst

steint,

Erbschaft

Eddwig

Christian

Sylvius.

Was wir aber der vor Diegrots Ver. (ap. 13.
wiltung bei für Däffischen Erbschaft
wissen, so stellt uns nicht auf Holbrang. Mem: 2.
Es ist, an die vornehm: Erbschaft, für
Eignis, Ding und selbstbestandene
Relation mit unsen die also gelehrt:

Durchlauchtige Gotsgeborene für den
Gnädigst Fürsten und Gern.

Sein fürst: In: In: In: In: sind me in
mit Hoinigst Esersamst Dienst in sich.

Dingen können jederzeit beider; Und
 trüben über fürstl. Bn. Bn. Bn. Bn.
 sich diesem nach sonder zwei Mal im abthilig
 und wachsam, sorgsam, sorgsam
 und daraufen dieselben einsezt, und
 wird Legation und Absendung an
 Ihre Fürstl. Durchl. zu lassen, in
 Negotio Religionis intelligig geschloßen,
 und sitzen der andern nicht wenig
 Hofen in Gnaden deputirt, auf und
 allen fürstl. geförigsten Requisitis, als
 Editiven, und ansehnlichen Instructionen
 strecken, und in Gnaden abgetheilt.
 Solchen nun, zu unter Fürstl. folgt,
 habe ich eindringlichst allen Inwendigen
 ten, und tathlichen Considerationen
 solchem über fürstl. Bn. Bn. Bn. Bn. gnä.
 digen Commission, und demselben
 nicht unter Fürstl. Befehlheit zu
 remonstriren, und dem Lande zu in-
 serviren, und demselben übernehmern
 bin demnach, und demselben Seite der
 18. febr. Stylis, von Baden, und
 beifolgt, und habe unter göttlichen Ge-
 lichte nicht so viel möglichsten
 demselben befohlen, daß es vorerw.

Leo, Am 24. Febr. um 3. Uhr nach Mit.
 tagt in der Fürstl. Gräfl. Wohnung
 und Residenz Stadt Datsden glücklich
 angetroffen, und in ein Logier im gel.
 Amm. Adler auf der Ost. Strassen ge-
 wiesen, folgender 25. febr. fort auf H.
 Christen Defension, auf um 9. Uhr bis
 uns einzuholen lassen, und kann bald
 hienort in mein Logiament, und
 offeriert premisis Civilibus alle
 gült. officia und Besorgung, dar-
 auf ist nicht mehr kosten, noch in der
 auf abgelegten gewöhnlichen Civilibus,
 Amt ansehung, die von Fürstl. Bn.
 Bn. Bn. Bn. mit ansehbaren Re-
 commendativalen zu übertragen,
 und von dem mit ansehbaren
 Legation, Aufseht zu geben, mit an-
 nehmten Dienstblüsen besetzen, so
 wohl nicht mehr lassen, Fürstl. Bn.
 Bn. Bn. Bn. in dieser sonderbaren
 hohen Angelegenheit, Pierre Valot noch,
 alle gült. und auf die Blüß officia zu
 erwirken, darzu es sich uns wolte unter-
 lassen, ließ uns bald für die Diensten, und
 einen Vintur des Herrn Oberst. Marchalls

Ganz, zu Einverständigung des Creditors
 zuweisen, und daselbst mich gleich
 begeben, weil ich eben in vorerwähnter
 unserer Gott zu danken, Herr Fürst
 durch von mir in unterthänigster
 Abhängigkeit, gleichsam wie. Frequentum
 zu geben, auf das in vorerwähnter in selbsten
 kommt es zu höchstlicher Audienz
 admittirt werden möchte; Zugleich
 ließ der Herr Oberst Marshall
 mich auf vorerwähntem gewünschten
 Complimenten auf höchstlicher Audienz
 erscheinen, eben dorthin Tugend etc.
 nicht es auf die ersten letzten Obsequen-
 den des Heermeisters gegen Abend, nach dem
 es mich zu der Zeit Herr gebietend angest-
 undet, bis zum gesunden Einsinken der
 Zeit, Abraham den Debossendorf hint-
 richte, und communicirt gleichsam
 mit ihm in allem, nicht nur in der
 Welt der übrigen, sondern auch in der
 Befahrung, mit gesetzmäßiger Reverenz
 umgegangen, auf auf sitzend, und folgt
 Communication auf gleichfalls aller seinen
 Cooperation und Beförderung ausstehen.
 Nach dem es mir in der Gegenwart
 war, ließ der Herr Fürst durch durch durch

[illegible]

Die Fürstliche Residenz abgesetzt, und
 derselben durch Absetzung des Czaren
 Oberst Marshall, Herr Fürstliche
 durch beneventisch, auf bis zu einem
 günstigen Absetzung, darinnen
 magnifice accommodirt worden, in dem
 nicht allein 2. Trabanten, nebst einem
 Laquaien, sondern auch der von Vclat
 und Beobachtung, nebst anderen Personen
 die geruht Zeit über, mit der die
 Absetzung bestellt gewesen, welche
 ist nicht ohne Rede weiter zu sein, sondern
 lieber billig Herr Fürstliche durch
 unter Feindt nach zu unsern Tode.

Als ich ungefähr in einem Zimmer
 in dem angewiesenen Zimmer erwartet,
 bin ich nach 12. Jahren zu Mittag in
 Begleitung vieler Herren (Cavallier,
 insbesondere Obster Vörmischer und
 Obster Exacts durch den Ob. Oberst
 Marshall zur Audienz verwandt worden,
 darinnen Herr Fürstliche durch mit der
 Meinung der Fürstliche Land, und gründlich
 umgesehen, und sitzend mit Proposition
 unter welcher die auf Herrn Vörmischer selbst,
 auf einen Fuß stand an der gelassen.

und der Hof Anzugesenheit beist re-
comendirt, wilcht aller H^ochfürstliche
Dinge: Stando aufsteht, winket den
mir mit der singt, und beiften mir
ganz gründig wider der Land. Vorant
bin ich aus dem Fürstliche Zimter wider
abgeschoben, und von diesen Caval-
liern in mein dertigst Zimter begleitet
worden.

Weil nun selbigen Togs H^ochfürst-
liche Dinge: kint offentlicht zu der
gefeilt, haben die auf die Halle nicht
allein gegen mir unbesüßigen lassen
sondern auch in specie, Herrn General
Kriegsmister Ganau, Herrn Obristen Teschi-
niz und H^o Obristen Zerkten Befehl zu-
theilt, mit mir die Möglichkeit zu halten,
welche aus dem guten Wunsch und Nutzen
entstand.

Den 27. Eilten H^ochfürstliche: der H^ochfürst-
liche mich proprio et spontaneo motu
sugestirte mich 11 Uhr vor Mittag, zu
gründigster Audienz zu halten, mich mich
dannsther ex tempore auf eine ystinnige
Proposition resolviren, welche ich premisis
Curialibus in Substantia weisen Heil mich
Gnugsam der zuhalten Instruction anwies

und dazj H^o D^urch^h ganz im St^on^o..
 ditz gebr^uchen, das sein Valot auf. bij
 das G^osg^osch^oten H^o V^ortan d^o Fürst^h.
 Gnaden, dasin c^ooperiren zu solten, da..
 mit meinem g^osch^oten Anbringen
 deferiret, und die g^osch^ote Intervention
 umb so viel mehr möcht z^ufallen werden.

Wom^o auf H^o D^urch^h remissio iterum
 Curialibus ganz gnädig z^ulässt, mit
 das G^osg^osch^oten H^o V^ortan d^o Fürst^h.
 Und ditzfallt zu communiciren, und
 H^o D^urch^h allt möglich Officia und her..
 förderung zu trachten, bald fürw^ort^h
 al^o auf sein v^ort^h in mein Ort..
 may begleitet werden, sohen auf H^o
 Fürst^h. D^urch^h zur Z^ust^h in das
 g^osch^ote D^urch^h D^urch^h, allt anwesenden
 D^urch^h und, ganz insolitum z^ufordern,
 auf ditz w^olt d^ort^h Cavallier, bis
 an die Fürst^h d^o z^ust^h begleitet
 lassen, so d^o H^o Fürst^h.
 D^urch^h v^osbald bij meinem Eintr^utt
 ganz clement und gnädig z^uwissen, in
 den die von H^o D^urch^h auf^ost^h,
 ein g^ott^h Teil mir an^ost^hen g^og^ongen,
 auf mit d^orb^ost^hung das sind auf

Ich bitte um Verzeihung, ich wollte Ihnen
 folgen, und das Beste thun; Ich
 fürchte: durch: haben abgemacht
 bei der Wahl Lerenam Frontem
 elementem von diesen letzten
 einigensamst über fürchte: In: In:
 In: In: Gesandte mir jetzt kommen,
 wie ich dann bei solchem gutten Occa-
 sion durchläuft worden, der besten
 Hofmeister besteht Herr für fürchte: durch:
 so wohl bei der Wahl, als nach: bei
 dann durchführung, zu recommendiren,
 welche sich also bald resolviren, bei die-
 sem Dacht, so viel immer möglicher-
 sein würde, das Beste zu thun, und
 bei der geschehen Witten die: alle
 gescheit Erinnerung zu thun; bei
 der Wahl war niemand mehr, als Herr
 General Hauptmeister Ganau, Herr
 Obrster Dörmlich, der Landes Genert-
 mann von Brücken, H. Säugwitz
 und dann der Oberste Cammerfunker
 Herr Eßel, welche Cavallier post Discepta-
 tion abgemacht in mein Regiment
 begleitet, und den gewöhnlichen Hof
 Ordnung nach, mit diesem letzten Punkte zu thun

und am Ende Catoisi regaliert;
 Dessen Vorgab gegen Abend, hat also
 der Fürstliche Gesandter Euchtellig
 bei dem Gesandten König = Secretario
 Herrn Rudolph Züschern H. Vierzig
 und einig, ob wegen seiner Sollicitatur
 etwas wäre angestanden worden, da
 er ihm eine Antwort bekommen, Hies
 Fürstliche Durchl. wurden Hies Fürstliche
 gn: gn: gn: gn: versichert, als man
 gnädigen Fürsten und Herren, sind
 wohl die die gnädigste Lust zu der gütli
 chenden gestellt, dass in der letzten
 Disposition, sie wieder beantwortet, die
 befohle Intervention aber, zu verbleiben,
 Hies Fürstliche Durchl. verbleibe
 werden. Ich weiß H. Vierzig regiert
 über Fürstliche gn: gn: gn: gn: werden fort
 ungen davon können, dass die Hies
 Fürstliche Durchl. wenigste Hies Fürstliche
 im Fürstlichen Mächtig: An dem aller gnä
 digsten Herrn die falls etwas annehmen,
 so ullam Ineicern diffidentie auf mich
 apparenter, im wenigsten den sich geben
 möge, so werden aber über Fürstliche gn: gn: gn:

ingensibus versalibus et realibus
 abtentatis glissibus fuzn necessitat,
 und zwingen. Und weil glisswohl
 wegen der in Instrumento Pacis der
 Fürst fuzn: Br: Br: Br: Br: aufgesetzt
 Paragraphus: Silesie etiam Principes
 so von Heile Ertzherzogen in Müßkennung
 gezogen werden wolt, man hat
 Specialem Assurance in fuzn
 fuzn, als wären Fürst fuzn: Br: Br: Br.
 An: Aufse und fuznig worden, allen
 besorgenden Inconvenienzen in Zeiten
 der fuzn, insonderheit oder Ertz-
 lre et Patrie perius res hic potiss-
 mum agitur: fuzn consilien, und die
 fuzn bei itzigem Aufse fuzn
 Organen, auf Aufse besorgen
 Instrumenti Pacis, fuznigste gütte
 goltgenst, und die fuzn fuzn
 Leben auf der fuzn und in fuzn
 Gündes, daß fuzn die fuzn fuzn
 fuzn: fuznigste Intervention fuzn wolt
 fuzn fuzn fuzn, warum fuzn
 Secretarius fuzn fuzn, daß bei
 fuzn güt und fuzn die fuzn Resolution

1853.

135

zu ändern, jedoch und liegen zu belegen,
das Negotium nachmals in gesammter
Räthen zu referiren.

Am 18^{ten} Febr. ließ sich die Morgens
um 9. Uhr, H. Debotendorf für die
gesamte Rath, bei mir an's hintere
Conferenz und Rathswohnung anmelden,
Alles sich auf in der Länge Sitzant in
mein Zimmer ein, und brachte bei der
gefolgten Konferenz der, Herr für die
durch sein gründigster Rath, wünschten
die besagte Intervention der in nöthig,
sitten davor, für die: Son: Son: Son: Son:
und der gesagten Rathswohnung waren
mit Herrn Exercitio Religionis gütig.
Saub gestützt, wie dann aus allen
Nothfall, unterstündlich durch Disposition,
gar wohl können producirt werden,
Daraus gütig saub würdet zu sein
sich, daß dies in dem Instrumento
Paris allergnädigst theilte Concession
nicht nur auf die folgenden Personen
und deren Residenzen allein zu sein
gibt, sondern auf gar wohl auch der
Rathswohnung könnte extendirt werden,
wobei dem dergleichen Rathswohnung

insequens dante Antecedentibus und
 consequentibus verbis de ipsis ange-
 zogenen S. Atque: gar wohl zu eliciren,
 so steht man auf diese zu hinsten,
 wenn von Hro Fürstliche: Durch: Lich:
 Fürst: Son: Son: Son: Son: mehr vortr
 Intervention: sehr vortr worden,
 daß selbige den vortr selbst für den
 Fürstlichen vortrlichen vortrlichen,
 und ist in Hro sollicitatur sita.
 Durch vortrlichen vortrlichen;
 Selbst ist sita vortrlichen vortrlichen, selb
 müßte zwar betonen, daß diese
 alle Lich Fürst: Son: Son: Son: Son:
 zu Hro Fürstliche: Durch: Lich: vortrlichen vortrlichen.
 vortrlichen vortrlichen vortrlichen, und mir
 demzufolge auf sehr nicht anders
 vortrlichen vortrlichen, dann auf auf dieser
 Hro Fürstliche: Durch: Lich: vortrlichen vortrlichen für
 klärung zu vortrlichen; vortrlichen
 vortrlichen vortrlichen gleich vortrlichen vortrlichen vortrlichen
 vortrlichen, und vortrlichen S. Silesie etiam
 Principes, vortrlichen General und dante
 vortrlichen, und demzufolge auf sehr
 vortrlichen vortrlichen, vortrlichen Fürst: Son: Son: Son:
 vortrlichen vortrlichen, und dante vortrlichen

anders, als durch dergleichen Confirmation
 mit and. däncklicher Genehmigung aller und
 jeder Fürsten Herren von Land und Städten
 können geschehen, und geschehen werden;
 in unserm Bescheid, daß die Inter-
 pretation nach d. d. Legung des unsrer d. d.
 zugeworfenen Textus, nicht bei einem andern
 andern Fürsten Herrn künfftig, sondern
 bei dem Authore et Conditorum Legis
 et Textus bestehen würde, zu dem auf
 nicht zu sehen, was dergleichen sohilte
 Intervention der sohilten Fürsten
 prejudicieren könnte. Einmahl wenn
 so anders als befohlen, daß die unsrer
 zugeworfenen Texte auf die Fürsten
 Herrn impliciter begrieffen, durch
 die sohilte Confirmation gar kein
 nicht sohilte, sondern was sohilte
 placidiret, nur de novo gleichsam wieder
 approbirt werden, d. d. unsrer aber wird
 solches zu dem unsrerlichen Vortheil auf
 den Fall zuweisen, wenn die unsrer
 Sollicitatur nicht sohilte, solten, in dem
 auf ihrer die Fürsten nur die selbst Mitlei
 und unser würden gebrauchten müssen,
 welche die Fürsten, wenn die Fürsten G. G. G.
 G. Fürsten auf dem Lande nicht d. d.

solten Argentinischer seyn, als dem
 in weit abgelegenen Orten, und wese
 gar ex Patriam zu seyn, würden gewaltig
 drängt werden, und also diesen nach ge-
 behen, der Kaiser Mithridat mit seinen
 nach zu drücken, und so viel möglich, zu
 Ihro Fürstliche Durchleucht von den andern
 geschehnen Raths, dieses wichtige Ne-
 gotium dahin zu recommendiren, damit
 ex adductis Rationibus in andern Con-
 silium formirt, und auf dergehalts
 der Kaiser möchte gewaltig werden, dar-
 mit diese so sehr nöthige Confirmation
 bey sich gedachte Königl. Durchleucht
 zu Gungarn und Lestinn Königl. Mith.
 durch den allernachbarlichsten Kaiser, König
 und Grossen obinirt und erhalten, alle
 besorgende Dubia und Schüssel schin-
 tigt mit die falls den ungünstigen
 Entsch. können merkt, sich auf streca-
 virth und freubigen Fürstliche Gn: Gn:
 Gn: Gn: zum Lestinn, mit Ihro Fürstlichen
 Exercitio in der besagt Dispositio gesetzt
 werden; so den Gebotendern sich als bald
 zu begeben, dieses alles Ihro Fürstliche Durchleucht
 zu Gungarn zu Gungarn, auf der Kaiser

Der Herrsrath hat mit seinen Ehren
 Collegis zu communiciren, wie nicht wenig
 stundt, selbst, dahin cooperiren zu helfen,
 damit so viel möglich, mit der gethene
 Intervention fuer fürstl. Gn: Gn: Gn: Gn:
 möge geschehen werden, und wolle er
 beschleunigen eintreten haben, die
 Intervention nicht als bald überstehen
 zu lassen, sondern dieselbe in etwas
 und nur so lang zu hinterhalten, bis
 der selb fürstliche Hülft Angestanden
 zu der Hoo. Rath: könn der gethene
 werden; Nach dieser seiner Erklärung,
 hat der Deputirter Herrsrath be-
 gribt, ob fürstl. Gn: Gn: Gn: Gn: sich
 schon in diesem Negotio andere
 Intervention bedienen würden, darmit
 ist geantwortet, und wäre schon gar nicht
 unbekant, solte es aber geschehen, würde man
 nicht bey ihnen stehen, also bey Hoo.
 Fürstl. Rath: zu Brandenburg, den
 Rathen zu Wittenberg, Kofen und
 Wittenberg dinstelle stehen, darmit Herr
 Deputirter geantwortet, man möchte
 auf diese aller Intervention gar kündlich
 gebräuen, mit dem Hoo. Rathlichen Rath:

aber solte man gütlich zu sitzen, so
 die Dittor ist für Debotendorf in weiter
 abgetreten, mit wiederholten Ausrufen
 Verwünschung in Dittor Dittor alle möglich
 officia und Förderung zu erhalten
 nach dessen Abtritt hat es Gelegenheit ge-
 sucht, an Herr Dittor. Dittor. Herr Dittor
 zu kommen, wie mich dem Dittor. Dittor
 also bald admittirt, und weil es über der
 mit H. Debotendorfer gehaltenen Con-
 ferenz zusehlich verwickelt gewesen, und
 dann erst nach im Zweifel ge-
 standen, ob die so gebührende Intervention
 würde möglich gehalten werden; als
 hat es dann erst erlaubt genommen,
 Herrn der Dittor Angelegenheit mit Herr
 Dittor zu communiciren, und dabei alle
 Fleiß zu leisten, das die gütliche Valer
 nach, an gehörigen Orten zu sein
 sein zu lassen, damit die so gebührende
 Intervention an Herr Dittor und Herr Dittor
 in optima Forma möglich gehalten werden,
 damit auf dem Herr Dittor bald freywillig
 abtreten, und in der Lage sitzen, bis das
 Gefordert ist. Hatten die Herr Dittor Dittor
 eine Visite abgelegt; eben der selbigen Tages
 um 2. Uhr des Abends, litt es mich

übermalt durch Herrn Vierigen brönn Herrn
Secretario Hüßern zu kündigen, was auch
mit der Induktion in dieser Stadt zu
tun, welche mir dann sitzend nach
nicht erhalten haben, daß bereits die
Confilia geteilt, und meine Abfertigung
Secundum Vota würde erhalten werden.

Folgende Donnerstag war der 19^{te} Febr.
bin ich der Meinung und Zustimmung ge-
wesen, weil man unter die Stadt zu
gehorchen, meine Abfertigung zu
bringen, allerdings ich dann ab-
lassen, den geschriebenen Brief, Herr
Gebottendorten sitzend, schriftlich zu-
rückt, aus der Stadt zu lassen oder selbst,
bis auf nächst folgenden Sonntag differiert
worden, ist aus der, von Gebottendorten
schriftlichen Antwort Sub Lit. H. zu sehen;
Gestalt dann folgenden Sonntag sitzend
mit vorerwähnter Antwort, die
schriftlichen geschriebenen Briefe mit der
den geschriebenen Briefe Secretarium zu-
sehen der die in die geschriebene Briefe zu-
ben werden haben, und wie cum solitis
Curialibus im Hofen Herr Hofmeister zu sehen.

Moriken zu Tuffen befinden; Herr Fürst
fürstlich durch: zeigte sich abtunastger
schüßig und lüßig, ließen auf inder.
Hilflich und fürstlich: gn: gn: gn: gn:
und das jüngste Fürsten Humber Gt.
und seit Lamm Lamm, so ist selbst
unsern Heil anstehen.

Auf volbrachte Tuffel steht sich auf, steht
für wieder dem Tuffel in Tuffel fürstlich
geben, so ist dann abtunastger, mit einem
Fürstlich: Eil Hagen, mit Tuffel weißen
Koben Lamm gestüßet, und durch ob.
Lise Fürstlich: Eil Hagen und Gt. fürstlich
Lam honorifice begleitet worden.

Moriberg Lamm steht sich auf in
Gt. Hagen, auf dem Lamm, Gt.
obster Tuffel und Tuffel und
Cavallier den Gt. bei mir die Visite
geben, und das fürstlich Tuffel in Tuffel
mit für wieder dem Tuffel anstehen
muss, und den Tuffel vor die Gt. ge-
winnen, also, durch Gt. Lamm
den 10. Martij Styli novi in Gt. gestand
und glücklich angelangt.

Dies ist ein gnädig Fürsten und
Gt. so bei Tuffel und anstehen

† 44.

† 653.

Expedition in accessu mora et recessu
allen Halben durchlaufen.

Es ist uns nun lieblich ex Mandato
debitam Fidem et industriam anzu-
wenden, wie einbestanden gelegen gefalt,
also will es fortan, so werden für fürstl.
Sm: Sm: Sm: Sm: bei dieser Abschiedung
ist trugend gründigst Desiderium den in-
senden Zweck und Effect zu erwirken, so
wie es dann auch oben diesem unsere Pflicht
schuldig ist zu sein zu erwirken. Für fürstl.
Sm: Sm: Sm: Sm: firmit von dem gütlichen
Hochw. und höchst Relation in unter-
stündigster Devotion abzufragen, gesondert
bittend, für fürstl. Sm: Sm: Sm: Herr:
größen diese unsere Anweisung Herrn in
Gnaden gefallen zu lassen, und fördern
unsere gründigste Fürsten und Herren
zu sein, und zu verbleiben, darbei ist
in schuldigem Gesandten aller Möglichkeit
auf, zu studieren, jederzeit beflissen.
Datum Miltschitz den 17. Martij 1653.

Erer Fürstl. Herr. Herr. Herr. Herr.

Gesamt und unterstündigst
Botschaft von Siegersh.

Donnerstag hat das, dem von Diegrotz
zurück gegeben. Fürstliche Antwort.
Die sieben folgenden Tenorem in Fuß 12.
Selben:

Unsere freundschaftliche Vierte, wird was
eines Liebes und Gutes vermögen, hinter
Gehobenen Finstern, freundlich Eile
finstet, Vögel und Bezauber.

[illegible]

146.

1653.

Gegen, nach beigetragtem Concept,
und allernachdrücklichster Confirmation des
S. S. in Instrumento Pacis allernachdrück-
lichster Aufnehmung zu Hm, und denselben
und denselben Intervention dinsten
zu Begünstigung unserer Abgesandten
zu Erlangung des jüngstesten Zweckes
sichem Spinnweben suchen und bitten

Allen befreundeten wie die Macht des
Freundschafts bei diesem Punkt so klar
und deutlich, daß wir nicht zweifeln,
daß jemand sich unterstellen sollte, unter-
selben wider von andern klaren Begriffen
tun an dem Bestand an zu denken,
oder auf oberflächliche Weise Meinung
zu fassen, so ist uns nicht, daß ein Herr
Ständiger, demselben Beifall geben, viel-
weniger Herr Engel: Mächt: seinen Willen
sicher zu setzen, oder daß dasselbe vor-
bracht würde, billigen und gut heißen
dürften: Dessen wir zwar die Abfertigung
an allernachdrücklichster Engel: Mächt: und dem-
selben, nach und allernachdrücklichster Befehl
bei der gemeinsamen Verordnung des
Freundschafts, gebührende Aufnehmung zu
Hm, nicht unterbreitend warfen, und selbst
keine Regel widerwärtig wollten. Selbst

mige, als daselbst besorgt von Subprior
 Hünber zu derwilligen bestehen; Aber
 daraufdem Hünber nicht wenig Nachtheil
 zugetragen, und für Eiden einbunden
 andere Liranten begünstigen werden
 könt, in welcher Beschäftigung die nicht
 in derlei, und in derlei zu regieren
 aften, so: Eiden Liranten Hünber gefallen,
 mit Hünber Abhängigkeit und Anhängen,
 von so wenig in derlei zu sein, bis
 man so sehr, wie wir es die Subprior
 Hünber, unmittelbar der Hauptstelle
 der religiösen Intercession in diesem
 Hünber Religions-Neuotio gebracht, und
 wofür es davor in demselben,
 und andere Könige beibringen, die
 Könige endlich so Lösung gefallen,
 so demnach unter dem, und nicht ist
 gut weniger besorgnis für Eiden
 mit Hünber davor beibringen sollen
 sich eingeben können, auf kein Zuthat
 so würden Hünber Könige: selbst in diesem
 Hünber allmählich Könige: Tüsten mit
 allmählichster geübter Revolution
 davor sein, wie es die Meinung
 und dunkelsten Worte unter angedeuteten
 werden" Einfluss so haben und mit

zu bringen, gestalt wir so denn nicht
 allein in dieser lehrwürdigen Angelegenheit,
 die, wohl denen andern überlassen,
 Königl. Röm. Majestät mit
 officia ganz anzuwenden, sondern
 auf für Eder jederzeit angestrichen
 Freundes Gemüthlichkeitszierung zu
 sein, willig und bereit. Datum
 Witten den 17. Febr. Anno 1653.

Die aber die ganze Ambassade an Cap: 7.
 für Ruffen, bloß mit einer Intervention Men: 4.
 an Jhr Majestät: vor uns sammt Gerechtigkeit
 zu Eingung, bring und selbst angestrichen
 gewesen, also hat die ditzfalls erfolgte
 Intercession nachstehenden Tenoris ge-
 lautet.

Derdurchlauchtigster, allergnädigster
 Herr, Luer Königl. Majestät: grüßt Jhr in
 Unterthänigkeit für tragen zu lassen, was
 gestalt in der Beförderung können, ob solten et-
 was der Ertel in der Gerechtigkeit ditz-
 sein den S. Silesia etiam Principes, beistehen
 dem Instrumento Pacis, dem ditzfalls
 Fürsten ditzmals Confession, als bring, Eingung

Umbtreibung und selbst, in Führung der
 eigenen Exerctij Religionis in Weltlich,
 dahin auch zu denken, sich unterwinden,
 kannt derjenige, was dermaßen, zu-
 gen solches Exerctij benimmt, nimmig
 auf die fürstl. Hofen und Ger-
 Wäde, oder vielmehr auf die fürstl.
 Residenz zu gewöhnen, die Unterthanen
 aber inogtsamit von Land und Häusern
 dermaßen, und daß die andenklich
 benimmt nicht begünstigen stün solten:
 Welche das angliche Anlegung, mit
 die den Furfalt des fürstlichen Dislin-
 zu wider, also unnd ist zuwischen, ob für-
 Königl. Mächt: sitzen die Wistenschafft
 fragen, was will nicht ob die davon, wenn
 sie dieselbe für können solten, einigen Gt.
 sollen sein können.

Es sei für Königl. Mächt: auch unter der-
 igiten Wistenschafft solch weisheitlich
 Anstaltungen und Discrete zu wachen,
 ich nicht der verstand erwacht, die selbst ge-
 losenheit zu senden, die wollen gründlich
 wissen; in der Betrachtung anzugehen
 d. Silesie etiam Principes, was für die
 Mühnung und Bestand, und verglücken

sticht, und schließt den zu unter-
 suchen, das Königl. förmliche also zu
 Hien, damit nicht bräufte Erhebung
 zu König, Erzbischof, Münsterbischof und weltl.,
 nicht allein der das Hofen und Revi-
 derien, sondern auch der das schwebt
 Land, Unterthanen und Einflüsse in dinsten,
 wil solist so wohl die Antecedentia als
 consequentia wohl bedachten sein.
 flucht, in widerwärtig mit sich bringen
 den Hien aus sonderbarer Königl. und
 Königl. begünstigung dazumalen Exer-
 citij Religionis Augustane Confessionis
 völlig ausgeführt sein, und dabei stund.
 Substanz werden mögen.

Dies solist für Königl. Mochl. allgem.
 dinsten Herwilligung und dem Instrumen-
 to Paris gemäß, also werden auch dinst
 oberste Erhebung mit aller unterst.
 igitur Devotion und schweben flucht
 mögen dazumalen solist zu der
 dinst in kein dazumalen Stellen; und
 für Königl. Mochl. dinst ist zu gefor-
 schen das dinst dazumalen und
 willigt. Datum dinst am 18ten
 Februarij Anno 1653.

Cap. 3. Welcher Kaiserlich-kaiserlichen Intervention
 Mem: 5 Dann der Gedanke zum Eingriff, drey
 und sechs, einfluss auf die holl. Regierung
 unterförmigste Supplicat begehrt, dass
 das dafür suspendirt werden, ob es noch
 möglich sein müsste, selbst Herr König
 Macht: allerschwersten einzuweisen:

Allergnädigster Kaiser König und Herr
 für Königl. und Königl. Macht: sind einst
 in unterförmigste Devotion bezeugt worden.
 Sie dienen, mit demütigen Wunsch,
 dass der Allgewaltige für Königl. und Königl.
 Macht: das Königl. und Königl. Regiment
 mit unsern Sorgen besorgen, bestän-
 digt gesund sei, und allen andern
 Königl. und Königl. Wohlstand möglich
 erhalten wolle, jederzeit beher;
 Allergnädigster Kaiser König und Herr;
 In allen unterförmigsten Gesandten und
 höchsten Helfern stimmen wir ein,
 das Leben Königl. und Königl. Macht,
 womit für Königl. und Königl. Macht:
 alle Gänze, drey, Eingriff und sechs,
 und in unterförmigsten von Land
 und Städten allerschwersten eingetragten,
 besonders in dem allerschwersten Zustand

3^{te} Erwählung getroffen vllget.
 meinen freundschaftlichen Einfluss in dem Articulo
 5^{ten} und 14^{ten} Paragrapho nachentfließen.
 willigt und angesetzt, das die
 Völbisfen Fürsten Aug. Kurf. Conf.
 fession, als die Grabsatz zu Burg, Eitz,
 uitz, Münsterberg und alle bis seinen
 Herr der dem Eitz getroffen Kurf
 und Graugthkeiten, als auch von
 Exercitij Aug. Kurf. Confession und
 Kurf. und Königl. Bynndigung zu
 Landfahrt werden sollen.
 Ob die nun selbst alle, die getroffen
 und sonder, der dem, in der Fürstl.
 haben und Vorhaben, in der Fürstl.
 Burg, Eitz, Münsterberg und alle
 und in der Fürstl. Fürsten der Land und
 Kurf, getroffen Fürsten Fürsten, Burg,
 Eitz, Münsterberg und alle, und der.
 selben Fürsten, in allzeit fürstlichen
 Dienst annehmen, davor alle in der Fürstl.
 „in der Fürstl. Fürsten, und mit allen
 Kurf. in allzeit fürstlichen Fürst
 und Graugthkeiten verbunden, und zu
 haben, als, in der Fürstl. Fürsten.
 Einfluss bis dem Vorstehen allzeit fürstlichen Fürst

Zweitens wird wiederholt und be-
kräftigt werden, haben Ihre Königl. und
Königl. Mtt. sich in aller Treue
Hörigkeit anzumelden, und sich selbst
sowohl mit aller geistesamen Zuneigung,
Erfolg zuwenden, die grünen nicht
allein, mit allen Königl. und Königl.
Gnaden und, zuerst fürstl. Gnaden,
Ehre, Eigenschaft und Adel, und dasselben
Juwel von Land und Fäden, zuerst
entstehen allgegenwärtig anzusehen, son-
dern aufgetragen ist Paragraphum
des 5ten Articuli des Abhängigen
allgemein für den Kaiser, und
zuerst Unterthanen ansehn, und erst
sonst den Kaiser, den fürstlichen Fürsten
und dasselben Juwel zu gut und
Leben allgegenwärtig in den Friedens-
Instrumente willigt, besonders, dass
wir grüßend zuerst fürstlichen Fürsten,
Juwel und Unterthanen mit be-
gegnen zuerst der dem König gebeten
Rufen und Freustigkeiten, also auch
bei dem Exercitio der Königl. Confession
allgegenwärtig gesandsetzt werden, selbst
nachweisen zu bekräftigen, dagegen stünde
Ihre Königl. und Königl. Mtt. sich zu

sammt unsern Unterthanen, wir esut die,
 also vor dir allernädigst Könige² und
 Könige: Befehl, mit Leib, Gut² und
 Blut und allen Vermögen dir mit
 allersorgsamst nachzukommen, und alle²
 nöthige Befehle in Einnahme² und
 Ausgabe dir zugetragen mit aller²
 Unterthänigen Gehorsam und Befehl²
 dir zu thun, schuldigstermaßen Leben²
 lang zu bedienen gesessen und bereit
 zu bleiben; das wir mit zu befehlen
 Könige² und Könige: Gütlich verstellen.

Der erdeseer war nach des von Diegrotss
erweist den Dtschen obkommene Lamm
Bevorzugung vierzig einen Weg als den andern
nicht verblieben, die schwarm nach der
allende Angeltungzeit darselbst zu
Lorden, welcher den 28. Martij von Dornau
brachte, daß er von dem geschilderten
Hut, Abraham von Seboldenort verstanden,
daß die Abgeordneten aus der fürstlichen
Herrschaft Eisenach, fürstlich und Blegen,
aus Hatz Egel. Mit: Befehl auf den Dornau
Hut, ist nach der verhängte fürstliche
Intervention der Bis angetragt, reterieren

und wieder nach Gänze lesen müssen,
 allemal den Ort daselbst zu suchen
 in alten Billa, und nirgend angestrichen
 / welches aber nicht zum besten Stande
 werden soll: / In der Hauptsache wäre: Daß
 die von Gebotenen der weltliche + r.
 aßte, weil sie die die von der weltlichen
 Hing zu geben, und so hat Religion
 Angestrichen zu sollischen beflusst
 wäre, daß er der weltlichen Proposition
 darin sich nicht begeben, oder daselbst
 stehen und sich lassen sollt; Dinst
 zu befragen, daß sie am 1. Jan., mit
 ihnen ein Bismarck befragen möchte;
 Bismarck Gütlichen auf folgt geliebt,
 und so die die, oder aber selbst zu dinst
 den über die weltliche Hing
 angedenken, mit folgenden Instruction
 von allerseits für die: Hing der
 sein werden.

Das an der die Hing der
 umstehen der die: Götze, so wohl den,
 oder beindigen Götze: Hing der,
 und Götze: Götze: Hing der, und den
 für die: Götze, den den den den
 Hing der Götze: Hing der, Hing der, Hing der

und Christian gebürtet, Grabsogen in
 Silesien, zu Eitznitz und Lütz, und Ruff
 von Koller Brader Sylvij, Grabsog zu
 Wittenberg und Lütz, und in Silesien,
 zu Lütz, Brader zu Mompelgart,
 Grabsog zu Göggenheim, Brader und
 Mediziner, der Grabsog, und respektive
 Cantellij Expeditor, auf besonders lieber,
 und lieber getruener Hans George
 Diecks anzuwenden soll.

1. Got befehle Dieck, sint Dessen Dasein
 zu stellen, daß er von Herz und Sinn
 thut, so viel möglich, unser Regierung
 befähigen und manutieren möge.

2. Auf seine Dasein zu solchen Anknüpf
 wird er sein Vorgehalt Dasein zu wirken
 wissen, wie er die antike bei kommt
 und albereit bei seinen Lebens Expedition
 das bewirkt Negotium Religionis
 concerniert.

3. Zu begünstigen und bei gütter Oc-
 casion an diejenige Laßt, Dasein selbst
 thätig, nach und nach abgeben, und in
 seine Hand comittierten Sollicitatur im
 Ansehen Dessen unter gütten Ansehen

wissen, sich in und unter das
 dienstliche Gelingen, bei Anstalt
 Großherzog Sylvij alhier beständigem
 Agenten Tit. Andrei Hieronymo Erablem
 Königl. böhm. Hof-Registratore zu
 Kundigen, absonderlich aber bei dem
 kaiserl. böhm. Cäpitularen Herrn
 von den, und unter demselben
 sich gebührend und besten insinuen
 möge; Was den dann so der allen
 Dingen, das am die Königl. böhm. und
 Königl. Hof-Ämtern allernachst dem
 Herrn, in Anstalt allerwärts Namen
 abgesetzte Memorial durch den H. Obristen
 Cauteler des Königl. böhm. Hof-
 R. Herrn Hofrath Eiden zu gebührender
 Übertrag zu bringen, sich bei dem
 d. H. Hof, im Hofen Anstalt aller
 schließlich einzustellen, das soll auch bei
 künftigen Fällen an den zu über-
 weisen, und hiermit mit demselben
 bei demselben Memorial zu solchem Über-
 trag, bestes zu recommendiren haben wird;
 Golt aber des Herrn von Hofrath Eiden
 selbst einzusetzen beizubringen,

160.

1653.

In ~~seiner~~ ^{meiner} Audienz anzufelhen
 das an Sie, den Herrn Fürstb. H.
 Principalen lauffend, und albereit
 bey Sündig habend Disorben gebrühet
 zu überweisen, und bey demselben, der
 mich bey kommenden Herbst selbst bleiben
 an Sie gewissten Ansehen mit mehren
 mündlich dinst genutz Wort zu recom-
 mendiren, in specie aber alle persön-
 an zu fassen werden wird, das das Für-
 stliche Interventional ist genutz, den
 Herrn selbst, löst gedauert Herr Kögl.
 und weil wir so am glücklichsten und
 glücklichsten waren, nicht eingestrich-
 auf data occasione von Herrn Herrn
 Kögl. Gross Grandibus dinst. Ollicitator
 zu gütter und gewünsigter Resolution
 recommendirt werden. Gestalt wir die
 nicht zweifeln, so werden vollendet
 Gross Abgesandten, dashalb kein be-
 denken tragen, sondern sich sitzen will-
 fähig und geringt verbinden lassen.

O. Und weil wir auf der sondern Hoff-
 vordigkeit waren, dinst Relijuns Dinst
 bey der auch den Godesbenten Fürsten zu sein
 freundlich gelichen Wether, respective Godesbenten

f. 12.

f. 13.

sein soll selbst den nöthig bestimmten
werden soll: freistehend und bester-
marten unmittelbar beweglicher Inter-
vention zu secundären, grünen möglich-
auf sich mit übergeben der + über + lange
ten für die: Abhängigkeit der Inter-
vention ebenfalls, wie mit der für
Büchsen zu erhalten. Nachfolgende
aber, wenn der für die: Büchse Kostspiel
verwendet der Instruction an dieselben
Externe Besonderen von Boßer an, ²
daselbst anlangend, selbst anlangend,
wie oben bemerkt, zu verordnen, und
ihre Anordnungen und Operationen selbst
besteht zu bekommen

7. Die Materiam der Solicitation
anlangend, ist es nöthig, dass
in dieser Instruction dessen Informa-
tion zu geben, sondern es wird es dem
George Vierig selbst erlaubt zu sein
aus dem Litobüch anzulegen Abschriften
und Copien zu machen können, auf im
übrigen, dass es seine Dexterität, das
Abschreiben derselben in zu leisten, und an ge-
hörigen Orten sein Petition in Generalibus

1853.

1853.

darin zu formiren Leben, worin der
ausgezeichnete Scopus nicht vermisst, und
hier mit gewöhnlicher allseitiger Her
Revolution ausfallen werden.

8. Theil auf un möglich, den besten
in allen und allen nachvollziehbar, und
in specie zu instruiren; als wird es
allmählich mit der Zeit, den besten zu beibringen,
was bisher in diesen Religions-Neuheiten
und jungen Wärdern, gebühren zu be
stehen, und sich mit jeder Information
und Anwendung in diesen und anderen
Dubio, was hier feststehend ist, worin der
Sollen nicht, zu solchen Leben, nicht
Zustand, es sind Dilegenz feststehend
bestand und zu werden werden werden, dass
wir folgen, bis hinter nachfolgenden
Zustand mit für die Gülden und
Gelden zu bekommen, das sind Leben
mögen, gestalt wie dann fest oft
ist damit wohl begeben werden.
Dienstag den 26. Martij Anno 1853.

Mit sothebarer instruirter Diering Cap: 4.
nun, beyden wie und zugleich in dem
den. Diering auf gegenwärtig, welcher

unter andern auf zu dem Ende, daß
der Osnabrücker Friede. Tractation
angeordnet worden, daß, weil demnach so
wie von andern, also auch von der Sab-
länder Religions=Versamml. sich habe
die Lösung geschehen können, und
solchen d. Brezen absonderlich Erwäh-
lung gegolten werden sollte; zu welchem
Ende dann nicht allein die Königl. Engl.
Majest.: die Königl. Majest.: zu Venedig,
in puncto der Subscribent freigeit, der
sämtl. Engl. Königl. Confessions=Ver-
wandten, in der Engl. Subland-
bestand, folgender gestalt in dercediert.

Serenissime et Potentissime Imperator
Domine Frater, Consanguine et Amice
charissime; Non potest Majestatem
vestram latere, quam scilicet in Tractatu
Osnabrugensi per nostros Plenipotentiaris,
productis aliquod Gravaminum scriptis una-
cum Augustane Confessionis Ordinibus in
Imperio Romano in id incubuerimus, ut
qui Hereditarius Archidux Austriae
Regnis et Provinciis eidem Augustane Conf.
sunt addicti, Status et Subditi, in pristina
sua Jura et Conscientie Libertatem restituerentur.

Quodque ad Partem Majestatis vestre dum fuerit, regestum, prolata Scripta annulo sub. signata, pro supposititiis haberi, neminem adesse, qui ductorum Statuum Evangelicorum procuratoris esset munitus. Cum imo vix aliquem reperiri, qui de ejusmodi Gravaminibus Jure conqueri possit; Sin aliqui deprehenderentur se contra Jura et Privilegia gravatos, decenti modo monstrare possent, unde futuram illis Justitiae Administrationem et Remedia pro rerum exigentia, optandum quidem fuisse et supra dictos Status Dictionum Hereditariarum in eadem fuisse Conditione, ut ipsi suo nomine ad Osnabrugensem Conventionem mittere potuissent, melius utique de ipsorum Juribus et Statu constituerent, quod quia tum Temporis illius incommodo facere neglexerunt, provisum est in Instrumento Paris Art. 5. §. 13. Silesiae etiam Principes, ut Comites, Barones et Nobiles; eorumque subditi tamen Silesiae Ducatibus, quam in Austria Inferiori degentes comprehensis merito eorum famulis vel Ministris: sine discrimine Etatis Conditionis et Sexus gauderent, Libertate Augustanae Confessionis Exercitium in locis vicinis frequentandi. Nobis vero et Augs. Conf.

Ordinibus in Imperio Romano refer-
 rata facultate ulterius pro illis, et
 quidem pro majore Religionis Libertate
 et Exercitio in domus Austriacae Reg-
 nis et Provinciis in presentibus Im-
 perij Romani Comitibus, aut alias apud
 Majestatem vestram respective Amice
 intervenienti et demum intercedenti
 freti hac Solenni, et a Majestatis vestre
 rata habita facultate intercedendi Co-
 mites, Barones et Nobiles Austria in-
 feriori de gentes, non ita pridem nos per Li-
 teras de Statu et Privilegiis suis certiores
 fecerunt, imprimis quod jam diu Majestati
 vestre pro avertenda Reformatione atq[ue]
 dictorum Privilegiolorum Confirmatione humil-
 lime supplicarunt, rogantes, ut quam Comita
 Imperij Romani, tam ingruerunt, et nullum
 adhuc remedium in pro pinquo esset, in-
 terventione nostra apud Majestatem vestram
 Desiderium ipsorum omni meliori modo pro-
 curaremus, quibus dictorum Comitum
 Baronum Nobilium Literis adjunctisq[ue]
 Privilegiis et Gravaminibus pertectis
 cum Negotium hoc non paucos aliquot
 sed ultra septuaginta Illustres et Nobiles
 Familias, et in numeram preterea mul-
 titudinem Subditorum in Austria Inferiori

concernere perpendimus non vo-
tuimus intermittere, quin dicta Privi-
legia et Gravamina, prout nobis sunt
communicata, hisce nostris Liberis adun-
geremus, adeoq; ita dura illius, et in Re-
iudicium Instrumenti Paris et presen-
tium Comitiorum instituta Reformationis
faciem Majestati vestre ob oculos poneremus.
Dique eo magis, quod nobis non possumus
persuadere, talem viam convertendi homi-
nes à Majestate vestra approbari, sed vo-
tius urgere ab iis, qui zelo quidem sed de-
stitutis scientia deducuntur, hactenus
non in audivimus, nec ex allegatis Anno
1627. Sublati Exercitij Religionis in
Austria Inferiori Causis, apparet totum
Corpus Statuum Augustane Confessionis
in hereditariis Provinciis aliquam perpe-
trasse, cujus Causa tantis, et tam magno
pretio acquisitis Privilegiis privarentur.

Inde indubitatum spem concipimus,
fore ut quam omnia et singula momenta
penitus considerata fuerint, Majestas vestra
Fidelibus suis, et preclara quicq; de se et in
eclita Domo Austriaca promeritis Statibus
et Subditis sponte sua consultura, pariterq;
permisura sit, utque Majestatis vestre Ma-
iores et Antecessores Imperatores Romani,

pro se et Heredibus atq; Successoribus
 suis, auctoritate Imperiali et Territoriali
 animo deliberato p̄v̄q; concesserunt
 Aura et Privilegia, et usq; dum de Religionis
 discordiis in Imperio per dei Gratiam. Con-
 ventum fuerit, sancte et inviolabiliter con-
 servatum iri, verbo imperiali Sponderunt
 nunc sub suo Imperio et Rejimine vigorem
 pristinum recuperent, et ad posterum pro-
 pagentur; Qui huc usq; cum Constantibus
 suis Catholico Romanis fide obsequio, erga
 Majestatem vestram, et totum domum
 Austriacam certarunt, et adhuc indefesso
 Labore Bonis et sanguine suo certare parati
 sunt acceptum hoc Clementie Imperialis
 Documentum aeternitati mandabunt agni-
 turi renovata, et confirmata Privilegia, non
 tam a Majoribus in se derivata, quam
 Majestatis vestre gratia noviter concessa,
 et quasi coelitus in tot priorum animorum
 solatium esse demissa. Nec minus attin-
 get hac Majestatis vestre Benevolentia
 Ordines Augustane Confessionis in Imperio,
 ut pote qui videntes Religionis suae Consoles
 in hereditariis Regnis et Provinciis gaudere
 per omnia acquisitis Privilegiis et Libertate
 Conscientie, in partem obligationis venient, sub-
 lata omni Causa diffidentie et Querelarum
 quas Judeis, Christianae Religionis Hostibus,
 dire eorum Impietatis et Blasphemiae Exercitium
 indulgeretur

indulgeretur; Evangelicis vero qui tot
Imperatorum Privilegiis nituntur, et
secundum agenda Ecclesiasticam Impera-
toris Maximiliani II. Auspiciis con-
tinuatam, cultui divino sine cuiusquam
scandalo, ordine, et Christianis Ecclesiis
decenti modo operati sunt, publica et pri-
vata eorum devotione interdiceretur.

Quae omnia, ut et Considerationem meren-
tur, et Zelo Pietatis atque Iustitiae Ma-
iestatis vestrae commendantur, ita si in-
tellexerimus, amicam hanc nostram In-
terventionem optato Effectu coronatum
iri magna nos amicitiae Testificatio, ne
Vexaque levitas agnosceretur. De quibus
nostro nomine pluribus agere, et contestari,
iussi sunt nostri ad Imperij Romani Comitibus
Deputati Consilarii et Legati; Nobiles
nobis Sincere Fideles, Fridericus Bohle,
Hereditarius in Bruggen et Wolfsburg,
et Mathias Börenklau in Elmahoff et Wanne-
stadt, quibus ut Majestas vestra Clementem
Audientiam et in hoc renovandorum et confir-
mandorum Privilegiorum Negotio speratam
benignam Resolutionem imvertiri dignetur,
per amice rogamus, Majestati vestre para-
tissima Sinceri animi et officiorum Studia
differentes eandemque divina Protectioni Serio
commendantes. Sabantur in Regia nostra Stockhol-
mensi die 26. Martij 1653.

170.

1853.

Cap: 4.

Mem: 2.

Son denn es haben auch diesfalls
die gesambten Compt: Rathsch: zu
Augsburg versambelt. Hies: Königt
folgende weitläufige Instruction wüßte
folgenden Tenoris abgefaßt, samtl: durch
Ihre fürstlichen und Köndt, den 15. May
Hies: Mächt: versambt presentiren lassen.

Allerdurchlauchtigster Kresimächtigster
unüberwindlichster Küniglicher Räte, und
zu Gungarn und Bosnien König etc
Allergnädigster Herr;

Die Hochzeiten so bey Eurer Räte: Mächt:
Geflößten Regierung dem küniglichen
Reich, inson: lieben Vaterland: wider
setzen, können mit unter: und all: unter:
Höchstem Dank nicht geringe schaden
sich verursachen werden, in demt wird
göttliche Disziplin unter andern etc
schonst faßt, al: ein künigliche Regent
aller guten widerbrauch, und wüßte sich
Menschlichen Ängten, wegen all: d: d: d:
Bewitterung der Gemüther, etc.
wirkung des Staats, und d: d: d:
nicht gefährlichen abfaß, in mögl:
sinn, d: d: d: eingewirkt und ge:
schlossen worden, daß nunmehr etc.

fortwählig die ringstehende ausgewählte
 Impressionen angedrückt, anstatt der
 gesunden Geistes, Zwang und Aufregung,
 unheimliches Entsetzen, Furcht und
 süßer Versöhnung ringstehen, und
 mit leichter Herabsetzung die selbst
 kühn, der Vergessenheit, nicht allein
 im Zärtlichen und Liebliehen, sondern
 guten Heile in dem Geistlichen und
 Gedulds- Frieden practicirt, und da-
 mit als einem festen Band, die Gemüther
 an die Güter der Welt angeschlossen,
 daß der Unterschied der Religion, im
 geistlichen Leben in einem Frieden
 und unheimlich leben können, auf solche
 Weise ist sitzig und friedfertig
 Einfluß, so weitläufig der wenigste dabei
 anzusehen, der alte Vorwand aller
 Ansprüche beizubringen, und zu andern leicht
 geschehen Anschlägen der Zügel der
 Freiheit; Wir haben nunmehr noch
 sie dank, an den höchsten Heil der
 Leistungen genug, der sich der poente Re-
 ligions findet, so bald sie, bald dorthin
 und sonst angedrückt worden, ist zu
 wenigem floe gebracht, und kann dann
 allein in der besten Gewissheit und Her-
 besetzung der selben Licht, hat bald begreift

und abgefolgt werden. Darunter
und wie über Königl. Mth. Ober- und
aller Christlichen Aemtern und
für das Thier Hofen, als die größte für
gezogen, das dem mittelst des geordneten
Religions = Freund, der ganz dem
damals zu sein durch Land, unter
nicht gefordert; also werden die Königl. Mth.
vor alle der Regierung = Glückseligkeit
gleichfalls sein, bei der Erziehung und
Regiment, diese sonst unbeschäftigt sein
glücklich gefoben, und damit die Quell
des guten Verstandes, so reichlich wieder
fließend gemacht werden.

Darunter stehen über Königl. Mth. auf
allergnädigst zu stimmen, was wegen
des fortigen Exercitij der Religion und
Königl. Confession in der Königl. Mth. be-
landen, so wohl der als auch bei den
in Münster = und abhängig gelegenen
universal = Freund = Tractaten der
diesen beinhalten Confession = Voran
Fürfürsten und Ränder mit be-
geben, und in sich in den Geistern
wissen, und lösen obligation gegen
den allmächtigen Gott, und sein heiligste

Hoff lautenden Remonstrationen aller-
 unterhöchigst vermittelte, und sich selbst,
 sich gewünscht worden; Allermassen in
 selbst Massigend anzuheißt, und mit
 stillen Rationibus und Motiven bezeugte
 Sitten und Memorialia bezeugen, damit
 gleichwohl auf unser und unser höchst lobliche
 mildeste Antworten und Ertröstungen
 auf ist, und in Gottseligen, und in
 auf der bedrängten christlichen Anwand-
 gen erfolgt sind, insonderheit aber, in
 dem zu Münster und Bielefeld auf
 gewissten allgemeinen Frieden daselbst,
 dann protestierenden Städten des Reichs
 immer reservirt worden, so: Königl. Mayest.
 auf derhelbig durch diese allergnädigste
 Ratification approbirt haben, das wir
 nun auf demselben wegen einer neuen
 Freiheit des Gewissens, und des Exercitij
 Religionis so: Königl. Mayest. Königl. und
 hochbeglückten haben nicht an-
 derseits können, dasselbe daselbst
 auf den nächsten Reichstag oder sonst,
 bis so: Königl. Mayest. vermittelte und
 allseitsvermittelte ein können solten und
 möglich. So trägt man die selbst Instanz

es werden so: Königl. Mth: von dem der
 dinstliche Confession zugehörten Für-
 fürsten und Bänden, ein solches die unter
 mit Königl: angetroffenen Gesellsch: Mith:
 Gütlich und Bunden annehmen, und
 sich selbst der protestierenden Bänden
 Vorgehalt und Genehmigung nicht als
 gültig belassen, also davon ein in-
 geduldigst Mißgefallen zeigen, in dem
 dieselbe mit höchster Veneration und
 Beobachtung so: Königl. Mth: allerbeyden
 Königl: Rescripts einander nicht sein,
 also daß die in dem Bunde und Bunden
 einseitig sein, diejenigen Re-
 ligion allerbeyden und gefordert
 lassen und bitten, welche nicht allein
 publica Ley, und noch nützlich in dem
 allerbeyden Bänden-Instrumente
 in sich. König: Bist, also ein Fürst
 Religion öffentlich annehmen, und
 mit gleichen Juribus Privilegiis et
 Beneficiis als die Königl: bezeugt und
 bestätigt ist, sondern auch davon der-
 selben zugehörten Fürfürsten und Bänden,
 den Bänden und der Abweisung Bunden
 Beteiligte stellen, und festiglich setzen,

draufhin die das allerschlimmste An-
 sehn des großen Volkes, und des allge-
 mein Christen der Lebendigen und der
 Toten mit heiligem Eifer und
 Gedulde, damit sie wissen, wie
 sehr Religion, welche uns allerschlimmst
 allen, die sie dazu bekennen, befreit,
 und anstellt, die Abgötzen in
 hoher Veneration und Eifer zu halten,
 und ihnen schicklichen Respekt und Ge-
 horsam zu zeigen.

Gitaran nun, und in so hoher Würde
 unter und allerschlimmsten Fürsten
 steht, stellen sie: Königl. Majest. Wie die
 also anwesend der Königl. Con-
 fessions-Verwandten Fürst und Fürsten
 in Hofen, und der abwesenden Fürst,
 Kurfürsten und Bischöfen, als sie zu
 den Diensten gründlichsten und gründlichen
 Eifer und Eifer absonderlich instruiert
 und befligt, Eifer mit Glänze
 müssen, in der das Königtum und
 Land, so ist Religions-Ärbung, Will
 auf Eifer des Eifers in Eifer müssen
 in aller Eifer Eifer für, und Eifer
 zu der allerschlimmsten Eifer

und Sanftmuth, mit vor Reizung
und Gethörmuth. Endlich ist, selbst
zu sehen, und zu entsinnen, was man
in dem Disjuncten, so seinen Glorien,
Gethörmuth und Gethörmuth mit sich führt,
zuerst mich gleicht, so ist die Geduld
genossen, wegen derigen zu bewahren
Zustand ist Gänze in seinen Glorien
wirden, mit lebten, wie ich mich
müßigen Anzügen nicht sein
guten der Erde halten, und die kleinen
müßigen, so liegen, so ist die Anzügen
bleibend gedanken, so ist die Anzügen
wirden, nicht als nicht wird die Anzügen
zu sehen, und die Anzügen
so ist die Anzügen, so ist die Anzügen
und blicken lassen, so ist die Anzügen
da die Anzügen, so ist die Anzügen
hören, so ist die Anzügen
so ist die Anzügen, so ist die Anzügen
in seinen gewöhnlichen, so ist die Anzügen
da die Anzügen, so ist die Anzügen
so ist die Anzügen, so ist die Anzügen
ganzlich, so ist die Anzügen
wirden, so ist die Anzügen
so ist die Anzügen, so ist die Anzügen
und lebt, so ist die Anzügen, so ist die Anzügen

und göttliche Begünstigung, und so: Ewigl. Mth.
 der allgütigstfornehmten Herren, von welcher
 wir uns sehr Ewigl. Gnad und Güte, und
 wissen gewiß, daß wir in dem Sinne, also
 auf in dem davor folgenden so: Ewigl. Mth.
 die göttl. Majestät darinnen zu imitiren
 sich befließen, und selbst Bittet bitten.
 sehr ist, erfahren und selten werden, und
 ist so: Ewigl. Mth. allgütigst wir sind, mit
 was Rathlosen Privilegiis freigesetzt und
 Majestät-Lust, der selblichst vor.
 setzen am Ding, hat allgütigst
 unter Ihnen, in der selblichst Königreich und
 Landen, von Zeit zu Zeit begnadigt, auf
 Ihre zum Heil und Wohlfahrt und
 Befriedigung, als den 11 Julij Anno
 1620. die Ordination = freigesetzt der selblichst
 Leben, davon wir zwar also einige Zeit.
 laßt die particular = Bestimmung nicht sein,
 jedoch aber auf der unter = und allgütigst.
 Königen Bestimmung leben wollen, daß
 so: Ewigl. Mth. darinnen, als ein
 Geist, selbst nicht allein der selblichst
 Vorsetzen, auch gütigsten Geben, und
 König = und Könige. Muth und Gerecht
 stellen, sondern auf die Impetranten
 mit allgütigst Königen gebieten und

möglichem Dienst, und sonst nicht
 eine onere darüber haben, wohl allgem.
 ligste Reflexion zu machen, zu trauen werden,
 und nicht darüber diese allen unter.
 Hingibt mich, daß blüht ist es doch
 so: Eögl. Mt: allzeit forschende Ant.
 Hant, und unfehllich ist in den Geist. Bf.
 Eögl. ist es steht Augen, und so: Eögl.
 Mächt: erforschten Für Fürsten zu Tausen
 ständt leben, und trüben dieselben
 best mit jedem Subst. des Hant,
 und in überwinden Für Fürst: zu.
 sagt und Thats, welche im Hant,
 und auf allgem. ligste Commission,
 auf folgte vollkommen Confirmation
 so: Eögl. Mt: Erforschten Eögl.
 Bakt, aller Geist. ständt Ant.
 im Jahr 1821. Hant der ständt Religion
 selbst ständt, ständt oder, wenn es wird
 ständt, ständt Confideaz ständt
 anten bleiben, und in dem ständt
 dessen ist Eögl. ständt ständt st.
 leben werden ständt, Hant Eögl., und
 Für Fürst: In. über der ständt
 zu Gemüthigung, bei dem ständt.
 beiden ständt Thats, auf in der
 Ant. ständt, wie wohl in ständt.

und denjenigen, so schon demselbe ist,
 den Erfolg gleichsam prognosticiren wollen,
 der wirblichen Muth, fast ohne Vermeidung,
 werfung setzen müssen, so doch die Königl. Mth.
 auf diese, gegen Ihre Eltern und Fürstliche
 Durchl. als das gebührende Fürsten, viel-
 laltig zu wissen allzuwürdigen Affection
 nicht verfehlen, sondern viel lieber die
 Gefüglichen Eltern Vater, und misset-
 dasjenige geschehenen Fürstlichen so gutten,
 und mit Vergnügen Ihre Eltern zu lehren
 in der ersten Hofen und Haushalten,
 allumgeben zu halten und zu
 setzen werden.

Wir Allen zwar dahin, was zu verstehen
 haben in derigen Zeiten, stehen im,
 gleiches Sinnen, und zu die Königl.
 Mth. allzuwürdigen geordneten H. Vater
 in Gindigkeit zeigen können, sondern
 nicht geschehen selbst mit der für-
 gesetzten Hof und Verwaltung, welche
 der H. Mth. die beständigen nicht
 geworfen, abzu lesen, was zu untersch-
 liegen, sondern selbst im Verstand,
 daß, wie der höchsten Mith. die Eigenschaften
 gleichsam ist, werden, und bestehen,

180.

1853.

Ich werde so: Eögl: Mth: auf die Welt
 weiter der Natur nicht geschehen lassen;
 Gaben gleich & blüht auf einiger Zeit herge-
 gen, so sind das die meisten vorhanden, mit
 so: Eögl: Mth: Lustlicher E: Vater von
 diesen verschiedenen Tänden selbst,
 dem 1^{ten} Augusti, Anno 1628. das Eögl:
 Götterreich selbst, in dem Tömeren
 des schuldigen Opferlambs geblieben,
 die Tömerer aber abstrahirt nach der
 Linder, an Leib, der und Tömerer selbst
 den abstrahirt worden, und gibt auf die
 so: Eögl: Mth: allgerichtet der Eögl: Tö-
 merer nicht zu, die in Tömer Tömerer und
 Tömerer will Tömerer gegeben, in gleich
 Tömerer ein Tömerer, die weniger der Re-
 ligion, Tömerer zu lassen, was Tömerer
 Tömerer Tömerer, nach an Tömerer
 der Leib Tömerer die Tömerer Tömerer
 das Tömerer und zu leben.

Le: Eöngl: Mth: wurden dir nicht die Linder-
Leichtigkeit Bethe, so du von Niniviten
sawist, und uns Beten so. Gerecht
gen. 3. Sodann und Gomorra verfluchen
wollen, sifistigsten, und zu milden

Erleichtert haben, bitten für die Obrigkeit
 zu, wann man zum Aufbruch die
 Winterzeiten, und wissen die Befehle zu
 einem unbeschwerlichen Aufbruch und
 Zusammenstellen der Mannschaften, so wie auch
 nicht, was man wie und woher zu kriegen
 zu bringen und einnehmen darf, so
 zu geben, durch die Befehle und von
 selbst die Befehle zu befehlen für
 zu legen, wollen wir nicht mehr befehlen,
 als daß die Befehle in unsern Befehlen
 dieselbe wie zu sein, und zu sein
 begünstigt wird, so wie in jeder
 kein Bedenken, sondern die Befehle
 sind besonders für die Befehle, die die Befehle
 befehlen in unsern Befehlen zu sein
 und von der Befehle Befehle gleich der Befehle
 lieblichen Befehlen am Befehle zu sein,
 an der Befehlen Befehlen zu befehlen,
 und die Befehlen Befehlen auf Befehlen
 Befehlen Befehlen zu befehlen, Befehlen Befehlen
 und in unsern Befehlen, wie die Befehlen Befehlen
 für zum Befehlen Befehlen Befehlen, als
 daß die Befehlen Befehlen Befehlen Befehlen
 nicht Befehlen, wie die Befehlen Befehlen Befehlen

die uns gelehrt hat, und uns beibringt,
 und ein andres anweist, und zu unter-
 suchung der Wahrheit, die nicht bloß
 Aussage des Glaubens, oder der Überzeugung
 beifolgt, nicht wissen und sehen
 lassen, wie denn auch der Historiker
 häufig beg zu bringen, daß viele, auch
 der höchsten Potentaten beg zu sein, die
 aller Gottlosigkeit, und fast unumflüßte
 haben beifolgt worden, wenn die La-
 nuf ein andres beibringt und zu setzen,
 beibringt Meinung von unsterblicher Religion
 gelehrt, und mit höchsten Wissen und
 Gerechtigkeit der Wahrheit von der un-
 geordneten Anflucht abzuwenden ge-
 wist, gelehrt dem zu helfen, und zu
 König. Mit: Gottseligkeit vorsetzen, als
 gelehrt bekannt mit unsterblichem Glauben
 auch dem großen Reichthum zu bringen
 18302 Jahre offentlich angeführt, und gleich-
 wohl nicht also beifolgt beibringen, daß daselbst
 auch dem König. Reich zu beibringen, sondern
 willens und willigen und wissen. Pri-
 vilegien haben Abtug zu verweisen, wenn

gesten Ihnen gleich das Kaufgeld an
am besten und sehr hohen Geldes mit
das wenigste summiert, würden mich
aber alles zu und nicht gesteht haben,
als die wieder Bestimmung der Bedenken
diesfalls zwar willigen und zu lassen, sollen;
Gestalt dem so. Ewig. Mächt. wie in andern
Liegenden und Gelden haben, also mich
da nun dem Liefte löb. Ewig. Mächt. Bestehen
mussgefolgt, und in Ewig. Mächt. Casitation
solche Meinung freiwillig beigeboten
sind.

Wohl nun in denselben Zeit der Re-
ligions-Gründen bekräftigt, und davon
nicht unteranbroschlich gefolgt, die Re-
ligion durch Ewig. Mächt. Confession in dem Liefte
Chind. Auf zu führen und zu verfrüchten,
dieses mich freiwillig in das Ewig. Mächt.
Angehen verachtet; als leben nicht das
unter und allmählich forwärtigen Ver-
fahren, so. Ewig. Mächt. werden in das
Gedanken, selbst sich gleichwohl großen
Hilf zu nicht finden, und unter Ewig.
constituieren, nicht anders Meinungsführer,
wofin selbst Glaubens-Reden sind
Gerechtigkeit schon haben, damit die, als

7 B. 5. 23

1830

Das Gütste über Compt, dasjenige, so die
bey dem König: Preis der billig selbst,
ordnen selbst, mit der Cempelgleich
gute Geste übersehen, in ihren eigenen
Landen ausprobieren, und ermöglichen
wissen, was diese König: Geste nicht nur
Freiwillig, noch wieder gegeben gemacht,
und darüber denken, so denken, dass
bündeln sich sollten, zum Überwinden oder
unglücken zu verhindern alle Gelegenheit
abzuweisen mögen. Wie die dann für
mit bedingen und schließlich lösen,
dass die zutreffende Befürchtung, so selbst
dass wieder für König: Macht: Unterwerfen
von, Unterwerfung Religion; den Abschluss
aufgebrochen werden, in welcher
für König: Macht: sondern der für Bildung
und in zeitigen Geste + blühen werden
den die zu zuweisen bezieht, zu stellen
auf nicht, immer den die darüber unter
Hörigkeit bitten, für König: Macht: werden
und wollen, der es nicht erlaubt gegeben,
dass wegen alle genügend Änderung
müssen zu werden, in König: Macht: werden
geben, allseitig die wohl wissen, wie
für König: Macht: sind viel anders den

188.

1853.

Fortsetzung des Gläubens bewirkt
 sein, und der Gm. lichen Majestät
 steht darinnen den Weg zu gönnen,
 da in Befragung der Gerichte, die Gm.
 die letzte Gm. befehlen, und mit dem
 vollen oberirdischen nicht teilen wollen, sind
 aber darunter aus dem Gm. und
 der letzten lobl. Regierung überflüssig
 informiert, wie kein Zwang = verzwungen.
 Wäre die Religion aus dem Gm. ab-
 zu sein, und eine andere, für die
 willigen Beseitigung und Beseitigung davon
 zu erhalten, zu wissen, Beseitigung ist
 ein Torg, wie zwar nicht bei gebräuch-
 lichen Beseitigung zu wissen, aber nicht
 zu Gm. und nicht zu anderen. Theisten
 geworden / am besten bei den gläubigen
 der allerhöchsten ist Obstruktion und
 Gm. fort / und am besten der Gm. und
 höchsten Beseitigung aller Religion ab-
 gesagt, und mit Gm. und Gm.
 der Beseitigung in Gm. und Gm.
 Gm., nicht allein aber auf das Gm.
 lebt, sondern zu im Beseitigung
 Beseitigung und Beseitigung der letzten Beseitigung
 Beseitigung, in Beseitigung aber der Beseitigung
 Beseitigung und der Beseitigung Gm., eine Beseitigung

wilts, und im größtmög² Jüngst, so wille
 von Gott, auf seinem Worte unterrichtet,
 verlassen, worin² nicht anders, als Gottes
 sanft, und den höchsten seine Worte
 geseht, selbst davon zu folgen können.
 So sollen die Könige: Könige: die Exempel
 der heiligen Sippe, und Esau in der
 ersten Eifer, mit uns nicht glori-
 wüßten Geistlichen Könige von Dingen,
 wille das reine Wort Gottes und selig.
 menschen Religion und mit thätigen
 Eifer, und im besten Leben respective
 allein getrieben, und haben lassen;
 allein im übrigen die Gerichte unter
 göttliche Disposition und Bestimmung
 gelassen, und selbst mit thätigen
 Eifer nicht blöde leben.

Wollen Geistlichen Exempeln dann auf
 der glorwürdigsten Könige Ferdinand II.
 und mit anders die Könige: Könige: und
 der sehr große: Gerechtigkeit und
 lob: Vorleser menschen folgt, und
 die Eifer von Gott anders nicht anders.
 Eifer in der Gerechtigkeit der Gerechtigkeit
 Botschaft und allgütigst guberniert

und tractirt, daß die Herrn Hr. Geistl.
 lufgewissen besteht der öffentliche Erbauung
 der bürgerl. Religion, fortwährend und
 fernerst glücken, sich auch darüber in
 Herrn Regierungen, und allen den
 gemeinsamen Actionen sehr wohl,
 und durch die allmähligsten Lüste
 gestützt befehlen haben, so stellt
 zwar Sitte und Brauch an zu setzen,
 wie von denen, über welche das
 Regiments-Zwang gesetz, nicht sind
 nicht die Bestimmung zu setzen, in dem
 die in Erwartung der Gewissens-Zwang
 gesetz, von inner und äußerlicher,
 unter dem Namen der Güte, die an die
 Land geboten beginnt, stillstehen
 haben, welche, wie wohl es den Umständen
 genehmigt, so steht es doch noch
 denken, wofür alle menschliche Affekte
 vergessenen Erregung nicht bewegen können,
 und würden zum Teil bei in der Bestimmung
 Bewegung, die so bestimmte und
 schließlich gesunden Gewissens-Gesetz
 mit der besten bedingten Gottesläugnung
 und der ungeschwächten Confession der
 Geistlichen Töten, an dem nicht, als

zu Gott imiglich antworten, Hört ist Volk
 mit selbstbrühten Glauben & Lagen, und in
 Hirt Lirigt Rignung, und gracht Viskung
 aller Vingt befallen, dasingen so: Eögl:
 Möt: bei Thulast der Gwistend, färg seit,
 den so Hirta sevorbenen Frieden döllend
 befragen, und Hirt Eöngewist und Lande
 mit igfingen Gwisten, und diten Torgsten
 und igfingen, und Hirt befladent
 Lütten und Familien angestüllet, ston
 werden, solste lösen Gwond und obligation
 dilt andersigt seist und igfingt Tustste
 und Hirten, der so: Eögl: Möt: be, sein..
 dilt befladent, und gsfingsten
 Zerstend zu Gott sinden, sonsten omig
 so: Eögl: Möt: Lernet in dölligen Anden
 bingen, sefallen, und bei darte nach
 gottit Wsfingmilt im, stender Gsfoge,
 mit Hirt Torgsten Ditten, und dlag.
 und Gwist und Lütten dertelben bei..
 reingen, und näist Gott so: Eögl: Möt:
 Hirt beworsten seisten können, mit dem
 bei dritter färgseit der Gwisten Lün..
 sterte Religion ingstent, Hirt andert
 dergleichen Hirt und möringlichen Hirt
 gweisen, sonsten wir wofin seistim andert

dem Leben und andern Feinden mit wenig
Mühe und Aufwand zu überwinden.

Man kann leicht in einem Augenblick
sehen, was für gefährliche Anstalten damit
den vorbarischen Völkern in König-
reich Preußen, auf andern Ecken der
Welt, und wie viel Feinde, Feinde
und Befürchtung, wo nicht der gerechte
Entwurf dem Christen Reich Gottes
angewandt werden will, so ist auch in
der Welt, wie viel häufiger die Feinde
Christen Feinde, unter den Feinden, die
Feinde der Feinde der Feinde, die
Feinde der Feinde, und von Feinden sich
abgelöst, und mehr auf die Feinde
in der Welt zu machen, der Feinde der
gleichen Christen Feinde zu Feinden
der Christen Feinde, sondern Feinde
werden, und bis auf diese Feinde alle
Feinde und Feinde Feinde der
zu sorgfältig beobachtet wird; und ob
zwar Feinde der Feinde ein wenig zu
wissen übrig ist, wie ein Feinde zu
Feinden, so ist doch auch nicht, wie bereits
beachtet, außer auf zu lassen, wenn die
ungebildete Desperation Feinde Feinde

viel Jüngerer Menschen zu für: König: Mönch:
 der allmähligsten Hände, schon, und
 der löblichsten Lebensregeln Gemüth
 gleichsam mit einem inneren löblichen
 Band verbunden werden, der Vorzug
 der König: Mönch: misset, auf der löblich
 selbsten Besten begreifen, wie
 vernünftig ihnen zu verfahren, und an
 zu sein sein muß, der Besten, und
 die Eitelkeit vermeiden, weil die über
 den glauben, der nicht die selbst der
 inneren ~~Wahrheit~~ werden Gedanken, ihnen
 gewissem nach bekennen, allesamt der
 Lösung und Wille der Heiligen Leben
 und auch sein sollen, der der gleichwohl
 bei uns und anderen der Besten, der der
 der anderen Religion zugehörig, sich nicht
 sollen zu wissen, je so liegt die Welt
 um her, wie Eitelkeit nicht allein ge
 dultet, und in glänzen Tugend und Gnade,
 als die die König: Confessions-Verwandte
 gefahren, sondern Jünger zu sein den
 viel Jüngerer Besten, am wenigsten
 aber, bei ihrem glauben zu bekennen, und
 der Exercitij sich zu gebrauchen, gefordert werden,
 Litten

Gistlich können obenmässige 1800.
 testirte Eingeworfen und Hände nicht
 abgeben, sw. Eingel. Mängel: unter und
 allerunter Hönigst zu antworten, wie
 zum 18ten und 19ten unter
 Bestimmung, und hier Anglegenheiten
 zu bescheiden, die gewünscht sw. Eingel.
 Mängel: Hönigst unter und allerunter.
 Hönigst auf zu antworten, oder am 18ten
 Eingel. Gott unter hat hier Kräfte und
 Agenten zu halten, und zu bestellen, haben,
 aber wegen Mangel der Religion =
 Abhängigkeit der Welt zum göttlichen Heil. bis.
 hier unterlassen müssen, daher, und
 weil sie nicht sw. Eingel. Mängel: müssen
 in dem gemeinen Zustand der Welt sich
 allgemässigt zu lösen, und es dafür
 gesteht, dass zu vollkommenen Ab-
 wendung allerform Missethuns der
 Hönigst Gott. Kraft, zum Heil und Ansehen
 Confession zu gelassen Hönigst bestet
 werden sollen, so sind wir versichert, +6
 werden sw. Eingel. Mängel: der 18ten schon
 allgemässigt bedarf gegeben sein, wie
 die auf das Exercitium der Religion
 bei der Eingel. Gott. Kraft haben können,

194.

1853.

Demnach im vorerwähnten Fall die Vortheile
 und qualificirte Einnahme, so die Einnahme
 und dem ganzen Reichthum Vortheile daraus
 bestehen könnten, sich neben anderen zu einem
 so ausschließlichen Collegio gehörigen Personen
 setzen dazzu bestellen zu werden, in fest
 bestimmten Grenzen, und also in ungeschl.
 genden, wegen bei bestimmten fest zu
 möglichen Conditionen zu der Einnahme
 allzuvörderlich Einwilligung und Ansehn
 selbst, ohne Effect haben würde, dann
 der großen Einkünften, Zeit und Ansehn
 gegen sich zu geschweigen, welche es so
 viel weniger bestellte, diese feste Rüste
 und Agenten, bei Führung der Sache
 abzumachen, damit ist der Einnahme, und
 Beförderung seiner Forderung, und wissen
 können abzusehen, und annehmen
 müssen, so könnten die der selben bei
 Besorgung, und in der letzten Zeit
 (Nicht, der Fort dem nicht den
 wissen, nicht selbst werden, in so der
 willigen Einnahme und Gewinn, und können
 in Gewissheit, Gottes seine Wohlthat, und
 der Einnahme wenig oder nicht zu achten,
 welche die Eltern, denen dieselbe von der Hand
 befohlen im Ansehn der Sache fällt, und dem

Welle: Regiment wenig guttes Dasein
 zuwachsen kann, so ist auf Ansehen unter,
 und allem unter Feindigen Aufsehen nicht
 den wollen, wie in allen der Religion
 selber, geschehenen Gerdungen, und ge-
 hoßten alten und neuen Hergleichen,
 das selbste alles, in seinen Ewigen und
 Klüden, so wenig besitzen, und reservirt
 werden sollt, bis demnachst zu unter
 allgemeinen Wissen, freywilligen und
 beschwörigen Vereinigung der Re-
 ligionen zu gelangen, nicht ober ob-
 zu nehmen und zu schliessen, das wegen
 Welt und bei gebräuchtem Zwang und
 Verfolgung alle Gelegenheit zu sein.
 letzten Anstehen, und der beabsichtigten
 Personen bewahren, und also die Mittel
 und Wege zur Fortführung ungetrübten
 Hergleichen hergestellt werden.

Wollen demnach allernachst der Könige
 und Grossfürsten Könige: Morig: wie, die an-
 wesende Fürstlichen und Fürstlichen
 Könige: Confession der und, und wegen
 der obenstehenden, Anstehen lösen Gassen
 Principulen und Oben, wie das Käfte,
 Volkstheile und Besonderen als Fürst-
 genigsam Bevollmächtigt und inspecie

instruirt, um Gottes Wort, und den
allgemeinen Ewigkeit und der
Lösung JESU CHRISTI willen, zum
unter und allmächtigen Fürst, den
besseren Leben, und der Erde, die die zu
Gott, dem König: Christus und der allmächtigen
gesonnensten Fürsten Tugenden, und
bis auf die Hölle zu wissen Leben, in
dieser Dasei, so nicht unter, sondern Gottes
ist, und davon so vieler Tausend Menschen
zeitlich und ewig Wohlstand zu bringen,
kann sich nicht für lassen, sondern auch
angebotene milden und Güte, als
ein allgemeiner Vater, der Erbfolge und
Eingänge: Confession-Verwandten zu sein,
welche und so viel mehr auch unter und
allmächtigen Fürst, den Vater zu sein,
weil wir wohl wissen, und sind auch
und nicht besser leben, daß die: Ewig
Berecht. sollen zugeben, daß die in dem
jeden Ewigkeit aufgezogen unter und
allmächtigen Fürst Intercession in der
götlichen Tugenden und der Wirkung
seien, sondern nicht in jeder respect
liche Bewegung, so wohl die: Ewigkeit mit
alldas Augustini Concedentis et per
mittendis, und auf der Tugend und Tugend
Christi: Fürst Eingänge: Confession tanquam

stipulantium im Effect auf sich
 setzen müssen, und würden so. Königl. Mth.
 das Taxat und Königl. Gemüths auf,
 wil lieber selbst gütlich übergeben,
 als das allzeit forsonden könnte nicht,
 dem Festung gemüths, und damit
 über affectionierten, zu allerhand in.
 glücken Konfessionen darauf gelassen haben.
 Und zwar anfangs schon wie an, der zwei Al,
 das dem im Königlich böhmischen, und
 verbleib. der österreichischen Bistums
 und andern Gabeln, derjenige so them
 Anmuth ist für eine Instrumente Art. 8.
 eandem omnino s. quo vero bona, s. de
 Coetero, Item: Art. 8. s. Silesie etiam,
 Quod vero de Comitibus et s. Preter hec
 autem, Juglaufen in dem Hienbergrischen
 Fandens - Execution - Gantl. Reces in pr.
 vera und auf der Religion und von dem auf
 der General Amnestia fallen, and der
 gewilligt, dergestalt nicht und eingewillt,
 und auf dem Hienbergrischen Bistum, der
 für sie geschehen gewünscht Mistrauten bis pro
 ihr gefolgt worden, da auch, mit dem
 Hienbergrischen Bistum auf dem Hienbergrischen,
 darinnen Hienbergrischen Bistum, und
 werden so. Königl. Mth. auf dem so gebührend
 ungethan und in Befolgung gebracht.

daselbst und ungekocht und kühn ab.
 zu stellen, mit feinstem Mehl, und die,
 so wieder die Disposition der Feinde =
 bekümmert und für die Königl. Mtt. allernach-
 theilichsten Willen, etwas, die Lalle fürge-
 wahren, zu gezeigter Macht setzen lassen,
 wie wohl um stante, allernachtheilichsten
 Königl. und Geuer, so: Königl. Majest.
 Wie nicht haben Zeit und Mord zu
 setzen, wie wohl die Lalle der Königl.
 Gnade, Güte und Nachsicht auf + + .
 strecken sollt, sondern leben willens
 der unter: und allernachtheilichsten
 zu verstehet, der so: Königl. Mtt. darinn
 nicht können, und allernachtheilichsten
 werden, als die zu bitten, oder zu
 gedulden, daß unter, das Dörfer
 gleichwohl und damit so: Königl. Mtt.
 mit nichter Vor, und allernachtheilichsten
 der Vertheilung, zu davorstehen allernach-
 theilichsten vorsetzen, und davorstehen
 setzen müssen, daß die die Dörfer
 nicht zu sehr kommen, noch etwas, so
 für übermäßig und geduldet werden
 könnte, für die bringen wollen, so steht
 Wie folgender Gestalt die unter: und
 allernachtheilichsten fürbitt in zu

wissen, bedacht gewesen, und ist zu höchster
 Ho: Längl. Mtt. überflüssig bekannt, wie in Döfl.
 sin uns die Fürsten, zu Krieg, Eignung, Mün.
 Abzug und sehr, unbekannt der Stadt Breslau,
 und Kriegsbildern, Hoor dessen erhalten
 Religions-Übung, und Privilegien gewährt
 sollen, singen den ersten Fürsten Fürsten
 und Mitterbesten, Bräuten, Herren
 und Adel, samt dem unteren Haus, allein
 die Gedulde-freiheit, und in der Vorber.
 steht die Wohlthätigkeit zu erlangen aber.
 gönnt, das Exercitium aber, auf der
 dem ersten Zinsen, bei Döflung, Hoor
 und Glogau, gütlich anerkannt worden.
 So langen Ho: Längl. Mtt. Wie unter
 und aller unter Hoor, Hoor, und bitten
 in Hoor Hoor, nicht allein in der
 oben, und dem Instrumento Paris be.
 unteren Hoor Döflung Fürsten Fürsten
 und der Stadt Breslau, auf der Krieg.
 Bildern ist bei der Hoor Hoor Hoor.
 willigung, und selbst auf gedachten
 Freiheit, allgegenwärtig Hoor Hoor zu
 Hoor, sondern darüber der Hoor,
 bei Hoor und unter Hoor, die der
 Hoor, Hoor: Confession zu geben, in
 Hoor auf Hoor, Hoor und oben.

Jun- und Soder- vaterlich, Meisen
 und übrigen Eiferbischen Fürsten Fürstentümern
 durch und durch die freie Zeit der Gewissen,
 ohne Bindung zu begünstigen, keinen
 Zwang mit einiger Gewalt, weder am
 Leib, Leben, Ansehen, Zucht, Hofung
 noch Güte belagen, auf die dergleichen et-
 wa albereit vorhanden müssen, unge-
 hindert wiederum zu dem Freigen
 leben, Hilfen, dan Leben oder
 Mithen, Mithen, fänden und an-
 wendeten die Kinder vorzuziehen,
 und in anderer Religion aufzuziehen
 zu lassen; ferner selbst aber geüben
 so: Einge: Mith: in Einge: Gewissen
 über diese den Eiferbischen Fürsten
 Fürstentümern durchgehend das freige-
 lichte Exercitium Religionis dergestalt:
 Confession, wie die es der anstehenden
 Beruf gefalt, und dessen Gemüß, Kraft
 so: Einge: Mith: selbst gehalten ist:
 Mith: freige: Andenken
 gegeben, und oben gedachte Com-
 mission den Herr Fürstentümern durch
 zu lassen, wiewol hervorzuheben werden,
 allermähligst zu begünstigen, und davon
 was bis her zu Bindung fürge-

würden worden, Befestigung allgemä-
 ßig zu bestehen, oder auf allen Fall, und
 daselbst allgemä ßig zu bewilligen,
 so: Königl. Mth: ansetzen solten, dassin
 Königl. Befehlen zu verstaten, dass
 unter Führung der vörl. Confess: Religion
 auf der protestierenden daselbst ver-
 treten, und darzu bei ihrer Hand
 über die That, in dem Instrumento
 Paris abgesetzt allgemä ßig bewilligt,
 mit den ihnen eingetragenen und bish.
 den vorerlebten Eingen, wobei unter
 Befehl eingetragene, darinnen nötigt
 Kaiser und Befehl unter zum vorliegen.
 und lesen deutlich zu bewilligen, und
 ist von denen protestierenden oder dergl.
 Königl. Confession = Verwandten zu milden
 diesen Unterstellung Eingen und Befehl
 heraus, und geschickte Befestigung
 darzu anzu werden, und Königl. Mth: Quor.
 in dasgemä ßig werden möge.

Wegen der dergl. Königl. Confession
 Verwandten in unter Befestigung aber,
 bitten wir besonders und aller unter-
 Königl. so: Königl. Mth: wollen unter ge-
 dachten Gewissen für sich Ihnen und

Ihren Hochwürden, im ganzen Lande, Ihre
 Eueren, so ist anständigst Eueren zu er-
 beuten und zu versetzen, und zwar die
 eine in der Nähe, wo: Euerl. Mdt. Residenz
 Stadt Wien, nebst zugehörigen
 privat-Erfüllen: und dann gleich
 wenigstens unmittelbar beauftragte Bediente
 und Erfüllbediente von Euerl. Dienst
 und Unterweisung der Fugenden be-
 kannt, auf unsern Hoffalle die Eueren
 dienen die in Wien befindlich
 Professor Aug. Kugel: Confession, und
 ihren Gelehrten, wie Hermanns ge-
 rufen, befragen, allsehrwürdigst con-
 curren, im ganzen Königreich befindet
 aber, über die Fähigkeit der Gelehrten,
 und Nachlass die Eueren anders
 dessen untersuchen zu befragen,
 bitten allsehrwürdigster Königs- und
 Herzog, wie Ihre glückliche und Ihre
 Eueren, als zwei zu Herzog, und zwar
 die, so vor diesem den Herrn eigenen
 Geld, und der Protestanten An-
 fassen und Bände gut forschigen
 Büchlein aufgeführt worden, nebst
 einer Erfüllen, und dann noch zwei Eueren
 in zweigigen anderen Bänden, beauftragt

Königliche / durch Designation zu
 Einmündung zu hiesiger Königl. Mitt. aller
 gnädigsten Befehl sollen und gütlich sein.
 In, wie in Unterthanigkeit billig
 Allen / welche die Königl. Majest. Consequen-
 zverwandte und ist die besten und best
 möglichen Befehlen folgen sollen und
 können sollen, so bei einem Befehl
 wird. Und die Königl. Majest. hat nichts
 an ihnen, noch in der Person sein
 wird. Also ist es, als eine besondere
 Condition dabei auch beizugeben, dass die
 Königl. Mitt. Unterthanen bei der durch
 göttl. Regierung, wie die das bester,
 verlangen Gedulds- und
 Religions-Exercitio sich verhalten sollen,
 wie sie, geschehen und sollen wie der
 Fürstliche Befehl anweist, beizugeben,
 und verhalten sollen, damit die
 Königl. Mitt. allermündigst sehen, dass
 in der Person der Befehl anweisen mögen, wie
 es sein kann nichts anders, als die
 unfehlbare Gedulds- und
 in dem gewöhnlichen, und die am besten
 Befolgung sich zum Götzen und
 eine Anweisung sollen, allermündigst
 die Königl. Majest. und Götze, zu der Königl.

Mächtig: leben wir uns alle des süßen
 unter = und allmächtigen Himmels Ver-
 trauen, dieselbe werden allmächtig
 stärken, alle so beschaffen unter =
 und allmächtigen Himmels angeschlossen,
 selbst der armen Geist bezeugen
 unter Himmels Geist bezeugen Winkeln,
 und schließlich mit Himmels
 in Himmels: Glauben zu bezeugen, und
 mit der Himmels Mächtig: Regierung,
 auf uns der Himmels Himmels Himmels
 lob: gültigen festsetzenden
 Glauben, daß und Himmels im Himmels
 bedingte Glauben = Glauben der
 gestalt gültig setzen, mit Himmels
 Himmels von der Himmels Himmels
 festsetzenden Gottes Himmels im Himmels
 Himmels im Himmels: Himmels der
 Himmels Gott noch so lange beschaffen
 wollen: Himmels zu werden Himmels
 damit wir Himmels mit allmächtigen
 Himmels Himmels: Revolution Himmels
 und wir uns alle unter und allmächtigen
 Himmels Himmels, Himmels werden, und
 der Himmels Himmels Gottes Himmels
 Himmels: Himmels und Himmels Himmels
 Gottes Himmels Himmels Himmels

Gedächtnis: Königl. Angehörigen, und Satzstutz.
 Lisen v. Hunsbüchel Genist zu allem Königl.
 Selbstverpflichten Willensgenossen wir über-
 lassen, wollen auch, als unter = und aller-
 unter Königl. bitten, so fürstendt geschehen,
 Lisen wiederholt, und unter zw. Königl.
 Mächt: Eib und Gut zu Verzierung der
 unter = und allerunter Königl. von
 und Esuldigkeit, fürstendt ungelassen haben.
 .Königsehung den 22. Mai 1653.

Für Königl. auch zu Gringart
 und Böseimb Königl. Mächt:

unter allen unter Königl. und
 geschehen.

N: N: der protestierenden Königl.
 Confession = Verwandten samtl.
 Fürstentum und Vöndt, wir auf
 der abwesenden Gesandten, und
 Hofstetten alhier.

Ob wir ober wosl Fro Mächt: sich darauf
 nach dem Überlesung also zu vollziehen Cap: 2.
 unterwies, daß die samtl. Intercessanten Mem: 3
 Fro Mächt: zu aller möglichen Willkürig-
 keit genugsam Gemut zu stehen haben
 würden, so ist doch dorthin ein schlußomen
 geworden worden, daß bei dem Überlesung

unter den Bürgern sind gründlich Compe-
tens und Confusion entstanden, in dem die
Fürstbischöfliche Person der Marggräfin
Erlaubniß zu besitzen Carce nicht will
sich und verfahren wollen, und ist selbst
des gesuchten Conventus Publici desmüt-
telt Supplication vor die holländische
Herrschafft nachdrücklich und in specie
den dem Bischof, Administratore zu
Magdeburg und Gall, Georg Augusto
folgender Gestalt secundirt worden:

¶ ¶

Ob wohl nach der, Seiner Exzellenz Macht:
von gesuchten forderl. Fürstlichen und
Ständen wegen der sehr unterschiedenen Ge-
richts- und Justiz-Verfahren höchst
angesehener Intercession mit dringlichster
gesuchter Bitten nachdrücklich in zu-
kunft so überflüssig sein dürfte, als
wenig ist denn daselbst angesehener
wichtigen Rationibus und Motiven zu-
zusetzen, oder ein mündliches für zu bein-
gen weiß.

Indes aber daß die Ehrliche Dispo-
sition erachtet, daß es die Lieb gegen
meine Ehrliche Mitglieder in Ehrlich

und absmeltet an der Thron-Vergrößerung,
 zu Ende, durch ein brünstiges Gebet zu
 Gott und gesonnenster Vorbitte bey Sr. Königl.
 Mdt. auf der Verhören laßt, so habe ich mich
 dessen nicht entbrechen können, dieses an
 gelegenen Tages selbst, mit sehr vielen
 allerunterthänigsten Respekt mich einzufin-
 den, in gewisser Rücksicht, daß Sr.
 Königl. Mdt. selbst nicht mißfällig dar-
 in stehen, sondern da ich mich dessen
 Bemüht gegen Gott, und Sr. Königl. Mdt.
 bezeugen, allmächtigst aufrufen und
 erhalten werden; Ich stelle jedoch
 an, Sr. Wohlth. wann Sr. Königl. Mdt.
 den Proceß, welcher in den Ländern
 an unterschiedenen Orten bey der
 Reformation gebracht worden, den
 durch stunden, Erzbischofen Ldn.
 der selbst schon annehmen forden,
 Sr. Königl. Mdt. würden auch das selbst
 loblichsten Genuß, angestrebter
 Gütlichkeit sich selbst darüber, auf
 der andern Intercession und Er-
 mahnung nicht weniger abwarten, und
 schließlich selbst stänndig tragen
 haben, weil kein Mensch, wie ganz und
 wohl, wie einflußt ihm auch die Gerechtigkeit,

So viel aber sich selbst drückend, daß sie sich
 + was zu glauben zwingen könnte, welche
 + andrer weiß, und so in seinen
 Gemüth gewiß ist, daß sie wenigstens den
 andren durch geängnüb, Bandt fängt,
 und alle einwärts Gewalt, samkeit in
 den Menschen, daß sie nicht, welche in
 seinen Glauben nicht glaubt, zu glauben
 nicht kann zwingen werden; Dint-
 maß der Glaube, ist fertig, unter
 dem Gesetze des Todes, und ist nicht
 durch den Geist. Ist die Gerechtigkeit
 des Glaubens, denselben aber nicht mehr,
 als die äußerliche Menschliche Zwang zu
 wider ist, ist sie sich auf Geist und
 ist der Geist nicht mehr gebunden,
 dergleichen nicht gelte, sondern die
 zwingen so sich zum Glauben und der
 Geist selbst nicht hindern wollen, lassen
 werden, und die Welt kann ihrem Ge-
 müth befohlen haben.

Zwar wenn man die edelste Re-
 ligion + was, so wieder ist, die Geist-
 liche, und die Erde der Nächsten
 liest, oder sonst irgend eine
 in sich selbst, so wäre solches
 das Ding, durch den Weltgeist

Auch billig zu stehen. Nachdem aber
 das Gegen Theil aus demselben Glauben,
 Bekämpfung, und dem so bei demselben
 Ernst geltend wird, offenbar und be-
 kannt ist, so weiß ich nicht, und stellt
 zu sw. Eingl. Mth: Christlichen Kaufmann,
 wie +6 sich für seinen Handel, bei dem
 allwissenden Gott für ihn leitet, im Geist
 im Handel für die Religion, und dass der
 Handel so sehr zu bedürfen, und
 einigen Menschen vom Glauben abzu-
 zwingen, dadurch +6 der Geist der Geist
 sich hinter den anderen, sondern
 ein jeder Geist der sich selbst anerkennen
 wird: / schließlich zu bestehen, gelehrt,
 sw. Eingl. Mth: werden das Leben
 schließlich zu stande auf, schließlich
 der Meinung sein, dass der Geist
 der Welt alle seit Eingeborenen
 durch und Gewalt haben, denselben
 durch die Erfahrung über das, was so
 lieblich, süßbitter und begierig ist,
 und mit den Dingen von +6 nicht
 im Begierden werden, auch sollen
 über das Geistliche am süßbitter und
 +6 nicht aber zu stehen, als in Royal

göttliche Majestät hinter Macht allein verbe-
 halten; Dann wir kan ein Mensch über das
 regieren, davon er nichts sieht noch weiß, und
 wir kan er wissen, was ein anderer im Herzen
 hat, was er glaubet und geduncket, davon du
 klügsamer zu erkennen, daß selbst für den
 allein gehört, welcher ein Gehirne kündigt
 ist, und welcher allein über die Dörfer
 zu vertheilen und zu disponiren hat;
 theilen dann unter sich die ewig: Mäch-
 tigkeitsvollste Vorhaben selbst wohl be-
 achtet, im Ewigkeitigen Dörfern, und das
 beklunden den Allwissenden hinter Ger-
 heit über die Dörfer und gerichten
 der Menschen, und die Ewigkeitigkeit
 Gottes Kraft: welche der künftigen Ge-
 richter einzig und allein gelten wird: /
 gesündete Religion sorglos haben,
 wenn dann so wohl das ganze Dörfer
 wird, als auch das das hochgeliebte
 Leben Genieß, bis die wir das die
 sind, findet Kraft und in der Dörfern
 für beklunden, so gönnt und wünscht auf
 die ewig: Mäch-: in der gleichen Kraft wissen,
 das gesündete Kraft gesunden von dem
 ewigen Gehirne, und bitte und selig zu

In unsern Hoffnungen allmählich Frei-
 ung, sw. Zög. Mächt. wollen sich über die
 Grenzen ausstrecken, welche in der leb-
 landen an der Stelle so fest gegründet
 waren, Zög. sich überbieten, die leb-
 endigen Hütten Gottes zu zerstören, zu zerstören
 und in der heiligen Kirche zu zerstören.
 auf dieser Welt sind ewig blühenden
 Hoffnungen gegründet Religion für alle,
 und der heiligen Kirche. Demnach ist
 Christus und seinen Jüngern die Welt all-
 mählich in der Hand der Welt, in
 Zög. Mächt. allmählich, allmählich, allmählich
 und dann geben, auf die Welt
 bringen, was Samaliel zu Jerusalem
 sagt, ist das Wort und dem Menschen,
 so wird untergeben, ist aber auch Welt
 so kann ich es nicht dämpfen, und daß
 ich nicht verstehen werde, daß die Welt
 Gott beichten wollen. Das selbige wird
 allmählich Gott, wird sw. Mächt. und
 das Leben sein, sein und die Welt
 werden und die Welt, die Welt und die
 Welt und die Welt werden in der Welt.
 Leben und die Welt bei sw. Zög. Mächt.

und das Leben Posteritāt zu idrzeit
 gutt, Erb und Blut willig anzusetzen,
 samthlische Sonngel: Fürfürsten und
 Ränke werden so das sint sonnta beset
 König: Bruch, mit allerunterthänigster
 Dankbarkeit sich rufen und rufen
 und wie ich mich darüber herzlich zu freuen
 an nimmn das das auch haben werde;
 also wil ich sint Gelegenheit wahrhaben
 men, darüber sw. König: Mät. ich mich
 mit Ged. Mund und in der That
 für so große Bruch danken mögt,
 sondern selbst Gefährlichkeiten vor
 selbst die Ebnit Zeit wahrhaben.
 Galt den 23. Junij Anno 1653.

sw. Röm. Rätz: Mät:

allmächtiger Königt gesonnenster
 Augustus. Geseh.

Cap: 4. Dessen aber imgeachtet ist man
 Mem: 4. gleich wohl, so wohl in Eiltsien, als zu der
 Zeit und in Vertheilung mit der einget.
 sonngenen Reformation stark fort
 gesessen, welche das in sich, daß die
 samthlischen Riß Ränke zu Augenzeug
 werden blut, andernorts bei Herrn Mät:
 und dessen Remedierung und geüßigt

Resolution auf Ihre Maje. d. d.
 falls abgetrieben Memorial einbringen,
 und endlich, was in vorigen wegen der
 Brande, Gewerkschaften, und der fürstlichen
 Hünbte spekul und Vertheilung zu bitten
 abgetrieben werden, folgenden Gestalt
 aufgetrieben:

Allen Durchlauchtigster Kaiser, König und Herr:
 Herr! Für Fürst. Mayst. wären wir bei den
 hundert Jahren und unter sehr vielen
 Operationen mit diesen abnormen
 allmählichen Hünbten Anlangen nicht
 befriedigt gewesen, wenn nicht zuerst
 gründlich für fürstlichen und Herrn, auf
 oben, sehr und dauerhaftig begünstigen
 wollen, ob so für Fürst. Mayst. aller
 gründlich Resolution auf die bereits in
 jüngsten Majo befriedigend eingetragte
 Interception, die uns sehr sehr die Reli-
 gion, die Hünbte Confession in der sehr
 Königin und Landen bestanden, wie
 nicht mit geordneten fleiß in allmählichen
 Hünbten befriedigt, in vielen sehr großen
 Hünbten gründlich, und gründlich Herrn Prin-
 cipalen auf oben nicht wenig befriedigen
 wil, daß die Hünbte sehr, und so sehr müssen

mit unmittelbarer, selbstverständlicher, als der-
 für bald nicht der Reue, dem Glauben,
 Genossen in der Kirche, Töchter und
 andere dergleichen zugeführt wurde. Die
 glückselig nach der Majestät: beifolgt ge-
 richteten Königl. Gnade und Wohlwollen
 Eitel, auf dass der Herr allmächtig-
 digsten gegen Affection Ihren nicht
 einbilden können, dass diese an-
 sonsten gleich, und beständig einmüthig-
 gen nicht so viel unmittelbar zum all-
 wenigsten alleruntertänigst zu erhalten
 gewesen, dass dem Herrlichen, so sonder-
 lich, weil der Königl. Majestät: beifolgt
 allgütigste Gemüthe wissen,
 dass dieselbe überschritten, von solchen
 strengsten Prozeduren abzu lassen, und
 auf eintrügelt werden wolle, so mögen
 wir immer mit uns eingeleuchtet
 pflichtig und gütigste Anordnungen
 nicht umhin, bei der Königl. Majestät: in der
 Hofen unter und alleruntertänigst
 anzuhängen, dass dieselbe nicht allein
 nicht beabsichtigt, sondern der Hofen, der
 Reformation = Commission und dergleichen
 in der christlichen, Töchter und
 andere dergleichen alle beifolgt erhalten lassen!

sondern uns²erst² gründlich² und
 gründlich² Gelesen, und oben einer
 allerniedrigsten² geäußerten Antwort²
 würdigen wollen, damit Sie nicht mit
 bestrübtem Gemüthe, und un²erklärlicher²
 nehm² müssen, daß mit uns²gewisser²
 allerniedrigster² Intercession, Sie an
 Rath² der²selben² Eindrücke² Ihren Gläubig²,
 Genossen² nicht² erfordert, und die dort² in
 uns² eingedrachte² Ein²führung² der² Eisten²,
 und der² Fortführung² der² dort² bestell²
 d²er² vollend² zum Effect² und der² Exe-
 cution befördert, Situirte² auf² der²
 Condition² uns² schenken² gemacht, daß die
 zu² Räumung² der² Com² angest²ten
 fassen, unter² der² Fortführung² der²
 allerniedrigsten² Förderung² der² der²
 Reisen, und² Ihnen² bei² der² Ein²führung²
 kein² Hind² vor² ist² zu² disponiren, übrig
 verbleiben² dürfte, welche² der², daß² die
 Königl. Mitt²: allerniedrigste² Intention² der²
 soll², derselben² and² wird² best² aller²
 unter² der² Fortführung² zu²trifft² hier² nicht² zu²
 kommen² wollen.

Ob²aus² wohl allerniedrigster² Königl. König²
 und² Graf², den² Ihre² letzten² Graf² der²
 Herz², Mark²burg, Milit², Frankfurt², und

2 f. 6.

f. 65. 13.

umstet, so unter keinen Umständen das
für den Fürst gelungen, in unserm
zugewandten allmächtigen Fürstlichen Interces-
sion in specie keine Beweismittel gegeben,
so wird zwar nicht gezwungen, so werden
für: Königl. Mth: weil das ganze Land Fürst-
lich in einem allmächtigen Fürstlichen
verbleiben, dass allmächtigen Resolution
auf dem dieselbig, wie nicht weniger,
als im nämlichen allmächtigen Fürstlichen
Memorial bereits vorhanden, die der Exon-
gisten mit gewisser Mordt eingewandt
Fürstlichen Fürstlichen Exzellenz und Kerkelche
verbleiben, wollen aber doch für die Über-
ließung des allmächtigen Fürstlichen
Fürst, und ihren gleich anderen unserer
Fürstlichen der Religion allmächtigen
verbleiben haben.

So leben dem Fürst allmächtigen und gewi-
digen Exzellenz auf oben des Fürstlichen
allmächtigen Fürstlichen Exzellenz, für
Königl. Mth: werden diese Fürstlichen Molektion
in Ungnade nicht verbleiben, sondern
für allmächtigen Fürstlichen Fürstlichen, dass die
Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen
ganzen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen
Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen
Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen
Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen

Eiligen Notus = Disput, als ob es
 viel Doctrine der Freiheit, so weit
 die Menschen Kinder dem Geist Gottes
 nicht widerstehen, und geordnet,
 und den den Compagnen Carceris
 et verbera, nicht in ihren Büchern
 hinterlassen, von der Executions-
 Commissarien, sich nicht dominats-
 über die Grundsätze der Menschen
 angenommen, und damit in der
 Jesu göttl. Majestet Regal und
 Reservat, wie so für Königl. Mayest.
 Geist geordnet ist. Aufser. und An-
 teceptor am Hof, Königl. Maximi-
 lianus der 2.4. ist Hofmeister, glori-
 endigsten Angedenken zu nennen
 liegen, als welcher wohl gewußt Men-
 tum Regem solum Deum esse gegrißten
 wird, und am Hofe der Hofmeister unsere
 Libertet und Exeritij woraus die
 unsere Lust geüben, diejenige Con-
 wüßte Zeit, wann es die Anzument
 Paris Hofe leben. Wohl geordnet, und
 davon die Hofe anstehende Hand
 in Freiheit, wie aus dem Bürgerkrieg

Wir, der Kaiser, Könige, Margrave: allergnädigst bew.
ten Vorgetragenen haben lassen: / Kettlich
von der Gassen Vorlesern, Königen
Königen, und Rathsherrn zu der
uns privilegirt, und in der Pfalz
dieser in der Pfalz Vorlesern: der
dieser in der Pfalz allen und ihren Erben
der Religions-fürden dergleichen,
uns billig observirt: / sonder Zweifel
der Kaiser, Könige, Margrave: als ein und ganz
licht ist lebenden allergnädigsten Gassen
und der Pfalz Vorlesern zu der Pfalz,
uns wenn es erfordert wird, speci-
fisch und bürgerlich werden können.

Innenaufgelassung von f.w. Königl. Mitt.
an² literierten Herrsch. f.w. Königl. Mitt.
^{3c} in Dissen, durch allergnädigsten
Königin, durch allergnädigsten
Herrn, um unsern contra Liberta-
tem Conscientiarum ex prepostera
quodam zelo in f.w. Königl. Mitt. f.w.
Königsrath und Landen, Landboten
Reformatores unter Königl. f.w.
Jelt zu sein, daß die den f.w. f.w.
in Wittenberg Wittenburg, wider
die unzulässig Königl. Confessions-Vor-

würden ablassen, und auf unser
 wese. Königl. Intervention schriftlich
 mit uns gewilligen, und zu unsern
 Befehl begünstigung vieler frommen
 gütigster Neben Leuten, die
 Heil mit ihm eigentlichen Wohltat
 zu Gott, und so: Königl. Mtl. Gesinn.
 Gut, longest Leben, und glücklich
 Regierung, Heil mit aller ihm und
 Gutes in Wohlthun Dingen
 wie nicht weniger mit ihm Blut
 und Tag sein Leben können unter
 andern Religion wissen oder vorgehen
 werden, insonderheit die christliche
 Hände mit allseitswärtiger Confirma-
 tion ihrer vorerwähnten Privilegien
 zu erhalten, damit werden so: Königl.
 Mtl. die Königl. Confessions-Be-
 wunden, zu jeder Zeit gegen sich
 verbinden, und zu unternehmen
 Regierung, welche die größte Güte
 der Götter Gänze ist, einen unbesch-
 lusen Grund für sich, und hat nach
 können geliebt leben, die höchste Gott
 schenken seinen Dingen von oben herab
 und so: Königl. Macht: und laß das Jahr

und Tragt bey Friedlich gewüntschter Zu-
gierung in die Welt, und das
Ansehn bey der weisen Posterität im
Verblüß und in der Zeit wohl stehn, steht
wünschen und bitten.

Zuer Königl. Mayest:

Allen unterthänigst gesondter
Königl. Befehl, auf gegen-
wärtigen Rinsstag Gedul-
mäßigst abzugeben
Friedlich seyl.
Matthias Dietrich.

Leser aber ungeachtet, haben doch Cap. 4.
die Reformation in Eyllen allzeit Mem. C.
unter ihren Fortgang, und kann die Hilfe
derselben nunmehr auf an die übrigen
höchsten Thumber, und sonderlich davon
berathen, worüber überall die Köpfe
für und gegen an zu antworten,
und das Religions-Exercitium in
ihnen, alles bereits befohlen wurde
darüber steht dann auf der Präsidenten
Johannes Gottf. Habelwitz, sint Milt
von Lützen begeben, daß sich über für
das Landt sucht ihren Rathen und
Einthen auf den Eysensteyn, und
also ist von der Reformation-Comission

ob Sie die Euse übergeben wollten,
 oder nicht? geschehen worden, mit dem sich
 erklären lassen, und zur Euse gestellt,
 auf dass Sie, für alle Euse ist der
 Bote, dem selbst und für die Euse
 Euse, gesungen, bis endlich die Euse, von
 mehreren Euse, mit Gewalt übergeben,
 und eine Salve unter die Euse gegeben
 da der Euse beschädigt, + blüht auf ganz Euse
 geblieben, die übrigen mit Euse und Euse
 da man gelassen, und die Euse für die
 Euse gelassen, was auf die Euse
 die Apprehension der Euse mit
 dem Euse der Euse und Euse
 zu Euse der Euse Euse, und
 wie die Euse der Euse. Der Euse
 Euse, über Euse Reformation sich
 befindet, ist widersprechend zu Euse
 in Continuat. Theat. Europ. fol. m. 458.
 et seqq: welche Euse dem Euse
 auf der Euse, auf welche Euse
 intermiscendo, auf Euse in der
 Euse; Conventum Publicum über.
 Euse, und Euse Euse darüber
 geschehen worden; dieser Euse Euse
 worden, was Euse Euse Interdiction
 der die Euse in folgenden Memorial zu Euse.

Der Herr König aus der Pringen
 und Leinwand Königl. Mth. werden den den
 gesessenen Fürsten und Fürsten,
 auf der abwesenden Fürsten und ab-
 gewandten Königl. Confession zu-
 stehenden Sitzen allmählich Königl.
 angetragen, daß dieselbe allmählich
 gesessen müßten auf die Königl.
 allmählich Königl. eingetragte Verbit-
 telfahrt, der die Königl. Confession
 anwesenden, der der Königl. und
 Leinwand, auf mit gewünschter / wie zu Gott
 und der Königl. Mth. gesetzt wird / Königl.
 Revolution lassen zu lassen, und bitten
 zwar, der Königl. Mth. so bald der
 zu befehlen, wie nach allmählich Königl.
 anwesenden, wenn nicht wieder alles
 demnach glaubwürdig soll sein,
 daß in beiden abwesenden Monaten,
 der Königl. Königl. und Königl.
 gesessenen Confession, in dem bestmöglichen
 Fürsten Fürst apostolischen und Patri-
 borschen, wie auch den übrigen Fürst-
 Fürsten Fürsten im Hofen der Königl.
 Mth. aller Fürsten befohlen worden, die
 Königl. Fürsten und Fürsten auf zu stellen,

daß bißherigen Religions-Exercitijß
gänzlich zu enthalten, und unter d.
Wesen, nicht den Heiligen, das Land
zu gewinnen.

Wiewohl wir nun, wie nicht wenig
drumher ist, haben Principale und
oben, wie dem zu für Königl. Mächt.
allenunterstänigst hergeordneten Herrn
Leuten, daß den Herrn nicht einbil-
den können, daß der Herr nicht mehr
und allernachst der Herr für
Leitung, ist auch diese Sache gebührend
Erforschung auszuführen, und dergestalt
zu der Sache befohlen sein sollte,
sondern nicht anders, wie andere
dingen, einzig und allein der
Gerechtigkeit aller Bedienten zu zu-
nehmen, was der Herr dem Königl.
oben drückt, in einer so wichtigen
Sache kein Königl. Befehl dergestalt
gezeigt werden, so ist doch an dem,
daß derselben, deren Gedächtnis der
Königlichen Entsch. schenklust hat,
dennoch nicht dergestalt dergestalt,
sondern der Herr nicht nur dergestalt
Gerechtigkeit befohlen wollen.
Daher für Königl. Mächt. der Herr

und auf folgenden Special Befehl
unser gnädigsten und gnädigsten Herrn
Principalen und Oben allernachst
Herrn auflesen, so: Königl. Majest.
wollen allernachst gestatten so wohl
unserer Execution aller Oben
des folgenden zu inhibieren und auf
zu haben, und darüber die überge-
bene Intercession mit einer ge-
wöhnlichen allernachst Resolution
in Königl. Gnaden fürwärtlich zu ste-
hen.

Es ist nun Wir, und Unser Herr
Principalen und Oben, und allernachst
gnädigster Gewissung zu verstehen, als:
und so: Königl. Majest. und des Erzhelb-
schreibers: Herr, werden Sie, neben
dem Gebot Gottes bewährten Glaubens,
Gnaden, mit allernachst Herrschaft,
Geforsam, und Vorsetzung Gottes
und Danks zu verdienen, Ihnen am besten
anzulegen solten.

Unter dessen hatte obgenannter der Cap: 4.
Gehegt von Einigkeit, Liny und selb Mem: 7.
auf Regensberg abgeleiteter Samst

1854.

George Dierig durch sein Sollicitiren
bey dem hiesigen Conventu Publico so
weit gebracht, daß ihm nicht nur die
sämtlichen Fürstlichen und Fürstl.
Hofmeister Principalen anstehen, und
noch Repetirung ihrer Petition und ge-
wünschte Revolution, auf die vor der
Abhandlung der Religion wegen ringt-
liche Intervention eingelaufen, und
in specie eine sehr favorable Lösung
des P. Silesie etiam Principes, in
Instrumento Pacis dinstehen, und zu
dem Ende mit folgendem Memorial
in Kommen:

Allen durchlauchtigsten

Mit ungen² Ansehn² gründlich² mit
 gründig² Examen Principalen, anwesend²
 und Absent²en. sich daz² bezeugen
 lassen, sw. Zöge: Mitt: bebrachten
 überseinsten Reiss-Verpflichtungen
 mit unterschreiben Suppliciren unter:
 und allermehr² förmig² anze² geben,
 so ist das istige Gut amgelassen seit drey-
 halt bezeugen, daß zu² erstlich das Recht²

keit, und die aus dem Beringt entstehende Gr...
 daß, zu einer allseitigen Harmonie und
 Befriedigung gelte, wurde, gestalt die der...
 und unter Harmonie bitten.

Aus weitläufiger Wiederholung ist
 so: König: Mit: dessen allseitigster Ein...
 und, wie gedachte erster Geistes Prin...
 cipalen, oben und Comittenten auf
 Ernst gefalteten Specials, welche die
 von ihm von einem Gesetz für, in in...
 Ausföhrung, so wohl in der als schriftlich
 unter und allseitiger Harmonie für...
 tragen mit geistvoller Reverenz
 auf Aufhebung und Auslass der all...
 gemeinen Frieden, Einfluss angestrichet,
 und intercedirt, daß so: König: Mit:
 allseitigster Gerechtigkeit müßten, in der
 so: König: Mit: dessen, auf der...
 ansetzen, Einfluss und unter
 folgenden, durch die Beringt (in...
 fession Eingestanden Land, Frieden und
 Unterthemen, unter der geistlichen geistlichen
 Religions-Übung, allseitigster zu
 unter haben, singen alle das, so schwer
 aus ihm oder unter der geistlichen

Sich gewinnen, abstellen zu lassen.
 Deswegen zwar in der ersten Principalen
 Abtheilung und Committenten aus abge-
 lassenen Ansehen gebliebenen Straffen
 mit selbstverwilligten unter- und all-
 unterthänigsten Dank und Lob und
 danken, daß für Königl. Mth. selbst
 allzeitforsechte Intercessionen nicht
 allein in Königl. Gnaden eingestanden,
 sondern sich auf jederzeit davor in Pall-
 gründigst zu löst, die auf Bewegung
 der Kaiser mit seiner allagnädigsten
 Resolution zu stehen.

Dieses allagnädigste Königl. und
 Gut aber anders damentliche Reich-
 Kaiser, an dessen erwünschten Er-
 folg, sondern zweifel hinterließ gewesen,
 gleichwohl unter dessen wider die erant
 andersend. Leungstige, mit besten
 Executionen, und damentliche Einigen
 und Befinden, zuverlassen in damentliche
 und zwar an dann damentliche, welche
 wegen in damentliche Instrumento
 Paio, und in specie d. Silesie etiam
 Principes, klug damentliche anstehen,
 damentliche und damentliche mit damentliche.

unglückliche Andenken und Andenken,
 wieder den selben Ansehen, und der
 Pariser Intention zugelegt, denen
 unter ihnen in Tadel und Verachtung,
 der dazwischen andenklich und in ge-
 nuss davon selbstischen Händeln in
 Systemen auszuweisen und in ge-
 nuss einzeln zu Tadeln, Tadeln
 und Gerechtigkeit zu gebühren, nicht der-
 gönnt, sie auch den für wofür ge-
 dacht steht selbst, hat einen aber
 Tadeln zu lassen, auf der schließlichen
 Erklärung, und anderer Actuum
 Ministerialium zu folgen darf, und
 und was dazwischen kommt, mit seiner
 Kraft auszuweisen, ingleichen zu den
 Tadeln ein Privat-Tadel, so der
 immerzeit ein Annexum des Religiösen-
 Exercitij sein, auf zu kommen, und
 dazwischen die Tadeln zu unterweisen,
 befindet, und was von der Tadeln Tadeln
 sein, und allen den Tadeln Tadeln
 und Gerechtigkeit selbst dispo-
 nirt, in bloßer Tadeln Tadeln
 werden wil, selbst alles das, was Tadeln
 Tadeln Principalen, oben und Com-

mittelten gung sam der, süßst, sign
 und unformellen aller unter Hönigst
 angestrichen und bedingt worden,
 von der: König: Mth: eigenblissen, der
 fisch und Willen heraufst; als haben
 unformellen, Königst: solangsten Special
 Verfall und Commission wir uns tra-
 kauft, der: König: Mth: ein solches
 aller unter Hönigst zu hinterbringen,
 und in allerhöchster Geseßsam
 zu bitten, dasselbe wollen uns unter
 Hönigst: angestrichen und mit höchster
 Reverenz allseitsformst: fürge: stellen
 daselbst allseitsmäßigst geurtheilen, dass
 und das König: Geseßsamst: und ge-
 fährst: fänden diese König: solist: list
 gnuet widerstehen zu lassen, und
 ist der Endigung dieses König: Vorge-
 hens allseitsmäßigst gewünscht
 Revolution darauf zu würdigen
 auf zu setzen Gewissheit, und damit
 sich ein = und andere uns fürwahr
 solist: ängsten Vorstand auf fort-
 sendung nicht ableiten lassen, der-
 nach, und dem Instrumente Paris
 gemessenen Vorstand mit: besorgen

V. Silesie etiam Principes, in künftigen
von Kaiser Absicht, allerniedrigst dinstlich
zu begreifen.

Dadurch werden unsere Herren
Principalen und Obren bestärkt,
und die überlitten gedachten Einnahme,
dass die Zeit steht, wegen ganz zu dem
bleibender allerniedrigsten Revolution
geschaffen müssen, bewachen, so gegen
der Befehl: König: worden, unter und unter
Ansehung, und hat sich die allerniedrigsten,
Königliche Confidenz gestärkt und der
unter, die haben sich auf sich selbst und
allerniedrigsten verbunden.

Der Präsentirung zum dieses Memorials
welche den 14. Decembr. geschahen, haben Cap: 4.
Hro Mt: den seit herigen Anhang in so. Mem: 8.
Heilung der allerniedrigsten Revolution
mit andern eingestellten wüthigen Ne-
gotio ungsichtigt, und begreifen die
unbedingte Unterstützung gegeben, dass die
die überlitten Intercessionen wirksam zu
werden, die folgende: Königt ist darauf
bestanden, und ihren auf Möglichkeit aller-
niedrigst will lassen wollen; und den ist

die wolungst schlichtung angestanden
 S. Silesie etiam Principes, so zu verfahren
 Revision der fürstlichen Güter, und so
 aufführung derer dazü befähigten Ju-
 bitorum, so durch zwei so Reife Depu-
 tate verfahren sollen, dazoben worden,
 Mit aber nunmehr durchgehende Disputa-
 tionen in dem Instrumento Pacis ex-
 currenden dazü fürstlichen Gütern, Eigent-
 um und auch die Reformation altes
 recht festgesetzt worden, also dass
 allein das einzige Erbbländische Ter-
 ritorium, davon noch übrig, so stiftet
 noch verfahren worden. Jedoch begehren
 wir und wiederholen, dass
 weil in Instrumento Pacis allein der
 Erbbländische Erbbländische, billig
 das Recht der Exeritium Re-
 ligionis bloß in der Erbbländischen
 Erbbländischen zu beständigen, der
 selbständigen Hausen aber bei diesen
 dazü verfahren Land und Gütern
 gänzlich von solcher Bestimmung und
 zu schliessen stören können, dazumit der
 Rath zu Erbbländischen so bei diesen in-
 vigilieren sollen, und selbst an die
 Götter zu bring und anerkennen

gelungen haben, mit Wille, durch Ihre
 Regier. Agenten die wegen darin be-
 kundlich zu thun, daß weil es causa com-
 munitatis, die durch zu Ihm der Bewegung: Künft-
 liche, bei dem ersten Bestand, nicht an-
 gezogenen d. Silesie etiam Principes
 manutentirt werden müßten, wie selbst
 mit aufstehen, aus dem die falls abge-
 lassen können selbst selbst, so
 folgenden Tenoris:

§: §:

Und solten Ihre Fürstl. Br. Br. Br. mit
 uns in demselben Hofe nicht be-
 gen, wie daß wir glaubwürdige Haupt, die
 unter sich selbst stehen solange, die
 selbst selbst nicht allein, Ihre Gef. Fürstl.
 Durchl. der H. Kaiser zu Brandenburg selbst
 die Bewegung ist Erste, aus dem, im
 Brandenburgischen Kriegsbildet zwar ge-
 legen, daß gemeint wird, die
 Künftl. zu stehen der H. Kaiser selbst
 einen Erbg. Fürst. Kaiserlich Pat.
 Jacobus Joannes Fabricius Alumnus
 Serenissimus conferirt, und übergeben,
 wegen der Im mittl. über Ihn an

den H. Canonium von Eiferthgottsemit-
 tirt, sondern auch in gantzem Land
 offenkundig und ungescheut die Ertelichte
 Geistlichkeit, und andere dergleichen
 Religion zu verführen und zu laffen lassen,
 das alle der Stadt Rath, Raths-
 und Vögte, welche sich die Ehre
 der Stadt gelegen, in auf die Vorstände
 selbst, in die Stadt eingetragene Re-
 formation unaußbleiblich mit ihnen zu
 thun werden sollten, und zwar solches
 unter dem Pretext und Vorwand,
 samst dazumit, was in dem Ober-
 bürgerlichen, und Minderbischen Kirchen-
 buch, und zwar namentlich in d.
 Silesie etiam Principes, item Civitas
 Vratislaviensis, wegen der jetzigen
 Religions-Exercitij dergleichen Con-
 fession, sitzige Stadt zum besten aus-
 gesetzt und zu laffen, zu verhindern,
 bloßend die intra muros wohnende
 Bürger zu verführen, und al-
 so ungescheut von den übrigen in Ver-
 wunden und auf dem Lande lebenden
 Bürgern, wohnenden fürsetzen und unter-
 nehmen, und dergleichen verführen

zu stehen. Mit wof man aber,
 wider den Herzoglich und Königl. M^{tt}.
 Anstehen allgemündigsten Königs, König
 und Herren, wider den dem Geyßloß, König.
 M^{tt}. und Königl. Oberambt = Collegio
 und d^r Bergen auf der Zeit / am 2^{ten}
 besetzten Gericht, quo jure die Anwo
 der Collatur bis der Nambschreibsten Post.
 Eines annehmen, so wof die Comende.
 Güter Eorben besitzen: / das wenigst
 insinuiert worden, die auf und in der Zeit
 Abgibt getreut, der die durch besagte
 Paragraphum verinnen der Stadt
 Anstehen hat der dem König gesandt
 Auf und Beschickten als auch
 der Anstehen: Confession fürst Exer.
 citium mit klaren Worten indistincte
 und oft alle Restriction bestätiget
 werden, wegen aller und, in und
 außer der Stadt, außer Land, und
 sonsten in geförigen Eorben grüßsam
 Anstehen sein sollen, die auf damit.
 das über ein bilden können, daß der
 gleichen zwischen aller Reichthum der
 Herzoglich und Königl. M^{tt}. und

[illegible]

wie im 1^{ten} gedachten Paragraphus, das
 westwärts im Kloster, dortinnen st^{en}
 sollt, zu einer solchen Belustigung, und
 zu der wünschtesten Lustigkeit zu bringen,
 dass man sich allerorts zu sehen
 haben möchte; Jedoch wenn wir her-
 gegen betrachten, was wir gleichwie
 Potentes adversarios haben, und mit
 denselben keinen gleichmä^{ss}igen Kampf führen,
 uns nicht unterwerfen, aufzugeben
 lassen, sondern unsre liebe Vater-
 lande schützen, unter der Vorherrschaft
 der glückseligen Reichthümer gestützt
 werden mü^{ss}te, neben dem auf die
 unbedeutendste Weise und geringe Re-
 formations-Proceduren dass man
 sich bis her unterworfen hat, werden
 sich alle Lest gedachte, Ihre Könige:
 und Könige: Mächte: auf der Ebene:
 Für Fürsten und Fürsten für die
 Könige haben, und besonders das
 Land Österreich beifassen, und nun mehr
 zum Widerstande widerwärtige bewege
 Intervention sich allernächst resolviren

würde, gebrauchet, und damit auch
 auf so weit continuiren, daß sich
 die so wohl unter Ihnen, als denen
 Grossfürsten in dem Frieden =
 Einfluß ausschreift Gewißheit fähig ist,
 wenig attendirt, sondern viel mehr
 die Einteilung wider Ihren Willen die
 Erbfolge: Fürwiegend zu befehlen ge-
 nötigt werden wollen, und zu dem
 mehrer Tragfähigkeit und Ansehn
 der anlaßt, und wie mit demnach
 nicht ohne Versuch zu befehlen geben,
 daß sie und zu dem bei der forberender
 Revision der ansetzenden Frieden.
 Einfluß und befehlung der da-
 bei befindl: Dubiorum, dahin sonder
 das Comune Negotium auf dergefaßte
 Consultation, und gute Verbindung der
 selben worden, in Ordnung an den
 S. Silesia etiam Principes, kom-
 men sich einmütig, und unter Willen.
 sonder per infortunat Preces et
 Suggestiones widerlegt Rescripta
 auch gebrauchet, in wohl gar die Execution
 vollziehen lassen, und also Res non am-
 plius integra formamasse auch die Restitutio
 und

und so viel desto schneller zu gelangen
 stün möchten; So haben wir fürstl. Gn.
 Gn: Gn. für uns selbst den das bezeugt.
 werden solangsten Discretion noch,
 und stets zu tun, in vorstehend
 Gehalt "Einnahme und Ausgaben die dan.
 unsere bequemen, allseitig uns
 aber unsere Trübsaligen Gewissens
 und obliganten Amte. Thätigkeit
 selber, nicht zu demüthigen steht, daß
 wir in causa tam via fest und nicht
 sinken lassen, und uns insbesondere
 unsere ammen periclitierenden unter.
 Haben wir fürstl. Möglichkeit nicht aus-
 suchen sollen, die uns nicht etwas
 etwas fürchten lassen wollen, daß die
 einige Culpa imputiert werden könnte.
 Selbst haben wir eine Sonderbarheit
 Notdurft befehlen, mit fürstl. Gn.
 Gn: Gn: Gn: für den gesondtlich
 zu communiciren, und das selbst alle
 fürstl. Gn. zu bitten, ob wir
 fürstl. Gn: Gn: Gn: diese beson-
 derte Sache, daß alle Amten auf, auf
 dem eigentl. selbst Interesse der beson-
 dern Consequenz und Nachfolge selber,
 und unter versteht, auf Gn. solangsten

Verstande zu beschaffen, und dem
 mit dem gründigen Fortschreiten
 zu, insonderheit aber, ob so: fürstl.
 Gn: Gn: Gn: für Hülfe besinden
 solten, daß wil Summa in nova
 periculum zu sein scheint, nicht
 allein Liffte und wogt dastu kom-
 mt: Fürfürsten und Fürsten lassen
 Gesandten, des Negotium wegen
 zu gütlich möglichste auf seuer-
 samste Beförderung recommendirt,
 sondern auch allerhöchste, Herr
 Königl: und Königl: Majest: den Uns
 absonderlich: Fürstliche und andere
 nicht wissen, dem daß den so: fürstl.
 Gn: Gn: Gn: mit dergleichen Despi-
 chen das Gegenseitig: Agent in omni
 Eventum bereits dastu: fürstl.
 samst dastu: eine hübsche Schmück-
 te Supplication, und daß dieselbe
 uns bis zur fürstlichen Despi-
 chen Junfult und anstom: dastu
 allergründigst zu manutieren, gesten
 wöllen, allermehr: Königl: und gesamt
 anzunehmen und gegeben würde, das
 gründigst Gutachten, und imbes: zu trösten

inzwischen wie dann das inogeweihte
 Zuchtstift leben, so: fürstl: Gn: Gn: Gn:
 nicht allein die Dinst, wie gewöhnlich.
 so, also wohl gemintete Thronen, in
 fürstl: Gnaden stanten, sondern
 auch denselben gütlich zu deferiren,
 kein Bedenken tragen worden; So
 auch dießelbe wie zu aller begaben.
 Mit besten Vermögen vorsehend
 zu beschützen, inderzeit willig und
 beflissen, den die auch und gemint
 Thron zu befrachten fürstl: Gnaden
 nachstellen. Datum Baylen den 31.
 Decembri: 1653.

Bref. den 1. Jan:
 1654.

Unbedenklichst
 Churfürst der
 Stadt Baylen.

Wir war nicht ohne daß wir kütz Cap: 4
 der wüßte Thron, inderzeit 24.
 Decembri: zu Gegenstand von Königl: M: H: Mem: 9.
 die Elimination der in. Thron: und den
 Baylenischen Territor, auf beidseitigen
 Predicanten, und Einföhrung der Thron:
 Thron: in inofficiellen Territorial
 allagnändigst befohlen worden:

Ferdinand der dritte von Botten
 Botten, erwählte Königl: Thron, auch zu

Günzburg und Köfing König
 Instruction und Befehl an
 Würdigen, Rathsleute und Gutsbesitzer
 Ernst von Mathiam
 Johannem Staphetium S. S. Theologie
 et J. U. Doctorem Canonicum
 und Prediger bei dem Hofe
 zu St. Johann in Köfing und
 Johann Jaromirsky Oberrichter
 was in Ernst von Mathiam
 seit zu Befestigung der
 Predicanten, Herr Casellanen und
 nistrotum a catholicorum nicht allein
 auf der Stadt Köfing sondern
 in allen Orten auf der
 Herrschaft, sondern auf der
 Großburg und allen
 Orten, wie die
 Statibus majoribus et
 Silesie bequitten
 tische Könige und
 Herrschaften und
 feststellen sollen;

Dann auf Ernst von
 Köfing und Oberrichter
 so wohl den
 den zu

Anno 1643. geschlossenen Frieden
wegen, zu² erst, in Religions-Sachen
zu reformiren in gedachten Anstam
Großherzog² H²umb Silesien samst² der
weil wir aus Gründen auf so beorglich
tingtste Intercession in Anstam der
Fürstin H²umben Ologon, Schwiduitz
und fürte wegen daz²er Ensen be-
willigt: / zu² H²um und zu² letzten
freig²stet, und daz²er wir auf so ödigt
resolvirt, die übrige Anzahl der P²rebi-
canten zu² reduciren.

Es werden alldem bestlich daz²ingangs
verordnet Anstam Könige und Könige
Comissarien, diese Anstam Instruction
mit einander ablesen, alle und jede
darinnen enthaltenen Puncta p²stlich
und wohlbedürftig zu²tragen, auf daz²über
wohlthätig mit einander unterreden,
und wegen ihres gewissen Torgot und
daz²es, zu² verstehen die daz²er den Anstam
H²um gründlich auf so tragenen Anstam
Anstam einen Anstam daz²er und
schließen werden.

Solchemal sollen die Anstam diese
Anstam H²um gründlich auf so tragenen

Könige und Könige: Commission
 dem Gefürstigten Fürstlichen
 Hofrathe Carol Ferdinando,
 Fürsten zu Hessen und Dilsdorf, Bischofen
 zu Bistum, Grafen zu Opaten
 und Rastdorf, Fürsten freundlich haben
 Abtheilung und Fürsten, als Loci or-
 dinario, oder in seiner Abwesenheit
 dessen Generali vicario in Spiritualibus
 bey obbenannten Bistumlichen Bistum
 Fürst glückselig und beifolgend in
 Linien, und darneben Anweisung
 Fürst, so wollen die Ebdem bey Fürst
 zu fortstellung dieses Bistumlichen
 Ordens so befehlen Commissario, als
 welcher nach befehlender Abfertigung der
 im Bistum: Fürstigen, Bistum: Fürstigen,
 so stünde gleich Fürstigen oder Mis-
 sionarium, einführen soll, die Anordnung
 Fürst, soll, daß mit den von Fürst so-
 lichen Fürst, so Bistum: Commissarius
 sich neben dem Anfallende an dem Ort,
 wo die mit Abfertigung des Predicamen-
 tens der Anordnung wollen, zu ersten
 Fürst Fürst Zeit unentgeltlich einführen
 solle. Auch daß Fürst:
 Drittens: dieses Bistum mit gütlicher Ordnung

[illegible]

selbige mit dem Bischof Eligen
Comissario communiciren, an wel-
chem Orth die den Auslegung mußten,
und wie die folgende schon Orth zu Orth
bestimmen wollen.

Wann nun alle diese Vorbereitung
gemacht werden, sollen,

hauptsächlich: unter beider Fürst
König: und Königl. Commissarien
zu dem Zweck selbst stehen, an
denjenigen Orth und Ort zu gehn, wo
die da sein mit einander einig, den sorg
von Hese die Mittel sich zu erlangen,
und Hese zu erwarten, bis die Fürst zu
ausbleibende Hese, die selbst zu
erwarten; Gemacht wird die sich ein-
sinden bis gedachte Obacht sich
erfüllend annehmen, Hese Hese
durch Fürst Hese zu helfen wird ge-
dacht Hese können Commissarialen
legitimiren, voraussetzt demselben zu-
vor Hese gründlich zugetragen
Commissoren zu werden, sich besonders
des Instrumenti Paris was die Re-
ligion selbst in demselben zu halten,
und Hese unter Hese Personen zu
sein, darauf die in Cathol. Predicanten

sein soll, sich nicht in eine andere begeben
 hat: / sein soll fordern lassen, dasselben
 ansonsten gründigsten und endlichen Hil-
 fe an zeigen, und zu leisten bei
 Amtsgeding ansonsten Königl. und Königl.
 Anordnung und Ansehen Vorst, den
 ungesammeten Abzug anstellen,
 die Schlüssel zu der Kirche abgeben,
 und anwider dem Bischof: Camisario
 einfindigen, damit derselbe ihn mit
 Kathol. Priestern und Ordensbrüdern
 einziehen, und annehmen dem
 selben selbst Kirche Schlüssel übergeben
 kann, wäre aber kein Bischof: Cam-
 misarius vorhanden, so sollen die von
 dem Vicario Foraneo, oder weißt dem
 Kathol. Priester ad interim einfindigen,
 wolle aber selbst Obrigkeit mit Ge-
 gebung der Schlüssel sich versehen, oder
 wolle dieselbe bei sich gebrauchen, sollen
 die alles an dem annehmen werden, sollte
 bei ihm nicht bleibender Vorst also bald
 Lehen zu versehen, hätten die so weißt,
 so sollen die die Führung der Kirche
 selbst vornehmen, wenn Schlüssel man
 lassen, und selbst mit obstet, annehmen,

und die Grabschriften ad notam ge-
nommen, und uns beauftragt worden, damit
die nachmalig zu gebührender Ehracht
erzogen werden mögen.

Beistens: Wo im Winter eingestrichet,
sollen die Leinwandten Gebildt Lichte und Com-
missionen, auf sein Leben, Hine und
hervon fließende Aufsicht haben, und wenn
bey einem oder andern auf gewisse de-
finitus finden sollten, solch dem Bischof
vorbringen, und einmessen, Vermögliche
Subiecta zu erweiden; Discretion auch
ein nder Abrißte seine Eofne würdig,
und dringende so dem Altera dienst,
seine Eofne unterhalt haben sollen,
als befohlen wird.

Diebendens: Viel beytragen zu dem Tüch-
und Königl. Commission gründlich, daß
die mit allem Fleiß auf alle in
ander Eofne obgedachte vollen Patri-
monialen Decimen Missalium und
Wiedmüssen, für künftigen und Stoll
Accidentien, wie solch ist und was
andere vollen Hofmen haben mögen,
genom inquiriren, auf in demselben
Hofmen bey denen Patronis, oder davor
obrigkeit darobst; damit man dem gewis.

Leit Leben möge: / ~~et~~ ordnen, und
 daß binnen 14. Tagen antworte dem
 Künd, oder Ihre Commission sint ge-
 wisse Anzeigens darüber in beglaubter
 Form eingestellt werde.

Belehens: Vor uns als dasselben Sie
 annehmen würden, daß bei einer
 oder der andern Herwart, so viel hin-
 künftige nicht wären, daß ein Herwart
 seinen Fortschritt: Kommt nach, ein Hoff-
 endiges, schließt sich können nicht haben
 heute, werden Sie mit den beifolgenden
 Commission auf das in zu transparen-
 haben, daß mittelst und bis zu besten
 Zeiten, unter Einsen, daß es weniger
 ist besser, daß zu geschehen werden
 mögen, damit nach der Loci Ordinarij
 Disposition, so als ein Kommissar eigener
 Gesandter mit Forderungen, Administration
 der eig. Sacramenten und subfigen
 Verwaltung des Gottesdienstes der Einsen
 nicht vorstehen, und der Fortschritt auf
 ihren unentbehrlichen Entschluß durch
 Leben möge.

J. Kelen auf gegeben heute, daß
 bei derlei Anweisung der Ein Fortsch.

Unterthanen mit dem Herkommen
gehörigen Decimis Misericordis wie
auf Grabstättung der Paramen-
torum und andern Eufidigkeiten
zum Erfolg: Gottes Dienst unentbehrlich
Notwendigkeiten anzuweisen für
wenn sie lang, nicht einstellbar mög-
ten, so würden Unterst oft besorgen
Commissary dem Patrone alle hands
anbehalten, dass er auf den Abgang
des Predicanten Rüstung gebe, Hinz
nicht wieder vergewissern, sondern auf
vor den Erfolg: Hinz der Anstalt
behalten, und die Herkommen nicht
ganz spüren lassen sollte; Zugleich
wegen der Herkommen Einkünften
künftig Nachfrage halten, damit die
Kaufman Paramenta zum Erfolg:
Gottes Dienst jedes selbst beschaffen
werden können, wäre aber an Para-
menten Mangel, und wolle sie kein
ander Mittel finden, also bald dem
oben Anst, was vonnöthen, Hinzbringen,
welches dann schon, was weiter zu Hinz
wissen wird;
Zusendens: Was man zu thun hat, sollte.

Commissoren in minimis vorstellen
 wüßte, sollen Sie, als Unserer Käyser.
 und Königl. Commissarij, selbst selbst
 remediren, dasjenige aber, so in Ver-
 theil, welche alioris indignis und
 in großer Unstetigkeit bestehen, sich für-
 derhin thun wollen, sollen Sie als bald dem
 Oberambt andieselbe firtabiriren,
 damit derselbe Uns solches systemig be-
 richten, und Unserer gnädigsten Resolution
 darmit gehorsamt vorzulegen werden
 kann, wie dem uns, wann Sie Schutz
 und andrer unsrer Information bedürf-
 ten, Sie sich bey dem Oberambt an-
 zuwenden, und also Remedirung zu
 erwirken wissen.

Schlüssen: Wie wir nun Unserer gnä-
 digsten Verheissen in dieselbe setzen, also
 werden wir Sie das, was in Unserem Auf-
 satz Ihnen unter Heiligsten Pflichten,
 und pflichtigsten Gehorsam gemüß,
 Ihrer bejwundernden Discretion und be-
 rühmten Dextérité nach, in solcher
 dem Uns Ihnen gnädigst andert her-
 gehen Commission fortgesetzt, Muntflüß
 gehorsamt bringen, in Dessen aber

so wüßig, und keinen Zwang liden
 Hüten, als bald in dem Kö.igl. Ober-
 Amte, und durch diese zu finden,
 bringen, damit wir gründlich sehen
 können, wie weit diese Teil, sammt
 gebucht, was dabei angeordnet worden,
 und warum ansetzen Hüt; Sollte aber
 ein oder der andere, so wohl als der
 Obrigkeit als Unterthanen diesem
 Anstehen ganzbaren Bestallungswort
 ernstlich und nicht gesonnen blif zu
 zeigen, werden Anstet Commissary
 selbst zu demachen zu befehlen, und
 durch Anstet gründigsten und endlichen
 Willen und Meinung zu verhalten
 wissen, und die verbleiben dem
 selben mit Kö.igl. und Königl. Gnade
 den wohlgelegen. Geben in Anstet
 und der k. k. Reich: Reich: Reich: Reich
 Regierung den 24. Decembr: Anno
 1653.

Ferdinand, (L. S.)

Johannes Hartwig
 Comes de Nostitz
 R. B. S. Cernick.

Ad Mandatum,
 Franz Graf v. Sickingen
 C. v. Leberst.

Vor diesem Consistorial rath hatte
der Landblühische Magistrat Vorwissen ^{Cap. 4.}
auf die der Legation: Agent die hier ^{Men. 10.}
in Sinne der Legation sein gesuchte
Relation referirt, abgesetzt bekommen:

Dannemerkenswerter Magistrat
quasi man es alimide für hält, sich
auf bloße Discurse gegründet, und
gleichwohl mit einer beweglichen Suppli-
cation bei Ihrer Majestät: darwider ein-
kommen, welche durch den Fürstbischöflichen
Rathen Caspar von 7. february
überreicht worden, sind also gelöstet:

Allesdrüber, Stifter, Allergnädig.

der Kaiser, König und Herzog.

In allen unter Fürstlichen Artformeln
und Anordnungen, stimmen wir
mit der hohen Kaiserl. und Königl. Gnade,
womit nicht allein daselben Kaiserl.
Hoch Herr Vater Ferdinand II. glor-
würdigsten Andenken, und und ge-
meint steht, so wohl das unter Fürst
wegen der jetzigen Religions-Exer-
citij dringlich Confession in dem
Kaiserlichen Receß Anno 1635.

allzugewandt angesetzt, sondern
 auf Ihre Könige und Könige. Mit
 selbst in dem st. römischen Reich zu
 Oberbey gehörenden allgemeinen
 Frieden. Es ist unser allzugewandt
 zu gründen gründen wollen; als
 worinnen Sie in dem Artikel und
 d. Silesie etiam Principes, reser-
 vif gewilliget und angesetzt, daß
 die Stadt Breslau, nicht weniger
 als die evangelische Fürsten in
 Böhmen zu Brünn, Egeritz, Münster-
 berg und selbst in Libero suorum
 ante Bellum obtentorum jurium et
 Privilegiorum nec non Augustane
 Confessionis Exercitio ex Gratia Caesaris
 et Regia ipsis concessu gesandset
 und geschützt werden sollten; Was
 nun, obgleich alles, wie nicht allein
 selbst und sonder, für uns, und
 unser Bürger, Stadt, Universität und
 unter ihnen in allzugewandt
 desmit und mit allunterst Heilig-
 ster Danksagung angenommen

und darüber so: Päpste und Könige. Mt.
 mit dem besten Vermögen in aller ge-
 heimsamer Treue und Gewissigkeit, und
 zum höchsten verbunden zu seyn,
 sondern mit auf immerzeit festiglich
 getruhet, daß, welchen Recht in besag-
 tem Paragrapho mit denen forer-
 fürsten in Sachsen, sitzigt steht,
 sowohl in Ecclesiasticis als Poli-
 tics dergestalt conjungirt, daß die
 so wohl als dinstelbe Hof vor dem Ewig-
 geduldet Rechte und Gewissigkeiten,
 zumant dem Exercitio dingsfürst-
 lichen, mit klaren von allen andern
 nicht Limitation oder Restriction
 abgesehen Worten bestätigt wor-
 den, wie darüber wegen aller und,
 und gemeinter Stadt, binnen und
 außer derselbigen außer Land und
 festen zugewögen Eingen, und
 dinstel, so weit sich Unsest und ge-
 meinter Stadt Jurisdiction erstreckt,
 allenthalben wie wir sind und werden

Daß das fröge Religions-Exerci-
 tium gefalt, Stillsitzen und gung, son-
 derlich, Stillsitzen, an sich selbst
 und bei so sticht geordnet Fi-
 der ganz still geordnet, und für
 König: Mächt: mit unnötig übrigen
 suppliciren, als wir so der für cau-
 sa Bonitate crete gefalt, zu befe-
 ligen Gedanken getragen; als
 haben wir gleichwohl bis her mit List
 bestimmten Gemüths vorhaben
 müssen, welcher gestalt gar viel
 der Ertze Religion zugethan Geist
 und Willen Vorhande fast orthentlich
 und ungerne discurren, und sich
 abzuwenden lassen, daß alle der
 Stadt Vorblau Güter und Vortheil
 der Stadt, welcher Vortheil ist außer
 der Stadt gelegen, in auf die Vor-
 stände stehen zu der vortheil unger-
 ne Reformation gezogen
 werden, alten, und zwar selbst mit
 dem Pretext und Vorwand, sonder der
 in fürden - Ertze, auf der Stadt
 Vorblau zu gut geordnet d. Silevil

etiam Principes, nur auf die bloße
Kriegsmacht der Stadt zu restringiren
sich sollte.

Obst wohl nicht nur nicht wohl
zu bilden können, weniger sollten
wollen, daß für Königl. M^t: gedachter
höchste Meinung beigefallen, we-
niger sollten jemand dergleichen
zwischen Ihro, und denen gesessenen
Fürstlichen und Rthlichen der Reich:
Königl. Reichs gemachten Versuch durch
eine ungleiche, dem Reich, haben
und Intention der höchsten Einfluss zu
ungenutzte Interpretation gesche-
liche Scrupel und Mißdeutung in
Reich zu setzen, zu coactiren,
oder einzunehmen durchsetzen
sollte. Inwiefern nicht allein oft
die Beneficia Principum benigne
zu interpretiren, sondern auch in
dem Königl. Reichs Recept, davon
man allem Ansehen nach, bei al-
len König nicht nur nicht eine Reflexion
gehabt haben mag, magten insbesondere aus dem
Wort ex Gratia Caesarica et Regia ipsis con-
cessa ganz und abgesehen der Kaiserlichen und

deutlich und deutlich worden; Darnach
 dann auch so viel dinsten zu dem
 das so: Königl. und Königl. Majest. dem
 durch den oberbrüchigen Frieden. Es ist,
 darüber nicht nur eine große Anzahl
 of zwei, fünf und sechs, in dinsten
 gegeben, und zu dinsten es willigt
 gewesen sein sollen. Jedem von
 und will die Beförderung bezeugt, das
 of dem per importunas Preces,
 und durch ungleichen Dinst, auf die
 allerhöchsten Christliche Könige durch
 jünger zu concediren dinstet worden,
 so die durch nicht gewilligt sein
 würden, über die Stadt und Lande
 zu Nambur, zu dem dinsten
 durch dinsten gesüßig, durch nicht
 auf mit Beförderung der dinsten, auf
 stung der dinsten: Confession so
 wofür dinsten der dinsten und Capel
 lanen dinsten weiß über dinsten
 fast gewilligt und dinsten es
 beweist sein, als, das es unter
 dem oberbrüchigen Juribus Privilegiis
 ante Bellum obfensio indubitata Men-
 te intentione Pacificentium mit
 selbst und begreifen, das es dinsten
 beindlichen dinsten und dinsten dinsten

1654.

2 Pt.

1054.
Für fuer Königl. und Königl. Majest. Sub-
delegierten Comissarien zu versetzen und
gekündigt werden, sondern auf Hof-
Sesshaft: Durchl. des k. Bischofs zu Bres-
lau albereit die königl. Exalt, und
des, im Reichsblättern Reichsbildet ge-
legenen, aber derh. und, und geantw.
Wort eigenhändiglichen zu beendigen
Vorfahrt, H. Reichs, einem Erbfolgenden
Kaiser conferiert und übergeben, was
von der Immediation aber, an einen
hinter. Geistlichen Comissarien, nachher
Breslau remittiert.

Selbst Leben und Tod unter dem
 sorgfältigen Amte = Obliegen zu stehen
 in einer solchen Taufe, der es nicht Zeit
 ist, Grab und Größ, sondern der
 Eitelkeit und Gewissen = sorgfältig
 zu stehen und der Tod unterstehen
 beharren. Hier, nicht unterstehen können
 von, für: Ewig: und Ewig: Macht,
 mit einem allmächtigen Hängen. Sep.
 plieren in diesem Tausch auf zu wart.
 ten, und dieselbe allmächtigen Macht an
 zu setzen, die ganzes nicht allein

Die intra urbis moenia wohnende
 Bürgerſchaft, ſo wohl mit und unter
 demſelben, die in dem der Stadt
 zugehörigen Vorſtädten geſessene Fam.
 wohnende, ſintemalen ſie ſich mit dem Heile
 und bürgerlichen Wohlfahrt der Stadt
 verbunden, auf ſich die, die Sub
 urbia tanquam aedificia urbi connexa,
 et quasi cohaerentia oder tanquam
 Pars et Sequela vel accessorium
 rei Principalis ſintlich ſieht und
 anſetzt mit der Stadt, ſo wohl demnächst
 gemeinlich ſieht, als auf ſich habende
 abſolutiſte Privilegien haben und
 genießen, ſondern auf andere der
 Stadt Unterthanen, die ſich mit dem
 unter der Stadt Jurisdiction gelegenen
 ihren Hünblen oder Hand Gärten
 und Vorſtädten anſetzen, mit aller
 gründlichen Augen ruſſen, auf ſich
 ruſſen gehen S. Silesie etiam Prin.
 cipes, und was darinnen das geſor
 ſamten und barmherzigen Vorſehen zu
 gut und Beſten derſelben, beſonders aber
 derſelben bis ſich ſich ruſſen vor dem
 geſamten ruſſen und geſamlich ruſſen
 wie auf dem ruſſen Confessions Exercitio

in allen und jeden Art zu händigen
 Kisten und Büchern, binnen und außer
 der Stadt, wo, und wie daselbst vor
 dem Exzess stehen, auf und bis das
 unbesiegt abblieben, mit und unter
 ob und folgende Bedingungen
 fürsten in dessen Probezeit, und
 manutentiert werden sollen, aller-
 gründigst zu beständigen, und darauf
 hintergelegt abzuheben, das Bismarck
 außer der Stadt befindet, Kisten wie
 der den Exzessen und Intention der
 fürstlichen Einfluss zur Reformation sollen
 gegeben werden: Fürmüssen wir dem
 verfahren der allmächtigen Königin
 Götting und zuversicht leben, für
 König: und König: Macht: und die
 ersten unter ihnen, denen wir wissen
 viele christlichen Geistes haben, die wir
 selbst zeigen und geben können, daß die
 bis denen fürgebrachten Personen
 und Angelegenheiten, für: König: und König:
 Macht: zum besten ihr ganzes Herz
 mögen willigst darzubieten zu und ein-
 geübt, auf und bis das ihm, so wohl
 ihre Mait und Einnahme fürst begünstigt
 Günstigen, setzen und bitten, nicht unter

204.

1854.

fort zu lassen, sondern vielmehr
 uns ungebotener Könige und Könige
 quod mit einer allerniedrigsten wilden
 Revolution unter ihrem größten Leiden.
 Können zu stehen allerniedrigst
 grünen, beutend aber, sich selbst
 helfen werden, daß selbst allerniedrigst
 die Bezeichnung der uns angedachten
 Kunst unterstehen der die höchste Könige
 und Könige: Hoffst zu stehen, und
 selbst zu zeigen, was für ein aber, bei
 dem Gehen aller Gehen und König
 aller Könige inghien zu werden
 daß es das für die Könige und Könige. Mit
 wirt findet, Gori und Goraligkeit der
 leben, und das selbst einwilliges Gorn
 und Horken allzeit wachen, zu
 waschen, und grünen lassen, und
 uns beuten wolle, in der Zeit eingewand
 und selbst beklagen sich, in übrigen
 aber, mit Standes in der Schlichter
 Devotion in allerniedrigsten Toren,
 gesessen und aller unter Hainiger
 gewürdigkeit, in der Gabel Leib, Gitter
 und Blut und also verweisen wollen
 und werden, wie es auf den Toren
 und

1654.

205.

und allergnädigsten Fürsten
gebühet; zu des Königs und Königl.
niedrigsten Gülden und Quenden Kupf
und gemeine Stadt allergnädigsten
Fleiß, und in höchsten Ehren
folgend. Datum Bresl. den 30^{ten}
Januarij Anno 1654.

Es ist aber vorherstehende Supplic Cap: 4.
kann auf Gott abgegangen, ist Mem: 11.
die Reformation bald zu Werke ge-
het, und dem Königl. Ober Ampt
der Stadt, so fern Reformation = Com-
mission zu fürstlicher Anstellung
den 3^{ten} Febr: insinuiert, von der Stadt
abge, davor protestiert, und nicht
so lange damit zu stutzen, bis
von Gott eine für anhängen Re-
solution erfolgen müßte, gegeben
worden; allein umbsonst, weil
das Königl. Ober Ampt befliehet,
mit der Stadt, so viel möglich, zu
thun, dafur selbst an der weissen
Breslauerischen Stadt folgenden Ort
helt decretiert:

Ehre Ehrenwerte, Erbare und Hochweise.
Insbesondere freundlich geliebte und geliebte Herren.

Wir haben der Gnade, an welcher
 von der Dittor, und die abgeordnete
 Summierung der Dittor, daß die
 der allgütigsten und gütigen
 ergründeten Königl. Commission sich
 glückseligstermaßen gefolgsamlich
 submittiren, und dem Kaiser von
 innen und außen allgütig
 die Königl. Befehl nicht widerstehen,
 willkürlich darwider sich ansetzen
 solten, auf dem getragenen Abund
 eingeführt worden, wohl
 eingesehen, dass Jenseit, und was
 die dabei stehen, auf der Einnahme
 in dem Stande; Wir aber
 werden aber davon, daß die Person
 der S. Silesie etiam Principes zu
 Scrupuliren, und auf einen anderen
 Stand, als der Königl. Königl. M.H.
 Kaiser allgütigsten Gnade, wir
 auf der höchsten und höchsten Fürsten
 und Kaiserlichen Räte dem und Mächtig
 geworfen, und zu denken, bemüht, gegen
 da doch weder die Gnade sich selbst
 das, nicht, so die wegen Aufhebung der
 letzten Exercitij Confessionis in dieser

Nach und eine leuchtende Könige² im
König: Nicht und ganz erhalten: /
wofür und auch, als alles ist ge.
dacht Könige² und Könige: Mit: selbst
s. zu interpretieren, und darauf
als die Interpretation des selben
zufallend, ist die Verhandlung der
Commission gehen haben.

Sollen die wegen, wofür, und
in allem überflüssig die Grenzen wofür
müssen und zum Letztig geworden,
und summa² haben, wofür oft alle
sich wofür Könige² und Könige:
Mit: selbst allzugewandt und gewandt
erhöhen Commission scheinig fort.
gestellt und vollendet wissen wollen,
fürwahr die Grenzen sind dem allen,
gewandt scheinig, scheinig Könige: Commission
wofür haben werden: / das die diese
Commission wofür nicht finden, wofür
finden, sondern wofür scheinig
wofür der selben scheinig scheinig
scheinig, und deren wofür
und scheinig scheinig scheinig
scheinig und dem anderen scheinig
scheinig scheinig, das selbst.

und den von oben besagten Königl.
Grossen Commissarien, ansonsten
bestimmten Tag sich bei der Commission
gut anzuhalten befinden, und
denjenigen, wer in d^{er} Welt steht
grösster Königl. und Königl. Majest.
Majest., und aus dem gütigen
Wortlaut Herrn Hofrathen zu sehen, ist
sonst nicht vorzusetzen, mit diesen
Sachen, und der einzige Mitsprachelig-
keit zu folgen, welche, wenn die Herrn
abwesend so beständig sind und das
Hoch der uns anseht und ist
vorant zu werden, solches bei d^{er} Majest.
Majest. zu dem Hofrathen haben, d^{er}
sich über alle zu demselben, ist
den uns andere Meinung haben,
und gegen uns, ist nicht anders
und bestanden zu lassen, d^{er} das
göttliche Wort bestanden. Geben
dieses den 6. Febr. 1654.

22. N. des Königl. Königl.
Cap: 4. Nach dem noch hat der Herr zu
Mem: 17. d^{er} Herr sich nicht begnügen wollen,
sondern einen eigenen Courier an
H^{er} Königl. Majest. auch d^{er} Gegenwart

1654.

2 Bg.

und Revolution abgesehen, der aber
allein nachstehende Rezipisc mit sich
gebracht.

Ferdinand der Dritte, Erzbischof
Euch Beten; es ist uns gesonnen
referiert und durchbringen werden, was
bis uns Ihr vom 30^{ten} Jan. jüngstlin,
wegen Ihres am 1^{ten} des Monats beginn.
lister Predicanten gesonnen ange-
bracht und erhalten;

Wenn wir zum voraus unser
würdigste Meinung unsern Ober-
ambts-Canzlern und Räten der
Ordinung nach, würdigst überliehen,
und befohlen, auf Befehl auf zu be-
stehen.

Als remittiren wir Ihnen die
würdigst, und Ihr werdet den Herrn
Erzbischof wissen lassen zu erwarten
wissen; Geben in unserm und des Heil.
Röm. Reichs Rath Regensberg den
24. Febr. im 1654. Unserer Anstalt des
Königlichen im 19^{ten} des Jan. und im 30^{ten}
und des Kaiserl. im 28^{ten} Febr.

Ferdinand
Johann Hartwig Com.
de Notis R. B. Cancell.
Ad Mandatum

Cap: 4.

Mem: 13.

Das kaiserl. Rescript erbet, aus
Königl. Oberambt dießfalls abge-
liefen, ist folgenden Tenoris gewesen:
Ferdinand der Dritte, Gott und
Hofgebohrer, gestirbt im Jahr
1654, Eitel geboren; die seine
und gesessenen referiren und vor-
tragen lassen, was an die wegen
der auß der Stadt Linsb. Hand
und ihren Hündlisen Land Gütern
und Herhöfen befindlichen Päch-
tern der Art zu Linsb. geset-
ten.

Wann dann auf die Art ist ge-
dacht, daß ingleichen in Linsb.,
und über Unter Herordnung
dießfalls allenthalben eingewandt;
Auch aber auch die wie aus dieß-
falls allenthalben eingewandt; Auch aber
auch, die wie aus dießfalls gewest
Königl. und Königl. Grundstücken,
und nicht mit gesessenen Vorn
wollen, die auch Linsb.
dieß Punct zu Linsb., selbst die Linsb.
nicht werelich befunden; Also haben
wie aus mit dem Rescript Linsb.
stellen und die zu Linsb., Linsb. Linsb.

und gründlich befehlen, daß die Ihnen
 dahier einantworten, und die dinstags
 gründlich wiederholte Resolution täglich
 mit anfügen, im übrigen Ansehen
 der ordentlichen Commission demögen zu
 den folgenden Instructionen nunmehr
 die Anstalt mit Beförderung der
 beschriebenen Predicanten außer
 der Stadt fortzuführen, und geben,
 und also Ansehen gründlich zu billigen
 und Wahrung gesehener zu haben
 sollen. Geben in Ansehen und der
 Sel. Königl. Reichs. Stadt Regensburg
 den 24. Monats. Tag Februarj im
 1654. Ansehe. Reichs. x.

Ferdinand.

Johann Hartwig Crude. Notiz

Ris. Ba. S. Cancell.

Ad Mandatum.

E. von Goldast.

Interdessen war auch Herr Tarsen Cap. 4.
 als der Zeit in Religions. Sachen das Mem. 14.
 Directorium mit den Reichs. Räten
 zu führen egelegt, selbst der beschriebenen
 Reformation. Werk vorstehend, und
 gleichfalls um Hilffungen zu werden, welche

Das Land allein fortsetzung ge-
 wisst, so ist doch also bald eine solche
 Modification dorthin gesetzt, daß
 die bei solchen Thun fortgesetzt Exercitio;
 und Thun der dem König gefallenden
 Regeln und Grundsätzen gefolgt
 haben werden soll, da dann außer
 Zweifel und offenbare ist, daß die
 ante motus Bellicosus ist iura Pa-
 triarchalia iura und außer der
 Macht auch Völkern, und anderen
 die zugehörigen vollen fortgesetzt
 lassen, und nicht finden gebräucht,
 auf andere Hand oft die Abhängigkeit
 des Instrumenti Pacis diesen Thun
 nicht vollen geachtet werden kann.

Es ist aber diese Thut an das König-
 liche mit Nachdruck und besondern
 zu bringen, stehen die in Zweifel fort-
 zu denken, und die hat selbst
 den Thut wirklich auf zu setzen,
 und auf den besten Weg zu denken,
 ob es nützlich und fürträglich ist daß
 es communicato Consilio mit dem
 andern Fürsten und Ländern

Engländer: Confession Kranken
besteht darin, daß wir
bestehen, daß wir die
Gegenwärtigen derselben in
unserer eigenen Danksagung, hat Engländer:
Möge: das unsfindlich gemacht,
und das wir nicht die eine Veränderung
als Veränderung zu geworsten
sich derer, daß die fünfmalig
als untransfere, sondern
gut befehlen soll, so ist die
Lektion mit obgedachten Engländer:
Confessions = Handen die Engländer
und Wunden und Gesunden selbst zu
beobachten zu communiciren, und
wollt uns mittel zu finden, wie wir
bezeugt sind das Blut liegt dem In-
strumente Paris und derer ersten
Handen selbst, und davon nicht
gezeigt wird.

In dem andern Fall aber in Gottes
Menschen das Werk also, mit dessen
gehaltener wohl bedachter Überlegung
außen stehen und alle Zulässigkeit und
höchste Mittel zu wünschen, wodurch
Herr Engel: macht: zu Grunde bringung der
so andächtig den Frieden stiftet, in der

lieben Bevölkerung, vor der Stadt Litzblau,
und Befahrung Hies ist, und von un-
denklichen Jahren gefaltete Furium Pe-
rtialium in der - als Gänze der Stadt
müßte disponiert und bewegt werden;
und die Stadt mit Gärten wohl ge-
wohnen. Datum Amberg den 16.
Febr: 1654.

Zugleich aber schickte Er Fürst Cap: 4.
zu Voffen, eine anderwärts penetrante Mem: 15.
Intervention an Hro. Mächt: nach, damit
er so unendlich und favorable für
Lösung des unsr allegeren v. Silesie
etiam Principes, eingekommen, in ge-
richtigen Formalien befinde:

Allerhöchstseiner Fürst, Allergnädig-
lichste Herr; zu: Königl. Mächt: ge-
wiesen, in: Königl. Gnade zu sein,
und, welche Gestalt die althergebrachte
Hochzeit, in dem Jahr 1653. und persönlich
den 18. Febr: 1653. und persönlich
Königl. allgütig, in: Lösung des
v. Silesie etiam Principes, begin-
nen Artikel des Friedens, welche von
uns unter Hingicht gesucht worden,
in dem selbigen Artikel: diesen Zustand

Das letzte Exercitium Religionis
 nach Fünffteil des Ringe. (En-
 fession) kann nicht vorbottet werden,
 du will, dessen Proceß sich auf die
 Fürsten in Eile zu besorgen müssen.
 Nun ist es aber bei mir sehr ein,
 ob der Könige: Mächte: sitzen wissen.
 Vorst. Sorgen, und das ob gehalten
 Sorgen haben, welches aber gewiß
 ist, daß von denselben auch bewiesen
 werden. Also und Interpretation
 einiger Verträge zu die Reformation-
 Commission der Bürger zu geben, kann
 aber gleichwohl bei diesen nicht über
 Könige: Mächte: mit unter Hingehen
 Reverenz noch immer zu geben,
 nicht unterlassen, alldieweil zu
 in dem angeführten V. Silex etiam
 Principes, das Instrumenti Pa-
 cis, so wohl ex Mente Pacificentium
 als auch dem deutlichsten Klaren und
 gewissen Worte. Also und nach, das
 junge, was am besten steht des
 letzten Exercitij Religionis. Selbst, also
 gleich, inquisitum, welche Sub Juris-
 dictione Territoriali: Davon der Frieden.

Einfluss auf ihn und wieder beziehet, begünstigen
 ihn, und von den benannten Bischofen
 Fürsten und Herren zu halten, alle
 Dinge zu halten können muß, welche und
 Verbindungen bey der Stadt Breslau zu be-
 stehen, alswieil sub nomine Civitatis
 die Vorstände, und was angelegen ist
 zugleich mit begünstigen, also auch die
 wichtigste Meinung und Interpretation
 befaßet, und mehr beziehet v. Silesia
 etiam, die Stadt Breslau mit Ab-
 haltung der Landes Lehnmannschaft,
 Einhaltung und Zurücklassung der
 Pfand. Befillings und andern Forderung
 in ihrer Meinung bedacht werden
 wollen, so wirdt Friede nicht wenig ge-
 fördert, ja auch gütlich seinung gegeben,
 und abgemessen, was h. Königl. M. d. h. Kaiser
 Königs Ferdinand II. glorreichster An-
 sehen, bey dem Freygen. Friede. Einfluß
 besage der Freyloge sub H. mit guttem Be-
 rath und weither Forderung in gewissen
 Punkten besagen Fürsten und Herren
 bewilliget und abgemessen, welches alles
 wie es sich beziehet die Stadt Breslau mit
 Abhaltung der Landes Lehnmannschaft,
 Einhaltung, und Zurücklassung der Pfand.
 Befillings und andern Forderung, also
 subzollt geleistet, also auch billig den h.

[illegible]

sprechen, vollends gar hinweg zu nehmen,
 oder in Gefahr zu setzen, intentionirt
 und gesinnt gewesen, es würde nicht
 die Bestätigung, so demnach der Herr
 aber Truchmann vorstehen sich gegeben,
 obß die Eren Tischen, und protestirende
 Stände die Tischen in den obersächsischen
 Hünben so sehr irritet, so ober über
 die Unwilligkeit das Tischen wissen
 nicht einzuwilligen wollen, demnach
 die Befehle demnach in der Kaiserin
 Herrschaft die Tischen, und freies Exerci-
 tium vor der Herr, die in Sachsen
 Beschluß exprimirte Hünben Hünben
 und Thut daselbst ungenügend, Litt.
 durch zu lassen, zu Thut gemacht,
 und die Königin in S. Silesie ver-
 oder ver- respaltent Einwilligung
 das Exercitium in denen angrenzenden
 den Sachsen in daselbst zu setzen,
 gänzlich aufgegeben werden
 woraus bei den Ständen und Ständen
 eine große Confusion und die große
 mit Diffident und Mißtrauen zu den
 Hünben, welche nun das bei diesem

für Jüder in Aufzehrungen, sondern
 auf der Stadt Rathhaus zuweilen von
 gewissen Reces zu wider abgesetzt
 werden, als bald wiederum vertheilt,
 wodurch Jüden, jüdischen die Dilettanten
 können nicht allein begünstigt, aber
 König: Majest: Jüden König: Güttern
 und Gnaden der Kaiser, auf die
 Jüden: oft das, wegen Jüden von
 blühender Revolution auf Jüden
 geben allmählich Hängen, und unter
 Jüden Supplicationes und Me-
 morialia selbst Jüden König:
 Confessions = Handwritten + Jüden
 und zu allen und gnädigste Con-
 fidenz kommen, sondern auf für
 König: Majest: bei demselben Jüden
 Jüden Jüden, und Jüden Jüden
 Jüden Jüden werden. Jüden nicht
 Jüden Jüden Jüden in König:
 Jüden zu Jüden Jüden,
 Jüden Jüden und Jüden Jüden
 Jüden, zu allen König: Gnaden und
 Jüden Jüden Jüden.
 Datum Amaberg den 23. Febr. Anno
 1854.

1054.

283.

[illegible]

Alldererbarmendster, Wie Gott
~~unser~~ gütigst, und gütigst Gross-Principalen

und oben und inmitten +
 steht worden, das so. Königl. Mth. und
 und von zwei Monarchen, das zum
 Christenmaße widerspricht allzumehr.
 Häufigste Memorial, und in der
 geistlichen allzeitgesamten und
 lichen Güte, die nicht für sich
 der Religion = Übung und, für die
 Confession in so. Königl. Mth. so. Königl.
 weisen und Eueren Bestand, in Königl.
 Geraden annehmen, und auf zu der
 allernachststen Revolution Königl.
 zu bleiben wollen, also bleibt und
 schließlich, wird Ihnen für den
 das so. Königl. Mth. so. Königl.
 Götting nicht allein gedankt
 und zumal auch in so. Königl. Mth.
 Kaiserlichen für den Fürsten mit
 der Meinung der Eueren, und der
 Erklärung der Eueren. Für den
 zum höchsten der Eueren, und mit
 dieser Götting, auf militärische
 Gewalt, als fast bis dato nicht
 steht, in die Eueren steht bestanden
 und gewissens bezeugt Eueren
 steht, sondern noch darunter anzu
 kommen worden, als selbst die Eueren

1004.
 Gestorben zu Eisingen, König, Elbe
 und Münsterberg, der Gleichen die Stadt
 Bielefeld, wegen seiner Tugend, auf
 Lande und Knechtschaften, in oben
 erwähnte zu geworben haben, und
 mit den für Königl. Majest. in d. Silesien
 etiam Principes, hat die Hofgelehrte
 allernachst gewünscht, die Gewandlung
 hat, und öffentliche Exercitium der
 Religion durch Königl. Befehl dinstags
 glück und untermittelt, die Befehle
 der Hofe wurde befolgt und singt.
 gesagt werden, dass dieselbe in Effectu
 hat das wenigst überblieben, und steht
 Königl. Gnade und Gethung zum größten
 Heile einfallen dürfte. Ob nun wohl
 dieser Exzellenz Principale und oben
 erwähnt sein, dass dergleichen weder
 mit für Königl. Majest. wissen, nicht
 weniger das Gütliche an dem
 und für sich, so wollen die Hofgelehrte
 dasselbe in ihrem Interesse, und der
 ungetrübte halten, wenn nicht gleich
 wieder ein Licht, dass schon bei der
 Stadt Bielefeld die Hofe die Hofgelehrte
 gemacht, die wegen des Vorfalles und
 dieser allernachst Befehle

geschaffen, und dadurch der Genuß der
höchsten Lust, nicht wenig beschlachtet
worden.

Dann aber, allsehnendster König:
du und Gott in angetragener S.
der höchsten Güte, so klar und hell,
daß die dazumal betende Geister
Gedachte, imgleichen die Welt beschau-
ten, bei dem höchsten Verstande Gottes
vor dem Ewigge gesessenen Richter
und Gerichte sitzen, als bei dem
Exercitio der Gnade, Confession
sollen gesondert werden, und dann
an der Zeit und Gelegenheit,
daß der der Ewigkeit Verstand, die die
Freiheit der Religion nicht nur
respective mit ihren Gotteshänden
und der hat zu suchen, sondern auch
dieselben mediat- und immediat
unterstehen, so viel dazu in Dingen
und auf dem Wege steht, auf
Güter und exercitio und Gebrauch,
so zwischen solchem und dem höchsten
Principalen und oben hin zu setzen,
daß die nicht minder sollten und in-
sonderheit die Welt beschauen, so wohl
in Dingen, als in der Welt und in der

und allen Salben in gleiche Manner und
 Eigenschaften mit der Macht, Stufen, als auf
 denselben Lande, in Hand, Güter
 in dem Verstande, dassinnen die der den
 Einge der Religion und der Übung
 selber, auf die Eifer und Gefühl,
 geworfen, zu manubieren, wie denn
 solchen werfen worden ist, ist besorgen
 I. nicht wenig unter anderen zu haben
 kommt, dass in dem oben "Recess" der
 Kaiserlichen Befehl des Englischen General
 Disposition von den Engsten Engsten,
 der Macht der selben, ingleichen der
 selben Lande und Hand, Stufen, auf
 Eifer und Gefühl, in, dasselbe
 wegen allerseits einflussender be-
 sondern Eifer und Stufen bei Abfertigung
 der Mündigkeit und gegebenen Befehl des
 dasselben, sowohl durch die Engsten
 zu werden, gehalten durch die Engsten
 Principale und oben die aller-
 nöthigste Einge: Bewilligung in der an-
 geworfenen Einge: Befehl in keinen
 anderen Manner, als, als Einge von der
 dasselbe beauftragten Einge mediation
 in mediat: Einge Einge in der Einge,

"müssen auf nicht in billig anstehen,
 ob erst letzten Schwerts Zwang, sind
 an der Mündung auf der Welt zu sein
 last. Dieser in. allgem.
 dieser Könige und Grafen, zu neuen
 Beförderung der so sehr zu sein
 gewist, wenn es bei eingezogenen
 durch Schwerts und Schwand aufstet
 rufen S. Silesie etiam Principes
 für Wohlsein befiehlt, und der Könige
 Macht mit diesen der süßlichsten
 Exempel andern zu schenken
 blut allwissend ist für besten werden
 der so sehr dieselbe, wegen in
 Gehen Principale der allwissend
 Könige, der Könige: M. wollen all
 glücklich gewesen, zu Unternehmung
 der so sehr für und Zweifel auf zu
 der so sehr der Gehen Grafen
 und der Stadt der so sehr der so sehr
 Könige: und allwissend zu sein
 können, daß man so wohl, als man
 respective mediata und immediata
 Unterthanen in diesen Religions-
 der so sehr unglücklich anstehen,
 der so sehr der so sehr der so sehr
 auf

auf dasjenige was alsbald solchem
 zu wider tagen, sodann
 abgestellt, alles in der Hand, damit
 mir es dir solle dem Eingetret
 zu, restituirt, und stammte In-
 strumenti Pacis + schulten werden
 möge; Gittert allagnändigste
 Eingetret und Gitter, bitten Sie mich
 weniger allagnändigste, für: Eingetret:
 Mächt: wolle Sie bei der Gitter "Inter-
 ception und nachfolgenden allagnändigste
 Hingsten Memorialien umbestehen
 Gitter und "Religion: Gitter
 der Gitter: Confession in der Gitter
 König: Gitter und Gitter und allagnändigste
 Gitter: Gitter, und allagnändigste
 Gitter: Gitter gegen für: Eingetret: Mächt:
 und der Gitter: Gitter: Gitter: Gitter:
 so wolle Gitter: Gitter: Gitter: Gitter:
 allagnändigste Gitter: Gitter: Gitter:
 Principalen und Gitter: Gitter:
 Revolution: Gitter in Gitter: Gitter:
 Gitter: Gitter, und damit Gitter: Gitter:
 so wolle Gitter: Gitter: Gitter: Gitter:
 wie für: Eingetret: Mächt: bei der Gitter:
 Gitter und Affection Sie Sie Gitter:

Das geschilderte Heil^{ts} "Wunder
 im Werk selbst und allgegenwärtigst
 zu wissen, um auf allgegenwärtigst das
 Leben, und selbst für widerstand zu
 allerschuldigsten gegen Widerstand
 und Geforsam nicht minder an
 wissen und stärken, um auf dadurch
 allgegenwärtigst zu fühlen, daß der
 Prinzipalen auf dem von dem
 Glaubens "Glauben nicht bezeugten
 werden möge, als ob ihnen durch
 die wesentlichen "und eine freie
 Königl. Macht: allgegenwärtigsten
 best, besonders um der besten
 Offenbaren Gewissheit auf dem
 christlichen Geistlichen Bewußtsein willen,
 allen unter Königsbewusstsein
 Intercession nicht gescheit, und nicht
 dem größten Verdacht und Überlegung
 zum großen Gedankens der Leben
 nicht selbst, und zu Recht gebracht
 werden; ist um so: Königl. Mt.
 der besten allgegenwärtigsten Beförderung
 der neuen Gewissheit "gewisssten
 zu großen Tugend und Begünstigung ge-
 wissen, und die singen so: Königl.
 Mt. langst Leben, und alle Königl.

1654.

297.

Hofstungen, im Binnlich zu bitten,
 Attributen wird, also werden es sein.
 Das gründigste und gründigste Geistes
 Principale, auf oben, unterhalten.
 unter Hingicht der besten Geistes
 Gehorgen und der Besten Besten zu
 wissen König: Gucken annehmen, und
 mit Darstellung des Eides und Güte
 wiederum zu studieren, ihren Einhalt
 anzulegen sich lassen; Regensberg
 den 13^{ten} Febr: Anno 1654.

Es wäre zwar nicht fürdich, weßten (ap: 4.
 1. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185. 2186. 2187. 2188. 2189. 2190. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199.

possessionen, und also nicht Proprietari
 der directi Domini wären, Ihro
 andert eigenhändig Güter auf
 zum Erbblausen fürsten Hund, und
 also folglich unter Ihro Königl. Mayest.
 Landes fürstl. Jurisdiction gestanden,
 Courten ist oben abstrahirt zusammen
 zusammengefasst, wie auf die
 Bescheidung und heimliche Abrechnung
 Händ von Land und Leuten angesetzt
 gehaltenen gegenwärtigen Königl.
 Urtheil, bald an dem, wegen Ihro Re-
 ligions-Unterschiede ungetrieben
 Leben, aber von Ihro Königl. Mayest.
 die wieder auf Geheiß der Kaiserin worden,
 weil aber nicht der Kaiserin der Kaiser
 im Erbfol. Königl. Hofe steht einen
 als auch den andern von dem Königl.
 Conventu Publico begünstigt worden,
 ist endlich von dem Kaiser
 und Kaiserin Königl. König Fer-
 dinando IV. an das allerdienst-
 Königl. Amt Ihro Kaiserin La-
 sion zu Heil worden.

Ferdinand der Vierthe von Gottes
 Gnaden, beauftragter Königl. König zu

allen Zeiten Mafsen der Dinge,
 Hofgebotener Eitelkeit Betrachter:
 Wie wir uns auf Sitzen gründigt,
 was unsern ist König: Mith:
 Unser gründigste Eitelkeit, süßste
 der Eitelkeit und Feindlichkeit
 im Erfolg: Bringen, so ist, geschehen
 imgebräuchlich, so ist, und den
 langen den Punkt zu Punkt folgenden
 Gestalt gründigt, resolvirt, und den
 Punkt durch das König: Beschluß:
 Abhängigkeit insinieren haben lassen,
 und zwar selbst belangend, daß
 die Einfluss durch seinen Entschluß
 beschleunigt, und nicht durch die Entschluß:
 wenn, so ist auch hier Anhängen be-
 stehen werden, ist. Eitelkeit
 wollen, das König: Mith: mit ihren
 Insinuationen, gleich wie mit den
 Erfolg: bisher geschehen, welche durch
 das Amt allzeit das gründigste
 Resolutionen werden, Einfluss aller
 Dinge und nicht anders gehalten haben,
 Anhang an die Beschleunigung, daß
 die den Amt ist mit Predicanten
 präsentieren sollen, wenn Lamm

die Landt Gerichten, so ¹³⁴fort ¹³⁵bestätigen wollen, haben Ihre
Königl. Majest. Visitationen, daß
zwar die nicht mehr, als 3. Hofpredi-
kanten und 2. Capellane
der vorigen geänderten Resolution
gemäß, dem Amte zu präsentieren
sollen, jedoch soll ein
Landt Gerichten, so ¹³⁶fort ¹³⁷auf
Hof, wenn die nicht mehr oder
andere Predicanten ¹³⁸erfolgt ¹³⁹zu
denken ¹⁴⁰sollen, selbst nicht zu be-
stimmten, sondern die dinstellen,
und amte vorlegen, auf stel-
lentem lassen.

Willend unser Predicanten, bis jetzt
einfach und ~~geringer~~ ^{geringer} an der Hand
angesehen worden, in der Hand die
Beförderung zu erhalten, das wird
den Gleyanten auf ihre Zucht
sindem es auf die Vorst. Gemeinsh. ^{re}
unterstützt werden zu helfen, und der
Exercitium zu stellen, remittiert
werden, dessen Herr Königl. Majest. es auf
glaube wirft in diesen beiden Fällen
gefallen haben wollen, das Herr Predicanten

an der Hand in einem weissen
 Vorste, so Ihnen einsetzt Eueres Landts
 unumfänglich an zu wissen, wofür,
 und Ihr Exercitium anstellen mögen
 Altes und in jeder und jeder Art
 und für die zu Ihren Glorianten
 wofür, zu Abführung der Todten, zu
 Führung der Examen, Communication
 der Todten, und die Hof Kunst
 zu exerciren, soll Ihnen von dem Landts
 nicht sturwiegend, sondern der Todts
 werden.

Fürstliche: Bloken, Glorianten, und
 sturwiegend Abführung der Todten,
 selbst wofür und sturwiegend Examen
 in Glogantien sturwiegend werden,
 sturwiegend sturwiegend bei den Todten
 nicht sturwiegend sturwiegend sollt.

Examen: die Examen Examen, und Ex-
 gata, wofür die, daß die zu ihren
 Exercitio gewidmet und sturwiegend
 werden, bewiesen können, die sollen
 und beiden Todten sturwiegend, sturwiegend
 sturwiegend sturwiegend: gewidmet sturwiegend
 sturwiegend sturwiegend sturwiegend.

Examen: Examen und Examen
 zu halten, und ein Examen sturwiegend

zu beuten, das wäre den Gloyanten
unmöglich statthelt werden, das so
auf diese mit "Herr Herr" und "Meth.
nach der Glorietat" Günstern, so
wird die deren Gloyanten bewilligt,
sich aufdragungen lassen sollen.

Wohlgeachtet Herr die Herrschaft nicht
allein zu dieser bedürftigen Herrschaft
und Herrschaft, sondern auch, das
die solche Königl. geordnete Resolution
Herr die im Erbfol. Herrschaft sein
beiden Vollen für Herr zu Herrn
Herrschalten bei bringen und in
Herrn möge, Herr geordnete
und auch Herr Herrschaft wollen,
verbleiben die Herrschaft mit Herr
Gordon vofgetwegen. Geben in
Herr und Herr Herr. Herr. Herr.
Herr Herr Herr den 23. Febr. Anno
1654.

Ferdinand

Herr Herr Herr.

Ad Mandatum

Sac. R. M. proprium

Jos. Windt

Cap. 4. Aber mit Herr wieder zu der ge.
Mem. 18. Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Religions- Herr Herr, die Herr Herr
die Herr Herr Herr Herr Herr Herr

währendem Briefe sagt in obang.
 letzten Interventions-Schreiben be-
 stand anzulegen sein Leben, darauf
 aber, gleich wie auf die Briefe Häupt
 noch nicht befragt worden; Hovwigen
 räumte Schwedisch Gesandten aber
 nicht darum Ausgung und In-
 stanz geben, durch folgenden Briefen.
 gen.

Allerdurchlauchtigster, Allergrä.
 dichter Herr; Fürst Königl. Majest. sein.
 und auf allseignendigt, was gestalt Herr
 Königl. Majest. zu Schweden, durch
 allseignendigt. Königin, in dem zu
 Abwagung aufgestellten Frieden.
 durch, Herr, für das in der Königl. Majest.
 des Königs und Landen sich befinden.
 den Gläubigen Genossen und unter
 fürstlich der Königl. Majest. Königin.
 haben zu erhalten, bei Fürst Königl. Majest.
 auf gegenseitigen Briefe sagt, oder
 suchen eine Intervention bedingen, auf
 dem gemäß den 15. Mai des Jahres
 1853. Herbst Fürst Königl. Majest. sein be-
 wies Interventions-Schreiben, durch
 und, Herr Briefe und abgefordert.

überweisen, und darüber allesamt
wüßte zu sagen, worin sich die Königl.
Majest. den Händen und Unterthanen
der Augsburger Confession zu stellen,
in den Königreichen und Erblanden,
die im Frieden zufließen bedingt sind.
Ist nicht allein günstig zu statuieren
sondern noch weiter allzugünstig zu
extendieren, mündlich vorzustellen
lassen.

Dann soll die Königl. Majest. auf
solche Intervention und mündliche
Vorlegung mit der allzugünstigsten Ant-
wort widerantworten lassen, daß einig
günstige Revolution zu folgen steht,
wieviel auch gefordert, so würde die selbst
so bald die daraufsten Vorstöße mit Rücksicht
des kaiserlichen Königs vorbringen, und die
Königl. Majest. alsdann den Augsburger
die angestrebte thun würden, so bald
kommen können, so fort so viel das damit
von einem Monat in den anderen
auswirkt, also, daß ein Vorbringen
unter Königl. Befehl nicht abzuwehren
lassen kann, die Königl. Majest.
mit einem anderweitigen Memorial
den 20. Novembr. der Kaiserin kaiserlich
und sehr angestanden ist der geübte

nach der zu stellen; als die aber
 auf dieser allernächsten Sitzung der
 Kammerung der unteren
 K. M. K. zu Klärung ausliefert
 Memorial, in so weit das steht,
 daß, so viel die Staatsanwaltschaft
 auf die Sache keine Antwort, welche
 in der Sache einige Effect
 auf solch Intervention ausübt
 und die gleichwohl von sich gedrückt
 hat K. M. K. den neuen bei
 der K. M. K. um längere
 Resolution und Antwort die falls
 vorsehen einzufallen, beflügelt,
 wir uns wegen der K. M. K.
 beabsichtigen Absicht, so sehr und
 so weit möglich zu wissen, dann auch;
 demnach gelangt an die K. M. K.
 Sitzung der allernächsten Sitzung
 bitten, die grünen mündlich und
 und zu lassen der der Absicht mit
 ihre gewünscht, und diese beding-
 ten schriftlichen Entsch. einbringen
 zu Klärung zu erfahren, in welcher
 Richtung, weil notorisch, daß in der
 K. M. K. zu blenden, einen Weg abzu-
 ändern, wieder besser verstehen und den

Junfalt des Instrumenti Paris,
 violentis et Ecclesie primitive in
 cognitis Processibus von den Re-
 formations-Comissionen in der con-
 tinuirt, und selbst gedruckten Hs.
 Königl. Mss. zu Oxford, und der
 Augst. Hs. Confession zu gethan. Ein-
 fachen und Hinder am Hs. reservata
 facultas ulterius pro majore Vi-
 bertate respective Interuenienti
 et demisse intercedendi gleichwohl
 ferner nicht wenig geschehen
 wird, da doch singt man von nicht
 mit Götzen, Lützen oder Götzen,
 was in den Hs. zu sein, sondern
 mit solchen unglückseligen Hs.,
 so in Conformität der Augst. Hs.
 Confession, und der schmerzlichen
 Kist. steht. Es ist, und bezeugt
 nicht der Götzen und den Hs.
 singt man die Hs. agnoscere,
 ansetzen und bezeugen, allerdings
 nigen Symbola und Confessiones
 steht als allgemein. Es ist, Kist
 in den ersten Seculis in der an-
 genommen, und bezeugt, singt man
 Hs. und Hs. all die

Ketzereien, die haben wir mit
 dir wollen, welche obgedacht oblyt
 unsere Geistliche Kirche mit einer
 hinwärtigen Consens darinnen und
 darinnen, der beiben und zu Folge
 sind, schenken wir den Gläubigen bekräfti-
 gen, die sich auf eine göttliche
 Erben, und gütliche Geistliche zu
 befehlen darinnen, und nach der
 Eide S. Petri fürchten die Welt und
 spannen den König, wie unser alle Herrn
 der Welt fürge, schenken wir dir; Vast,
 und weil der Königin ist die In-
 strumenti Pacis ausweist, und so
 König: Mth. Plenipotentiarius am be-
 kannt, dass obgedachte Reservat
 nicht ohne eine pro forma unter
 folgenden Conditionibus nicht bleibt,
 sondern nach dem König: Mth. von
 werden, wie unser der König, fürge;
 Confessione zu befehlen Geistlichen und
 Könige majorem Religionis Libertatem
 et Exeritium intendit und zu befehlen,
 in hylis sich nach dem Interessenten
 Effectum intentioni conformem reservirt;
 Solchen wir an nach der zu befehlen
 Gestattung, und unter dem höchsten Ansehen

den Sw. Königl. M^{te} in der That der
 Sorge zu werden, ein solches zu versuchen
 wonach, unter gemelter, in beiden Fällen
 begriffene reservierte Intervention,
 es sich findet die Gütlichkeit aber, dinsten
 Einnahmen und unter ihnen so häufig
 und still leben, und süßgen Götter
 Einnahme für die Obrigkeit in weltlichen
 Dingen mit gesondelter Gewährung,
 Zeit, und ist es zu zeigen der Welt, dass
 selben wohl sehr willig ist in der Zeit
 lassen, nach göttlich- und weltlichen
 Kräften billig umsetzt, und Götter
 Königl. M^{te} werden den Effekt der
 Intervention mit aller Sorgfalt
 in der Götterwelt und Sw. Königl.
 M^{te} zu erweitern, Götter in der Zeit
 gelogen sein lassen. Augustin
 den 15 April 1654.

Erer Königl. M^{te}.

allerunter Götter
 Königl. Befehl, wegen
 der Götterwelt
 und Götter anwesende
 Götter für die Welt.
 M. Biörnslau

Bleibergestalt hinterlassen aus Cap: 4.
 Die übrigen die dieses Abgemacht Mem: 19.
 nicht, auf das schon der hintere Jaser
 der die lebende übergeben Interces-
 sion die Resolution ebenfalls in frucht
 zu wirken, und dabei abzumachen
 den S. Silesie etiam Principes, wofür
 zu inculpiren, auf der Dörfer Schwand.
 mit, Jansen und Großglogau Risten
 Tausch ist auch zu recommendiren, wie
 selbst aus deren wiederholten Inter-
 vention Tisvitz mit mehrern zu so-
 sehen, die also gelautet:

Allderbarhastigsten, Wie zu-
 gen Ernst gründlich und gründlich
 Grossen Principalen, auf obigen
 und Comittenten sich dazu bein-
 gen lassen, wo: Königl. Majest: bei
 überführten Dingen Anweisungen
 mit mehrern Sündlicien unter,
 und allem unter Königt zu geben;
 So ist deritzige Herr Anstaltsrath
 dergestalt befohlen, daß zu dem
 stillen vom Alstigkeit, und die aus
 dem Anstalt, selbst unterhandelt
 dergestalt zu einer allem unter Königten

[illegible]

zu lesen, was zu tun, bei so. Könige.
 May H: fürstlich in andere eingegabte
 Memorialia mit insassen anberichten,
 und darstellten worden; so haben zwar
 unser Herr Principalen, Oben und
 Commissarien mit abgelesen von
 unsern gebührenden Beweisen mit
 höchstschmerzlichen Arbeit und Arbeit
 unter Hering, den Dank zu danken und
 angestehen, sondern wir sind in der Zeit
 darauf allseignendigst bekräftigt, auf
 Erhaltung der Dasein mit dieser allse-
 gnendigen Revolution die zu der
 Hien; Dieweil aber allseignendig.
 der Könige und Herr andere über-
 muthet, Danks Dasein an dessen
 ständischen Folge, so ist zuwischen
 findlich gewesen, gleichwohl unter
 dessen wird die am meisten Gewissheit
 Drängigkeit mit besten Execution
 und Herding Dasein und Dasein;
 Danks am meisten in Dasein
 und zwar an dem Dasein, welches
 wegen in angestehen. Instrumenti
 Pace, und in Serie d. Silesie etiam
 Principes, hat der Hofung enthalten,

zu erfahren, gedachten d. sind nicht
 für die ungleiche Ausdehnung und
 Abstand, wie der dem selben Duffel
 und der Patienten Intention
 zugelegt, dem unterformen in Tücher
 und Därfen der Därfen ausdehnen
 leisten, und in gerader Linie selbst
 den Hühner in Tücher anzuweisen,
 und anzuweisen Tücher zu Tücher,
 Tücher und Gloyen zu Tücher nicht
 anzuweisen, so auf den für Tücher ge-
 dachten Tücher selbst der Tücher Tücher
 Tücher auf zu Tücher, Tücher, und
 unter Tücher Tücher, mit Tücher
 Tücher anzuweisen, in Tücher zu der
 Tücher ein privat-Tücher, so auf
 jederzeit ein Annexum der Religion
 Exeritij ist, zu Tücher, und Tücher
 die Tücher zu Tücher, Tücher,
 und was den der Tücher Tücher, und
 allen dem Tücher und Tücher
 der selbst disponiert, in die Tücher
 Tücher unter Tücher Tücher werden will,
 welche alle auf, wie Tücher Tücher
 Principalen, oben und Tücher
 Tücher Tücher Tücher Tücher und Tücher
 Tücher Tücher Tücher Tücher

und beauftragt, von Sr. Königl. Majest.
 eigentlichen allernachbarlichsten Befehl
 und Willen nicht zu verfehlen; als haben
 nachher, Erwähl. solangten Special-
 Befehl und Commission Wir nicht un-
 terlassen, Sr. Königl. Majest. in sol-
 che allernachbarlichste Befehl zu bringen
 und in allem Gehorsam zu gehor-
 chen zu bitten, dieselben wollen uns
 "Hoch" allernachbarlichst angezeigtem
 und mit höchster Reverenz fingehtell-
 ten Wunschen allernachbarlichst gehorchen,
 das, und die Dinge gehorsamst
 und gehorchen Wunschen, diese Königl.
 Befehl Gnade widerfahren zu lassen,
 und die Befehlung dieser Dinge
 fange mit einer allernachbarlichen
 gewöhnlichen Revolution der sammtl.
 anfangt beaufsichtigen beobachtet selbst
 zu unterst zu sein, und damit
 sich ein und andere aus für einen
 solchen ungleichen Wunschen und
 Befehlung nicht verfehlen lassen,
 und Sr. Königl. Majest. "Hoch" und
 beaufsichtigen Befehl unterbreitet
 sich mögen, den Befehl, und den
 Inbr. Paris gemachten Wunschen

unterworfenen v. Silesie etiam
 Principes & in künftigen Anse-
 derung Ansehl zu begünstigen, dass
 die aufwachen der unteren Prinzi-
 palen und oben, die bleibende ge-
 danden, dass die, weil, wegen
 ganz zu nicht bleibende allseitig-
 dichten Revolution geschehen mög-
 lich, bewirken, die folgenden der be-
 stehenden Ereignisse: Gewissen unter
 und unter der, einflussreich-
 bafte Verfassung, der zu der Königl. Mt.
 folgenden allen, der Königl. Mt.
 dem dem, folgenden folgenden Königl. Mt.
 zu der Königl. Mt. abweist, und künft-
 ligen Ereignisse: Möglichen aufstehen
 können, die allseitig, der
 dem, der allseitig, der
 folgenden, dieser allseitig, der
 bitte, damit, als der größten An-
 gelschaft, die diesen Ansehl-
 angestanden, und demnach be-
 schlüssen werden, die auch be-
 stige Gläubigkeit Gewissen setzen
 auf allseitig, der, der
 selbst mit folgenden Gebete, und
 der Königl. Mt. und demnach

lobl. Großmächtigster Grosser Princ.
rath, Oberrath und Committenten
aber, mit unserm und allerunterthänig-
sten Dienste, auf willigster Ver-
sorgung Güter und Leuten wieder-
herzuföhren.

Inwieil unser allergnädigster König
und Gross, Herr Fürst: unser zu
Landenberg absonderlich wegen der
Krieges zu großem in Eile sein
in allerunterthänigster Memorial
aussetzen lassen, so haben darob
allergnädigst anzuweisen, und die
allerunterthänigste bitten, und selbst
zu allergnädigster gnädigster Re-
solution allzeitforwärtlich recommendiren
sollen. Dergestaltung den 15 April
Anno 1654.

Brif welche zu mehrerohrer reiterirte
Intercession und zu His Excellenz der
Herr Haupt Rath: ist gegen den
Sächsischen Gesandten, den den Frieden
verhandeln lassen, His König: Mächt:
liebe Ho wegen dessen, Mäßen
schonmalig ganz nicht der selben
deswegen heute davon kein Noth

Cap. 4.
Mem. 20.

zu gedanken, mit Toleranz fähig zu
 + ist auch besonnenheit, und kein
 der Herr Fürst: durch zu lassen
 die falls nicht mehr Satisfaction fa-
 ben, als andere Gründe; der fester
 erhaltenen guten Bestimmung, die
 Herr Fürst: darüber Gesandten nicht
 verweigert, gegen der bester Abreise
 Herr Majestät: von der Bestimmung das und
 zu fordern Instanz zu Herr, und somit
 auf zu bitten, daß die erwartende
 Bestimmung der in der angelegenen
 d. Silesie etiam Principes, den Regu-
 menten in der zum Toleranz
 zu beibringen Brief: Absicht, worin
 auf dem das Instrumentum Pacis
 inseriert werden soll, mit gewissen
 vorzuziehenden Formalismen in der
 selbst werden müßte, in folgenden
 Memorial:

Der Herr Herrscher, Was der Herr
 König: Majestät: die Herr Fürst: durch
 zu lassen, durch gründliche Herr;
 der Religion in der: Confession
 in der: König: Majestät: Toleranz
 so wie der Interpretation der d. Silesie

etiam Principes, Art. 5. Instr. Pacis
selbst, zu unterschreiben mochten
Vorsicht: als mündlich, in Schwieg-
Reverenz unter Hainigst gesandt, und
bitten lassen, dass gesandt sein
Eigl. Mächt. sei allernachst zu er-
warten.

Wiewohl nun Herr Fürst: durch
an der Eignung: gewöhnlichen Resolution
innigst gewillt ist, sondern den bis-
herigen Hainig den überprüften Hainig,
und andern sehr Hainigungen
zu gesandt; so dassen die sich
von so. Eigl. Mächt. werden nicht
unmöglich Hainigkeiten, dass bei
nach der Hainigen Hainig-Übersicht, davon
auf Herr Fürst: durch: abtun,
und unter Hainigst. bitten die Hainig
gewillt, die abtunfligst allernachst.
Hainigst Hainigung Hainig lassen;
Hainig Fürst: durch: gesandt Hainig
Vorderebest zu Hainigst, dass zwar
von so. Eigl. Mächt. allernachst
Willen, dass gesandt V. Silevia etiam
Principes, in ungleicher Hainig

so wohl wider dessen Wunsch, als
 die Intention der Pariscanten
 und den vorgetragenen Neben
 Recesse zugelegt, und darauf bey
 der That verblieben, auf andere
 vollen selbigen Gegen die Execution
 zugehen und vollbracht werden,
 und daher zu befehlen, dass auch im
 physischen Consequens stehen, dadurch
 dem gemeinen Reiche grobsteingelassen
 zu werden, und zu unterschreiben Müssen
 ersuchen, das so hochwichtigen Fürstlichen
 Einfluss auf die Reichsregierung wissen,
 befehlen zu bezeugen, und die, durch
 solche Disposition nicht zu verfahren Para-
 graphi zu guter gestellt, das wirft
 über das zu wissen, befinden sich
 für die Reichsregierung nicht zu langweilen
 als weil oft das der Fürsten Einfluss
 dem Reichs-Abstand einzustellen
 dass von der Reichs-Macht: allgem.
 nicht beliebt werden, zu männlich
 licher Wissenschaft die erste Inter-
 pretation, selbst I. mit wenigem
 aber dringlich, das oft Mangel
 bey zu sein, das was selbst von den
 Gelehrten

1654.

13/13

1054.
Gestatten zu bring, Eingintz, Münster,
beginn und selbst, wie unsere Stadt hat. B.
den groovend, nicht allein den Herrn,
sondern allen Herrn unter Ihnen, Land.
Herrn, Räten und Völkern in Diste.
für die Versicherung der übrigen für
den Herrn, und dass unter Ihnen
selbst, nicht nur den Eischen geben,
und Gewinnung der für: Abwandlung,
sondern allen Eischen = Attribut, an
Kunst, Träumen, Begreiflichkeit, und
Kunst, auf dasselben, bei den stetig
abwärtigen Eischen zu Tisowind, Herr,
Glyon, oder andern bewerkstelt
unabwärtig, und oft Abwandlung
sind und andern zu gebühren, zu
Herrn, die auf nicht zu abfinden,
Privat = Tiselen, so in abfinden
Anfang der Eischen, in gedachten von
Herr aufzuweisen, und die Herr
dass in unterweisen zu lassen;
ist ein solches alles, Herr für für
Dürfe: gewiß dass ist, für: Eigel. M.
Hellen und Intention oft die ge-
mäß, und die zu Abfindung von
so dass in für genommen, auch
Herrn abfinden gegeben; also haben

Herr Fürstliche Durchleuchtliche Fürstliche
 auf allerhöchster Herrschaft in Bayern
 daheim bei der Königl. Majestät. allhier, als
 der obelands eigentlicher Herr, ob-
 sonderlich durch den sehr wenig Verstand
 allerhöchster Herrschaft kraft gegebenem
 Special-Befehl anzuwenden zu lassen,
 der Königl. Majestät. was an demselben seit
 unbeschreiblicher Zeitigung der letzten
 Kaiserin steht, sondern mit der Königl.
 Exempel für Ansehen, und alles in
 gleiche Ansehen, unterworfen, abzu-
 den, und Herr Fürstliche Durchleuchtliche
 und Intention für den Fürsten
 als über das, was geschehen, beständig
 zu halten, und dem vornehmsten Dinge
 für die Herrschaft zu der selben
 auf der Königl. Majestät. diesen Ansehen
 und Befürwungen zu den übrigen,
 werden es mit unterhöchster Herr-
 schaft, auf Darstellung Güte und Gütlichkeit
 widerum zu der selben, sich anzuwenden
 anzulegen sich lassen. Datum
 Regensburg den 20. April Anno 1654.

Cap. 4. Aber, ob wohl nicht, so eber die ver-
 merkt. langte Formalität der Inserierung
 in die öffentliche Anstalt gemacht
 worden, so ist doch endlich stillerosephisch.

bei desiderirte Königl. Resolution und
 declaratoria mehr allegirten S. Silesie
 etiam Principes, so folgt, aber nicht
 anders, als in form einer schriftlichen
 Antwort auf Ihre Danksagung bezeugt.
 Sämtliche Intervention = Schreiben, und
 hat also geendet:

Ferdinand der Dritte, Herzog Carl,
 kaiser, kaiserlicher, Kaiserlicher und
 Fürst; Anst. ist für. Eben dem
 23^{ten} Sept. dieses im Aufstande kaiser ab-
 gegangene Schreiben gesondert
 wohl durchtragen worden, haben auch
 darauf mit infortum geantwortet, dass
 wir, was wir für. Ewig. in puncto
 der kaiserlichen Exercitij bring, für. ge-
 Confession so wohl in den Fürsten
 Fürsten bring, Ewig, Münster.
 bring und also, als in dem
 anst. der kaiserlichen kaiserlichen kaiser
 kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiser
 der kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiser
 so besorgen. Allumachen wir
 nun das Exercitium Religionis
 Augustame Confessionis auf der obge-
 wanden Fürsten kaiserlichen kaiserlichen kaiser

zu restringiren, mit gemeynt vor
 wesen, weder in künftige selbst zu thun
 gedanken, sondern vielmehr die selbe
 nach disposition des fürsten. Desfürst
 begünster gethener Könige und Könige
 begünstigung sind zu haben gesummt.
 Also haben die auf nicht weniger
 durch unser Königl. obrigkeit unser
 Thron verbleiben, mit welcher es oben
 mächtige Meinung hat, der Thron
 selbst, dann auch gründlich bescheiden
 lassen, daß dieselbe mit für sich selber
 nur zu bescheiden, mit Thron haben
 wird, deswegen auf für. Edl. im über
 den Thron gründlich, daß die Thron
 mit Thron gegeben zu lassen vor
 ungenet sein, daß der zu Thron
 gegeben den fürsten. Desfürst und
 Thron. Recep von jemand zu werden
 gesummt, oder nicht weiter für genommen
 werden, welches wir für Thron in
 fürstenthum nicht verhalten wollen,
 und verbleiben für Thron mit
 Königl. Gütern beständig verbleiben.
 Thron. Thron in Thron und der für
 Thron. Thron Thron Thron Thron

1654.

1517.

7. May im 1654. Amstater Reich, das
 Königlich im 18. des Juny dinstags im
 29. 2 im 20. des Königlich im 27. Jahr.

Sein Edel:

Edelwilliger Pfennig

Joh. Hartwig

Ferdinand

Comes de Noitz

J. Kuster.

Als Be Sup: Cancell:

Nichts desto weniger haben die Edlen, Cap: 4.
 Königlich Abgesandt ad Instantiam Mem: 22.
 das Vierer wofür angehalten, daß
 solt Declaratoria im demselben Tage.
 Königl: Reich = Abschied sein dinstags
 werden müßte, allein zum Verzug
 bekommen, daß es sint imserniente
 zu dem Königl: Reich gar nicht ge-
 löst Dacht wäre, und giengt allein
 das Königl: Reich: obhandelt an, wolt
 sich demnach wofür schicken, solt
 andern Reich = Negotius zu im misern
 sondern es blibt selbst billig dinstags,
 und angestanden erst gestellt, zu
 dem Wirt es biß den Reich: Thoren,
 so wohl protestirten, als Entschuldig
 einen Anwillen erwarten, wann da
 S. Pilesie etiam Principes, declariter

im übrigen Tabibus aber, das In-
strumentum nur nude den König-
besitzer inferirt werden sollte, hat
also nur müssen dazü sein bewenden
haben, insof selbst in andrer Art
zu stehen, sind unterzeichnet vi-
climus, solten Declaratori aus Eius-
Bausen. Einseitig den dazigen Hof-
zu Eignitz, dazü und selbst gefolgt,
und für und wieder an die obengest.
Güter zur Verweisung geschickt
werden; dazü also die ganze
Beschaffenheit und Proceß dazü müss-
ungestanden d. Silesie etiam Prin-
cipes, dazü Hro. Magt. angedruckt.
+ Declaratoria gewesen, das endlich
mit folgenden das Eius-Bausen an die
Gehegt zu Eignitz, dazü und
selbst abgelaufen Insinuation
beslossen worden.

Unsere freundschaftliche Dienste, wird was
wir Euer und Gottes Vermögen, Euer
Gefühlens fürsten, freundlich Euer
Stimmen, Schwärger, Dohn und Gedächtnis
für Euer ständigen süß freundlich, was
bei uns dazü, so wohl aber der Hof
durch das fürstlich sendlich abgeordneten Hoff

Friedrich von Biegwitz, als auf unläuf-
 lich, unter dem 10. Martij 1717
 in, wegen der, ausgemintem Ruff
 der kaiserlichen Engländer und schlesischen
 Mißhandlung der in dem Oberbayerischen
 freyen Castell beindlichen v. 13. Tilsen
 etiam Principes, und daß deren
 beilegung, dem Ruff- und Abfied-
 ertheilt, auf künftigen andern Ruff-
 taten begehrt werden müßte, fern-
 lufgelangen lassen.

Dem hohen bey der Königl. Königl. Mth.
 und dem allgemündigsten Gerichte, die
 in Ansehung der Taten billigkeit,
 und für Euren Litteren zu getallen
 Abende, diese nicht allein abruft
 andern Fürstlichen und Feinden, und
 der Gerichten dergestalt: Confession zu
 gegenwärtig geüßlich anbringen, beyen-
 dem auf der Ruff- und in abgelehn-
 beugliche Geraden, allein an der
 Königl. Mth. durch Anstet dorthelbst befind-
 lich Gesandten absonderlich bebaufen,
 und im stündig der Ruff- gedachten
 Königl. Mth. abruft und gründlich
 Revolution mündlich anfallen lassen,
 welchen aber die Ruff- sich gegen and

wenigste Tugten Litterant Ehrlich er-
 thelet: weil in dem Briefe - Abschied
 abjuringe, so in die Vota nicht ge-
 langt, zu bringen nicht bräunlichen: |
 Das werden für: Ehrlich: und bey künftiger
 gleichzeitiger Abschied des Königl:
 Schließungs - Schreiben auf obged.
 Ist Unser General - Sekretär mit unserm
 Ansehen: So wie für: Ehrlich: in gut-
 ten Absichten zu den obigen
 und künftigen Reichs zu com-
 municiren nicht unbedenklich, und
 verbleiben demselben zu allen
 künftigen Diensten gerügt und
 loblich. Datum Annaburg den
 19. May Anno 1654.

Von Seiner Gnaden Herrn George
 Grafen zu Tüffen, Julius, Ernst und
 Georg des Heil. Röm. Reichs. Erb-
 Marckall und Fürst, Landgraf
 in Hessen, Marggraf zu Mis-
 sen, auf Ober- und Nieder Elb-
 Burggraf zu der Mark und Land-
 graf zu Korbstein,
 zu Ehren.

Georg Simon, Pfarrer
 und Gedächtnis
 Johann George. Fürst.

Nach also geendigten Reyer Proceß Cap: 5.
 Diese Tage ist nachdrücklich auf zu sehen, Mem: 1.
 was in zwischen bis fortgesetzter Refor-
 mation in Salt Großburg, zu weit
 Haffen gelegen, passiert; darob
 dem das dergemeinliche Reforma-
 tions-Edict dem Fürstlichen von
 Brandenburg, unter den selbst Territorium
 ratione des Erblichlichen Märktischen
 Bischofthums gehörig ist, ist nicht anzu-
 nehmen, und deswegen an König:
 Oberambt folgender gehalten worden:
 Auf geschrieben:

Friedrich Wilhelm Churfürst, Mayern
 zuwider. Gütlich und wohlgeantwor-
 teten zuver. Wohlgeantw., soll und
 Gutsgeantw., besonders Erb, und Erb
 besonders;

Auf ist am vorstehenden Tag ingedacht,
 was wir an dem 20. May des ab-
 wesen 1653. J. fest, daß die des
 Kurfürsten zu Großburg nicht bestimmten
 auftragender Citation nicht über-
 setzen müßte, gültig und gerichtlich
 gehalten lassen, und darneben, daß
 die dasjenige, wann die diesen
 Kurfürsten zu belegen haben müßte,
 an dem beistehen, und darüber

nöthiger Verordnung zuwaarten
 wollte, an dief gesonnen haben.
 Nun hätten die Kaiser wohlge-
 lacht, es würde den dief die am wenigst
 entworfen erfolgt, oder die die den
 Freund Reformation diese Kaiser-
 weisung notifizirt worden seyn, und
 daß die mit dem Kaiser gegen Hoffmann
 bei der Königl. und Königl. Mth. Anstehen
 gezwungen gegen dieselbe in Zeiten
 hätten eintreten können; So müßten
 die auf der Hand der Anstehen, daß
 zu dem 14. die Anstehen Ordentlichen Eise-
 Mann und unter Hohen, sammt die
 einen den Kaiser, nicht allein bedrohliche
 Vertheilung, sondern, mit dem andern die
 Anstehen, sammt die die Kaiser Refor-
 mation nicht zu wieder sehen hätte,
 in dem Anstehen Vertheilung die
 die gar nicht vertheiligt, und
 zu nicht gegangen würde, sondern
 auf die Königl. Commission auf der die
 die Kaiser zu beibringen hat groß-
 artig mit Gewalt zuweilen haben,
 und einen Erbfol: Kaiser sein
 gesetzt haben, welche die dann
 sehr beunruhigt hat, daß die die
 dann bewegt werden bei die

gedaufter Herr Erzög: Mayst. An über
 solt Proceßuren zu bekennen, dann
 sowohl Anstosß solliche Vorhaben, als
 auch wie an den Eult Großbürg nicht
 nur das Dominium directum und
 das Jus Patronatus sondern auch
 daz die Jura Episcopalica von
 unheimlichen Personen so gefehet,
 und wofür leben, also, das solt Pro-
 cedur Anstosß sein. Wir und der
 Röm. Röm. Kaiser solliche dinsten
 Anstosß, und einführung des Erbfol-
 gers, das ist, was heilig ist, das wir nicht
 und gar nicht werten lassen.

Dann solte die an die geschehen,
 das ist, das dann solte nicht allein re-
 spectu der ungeschehen Motiven,
 sondern auch, dinsten das Land Groß-
 bürg, und brennter Anstosß Esu Moun
 inmediate ad Cameram Regiam
 nicht gehört, und per Consequens
 in Instrum: Paris Art. 5. §. 15. von
 der Reformation excipitur, sind, den
 von Camitz die Eingen zu restituieren,
 den dinsten singstehen Erbfol: Königer
 wieder hinweg führen, und ist an den
 Camitz bei dem Publico Exercitio Religione

am turbiert darüber lassen, bis die
Sache beginn istigen Dinge Tage zu
Begründung, darf eine Commission
oder alium medium componiert
abgeschien, und singtgelegt wirdt;
Folget wie es den allgemeinen
Rechten, im Instrumento Pacis
und der Christen Billigkeit gemäß
ist, zwischen uns nicht, Ihr werdet
diese Restitution fördern lassen zu
wissen, und dahin Eöllen an der
den 20. Sept. 1654.

Can. 5. *Es ist derer Herrschaft*
Mem. 2. *von Brandenburg auf ein orts*
Decret an den Bischof von der
Großburg den den Kaiser abgeben
lassen, und Ihn den Erbfeind
widerstand abzuführen, singen
den zu Erbfeind Predicanten Samuel
Dietrichum zu restituieren, der seinen
antritt, in folgenden Formeln:

Der Herr die Herrschaft die
Brandenburg, durch gründliche
glaubwürdig bewiesen, was gestalt die
den langstündigen Monarchen lebt, einige Com-
missionen mit dem Vorhaben, daß die

den Herr Fürst: Moritz: sonderliche In-
 struction fassen, wofür Großburg
 mit einer bey sich habenden Truppe
 Ritters ankommen, die Einnahme selbst
 mit Gewalt zwögen, einen Vorposten
 hinter sich setzen, und den ordentlichen
 Bedienung: Herdiger ansetzen und an-
 dersan lassen, sich der Einnahme gänzlich
 zu enthalten, wie dann auf der
 Gottes dienst nach Römisch: Vorposten: Ort
 zu verweisen, ein Ansehen gemacht.
 Und dann diese Anweisungen zu der Für-
 stliche: Durch: sonderbaren Prejudiz
 und Beschädigung des Juris Episcopalis
 und Einnahme, darunter das Jur. Pa-
 tronatus nicht begreifen, so Herr Fürst:
 in Gott ruhenet Fürstliche: Vorposten
 wegen der sehr kleinen Einnahme und mit
 demselben, über das Ansehen sehr groß
 hat Großburg abgelegt und die selbe
 wie auf sich gedachte der Fürstliche:
 Durch: bis in Gegenwart der inigen
 Einnahme gänzlich zugewandt, und darun-
 ter nicht verbleiben worden, gestanden;
 als werden der Fürstliche: Durch: wegen
 solcher ganz unbefugte Anwesenheit Reformation
 nicht allein mit Herrn Hofmeister und Befehl

bei allerhöchster Gnade Ihrer Königl.
 und Königl. Majest. gebührend ein-
 können, und auch abstellung solches
 silender und schweren Prozeduren
 anstellen, sondern es befehlen auch
 der Fürstliche Durchl. von Vassallo
 der Güte sehr groß, und was
 dazzu gehörig, unmittelbar dinsten
 dinst, und auch zum Teil den dinsten
 dinsten, welche bis her zu große
 bürg gewesen, und von den vorigen
 gebenen Commisatien abgetrennt
 werden wollen, in die Einsiedelheit
 wieder einzusetzen, und dinsten
 selben den selben Dienst, wie
 also befehlen zu lassen, dem Erzhoch-
 fürsten aber anzulegen, wissend, wie
 von dinsten zu lassen, und nicht
 in dieser Einsiedelheit zu lassen,
 sondern die Fürstliche Durchl. davon
 ganz nicht zweifeln, dass auch
 dinsten Ihre Königl. Majest. wenn die
 die dinsten für die dinsten überlegen
 der Fürstliche Durchl. bei Ihrer in dinsten
 Einsiedelheit, lange dinsten dinsten, der
 Juris Crisopalis, und was dinsten dinsten
 wissend, wie es bis her gewesen, dinsten
 dinsten und dinsten, dinsten dinsten

1854.

527.

turbiren haben worden. Als Kundes
unter der Fürstliche: durch: Subscription
und aufgedruckten Fünfsig. Geben
zu Eille in der Stadt den 27ten Febr.
1854.

Friedrich Wilhelm:

(L:5.)

Nichts Septoweriger ist gleichwohl (ap. 5.
kurz Lauf der Einfluss Geistliche Mem. 4.
de novo wieder abgesetzt, und der Einfluss
reintroduciert worden, da aber auch
wieder eingelangte unterwirft
ist Fürstlichen zu Brandenburg etc.
mit selbst publicirt Patent mit
sehr große Befriedigung wissen, und
dem Entschaffen endlich den Fluch, in dem
inzwischen die Kunst bei Täuschungen
Licht componiert worden, lassen müssen,
dieser Patents-Teat flugender:

Wir Friedrich Wilhelm von Bottenbraden
Marquard zu Brandenburg, des kgl. Königl.
Kais., des Kaisers und Fürst zu
Magdeburg in Preußen, zu Jülich, Elb.
Burg, Berlin in Preußen der Erb. Neben
und Schenk, auch in Schlesien zu Breslau
und Jagrowitz Grafen, Burggraf zu
Brandenburg, Fürst zu Halberstadt und Minden

Garst zu der Markt und Marktberg,
 Garst zu Chastelberg fortsetzen
 auf, zu dem lieben gotlichen Euse.
 Luthen und Unterhosen, Garmen
 Diegmünd, Melchior, Friedrich und Dieg.
 münd von Eanitz, auf Eufelstein, alti.
 von und Garmen Euseb Galt Garm.
 berg, und von sonder ditz zu wi-
 sen, obgleich, als den 12. Febr. Euseb
 unter, Fritzenen Jafte, Euseb Euseb
 daselbst zu Großburg abweisen, in
 König: Euseb: Fritzen eingewiesen,
 und also die Abtug der König: Euseb:
 Religion eingewiesen werden wollten, nicht
 durch ist zu besorgen Euseb: Garmen
 vafallen, Garm: Diegmünd von Eanitz
 Euseb: von der besetzten Galt Großburg
 den ordentlichen Euseb: Fritzen zu
 wieder ein setzen, die Euseb: in Euseb:
 und den König: Euseb: Fritzen ab-
 weisen lassen, darauf auf über die
 selbst Jafte der Euseb: Euseb: Euseb
 wieder getrieben, und gewisig gehalten
 worden, daß nicht demnach über alles Euseb:
 müssen nicht mit geringem Euseb:
 Euseb: müssen, der Euseb: Euseb:
 Minister und Euseb: mit Euseb: Euseb:

200. armirten Soldaten, aus dem Eynde
zu großburg, den 21. Julij quartert, mit
Geldern und Königlichem Nothwen die Flüsse
zu Eisen abgefordert, einen andern
Königlichem Carzog hinter sich gesetzt,
denselben in das Herz zuß in das ordentl.
Königlichem Vermögen immittirt, auf von
denselben Nothwen, und auch zu
Angehoß reichlich vertheilt, und in
jurirt; auf einen andern Nothwen reich
bis 148. Rthl. abgefordert.

3. Item wie oben zu Gnüge zu er-
weisen steht, daß ein solches zum gut-
ten Theil wohl bekennt ist, daß das Eisb-
sche Territorium schon vor 415. Jahren
in Part der Theil des Märckischen
Territorij worden, und wie und unter
Merkeln, Merggarden und Eisen für-
den zu Brandenburg, sonderlich vor Zeit
in Anno 1552. aufgetheilt, und
vertheilt in Anno 1555. und 1556. auf
dieses andere Theil abgetheilt, sonderlich
auf reichlich durch den allgerneinen
unabhängigen Frieden. Eiser, und darauf
erhalten letzten Theil abgetheilt confirmir-
ten Königlichem Nothwen, solch Eisb-
sche

Territorium genügend besessen, fünf
 von den Einnahmen mit dem halben Großbühn
 neben dem Einnahmen Esen, sondern auch
 der unterstönigen Einkünfte conferirt, daß
 Ihr, wie bis zu istinger in dem in diesen Tur-
 cation geschehen, solch Güter, wie es umb-
 gränzt, und von andern in bligenden
 vollen abgetrennt ist, demnach
 in dem Tücher gebunden und unter
 macht, und also davon genügend
 stellt, obgleich die Großbühn in
 dem Tücher für den Territorium
 gelegen, daß es demnach de Territorio
 sine Parte istius Territorij ist, daß
 zu Abnahme angetragen ist Ins tru-
 mentum Pacis auf klärlieh disponirt,
 daß Ihr König: Majest. über hien an-
 der Nobles und drosselben Subditos
 das Jus reformandi Ihr reservirt, ob-
 wohl immediate ad Cämeram Re-
 giam gehören, welche auch außer Groß-
 bühn hien vergraben applicirt werden,
 und über dem, in dem Instrumento
 Pacis enthalten, daß dergleichen, so die
 Esen. Geraden zu vertheidigen, und dem
 Grunde des r 654. Jahres gemäß
 werden sollte, in welchem Jahre, wie fünf

und inständig wissen, daß obmög. Cer-
 citium zu Großbütz in Schwanz ge-
 wesen, dabey so dem aufgegeben worden
 muß, zu geschehen, was für gültige
 Mittel, in dem Frieden. Tauschbustalten,
 wir, und welcher gestalt die Religions- und
 andere Gering amicabiliter beizulegen
 werden sollen; So können wir uns nicht
 überreden lassen, daß die Königl. Königl.
 Mächt. nicht gründliche Exer., dabey
 selbst Heilige Procede angewandt,
 und auf sich selbst belassen sollen,
 und da gleich einige Königl. Man-
 data producirt, und dargebracht
 werden können, würden indes sonder
 allen Zweifel ad nuda narrata, selbst
 ex practi nunmehr zu glauben, daß
 alles selbst gedacht, Ihre Königl. Mächt. selbst
 selbst das Instrumentum Pacis zu
 Abmachung selbst angesetzt, dem
 letzten Kriegs- Abschied von Schwab zu
 Schwab inseriren, und so dem selbst ge-
 lassen, daß solch Instrumentum Pacis
 für ein fundamental- Gesetz, das
 Königl. Königl. Kriegs, und pro norma
 judicandi gehalten werden, und niemand
 was das aufwärts, darwider zu handeln

Aufzuerheben solst, gleichsam ig-
 gen Uns, als einen gebornen König zu
 führen, den besten Instrumente
 Paris oft einige große Torsion.
 zu führen; und nicht, solst Häufig-
 keit, so sehr, auch wieder der Selbige
 heißt, Ihren Ministre sollen wir endlich
 und wohl informiert vorbringen haben,
 zu lassen unsen Gesandten zu
 Abgesandter, die am Ende der Klärung
 gegeben; die weil uns aber obliegt,
 in allen der fallenden Fällen den
 unterbedingten Ertre Ertre,
 und gegeben, in den untersten
 führen, die selbst geübt zu führen
 und zu defendieren, und nicht von
 künftiger ist, dann eben auch nicht
 steht, wie es eingeleitet, in die
 weiter abgefahren und die, wie zu führen.
 So haben wir den besten Unterobri-
 sten Lieutenant zu Paris und Paris
 auf Erben gebornen Latscher den
 Marquis guérin, commandirt und an-
 gesehen, den de factoringstehen
 Ertre. Fürst zu wider oben und an-
 ordnen lassen, fürstiger Samuel Pöthmann
 in die, die die Ertre zu führen
 auf uns antworten zu lassen, und also

den Lehren. Gottesdienst wider ein-
 zu führen, befohlen auf demselben,
 demselben, sonderst zu ordnen und zu
 stellen, das 3. Heil der öffentlichen
 Exerzitij der König. Kathol. Religion
 aufstellt, und den König. Kathol. Christ.
 der, welcher ist, nach künftigen den ver-
 dingten Respekt gibt, nach dem in
 dinständig steht, so daß die Kirche oder
 öffentlich die Kirche oder die Kirche
 sondern in demselben Kirchen zu groß.
 dem, dem Lehren: Gottesdienst
 auf, wie der, in demselben steht, und
 demselben beizufügen, auf demselben
 den inneren, was der auf demselben,
 abzuwenden, oder die Kirche, und den
 auf demselben, demselben Kirche. Ob die
 die Herwissen und Willen in dergleichen
 Religions = Tausen an die Kirche zu
 müßte. werden, in dergleichen nicht
 dazum, nach der Kirche zu den
 auf demselben, sondern in der
 dazum die Kirche, auf demselben
 auf demselben sollt, die dazum.
 der Kirche in demselben Willen
 dazum, und wie wollen die dazum.
 der göttlichen Kirche und dazum
 dazum dazum, dazum und dazum

2327.

rv. 54.

[illegible]

Cap: 5. Der so beschaffter wird fortgestellter
Mem: 4. Execution aber das Jährlich, und die
Ankunft der im Fortge: Einigen so
sich schon viel schon auf allseits
dubia, wie wir schon in einem
und einem zweifelhafte Casu
gefasst, und denjenigen, wie der
davor mit der Vorstz: officialis
Sebastian von Stöck der sich in ein
festsetzen, zu schwach, remeivirt

wurden künde, dafers solst Desideriu
binnen Trifflöbe: Eüingl: ober amts
eingetrifft, und den Veltten, die
darauf biß in dem Punct befin-
et Revolutiones biß geftelt worden
find, die auf dem folgenden Geralt
ausfellen:

1. Weilere die Herr en Eüingl: Comissarien
denn den dert, im Hofen der
Eüingl: Mächt: ausgefagt, daß die
die Specification dero Ehren
Intraden binnen 14. Tagen, entweder
Herr Cyran Comissarius, oder dem
Eüingl: kumbt ein fändigen sollen,
daß solst einfinden viffo: Comissarius,
damit solst in die Matricul einver-
liet werden, auf der officialis,
was jede Ehren hat, wiften, und dem
den Fünftes honestam et sacerdotalem
sustentationem maifen könn.
Ad Primum: Von dem Trifflöbe: Eüingl:
ober amts: Collegio wird an die Eüingl:
amts, und obigenen gefchrieben
werden, daß die biß in den Landstünden
und Ständen, also die Reformation
fürgehen, die auch die Herordnung
sollen, daß die dummigt der, den

Dem Könige: Examen Commissarien
im Hofen des Könige: Königl. Befehl
Abordnung, binnen 14. Tagen ordentl.
last Consignationes und Specificationes
aller und jeder der Herrsch. Intraden
bis gewisse und Herrsch. Bedürfnisse
und glauben dem durch in diese
einsetzen sollen, damit nachfolgt
sich dem Könige: ob die durch jetzt
sendt werden mögen, welche als dann
so wohl den Examen Commissariis, als
auf Herrsch. Befehl, dem Examen
officiali communicirt werden sollen.

2. Das sein General Decretum
gegeben wurde, dass entweder die
von dem alsbald präsentiren, oder
ob die jetzt sichtliche Herrsch. Anstalt
sein sollen, weil die durch Anstalt
und Herrsch. Predicanten
einsetzen, und somit der mit
Entsch. Herrsch. nicht über dem
binnen, und Herrsch. Tractu Temporis
aus Mangel der Sustentation nicht
bis zum Besonderen kommt.

3. Secundum: Gleicher Gehalt soll auf
des Papst selber, an die in dem
stehen werden, den Landständen und
Ständen in dem Land zu geben, dass die
zu. anstalt

zu welcher Zeit, nuchlich binnen 4.
Monathen die Cöthe: Herunter zu sen-
ken sollen, bei Heiligt des Juris Petro-
natus.

2. Daß die Predicanten, so sich auf
hin und wider, als zu hochsten, Will-
ken, Willkür, Groß Verste, Willkür,
Willkür, Gerechtigkeit, anstellen
und sonst hin und wider, unter pro
Preceptoribus sich gebühren lassen, oder
unter dem Eifer der Hinweisung, als
zu Handeln, anstellen, absetzen,
vorantritt von Predicanten bei ihnen
von Adel pro Preceptoribus, oder unter
andern pretext anstellen

Ad Tertium: Nicht weniger soll auf
dieses Puncte sehen, an die Ämter,
in welche aber, und absonderlich an den
Handelmannischen Gräbermann etc.
Verstehen werden, die Anordnung
zu thun, damit alle und jede unter
oder andern Vorst auf anwerf befinde
Predicanten dem allmächtigen
König: Vorst gemäß thun für
widerstehen, diejenigen, so wollen si-
gen Gräber haben, zu beflügen, daß
die dieselbe thun, darunter aufstehen
lassen zu Heiligt, daß wider auf die abge-
wiesen, so sich auf die Zeit finden lassen müssen

die eingetragenen Geschäftsleute werden,
daß Sie die ruinirte Hantel festschreiben
und einrichten, und bei beständiger
Hantel erhalten sollen, und daß der
Hantel darin zu wohnen, und sein Ge-
schäft betreiben sollen können, eingetragene
wird eine Specification womit die
Einbeziehung der Hantelung abge-
lassen mögen, mit dem allerselbst
verantwortet.

§. 4. Zu sollicitiren, wie es bei den
eingetragenen Geschäftleuten auf der Hantel.
Bei den künftigen Hantel gehalten
werden soll, dann es an diesen ver-
fahren die Hantel unter dem Namen,
als sollten Sie es ganz, oder theil-
weise, oder aber die Hantel aus-
geben, und daß Sie also den Predi-
canten das auf Sie ausgeführt so-
halten mögen; Ferner, wegen der de-
claratio, weil Sie ein Mittel für die Hantel
diesem für die pretendiren eine General
Decision.

Act Quintum: Daß auf die Hantel
eingeführt Geschäft soll demnach Einbe-
ziehung verbleiben, sollten aber die
abgegebenen Predicanten auf gemischte
Hantel ausgeführt, den Hantel daselbst wohnen

der Decem, so viel davon heutz, ent-
süßt, und gut gemacht wird, nicht
entzogen werden; Jedoch sollen die
für Gott Hoffen in der bei der
sünde nicht sünd, sondern durch den
dort, sollen zu werfend zurück und
lassen; Galt die aber in freudem
des Erfol: Pharisäer die wird nicht
unbestät gelassen, und gemischt
unter best, soll ihnen an solchem
Zurück so viel zurück gegeben
werden, als die wird nicht gebraucht
hätte.

C. Leben & thut, je die meisten Dring-
en Patronorum, welche die ersten Gelder
und Intraden zu sich genommen, oder dem
Predicanten an statt der Decimarum
folgen lassen, keine bestimmung ihnen wollen
welche dringstalt notwendig ad Res-
tutionem zu compelliren.

Ad Sextum: Wann eine Consignation
derjenigen Patronorum Ecclesiarum
so die ersten Intraden zu sich genommen,
oder dem Predicanten selbst folgen
lassen, damit die ihnen keine Decimas
geben dürfen, und folgendes kein Erfol: Zeit
her, dachten sie auch sollten können, wird sie
gebraucht werden; sollen so dann diejenigen
ad Restitutionem samstlichen angestalteten werden.

7. Eitel auf in den meisten Eischen
nicht, als ein Eise. Dort, und in Zintz
Eise, sondern aber nicht, pro Baptismate,
gesungte pro Sacrificio trafen, wo
bleibt Paramenta und notwendigkeiten
selben tragen werden, und durch
was Mittel zu trafen.

Ad Septimum: Von denen Anbitten
sollen die Patroni Ecclesiarum be-
lief werden, die Paramenta, und an-
dere notwendigkeiten zu trafen;
Dort sich aber ein oder andere selbst
zu thun anzuweisen, soll beauftragt
werden, welche dinstelbigt sein, dessen
dann auf eine Specification der
jungen Eischen, wo solche Mangel
sich befindet, zuverlet wird.

8. So gleich in diesen Eischen steht
selbst Eise gegeben, haben die
Anwesenden Patroni Ecclesiarum
selbst Anblick zu aufgewarten, dass
gebende, die Eise wären von dem Mit-
tele gemacht worden, demnach die
Zahl nicht, das Hitzte nicht zu nehmen.

Ad Octavum: Die selbst Eise, und
andere zu Eischen gesungte Danks, welche
die Patroni, unter was für einem selbsten
gesungen, zu sich genommen, sollen und müssen

den H^{rn} widerum der Eⁿfen gegeben
werden, müssen aber früher, als die
Selben st^{en}, richtig beirathet werden.

9. T^ugend ist d^{er} in andern fürstl^{en}
H^umben, so in dieser fürstl^{en} H^umb der
alters eingetraget worden, dieⁿ subjeⁿ
auf ein^{er} mit allein g^ultig mit den
Acidentis, sondern auf Decimis Rem^u
dum eris querendum.

Ad Bonum: Damit auf diesem el^l
mediret werden möge, so erwartet
man bei dem G^ultig: Eⁿg^ul: aber
durch ein + ordentliche Specification
und T^und, welche diejenigen d^{er}
so in andern fürstl^{en} H^umben gelegen
sind, und in der T^und leinst fürstl^{en}
H^umb der alters eingetraget worden
und subjeⁿ, so wohl mit dem Dec^u
imis als Acidentis unterworfen
wollen.

10. Sind + kl^ust, so nach Abzug der
Eⁿg^ul: Grossen Commissionen ordigen,
in gar mit G^ultig: Eⁿg^ul: d^{er}
leinsten leben, ob selbe nicht zuⁿächst
die T^und oder abgetrennt werden
sollen.

Ad Decimum: Unter andern werden
die Com^u-G^ultig: Eⁿg^ul: auf + unter

nicht furcht und furcht der Danks, und
daran zu thun, damit alle und alle
H. Catholica Exercitia, so wohl himmlisch,
als ertlich unterlassen werden.

II. Schulen der Adel zu erhalten und
Hilfsstellen, schon zum andern mal
zu gestiften Thronen mit Leben
Sinn zu zurück gefühlet, auf die
Sinnliche Welt wieder das Hoffnische
dürft: erben lassen, wie sehr doch
müssen andere zum Exempel abge-
bracht werden.

III. und viertem: der Untertanen sollen
das Amte der Landes "Gaubmann"
Schaft der Landblat isten für den Thron
und zu geständige Reich Bilden etc.,
Scheiben werden, der Bet über der
Tausen Befestigung inquiriren, und
das König: über dem unbeständig
beistehen müßte, damit nachher
den Tausen der Tausen auf die be-
ständige Herordnung gegeben kömt.

IV. daß die Inventaria der Hoff-
ten, wie die von dem Publicanten
bekommen und erhalten worden sind, bei
Scheiben Tausen, und erhalten erhalten müs-
ten eingestrichet, und den Tausen Över-
mischer oder das Hoffnische: dürft: Tausen

officiali sint abscissa de bono ap-
geben werden;

Ad Decimum Secundum: Damit
selbst der König, Ambler, soll seinen
Patronis mit gegeben werden, daß
die bei gewissen und frommen
Leuten sind glauben anstigt Inven-
tarie der Herrschaften, wie solch den
dem Predicanten bekennen, und ge-
lassen werden sollen, in duplo ein-
geben, da dem auch dem Befehl
demselben: inoffiziell officiali bezeugt
abscissa de bono communiciert werden
soll.

17. Wollen auch mit Königen, Fürsten
und andern Obrigkeiten, der Erben,
und eigenen Herrschaften zuständig die
eingesetzten andere was in Linsen
eingesetzt, wann sie können die sich
Herr Herrschaften gebühlich halten.

Ad Decimum Tertium: denen Comest.
Gambleren wird man zu zu schrei-
ben nicht unter lassen, daß die Herr-
schaften daselbst sitzen wollen, wann die
eingesetzten sich Herr Herrschaften
gebühlich halten, auf dem Instrumente
Paris gewiß tranquille und pacifice
mit einander leben sollen.

18. Damit die Befehl alle Orten

ist eine Sache anders oder nicht,
und kein anderer, als der dem Herrn
für die Verantwortung, müßten bestellt
werden, der befähigt zu sein, zu sein,
da der größte Teil zu halten, sich nicht
kann dort; Ingleichen sind neben
dem Kirchenschatz = Gehalt zu sein,
Schatz, und andere Sachen.

Ad decimum quartum: die zum
Erfolg. Sollen, sollen alles was
ab- und eingezahlt, und können
ab- und, den der Herr Sitz zu be-
halten wird, Sätze zu halten, der
Kasse werden.

15. Dann eingezahlten Vorst.
Sachen zu befehlen, daß die den be-
zogenen Vorst. der Kirche abgeben,
und in seine Hand, wie auch in
beimfluß führen, welche die zu zahlen
nicht protestieren wollen.

Ad decimum quintum: daß der in der
Kirche Vorst. Kirche Jahr- und Vorst.
den den eingezahlten Vorst. Sachen
abgeben, und in seine Hand eingezahlt
wird, ist billig auf beifall, dessen selbsten
zu protestieren, die auf den den Anbieten
dazu umgekehrt werden sollen.

16. Es ist Martham und dem von Tilsch
für einen Predicanten bei sich, so noch

nicht von dem Königl. Grossen
Comissario abgetrennt.

(L. 5.) Ex Consilio Supreme Regiae
Curie Ducatus Silesie

Cap: 5.

Mem: 5.

Das hier vorkommende vom Königl.
der Druck am allerhöchsten, und
Grossen zu bekräftigung dinst
solcher Punkte geschrieben worden
+ stellt uns der oberbrüchigen In-
firmation an Ihro Excellenz den H.
General - Feld Marshall, Grossen
Gatzfeld, Brandt Grossen zu Gassen-
berg, die also gelautet:

Gelehrter Hochgeborner Herr
Insbesondere geliebter Liebhaber der Herr.
Wie demnach dem Herrn Herrn, durch
Ihre Majestät, was steht, der Hof-
fürst: Bischof: Herr officialis /: Titl:
Herr Sebastian von Rostock, bis uns mit
seinem Memorial den 16. Punkten in
Gasse der Negotium dergewisser Elimi-
nation der Predicanten und was dem
selben anfangig, bestehend, inkommen,
und uns Remedierung im Standig gegeben,
Worauf die Ihr unteram 02. July folgenden
gestalt schriftlich begeben, dass dem die

Ambter und Grossherren von Ruß
 und geschrieben worden, daß daselbst
 selbige bey den Händen der Erbkönig
 Könten die samstliche Verordnung thun
 sollen, womit die, darnebst die, von
 denen Königl. Grossen Commisarien,
 im Hofen der Königl. Königl. auf zu
 Gungden und Eöfenn Königl. Mächtig:
 kaiser allermächtigsten Grossen bestellten
 Verordnung binnen 14. Tagen ordentlich
 Consignationes und Specificationen
 aller und jeder Herrschen Inraden
 bey Gwissem und Ordlichen Thun
 und Glauben, den Grossherren in duplo
 einzufügen sollen, damit aufmache
 solch und zugefugt werden könnten.
 Zum Anderen, daß die Grossherren
 Hies vasselbe in Eant mitgeben und am
 bestellen sollen, daß die zu nächst Zeit,
 nachfolgend binnen drei Monaten die Eöfoll:
 Herren präsentieren sollen, bey Beurlaubt
 des Juris Patronatus.

Drittens: daß die Grossherren die
 indelible Verordnung thun sollen, da-
 mit alle und jede ein- und andere selbst
 amof bestellte Predicanten dem allermä-

Dießten Töge verbleibe gemäß, Ihnen fürß
 wirfse sehen, diejenigen oder, so können
 eigene Günsen haben, zu befehligen,
 daß die die selben der künftigen, darauf
 aufzuschreiben der künftigen, daß die
 die abgefehlte noch andere Predicanten
 bei denen den andern pro Preceptoribus,
 oder unter anderen Preceptoribus
 sollen, gefürst und gefest werden
 sollen, welche Preceptores aber
 Ihre Kinder zu sollen, sollen denen
 den andern unterworfen sein.

Zum dritten: daß von den Gensse
 den Ihre selbst soll mitgegeben
 werden, daß die die in installierten
 erfahren, damit die Ihre notwendig
 fürstlichen unter sich haben müssen,
 mittelst in Absehung auf die dermeß,
 und andere Gefühligkeiten etwas sagt
 nicht darunter; zu gleichen die die
 gefürstet der künftigen werden sollen, daß die
 die rühmte Erfahrung wird auch von
 nicht, und bei befehligen sollen
 erhalten, auf daß die Erfahrung dermeß
 werden, und für die künftigen
 Leben künde.

Zum vierten: Sollen die Gensse

die Verordnung thun, damit den Erfol-
 gesüßten Geistern das auf die
 Mittheilung angeordnete Gehör
 zu verweigern, und in ungeselbten
 gefolgt werden sollt, sollten aber die
 abgesetzten Predicanten ando-
 nistest Euter angeordnet, sollt thun
 derselbt, wann der Seiem, so viel
 danden könt, unterricht und gütgemacht
 wird, gefolgt werden, inder sollt
 die Predicanten der hat Versehen in
 vor bis der handt sich nicht befinden,
 sondern durch andere Einteil folgen
 Einreise in andere wesen, befinden
 aber die Geordneten, das zu finden
 des Erfolgesen Geistern die Mittheilung
 vorzuzieh überhört bleiben, und andere
 Euter von denen Predicanten ge-
 mischt, und besetzt werden, sollen. Sit
 in zwischen thun ein billiges Kerne-
 diem, und Mittel suchen, nicht weniger
 dann

Erstten: Wenn die Geordneten auf
 in Befahrung bräuten, das die Patoren
 der Euren, strom Eines Geldes und In-
 traden zu sich gewinnen, oder denen Pre-
 dicanten an statt der Seimarium

Soligen Leben, sollten sie selbst nicht
ausstatten, noch die Kinder in der
Einfachheit des Lebens, sondern
wird mit Zerstörung immer und weggenom-
men, auf zerstört werden soll.
glückselig geistlich

Diebenedict: Tollen sind die Ge-
schichten und Obgleich sind die
höchste Anzeigens der Kinder
sind jeden Eifer, auf was der
Paramenta ausfinden, in den Zingel
überprüfen und Mittel der Pflichten
mit sich und anderen selbst der Abgang
sich selbst, und der Gottesdienstung
wird und befördert wird. Und
weilen auf die Kinder, selbst sollen
sich Patroni selbst Eifer und
anderer zur Eifer geistlich Tausch
zu sich genommen haben; also werden
und sollen der

Sicht: Die Geschichten mit noch
dunkleren Tausch darüber und davon
sich, daß, was immer zur Eifer
ausfinden, auf aber glauben, und der
bleiben soll. Demnach zum

Neumen beifolgt worden, selbst
an unter sich: Tausch die Tausch, selbst

der altverehrten unden fürsten Hünbren
 in diese fürsten Hünb hat den ein-
 gefordert wären, so ist nicht allein
 nicht gänzlich mit dem Herden.
 tis, sondern auf dem Decimis der
 den Eingen und Herden unterstehen;
 also sollen die Grossherren und
 Oberrittern aus Eingen den
 Herden fürstliche fleißigt und gründ-
 liche Hauswirtschaft einholen, und so dann
 den Hof und Hof, Hofen zemedieren
 und den Hof und Hofen und Hofen be-
 wachen; so sollen auf Hof
 Hofen: Die Grossherren fürstlichen
 Hofen fleißigste Aufmerksamkeit an die-
 Hofen Hofen ist: mit allem Hof und
 Hofen Hofen Hofen, damit alle Hofen
 a Catholica Exercitia unter der Hofen
 in den Hofen fürsten Hünbren und Hofen
 Hofen und Hofen: Hofen Hofen Hofen
 Hofen, so wolle Hofen Hofen Hofen
 Hofen Hofen, die Hofen Hofen Hofen, mit
 allen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen,
 da dann Hof Hofen Hofen Hofen Hofen:
 Hof Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen,
 Hof Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen,
 Hof Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen,
 Hof Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen

folgenden Punkt, wiewol selbst vor
der Beendigung für den Homb allein
ausreicht, wir dann auf derartigen ein
selbige mit abendschlafen die Befähigung
Abendmahl gegeben worden; und wiewol
auf so wohl der Leben Güte, Obacht
als den Homben zu wissen den
wissen, was eine jedwede Einge
den Patrimonialien, Zinsen und
ein künftige Zeit, auf was Gestalt die
Homben davor bestehen
wissen, als die von den Predicanten
bezogen worden, als werden zum
zweiten die Homben und

leben; firt
Vierzehnte: Tollen alle 2ⁿ Ertfchiffe

Die ^{re} fühlen alle vollen ab und singt
freud, und können alle dem, den der
Herr jeder vollen sitzen befallen wird,
Die zu fällen, der fällen werden;
Die auf

fünfzigtausend den untergeordneten
 installierten Vorgesetzten: Hiesigen Besizers
 der können, daß Ihnen Ihr Lohn und
 Vorschuss nicht abgezogen werden sollte,
 also werden die Gewerkschaften die Dinge
 erfahren und in ungenügendem Wissen, daß
 die obgedachten Vorgesetzten Lohn und Vorschuss
 nicht erhalten so billig, und auf alten Lohn
 können: unvorsichtig abgeben, und in der
 uns Vorstellen einfließen. Und werden
 auf der

Verzinsung Punkt, und letztere die Summe
Eingl: Eliminations = Amortisation anzeigt,
wird mit demselben Zinsen geteilt, und
das Resultat hat selbstverständlich den Betrag
angezeigt. Geht man nun den Zinsen
unter Summe = und demselben geteilt,
so geht man wohl nicht ohne mit einem
unverständlichen Resultat davon aus, damit
alles und jedes obenstehende mehr ef-
fectuirt und wirklich gemacht wird, was
hier und die Folge, auf seine persönlichen
Anteile von dem Zinsen des Zins; und dergleichen

1557.

1557.

Göttliche Anstalt ²magstamen. ²Leib.
am den 29. Septemb. Anno 1557.
des Grossen Branten.

²Samst² und Dienstwillig

H. H. der Königl. Königl. auf zu
Gung² und Köstlich Königl. ²M.
oben ²unb²: Königl. und ²Köstl²
in ober² und ²hinter ²Distrikten. /

Car. 5. Sie aber der Herr Kaiser ²und Königl.
Mem. 6. ²Mayst²: allg²g²ndig²st ²resolvirt, und
von dem ²Erz²b²g²: Königl. oben ²unb²
an alle ²Landes²: ²König² in ²Distrikten ²ver
Patentes ²insinirt Taxa ²wegen ²der
Stole ²Acqu²entien ²der ²neu² ²introdu
cirt² ²Erz²b²g²: ²Frei²heit ²entf²ol²ung² ²dem
oben ²unb²: Exemplar ²von ²der ²zu
der ²ist ²folgt.

Specification

Ob ²den² ²introduirt² ²entf²ol²ung²
²Frei²heit ²von ²den² ²entf²ol²ung²
²Frei²heit ²entf²ol²ung² ²zu ²ent
wissen ²von ²einer ²Frei²heit.

f. ²von ²einer ²Frei²heit ²zu ²ent
oder ²einer ²Frei²heit ²zu ²ent
von ²einer ²Frei²heit ²zu ²ent
von ²einer ²Frei²heit ²zu ²ent

1. Von einem Vitruvischen ... " 6. gl.
 2. Wenn die Wand in anderer Einsicht
 abgefasst wird, soll alles doppelt ge-
 geben werden.
 3. Von dem richtigen Aufsitzen von
 einem Wolfenden ... " 8. gl.
 Von einem geringen Hofen ... " 6. gl.
 Von einem Omen ... " 4. gl.
 Von einem Vitruvischen ... " 3. gl.
 4. Dem Euf Thier proportionaliter
 von allem das Vitruvische Teil, außer diesem
 wird dem Thiere gegeben werden.
 5. Das ist der Geist der oder der andere
 iuxta Locum Consuetudinem einen Ort...
 gang.
 6. Von der Einleitung eines Landes in das
 Luft aber einen Teil gegeben, so man
 das Luft nicht gibt 1. gl.
 Von einem Vorfahrung.
 7. Von einem Vorfahrung dermaßen
 des Hofen, und Gebirge der selben oder
 8. Von einem Vorfahrung von einem der-
 mögenden ... " 10. gl.
 Von einem geringen ... " 6. gl.
 Von einem Omen ... " 4. gl.
 Von einem Vitruvischen ... " 3. gl.
 9. Von einem Vorfahrung eines oder von...

eröffnen, und der erste bis zum Gewebe
gehört wird, ist nicht absonderlich zu
beachten, dessen aber nicht gesungen wird,
sollen den in d. ersten gegeben werden 4 Kr.
wobei der Pfarrer und Kirchendiener zugegen
zu seyn haben.

17. Von ein Wort Lilt, oder Danc, Hingung
den Pfarrer 2. bis 3. Kr.:

Im Kirchendiener absonderlich 1. Kr. für
das Haus des Gebüß: / Im 4. Kr. für.

18. Jedes Jahr 4. Kr. Hingung, als in
frühen Abschnitten, Osten, Klingen,
und Eingeweihtung; für diesen allem
werden die Abschnitte, die in welchem
Jahre ein ordentliches Amt, sehr gemacht
worden, und bis dato in der Übung
gewesen, während der Zeit der
Lilt, welche sich auf Discretion bis
den Pfarrer wofür und dienlich ist.
Linden werden, ganz nicht begünstigt;
Sondern werden und sollen auf die
Kirche gegen den Namen und Hof.
Linden ein Geistlich mit Liden zu
gebräuchlich wissen, und nicht auf Liden
als Liden Liden gegeben.

So viel von dieser Seelsamer Refor. Cap. 5.
mation: steht, in dem Patrologia Mem. 7.
Liden, wobei auf Liden nicht mit

Willkürigen zu übergeben, daß wir
 zu Anfang des Lutheranismi die bei
 der Reformation und Selbstsucht
 durch die Augsburger Confession durch
 allseits wahrdenkliche omina und Pro-
 phetia, und besonders durch den Eingall
 des Elisabeth = Thron zu Erbblum an-
 gezeigt worden: also auch diese
 Reformation in contrarium durch
 Eingall eines großen Heils der Ewigkeit
 zu St. Elisabeth, sondern zweifelt nicht
 sollte werden. Nach dem 15. Anno
 1649. und also auch zu der die 10. Aug.
 begeben, daß also die "Morgen" Feindt
 in der Gabel Ewigkeit zu St. Elisabeth
 vollendet, und die Ewigkeit auf immer
 und können der Herr für immer gewesen,
 von dem Jüngsten Heiler gegen der
 Ewigkeit ohne Verletzung einiger Menschen
 ein großes Stück eingestrichen, so ein
 ein gewaltigen Eifer und heftigen
 Eiferen. Man sucht, und ob man
 wolle die oben über, sondern zwei Heiler
 an dem einen der Feindt Ewigkeit
 gewesen, durch Verletzung auf zu
 wollen vernichten, so hat es nicht
 nichts geschehen wollen, sondern es ist ein
 Bolognense 14. Augusti an dem in dem

darum, als man wieder zuordnen
wollen, gegen 4 Tage des Morgens, das
Hochste Heil des Vaters auf gedachten Eisen
unterstützt zu unter gehalten, hat das
Gewölbe durchgefallen, und zuwischen
beiden Pfeilern über den Pfeilern geworfen.
Deshalb der dritte Heil der Eisen, samt
beiden gegen einander, sondern an-
gen rümmert und zerbricht, auf der
übrige in nicht geringe Gefährlichkeit
gerathen, ein zu fallen, gesteht worden
wie dessen nach heutiger Zeit der dritte
Heil der Väter ein Anzeig ist.

Sei denn so gütter Successus (Cap. 6.
der Reformation, und Abschwörung der Mem. 1.
in Erfolge. Predicanten und den mi-
nisterialen des Landes Väter, und
besonders in der Pfälzischen, recollig-
gieren und erhalten sich wieder in
thut die gütten Erfolge. Die Zeitgen-
ossen während der Zeit der Zeit
sich selbst zu denken lassen, dass
nach der Erfolge. Grandibus zu werb-
len unter anderen Personen auf
besonders sollen wollen, dass man
das Eisen nicht ein mal bei der
wie die Erfolge. begeben, sondern

des Nachts zur Gesung, und alle Christl.
Erfolg. Ceremonien beysetzen müssen,
haben Sie endlich bey H^o Königl. Majest.
supplicirt, und die sollt beweyglicht
und Remedierung gegeben; worauf
Sie auf mit folgenden unterschrieben Re-
script an den Magistrat zu Rathen
hat begnadiget worden:

Ferdinand der Dritte; Liebe Betreue.
Ich habe von Ihnen samble: Erfolge.
Ministries so wie bey unserm Königl.
Ober Amte, als Bischoflichen Comite
mit großer Aufmerksamkeit und Aufmerksamkeit
gehoramt referirt und abgehandelt
worden, was gestalt die abgestorbene
Erfolge in dieser Stadt verbleiben bis
hin gesandt, sonderlich aber auf unsern
unsern beyde Ministri, Comite. Pil.
Jacent Forno, festscher, und Comite.
Gambmann von Oberv, zur Ge-
sung, und Christl. Erfolge. Ceremo-
nien, und bey wüthlicher Weil in die
Kunst geschoßet, und also begun-
nen werden müssen, wie Sie dann
mit auf gehorsamlich gegeben, die
gekauften bey fünf die gewöhnliche
Verordnung zu sein, damit für

hieses die Entsch. wie die Entsch. sein,
bis dem Tag mit gebräunlichen
Ceremonien conducted, und für jeden
bestimmt werden müssen;

Wann dies mit dem glücklichsten
sein wird, und so auf die beigefügte
Absicht mit uns zu geben, was
die auf den 18. Decemb. 1854. schon
dieswegen glücklich anbrachten, und
begründet der allgemeinen Frieden.
Dieses selbst zu bezeugen, daß die auf
und allen Umständen in Entsch. der
Unterthanen zu Folge der Festsetzung
der Religions-freiheit, und auch
auch Könige. Gnaden, und auch
auf private, daß allein die von
Entsch. in dieser Stadt das Land in
Religions-Sachen fest und sicher
sein und lassen, und festsetzen in
der Entsch. Ministri, und auch
Unterthanen, so aber wofür, ist
sichergestellt. Exercitien selbst
bleiben sollen; So sollten wir auch
wissen, zu dem was nicht drücken, daß
es auf dem letzten Frieden nicht
besten in der Zeit und Frieden geben, und

fünf vorsummen sollen, den Erbf.
 altherrn Gläubig. Genossen einige
 Gindemut, in Hoen Religions-Exer-
 citijs auf einige Wirt zu trosteten,
 weil es aber auf gleichwohl bis hier
 geschehen, so befehlen wir auf zwei-
 digt, daß Ihr nicht allein trägt ob-
 dacht der Todtent, sondern Euer-
 Präsidenten und Euer-
 Land-
 Gendmann,
 wo es nicht altherr begaben worden
 sondern auf fünf und fünfzig, alle
 Erbf. wie Todtent und Condition die-
 müssen, mit ständ. Erbf. Ceremo-
 nien zu conducing und zu faren
 zu befehlen, durch Hils mit faren
 verfahren, sondern auf fünf Mitt-
 lingen und gemintet Holik bis der-
 gleichen Begebenheit von Oberricht
 wagen, in gebührenden faren faren,
 und alle Confusion sanftstellig
 und strafeten sollt, damit wir nicht
 wenn stearn einige Dingsgeschehen
 diot sollt den Erbf. wieder faren sollt,
 den auf die Beantwortung so dann zu
 faren, Drosch faren müssen; Auf
 wilsen Ihr auf gefasamblis zu faren
 und durch gründigen Willen und Hingung

zu erhalten wissen wurde. Obw.
dort den 1^{ten} Augusti Anno 1054.

Wieder welches kaiserliche Rescript (ap. O.
aber, das daß zu Erhaltung anstelt
kaiserliche Hofstadt zu besorgen, be-
kriegen gewesen, und obzwar wohl
der Erfolg: Einig. Ordnung herauswird
nicht nur im wenigsten turbirt, gleich
wohl ohne Mühe: folgende Remonstra-
tion geschehen:

§. I.
Welcher Gestalt hier Kaiser und Könige
Macht: unheimlichst besorgen
des kaiserlichen Hofes: Ministerium,
so wohl bei den Königen: Oben steht,
als Kaiserlicher Rat: allmächtig
arbeiten, daß nicht allein das
kaiserliche Ministerium, Kaiser-Präsen-
ten, kaiserlichen Räte und Landesfürsten
und kaiserlichen Oberen, wo die
nicht abwesend besorgen, sondern auch die
Kaiser und künftige alle Hofe: wo Lande
und Condition nicht sein mögen, mit oft-
lichen Ceremonien zu verordnen, und zu
haben zu besorgen, nicht Heile nicht finden
und zu besorgen, sondern auf kaiserliche Mitt-
lungen sind gemeint: nicht bei dergleichen

Bethenheit von Obacht zu haben, in
geordneten Zeiten zu halten, und alle
Confusionen und Unklarheiten zu vermeiden,
auszuführen, sollen, steht also, und was
denn aufsehnig, haben auch die Königl.
und Königl. Majestät: an dem 1. d. d. d.
beruht das den 1. d. Augusti ist die lutherische
Gesamt- und allgemeine allernachstehende
Rescripte wie mit beifolgender
Bittung zu versehen.

Sollen demnach die Königl. und Königl.
Majestät: sich allernachstehend nicht ab-
sagen, daß wir nicht jederzeit alles
ganz genau allernachstehende den
Gesamt- und allernachstehenden
unter dem höchsten Parität zu leisten
und auf das äußerste und möglichste
auszulegen gehalten, also auch wünschen
wollen, daß diese Sache derge-
stalt besprochen wird, daß wir darüber
das wenigste zu vermeiden, nicht auf-
dröcklich zu vermeiden.

So geschehen also, die Königl. und
Königl. Majestät: allernachstehend auf
Referenten zu lassen, und zwar aber
sind, die beiden obgedachten Königl.
und Königl. Majestät: geschehen demnach
Präsident Friedrich von Form und Ernst

Landmann von Ober-Oberrhein,
 wie das zwar dieser albert in der
 Mitte - Einsen S. Halberti mit ge-
 wöhnlichen Exequien, Ceremonien, und
 feierlich: Tönnitellen zu laden
 bestellt worden; Erer Terno aber
 zwar in die Einsen zu Unster haben
 fürten außer Land nicht allein trans-
 feriert, das Euf vergangen mit aber noch
 hinterstellig, deswegen aber nicht st.
 wenn von der feierlich, albert.
 für allein ringsgegenum Dornicht
 noch, gar wohl wissend, daß, sehr noch
 über obelieben St. Johann Will und
 Abgung gar nicht gewist, sondern
 von andern Personen bestritt wird,
 daß der Welt mit für Abgung der
 ledigen Dornicht von der Dornicht
 Herrn Präsidenten Hofnung an, und
 also dem großen Ding an, durch die
 ganze Welt, bis außer Land in besorgte
 Einsen mit der Einsen: Elendig gegeben
 müßt; Dann und noch andern, daß
 man nicht, weiß über hinterst Hefe, je
 gar von der Zeit an, als sitzt das
 die Dornicht: Religion, so wenig Hefe Hefe
 von der Dornicht: Confession Hefe
 Hefe + Hefe acceptiert, und in Hefe Hefe

und andere Einfen eingestrichelt, die
selbst Eingef mit und steht dem
publico Exercitio der Jura Pa-
rochialis, wie auf besonders dass
aus sepulture dergestalt gefalt,
dass man ja auch binnem einen
oder dem anderen Eingefite Todten
verlassen, aber bei der selbigen
Parochie, oder dem dazü gewid-
meten Cömeterio begraben,
oder da der dazü gehörigen Kirche
gehört, die Einf in einen anderen
ort transferirt werden sollen, selbst
zwar gegen Zahlung der Gebühr
mit dem oft dazü sonst bei dergleichen
Einfen gewöhnlichen Ceremonien,
denn Todten nach, dergestalt, gleich-
wohl aber inmaße selbst worden, dass
einige Einf Procession, so weit möglich
dort obmüßigheit, und der Einf und
Herrn viel erwartet mit anderen als
sonstige Ceremonien celebrirt und
gefallen worden, und zwar wie selbst
auf dem Exempel der ersten Einf
selbst geschrieben, als welche befragt Jura
und besonders das aus sepeliendi omnes
intra Parochiam decedentes sit signum
hinnicht oder ferner, Herr oder der

Bewegung: Religion zeigt Ihnen, dass Sie
 zu beobachten wissen, dass Sie auf Ihre
 Glaubens Religion keinen Fingerhut abgeben,
 im Ueberigen aber dasjenige, das wenigste
 nicht concediren und aufheben; also ist es
 auf der Ertel: Religion zu keinem Zweck
 anzusehen, als mit dem Ueberen Theil
 an, und Sie nicht alleine gutte nachbar:
 welche Formeshaft in d. Feingkeit zu se-
 hen, Sie zu lieben und zu sehn, jederzeit
 heißt es fliehen lassen, auf seine zu sein
 selbstig, sondern auf den Grund Ueberen
 Gutes wünschen, dass Sie mit Ihnen, und
 Sie mit uns, durch das Heut Heut
 Ueberen einigen selbsten Heut Geist
 selbigen werden mögen.

Und stünd Sie zwar der Erteligen
 haben Eufendeb einige Ueberen zu sein,
 so gar nicht gemeint, dass Sie auf den
 Ueberen mit Ueberen Christlichen Eufendeb
 Ceremonien, singen und auch lauten
 so gar ganz will sehn, als den Ueberen
 zu sein wäre, wenn Ihnen fürwider
 dergleichen Christliche Liebe wider sehn
 könte, so oft uns begehrt worden, auf
 alle Hindernisse deduciren lassen;
 ferner von dem selbst mit ganz vielen
 Ueberen Exempeln, als insonderheit

D. Johann Hölzels und Personirigen
 des Capitulo Syndici, und D. Thomas
 Hollebi dertz firt zu S. Maria Mayda
 lena, der ander aber zu St. Elisabeth
 mit allen gewöhnlichen Ceremonien
 solich bestattet worden, zu wissen, zwar,
 und so viel die Zeit des Begräbnisses
 anlangt, ist es nicht gut, daß die
 meisten unter sitziger Stadt Einse-
 ssen das Verbot, zu offen abzu-
 nehmen, Entlassenen Einse, bei unge-
 der Kraft, ob wohl in der Stille, doch nicht
 heimlich mit benutzten Furchen, und
 solicher Begleitung, unter ihrer Einse
 Gedenke in die Entf. Einse oder
 Häuser gebracht, oder gesteckt wor-
 den, dergleichen heimlich Begräbnisse
 aber unter denen Geissen Entlassenen
 selbst in vielen Vorwissen offen
 heimlich, bei und auf offener Plätzen
 mit fürnehmten Furchen, zu machen
 wenn sich die Einse in Gärten nicht
 in die Fänge fallen lassen, zu
 Einse Begleitung mit oder nicht so bald
 zu gelangen ist, zu geschehen pflegt.
 Neben dem, daß die freien Entf.
 wegen der freien Einse. Und werden an
 sehr Zeit streife nicht verbunden, sondern

man hat auch die ansehnlichen geschehen
 lassen, daß zuverficht, daß sehr bei
 diesen Einsehn die Beglaubigung aller
 zu dieser Zeit auch gewissen An-
 sehn angestellt zu werden pflegen,
 die Einsehn auf auf der Mitternachts in die
 Hof: Einsehn, ob zwar nicht den den
 Einsehn bezeugen und begleitet, weil
 die selbige Dienst nicht bezeugt, in der
 unter obmündigten Herrn eigenen
 Gültigkeit öffentlich bewiesen worden;
 dergleichen Exempel dann in recenti
 Memoria mit verklärter Rudolph von
 Kienndorffen, zu: Königl: und Königl: Mdt:
 Ober: Raths = Rath, welcher nach dem
 auf seinem Absterben in der benach-
 barten St: Albrechts = Kloster beerdigt,
 und eingesehnt, darauf aber den
 27. Nov: Anno 1624. halbweg 9. Uhr
 der Mitternachts und der Einsehn seihen,
 und den Einsehn bei den Einsehn
 auch vorhanden Choralisten mit fürstlicher
 und ansehnlicher aller Ehre, welche
 bei dergleichen Funeracionibus pflegen
 adhibirt zu werden, mit bewundern
 garben und angestrichen Abtzen, öffentlich
 und in frequentibus Procerum Senatorum

et Civium Comitatu durch das Land-
Hoch, und folgend auf den Ofen deposi-
tirt, wor der Land Rönken abtr, den der
Ertzbi: Elvish, mit Gebet, Gesängen,
und Hoch Ceremonien eingetruen, und
führte in die Cathedral = Kirchen, zu St.
Johannis nach solbbrachten üblichen Gottes-
dienst Solenniter zur hohen Beerdigt
worden. Nachst dann also zw: Königl:
und Königl: Mächt: allernachst
zu befehlen, wie nicht anders können,
weil uns der allernachst Rescrip.
so wir fast so viel zu denfuen,
dort bei zw: Königl: und Königl: Mächt:
Wir also schick. Ertz abgemacht wor-
den, bei dem hint Erstlich Ertz
gefunden, und die demnach darauf wären,
dort die abgeleitete Erblichke so zur
luft und steht bei nächster Zeit
in die Ertz geschehen, und also be-
geben werden müssen.

Und obwohl zw: Königl: und Königl:
Mächt: auf uns dergleichen Rescript
oder Befehl, so die den 18. Decemb.
des 1654. Jahres, von dergleichen zu
unsern haben, befehlen, und dergleichen
abschicken mithin nicht hinzufügen, so
können wir das mit unserm Gewissen

bezogen, daß uns der Selbe weder in
 Originali noch in Abschriften, jemals
 insinuiert worden; dann wir selbst dasel-
 be nicht so lange werden unbekannt
 gelassen haben. Im übrigen, daß
 sw. Königl. Mächt: wir unter dem selb-
 ständ. Namen, also auf dieser, die ge-
 heimen und geheimsten That des Landes
 die Religions-freiheit uns Königl. und
 Königl. Gnaden gestattet, haben wir
 mit aller unterthänigsten Dank auf-
 merksam zu sein, daß auf uns
 nichts die Gedanken gerichtet, daß
 selbst privative Inhabung zu haben
 daß doch auf sw. Königl. und Königl. Mächt.
 Erfolg: Minister und andere selbst nach-
 und unter Namen ihre eigenen selbst-
 Religions-Exercitij in dem selbst-
 auf befeindlichen Erfolg: Eines unterge-
 hen sollen.

Immerhin wird dann auf Ihnen
 in demselben, wie Sie es bis auf jetzt und
 das im Besitz gehabt, den wenigsten
 für Ihre zu thun, oder Sondern zu geben
 nicht geneigt, noch dergleichen abtendert,
 in der geneigt, noch dergleichen in
 zu thun, da, daß es wohl demnach

hinc Confusio Parochiarum inducit,
 oder angestrichet, sondern vielmehr,
 daß hinc indurcit in Form Eisenstein
 und Gneisen fallen, und wie in der
 Folge: Eisen und Flaxen kein Eis-
 zergängnis, als mit dem daselbst ge-
 bräunlichen Ceremonien der Stadt
 wird, als auf Fingern bei dem Sten-
 gel: kein Eis- Condukt und so fort,
 als mit dem daselbst gewöhnlichen
 Ceremonien zu gelassen, und wie also
 in unserm Exercitio allenthalben,
 wie selbst der dem Eis und in unser
 oberselbst ungen, weiß überführt
 Gase im Besitz und Gebrauch gefahren,
 so weiß unser Herr: Obist, Sifst, Buch,
 aufig und in ungen gelassen wer-
 den sollen. Wohin dem, daß von
 der: Königl. und Königl. Mergel: Fingert
 Obist verfahren allenthalben ist ge-
 schickst werden mögt, wie daselbst ge-
 schickst und aller unter Herr: zu
 impleiren und an zu sein, und so
 viel desto mehr darauf haben, weil wir
 daran wohl angewiesen, wenn unter
 brüderlich Religions-Verwandten sind
 sehr recipierende Gerechtigkeit gefahren,

und wert immer wert und billig ist, dem
 andern eine ebenmäßige der arbeit auf-
 sich werden sollte, daß darunter
 mehr und süßer Ertrakt Eitel, fried-
 und fried, sehr, das = Leitzungen, auf
 schon gutte und nachbeseitige Orte.
 Spende und dermaßen unter = und
 gegen einander in eine blühende folgen
 wird; da freigegeben ist gleichwohl zu be-
 lassen, daß, wenn derlei Briefe, so
 über alle Menschliche Gedanken in offent-
 licher Übung nicht gewesen ringsherum
 werden sollte, solche Ordnung und Einig-
 keit die Gemüter nicht wenig percellen
 müßten, und ob die zwar Kunst der
 geistlichen so weit im Raum zu halten
 gehalten, jedoch die Höllein in der
 Stadt, unter solchen Eitelkeit wohl mit fleiß,
 und die Kunstige darüber mit ihnen zu
 bindigen müssen, allesamt widerwärt-
 licheit erzeugen könnten, deren Über-
 dem zu protestieren, da wir gleich in dem
 nächsten fleiß und herabgeordnet
 haben, daß die dem zu sein, Kunst
 Gefährlichkeit war, nicht unterlassen würden,
 auch allzugeschoren sollen müßte. Willen
 allem aber, daß das für zu sein,

Wird weisheits-erbötig stehend, bei dem
 Aufzuge mühen für Königl. und Königl.
 Majest. hiesigen Ministern
 und andere Ertzherz. Hofleute auf der
 Festschloßbau haben Ansehen mit
 der demüthigen Begleitung, Ordnung
 und Ehre, und allen andern bei
 den gewöhnlichen Ceremonien, so weit
 sich umher eine Thier vorhanden, ganz
 genau zu willfahren, und was nicht
 nur ad coherendas isporum
 exequias singulis hinc können, nicht
 an dem Defidieren zu lassen.

Wird nun aber für Königl. und Königl.
 Majest. diese Festschloß einziges Ziel oder
 Hauptzweck, wobei nicht genügt,
 und auf die selbst in demselben in dem
 gehalten; also bitten für Königl. und
 Königl. Majest. wie in der Thier Defidieren
 dieselbe ganz in diesen Wissen aller
 gesonnensten Wunsch und Sorgfältigkeit
 in einem Angewandten, weniger dafür
 kann nicht, dass Gläubig, Genossen
 einziges Gemeinut in dem Religions-
 Exercitio anhängig, nicht zu dem
 gesonnen, zu demselben, sondern nicht
 unter demselben und der Thier selbst nicht und

ausdrücklich suppliciren, dinstlich
zu reformiren, und mit uns allgernein
den Resolution zu reformiren sich allgernein
nicht gänzlich verbunden zu lassen; zu
welchem Hinfordern Confidenz dann so:
Königl. und Königl. Majest. durch alt.
höchsten würdigen Schutz den inneren
Grund unserer Erhaben, dasselben aber
uns, und die ganze Stadt zu befehlen;
Königl. und Königl. mildsten Gnaden
in unmittelbarer sandstlicher Devot.
für allgernein auszuweisen. Datum
Lands den 25^{ten} Augusti Anno 1854.

Wir werden durch unsern folgenden
1855. Jaset, in welchem den 25. September Cap. C.
die Königl. Königl. - Königl. und Königl. Mem. 3.
wegen des der Grundes Jaset abhängen
Religions = freiden in der Emden ein
Jüdel = oder freiden fast gehalten, den
4^{ten} May aber zu Ehren sein, König Carl
Ferdinand bis her zu Lands den 25. August
auszuweisen, dessen Körper man daselbst
den 4. Juli durch die Bernhardsmer in
das auszuweisen Emden auszuweisen
fest gebracht und folgende Tage bei den
P.P. der Societät sehr städtisch beigefügt.

1576.

1653.

an seine Stelle wurde am 32 August
darauf Herr Georg: Ulrich: Leopold
Wilhelm zum Bischof zu Breslau und
Nürnberg ernannt.

Zum diese Zeit und folgenden Jahr
wurde die Sache wegen des Juris Prae-
teritis und Einsetzung eines Mannes
in der Herrschaft, bei S. Peter zu Tü-
bingen, zwischen der damaligen Fürst-
Gräfin zu Oels, und der Äbtissin
zu Tübingen, Hedwig Fürstbischöfin von
Sachsen, bei welchem lebenden Disputat
dem von Herr Königl. Majest. für Erzbis-
chof: König: Oberbischöf in Erzbischof
Ober- und Nieder-Sachsen unter am 25.
Februarj 1654. gründlich untersucht
worden, daß von der Äbtissin der selbst
ein Formale Libell eingereicht, selbst
dem Georg zu Oels von unrichtig,
alsdann der Proceß vollständig ordentlich
instruirt, so dann die pro et contra
incommende Disposition mit incommen-
deat wegen, ein Urtheil darüber
erlassen, und der selbst Herr Königl.
Majest. der dessen Publication, sowohl
dem Actis zu dem selben übergeben
worden, als auch selbst allgemäßen

Der Herr zu erforschen folgt der Proc. es
 so fort wesentlich instruiert, und darauf
 nach der selben Untersuchung que ad men-
 ita Causa so weit befunden worden,
 daß bewiesene Abbt, Bin über ihm be-
 sorgten Gehorsam sich folgender Art stellt
 bezeugt: so hätte nachher auf Züge-
 tragen, daß von 25. Juli des 1650
 Jahres auf die Pfarrer Stelle zu Trebnitz
 erledigt habe, und die Abbt, Bin im
 Auftrag gewesen wäre, durch lebenden
 Juris Patronatus damaligen Bischof
 einen qualificierten Priester zu pre-
 sentiren, und mit selben die erledigte
 Pfarrer Stelle zu versehen; so hätte aber
 in Zuziehen der Gehorsam defuncto Züge-
 haben, und durch Installation eines
 Predicanten bis in und dort bis zu der
 alten Possession vel quasi des Juris
 Patronatus wieder alle Gebühre erhalten
 lassen, daher die mit Fortsetzung aller
 und jeder der in, ersten Beförden und Zu-
 kosten und völlige Restitution geblieben,
 zu dessen Befähigung bis auf den Tag auch
 die Instrumenta originalia Fundationes
 et Creationes oppidi Trebnicensis sub Annis

1663. 1208. et 1224. bewilligen, darinnen
 mit Allen Vorben, et quidem cum Con-
 sensu ac Auctoritate Episcopi Cisterciensis
 et Conventus I. wie die Formalia ge-
 bräuchet, universitatis Collegij Wratis-
 lawiensium Canonorum den Erzbischof
 Heinrichen, Erzbischofen in Bistum, Erzbischof
 Boleslaw Tschu, dem Erzbischof das hiesige
 Patronatus zugewiesen worden. Ist
 nunmehr in Replica deducirt, daß
 Erzbischof Conrad der Dritte, auf welchem die
 gegen Hil, Bischof bewilligen, das hiesige
 Patronatus Titulo Legati bewilligen, nicht
 gehabt, sondern daß Er nicht, wie
 nunmehr der Conradus Sextus, selbiger
 hiesige demselben und confirmirt hat.
 Ist also Confirmationes dem Super uni-
 versa Iura sua ab Henrico Barbatofun-
 datore, usq; ad Tempus Vladislai ac-
 quisita von selbigem Vladislav unter-
 dato Buda feria quarta Proxima
 post Festum S. Georgij Martyris Anno
 1493. bewilligen, auf selbige Erbschaft
 fignung von Carolo Duce Munsterberg
 Anno 1514. am Tage Calixti recognoscirt,
 und bewilligen worden wäre, hätten also
 der Großfürst von Carolo und dem
 König Vladislav nicht abstimmen, die bewilligen

dem Vladislao dinsten Fürst und
 dem Henricum, oder dessen Vögte gebraucht
 werden können, sondern weil der Fundator
 nomine veri et perfecti Testamenti
 nihil penitus juris neq. Domini ibidem
 ad Ducatum reservando solus quidem
 gegeben hat, und diese zwar sub
 horrenda in Contrarium agentes Exe-
 cutione et subsecuta tum Papali,
 tum Archi et Episcopali Excommuni-
 catione.

Wird nun kein weltlicher, digner Titel
 ein jener Ditteln zu erweisen wäre, so
 könnte Hr. wider Herrn Willen das aus
 semel legitime acquisitum nicht be-
 nutzen werden, bestünde solches mit
 dem Exempel des öfters erwähnten
 Conradi des Dritten, welcher sich dato
 Episcopi am Montag nach der Heil-
 dreg König tag Anno 1450. das Obdach
 ein Erblich mit allen und ingliedern
 seiner Grafschaften und Zugsfürungen
 hines erworben, consequenter auf
 mit dem Jure Patronatus widerum
 abgethan hätte, hat sich dann nach
 auf Herrn von Regle Ferdinando I. Ju-
 dicis Contradictorio zu Prag, den 3ten
 octobr. Anno 1562. erhaltene Sentenz
 gegündet, Eracht dessen, wieder den

Grafzog Johann zu Münsterberg und
 weis, das aus Patronatus, oder Pfarrer
 Esen, dem Bischof Turbinz zu kommen,
 selbst auf demselben vom Kaiser
 Maximilian zu Prag, den 17. Aug.
 1567. wie nicht weniger vom Kaiser
 Rudolph den 10. Septemb. 1584. be-
 stätigt worden, argumentirt, und
 hantirt von andern Äbten, besonders
 im ersten Homb Moser, welche non
 obstante alienatione cum consensu
 Regis Ludovici Facta, gleichwohl in
 Haam hure Patronatus nicht her-
 bracht worden; demnach verschiedlich
 auf die Possession, und bei dem
 via facti vorüber Turbirungen, wie
 der durchsicht ringgebeut Protestatio-
 nes, auf den Grafzog Sylvio zu weis
 wieder sich selbst bezeugt Confes-
 siones, woran selbst alles in. ist docu-
 menten certificirt worden, welche
 aber hier zu inseriren allzu weitläuf-
 tig fallen würden; Graf Einfluss in
 Kisten zu kommen gegeben, das
 die Abbtin mit Haam gewissten
 Beweis in petitorio et possessorio
 zu Befehlung Haam Elag der Person
 also Haam

Patronatus = Aufsicht und dessen Pos-
 session, vel quasi zum Ämtsbüro ent-
 steht, deswegen ex Canone reclinate
 granda zu fördern restituirt werden
 sollt, was den die so fort und geringe
 Cautio de non amplius turbando
 und zugleich auch beständig der Dispo-
 sition und Kosten alles festgesetzt gegeben.
 Gingen fort der Garbey zum sehr
 allseits Privilegia, Permutationes
 und Einteilung, auf Ewigkeit und Ewigkeit
 Confirmationes, der sich angestrichen, welche
 der Kaiser dem Geist, im weltlichen
 Leben, wie auf Ewigkeit, item dem
 höchsten Turbier, mit allen weltlichen
 Geist, im weltlichen Leben, fort sich oben.
 alle auf den Fundatorem, Henricum
 Barbatum bezeugen, aus dessen Vinea
 Conradus der nicht unterworfen, und
 dessen Todt aber sich selbst andern, das
 höchsten Fürst, cum omni iure
 als ein verstorben devolvirt und so.
 ledigtes Leben der Ewigkeit zum Leben.
 Nicht sein gefallen, von dem so Anno
 1495. der König Vladislaus titulo per-
 mutationis gegen Anweisung und
 Abstellung anderer ausschließend sollte.
 im Ewigkeitigen Leben gelagerten Gütern
 Henrico dem besten, Garbey zu Münster.

1655 und 1656.

brag, und folgend dessen dazigen
Söhnen, Alberto, Georgio und Carolo
dann auch, als ob + wann Georg
Conrad der Weise und dessen Vorfahren
bestehen, und in der That, an der
tragen, auf in specie das Städtlein
Tasbach mit allen Kirchbüchern Geist-
und Weltlich: verwalten hat, müssen der
in Tasbach, der Kirche abgetretene Tausche
Lohn und darüber + schickt Confirmation
selbst mit insam bezeugen, dann mög sol-
che Confirmation auf Carolo der Sohn
Georg zu Münsterberg und als d. Anno
1517. der Fürsten Hainrich von, und der
für Tasbach, mit allen und dazigen
derselben Geist- und Weltlich:
wie auf Elbschen, den Geist + Tausch
verbleiben verordnet haben; So habe auf
der Fundator, selbst Recht dazustelt
an sein haben und Nachkommen trans-
ferirt, daß obigen in nach folgenden
Zeiten derselben der Erben Söhnen,
sich gütlich untergeben, dann sollst
dies, nicht anders, als salvo ipsorum
jure, und was ihnen zu ihrem Jure
Patronatus kraft der Foundation
an diesen und anderen, durch die
Fundator und dotierte Geistlichen ge-
büßt und zugehören, bezeugen

möchte, wieweil dann das Kloster
 Patronat immediate in seinem Recht
 stehen für den Fund, und Patronat ist
 nicht ohne Nutzen mit gegeben, die
 unter Herricht fließt zu dem, und ge-
 wöhnlich diesem zu seinen schuldig,
 sondern aber mit Befürsichtigung der
 allgemeinen Landes Collegen und
 Anlangen, so ist auf die notissima et
 indubitati juris, daß obson der Funda-
 tor an dem iure Patronatus hinstünde
 seinen Successorem nicht reservirt
 hat, quod ius Patronatus semel con-
 stitutum et acquisitum, ad alios
 postea per certos modos transferre po-
 tit, praesertim si Consensus Episcopa-
 lis vel Expressus vel tacitus interve-
 nerit.

Nun ist aber an seiner sitzung
 Fund zu erwiesen, daß Erzbischof Conradus
 der Erste, und letzter, Erzbischof zu dem
 das ius Patronatus, und Einsetzung der
 Pfarrer in die Pfarrer Kirchen, bei
 S. Peter zu Patronat mit solchen An-
 sehn, Geist und weltlichen pleno iure
 gehabt, und erhalten hat, dessen Pfaffen
 sind Hofpfaffen als Fundatores Domini
 et Patroni des Stifte und Pfaffen Patronat

isidoremaß ² ~~erfunden~~ ² und ~~gebohren~~ ²,
 daß Balthasar besagter Recht der Juris
 Patronatus nicht allein an dem
 stift Erbsitz, sondern auf allen andern
 Eösten, Seine Hochsachsen die Herzog
 zu ~~erlebe~~, mit guttem ~~unförmigen~~
 Titel und an künft et quidem Titulo
 oneroso acquirit, und an sich bezieht,
 daßelbe auf Herzog Heinrich zu
 Münsterberg von der besten Tradition
 und Confirmation an, auf sint ~~des~~,
 Herzogen Albrechten, Georgen und
 Carl, von demnach auf Herzog Heinrich
 II. von Herzog Heinrich II. auf
 Herzog Carolum II. und von diesem
 auf ~~den~~ ² ~~des~~, Herzog Heinrich
 Wenzeln, und Herzog Carl Friedrichen
 continua serie ~~herab~~ ² und ge-
 stamt, nach dem Eintritt auf sint
 Gemahlin, Frau Elisabeth Mariana
 devolvirt, und endlich Herr Margt.
 Ferdinando III. per modum solennis
 investitur auf Hu Sylvium sint
 fürstl. Kammlin, und hat beyderseits
 seltst Erbs- Descendenten Mann
 und Weib ~~geblieben~~ transferirt und
 gebohren worden; ~~Wort~~ ² ~~darum~~ ² ~~heraus~~
~~ist~~

1555 und 1556.

385.

Erstlich bekräftigt, solte auf wieder
Albigen der Erzbischof Johann gesetzt
haben, und weil ihm darwider ein
Schlichtung nicht geschahet, sondern sich
bald mit der Execution absetzen wolte.
Der wollen, seht er durch seine ordnung
Protestation auf bekräftigt, und damit
die Sentenz nicht vireo Rei judicata
et longum moris, zum schiedlich in
darwider protestiert, und hies alle
Leute zu schiedlich Hoffen reserviert
auf nach seinem Tode, den dessen fürstlich
Erben Erzbischof Carl Christoff Schütz
gleich persecutiert, und gar für das
Ober und fürstlich Recht gezogen
worden, darauf dann sein Groß
Vater, Erzbischof Carolus II. als der
ordentlich Successor in dem Tode
auf bei dem nächsten Regierung König
Maximilian II. angekommen,
dass ihm solches zugangen, das durch
eingewandte Protestation seiner
dies Reces gar nicht prejudicial
von dem, weil es nicht allein zu Zeit
hinter ein mündigen forst gegeben,
sondern auch immerdar der ihm, als
mit bekräftigen fürstlich darinnen con-
sentiert und bewilligt worden, wenig
Albigen in Rem judicatum sein,
Kaiser Rudolphus und Mathias

1655 und 1656.

Littera Gregorij Carln und Gemme
 als Privatis die gesuchte Confirma-
 tion über das fürstliche Stübchen des
 Land und Ertz, Geistlichen und weltl.
 Ertz, Bischof, Äbten, Ämtern, p. p. v. v.
 etc.; so demüthigen wir die den dem
 demnach folgenden Ertzen und selbst
 Investitur, das die das fürstliche Stübchen
 und mit allen dem Rechten und ge-
 rechtigkeiten adeo, etiam Patronatus
 jure nicht weniger, als wir es so
 Conrad der Witt, und nach ihm König
 Vladislav, welcher es geistl. Gestalt
 per medium permutationis an die
 Gregorij in Münsterberg transferirt,
 besitzen haben, und genießen sollen,
 in alles dessen Bestätigung, so wohl
 bei der Exception, als bei der Duplica
 nicht dem höchsten Kaiser, Kaiser
 unterschiedl. Ertzen und Könige
 Confirmationes und Ertzen Ertzen bezeugt
 acht worden, die fürstl. und wider den
 Privilegien, Gerechtigkeiten, fürstlichen,
 Begnadigungen, Ertzen, Ertzen
 Land und Ertzen, Geistlichen oder
 weltl. Ertzen, Ertzen, Ertzen, Ertzen
 Ertzen, Äbten mit allen
 fürstlichen und weltlichen Rechten

die iuris Patronatus abtrader fin-
 gung imd ~~Abtrader~~ mit einem inzi-
 gen Vorbehalte gedacht, als ob endlich
 einmal so die Genuinum Titulum
 Successionis Possessionis vel quasi und
 Investitura abunde doceret und dar-
 aufhin hätte: in dem wurde die Causel
 mit allem Eifer "griß" und ~~Abtrader~~
 besonders an den Elystern Erzbischof und
 Erzbischof, was auf die an den König:
 Christen Geringen und bischof
 Andrean selbst Rescripta be-
 kamen, damit so bei ihrem iure
 Patronatus in dem Gendlein Erb-
 lich und dessen Vorfahren, wo die Erben-
 schaft, das beiste über fünfzig
 und stift inzig Jahr geordnet
 worden, und so dessen, in wüßigen Por-
 tes vel quasi gewesen, herauswird
 nicht manute nicht in gefunden
 bel werden.

Und damit so, als der Landesfürst,
 Fundator und Patronus hinst für die
 Äbte und Jungfrauen: Elystern Erzbischof
 in dem und in dem in omni
 Casu vacantium Parochiarum in-
 dret, einen fähigen Pastorem
 vürren, beuten und in dem in-
 ab auf in dem in, wie bisso zu

in Altem gehalten wäre, einige Turba-
 tion und Einwirkung, oder sonstem vor-
 theillichen Eingriff nicht desto be-
 schuldigt werden, in Summa, damit seine
 Wohlthaten zu Erblich Ihre alts Her-
 ausz "fürstl. Obigkeit ratione su-
 perioritatis et jurisdictionis terri-
 torialis, wie Ihre Vorfahren in dero Zeit
 decessoribus gethan, pflichtig, loblich
 und gesonnen bliebe folgen liessen, und
 das Wohlsein der Dörfler zu Erblich
 und Ihren Districte Vortheil, dero unter
 ibrer Herrschaft gezeigten das Exerci-
 tium Augustane Confessionis florirt,
 und gebliebt, in turbiert darob nicht
 lassen, und zu widerstehen und misshandeln
 eingeleget sein davor und An-
 laß geben müßte, und dero zu
 manutentione seiner Gravelen
 Rang Superioritatis et Patrona-
 tus juris wie zu recht geungesund der-
 selben, in welchem seine Patronatus
 Richten, oder dero Possession vel
 quasi zu dem Erblich in Erblich, und
 in dero wegen nicht pflichtig sey, ex
 Canone redintegrum zu restituiren,
 sondern nicht anders dinstellt sein Gegen-
 theil de non amplius turbando mit geung.

Zunächst auf unfeindlich sein würde,
 daß man erst von einem Herrn
 Könige: Sentenz sei auf das Ober-
 und Fürsten. Kraft beider selbst,
 bedurft daselbst von dem Herrn
 folgenden Eäyten und Königen
 zu Können, mit ausdrücklichen Wör-
 ten bestätigt worden, so wenig auf,
 was da wolle, darwider geht worden
 sein, so ist doch dieses unläugbar,
 daß das Abbeysin und Geistl. Kapro.
 ducirt Documenta das für Pa-
 tronatus klar besagen, und es richtig
 Gingen des Geheys zu steht
 eingewandte Permutation, Con-
 firmation und Ert. d. d. d. d. d. d.
 Juris Patronatus mit einem Wörte
 Meldung sein, sondern nur gene-
 raliter von Geistl. und weltl. Dingen
 reden.

Nun aber ist zu bemerken, daß daselbst
 denen Könige: Confirmations- Urkunden
 inserirt Caesulen unter Salvo Jure
 Tertij zu verstehen sind, und zwar
 folgt Generales loquendi formulas
 denen Privatis an dem Dingen
 gar nicht prejudicium, viel weniger
 ist aus dem allegirten Territorial-
 oder Superioritatis Jure in irgend Aus-

1655 und 1656.

1591.

Patronatus zugehörigen worden kön-
nen, zumal dieelbe toto Cœlo diver-
sa, und gar keine Connexitet bey sich
haben, ist also dem Gerichte die all-
gemeine Regel, quod male fidei
Possessor ullo Tempore non prescri-
bat; die sollt gänzlich unterzogen worden
der Eingegen an diesen der Geistlichen,
die Civiles Possessor vel quasi anieno
saltem, itz in virtute antiquis-
simorum et irrefragabilium In-
strumentorum, uti et interpositarum
protestationum inter continuirt
worden; Demnach auf obbesagten
habbißin laugum exposita ex Ca-
none reintegranda und billig re-
stituiert worden müssen; Darunter
auch das Instrumentum Paris, wie
es wohl geschrieben, nicht unterzogen
werden können, zumal daselben
Disposition in diesem irritato Patro-
natus Iure keinen Stand finden, die-
wichtigste sinner Tertio bey seiner
eingesetzten gegründeten Intention
prejudiciren können; Und so wird
den Widerabbringung dieser irvalten
Katholischen, und dazzu auf dem
Comet geschehen Entsch. Einem
Nachfolgenden 1657. Jahr fügen Cap. 7.
Mem. f.

Ihre Königl. Majest. Ferdinandus III.
 an, sich weit übel auf zu befinden, und
 zwar an einem alten Infarcte, also,
 daß die süßen die Gelüste des Mehlens
 darüber gar zu heftig legen müßten,
 ob nun wohl, /: weder dem höchsten der
 menschl. zu demuten war: /: so sich mit
 Ihn bald wieder, und zwar in so weit
 geht, hat, daß die in der Königl.
 Hof. Hofen den Gottesdienst in der
 Geistl. Congreg. wieder begünstigt
 auf demselben Zeit Ihre Majest.
 die Königl. Königin neuglücklich
 überkommenen haben, sich dem
 Königl. Einlaß segnen lassen.
 So ist es doch, damit die wenigsten
 davon gefehlt, sondern die Befehl.
 ist an demselben so gar überhand
 gewinnen, daß die Königl. Majest.
 unsern wärl. allgütigsten Gott,
 und seine. Löffelst. Landvater am
 höchsten Tag darauf, den 23. April
 sich ansetzen; jedoch Ihn der allg.
 Löffelst. nachhinein unter Vorwissen allein
 wissen darf und will, worin das
 den 23. März alten, oder 2. April
 neuen Ealendats $\frac{1}{4}$ nach 9. Uhr gegen
 Morgen zu diesem in der Königl. Residenz
 bei guter Friede. Verabreichung an

dieser besten Welt zu seinen gütlichen
 Freunden abgefordert; Christgedach-
 t in Gott ruhenet Ewigkeit: M.H.
 Leben bei gütlich überhand nehmen.
 der Schwachheit, wegen unserminderjäh-
 rigkeit des Königs zu Gungorren und
 Kösimb. xx. Item Gungorren Landen, dem
 hochfürst Leopold Wilhelm des Oe-
 nassien, löst + wohnt Ewigkeit: M.H.
 und die junge Gungorren besterhalten
 anbehalten, auf überall obbländern
 und Königszeit die völlige Verwaltung
 übergeben, geschalt dann am Hof in der
 Eternität der der Welt alle zu Gott
 am Hofe große Gungorren und bedient
 der hochfürstliche Dürft: den für der der
 letzten müssen. Woran dem der der
 die Königszeit über Land gewinnen, daß
 die derigen Zeit, als der der der
 die: Oberberg, die letzte Stellung im
 Gungorren, und anbehalten der der Leben
 wohnt die bis in 49. Jahr löst bleibt der
 löst geschickt.

Immer wenn man den heiligt
 der der der Königl. Ewigkeit der der
 lang, in der ante Camera münzlichen
 zu den der der, und am 26. Martij
 der der Königl. Ewigkeit der der

bestimmt gewesen, hat man den Tag
über welchen die getragen werden sollen,
von der Augustiner bis zu der Ca-
puciner: Kirchen bei Tage vor mit
Laternen beleuchtet. Dies nun zu Abend
um 8. Uhr das Geläute in allen
Kirchen aufsteigen, ist zur Procession
auf die Weg gehen alle versammelt
und bereit gewesen, hat auf dieselbe
so bald man den Anfang in folgender
Ordnung genommen.

Die erste Ordnung: Erste, so viel
daerinn = und bei der Stadt stehen.
Der 1. die Herren Sebristler, propter
propter competentiam aufgenommen:
gingen auf einander voran, und
die Canonici nach darauf, dann die
Abbe, Prelaten und Doctoren bischof,
dann folgt die Kgl. Erste in si-
nem folgen mit schwarz goldenen
Hüte, woran die Abbe gesteckt,
bedeckten Cary singen, und den
30. Einn = Herren getragen, oben
mit dem Cary legen 2. Folter,
auf dem inner zum Ganble die
Königliche Einn, fahrt dem König-
liche und Scepter auf dem zu führen
aber die Gungarische und Königliche
Einn gestellt waren; Zerst auf

der Einzug ging ins fest Gerberg, und
dortum der Gung ansehe und besuche
König, in der allein.

Dieser folgten die bögen Einge: Gest
am meisten Leoffsa Alter, die Föbblift,
Barische und venetianische oben in.
ander, und diesen die für den den Eobbe
ich und antwortet, denen die anderen
Einge gesunden Räfte, und fest der
dient, auf Könige: und fest Gerberg:
Gest. Einst aufgingen; die ganze
Procession ward den in der Compaignie
Haut Soldaten befolhen;
In dem zu gedauert Capuiner Einst
kommen, begeben sich die anderen Orten
auf die Einge, die Capuiner und Au-
gustiner Mönche, der ersten sich al-
lein in die Einge, welche mit schwarzen
Lüfe umfassen ganz bekleidet, und mit
unter sich: Einge: Mappen und Fil-
den auf bögen Eingen befangen war.
Da kam dem Alter stundt eine Leife
aufgebannt, mit schwarzen Goldhüten
bedeckt, woran die Einge gesetzt
ward, der Bischof, sammt den Äbben
und Prelaten traten hinzu, und der
nächst der durch mit räumen,
König: die Räfte Mappen, und

[illegible]

Des Altvater in Hermin Gumbelin
 3 Maria geb. Gumbelin = Leopold zu
 Gumbelin, sein Tochter, den welken Anno
 1849 den 7. Augusti geb. Ludwig Fer-
 dinand Carl Joseph geboren.

3. Eleonora Grubig Carlo von Mann
zu einem Töchter, den verstorben 2.
Jahre linst, eine dritte Tochter von H.
Febr: ein jüngerer Sohn geboren, verstorben
Ferdinand et Louise Joseph geboren
mit worden.

Cap: 7. Beschreibung der tödlichen Giftwitt
In d. Eingl. Mächt. ward so hat den
Mem: 2. Für fürsten, absonderlich aber Ihre
Macht auf schreiben zu wissen ge-
maht, nachgehend auf ein ganzes
Brief abgeändert, und den List
gedachten Für fürsten zu Macht
demüß der goldenen Bull auf
den nebst kün. Hogen August Mo-
nach ein Schafstag nach farn. Schrift,
der selbe, bis in den Julium blieben.
Der vber. Herzog Herzogen, der so dann
mit zur Wall kommen, aufgeschreiben
und selbst den durchlauffigsten, groß-
mächtigsten König, zu Gungern und

Lösung, soz. soz. Leodolum, ein
 sein noch im Leben allsynodischer
 König und Herr, wider alle etliche
 Missethäter stillen und Macten u.
 tiones bebothen, dasz König von sich
 alles dasz ihn von vngläubigen Pater
 Stredonio Soc. Jesu von vngläubigen Pater
 abtrug abgibt, soz. vaticinium
 eingetroffen, welches folgender Gestalt
 lautet:

Ferdinandus IV. fiet Romanorum
 Rex, paulo post morietur, ejus Frater
 Leopoldus fiet Romanorum Impera-
 tor, attamen propter multos ejus
 hostes impossibile erit credere, quod
 Coronam Romanam accipiet, contra
 spem, solo auxilio Dei Romanorum
 Imperator fiet, in Juventute sua
 magnas infirmitates etiam mor-
 talia pericula sustinebit, semper
 tamen ope Dei convalescet magnas
 adversitates et multos hostes habe-
 bit, Turca procul veniet ut exilio
 res pro Domo Austriaca futura
 sit. Postea vero Deus juvabit
 et Caesar victoriam reportabit et Tur-
 ca confundetur cum omnium Ho-

minimum admirationem magnas
 discessionem habebit propter suam
 longam quam accipere debet, ex
 Hispania, diu protrahetur et ap-
 parebit, quasi vero impossibile
 esset, illam accipere, magno tu-
 men labore et certo eam acci-
 piet: Initio magnas Belli ad-
 versitates et prodiciones palam
 fient, et apparebit, quasi omnia
 deberent perdi, nam hostis in
 Principio magnas victorias et
 fortunam habebit, ut omnes cre-
 dent, nec aliter cogitabunt, quam
 quod hostis omnibus potetur, ^{potetur}
 Deus Caesari et Domui Austriacae auxi-
 liabitur omnes Hostes superabit
 et confundet, atque ad illius pedes
 ponet, ut omnes homines sint ad-
 miratur, et opem Dei quae semper
 charae Domui Austriacae assistet, ay-
 nituri. Tum aquila sese in altum
 elevabit, et omnibus suis hostibus
 potetur et feliciter reynabit, plures
 Provincias, quam majores ejus habuerint
 accipiet. Domus Austriaca ab hoc Ca-
 sare Leopoldo rursus multiplicabitur
 sed non cum una conjugue et felix fiet.

wird allein folgende Recognition
daneben steht.

Wir der Königl. Königl. ar. u. z. r.
Gemeinen und Köönig. Majest.
unser allergründigsten Herr, wegen
der Geforschten Fürsten, Herrn Georg
Königl. Ober Herrmann Schott = Herr-
walth in Eßlingen, Herrn Eudwig und
Herrn Christian Gebhardt, Geborgen
zu Eßlingen, Eßling und Eßlingen abgeord.
neter, dem Herrmann, Herrn Mel-
chior Friedrich von Eßlingen und
auch auf Eßlingen, Eßling und Eßlingen
und Daniel den Eßlingen und Eßlingen,
dort, Eßlingen und Eßlingen, für
mit dem Eßlingen und Eßlingen, so
haben Eßlingen gedacht Herr Eßlingen Majest.
auf Eßlingen Eßlingen für
Herrn Gebhardt und Eßlingen
sich den Eßlingen anbringen
gründigst dem Herrn, was wir den Eß-
lingen Eßlingen Eßlingen, der Eß-
Silesie etiam Principes, und dass
von der Eßlingen Eßlingen Königl.
Majest. Eßlingen Eßlingen, in
Religions- Eßlingen Eßlingen Eßlingen
den Eßlingen Privilegien Confirmation
zu Eßlingen, Eßlingen Eßlingen Eßlingen.

404.

1658.

Unterleßer hatte auch übermahl
 Cap: 7. der Fürstlichen Ruffen, ad Instanciam
 Mem: 4. der Fürstlichen Ruffen, ad Instanciam
 Fürstl. Ruffen, und infolgt Religions = fähig.
 Seit in Silesien, unterm 9^{ten} April gegen
 wärtigen 1658. 1. Herbst, und als nach
 der zugegangenen Nachricht, gleichsam wie
 die gelegenste Zeit alles zu vollenden,
 und vornehmlich abzuwickeln gewesen
 sey, befollet, welche Dispositionen insofern
 über allen ungewordenen Geschäft nicht
 zu finden bekommen können, doch
 die Antwort darauf endlich zugeht,
 die folgenden gestalt bewand gewesen.

Leopold von Gottes Gnade erwähl.
 der Römischen Kaiser, zu Ungarn
 und Bosnien König.

Inseländlicher Gesandter, Ertz
 Fürst und Fürst.

Was für: Ertz: und was wegen der
 in diesem Gehege Fürstlichen Ruffen
 der Angestrich: Confession zuver
 nen, damit wir denselben infolgt
 Ruffen vorstehen, und zu dem
 Religions = Exercitio befähigen zu ver
 banen, begünstigen möchten, insofern
 vernehmlich gelangen lassen, auf demselben
 wegen der Bestimmung in dem Exercitio

darüber einmündet, das selbe Leben nicht aus
der Erb: Tugenden dem 9^{ten} April d. 1800
Jahrs alle in seinen Tugenden mit allen
Umgebungen zuwenden.

Bleibst du mit uns² wohl zu sein.
 und dich falls in dem allgem.
 und menschlichen Frieden befindest
 hasten, wie auf, was die Beflügelte der
 Robert Engel: Mächt: unter gründig.
 der Gute Vater, gleichwirdigsten der
 dunkel, die Engländer: Confessions-
 Verwandt in Tislerien in solchen Fällen
 unterschiedlich gemessen befehlen Leben
 Leben, also, und was die gesuchte und
 der Eiferer anstellt, Leben die
 nicht weniger, als löst gedachte
 unter Gute Vater, seligsten der
 dächte, der Sohn, so bei allen den
 jungen, was den aus sonderbaren
 König: und König: Gnade stellen,
 und wie gemalt den Gute Engel: und
 König: Mächt: und der Interferenzen
 in Tislerien wissen anfallen resol.
 wird werden, bewenden zu lassen; Die
 Lebens²² der Tislerien beobachten,
 befinden die dieselben in möglich zu
 sein, die weil in einer jeden den der

darin Bäden, also die Eingen zu
Hem Exercitio anzuheben² werden,
oder die Schule trivialis seyn.

Über dieses auf in der Weise zu dem
Befehl Anzuthun: Confession gar wohl
zu gelangen ist, daß also die Jugend
in einer oder der anderen nachher
langen unterweisen werden kann.

Zu den der vor kommenden Gründe
mit in dem Exercitio selbst ist auch,
außer was für: Ebd; in angestrichen
das Schreiben stammlen, bis das
nicht bei gebracht worden, daß so
wie den albereit gefertigten selbst
in facto Information einziehen lassen,
und werden nach Bestimmung der Dingen
so als bald wirklich zu remediren nicht
unterlassen, in dem übrigen sind wir
gütig genügt, über demjenigen,
was in Causa Religionis das Instrumen-
tum Paris, so wohl als mehr obbemerkt
ämter von haben gloriwürdigsten
andern eingegeben Resolutiones
stammigen, so zu halten, und nicht
widriges zu gestatten, was immer
dargegen besprochen zu lassen. Und
wir verbleiben für Eder in samstags

mit Königl. Erlaubn² beständig wobl bey-
 zusehen; Geben in Amster, und des Kais.
 Königl. Reichs Stadt Frankfurt am
 Rhayn, den 30.³ Monats Tag Julij
 1658. Amster Reich, des Römischen
 im Osten, des Längereischen im 4^{ten}
 und des Römischen im 2^{ten} Jaster.

Seuer Ehrh. zuwilliger Oheim
 Leopold.

Joh. Hartw. Com: de Bstiz
 Rey: Bohem: Cancell:
 C: Faust.

Wir schreiben weiter weiter fort zum 1658. Jahr Cap: 8.
 bey der Einföhrung der Römischen Religions-
 Religions- Dinglegenheit sich offeri² Mem: 1.
 et, da unselb, wie bey andern Römischen
 das fürsten Fürsten geschrieben, am im
 Römischen Anno 1654. die Römischen ge-
 bracht worden, darwider sich aber
 die Römischen Römischen Feinde gesetzt,
 und am in Anno 1654. Hien zu
 Hilft Rescript brachten, darwider
 diesen die sich damals Zeit bey
 Kaiser Ferdinando anfangen Ordnung
 gewisser Römischen angegeben, und in
 Längere Religions- Exercitium gegeben,

aber den Hrn. Königl. Hofin bezeugen
worden, daß die andern drei Fürsten
Humben gleich tractirt werden sollen,
in folgenden Formalien:

Der Fürst: Carl: Carl: zu Gurgath
und Kösimb Königl. Königl. Fürst: Fürst:
gründigen Ehren, wegen der Ehren
Ehre. Häuser des Fürsten Humbt Hofin
anwesenden abgeordneten, Johann
Johann Ketzeltz von Ketzeltz, an groß
und Klein, also sitzend an den Tischen
allerhöchst sammt Hrn. Königl. und Königl.
Majest. hätten aus ihrem mündlichen
schriftlichen Vortrag mit unterschrieben
gründigen Verstand, was bei den
selben in ikt gedachter Fürst: Fürst:
Prinzipalen Namen so in Tausen
die Fürstung der stliche Jahr zu
sechst gewissenen Einsen bestehend,
allerhöchst Fürst: Fürst: vorgetragen.

Entweder dann mit allerhöchst
gedacht Hrn. Königl. und Königl. Majest.
mit mehr so viel danksamen Fürsten,
daß die ungedachten Einsen der
für immer gewünscht, weil vordentlich
geordnet worden; So haben die drei
mit mehr dafür in Ehren gestellt
sein

stehn, was auch in übrigen der Re-
ligions-Religion der ungünstigsten
Beysehung: Confession antritt, Litter
ist allerdings bey denjenigen Anb.
steh, so in dem hergebrachten Neben-
Recess der gesammte Eandtgleichen
beist, allerdings sein Besondere,
und werden Hro. Kays. und Königl.
Majest. in all recht die beschriebene Ger-
an Eandt Gleichen, der ungünstigsten
Beysehung: Confession Litter in der
an andern der selbsten Händeln
gleich halten lassen;

3. Wenn wir so abgeordnet sind
stehsam zu wissen, und es zu
bleiben unsse allerschicklichste Hro.
Kays. und Königl. Majest. gedach.
In seinen Exzellenz Principalen
mit uns Hro. abgeordnet, mit
Kays. und Königl. Majest. wofür
wegen. Decretum Viennae per Im-
peratoriam Regiam Majestatem
in Consilio Bohemico die 5. Mensis
Augusti Anno 1642.

(L. 5.) Wilhelm Graf Cludat
Abt des Eollworts.
D. Fürstlichen

Cap: 8. Herz Veranlassung war, so da
 Mem: 2. nun Königs: Rescript, dardurch
 die Trübsaligen Lande fürder gegen
 wirliche Last, so der fürstliche
 Fürsten Desiderius, Gontz und
 Großglogau glückte, und als auf
 ihre Reisen, woher der Sepultur
 bei der Stadt Trübsal zu verfallen,
 sollten dieselben Gontz Beorgen
 den Oberkronig Königs: Gontz
 und haben durch ihn in der
 Sollicitation, allein so wurde so
 durch Deputatus mit der
 Resolution abgehandelt, die
 nachfolgend also geleitet:

Der Herr König: Herz: auch für Gung
 und dessen Königs: Mächt: Trübsal
 allergnädigsten Gnade wegen, dem Herrn
 Herrn Gontz Johann Beorg Oberk
 und Trübsal, als der Trübsal: (On
 fessoren = Verwandten Lande, so
 im fürstlichen Lande Trübsal abge
 wandten Herrschaft zum Trübsal
 zu fügen, allersüßig gedacht Herr
 König: Mächt: wäre geschehen re
 feriert und dorthin, wo man,

wort so wohl seines Leeren Principalen,
 als auch so in Herrn Hofen, wegen der
 Haltung einer Eiferen zu dem Exercitio
 der gottliche Confession bey der Stadt Züschen
 in Conformität der fürstlichen Fürstlichen Befehl-
 ung, samt und glegen, und der folgenden
 Sepulturen selbst: Supplicando gefor-
 samt angebracht, und mit Anzeigung
 des Herrn von 52 Augusti 1642. abtheilt
 Königl. Decret unter Fürstlich gebrachten
 allermaßen um Ihre Königl. Macht:
 in der allernachst auf gnädigst resolvirt,
 über dem, was zu die selbige das vorbest
 Königl. Macht: dass Geforschet der Herr
 Herr Ferdinandus III. glorwüirdig in
 Andenken, in Religions-Sachen das Land
 Tüßschen und der fürstlichen Fürstlichen Befehl,
 in Instrumento Paris deutlich auf der
 binden, fest sein zu halten, und dar-
 über eine stante Extension zu thun,
 gnädigst Bedenken getragen, also bey-
 se die so verfahrenes daby die selbe
 allernachst bewenden.

Wegen der Sepulturen aber haben
 Ihre Königl. und Königl. Macht: von der
 Königl. Obrt auch verfahrenes guth-
 ruffen abgefordert, was dessen hin-
 langung die selbige stante gnädigst zu

resolviren, und gedachte Exzellenz, Land-
 Leuten nachsichtiglich darübersehen zu lassen,
 nicht unterlassen werden. Worrauf
 Sie sich unmittelbar gefasset zu wissen
 und erhalten unter allerseits bezeugt
 Ihre Königl. und Königl. Majest.: Ihren,
 wie auch Ihre Herrsch. Abgesandten
 mit Königl. und Königl. Gnaden
 wohl gewogen. Decretum per Im-
 peratoriam Regiamque Majestatem
 in Consilio Bohemico Vienna die 9.
 Aug.: Anno 1659.

(L. S.) Camer. Ludwig Quast
 Hertz
 Joantz Quast von Völsing
 Jos. Holz.

Cap: 8. Oberr. Sub Anno 1659. ist mit mehreren
 Mem: 7. referirt worden, was der König in
 Joffen, Johannes Casimirus, als Fürst
 Graf der beiden Fürsten Humber
 Exzellenz und Rathgeber dort in Privi-
 legium den den Erbfolg. Kurfürsten zur
 kaiserlichen Kammer gegeben, daß selbst
 auf uns in den Hof gezogen werden
 sollen. Allein weil dieses Privilegium
 der die den Königl. Ferdinando angetraut

Landes-Verfassung gelovten, ist
 selbst nicht in wahl in use kommen,
 dinsten aber die gegenwärtige
 obige Jase vom Kaiser Leopold
 auf über dem Anno obig. Tenor sub
 edem Anno zu sein, gegebenem Re-
 vers, das demselben künften im Erfolg:
 der Lunge. Recht vorliegen werden
 soll, zu fallen befohlen haben, in
 folgenden Rescript an den oppellischen
 Landes-Commissarium Ernst Fran-
 ciscum Eusebium Offensdorf.

Leopold.

Was eine Wohlgebohrer, Lieber
 Betreuer; Demnach bin in gewisser
 Befindung daß gründlich reflectirt, wir
 das vorgelaudt künften Geforschten
 Aufseher, Ferdinando II. kais. k. k. liegten
 Ordens, Längstmeister und Hof
 zur kais. k. k. Hofstadt sehr willig und
 ohne Zwang unser Revers, dessen Copie
 hiebei kommt, den selb gegeben, nicht
 allein selbst in der Zeit bei der allein
 kais. k. k. Religion festiglich zu
 halten, sondern auch künften, so der kais.
 k. k. Längstmeister nicht zugehen, zum

Lungen und Zwerchfell, inner und
außer der Haut Haut gebildet zu
und auf Zwerchfell.

Es ist aber nicht zu erwarten müssen,
daß solchem Hilfen zu erwarten
und darüber gegeben sein wil-
ligen Revers nicht aufsteht, sondern
vielmehr mit Zustimmung der
Erfolg bis auf das Dankschreiben
erwünscht worden sein soll. Es ist
so befallen und die Sitzung geneigt
daß die mehr gedachten Dankschreiben
und dort, solch Haut gebildet zu
mit gebildet zu sein, und zu
wirklicher Vollziehung setzen, wor-
zu die sich annehmen, und beständig
auf der Revers mit Nachdruck an-
setzen sollte, was man die dann auf
zu sein, und die Sitzung auf wissen
braucht zu erhalten wissen würde.
geben in dieser Haut diesen den
Martij 1659.

Cap: 8. Solch kaiserlich Rescriptum in sinirk

Mem: 4. gemelter Erbk. Erbblumen dem

Wort für kaiserlichen Vortrad in folgenden

Formulir:

P. P.

Drei weilen arres Herr Kaiser

1859.

415.

und Königl. Majest. kaiserlich allergnädigsten
Erlass allergnädigste Intention
allergnädigst auf per media compul-
siva verordnet worden muß.

Alß wachst Hr. Litzgen auf den ordi-
narium hiesigen Stadt-Physikus und
Kaiser, und die Ehrenwürdigen Patres
Capuciner requiriren, und ersuchen,
insbesond. aber möglichst derobstgen und
halten, daß keine solche Consolation
für vorstehende Geist und Com-
munion auf der kaiserlich-ertheilten
Kaiserl. Decret, und Einweisung geschehe
und bis auf allseits gedacht, Hr.
Kögl. und Königl. Majest. allergnädigste
Antwort Revolution inman-
den bis hiesigen Stadt angetretene
libertas emigrandi aufzuheben,
und also nach dem Klis ob einem und
andern gehalten werde. Datum ober-
Gloggnitz den 24. April 1859.

Weil darr aber darinn die Ter. Cap: 8.
in Inimicationis überschritten. Mem: 5.
und solches gleichwohl ad Instanciam des
damaligen Parochi Georgij Hilneri
erhöhet exequirt worden wolle, sotheile

Auf die Entschädigung Bürgerhaftth,
 und kamen der der Stadt, auf einer
 großen Sitzung zusammen, daselbst ist
 darüber deliberirt, und endlich
 eine neue Abgesandtschaft nach Ems
 Gerthe, über solchen Rigorem zu han-
 deln sich entschlossen, um zu solchem
 Ende ein gewisses Geld zusammen
 zuheben, welches aber schwer der
 Stadt: Gekümmern der arrestirt,
 und selbst die Habseligkeiten der Stadt
 bestraft hat, worauf aber gleichwohl
 die der Entschädigung Bürgerhaftth folget
 der sich favorable Declarationi aus-
 gesprochen.

Leonold.

Georg und Abollgebohrer, Lieber Betreuer
 und ist gesondert referirt, und der
 gesprochen worden, was am dem die wegen
 der in Entschädigung Bürgerhaftth zur Befreiung
 Minderst im ersten Halm April
 dem 26. April jüngst erwiesen unter
 Hainig bestraft hat. Adon nun
 aber, unter allgütigste Intention
 in dem edaten den 1. Martij nach dem
 am die abgelebten Rescript nicht

dahin gerichtet gewesen, daß in Re-
 ligions-Sachen der Zeit stark herrscht,
 sondern allein, daß in hiesigen, der
 den Bürgermeister und Rath gedau-
 der Stadt freiwillig den sich gegebenen
 Revers wegen Einführung der
 und wähligen, zum Bürgerrecht
 über, als bisher probiert, und der
 Markt abg. Steuern auf und auf
 hingewiesen werden soll. Vorwiegend
 ist dieser allernachste Beschlusse
 mit, daß in wieder die bereits ange-
 nommen im Entwurf: Bürgerrecht wi-
 der nicht verfahren, sondern der
 Markt von selbst, also raschen be-
 st. und daher folgt, damit sowohl
 Bürgerrecht bono modo gestellt, und
 kein Noth, oder sonst Besorgnis die-
 selbe erfolgt.

Inzwischen in mit größender De-
 terdet durch den schon erst zu thun,
 wir auf, daß den mehr besorgten Bür-
 gerschaft wegen ihres unter ständigen
 Recursus zu thun, und ständiger Arb-
 Leistung ihres Besorgens zu sein.
 um gebaute Geld anzufolgen zu lassen.

und die stamm darenthalben in
Hochachtung gegeben und freigegeben
zu sein. Im übrigen aber obw.
weshalb Revers dinstags allmählich
diejenige Intention gewährt, in dem
sich zu beurtheilen und der Re-
ligion bester gegenseitig zu beför-
dern, die geschehene Handlung zu
sein wissen werden. Gegeben wird
sofort dinstags allmählich
Will und Mithin. Gegeben zu
Einsendung den 24. Nov. 1859
Nürnberg obs. 9. 3. 1859.

Cap: 8. ²Welsche erhaltene Reprimanda
Mem: C. ²inlich der Landes Gmüthlichen sich
bestand beim König: Gott anhaltend,
und nachmals das Amt des
Erfol: Religion bestand recommendirt,
und dardurch folgendes und gründiger
Rescript an sich erhalten gefast.
Erfolg.

Edelgold.
Gives sind wohlgebohrer, Lieber gl.
Guns; was sind die wegen der in
Vorhof; Bürgerseht die Hofmeister
Humbert in ersten Gumb export
vom 18. July wüßte sie heute in der.

Hienzu bringt, das Leben so wie
 darauf in unsern Namen.
 Einmalen wird es oben distilliert
 bis zum Jahr 243 May die so große
 zugehörigen gründlichen Rescripten
 allerdings bewirkt lassen. Und
 wird es in demselben gewiß
 auf zu erfolgen, und den Dingen.
 nicht und hat also zu überwinden
 der den so gegebenen Reverenzen.
 zu machen wissen, alles was auf
 in derigen zu der das Disposition
 ist, zu dem Ansehen bei der
 Hand die Eitelkeit den den Eitelkeit der.
 zu setzen, und also abseyn. Treue
 der Religion bestrebt zu beobachten,
 gleich wie wir auf, bei den Eitelkeit
 Gott = Eitelkeit die Hingabe von
 werden, in dem Ansehen bei der
 Hand, so als den unsern Tadeln
 Eitelkeit dependieren, dem Eitelkeit,
 so qualificiert, den was zu geben,
 was wir zu der Hingabe ist gründlich
 auf erfolgen folgen, und übrigens
 unsern gründlichen Willen und
 Meinung gesondert zu überlassen

haben ~~unverändert~~. Geben in ~~2~~ ² ~~unverändert~~
Best. ~~unverändert~~ den 12. Monats ~~2~~ ² ~~unverändert~~ ~~unverändert~~
im 12. J. ~~unverändert~~.

Cap: 8. Leiz welcher der Kaiser demori.
Mem: 7 muß aber so über den im Königl. Recept
inhalten in der, äußerlichen
allerhand Difficultäten geben, weiß
daran zu denken, so wie in der
für den Kaiser zu schreiben oder für den
für den, davon zu excipieren wissen
wie zwar die zu Kaiser. Kaiser.
stammte, die Kaiser zu also Ma.
giestratus aber ein andrer für den, von.
neufur die Kaiser aus Kaiser. Kaiser.
Consistorium, von Kaiser zu also aus
König. Ober durch so wie, und
durch diese von Königl. Macht: sind also
größtenteils Declaration zu geben,
und aber auf durch Kaiser.
Consistorial: Gutachten zu geben.
so wie, aus König. Ober durch so
maßgebend befohlen worden.

L. L.
 Lärrenbeu wäre Zorfer, doch ganz
 im bezogen, fließt stammig, und ganz
 bedürben, auf den Winter Gelftstalt

1659.

427.

Großen, ferner. Dienstlich auf die
 Himmelskugel zu setzen, Ihre Könige und
 Könige allenthalben und darin einzu-
 raten, daß obbemerkten der kaiserlichen
 Mächtigkeiten, und selbstigen Will-
 kühr den sich ergiebenden Revers und
 Statute public gemacht, ist auch
 tigen Protestanten, in welchem auch
 Ihnen demnachstenden Echten gemäß
 eingekauft, sich selber kein den Erfolg
 mehr; zum Längsten oder fernere
 inn und außer der Stadt auf und
 eingekauft wird, und weiter
 selbst, nach auf die den Erfolg. Mit-
 teln, wenn Sie sich mit Erfolg der-
 zugehen, oder das Längstzeit auf
 geben, geordnet werden könnten, und
 mit denjenigen den Erfolg. nicht be-
 reit und eingekauft werden soll.
 Ihre Könige und Könige. Mächtig. aller-
 mächtigst von wohl bekannten Großen
 Großen den Oberst der den 24ten
 May und 12ten Augusti verweisen 1659.
 Tausend tagungen Receptis gemäß,
 dabei geordnet, und nach dem Belieben
 abgeben und nicht anders zu geordnet werden mögen.

Illustrierten Jhrer Königl. und Königl.
Majest. viel möglichste und sorgfältigste
Anwesen auf 10. Jahren, die Stadt mit
Erbfol: getreuen Burgern, also in
Jah 2. oder 3. Jahren mit dem Erbfol:
sich dem man bis hergekommenen
König: Troublen länger saß:
voll und bestet haben, worbei sich
dies zu bezeugen, daß die Königl.
Majest. der vornehmsten Stadt
oben Glogau, welche in der
Provinz liegt, und so viel von Erbfol:
fort, also keinen fremden dem Erbfol:
der Bürgermeist. des Rathes, wirklich
von Tag zu Tag demselben wird, und
die Erbfol: Religion zu befürworten zu
nimmt, dies soll billig nicht dem zu zihen
stehe. Ex Consilio den 4ten Julij Anno
1660.

Cap. 8. Weil aber die Nothdurfft erforderte,
nem: 8. den Königl. Rath in allem wohl zu
informiren, und der dem Erbfol: Bürger:
schaft gegenwärtig, fundamentali:
ter zu restituiren, resolvirte sich der
Herrschafft Bürgermeist. George
Friedrich Brück und übernahm in sich
und trafen die Raths nach Königl. Rath
dardurch so gleichwohl so viel anzuwenden.

Daß er von Herrn Grafen v. Dürck:
 dem kaiserlichen Bischof Leopold Wilhelm
 folgende favorable Resolution erhalten:
 Herr Herr Graf v. Dürck: Gev. v.
 Leopold Wilhelm hat befohlen zu ver-
 weilen, als Bischof zu Laßlau, und
 nöthigenfalls für ihn und seinen, wegen
 dem selbigen anwesenden Herrn Bischof.
 nicht zu kaiserlichen Ansehen, damit
 in Gnade anzufragen, so wird leicht
 geduldet werden. Dürck: geforscht
 selbst abgetragen werden, was für die
 Anwesenheit dasselbe gegen ihn in Dürck:
 kaiserliche Ansehen anzufragen, und
 dabei geblieben;

Wit nun der kaiserliche Herr Bischof:
 Dürck: den kaiserlichen Bischof anzufragen,
 wegen, nicht anzufragen werden, bei
 Herr Dürck: Mögliche: der Operationen
 zum besten der allerbester beindlichen
 Dürck: kaiserliche Ansehen zu sein; als
 haben dasselbe Herr Bischof, kaiserliche Ansehen
 bereits der Dürck: kaiserlichen Ansehen
 historisch gemessene Dürck: kaiserliche Ansehen,
 Wit zu folgen die den kaiserlichen Ansehen

424.

1660.

L
 Königsrath Anno 1629. stündten
 Statuti publici mit den, bis her gegen
 die zu Coburg gebrauchten Inhibitiones
 copulandi fortsetzen solten; Inso-
 weit gewarht, das Gesschichte durch-
 verbleiben demselben übrigant mit
 solch freyge. In dem vord. gewogen
 signatum diesem unter dem
 gedruckten gesimbleten Gost E. E. E.
 Secret Inussigst

Johann E. E. E.

Per Ser. ac. Rev. Dom.
 Arch. Duc. Ep. Wratib.
 den 27. Nov. 1660.
 Johann Brugg E. E. E.

Cap: 8. Ingleichen resolve sich auch das
 Mem: 9. Königl. Majest. gegen den Herrn von
 gründigst, und ließ den durch den König
 beschriebenen Gost E. E. E. folgen
 gehalten befinden:

Der Herr Karl: auch der Herr
 und Kaiser: Königl. Majest. in
 allergnädigsten Gnaden, Gnade
 Friedrich: Fürst, Burggraf, Herr
 Stadt, adelichen Fürsten Herrn in d. d.

von Litteratur zum Besitze anzuführen,
 allseits gedacht Herr Königl. Majestät: sollten
 die ausfolius gesondt referiren
 und herabgehen lassen, was so der Hof
 und die Aufseher besagter Stadt Na-
 chst im Hofen der gesondten Cor-
 resp. Königl. Majestät darstellt wegen grü-
 ßter Befürsichtigung, das den 18. Febr.
 1629. der Erbfol. Religion selbst, den
 Hof gesondten Reverses, und darauf
 zugehöriger Königl. allseignendsten
 Rescriptum supplicando inbr-
 bringung vorgebracht und gebeten;
 Also wie nun Herr Königl. und Königl.
 Majestät: dessen in fort Klärung und
 Befürsichtigung der heiligen allseignend-
 maßen Religion bezeugen, der
 Hof zu der vortrefflichen allseignen-
 digsten Wohlgefallen gewirkt, und die
 Hof diefalls Herr Königl. und Königl. Majestät
 grüßlich allseignen; Also haben die auf
 allseignendst anbefhlen, Hof zu sein-
 men, das so also in fortsetzung seiner
 guten Intention noch weiter continuiren,
 und willen im übrigen samelter Revers-

an sich selbst, wie auch die Danksagung
 der Fürst K^{önig} und K^{önig} M^{ajestät}: so
 gangen allergnädigste Rescripta her
 gung, und hiet Declaration be
 dorst, so demselben im künftigen
 ipso facto was zu können, und der Religion
 best^e zu befördern, insof abg^e Trennung
 und mit g^ehörigem Glück zu st^e
 setzen, hat anzuzeigen sein lassen
 solle. Worauf er sich zu wissen, und
 mehr löst, und selbst Fürst K^{önig} und
 K^{önig} M^{ajestät}: gnädigsten Willen
 und Befehl, g^ehorcht, was zu können
 wissen wird. Decretum per Impera
 toriam Regiam^e Majestatem in
 Consilio Bohemico Viennae die 29.
 Mensis X^{bris}: Anno r660.

Cap. 8. Welcher Bescheid Fürst K^{önig} M^{ajestät}:
 Mem: 10. Eingelangt am K^{önig}: Oberambt
 in D^est^eien, so fort infiniert, und die
 Vorst^egen die k^{önig}lichen R^{at}en hat
 beydes mit bono modo and immaner
 zu setzen, durch folgenden Rescript
 infiniert gef^ehrt.

Leopold.
 Liebe Betreue; Weshalb wir der Georg

päpstlich Gnade, Längstunt, den der
 Stadt Hamburg evangelischen Fürsten.
 Fürst in der Diözese, und sein
 unter Fürstliche Erlaubungen und grü-
 ßte Beförderung der den gedachten
 Stadt Hamburg den 18. Decemb. 1660.
 der Erbfürst Religion selbst den sich ge-
 gebenen Reveres- und ansehnlichen darauf
 beruhenden allgütigsten Rescrip-
 torum gnädigst verabschieden lassen,
 das er sich für eine lieblich kommende
 Absicht mit uns zu setzen haben;
 Und Dinstag den 18. und Freitag den
 20. im Erbfürstlichen Bingerhofe aber
 wegen der Wichtigkeit der Consulationen
 sich gesondert besprochen, daß Leben
 sich selbst anbringen an fürnemit-
 lichen wollen, mit gnädigstem Verste-
 ß, daß über diesen Papsam mit dem
 Bischof. Consistorio zu verbleiben mög-
 liche und notwendige Verordnun-
 gen befehle, und wie die es am Für-
 sten zu sein, befinden werden,
 demselben im Erbfürstlichen Bingerhofe,
 wohnt wie an fürnemiten Leben,
 demnach verabschiedet, dorthin abzu-

1000.
aber auf zwei Seiten zu einer maff.
wändigen Hauswand geformt. 17. 18. 19.
ten.

[illegible]

Cap. 8. Dergleichen Insinuation vom Letz Hertzog
Mem: 11. und Bischof Leopold Wilhelm sind oben schon

dem Königsminister Brün vordienlichen Bescheid.
 Die auf das Consistorium zu Breslau zu-
 gangen, so aber alles secundum Tenorem
 zu referiren zu lang worden würde, daher ich mich
 bloß die Fixation vom Bischöflichen Consistorio
 an damaliger Zeit. Hier zu Hinstand
 Thomam Heineold abzugeben Herordnung
 einzuführen wollen, die also geordnet ist:

Serenissimi ac Reverendissimi Principis
 ac Domini Domini Leopoldi Guilhelmi
 Archi-Ducis Austriae, Episcopi Vratislaviensis,
 officialis, et in Spiritualibus Vicarius Ge-
 neralis, coeteriq; Consistoriales, Consiliarii
 Episcopatus Vratislaviensis:

Salutem et Benevolentiam Nostram; Re-
 verende per docte, nobis Sincere dilecte,
 ex adjacente Archi Ducalis et Episcopalis
 Rescripti clementissimi Copia, plenius
 percipiat, qualiter sua Serenitas Archi-
 Ducalis ad Informationem et Interventionem
 nostram Subjectissimam, non tantum pro
 parte Religionis orthodoxae Neustadij conser-
 vanda, et promovenda, pro munere suo Epis-
 copali se cooperaturam declaret, sed etiam
 nobis clementissime demandet, quatenus
 in Inhibitionem de non copulandis et Ca-
 tholicis Neustadiens: hactenus usitatum
 continuemus. Quod nos Rite sua pro di-

rectione sua infallibili significari
 volumus, predictam inhibitionem hisce
 renovantes, nos autem de reliquo divina
 Protectioni recommendantes. Ex Consilio Con-
 sistoriali Episcopatus Wratislaviensis ultima
 Decembris: † B. B.

Sebastianus Ignatius a Rostock
 Carolus Neander.

Michael Gerstmann.

Cap: 9. So viel von dieser holländischen Kreisstadtischen
 Mem: t. Religions-Angelegenheit. Sonst ist es
 schon auf gegenwärtige Tage zum ersten
 Mal über die Privat-Einfühlung, in dem
 unterschiedenen Bürger-Preceptores
 gehalten, und viel Kinder sind der Nach-
 barschaft so wohl dem Emden, als auch
 der Stadt an sich zugehen, darüber dann
 der Herr zum Herrn, überbarr
 Ign: Kirchen mit nachfolgender Klage
 eintreten.

Imridiger Herr Emden Gerstmann
 fuer freybergh: Norden sind bis zum
 Herwünschnitz alle Personen Emden
 unter Wilschenden meine geistliche
 Dienste und Gebet sehr bereit und
 weil dann sehr und bitter das vil

maledictionis aus dem Munde Gottes
 über die, so einen aus den kleinen
 ärgsten Theil oder Theil weiß, anzuführen
 ist; woraus zweifelslos eine abscheu-
 liche Sache: Mordt. seligsten Andenkens
 getragen; demnach respective der
 Jugend kein Zweifel und Zweifel dieses
 in Euthelischer Confession in einem
 wisse zu lassen, sondern selbst expressis
 Terminis in Rescripto Regio sub dato
 23. Febr: 1654. abgeschrieben wollen; In
 dem aber zweifelslos für die Jugend
 sehr: wichtig, wie die Praeceptores aller
 wissen, wie auf alle bei der Stadt
 Jente eingeführt worden, die Jugend
 zu lesen, daß also die wider andere
 Zweifel nicht, wider das Zweifel können nicht
 von müssen haben, so immer ist der
 sehr soll und mag, Praeceptores zu
 halten, welche ist Kinder, der Kaufmann,
 Mitbringer, auf dem Lande, dass den
 sehr sein anzusehen, und kann
 desto, wie ist selbst da sein kann.
 Inhil dann einem Speculatori, der
 sehr auf selbst still zu stehen,
 im Glauben zu stehen wil, und sich billiger

27 Aug.

pbcc.

7000.
 diejenigen zu bestimmten Lichte und qua-
 lificati, so wil nicht kosten, daß sie nur
 sinistre mißt angezogen werden, in-
 dem if der kleinen Scandalum situmit
 fuer freyberuf: Sonst: offenbar ist,
 weshalb die schon werden verblif noch
 Hese Enge: Mächt: seligen Intention
 zu remediern wissen, wie if auf den
 desmützig bitte, weil auf anders
 zelen mife contra Preceptores schon
 eingeschränkten sein werden, und so:
 freyberuf: Sonst: lieber Köllg: Diefelbe
 ungestandener bleibt

2
 Garnet & ghn
 Br: rbbv.

2
 Jener d: g^h
 Nov: 1660.

Cap: 9. In Ansehung zum solchen Elage
Mem: 2. wurde dem Königl: Ruchts an den
Rath zu Jena ein sammt Hochoffge-
hen, darinnen die Geltung so Jena
privat: Gfunden und Preceptorum
bey auf dem kaiserl. Hof Oberstall
würde, folgenden Tenoris:

Meinen freundlichen Gruß
alles Liebe sendend; Bleibe ich
Ihre ergebene
Dienerin

Insonderheit gütliche freunde. Ihr sehet auch
 deutlich denofolten Coricalischen bey-
 schluß, unbeschädlich insoweit zu ste-
 ngen, was gestellt bey mir zu stehen
 der wohl erwündigt mir folgende
 Herr Abraham Ignatius Eichen, Pro-
 notarius Apostolicus Canonicus
 Nissenis, und derordneter Herr vester,
 wegen dero bey Heile dreyer Herr-
 schaft, sich verbindlichen Precepto-
 ribus und geltender mir unter ganz
 gemein gewordenen privat-Tafeln
 nicht beschwerlich stehen, und dem-
 selb darob zu verfahren gebieten.
 Wenn ich dann über drey, oder vier-
 ten Begünstigungen einigen Ort-
 sollen nicht fange; als beschließt
 demnach demselben mein stand
 an sich, daß Ihr auch die beschwerlich
 angelegene Preceptores in weisheit
 nicht führen, und insonderheit bey
 der anstehenden Längereit, die
 unter 30. gülden Betrag. ohne
 löbliche Worte, unter Inhibition
 setzen lassen sollt, daß obson in
 der andern dreyer sind Einder in
 einer Lesung privation informieren

leiste, durch einige andere Nach-
barn Kinder, weniger aber dem
Landmann gezogen, und darüber
gemischt werden sollen, so mit man
dem Königl. Hof nicht anders Anvord-
erung darüber gewachten Leben
möchte. Geben Jense, den 13. Dec.
1660.

Cap: 9. Unter dessen hatte sich zum ^{4. 2}mal
Mem: eingezogen, daß die ² und
andere, von den selbigen Predi-
canten gestorben, sagten die
allwissende den Hof: gemindert
zu sein, und einzig nur
allein von sich, oft sehr in
der Hoff, und wider die Hoff
gefühle ist nicht anders be-
wiesen, darüber dann der Hoff
bei dem Königl. Hofe klagt an-
geordnet, und protestando ein-
traten, über welche Protestation
auch der Landmann - Gelehrten
dann Hoff folgende Recognition er-
hielt:

Für Otto Freyherr von Wolff, Herr
auf Malwitz, der Königl. Majest.
Hof, und anderer Fürstenthümer Obrigkeit

gistratus ist mit anderen Worten
 Ambt = Residenz = Stadt seiner legitime
 darüber requirirt, und was für Eutge
 in dieser Jurisdiction, zu Befaltung
 guten Glanzes, Frieden & Einigkeit
 einzulösen, für diese gebührenden
 Arbeitskraft, und Güterkosten zu
 sein gebracht worden.

Wit denn nächst für den Secundarius
 Christophorus Lehmann das Vorben,
 die so genannte theystische Jurisdiktion
 institut, in die Senatu, in den andern
 vorset, denselben pro libitu installiert
 welcher aber auf die zuweisen, gleiche
 Gestalt jedes zu bleiben, und de novo
 ein andern, loco dessen gebracht,
 zu habe die Eutge bestritten, und
 prozessen lassen. Auß aber wegen
 fallender Jurisdiction auf derlei
 Præteritiones und in der gegenwärtigen
 Convocationes Civium zum ersten
 Mal graviter befinden, auf mit son
 derbarer Besondere Sorgfalt
 müssen, daß die Herren benannten
 Circulum so gar nicht für sich, als
 ob sie darüber pro placitu sein
 und lassen müßten, in dem sie so wohl

aldersten, als anfang in der Stadt Scholastica
 und anders Exercitia zu geschehen
 practiciren, offenbar zu zeigen, dass
 der dritte Prozess nicht anfangen
 sollen; als protestiren wider, sich
 überführt, bereits exercirt, der an-
 derer Prozess exerciren den Actus die
 Generaliter Solemnissime und
 bitten so: für den Prozess: Brief: gegeben.
 der Prozess, die großen derley Aben-
 tata ihnen bringen: bestehen, und
 Interessenten anstößig zuweisen, und
 Sub certa poena ausdrückliche Inhibi-
 tion für zu lassen, wenn die der-
 gleichen den Prozess an, Prozess nicht
 zu üben, sondern ratione Jurisdictionis
 super Locum et Personas nobis
 competentis in dem Prozess Prozess
 Prozess, sich bei uns gebührend an-
 melden, und für restrictivam
 Gratiam nicht einbringen, wenigstens
 zu anderen Befehlshaltung, dass
 man ganz bewiesen sein will ei-
 nigen Anlass zu geben, sich einbringen
 zu sollen, wie wir den Prozess Prozess
 nicht nötigen: Protestir = und Anzeigebrief

458.

1660.

und die Gebüßer beglaubte und die
Recognition bitten, also verbleiben
für frey bewill. Item:

Janus
den 17. Febr.

1660.

und die gesessenen
Bürgermeister und Rath
mann da selbst.

Edam ist dann vor dem gesessenen Pro-
testiren gewünscht worden, und
solche gesessenen Rath ad Acta re-
gistrieren lassen, also hat besagtem
Rath sitamit die gesessenen Recog-
nition unter einem und die frey-
will. Signet und aufgezogenen
eigenen Handschrift die Zuständigen
und zu verbleiben, wie nicht weniger
denn Vorstehen der im Rath. Einem
unvorsätzlich zu insinieren, wohlweislich
überlassen. Actum auf dem König-
lichen zu Janus den 22. May
1660.

Edm. freyher von Hertz

L. S. Jacob von Harn

Cap. 9. Satbare Klage und Protestation

Mem: 4. nun insinuiert wie billig, das König-
lich den im Rath. Einem Vorstehen

also, und versucht dabei, wie man
sich im künftigen bei dergleichen an-
turen verhalten sollt, in folgenden
Vermuthung:

E. E.

Ihr Sebet uns hierbei vernachlässigten
socialischen Hinsicht genügend In-
formation zu nehmen, was Ihr selbst
bei mir Ansehen von einem f. Hoff-
weisen Rath also beschwerliche Klage
erfüllt wird, daß bei fortgesetzter
Verrichtung doch im Erfolg. Hierunter Ihr
ihnen einige Milderung finden möge
sein, was selbst zu deren Wissenschaft
und Gütlichkeit bedürfen bei bringen
wollt, darwider Sie nun Solennissime
zu protestiren, und sich entschließen
anzugehen, genügt worden;
Wit wir nun selbst ganz und gar
zu untersuchen, wie in künftigen Klage
erfüllt werden kan, daß ratione juris-
dictionis befragter Rath sitzungen ver-
teuert werden sollt; als befragt für
mit Ansehen mein Ansehen aus dem,
daß Ihr sich im künftigen bei selbst-
tunenden sollen zu fördern bei dem Rath

erhalten, und in alle Muth ein
gutes Comportament und Respect
hien zuweisen sollt, an d. daß die selb
alle Statut in nöthig Befehlungen
absicht gesetzt, und stannien bleiben
mögen, gehalten dem ansehn
zuweisen laßt, die gebührent Anb.
Recognition darüber auch gehalten,
und erfüllt worden. Janta den 2. May
Anno 1660.

Cap. 9. Hochklarer ist sothane Bescheide seit
Mem. 5. und Wißt, wie es den Erisen zu
Erfahrung und Janta: d. dem alse wof
zuwarten, daß was an einem der
selben wofen in Religion = Dingen
verfügt worden, auf andern andern
sich extendiret: die Vocation der Erisen
solchen Predicanten bewand ge
wissen, auch die Erisen: Anb. folgen
1660. Janta an die Erisen
Erisen u. Hofsler wofen Revolution
zu wofen, die also gehalten:

Meiner freündlicher Bräp und alles
gute Janta; Bescheide, Janta
gute Janta; Jf Janta an d. Janta
den 14. September: jüngst Janta

Genden abtmaß eingewiesen Ne-
 motial unterst und mit Anmerkungen
 wissen, was Ansehen und angestrichen
 werden für die fürstliche der der
 Könige. Der Fürst unterzeichnet
 Kaiser verordneten Casellan Stelle,
 mit Herrn Mr. Johann. Todans-For-
 ster zu bestehen, nachsehen im ständig
 depreciret, hervorgehen auf das für-
 elyendi et presentandi der allergrö-
 ßten Könige und Könige. Resolu-
 tion nach, ohne Forderung zu überlassen
 und zugleich mit dessen befehlen, ist
 nach hinten, Herr Geinrich Döröer
 befeidenschaftigen vorbringen, und dessen
 folgende Bestimmung, durch seinen
 Könige. Amte Consens zu autori-
 siren, im abschließen geistlich bitten
 wollen. — Was uns nur ganz wohl
 leicht glück gelben kann, was das ist
 Kaiser die falls adhibirt wurde, wenn
 Abige nur mit denjenigen Quali-
 teten auf was man befinde, welche die
 allernächste Könige. Concession die falls
 genant observirt werden wollen. Also lasse
 wir demnach ganz nicht zu wider sein, daß

bedeutender Schreier durch ordentliche vo-
cation zu befohrer Casellan = Bille
unser wirklich inroduiert
wordet, jedoch dieses durch diesen Befehl
und mit dieser uns dunklen Condition
daß Ihr Herrschaft die sämmtliche im For-
stliche Dreygasse auf einem ge-
wissen Tag und selbstordentlich zu sam-
men fordern, so dann darsuigen
Sitzüber den gründlichen Vortrag
Herrn, und dann abschließliche Reso-
lution treffen, der allen Dingen
aber so schnell insamen forderung fort-
zusetzen, bis dem allseitigen Ratte
nicht allein die fahrbücher, sondern
sondern auch andere Mittel sind ge-
wisst Herrschaft von Hofeore zu stand-
nen bitten, und allerdings für
obliganden Eiferigkeit nachzusehen
sich nicht weniger als diesem anstellen
worden: in wiederholen, und für-
hien herausstellen sollt. Am 15. d. d. d.
Zettungstellen. Jante den 8. October
1867.

Car. g. Wir feyern zwar wieder zu der Voll-
Mem: G. nischen Antikristlichen Religions-Vorleser
daron oben mit unsamen gefordert und

In die Königl. und Bischofliche Secreta dar-
 gegeben worden, daß der Anno 1629.
 gegebene Revers dahin zu verstehen sey,
 daß in alle wege diejenigen Consula-
 tores, welchem es beliebt, wenn in das
 Bisthum einfließen wollen, nicht
 zu verwehrt werden, zu welchem Ende
 dann auf oben dem Consistorio an
 den Thomas Hamold, Hausen zu sein.
 Nach diesem soll eine scharfe Inhibition
 gegangen, welches aber nicht
 Lucii Gratia zu Cludring dessen
 Sitzort den den Vorhof: Hieser vi-
 cina Häusern zu lassen, Lizenz ge-
 geben, und deswegen mit folgenden
 Hof: scharfen Beweis dem Consistorio
 angezeigt worden:

Salutem a Deo Reverende, per dote
 sincere, nobis dilecte, illi bentis et in-
 dignabandi percepimus Reverendam
 tuam solere facultatem facere hereticis
 suis Parochianis, ut alibi consulentur heretici
 remanentes, adeoque tam Sac: Ces: Majesta-
 tis et serenissimi nostri Archi Ducis atq: Episc-
 copi clementissimam iuxta et justissimam

intentionem, quam etiam Laborem
 nostrum, hoc in passu exantlatum, quan-
 tum is se est frustrari non attento, binis
 mandatis nostris, quorum ultimo inhibi-
 tionem altius ducti Serri Archi Ducis
 in finem nostrum pariter iteran-
 tes. Mandamus igitur R^{ti}g Sued-
 hise serio et distimite, in virtute
 obedientie quatenus in nostrum nulli
 et Catholicorum Parochianorum suorum,
 at alibi, siue a Catholico, seu heretico
 copuletur facultatem faciat, nec ipsa
 quemquam illorum copulet, tam eos,
 quos illibi permisit copulari, vel ipsa
 copulavit, nominationem consignet, et con-
 signationem nobis transmittant. Si con-
 tra venerit sciat se incursum Serenissimi
 Archi Ducis et nostra indignatione gra-
 vissima, Beneficio privatum, aliis q^{ue}
 poenis subiectum iri. Quocumq^{ue} etiam
 heretici Neostadiensis circa Negotium
 Religionis Dependendam tractantur
 cum eorum notitiam facile possit habere,
 nobis continuo, et quavis vice fideliter
 communice et transcribat ut labore et
 pro viribus suis, ut effectus tot Laboribus
 questus, tandem obtineatur. De reliquo

dass Copulationen zu befehlen, und
 edie solchem allernöthigst aufzuheben,
 der allernöthigsten Evidenzkeit be-
 stünden; also wird wegen Hies obgedachten
 Ansuchen Hies dieses zum Bescheid
 ertheilt, daß wir den Hiesigen
 Erzbischof: Durch: also den obgedachten
 Bischof, und Loci Ordinarius dergleichen
 Halbe Copulationen inhibirt worden,
 solch Copulationen auf den Hiesigen
 anders nicht, als zu befehlung des
 Bischofs, welche auf dem Hiesigen
 Hiesigen: Hiesigen: unter obigen dato allern-
 gültigst confirmirt. der Stadt Hies.
 Stadt Revers entgegen könnten werden,
 gesüßt worden, Hiesigen das im Erbfol-
 gungsfall mit dieser Halbe Copulation
 Copulation: außer dem, so bereits
 zum Bistum angeordnet sind:
 nicht können geändert werden; daher
 die sich zu richten. Actum Bistum
 den 16. Novemb: 16 Br.

Georg Brunsau Hoff: von Völs
 Ex Consilio Supremo Regis
 Curie Ducatus Silecie
 Wilhelm Max: Valisius /

Vorschreibet, dafs solches Decisum Cap: 9.
nicht sonder vorfurgangenem Communi-^{Mem: 8.}
cation mit dem Consistorio abgefaßt
worden, denn Obbleib, den wir hier diese
Differenz zwischen althergebrachten
dem untergeordneten Ritzhauß
auf hin befragen in folgender Reso-
lution zu schreiben:

Salutem et Benevolentiam nostram
Reverende, perdocte, nobis Sincere, di-
lecte Amice et Domine, quesivit ex nobis
Ritue tua num Cives Catholici Nevstadij
sue Civitatis habentes, cum virginibus
vel viduis A Catholicis matrimonialiter
copulari sibi liceat. Ad quod nos eadem
ex officio respondemus, Cives Catholici
jam Civitatis Jure donatos cum foemi-
nis A Catholicis matrimonio quidem
jungi posse, prius tamen ad hoc de
quibus vis singulatim Ritum suam
circumstantialiter referre et Resolu-
tionem nostram percipere debere:
creterum nos divine commendamus
Protectioni. Ex Consilio Consistoriali
Episcopatus Vratislaviensis 13. Sept: 1667.

Cap. 10. Somit also dieser Kieff gebohren
Mem: 1. und durchschiedt man in die Künftigen
allzeit gebahrt worden.

Wir geben nun weiter, und besin-
den auf die Jahr 1709 der Katholischen
Religion der dienliche Vertheil von Einge-
Macht: einzulassen zu sein, die sich
billig nicht mit Still, Zwängen zu
übergeben.

Und zwar geht der Satz dahin, daß
allerorts Obrigkeit zuhört Subjecta
in das Land, und bey den Städten in
den Magistrat ein zu führen, auch
dergleichen der Kathol. Religion zuge-
hört Personen zu den höchsten Rängen
und Landes = Einsern zu thun abzu-
ordnen sich bekräftigen sollt, welches der
Grau von Olifen Vorher: Grauschaften
selbst nicht geschehen, welches sich zwar
das Königl. Ober Landt unterscheidet
nach befristet, aber nichts zu fordern
können, bis endlich Obster: Grau
Macht: selbst abzu stellen, gleichsam
eingeworffen, welche seit dem Sanctis
Raymatica, wenn die die Jahr 1709
publicirt worden wäre, die Künftigen, und

allt diejenige in derigen Tomis der
 Länge nach erzählt beschwulst Inter-
 ventionen der die Angelegenheit Confessions-
 Verwandt, womit von Fürsten und
 Händen der Königl. Hof Hofmündt
 gemacht worden, als hätte können,
 selber ist nun folgenden Gesichts
 beifügen:

Leopold

Wollgebohrner, Gots und Wohlgebohrner
 und Besten, Eurer Gerechtigkeit;
 Ich habe mich allenthalben
 nach, gesamt referiren und vorhan-
 den lassen, was mich ist, wegen der
 die das bishierigen Absichtung im Kathol.
 Abtverordneten zu denen Fürstentümern
 und andern Ländern zwischen ihnen,
 sowohl von ihnen beifügen können,
 und andern der Väter, als auch dem
 Kathol. Fürsten de dato den 10. Mai
 nächst in der Hainig beifügen und
 gesamt eingeworfen.

Ich habe mich gründlich beifügen,
 daß die Kaiser von dem Hof wohl wissen,
 und überlegt worden; also haben
 die Fürsten in Königl. und Königl.
 Quaren resolved, daß insbesondere

in alle Wege billig sey, daß den ²ersten
 Landesgesessenen Fürsten und Räten,
 so der Cathol. Religion zugehörig seyn,
 zu gedachten Fürsten Räten, und andern
 Landes = Einrenten = Räten, zu massen
 steht in Ihrer Disposition bezeugt,
 Cathol. Abgesandte, wann die quali-
 ficirte Subjecta seyn können, abge-
 schickt werden; Was aber ²erst
 obfürstlichen Fürsten anbelangt, nach-
 dem bey denselben Absichtungen die-
 ses Landes sich befindet, daß Heil-
 Räte der Fürstlichen, Heil- Räte der
 Landes = Gänze durch die Abgeordneten
 legitimiren, so wird das Recht die-
 ses also im Zuvorstem seyn, daß die-
 jenigen Landes = Gänze durch, auf die-
 sen Disposition die Abordnung be-
 weiset, davon seyn, auf daß quali-
 ficirte Cathol. Personen dazü fähig
 werden werden, welchen selbst der
 Landes = Hofnung nicht zu wider
 Was aber die obfürstlichen Fürsten
 betrifft, um steht der Fürstliche Ab-
 geordnete seyn, wie in der
 Landes = Gänze durch Dextere

und guten Schreibstufen, daß Sie die
 Hände mit Glinz, und bene modo
 dafür disponiren, damit, wenn gütliche
 Erfolg: qualificirte Subjecta unter
 Ihren Aufseheren, dieselbe denen anderen
 dergleichen Abschnitten vor- oder nach-
 nicht mit demselben gezogen werden.
 Die Thier aber ist das, welche die
 Lust hat, in allen, außer dem
 und demnach Erfolg: das ist
 sich befinden, wird auch so viel
 durch die Land- = Gänze
 zu werden können, daß Erfolg: Vor-
 sehen abgefaßt werden.

Weshalb allemal zuerst aller-
 gründigste Lust ist, daß bei
 nächst kürzester Aufschreibung zu dem
 ersten Tag in diesem Hause, und
 auf solch dem und gründigst resolvirt
 Mangel und Mangel, so wie bei
 unter diesen und dem Gange,
 also auf dem Lande Gänze
 dieses befehlen können die vorgest.
 immer = und Aufseherin, auch
 dabei Anordn. connectirt, daß die
 allseitig gütliche Erfolg: Subjecta

in das Com und bey den Richten in
den Magistrat zu setzen, fesseln-
legen stehn lassen. Allermeysten
sind auch befohlen worden, wie wegen tr.
wesentlicher Dürft Hambschen und Han-
noversch viel zu verfallen, an sich
allermeydingst rescribirt haben.
Sind so als geschehenbestanden
und damit dieser Raths gütlich-
ken Resolution bestant nachgeleitet
wirdt, darob gebührend zu halten
wissen wirdt. Gegeben in Raths-
Rath Wiem den 6. Monats-Tag
Julijum 1667. Jahr.

Georgold

Johann Hartwigius Comes de Noth
Lis B^e Sⁱ Cancellarius.

Hd Mandatum
Johann Holz.

Demnach schließelichem Befehl
schließelichem und gestanden R.
sind lieben Gehörten Raths Compten
und Wissen bey Raths R.
Ende in Ober und Nieder Raths.

Cap: 10. Gotthard Raths Befehl zum ratione
Mem: 2. der Raths-Deputierten, ist dem Raths.

Oberrambt allersittb. Erbfolg. Fürsten
und Herren des Landes, insonderheit den
hochfürstlichen Fürstbischöfen, als dem Obo.
vornamen, und mutatis mutandis den
besonderen Landes-Grundherren
in folgenden Formaten insinuiert
worden:

Wir vermögen dem Herrn nicht
verfallen, welcher gestalt die Königl. Maj.
Majestät: Unter allernachdrücklichster Exor-
tation dieses Rates den 6. dinst. Monats
Julij sich allernachdrücklichst resolvirt, daß die
Fürsten von Obo. hochfürstlichen Fürstbischöfen
zu dem höchsten Tragen und Ernennung
zu jenen künftigen Erbfolg. Abgesandten
abgeschickt werden müßten. Wiewohl
aber die hohen hochfürstlichen Fürstbischöfen
sich weigern, daß solch was sich
schon abgeordnet befindet; als haben
sich gedacht über Königl. Majestät: Unter allernach-
drücklichst anzufragen, dem Herrn mit
zu geben, mit guttem Willen, und Dex-
terität darob zu thun, und die Königl.
Gnade dafin zu disponiren, damit

wann gute Erbselige Subiecta darsind
 dieselbe ihnen anzuweisen zu solchen Beständn.
 gen vor- oder wenigst mit darsind zu
 folgen können; hat aber die Macht an-
 belongs, willen in allen Erbselige Kraft.
 Erbselig befinden, von solchen in-
 mahl Erbselig. Kraft abgefordert werden
 sollen. Dann nun, solches Erbselig.
 Macht: allerniedrigsten Befehl gegeben
 nach zu kommen ist; also haben die
 Geom solches zu dem Ende in-
 wollen, damit in die in-
 löstige Anstalt dergestalt, und
 Macht: allerniedrigsten Befehl erfüllt
 wird. Vorblan der 2. B. Juli Anno 1688.

Cap. 10. In dem vorigen nicht zu gleich
 Mem: 3. Geilanten Befehl, ist auf folgende 1688.
 Jahr von Herr Macht: gegeben, als
 alle Schulungen auf den Erbseligen
 Erbselig, und die auf geworfen,
 zu Beförderung der Erbselig. Religion
 und die Pasquillen inhibiert,
 sondern aber, die zu-
 Kinder: befalt ihnen bei ihrem
 Zwang, und so Geom soll ein
 göttlich Wort zu singen abge-

schicket worden. Welches Tages: Rescript
unter dato Witten den 31. Martij
mir zwar selbst nicht zu handt kommen
ist, aber gungsam und der Ober Ambt:
Insinuation an die kaiserliche Regierung
Idem vermuthet der Gehog George
zum Krieg selbst Ober Ambt, und abschafft
Hilf an Ihn zu schreiben gewesen: |
abzuschicken, so folgenden Tenoris
gehandelt:

Gottfried Moselgeborener Herr, Mosel.
Hof, Rath, und Hofschatz; Person.
das groß gütigst, Hofschatz und
Hof geliebter Herr.

Wir mögen dem Herrn Litterat
nicht verfallen, welcher gestalt die kaiserl.
Krieg. auf zu Gungsam und kaiserl.
König: Majest. durch allergnädigster
Graz, zu sonderbarem ungnädigen
Mißfallen statuiren, darbin ditzu
Ihre Gehogshinber Ober und
kaiserl. Kisten noch ferner in "und
ander vnter anders Herbitzungen
begehrt und in ditzu: Eanteln,
als auf ditzu ditzu und
Publicierung unterstelt. Als ditzu

zu Beschleunigung der Eathol. Religion
 der Ort, als die letzte Obrigkeit der
 Landes zu gehen, abzuschließen aber,
 in dem Auftrag und erwartet werden
 wollen, daß der alte Christliche, von dem
 Luthere aber seine Flur stündlich
 Hymnus, befolgt und sehr bei dem
 Werk, und, Anst. anstatt der Eathol.
 der Heiligkeit und Tüchtigkeit Mord, so wie auf
 auf ein andere antichristliche Gott Ge-
 sang: O Gott dein göttlich Werk
 mit folgenden Formalien: Obwolten
 gleich, Heil, Könige Heil, die und der
 Werk schreiben, so wie den den
 der Zwispaltungen, also auf fort nach
 dem allgemeinen publicierten Münster.
 und unabhängigen freien. Eathol.
 und unabh. und unabh. der
 Werk bei blauen in Eathol. Eathol.
 Eathol. und Heilblauen gesungen
 würde.

Dann so allzufest besetzt der
 Eathol. Mächt. steht in dem Werk
 beginnen, und ständlich der
 blauen, der den dort blauen den 3ten
 der ständlichen Monats. Der Markt
 in der

ungesamt, und bei jeder Sache
aufmerksamste Aufmerksamkeit
zuwenden, und dem fürderwärtigen abgesehen
zu sein, und auf andere Exorbitanten und
Novellanten, streifig zu inquiren, und
wenn dieselben vorkommen, so
einstweilen zulassen, die selteneren
beständig zu lassen, das Eig. und Königl.
das Ambt. Collegio gemessen, und
allergnädigst anerkennen.

Und nun solches allergnädigsten
Königl. und Königl. Befehl, gemäß
zu sein, und allemal unterthänigst
und allzeitwärtig vorkommend
obliegen wil; also haben wir dem
Herrn ditz. Königl. Resolution sita
dieses zu thun, da und bei dem für
den fünfzigsten Jahr nicht unbekannt,
daß die obigen beiden im Zulaß
geordnet, in demselben aufzuführte
geordnet werden sollen.

Obwohl dann sita bei ditz. selbst
die meiste Ursache allein das ge
meint Volk, den der in ditz. ditz.
ditz., ja besten ditz. wisse die
Königl. Religion an zu setzen, und mit

Dem Instrumento Paris in d. 13.
 da die tolerierten Religions-Anwender
 tranquille et pacifique, aufzuleben in
 guttem Eintracht, mit den Katholischen
 zu leben und zu sein, eine Aversion
 und Abbitzung der Gemüther con-
 tinua serie anzusehen gescheit,
 also auf allen Seiten Geist und
 weltliche Obrigkeiten, besonders
 Herr Erzög: Mayll. als höchsten Schutz-
 gegen der Eitelkeit, standhaft zu
 was gegangen wird, und durch
 solch im zu läßliche Vorhaben unter
 böse Sequelen hat zu besorgenswürdig;
 Gleichwohl aber bewirkt, so viel was zu
 suchen gewesen, daß Heile in d. d. d.
 so gesunder Besinnung, die zu sehen
 zu zu läßlich werden selbst sich selbst
 geängstet; Dieweil man wissen
 noch nicht zweifeln, ob werden die
 Gassen hat so das Laster Müß-
 fallen tragen, und bis zum höchsten
 zum Kriegsmüssen ist dem den
 Königl. Obrigkeit wegen, und durch
 lebenden Erzög: welche darin eintritt.

400.

1662.

und des Fürstb. Königs. Mayst. Ober-
Ambt. Rathler und Rath im Rathhau
Hauß Ober und Nieder Oesterreich

Gemeyß Abraham von Dörf

Ex Consilio Supr. Regiis

Curie Duc. Silesie

Wilhelm von Waller.

Cap: 10. Vorster hat sich des Jahr 1662 begeh.
Mem: 4. ben, daß der Rathhau Sylvio zu Münster-
berg und Rath in seinem dem Bischof
besuchen seinen Fürstlich zu befürworten
und in der fürstlichen Fürstlichen Rathhau
socio sitierten Güter Domatschen ge-
wandt, ein im Rathhau Predicant, bei
sacrische Vacanz wiederumb bring-
döringen, und defacto protegiert wer-
den wollen, Hies Mayst. sich abzumachen
clato Münster den 7. Octobr. dinstags 1662.
Jahres allmählich und gewaltig
dafür resolvirt, daß auf Bewegung
des Rathhau es nicht befehlen können,
daß Hies Rathhau. Dinstags. der davorliegt
Bischof zu besuchen in dem Fürstlichen
eigenen Rathhau. Dinstags. Rathhau
Predicanten zu leihen, schuldig und davor
gewaltig Rathhau Sylvio dinstags zu haben

Glaubens, Gewissen, Gerechtigkeit und dergl.
 für, wegen Kränken, Täuften, und Com-
 munion der Bräutern und Er-
 haltung der Todten in seiner Zügelung
 gelassen wurde, und an Heile aber die
 den der Kraft zu Discretion und Juris-
 diction exempt, auf den Celeration
 nicht nicht ungesunden für den
 sagt bezeugt sein müssen, folgender
 Recognition darüber erklärt worden:
 Ich Otto Freiherr von Rostitz; Graf
 von Rostitz, Graf, Herold, Herold, König
 König: Margt. Graf und Bruder für den
 Fürsten, Discretion und Juris, Vollmäch-
 tigen Landes-Compturam; die Kinder
 Girant öffentlich, wo Rostitz für ist
 männlich, daß davon alles ist ge-
 dacht für den König: König: auf zu Gungam
 und Gungam König: Margt. in der all-
 gütigsten König, König und Tyr-
 über diejenigen bei denselben den
 den der König: (Insektion für den
 Fürsten Gungam Land, officieren abbesayter
 Fürsten Gungam all den der blauen Gungam
 in den annexo Exeritij Religionis

zu Bestätigung der Todten-Süßholz
sich in jhrer Gänze und Güter begeben
müssen, hienur daß beyde Predicanten
unter der Rathe zu Schwidnitz und jhrer
Jurisdiction nicht gezogen, und mit Be-
leibung unserer Hm in gewünschten
Zeit länger unterbricht seyn müssen.

Wohlet alles sey gedacht Jhr Königl:
und Königl: Majest: an uns zu dem
Ende allergnädigst remittirt, daß
wenn solches wirksam sey, und so
dann Jhr Majest: mit Gnädigsten
allergnädigst bringen solt;
Wenn wir solches die allergnädigst
samt bringen solt; Wenn wir
solches die allergnädigst nach zu
wissen, nicht unter lassen, und darauf
unsre Jhrl: gedacht Jhr Majest: antwort
datu Wien den 24. Decembr: 1744.
gegangenen Jhrer dargstellt sich aller-
gnädigst resolvirt, daß was nachfolgendes
hätten, Tanten, Communiren, Be-
stimmung der Examen, und begeben
der Todten außerhalb Hät, wieweil die
ofte die, was die dargstellt Commun
blungen, unter in beiden Eisten zu
Schwidnitz und jhrer, oder in dem bewerk.

r. B. B. B.

4 Rs.

haben sollen, selbst ausrichten können,
 die übrigen Parochia, an Fröhen, Tanten
 und begeben, entweder Hien zu gelassen
 oder weiter, oder auf dinst die Ertzholische
 Hiesige, selbst ausrichten, wie ingleichen, was
 die Jurisdictionalieu über die begeben Ertz-
 holischen Predicanten und Hiesige Familien
 dinstellt unter der Macht der Jurisdiction und
 Hiesige Jurisdiction stän; der Pabstus
 aber, wegen Celebrierung der Hiesigen
 bis auf Hiesige Macht: Hiesige allsynodi-
 sches Resolution auf, in Anstand der-
 bleiben solte; der Hiesige Hiesige selbst
 alle dem Hiesigen allsynodisch oder
 Hiesige Hiesige insinieren wollen, damit
 dinst gefaltem, und Hiesige Landes of-
 ficieren dinst zu Hiesigen Hiesigen
 Hiesige bis gebraucht werden. ~ Hiesige
 Hiesige den 4^{ten} Januarius Anno 1665.

als ist dies authentisch abgefaßt
C. C. H. M. K. K. Z. W. W. W. W.
und häufig gebraucht worden. Zum
ersten Mal am 3. April 1867.

Ober Sub Anno + Geg. ist mit Induci. Cap. 11.
²ung der Lit. unter in formellen Sub Mem. 1.
 Lit. A und B. benannte Instrumenten

r. B. B. B.

4 Rs.

haben sollen, selbst ausrichten können,
 die übrigen Parochia, an Fröhen, Tanten
 und begeben, entweder Hien zu gelassen
 oder weiter, oder auf dinst die Ertzholische
 Hiesige, selbst ausrichten, wie ingleichen, was
 die Jurisdictionalieu über die begeben Ertz-
 holischen Predicanten und Hiesige Familien
 dinstellt unter der Macht der Jurisdiction und
 Hiesige Jurisdiction stän; der Pabstus
 aber, wegen Celebrierung der Hiesigen
 bis auf Hiesige Macht: Hiesige allsynodi-
 sches Resolution auf, in Anstand der-
 bleiben solte; der Hiesige Hiesige selbst
 alle dem Hiesigen allsynodisch oder
 Hiesige Hiesige insinieren wollen, damit
 dinst gefaltem, und Hiesige Landes of-
 ficieren dinst zu Hiesigen Hiesigen
 Hiesige bis gebraucht werden. ~ Hiesige
 Hiesige den 4^{ten} Januarius Anno 1665.

als ist dies authentisch abgefaßt
C. C. H. M. K. K. Z. W. W. W. W.
und häufig gebraucht worden. Zum
ersten Mal am 3. April 1867.

Ober Sub Anno + Geg. ist mit Induci. Cap. 11.
²ung der Lit. unter in formellen Sub Mem. 1.
 Lit. A und B. benannte Instrumenten

referiert worden, wie die Jesuische Land-
schaft auf daselbst Anno 1654. und fort-
gesetzt Eines Reformations durch-
ausung sind Anno 1642. den Kaiser
Ferdinando III. zu schreiben, und dasin
entstehenden Rescripto, daß die bish-
herigen Feinde der Religion wegen
andere der höchsten Fürsten gleich-
geachtet werden sollten, bewogen
worden, gleichfalls auch eine Einge-
richte Annexion, wie in den höchsten
Fürsten, Kaiserlich, Fürst und Groß-
glocken anzusetzen, aber zur Revolution
bekennen, daß allzufest gedacht ihre
König: M. d. über das, was den Euer
Fürsten und höchsten Fürsten
die Religions = Sache betreffend, in In-
strumento Pacis treffen, eine son-
derliche Extension zu sein, gründlich be-
denken können, mit welchem Bescheid
aber, obgleich Jesuische Landesherr
sich nicht beirridigen lassen wollen, son-
dern zu dieser Fassung mit dem Reich
wider in herriert, und bis den d. d. d.
Georgien zur Eignitz und d. d. d.
George, E. d. d. und Christian, ob die

gleich sonst nicht ist ^{er} Religion, sondern
der gesunden Angewohnheit: oder als
einigen Confession zugethan, Inber-
vention von Geo Wright: der sich an-
geboten, in nach folgenden Memorial:

Durchlauchtige Hochgeborene
Herzog, gnädigster Fürst und Herr.
Euer E. L. F. F. Fürstl. Br. Br.: Bruder
bleibt in der borgen, welcher er halt
an der städt abgelierten E. L. M. H.
König Ferdinand III. Unsterbliche
gnädigsten Herrn, glückwünschenden
Andenken zugehörigen Beerdigung
wie in untenstehendem obz. J. 1684, die
Angelegenheiten und Aemter Exercitij Reli-
gionis Augustane Confessionis, durch
Königliche Erlasse, und durch Freiburg
unserer Fürstlichen Hofe unterstellt sind pri-
viret worden.

Ich bin ein lieber, und lieber
 der 1842. Jahrs stammte ich in C.
 via Sub Lit: A. lieblich kommend. Und
 allgütigst und lieblich Special-Re.
 Ich mit seiner Religion. Übung und
 Frömmigkeit, jener Zeit, zu

dorfen gesetzt gewesen Eirchen
 dorfen waren gewesen, und auch so
 dinsten davor zu sitzen, und auch
 allermehr Hönig zu stellen oft
 hat, wilen nicht allein solches
 abscheulich Equivocation in puncto
 Religionis keinen Stand in dater
 Räte. Dilectissimi obsequen Hünbern
 widerstehen, sondern auch unter an-
 dem ex certis formalibus dinst dastin
 um clausuliert worden, daß dast
 Fürsten Hün & Eirchen in Exercitio
 Religionis dater andern Fürsten
 Hünbern Dinsten, fante und groß
 gegen die Provision wegen der
 Haltung dater Eirchen dorfen
 dast aber bereits subdinsten ante con-
 clusam Pacem speciali clementissi-
 mo recessu begeben, und dast
 in der Aequalitet und Gleichförmig-
 keit jener obsequen Hünbern: welche
 der in libero Exercitio dinst der
 anagel Tempore emanati recessus
 gleich gestanden: / gelassen zu werden,
 allomächtig abscuriert worden, über

Volle Königl. mit seinem Pater
 ungetrübte allgnädig/indulgent
 Clemenz, auch von frantzosen und sint
 in Instrumento Pacis anderweitige
 Verfassung, zu bekräftigen, und nun zu
 Verstehen singet allerunter Königs
 Erben getragen.

Erstwosten nun bei ich registern.
 Der Königl. Macht: Verstehen allgnädi-
 gsten Königs, König, besonders für
 den und Gewissen, die bewillt in den
 Wissen 16. 6. 17. Jahr, und das dem dem
 oberselben für ersten Fürstlichen Befehl.
 mit, für den und groß glegen, die in
 papen Religionis aus Königl. Clemenz
 gleich gehalten werden müssen, den
 Vor aller Schmückte Supplicationen-
 abgelegt, und zwar dazumalen
 die dafür allgnädigst / wie Sub B.
 zu sein: / was bekräftigt worden, wie das
 allerhöchste gedacht Herr Königl. Macht:
 über das was dem Lande Tillys, und
 für ersten Fürstlichen die Religionen da-
 für bekräftigt, in Instrumento Pacis
 Verstehen eine frantzose Extension

[illegible]

zu unserer Religion für den Cer-
 citio, und was diesen anfangig, bis
 der Stadt Ertzen zu stehen, und
 dem bewogen Intercessionale zu
 schenken, gesunden wollen, welche
 derbestand sohaltenet seit f. f. Fürst:
 Graf: Erziehung und die jetzt nach mit
 zuvornhissen, desmüthigsten in, der
 dermögens zu studieren sind, und ge-
 beiben, etc.

Quer L. f. Fürst: f. f. Knader Bn: Bn:
 desmüthigst überantwortet
 N: N: von Gessen und ditten
 Hund, Compositen Brüstung
 Confession in fürsten Hünd
 Ertzen delegirt.

Gier auf die beiden Gertzoze George, und Cap: 11.
 Christian, weil der mittlere Erdmüth
 derer Tode darafuen, folgen Interces- Mem: 2.
 sion an Ihre Majest: der die Ertzen
 Compositen eingetragt:

Allerhöchster, glückseligster, Herr Kaiser
 und Könige: Majest: sind die zu aller
 unter Hainigsten Diensten in aller pfuldig
 der Devotion Ertzen long darbringen, und
 ob Gessen der: Könige: und Könige: mit: bis der

gegenwärtigen obliegenden Leistung-
 iger Dinge = Affairs, mit anderwärts
 obliegenden Dingen zu befehlen, die
 billig zu sein halten, und an diesen, selbst
 so weit wie es ist, den Hof des Königs und
 Königin. Mit. und das selbige. Selbst
 diesen Gegenstand von der Verantwortung
 besetzt. Demnach und Güte, daß derselbe
 in der Hand der von allen gesessenen
 Unterthanen, und also auf den zu der
 Legung einer demütigsten Bitte,
 dass die Geduld der selbst, und aus
 schuldiger Eitel, gegen derer Glan-
 zent. Gewissen nicht wohl antwortet
 sein können, in der Zeit fort und fort
 steht; Dessen wir mögen sehr
 Königin. Macht. Die in der Königin
 der Submission nicht tragen, was ge-
 halten bei derselben die gesessenen
 Landen in der selbigen Hand
 derer Angelegenheiten. Confession und
 Abhaltung der Religion = Exer-
 citij alleruntertänigst einzuführen,
 intentionirt, und darbei derer
 bewegliche Intercessionales damit
 selbst für sich selbst im höchsten Grade
 der Länge.

Wenn dann die Statut Extension
der Religions=freiheit in diesen ge-
meinen Lande, wo: Königl. und Königl.
Majest. in dem heil. sauren Frieden Eufst
deutlich vorbestellen, und zusammen
die Gewährung gedachten. Petition
für Königl. und Königl. Majest. aller-
mächtigsten Gestalten einzig und allein
dependirt. Also können wir die be-
kannsten Supplicanten auf wirther
nicht, dann zu wo: Königl. und Königl.
Majest. eine Antiken in unsern höchsten
Gemeine bitten, allermassen für
Königl. Majest. die in höchsten Wunsch
zu setzen, so wollen dieselbe allermä-
chtigsten, insofern gedachte Wunsch
Landes, in allermächtigster be-
wegung, daß wegen fernung
hat bekunden Religions=Exercit
die in den Beweisen nicht wenig be-
ruht, und dann der bisseren Land
wissen Eufst, worin
die auf bis zur letzten Lichte
continuirn werden, mit Herrn unter-
höchsten Petito zu setzen, und die selbst
wichtigsten unter andern diejenige ob-
fürsten Fürsten, Eufst, Fürsten und

Glogan, zumalsten die von der Königl.
 Allt. quindigsten Grossen Nationen, glor-
 wündigsten Andenkens, dazu allernach-
 stes Bestätigung zusetzen, in der
 Pater Religionis allernachst geist
 zu machen, welche die Königl. Gnade in
 petanten mit allernachst, auch den
 durch daselbst, aufzuheben, und mit
 durch die Hand der Königl. Gnade zu dem-
 viren bestanden ist zu werden; daher
 die Königl. Mächt: durch die göttl.
 Manutenance zu der Königl. Gnaden
 und Gnaden und die die Königl. Gnade
 unterstänzlich zu stellen. also
 der Königl. und Königl. Mächt:

unterstänzlich zu stellen
 Fürst

George George zur Eignung
 und Eignung.
 Christian George zur Eignung
 Eignung und Eignung

Cap 11. List allein aber sollte erbreche.
 Mem: 3. mehr zu schreiben Es ist durch die Königl. Gnade
 durch den George zur Eignung
 und Eignung Interventionales an der
 Königl. Mächt: durch die Königl. Gnade, durch die

zugreifen und bei den Fürstlichen
zu Tausen und Tausen bringe aus
wünscht, davon das Leben folgende ge-
winnen:

**Allerhöchster Kaiserlicher Groß-
mächtigster Königlich-
fürstlicher Majestät: sind wir unter Ihrer
Majestät gebohrnen Dienste in schuldigen
Ehren jederzeit zu sein; allernachst
Ihre Gnade! Für Königl. Majestät: Königl.
Lebenslang in der Fürstlichen
Fürstlichen Ehren allernachst Fürstlich
Religion: Anlegen, welche Sie uns die
Ihre gebohrnten Gedächtnis der für
Königl. Majestät: in der besten Verfassung
auf uns stellen, dass wir allein, daß
es abwechselnd bei denselben der die
bestmögliche Einteilung mit uns vorbitte
in der besten Weise, für Königl. Majestät: alle
unter Fürstlich bitten, Sie gebohrnen für
Ihre, das gebohrnen, und das die zu
Bott in der besten Verfassung der
Haben, auch Fürstliche Begaben zu Königl.
Gut und Gemüth, mit liebevoll aufzu-
nehmen, auf sich dahin bewegen zu lassen,
damit uns die ungetragte Königl. Ehren**

des fürstenthums Tischen in. Hohen
 billigen Bestellungen allernachst
 best, Hohen die von der Ewig. Mächt.
 hochgeachteten Herrn von Ungarn
 Königs Ferdinando III. glorwündig-
 chen Andenkens in papu Liberi
 Exercitij Religionis und Festung
 der Kaiser allernachst sitzende Befehlens be-
 willigung, gleich mit andern Mächt.
 Bischofen fürstenthümern wider-
 setzen und demnach, auf die Befestigung
 unter neuen Eisen in. der Stadt Tischen
 und ein festes Religions-Exercitium
 darinnen, beutbt unter nöthigen Umständen
 zu Befestigung der Jugend, und festigen
 Sepulturen allernachst festzusetzen
 und starksetzt werden müßte; zu dieser
 allernachstesten Excepien wird für Ewig.
 Mächt. immer ferner unter diesen
 Motiven nicht weniger Erwägung zu kom-
 men sein, wenn die allein allernachst
 zu reflectiren gerufen, wie das nicht
 ein geringes Heil dazu in Tüngarn
 wofürten bezeuglichen durch den Zwang
 der Bedenken bis her so klein nützlich
 und dazugeht worden, daß die nicht be-
 können das Geheß haben können.

1664.

477.

solch einer so, wie sie so billig thun
 solten, zu widerstehen, dafingegen
 Sr. Königl. Majest. wohl erwiesen ist,
 daß diese wohl gedacht, und allein nur
 die Freyheit der Gewissen stehet
 unter denen durch solchen Königl. Gnade
 in möglichster und bester Weise,
 bei gegenwärtiger Ordnung der
 Tücher, Gesaß, der Sr. Königl. Majest.
 und des Landes, der Güte und Blüt
 derer in freywillig anzunehmen,
 auf bei dem allerbeysten getrost und
 inoffenlich der Sr. Königl. Majest. begehrt
 Esben und die wider der Feindheit
 in aufschreiben Gebot in brünstig
 zu halten; Ich aber werde diese Königl.
 Clemenz die die das unter denen auf
 meine Verbitte zu einem begünstigen
 werden, der in sonderbarer Weise
 der Königl. Majest. Gnade auf und
 annehmen, und zu allen Geforsamkeiten
 die nachbilligsten Sitte gelassen
 zu bleiben. Geben in unserer Residenz
 Wölln an der Stadt den 2. Febr. Anno 1664.

Erer Königl. Majest.

unter Königl. Befehl
 samstags den 11. Febr.
 Friedrich Wilhelm, Marggraf
 zu Brandenburg.

unter Höchsten Respect anzunehmen,
 der unter Höchsten Zusage, die selbe
 selbst im Kägl: Quaden darinnen, und
 annehmen werden; Dies ist für Kägl:
 Mächt: von uns unter Höchsten An-
 sehen bekannt, was wegen der Religion,
 der ungetrübten Angewohn-
 Confession in der beständigen bleiben-
 den der gesamten Zeit für gegeben,
 befristet bis zum zu Münster, und
 Abmachung geschlossener seitens Tracta-
 ten der zw: Kägl: Mächt: festgesetzter
 Herrn Vater, gleichmäßigsten Andenkend,
 allseitigst beliebt, und geschlossen,
 worden, hiedurch schließt zu dem Ende,
 als ob damit der Kägl: Bruch und
 Disposition ein und dieselbe Zeit soll ge-
 halten, sondern der Kägl: Mächt: freige-
 hend befallen und gelassen werden,
 nach Beizigung der Land Feinde und
 unter Herren, die Lande: Wüstelust Güter
 und angeborene Mildekeit wider zu
 stehen, wie dann albereit schon
 gedacht für Kägl: und Königl: Mächt:
 Herrn Vater der Kägl: Mächt: aus der vor-
 ungen der Fürfürsten, Fürsten und Für-
 den der Angewohn: Confession unter

und allerunterthänigst ringelstet
 Abbitte sich allernüchternst darinnen
 lassen, der Effect auch auf zwei Alwien
 der erfolgt sein, wo nicht das allzu
 langwierige absterben, im Mittelkom
 men wäre, oder sich unter die für die Güt
 te für Könige Möglt: neben der Tüch
 lion in Könige und Könige würden, auf
 die Ober und Unter der Welt zu effectui
 ren, und darüber alle ringelstet
 Confession = Handen, Eingewandten,
 fürsten und Fürsten gebührenden aller
 unterthänigsten Dank zu schreiben,
 für befallen wollen.

Dann dann in dieser Stadt
 Göttinge und Zündung die Göttinge
 und Ritterbande der ringelsteten
 ringelstet Confession eingetrennt Land
 fürsten der Teufelischen fürsten Fürsten
 in Ober Tüchlion leben, sich bei dem
 so fürsten der Religion = fürstlich selbst,
 bittend allernüchternst darinnen werden,
 in schuldigen Geduld, Auf und zu für
 denst befragen, sich in aller Tüchlion
 demütig unterwinden, der Könige Möglt:
 allerunterthänigst anzufragen, und zu
 bitten, daß weil in gedachten fürstlichen
 möglt:

Möglt: Selbst den Hühn Tögen noch.
 zur Zeit zum frühen öffentlichen Exer-
 citio der Religion Einigen zu erlauben,
 nicht wollen verordnet werden, sondern
 die meisten Landesherrn und Ämter haben
 sich selbst zum nächsten in Pflicht
 zu nehmen und sollen müssen; Thil aber,
 so eine Tögezeit und alter das zu nicht
 gelangen können, der Trost und Ge-
 mäßung des heil. Sacramentes unter
 dieser Geduld- und Gedulds- Angst
 dahin stehen, Heile, so die heil. des Heiligt
 und Heiligkeit der Heiligung erfüllt,
 der Gottesdienste entgegen, und in
 der gesunden Heiligung des göttlichen
 Heiles gewachsen, und zu mal die Jugend
 wegen Mangel der Tögezeit in ein auf-
 losen, wildes Leben, mit in widerbring-
 lichen Töden des gemeinen Lebens, zu
 dem eigenen Leben und Töden.
 Das and wüßt, ob die Tögezeit: alle-
 gänzlich gesunden müssen, Heil durch-
 gehend das frühe öffentliche Exercitium
 mehr erwünschter Religion, wie es kann und
 zum Heil im Leben Einig gewachsen, oder
 daß das, wenn über allem unter Heiligkeit
 Zündung das selbst nicht zu verfallen,

im ganzen höchsten H² und sind
 eig², mit Best²ung der z²ngest²igten
 H² und E²isten D²nter, ing²irten
 sind D²nter zu ²nterw²ung der z²ngest²igten
 in Pietät und guten E²isten, ²umt
 allem dem, worinnen das ostent²liche
 Ex²eribium der Religion, so wohl im
 ab²en²ten der E²isten und E²ristlichen
 D²nter, der z²ngest²igten E²isten D²nter
 w²nter E²isten best²et, all²agnädig²
 zu ²nterw²ung, das all²agnädig²
 b²it²ent, ²ist der D²nter in E²ristlichen H²
 oft jemand H²il zu H² und
 der H²igen D²nter ²umt zu ²nterw²ung,
 wie dann oft das der E²isten Religion
 in allem höchsten H² und ²umt
 D²nter und H²il zu ²nterw²ung, weil so
 w²nter so: E²isten: M²nt: E²isten
 und ²umt H² und E²isten: E²isten
 b²it²ent ²umt das G²nd²ent, und H²
 Religion oft G²nd²ent und E²isten
 daselbst leben, auf das ostent²liche Ex²er.
 ti² Religionis ²umt daselbst ²umt so
²umt D²nter, und aber im Fall ²umt
 E²isten zu ²nterw²ung ²umt wird, ²umt
²umt G²nd²ent: G²nd²ent die ²umt
²umt das G²nd²ent, G²nd²ent

der Höligen Sacramenten, und an
der Dependenz ~~stehen~~ gewandt
zu werden, die dahin zu kommen nicht
unmöglich gar bemerkt wird.

Gegeben die Unterthanen, wann die
die wissen und kostbar sein und wider
wissen aufgeben werden, auf der Höligen
und ihrer Gerechtigkeit und Ratsung ab
der Höligen, und zu befragung der,
zu ihrer Ehre: Mächt. durch erfordert:
oderum die beibringen und demögen
die sein, auf die wirksamste gesandte
Hörten: Gerecht gegen geschwinder sein
fällt, welche doch Gott in Gnaden abwendet,
an den Gnaden, damit die gelehrt,
kürzer zu sein können, und leicht
wollige gegenwärtig sein können. So
wollen die der alleruntertänigsten
Gottung leben, daß über andern leicht
wollige, in dergleichen Gewissen und
Religions = Glauben vornehmend Con-
siderationes, auf diese ihre Ehre: Mächt.
zu der schwerer allergnädigsten be-
förderung bringen, und das fürstenthum
die beibringe die Ehre beibringen werden,
als ob dasselbe der fürstlichen Höligen

Hirsauitz Jantz und Glogau in Er-
 langung der Königl. Quar, ditz gthin.
 zur Grafft und tractirt wirdt. Der
 vilmehr für die Königl. Mächt. besetzt.
 Der Herr Vater Ferdinandus III. glor-
 würdigster Andenken, unter dem dato
 Witten den 1^{ten} Augusti 1642. die
 Landtthumb ditz fürstlichen Fürstenthums
 in Religions- Sachen der ungetrübten
 Augspurg. Confession den übrigen
 fürstlichen Fürstenthümern allsdingt gleich
 zu halten, auß drückliche Königl. laube
 Verfassung gegeben, also, daß ob
 yson der Werthgültigkeit fürstlichen Besatz
 verbleibt den fürstlichen Fürstenthümern
 allein bruchend, so daß bey der Königl.
 Intention, Hien nicht im wenigsten
 widerfahren zu lassen, inderzeit ge-
 blieben, und kein Zweifel, daß Selbst
 wir gedacht sind fürgegangener aller-
 unter Hängigste Sammlung und Her-
 bilt, wo es nicht widerstand der Zeitl.
 Todt unter wirren, der allernöthigsten
 Abtröstung genöth, würde verholst
 sein, mit welcher Anzeigung Rationem
 und zu Gemüth lüßungen sind, fuer

Königl. Majest.: billig unter Höchster
 zu versetzen, zu machen so daß das
 Königl. allgütigsten Gemüth und
 Barmhertzigkeit nicht zu dem getrübtsten
 unter Ihnen selbst nicht bedarf,
 viwohl es sonst nicht vermögten,
 auf zuversichtlich nicht die geringste
 Hülfe wünscht, wenn Sr. Königl. Majest.:
 in unter Höchster Reverenz zu grü-
 ßen Hinnahme bringen solt, was
 der Hülfe Hingegen Jachen, Sr. Königl.
 Majest.: Gerechtigkeit Ansehen Königl.
 Majest.: glorwürdigsten Ansehen, al-
 lergnädigste Commission und Voll-
 macht mein stelig verstorbenen Herr
 Vater, dessen Höchster der Königl.
 Confession in Teilsweisen Landen der
 bestmögliche Berücksichtigung der Religion
 selber, gegen vollkommenen Selbvergebung
 demselbigen Königl. Intention gegeben,
 daselbst auf alles den ich jetzt nicht ge-
 dachte Herr Königl. Majest.: ausdrücklich
 und unbedinglich allgütigst rati-
 ficirt, und so dabeu zu lassen, was
 verfahren worden.

Dessen nicht allein zuversetzen mein H. Vater

bis seinem Leben, sondern auch in
 ungetrübter Gerechtigkeit: Regierung
 und zu unterstützen seinen erachten nicht
 für wesentlichen begünstigen hat
 müssen seinen lassen, sondern
 ich wil mich allein der allmächtigst
 an die Hand gegeben unter Für-
 ingsten Intercession gebarmen, und
 dieselbe vor mich zu setzen, und
 unter Hand im ersten Himmels
 darin unter Fürst inlegen, ob für-
 Fürst: Macht: daselben allmächtigst
 Fürst: Petition allmächtigst de-
 ferieren und zugeben wollen, daß
 über alldem gemüßnet fertig ist
 der geübte Herr auf eine Zeit
 an dem dazu begünstigen von Hand
 zu setzen ersten Himmels, nicht dürfen
 und andern in absonderlichen Annexen
 allmächtigst ausstehen wird.

Woran für Fürst: Macht: ein Werk
 der Herrschaft zu Rettung und
 Kraft dieser geübten grängstigen Unter-
 Hand, die Hand vorhergesehen, und
 und Abwendung schädlicher Eifersucht
 und Unflugs zu zeigen; das ist die

²Unterthanen mit andächtigem Gebett
 Ihro sw. Königl. Majest. Königl. Hofraths,
²und Raths, nebst dazuhörig Lieb
²und Erb, zumal bei vorstehender
 Tücken, Gefahr allweg vor, samt
 stehen, und sw. Königl. Majest. dardurch
 all der Königl. Confession zugehört
 sein und außer der dazuhörig, und
 das Gantz zum besten verbinden,
 jedoch kein dazuhörig in unter
 unterthänigster Devotion nicht verfahren
 als in der bestmöglichen bei aller Be-
 gebenheit zuweisen können Devotion
²in dem geistlich zu befehlen, und sw.
 Königl. Majest. bester, so viel Möglich.
²und möglich, zu befördern, bezogen
 was bei dazuhörig geschehen und
 will anstehen Conjunctionen zu
 Nachteil das Leben bezogen. Höchst
 gewünscht, zu befördern, und abzuwenden zu
 helfen; Datum Ingolstadt am 15^{ten}
 Martij Anno 1664.

Unterthänigst zugehörig
 Johann Georg Fürst

Beliebet Vorwissen aller erdlich Cap. 11.
 die zugehörig Landesherrn selbst zugehörig Mem. 5.
 Supplicatum bei dazuhörig, und damit bei

Das Tage. Büch: war sehr reichhaltig
und zu vielen nützlichen Folgen
Tenoris:

[illegible]

Religionis und Öffnung der Eisen
in dem Teufelischen fürsten Hünbinger
allergnädigste Wohlwilligung, lauch
für: Erzhl: und Königl: Mächt: des röm-
kaiserlichen Römischen Reiches
abgeordneten ratheilen allergnädig-
lichsten Erlass Sub Lit: A. beygetragten
Secreti de dato Wien den 5^{ten} Augusti
1647. dahin ratheilen; daß Hoo Erzhl: und
Königl: Mächt: in alle Rath und auß Tsch-
nische Land Römische Reichs ungetrübten
Eingeführ: Confession fixieren dem
anderen des selbigen Hünbinger gleich
halten lassen würden, wie sie auch
bey für: Erzhl: und Königl: Mächt: nicht
unterlassen, fixieren stante aller-
unter Hünbinger zu halten, ansehn
Habsburgische römischen Kaiser Reich
una cum apertinentiis bey verordnet
Erlaß, bey nicht ferner Separatum
allergnädigste wohlmüthigste und löblich-
keithlich zu bitten; Obwiew zu
dato am 10^{ten}, wie für: Erzhl: und Königl:
Mächt: sich lauch anderwärts allergnädig-
stestem Recebros de dato Wien
den 9. Augusti 1659. Sub Lit B. wegen
der ferner Separatur allergnädigste

so klärt: worin wir alle unter
 Königen dank sagen: / Zu dato
 zw: Königl. und Königl. Majest: allgnäd.
 d. Revolution und Cession sind
 unsern Euxen und Land in den Trüffeln
 in Suspenso geblieben, so haben wir
 in der zu zw: Königl. und Königl.
 Maj: allgnädigste Befehlung hier
 in Fortsetzung der bisherigen allgn.
 unter Königen Aufsicht die unsre
 continuiert, als sinden wir ab.
 setzen wollen, in dem ungetrübten
 wir in der zu Ob. ab. und Münster
 durch Gottes Hand und Drogen, in
 Anno 1848. folgenden freient Instru-
 ment, gleich zw: Königl. Maj: Unser.
 Euxen höchsten Fürsten Fürsten
 und Fürsten und Großherzogen, und
 dunkel nicht begriffen, so wird der
 auf zw: Königl. Majest: allgnädig-
 häufigsten Ehren, und der allgn.
 gnädigsten Clemenzen d. d. zw: zw:
 Königl. und Königl. Majest: auß Königl.
 und Königl. Majest: auß Königl. und
 Königl. Majest und Vollkommenheit, und
 als unser und unsern Fürst, und

Ihre gebornen erbornen den hochwür-
 digen aulich Religions- fürstlich
 und Erzbischof allernüchternst zu befehlen,
 sich durch solche Special- Concessionen
 nicht inmaßen begeben; Und dar-
 auf allernüchternst Special- Concession
 einmüßig allen unterthänigst zu
 bitten, sich nicht weiter allernüchtern-
 st und zwar so willens zu sein
 auszusprechen, in dem hiemit folgt
 angelegtem Reges-Subst. Und die
 aulich Könige und Könige: Begra-
 digung, oft und mehr in dem zu ob-
 erliegenden und Mündten aufgetriebenen
 Fanden Eglitz, dergleichen keinen Dand
 aufzuheben, so durch geschlossenen
 Fanden, so hat Könige und Könige:
 Regnadigung erst weiter überkommen,
 und erhalten, nicht widerstehen ge-
 habt, und durch Könige und Könige: nach-
 drückliche Verste, daß Ihre Majest. und
 deren andere hochwürdigsten Fürsten
 in drei Punkte Religions gleich sein
 lassen wolle, dergleichen worden, auch
 ante conclusum Pacem dessen so-
 ähnlich und würdevoll genossen,

und auch publicum Religionis
Exercitium dazu machen freigelegt
lassen werden.

Wit nun allernüchternste Kayser.
König und Gross, fuer Kayser und
Könige: Mayst: allernüchternste nicht
zu lassen werden, das durch unser Condi-
tio deterior gleich dem andern Christen.
Einfürsichselbst fürstlichen Fürstlichen Fürst-
thümern werden, in allernüchternste Er-
wägung, das allernüchternste gedachte Kayser
und Könige: Mayst: Ferdinandus Ter-
tius willens ist eine Vergleichung
mit denen andern fürstlichen Fürstlichen
in puncto Religionis, und in offe-
ntlichen Kayser und Könige: Recepti-
sub Lit: A. allernüchternste durch unsern
für Kayser und Könige: Mayst: aufsehn
andern nicht nehmen lassen das in allernüchternste
güchternste schlüss, über das sehr ge-
schickten Grossen und kleinen, die
allernüchternste gedachte für Kayser und Könige:
Mayst: Ferdinand III. aller Ewig-
seligsten Andenken allernüchternste
dieser ergangenen Revolutionen
was den Pactus Religionis be-
trifft, so in demselben verbleiben.

zu lassen, nach demselben stand also.
 zu stehen zu stehen; als
 tragen um so: Könige und Könige. Mögt:
 in diesem, als zu einem allmächtigen.
 diesen befehlen also unter Königt
 stehen seinen Vorfahren, die durch
 den Subst. bei geübten Könige. Recep-
 tivität darin selbst allmächtig.
 Resolution, und Forderung mit.
 was selbst cathedrisch ab.
 Forderung so: Könige. Mögt: selbst
 allmächtigen gesonnen
 bitten, seinen und Königen, so: Könige
 und Könige. Mögt: wollen und Gottes
 Wort, und selbst bezeugen sein. Christi
 Willen, und angestanden. Willen und
 Gültigkeit, und eigenshaft für Könige
 und Könige. Mögt: selbst: gültigen
 bezeugen. Gänze, also in all.
 gemeint. Vater der Erde und König.
 Könige. Confession: beweisen, darin
 allmächtig selbst wollen, wonit
 die in Punkt Religionis gleichsam
 und an diesen so: Könige und Könige.
 Mögt: selbst: seinen Fürsten bezeugen,
 Vater und große Gerechtigkeit, das selbst.

Sehr Ehrenvoller, Ihre Königl. Majest.
 Ferdinandi III. glorwürdigsten An-
 sehung allergnädigsten Herrlichkeit
 aufgesetzt, und inßimeyer Königl.
 Com² cum apertinentiis bey der
 Stadt Tübingen, wofür die Königl. und
 Königl. Majest. die allergnädigste An-
 weisung thun lassen werden, allern-
 gnädigst ausgesetzt werden möge.

Allemaßen dann nun an die
 Königl. und Königl. Majest. gewür-
 gen allergnädigsten Resolution bey
 Sitzamt² es folgender von der Königl. und
 Königl. Majest. gewürigen allern-
 gnädigsten Resolution bey Sitzamt² es fol-
 gender von der Königl. und Königl. Majest.
 selbst begünstet, von dem selbst
 Fürst und Fürst² unterschrieben an
 der Königl. und Königl. Majest. unter
 und allernunter Fürst gewürigen
 Interventionen, die die unter Zweifel
 tragen; also wird die unendliche Güte
 Gottes, der Königl. und Königl. Majest.
 Sitzamt² zeitlich und ewigen Sorgen und
 Anstellung unendlich zu werden, die
 sich unsterbliche Gerechtigkeit werden wird.

mit ²Entzückung Posterität zu ²Erzählung
 aller ²unter ²Häufigkeit ²Wahrheit, und ²Erfindung.
 trieb, mit Eile, Gabe und ²Fluß aller
 forschend, als wären sie ²Entzückung
 tigkeit und ²geübt, abgesehen ²von
 seit ²an ²angehen ²stern, bleiben, und
²in ²der ²Fluß ²Fluß ²Fluß ²Fluß
 werden; ²Es ²mit ²der ²bleiben
 für ²die ²an ²zu ²Erzählung und
²der ²Fluß ²Fluß ²Fluß ²Fluß

Im Jahr 1744
unter Königs² Fort² Verfall
und Einst²

U. U. U. U. U. Gucken und Ritten,
Hande Ringeln. Confession zu
gethan Land, sehen das für oben.
Himbe Tischen in Oefen.

Über, ob gleich nicht eben fürdich, was Cap. 17.
eigentlich der Befehl mit so hant Suppli- Mem: 6
cation, und daselben bei gericht so viel.
billige Interventiones die 7. 10. 15. 20. 25. 30. 35. 40. 45. 50. 55. 60. 65. 70. 75. 80. 85. 90. 95. 100. 105. 110. 115. 120. 125. 130. 135. 140. 145. 150. 155. 160. 165. 170. 175. 180. 185. 190. 195. 200. 205. 210. 215. 220. 225. 230. 235. 240. 245. 250. 255. 260. 265. 270. 275. 280. 285. 290. 295. 300. 305. 310. 315. 320. 325. 330. 335. 340. 345. 350. 355. 360. 365. 370. 375. 380. 385. 390. 395. 400. 405. 410. 415. 420. 425. 430. 435. 440. 445. 450. 455. 460. 465. 470. 475. 480. 485. 490. 495. 500. 505. 510. 515. 520. 525. 530. 535. 540. 545. 550. 555. 560. 565. 570. 575. 580. 585. 590. 595. 600. 605. 610. 615. 620. 625. 630. 635. 640. 645. 650. 655. 660. 665. 670. 675. 680. 685. 690. 695. 700. 705. 710. 715. 720. 725. 730. 735. 740. 745. 750. 755. 760. 765. 770. 775. 780. 785. 790. 795. 800. 805. 810. 815. 820. 825. 830. 835. 840. 845. 850. 855. 860. 865. 870. 875. 880. 885. 890. 895. 900. 905. 910. 915. 920. 925. 930. 935. 940. 945. 950. 955. 960. 965. 970. 975. 980. 985. 990. 995. 1000. 1005. 1010. 1015. 1020. 1025. 1030. 1035. 1040. 1045. 1050. 1055. 1060. 1065. 1070. 1075. 1080. 1085. 1090. 1095. 1100. 1105. 1110. 1115. 1120. 1125. 1130. 1135. 1140. 1145. 1150. 1155. 1160. 1165. 1170. 1175. 1180. 1185. 1190. 1195. 1200. 1205. 1210. 1215. 1220. 1225. 1230. 1235. 1240. 1245. 1250. 1255. 1260. 1265. 1270. 1275. 1280. 1285. 1290. 1295. 1300. 1305. 1310. 1315. 1320. 1325. 1330. 1335. 1340. 1345. 1350. 1355. 1360. 1365. 1370. 1375. 1380. 1385. 1390. 1395. 1400. 1405. 1410. 1415. 1420. 1425. 1430. 1435. 1440. 1445. 1450. 1455. 1460. 1465. 1470. 1475. 1480. 1485. 1490. 1495. 1500. 1505. 1510. 1515. 1520. 1525. 1530. 1535. 1540. 1545. 1550. 1555. 1560. 1565. 1570. 1575. 1580. 1585. 1590. 1595. 1600. 1605. 1610. 1615. 1620. 1625. 1630. 1635. 1640. 1645. 1650. 1655. 1660. 1665. 1670. 1675. 1680. 1685. 1690. 1695. 1700. 1705. 1710. 1715. 1720. 1725. 1730. 1735. 1740. 1745. 1750. 1755. 1760. 1765. 1770. 1775. 1780. 1785. 1790. 1795. 1800. 1805. 1810. 1815. 1820. 1825. 1830. 1835. 1840. 1845. 1850. 1855. 1860. 1865. 1870. 1875. 1880. 1885. 1890. 1895. 1900. 1905. 1910. 1915. 1920. 1925. 1930. 1935. 1940. 1945. 1950. 1955. 1960. 1965. 1970. 1975. 1980. 1985. 1990. 1995. 2000. 2005. 2010. 2015. 2020. 2025. 2030. 2035. 2040. 2045. 2050. 2055. 2060. 2065. 2070. 2075. 2080. 2085. 2090. 2095. 2100. 2105. 2110. 2115. 2120. 2125. 2130. 2135. 2140. 2145. 2150. 2155. 2160. 2165. 2170. 2175. 2180. 2185. 2190. 2195. 2200. 2205. 2210. 2215. 2220. 2225. 2230. 2235. 2240. 2245. 2250. 2255. 2260. 2265. 2270. 2275. 2280. 2285. 2290. 2295. 2300. 2305. 2310. 2315. 2320. 2325. 2330. 2335. 2340. 2345. 2350. 2355. 2360. 2365. 2370. 2375. 2380. 2385. 2390. 2395. 2400. 2405. 2410. 2415. 2420. 2425. 2430. 2435. 2440. 2445. 2450. 2455. 2460. 2465. 2470. 2475. 2480. 2485. 2490. 2495. 2500. 2505. 2510. 2515. 2520. 2525. 2530. 2535. 2540. 2545. 2550. 2555. 2560. 2565. 2570. 2575. 2580. 2585. 2590. 2595. 2600. 2605. 2610. 2615. 2620. 2625. 2630. 2635. 2640. 2645. 2650. 2655. 2660. 2665. 2670. 2675. 2680. 2685. 2690. 2695. 2700. 2705. 2710. 2715. 2720. 2725. 2730. 2735. 2740. 2745. 2750. 2755. 2760. 2765. 2770. 2775. 2780. 2785. 2790. 2795. 2800. 2805. 2810. 2815. 2820. 2825. 2830. 2835. 2840. 2845. 2850. 2855. 2860. 2865. 2870. 2875. 2880. 2885. 2890. 2895. 2900. 2905. 2910. 2915. 2920. 2925. 2930. 2935. 2940. 2945. 2950. 2955. 2960. 2965. 2970. 2975. 2980. 2985. 2990. 2995. 3000. 3005. 3010. 3015. 3020. 3025. 3030. 3035. 3040. 3045. 3050. 3055. 3060. 3065. 3070. 3075. 3080. 3085. 3090. 3095. 3100. 3105. 3110. 3115. 3120. 3125. 3130. 3135. 3140. 3145. 3150. 3155. 3160. 3165. 3170. 3175. 3180. 3185. 3190. 3195. 3200. 3205. 3210. 3215. 3220. 3225. 3230. 3235. 3240. 3245. 3250. 3255. 3260. 3265. 3270. 3275. 3280. 3285. 3290. 3295. 3300. 3305. 3310. 3315. 3320. 3325. 3330. 3335. 3340. 3345. 3350. 3355. 3360. 3365. 3370. 3375. 3380. 3385. 3390. 3395. 3400. 3405. 3410. 3415. 3420. 3425. 3430. 3435. 3440. 3445. 3450. 3455. 3460. 3465. 3470. 3475. 3480. 3485. 3490. 3495. 3500. 3505. 3510. 3515. 3520. 3525. 3530. 3535. 3540. 3545. 35

die andi III. glorwürdigsten Andern
 Ihnen Exzellenzen kein größtes² und nicht
 zu sagen von, als warden allerseits
 gedachte Ihre Mächt: in Casum eventuale
 Secutorum allernüchternst² drohten
 lassen, daß wenn infulis anden ob.
 fürsten Hünben + was in Eing² K²g.
 Confession = Übung zu gelassen, und an
 stohet warden solt, die Supplicanten
 Teschinorum Ihnen gleich gehalten werden
 sollen; von Zeit dieses Receßes nun
 bis zu geschlossenem Überbündigen
 Münsterischen Frieden, und von D²elben
 bis dato ist nicht zu hören gewesen,
 daß etwas dergleichen fürsten Hünben
 verlihen worden, sondern es ist alles
 striete secundum tenorem Instrumenti
 hin bewenden gehabt, daher dann die
 Exzellenzen zu queruliren nicht befähig
 seind, die deterioris Conditionis als
 anders obfürsten Hünben gehalten
 würden, in dem alle dieselben qua
 tenus in se sit in eadem qualiter hinc
 befinden; was aber die ant² die D²acht
 Exzellenz, J²ur² und Großglogens ge
 wöhnliche Reflexion, und d²eser gleich
 Ihnen der kommende Eing² und Exzellenz.

Cum cum appertinentiis beatus, findet
 dasse hinc statt, in dem, wann das zur
 Instrumentum Pacis auf angestehen
 wird, denen fürsten Fürsten, Bischoffen,
 Fürsten und Glogern, an, das dem, daß
 die ²² ²² Abkündigung der dreyen dreyen ge-
 schriben Augustinische Confession. Von
 wunden den Eigenschaft: allgütig.
 nicht ausstehen Eischen, in dem so
 benannten haben locabiliter deter-
 minirt, ratione des Exercitij in se
 spectati hinc größter Freiheit der
 gütig, in übrigen oder, so wohl
 denen andern höchsten Fürsten
 in Ertzsch. Fürsten Haus, allinig zu
 diesen sind generaliter eingestrichen
 worden, nach klarem Funsalt folgenden
 Worte: Preter hæc etiam que supra
 deductis Silesia Ducatibus, qui im-
 mediate ad Cameram Regiam spectant
 de omnibus ante facta sunt mentio:
 disposita sunt, Sac: Cæs: Majestatis
 ulterius pollicetur, se illis, qui in his
 Ducatibus Augustane Confessionis ad-
 dicti sunt, pro hujus Confess: Exercitio
 tres Ecclesias propriis eorum sumptibus

extra Civitates Schweidnitz, Jauer et Glogoviam prope moenia Loris ad hoc communi iussu Suae Majest: designandis post Pacem confectam edificandas quam primum id postulaverint concessuram Und bleibt an seinen Ort, wann abt zu Schweidnitz, Jauer und Glogow bei den Feinden = Tractaten Eingenommen ist, und nicht auf zu ziehen, sondern Herz Mächt: Fürgepforsamen Winter Hausen in alle Wege zu steht, nicht den so curiose zu wirken, was der Legerant und Derselb Herr Königl: Mächt: zu dieser, in dem Instrumento Pacis angedachten allzuquädesten Concession des selbst determinierten Engländer: Confessions = Exercitij gehabt haben mögt, sondern mehr dies soll Königl: Quat, mit aller unter Heiningham Dank zu vermerken, als ad cujus Gratificationem dieses so folgt, sich mögt, zu examinieren.

Cap: 12. Do viel von dieser Testamentschen Religion = Luthers, welche sich können angete-

Mem: 1.

Jungen, so bald entlassen wurden edemig,
 Tempore schon ein andrer in Niederst.
 für den Großglogan², also die blongot;
 Mingbilo: Dacht mit der Huen zu Glogan²
 and gestoben Eisen nicht mehr zu führen
 sich; sondern geht in eintrjedweden
 Dacht eine absonderliche nebst den An-
 nexis Leben wollen, und, selbst and the-
 Honen des Fürstlichen zu Tauffen und
 Bräutigam² stehender Interventiona-
 lin, die die bei jedweden absonder-
 lich durch folgenden Memorial suchen:
 Der höchstgütigster Fürst; groß-
 dichter Fürst und Herr;
 Was von der überall herrschenden
 Allmacht über Fürstliche Dürft: zu
 glücklichster Regierung und allen
 selbst verlangten Fürstliche Wohl-
 stand gewahrt werden may, selbst
 wollen über Fürstliche Dürft: wir
 Liederlich in unter Hainiger Devotion
 gesondert auswendigst leben;
 Und tragen wir ganz keinen Zweifel,
 es werde für Fürstliche Dürft: and
 dem in Anno 1648. zu Münster und

Ausbreitung an Gränzorten Instruk-
 mento Paris sich gewandt zu sein re-
 flectiren, was damals wegen Ihro
 Königl. und Königl. Majest. Ansehen
 allergnädigsten Königl. Könige
 und Grossen vorhanden, und in specie
 des Hochw. H. H. H. H. in puncto
 Religionis Evangelice reservirt
 und abgetrennt; Mit dem Titeln
 Ihro Königl. und Königl. Majest. ex ple-
 nitudine potestatis Cæsares etc.
 Königl. Fürsten H. H. H. H. H.
 unterm 16. Junii 1664. durch gewisste
 Commissarios haben reduciren lassen,
 also sind die H. H. H. H. in Summa
 durch die öffentlichen Religionen: Exer-
 citij necessitirt worden, umsonst
 Gottes Dienst zu leisten, und zwar
 götlichen Heils, an H. H. H. H. H.
 stehen zu lassen, dabei aber sich
 dieses zuwagt, daß alle H. H. H.
 künftige, oder sonst übel fort-
 kommende Einflüsse über Kopf und Herz
 auf wohl länger in H. H. H. H. H.
 haben gelangen können, solche auf

oft Licht und Absolution ist der Leich-
 namigleichen Sünden und Verurtheilung
 ungeschickt, fort oft Tod, und Leil.
 samt Segnung, und sonderlich viel
 der jungen Einteiler, wegen der
 tiefen tief abgelegenen Eingen-
 ungt kann das Leben getrieben, und Hilfe
 unterwiegend das Leben zu ändern,
 durch die Eile und andere Ungewiss-
 heitungen worden, sind, Engländer.
 von, daß sonderlich der junge Volk
 wie + kan das gemeine bei Bewegung
 ordentliches Handeln und Administra-
 tion der Leil. Sacramenta in sich
 Gott, und auflöst Leben geworden,
 daß das ganze Land mit allerhand
 verführerischen Tugenden und sündlichen
 Überbretungen den Tag zu Tag
 länger je mehr verfinstert, auf der
 Leil., in dem die in ganz keine Einse-
 können, zu Anbetung göttlicher Kraft
 im ersten Atheismus der Christen
 wird, ja es kan das überaus große Leid
 und die notorische Gewissens-Ordnung
 mit Vertheilung nicht geringe sein.

schreiben, wenig mit hochberühmten
 Dichtern, selbst auch bekannt und
 bewundert worden; Nun wissen wir
 freilich wohl, daß in allem unter
 nächster Hülft Fürsorge zu befinden
 daß Herr Königl. Mächt. von liberrimo
 potestatis Caesaris Arbitrio in Herrn
 Königsruhen und Erbblenden zu dispo-
 niren plenissime beauftragt seyn, so-
 ben auch das eine besondere Last Königl.
 Gnade zu erlangen, daß selbgedacht
 Herr Königl. und Königl. Mächt. vigore
 des obangelegten unabhängigen
 Instrumenti Pacificatorij, disalligir-
 tigt erkläret, daß der Religion selbst,
 als Herr Erbblenden nicht zu verwehren,
 sondern quödingst zu dulden, und das Re-
 ligions-Exercitium bey der Thut glo-
 gen, oder anderswo in der Thut be-
 stehen, wie bis her nicht solch Gnade würd-
 lich gewesen, zu verwehren, und zu ver-
 günstigen;

Allermögl. aber in fürstigen glorreichsten
 Fürsten Händ, und dessen würdigen Thut-
 ten, viel Tausend Tausend: Dessen
 zu befinden, die noch nicht unter

Religions-^gesetz seit ein ^gesetz und ^gesetz-
 unglückseligen ^gesetzen, und ^gesetz
 den allerhöchsten, daß es ^gesetz ^gesetz: und
^gesetz: ^gesetz: milden ^gesetz ^gesetz zu aller-
 gnädigster Indulgenz ^gesetz ^gesetz
 und ^gesetz ^gesetz, ^gesetz ^gesetz und ^gesetz,
 mit ^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz,
 und ^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz, ^gesetz ^gesetz ^gesetz: und
^gesetz: ^gesetz: ^gesetz ^gesetz ^gesetz:
 Clemenz und Mildt, ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz: ^gesetz: ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz, in ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz, ^gesetz ^gesetz Religion,
^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz, und ^gesetz.
^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz, die
^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz, und ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz, ^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz, die ^gesetz ^gesetz
^gesetz ^gesetz, ^gesetz ^gesetz
 mit ^gesetz ^gesetz ^gesetz, die

Nicht haltig genug das Man. fte der gött-
 lichen Dinf. wofür Glaube an göttlichen
 Quod einzig und allein zu gefeßen,
 nicht Chriftliche gute Werke, jedoch,
 daß man davon kein opus meriti
 fte, in Anfehen Einfeß. Verfeß. blü-
 gen von dem Dinf. der göttl. Wer-
 ke befeßen, wodurch, die fte und alle
 andere ordentlich Obacht mit unter-
 fteiger Dinf. die Dinf. und gefeß. und
 zu refpectiren, täglich gefeß, und
 allen und allen, folche Glaube der
 Dinf. und Dinf. und Dinf. und Dinf.
 göttlichen Dinf., so die Union und
 Anfeßen der Glaube ist, alle-
 fte und alle und Obacht Dinf.,
 Chriftlich zu leben, und fte zu fte,
 und in die Dinf. Christi auf fte
 bittet Dinf. und Dinf. und Dinf.
 leben Dinf. Dinf. Glaube
 in wofür so Dinf. und Dinf.
 der Dinf. Dinf., fte fte
 in zu wofür, continülich Dinf.
 fte werden; also leben zu Dinf.
 fte Dinf. wie in Dinf. so fte
 wifigen

wichtigen dieser Land und Fürstenthum-
 lichen Größe und Thätigkeit concerniren.
 Im Negotio rüste unter Königs Refu-
 gium in Fürstlicher Insinuation tanquam ad
 Sacram anchoram usum, und unter
 der Welt bestehenden Umständen der allg-
 meinen Welt belöset alle inusurandi-
 gen Feindschaften geschehen bitten und
 sehen wollen, die gesunden gründlich
 rüste Insinuation und Mienen zu setzen
 zu usum, und bei Hro Königl. Majest.
 mit viel unwügendem Intercessiona-
 libus dafür ein zu kommen, ferner auch
 Königl. Güter und mildet bei inusurandi-
 warden Insinuation Thät in Glognitz
 Fürstlicher Insinuation, und zwar benanntlich
 zu Fürstenthum, Glognitz, Glognitz, Glognitz.
 Fürstlicher Insinuation und Glognitz sind
 Anklage belangtliche Einsicht zu Thät-
 waltung Insinuation Gottesdienst, und
 Administration der höchsten Sacta-
 menta, auf inusurandi Thätigung
 alle andere zu dem höchsten Religions-
 Exercitio, also in Fürstenthum, Fürstenthum, Glognitz.
 Glognitz Anklage Glognitz und Glognitz.

Klang gehöriger Tönen, vornehmlich
 Befehl, und wohlverdienten Preceptioni-
 bus, zur Information der Jugend der-
 günstigt, und wie dabeig unter Ihro
 Königl. und Königl. Majest. allernäh-
 digsten Protection und Manutenez
 kräftiglich gewirkt, und geschehen
 werden mögen, darzutun eben
 wie abmahl begünstigt, für Ihro
 Königl. und Königl. Majest. und der
 ganzen glorwürdigsten hochfürstlich
 erbschaftlich stehenden Königl. und
 Königl. auf hochzog: Wohlstand
 und Wohlstand, dinsten Eib, Gut
 und Blut willigt dazü geben, und
 Ihro Königl. und Königl. Majest. dem
 allmahl, und auf alle begeben
 fällt zu drofsen in die Art
 desumt unter zu legen, wie nicht
 minder und so: Für fürstlich: Fürstlich:
 stb continuierend glückseligst der
 gütting und alle Fürstlich:
 Prosperitäten der besterthe der
 jungen hochzog: iminglich an.
 zu sehen, und dinsten künftigen
 Posterität zu der Fürstlich: Fürstlich:

unverblissen. Wissen, die es können
 sollen. So ist es nicht festiglich in zu
 lassen, und gleichwohl in Eitel und
 Grotz zu sein. So ist das Beste in
 in zu zeigen, + zu zeigen

Erer Erer Fürst. Fürst.

unterstehung gesessener
 N. N. Gerecht. Ding + Recht
 und alle Zünften und Zinsen
 der Wälsche Wälsche Gerecht.
 Fürsten Gerecht.

Gier auf der Erer Fürst von Erer Gerecht
 den Erer Fürsten mit Gerecht. Gerecht. N. N. G.
 an Erer Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.

Allderselbst. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Königlich. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.

Allderselbst. Gerecht.

Ob mir zwar nicht denn zu viel bekannt,
 mit was überflüssigen Worten wüßigen Wissen
 und Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.
 Gerecht. Gerecht. Gerecht. Gerecht.

unter möglichster billig mißt zu
 beschaffen; So hat ich denn auf
 singelung des Fürstb. geschehen in
 diesem unsern beständigen An-
 sehen das getreue und treue
 der ständige Dingen steht in das
 König: Rath: Räten gelegentlich
 Fürst: Fürst: nicht werth getreue,
 für: König: und König: Macht: daselben
 Fürst: Fürst: Fürst: Fürst: Fürst: Fürst:
 nach so eine gewisse Takt ist, damit
 alle diese, so wohl auch Fürst: Fürst: Fürst:
 gegen meine Glorification: gewogen,
 als auch sonderbare Fürst: Fürst:
 Meinung und beständigen Affection
 gegen für: König: Macht: in unter-
 Feindheit zu recommendiren;
 Aber ich aber gleichwohl auch oban-
 genommen daselben billig ansetzt,
 daselben willkürlich vorzuziehen
 in was große Gefahr und gewissen-
 angst obtrifft auch Eucht durch
 Reducirung und Herabsetzung der
 gelichen Eucht und Herabsetzung
 der Handlung gewogen, in dem nicht

allein mit demselben Götzen Gott sagt.
 brachten ortholischen Exercitij Religionis,
 sondern auch viele alte Exerzits und an-
 derer probende Einteilung an dem Mangel der
 Fortdigung fast alles Trugst beibringt
 worden, und dafür streben müssen,
 andrer Gedächtnis und Fortschritt ab-
 sonderlich auf der vielen jüngsten
 Kinder, so den reiß abgelenkten von
 dem für die Tugend getragenen werden
 müssen, welche Hilfe oft der selben
 so hat, Hilfe auch unter wege der
 Ecken eingetrübt, und andern mehr
 beständlichen Anstrengung so sehr
 häufig ungeschickt wird, zu geschwe-
 gen, zwar viel ist so wenig, als im
 Pluranten zu: König: Mangel: in der
 folgenden, absonderlich in der Leber-
 Hündt Dilektion selbst bestrengt
 circa facta anstehen, so gemeint
 aber dennoch zu: König: Mangel: zu sein.
 darüber sein Ansehen, wenn die un-
 gekümmert der Anstehen und bestrengt
 sich dafür dennoch allzuquodigst zu klären
 kann, daß die auch schon beobachtet die
 selbige nicht mehr über, sondern derer

zu lesen, und zur Exeritation Religionis
in denen benachbarten Orten zu üben
verhätten wolten.

May dem aber auch selbst oft die besten
 Dingen nach, wie das zu sehen, hindern
 gesehen kann, und die daher nach ei-
 nem unbestimmten Gewissen - Fühlung
 hingelassen, welche die durch diese
 meine Absicht - Befürchtung zu erklä-
 ren, Ihnen sehr Gutmuthig gewünscht,
 dass Sie die Königl. Majestät in die-
 sem gesonnen, die gewünschte Heil-
 soße durch Fahren und auch die Königl.
 Hofe selbst sehr häufig für Fahren
 unter Fahren Geistliche Desiderium
 zu Königl. Danks und Genuß mit
 leidenschaftlichen Augen lassen, und die
 selbständigen Fühlung aufweisen
 Königl. Cemenz nach, mehr auf
 das auszufahren in der ersten
 als auf andere Dinge Reflexion
 nehmen, sich auf mich und die das Gethen
 Willen dasin bewegen zu lassen, damit
 mich ungeachtet der getauften Unter-
 Fahren in Fahren Geistlichen Wollungen
 allzuquädelhaft zu hören, Ihnen in einer
 jedweden Weise das Beste der glücklichen

Die Herr Hm. b. fallen, in den dieselbe
 in dem Jungstalt beibringen werden: /
 uns eine besondere geliebte Kinder und
 sollen zu Verwirklichung ihrer besten Dienste,
 und was dazu gehörig, mit uns und
 ferner Information der besten Ju-
 gend zugehören und veraltet werden
 möge; Solche sehr Köpfe: Güter und
 Gnad wird dieselbe nicht allein für
 so: Köpfe: Mächt: sehr Köpfe: sehr
 Kraft, und glückliche Beförderung gegen
 alle das immer unbeständig zu bil-
 den, sondern auch mit besserer, also auch
 noch besser zu befehligen unterstü-
 tzung der besten Devotion und Beförderung
 Güter aufzuheben, sondern es werden
 sich auch dieselbe über das, / das die besten
 der dem höchsten Best, als welcher auf
 allein die Erhaltung der Gnad
 vorbehalten, die hat geben: / und in
 wohlgebilligter Weise stattfinden werden
 all über die folgende: Gründe zu unter-
 stützen gegenwärtigen schwebenden Zeiten,
 heißt völligen Vertrauen in Absicht
 verbinden, und zwar in so weit, wie
 wenn sich auch so: Köpfe: Mächt: uns in
 das 6. Litterum überwinden, und dann

föniglichen nicht allein in der
 ansehnlichen & loyallsten für-
 den Fürst, sondern auch in dem das
 Königl. föniglichen was nicht gewis-
 und Religions-fürst zu tragen.
 stigen sich bewegen lassen werden;
 und gleichzeit selbst heilig in für-
 Königl. Mächt. Eründen und gnädig-
 der Disposition steht, also lebt ich
 der gewissen Zutracht, die werden
 diese meine fürstliche and nicht
 dererem Erhaben föniglichen fönig-
 uren und geforscher der föniglichen
 andrer nicht, dem wohlgeunt, und
 und in Königl. Eründen ansehnlich,
 und für Königl. Mächt. bleibt
 in der föniglichen zu allen der föniglichen
 der föniglichen in föniglichen gefor-
 samb in der Zeit bleibt. Geben in
 meiner Residenz Eöln am der
 Ort den 30. Decemb. 1664.
 für Königl. Mächt.

Unter föniglichen geforscher
 Friedrich Wilhelm Marg-
 graf zu Brandenburg.

Weith penetranter aber war abermals
die Fürstliche Intervention als Cap. 12.
die nicht allein alles darbringt, was im Mem. 13.
beiraten und abgemacht, sondern
wies in insbes. und sonderlich, daß
auf was zum Zuleist. und auf dem
beyblühenden Territorio Euxin der
Kath. werden müssen in sich selbst,
und folgender Gestalt lautet:

Allerhöchstlaublichster, Großmächt.
igster Königlich. Königl. Fürst. Röm.
Kais. Majest. Stundt und unterthän.
igst, gehorsam und ganz willig Dienst
mit Tränen heißend.

Allergnädigster Herr!
Fürst. Königl. Majest. ist aus dem Vorst.
schickten Gründe Beschl. allergnäd.
igst. einmütlich, was wegen gütlich
der Gewissen, und offenkundigen Exer.
ciz der Religion ungetrübter
ungetrübter Confezion, der Fürst. Königl.
Majest. best. best. Herr haben,
allergnädigsten Ausdruck bei
der höchsten Fürst. in diesen
in Art. 5. d. Silevia etiam Principes

waschen und derwilligst worden;
 Mit ihm daselben selbst über
 Königl. Mayest. trügelt Lob, und aller
 unter thätigster Vorant das der gebüht,
 als ist kein Zweifel, die Königl. damahlige
 Intention sey anders nicht gewesen, wie
 es auf die Ehre und unsern Nutzen
 des Instrumenti Paris mitbringen,
 also daß mit Herstellung der dort
 Kisten, in den jungen Händlern Befind-
 lich, Feste und glücken, alles dajüngst,
 so zu jünger Erziehung der Religion daz.
 Königl. Confession nötig, Geistlich und
 gebräuchlich ist, zugleich sey bewilligt
 und gegeben worden; Nachdem aber
 selbst eine Mißdeutung der Königl.
 allzuquündigsten Confession das Exer-
 citium der daz. Königl. Confession
 daselbst wie in die Kisten Meiner
 wollen eingestrichelt, außer dem
 selben aber, den bestellten Händlern
 Ihr Amt zu exerciren oder daz.
 neben der Kisten auf zu wissen, hinter
 wegen der Vorant worden, da sich nach
 Bigniffen der Religion und daselben
 Übung die Befinden der in in abschiede

Amexum der Könige zu halten, und
 und die Religions-^zfreiheit, ganz laßt
 bestehen sein, und selbstem Effect ha-
 ben. D^{er} Art, wenn die aufstehende
 Jugend in Pietät und dem Genuß
 des Glaubens nicht, sehr unterwiesen,
 und angeführt, auf die d^{ie} Königl.
 Confessions-^zbeurtheilung zu Fortfö-
 führen, und davon Cérémonien,
 Processionen und andere fromme Ge-
 wissen zu wider angefordert wer-
 den, so hat eine vielgeliebte Frau
 Absterb. Christlichkeit-^zandacht,
 sich selbst erwidern erlaubt, so: Königl.
 Majest: hochgeachteten Herrn
 Königl: Majest: allergnädigsten An-
 sehung, in unterhöchsten Respekt
 v^{er}schickt als mündlich, darstellend her-
 vorgehen lassen, und auch allergnädig-
 stigst^z einsehen und fürden. D^{ie}ß
 mächtige Verantwortung geschehen
 bitten zu lassen, nicht zwar der In-
 tention höchstgeachteter Königl: Majest:
 der unter schw^{er} bey zu stehen, sondern
 diehinsu dasselben, der dasselbe mit
 sondern imgleichen Imputationen
 zu stehen, gestalt auf Ihre Königl:

Königl. Majest. selbst allsgnädigst vortreten
 wollen, in daß so ausgegeben, zu
 inquiriren, und der Disposition und
 was von Hofrath und die freier Disposition
 die falls noch zu geben, Königl. Majest.
 verfahren. Dieweil aber dergleichen
 Beschwerden, zumal in fürstlichen
 Händeln, gleichwohl sehr schwerlich
 für, groß zu sein, beizutreten
 und andere Anstände, welche man
 suchen, daß auch gar nicht wenigstens
 öffentlich geschehen. Zusammenkunft
 zu demselben auch beabsichtigt, und daß
 wegen bei der Königl. Majest. auf dem
 Anstande sehr geübt werden zu können,
 und die Abfertigung solcher Grava-
 minen um aller geringen willen zu
 weichen geschloßen.

So sehr ich mich zwar nicht wenig
 als sehr sehr gedachte in die
 Charte, daß der Königl. Majest. von
 solchen Hofrath keine Disposition, noch
 an ungleichen Anordnungen
 des Instrumenti Paris den gering-
 sten Gegeben gegeben, und würde
 dergeblieben sein, der Königl. Majest.

bei zahlreichem Bekannten des Kurfürsten
 Occupationen, mit unser Fürstlicher
 Aufsicht und Fürsorgung, der sonst
 hierzu Disziplin, und überflüssig
 deselben Rationen und Funda-
 menten an sich halten, und zu be-
 stelligen; Gleichwohl aber ist unser
 Fürstlicher Disziplin und De-
 votion, so der Sr. Kgl. Majest. und
 des Hofes Fürstliche Aufsehen ist
 tragt, so wohl die Gehende Angst
 und Bedrückung unserer selbst
 beindlichen Gläubigen. Gedenken
 uns erwidern, zu Sr. Kgl. Majest.
 Allergnädigst, solte unser Fürst-
 licher Disziplin, der von den Stän-
 den und Ritterschaften des Fürsten Fürstlichen
 Glegenheit abgesehen unser Fürstlichen Ne-
 motialen beifolgend zu bringen, zum Fürsten
 unser Fürstliche bittend, der Sr. Kgl. Majest.
 allergnädigst grüßen wollen, die von Stille
 Abwendung ihm zu lassen, damit für-
 künftige die in den dertigen Fürsten Fürstlichen
 der ungenügsamen dertigen: Confession
 zugehörten Stände und Ritterschaften an
 derer Leutlichkeit und Bestellung ihrer Herren
 und Oeffenbar, nach so fürstlicher Hofhaltung

und außer den vorerwähnten Eingen an
 Exercirung aller Jurium, in Actum
 Parochialium, in Täu^len, Consistorien,
 Consilium = Tröst = und Communion aller
 Schwachen und gesungener Hoffen an
 Geistlichen Ceremonien, bei Festhaltung
 der Abgeschiedenen, Einsetzung der für
 ihrer Eingen erworbenen milden Stiften
 zu und dergleichen Anstalten nicht weniger
 geschehet, noch für Catholische Eingen oft
 Kränze und Processionen, oder der
 geistlich = Catholische Bewillte gezogen,
 und der Religion selber, keinem derer
 Luthersucht, oder Ehen = Ämtern der
 sorgt, und alles das, was demselben zu
 wider, mit Anlegung seiner Geld = und
 Gefängnis = Drogen, und sonst mit
 uns mit Täu^len und Consistorien, zu
 maßen im glogantischen höchsten Stuhl
 und fürnehmlich zu fürstlich geschehen
 ung, bis unsere Fürgerungen, zumal
 abgesetzt, darunter bei den derer
 Eingen vornehmliche Dingen und gering.
 sonnen Preceptoren zu Informirung
 der Jugend an zu wissen, keine weg
 weiter Anstalt wurde, für Einge mit
 versehen dardurch oft Schaden oder Anst.

Weil der Ertzherzog Religion nitlen forschend
 gütigsteden und für Anderen Mitteln für
 den Trost und Begünstigung, und letzten
 zuweisen Effect bringen, was sinnevoll
 die Ertzherzogin Gnade, das gebührende Unter-
 stützen mildiglich gegeben, legen dar-
 neben mit der Ertzherzogin Exempel der
 Mäßigkeit der Augen, wie der sinnevoll so
 hinter beschloßener Friede, ist sinnevoll
 scrupulieren und Müßigkeiten, nach der
 klaren Absichten und allen halben gestifteter
 Intention fort und unabhängig sollte ge-
 fallen, und was darinnen aus Ertzherzogin
 Gnaden sinnevoll mit wir, derin Absicht
 concediert, nicht durch andere Wege unter-
 schoben, noch bewiesen werden;

Nachdem auch in unser vorerwähntem
 Instrumente facit dem Ertzherzogin
 Confessions-Verwandten Fürstlichen,
 Fürsten und Ständen frey gelassen,
 und unsere freyheit der Religion
 der das Glaubens-Gewissen in ihrer
 Ertzherzogin Mächt: abblenden unter und
 alleruntersteinst für Bitte einzeln legen,
 und sich bis auf weiteres wissen, daß die
 Zweck an dem, was die aus Ertzherzogin

Landes-Ärztlichen Gütern und Quarta-
 talungen, sich vergewisset und ruhig ge-
 halten; Dieweil aber wegen weils Sub-
 sistenz der Eingen, durch deren
 Gläubigkeit und Gewissen, und zumal
 schwachen deselben Eingen und Eingen-
 theil seiner, wegen Gemüthung der heil.
 Sacramenten zu derselben zu ge-
 langen, der größten Nothwendigkeit
 in der Verfassung und Ordnung obliegen,
 wie auch der Gefahr, so bey ihnen her-
 von abhänget den Leuten, bey ihnen
 geschwinden verlaufenden Leuten sich
 retten können, zu geschweigen
 so sehr ist gleich unter Hingest zu
 bitten, dieweil ja der Erbg. Religion
 demselben kein Schaden nach Nachteil zu-
 wachset, den auch Gläubigkeit = Ge-
 wissen aber, zu größter Güte
 und Einwirkung geseiget, wie in un-
 ser unter Hingest Intercession
 der Landes-Ärztlichen und Dr. Hofmann
 des höchsten Hingest Tischen mit uns
 beauftragt worden, daß der Erbg. Königl.
 ant Landes-Ärztlichen und dergl.
 besonnt Gültigkeit, allgemündig

zu setzen lassen wollen, daß die in den
 fünf ersten Hünbren, Dorsidung, Fünft
 und Glogan, über die altesit stufen
 den noch bei jeder Welf Bilden Dorsit
 sind Eingen, nebst nötigen Tischen
 ausstehen dürfen. Endlich allsgewändig
 der Gese, die weil die Fünft von Dorsit
 fünf, gefosene Gese in den Dorsit auf
 den Gese und Gese Tular, Tular
 genannt, allsgewändig den Fünftigen
 Gese in Nieder Tular, wegen der
 Wissen Dorsit auf der Dorsit Einge
 fen, zum Religions = Exercitio in
 Kunst Einge auf gedachten Gese,
 für singigen Dorsit oder Dorsit
 die Dorsit singigen Dorsit Religions =
 Exercitio und der Gese Dorsit Kunst.
 fen, ingligen der Dorsit Dorsit weit
 Dorsit unter Dorsit in Einge
 in Dorsit begütigen, und zwar in
 Mittel gelegenen Dorsit den Gese
 wüthigen, und Dorsit allsgewändig
 Fünft Dorsit. So unter Dorsit
 in Dorsit allen unter Fünft Re.
 Dorsit, auf auf Dorsit Dorsit

Intercession zu erhalten, damit ^{ihre} ~~ihre~~
 aller unter Königs-Regierung zu ^{der} ~~der~~ Ein-
 lein, welche so gar ein Verhängnis und
 geringes sein würde wird, aller-
 gütigst werden concedirt und dergl.
 halt ^{unabhängig} ~~unabhängig~~ Lebens- und ge-
 wissens-^{begünstigung} ~~begünstigung~~ geschehen wird
 selbst wird den geschehensten ^{Einfluss} ~~Einfluss~~
 Confession = Herwandten im = ^{und} ~~und~~
 außer Riick ⁱⁿ ~~in~~ ^{sonderbar} ~~sonderbar~~ Trost und
 Consolation gewisser, dieses so: Königl.
 Macht: ^{sonderbar} ~~sonderbar~~ und aller mög-
 lichster unter, und ^{aller} ~~aller~~ unter Königs-
 Befehlung obliegen, die ^{unter} ~~unter~~
 unter Königs-Regierung ^{glücklich} ~~glücklich~~
 gewesen werden nicht verlassen, mit
 desto ^{größtem} ~~größtem ^{größter} ~~größter~~ der ^{für} ~~für~~ ^{Königl.} ~~Königl.
 Macht: glücklich Begünstigung, ^{ge-} ~~ge-
 sundheit und ^{andere} ~~andere ^{Königl.} ~~Königl. ^{Wohl-} ~~Wohl-
 stehen zu ^{beten} ~~beten~~, auf ^{Gut} ~~Gut~~ und
 Glück der ^{dieselbe} ~~dieselbe~~ ^{anzu} ~~anzu ^{sehen} ~~sehen~~; ^{selb} ~~selb
 aber ^{hat} ~~hat~~ ^{mit} ~~mit ^{absolut} ~~absolut ^{unter} ~~unter~~
 Königs-Regierung ^{damit} ~~damit~~ ^{zu} ~~zu~~ ^{erhalten} ~~erhalten~~, ^{und} ~~und~~
 in ^{unter} ~~unter~~ ^{Königlicher} ~~Königlicher~~ ^{Confidenz} ~~Confidenz~~, ^{so:} ~~so:~~ ^{Königl.} ~~Königl. ^{und} ~~und~~
 Königl. Macht: ^{dies} ~~dies~~ ^{meint} ~~meint~~ ^{mit} ~~mit ^{ge-} ~~ge-~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~

hinsenden Rescript eingetragte Inter-
vention in Königl. Gnaden aufzuheben
als ein getrübter Fürst mit Zeit und
Ehren zu verfahren. Datum Regem.
König den 15. Martij Anno 1664.

Für Röml. Königl. Mächt.

Unter Fürstlich Fürstlicher.

Fürstlicher Fürstlicher.

Sei es Götter erwerberer Intervention Cap: 12.
nalen nun samangelt so auf den der
Impetranten selbst eingetragte Supplication Mem: 4.
nicht, damit die bei H. Königl. Mächt.
gehort zu erscheinen, und H. D. D.
aufse best zu coloriren wüsten, und
zuw. folgender gestalt:

Allerhöchster, lauschtigster, großmächtigster
und überwindlichster Königlichster
und zu Gungarn und Löfimb König,
allergnädigster Königl. König und Herr;
Herr frö. Königl. und Königl. Mächt.
Wilt das Fürstlich Fürstlich Fürstlich.
Herrn glückseligste Regierung, und
zuw. Effect das glorwürdigste
Königl. und Königl. Intentionen, somit

continuirlichen Dinge, wider den
 grüßlichen Feind in unserm besondern
 allerunterst Hönigsten Heiligt segeten.
 Seit dem ungenutzten Antrittset,
 so wil ich an dorthin gebauet,
 für Königl. und Königl. Mächt gung.
 seinen Dank abzu legen, daß die
 steht bis auf den, tanquam Vater
 Patrie einwärts nicht allein unter
 der allgütigsten, milden Pro-
 tection in florirenden Zeiten durch
 Absistenz ähnlicher Gnade kräftig-
 auf manutentirt, sondern auch auf
 den Fünft, der in Anno 1648. zu
 Münster = und Schwabing angesetzt
 ten Instrumenti Pacificatorij und
 allgütigst begünstigt, in der
 höchsten Hönig. Ologan ansehnlich
 zu wesen, und durch Oglant-
 devotion der ungenutzten Antrittset
 Cäsesion gung, in den beauftragten
 Oglant. Eiferer ungenutzten fortzu-
 stellen, und dabei in ansehnlicher Cäsesion
 zu verbleiben.

Mit mir aber unter und die hönigliche
 Oglant zu befinden, welche nach einer ansehnlichen

Religions-² fort, höchste Anforderungen,
 und deshalb zu dem allerschwersten
 mit Kraft und demütigen Gehalt bei Tag
 und Nacht kontinuierlich stützten, in dem
 man besonders die Zithern nicht ohne
 sehr großen Bemühen, und höchsten
 Ertübnis wahren, welche ge-
 halt alt herrscht, wie auch mit Exakt-
 zeit besetzt ist, oder sonst übel fort kommen.
 und auch durch Ertübnis über Jahr und
 Tag, auf wohl längere in keine Bewegung
 kommt, besonders zu wünschen hinter-
 sich gelangen können, bleibt auf eine
 Ertübnis und Absolution, und besonders
 weil der kleine Ertübnis, wegen der
 häufig abgelegenen Ertübnis ungenügend
 darin zu stehen, und Hilfe unterwerfen
 das Leben zu ändern, durch die Ertübnis
 und andere Dingen auf jenerlei ge-
 gen werden, darüber steht aber das
 jünger und gemeine Volk eine Menge
 der ordentlichen Forderungen, und oft die
 Administration der heil. Sacramenta
 in ein ganz ansehnlich, und gleichförmig
 beschaffen Leben, wider alle Trüben
 und Sorgen, längere Zeit abzuwarten!

albereit in schwierigen Punkten, daß
 bey dessen Anwesen Continuirung und
 ganz in Atheismus und des Landes
 Verwüstung, in welchen das Ungewitter
 allseits gleichsam über unsen
 mit allerhand trübem Unglück
 über, und kullenden Donnerstößen,
 in der Hauptstadt zu hören
 bringen, heftig zu besorgen
 steht: als
 stellen zu: Königs- und Königl. Mt.
 allseits die Bewegung, daß
 wese unsre Glaubens- und
 andres in sich begriffet, als
 allseits die Lehren des
 Evangelii, das der ewige Geist
 Propheten und Aposteln in den
 Munde
 leget, und gleichsam in die
 Feder dictirt, über diese
 auf, nach den Regeln
 des Glaubens- und
 die
 list und all andres
 mit
 unterstänigster Veneration und
 frommster Gehorsam zu
 spectiren, auf allen
 Contakten continirlich
 Administration der
 auf der besten

Geist, und Gebrauch der selben Ertfog:
 apostolischen Ertzen, bey frommelichen
 Versamblungen in süßter Devotion
 celebrirt und daruff, auf seiner
 Geist zu verhöflichen den Gott ge-
 botenen guten Werken, und gott-
 seligen Erben. Übung täglich so-
 machet, sundlich böse Hum und bösen.
 Den aber süßig darob, und mein-
 iglich aus das süßhert blühige Wer-
 dienst des allgütigen Göttes in
 waser den und so künden, sünd-
 tünden die Götlichkeit zu quettren,
 und dasin gehen aus lauter Guden
 den Besitz der ewig wärenden Fülle.
 Güt, durch den Sieg des Erbes sin-
 zu wasen, mit beständigem süßer
 aus dem göttlichen Worte unterwirft,
 auf darbey wohnt der süßer loben
 Jungfrau Maria, sammt den süßigen
 den süßigen Ertzen und so lobung
 nicht denegirt, was seinen stes darbey
 gelobt wird, was den Ertzen rest al-
 ten und neuen Linder, oder auf der
 besten, apostolischen Ertzen anzu-
 gen, und zu wider lauten selb,

Daraus, und weil bei dieser unsern
 heiligen Religion gar kein eingelegte
 Esel zu befinden, sondern alles und
 jedes in der heiligen Schrift zum ersten Mal
 gegründet ist, wir auch nach Aufhebung
 unserer heiligen Geistlichen
 der ew. Königl. und Königl. Majest. und
 des ganzen glorwürdigen heiligen
 Geistes zu christlicher
 Glückseligkeit, Königl. und Königl.
 Majest. und Aufhebung von
 in unsern Leben und Leben, und dann
 der ew. Königl. und Königl. Majest. mit je-
 nem löblichen Königl. und Königl.
 Cemein und unter der glorwürdigen
 Herr, und in dem Gedächtnis aller
 Fürst und Erblichen Geistlichen
 Gemüths unter der Herrschaft der heiligen
 bei aller Welt, der in unsern heiligen
 Ansehen wissen, daß wir können unter
 höchsten Supplicanten der heiligen
 Allmächtigen Herrschaft mit be-
 trübten Gemüths, der heiligen Herr-
 schaft jenseits Leben absterben lassen
 Also, sind wir in aller unsern heiligen
 Confession

Consideration solcher Libanthen nür. Auf
 grossen Königl. und Königl. Gült der
 anlaßet worden, sitadit zu die Königl. und
 Königl. Mayt: Fürstenthum in Littauen
 schenck nicht zu werden, und mit geboyr-
 nen Königl. durch die Blüt tritthenden
 Minder, und höchsten Bedient, der
 allgemeynen Welt Erglantz, fuer Königl.
 und Königl. Mayt: in aller mitter Heilig-
 der Zehn, beständigen Heiligt, so Person
 unter können, und stumögen aller
 unständigen Person anzu sehen und
 zu bitten, so wollen fuer Königl. und
 Königl. Mayt: zuerst seht gewisheit
 Angeltgungst allernädigt zu setzen
 ussen, und eine Königl. und Königl.
 Clemenz und Gnade allernädigt der
 guntigen, womit bey uns jedweden
 Weisbilde Stadt in Littauen gloyenist
 Fürsten Homb, und zwar bewunderlich
 zu seyn, heit, Giesse, Grünburg, Wot-
 ten, Schwibsen und Blütwitz, eine
 Offenblut so ungeliche Eirsten zu der
 wüstung zuerst Gottes Dienst, und
 Administration der höchsten Sacramenta,
 auf ungesinneter Gendlung aller
 andern zu dem seynen Religions-Exer-

Alleinrecht derer die Herren A. Cap: 12
 titularen bei Ämtern sitzen für zu Mem: 5.
 Großzogern von diesem Ansehen
 nicht bekommen, und bekräftigt daß Suppli-
 canten durch denselben Intercessionen was
 erhalten, und dadurch der Ertzbi: Religion
 gefördert werden dürfte, haben Sie Herrn
 gegen Recht darwider eingewandt, und
 dadurch dem gegen Theil den nothwendigen
 guten Success abgehen, selbst aber
 keinen Verlust gehabt.

Allderbarclustigster, Großmächtigster,
 unüberwindlichster Königlich-
 er zu Geringen und Böhmisch König:
 allgemächtigster Herr.

Euer Königl: und Königl: Majest: Ich bin
 mit dem Herrn allmächtigen Königlichsten Knecht
 und Thier, welcher in würdigen geistl:
 Erben long allzeit forsonnt haben.

Auf dem Ich in gewissem befehlung
 haben, wie daß die gesandte in Ertzbi:
 Juraferre diese für den Fürsten Glegenheit,
 und insonderheit die Königliche Thier, sich
 mit dem in Münster und Oberrhein.
 geben Instrumente Paris erhalten
 in Ertzbi: Religions = Exercitio nicht

beginnen, sondern durch mächtigste
und List Interventiones und Simulacra
angeführt Motiva und Rationes auf
istigem allgemeinen Reichthum zu
Augenschein auf eintritt, dasin bürsten
sollen, damit über die außerselbst der
Haut großgelenkigen Huten allgemündigt
ausstehet große Einteilung und freige Exer-
citium, weil in jeder dieser Huten die Haut
in dem ersten Hute Gelenk, und in
zu fügen, Haut, Gelenk, Gelenk, Gelenk,
Gelenk, Gelenk und Gelenk sind offenbar
in Einteilung Einteilung, sondern freige
Exercitio, in Gelenk, Gelenk und Gelenk
geben, und offenbar Gelenk Gelenk
und Gelenk, sondern Gelenk, und
notwendigen Preceptoribus Einteilung
lassen werden müßte, so werden in
geistlicher Hand und Einteilung, weil
diese ersten Hute, als fast keine von
allen Huten, und in ipso visceribus
mit der Einteilung Gelenk und Gelenk
darwider waffnen zu sein, und die Einteilung
Macht: allen in Hute auf waffnen
Hute zu tragen, wie auftragen

Einigen = Reductions = Commission und
 Einsetzung Catholischer Herren durch
 das große Mühe, Ansehen, Geduld, ge-
 fahr und Befolgung des im Cathol: Sta-
 tus, Gott sey Lob und Dank, in diesen
 Fürsten Hainb so weit können, daß die
 meisten mit Tugend, Tugenden und
 begabten, auf der Cathol: Herren zu be-
 dienen, und ihnen wohl affectivirt zu
 werden, ansehung, an der welche
 ganz anseherlich und anseherlich
 Gemüther, die das, in dem die eine
 Gesinnung sey der Cathol: Christen
 ansehung, und sind selber, und wie aus
 ganzem Mitle der Exercitium in Eign-
 ung und Vergnügen fürsten Hainb: in
 welchen Leben, oft die wohl alle im Cathol:
 Predicanten im eliniert bleiben, und
 das sitzen: in der Mark Einsinnig und
 Hellen liegt zu gelangen, und nicht weit
 müßige dasach sich zu gelangen haben,
 zu diesem seyne auf die Tugenden allenthal-
 ben mit vorzüglichem Cathol: Tugend = und
 Einsinnigen so anseherlich, daß beständig
 können also in beständigster auf der
 wegen mit Billigkeit bestrafen können,

unsern auf gar viel Ihr Kinder abt.
 wird in Trübsal Dinst zu suchen, und sich
 mit uns wohl zu comfortiren, durch die
 Freundschaft, Mühe und Bedröck gewohnt
 seyn.

Dann nun aber, diese Ihr Leu-
 gen: wie wir zu Gott, und für
 Ewig: Mächt: nicht stehen wollen: / statt
 finden sollt, wäre alle diese Ewig: Mächt
 stehens unmöglich, und der lebte
 eher als der todt, dann so: Ewig: Mächt:
 die Ewig: Mächt: Gottes gar zu sehr
 bekant, und viel mehr und Trübsal
 beschaffen wird als in unsern
 Memorialen aller unter Hönig: singt-
 gebens fürcht: wie zu widerstehen, und
 so: Ewig: Mächt: beschwerlich zu seyn, und
 nicht erbüßen, sondern viel mehr von
 Gott zu seil, für Ewig: Mächt: für
 alle diese übtigt an zu seil, die grünen
 nach dem Exempel des allerglöckig-
 sten Hofes, selbts des ganzen Eu-
 gelischen Religion und des höchsten
 heilighen Anbringens des in Ewig:
 zu seil, diese höchsten Hönig: für
 soll die mit dergleichen Bedröck
 zu seil müssen: / nicht anzu seil,

ist wenigstens das Selbst- aufhebende
 Motiven statt zu geben, sondern den
 der Königl. allermächtigsten Gelehrten zu
 repelliren, und die zum Instrumento
 Paris und Königl. Kaiserin "Reductions-
 Commission zu statuiren, alsdiesem
 gen, die das ihnen selber sehr be-
 überlassen, und die Tüchtigkeit der Gelehr-
 ten nicht gesteht, die Zeit in eist zu ver-
 werten, und mit allem frommen Ertfoll-
 geblister Bestreitung in diesen An-
 bild-Verfahren in manchen Vorkommen
 einen Eermet, sich der Eist für die zu im-
 patroniren, in Ertfoll: Ministeren
 anzunehmen, ihr offentlich herbe-
 und Exercitium zu setzen, und durch
 solch weit ausstehet, und der
 Königl. Kaiserin "Reductions-Commission,
 und untragsföhligen zugehörigen
 Königl. Verbleiben zu widerstehen;
 durch welche Unvorsichtigkeit die sich nicht
 allein sondern Königl. Gnade unwürdig,
 sondern auf der was die Hute des Lebens
 und in Instrumento Paris-Ver-
 bleiben Kaiserin unter der Hand groß-

glogam und allen Exeritij Lustig
genusst haben; Ihre Königl. und Königl.
Majest. trachten sich für mit aller
getrachtet, daß wir uns wenigst Cap.
tal je und allezeit fleißig gethan, wir
uns in dieser heyligen Religion=
Negotio so wollen verbinden lassen,
damit mit göttlichen Beistand, nach
Ihrer Majest. Sanction durch fromme und
qualificirte Personen, die Ertbte Re=
ligion sorgfältig fortpflanzen,
und dadurch die göttliche Gabe, allge=
meine Frömmigkeit, und das heil.
fürsten Fürst gewünstet Ruht,
und Ansehen befördert werde,
getrösten uns allermächtigster Be=
sehrung und Verbleiben

Ihre Königl. und Königl. Majest.

allergnädigst geschehen
und unterzeichnet

M. M. Capitulares bei uns zu sein
sollen also zu großem Glogam.

Cap. 12. Unterdeser wir gegen einbreitender
Mem. O. tünchen, Gesche abwechseln in Ruht.
Irg auf Regensberg und geschehen.

darbey auf der Königs mit den meisten
Raths glücken selber besond.

Wohl nun die vorerwähnten Fürst-
Fürsten und Raths Räte mit Ihro
bis herigen Anno 1654. gehaltenen
Raths Tag abgetretet und schlichte der
die Königl. sublimet der Religion wegen
singuläre Interventionen nicht
besitzen, im ist aber von den oben-
erwähnten Königs Räte Räte, Fürsten,
und besonders die Räte zum Räte
als den anderen zu der Räte
nicht werden, können selbst durch Ihro
gegenwärtige Räte, Räte, Fürsten
und Räte anderweitig bei Königl.
Macht: die sollte mit folgenden Räte
Räte + in.

Allerhöchster, Oberster Räte
Königl. Macht: bei der Räte und Räte
Räte Räte Räte, welche Räte
die sollte müssen obliegen, Räte nicht
Räte Räte Räte, und Räte Räte
zu Räte Räte, so Räte Räte
die Räte Räte, und die Räte Räte zu der
Königl. Macht: Räte Räte Räte Räte Räte

glaubens = Großen Fajr und Eitbt
und Hönigst, die alt unter Hönigst
Intercession an die Königl. Mächt: abgeben
zu lassen, und wird derselben allgem.
dies bebandt sein, was gethelt bei Hönigst
König: Fajr der Hönigst. Königl.
Königl. Mächt: Ferdinand III. glomir.
dieser Andemere, wegen der in der
Königl. Hönigst: wofür und
dortin sich befindenden Hönigst
zu Hönigst unter Hönigst.
Fajr und Religions- Exercitij der
Königl. Hönigst: Intercession allgem.
gethelt Hönigst: Hönigst.
wofür die Hönigst: und Hönigst
Revolution aber nicht ist, und
dies Hönigst: Hönigst: Hönigst.
Königl. Mächt: Hönigst: Hönigst.
Hönigst: Hönigst: Hönigst.
gethelt und Hönigst: Hönigst.
wie gleichwohl die Hönigst: Hönigst.
Religion als Christlich und Gottes Hönigst
gemäß, auf Hönigst: Hönigst.
bebandt sein, daß Hönigst: Hönigst.
Hönigst: Hönigst: Hönigst.

solche Religions-Confession am 25 Junij
1530. zu Eynburg bey damalsiger Fürst
Anspruchung, in gegenwärtig Königin
Carls des fünften glorwürdigsten Me-
morien und samthierd unversunden Brief-
Danks von Articulen zu Articulen handhaben
und deutlich/klarlich ablesen zu lassen,
daranmit allerhöchste gedachte Königl. Mayest.
vorben ein deutsch und lateinische
Exemplar zu der Königl. Ganten ringe-
linstet worden, die die nicht allein an
sich gewanten, sondern auch allwegwei-
dige zu bitten lassen, solch abgelesene
Eynburg. Confession schriftlich zu so-
wegen, und in Bedacht zu nehmen,
welch auf darauf in den Brief-Con-
stitutionibus, wie nicht weniger in dem
Instrumento Paris confirmiert, appro-
birt, und bestätiget worden.

Der welcher Zuwand mit die zu Eynburg
Königl. Religion nicht sehr billig zu
gedulden, als zu vermeiden davon ab-
zuhalten, am wenigsten zu etwan
Anspruchung und Anweisung der
Erfolg: ein und den anderen zu gewin-
nen, weil kein Mensch, wie gewant

man wolle, wie auch die Jesuiten
nicht, so wird über die Natur, die
etwas zu glauben anzuweisen und
nötigen zu lassen, welche hier sehr
viel anders bekannt, und in einem
Gemüthszustand ist, der hier viel re-
iniger ist, durch die Natur der
Gewalt = Mittel einigen Menschen
dasjenige zu glauben, eingewin-
nen werden könne, welche so nicht
begreifen, und lassen nach in sei-
nem Glauben glauben sein;

Und gleich wie der Allmächtige Gott
die Gesetzgebung über der Menschen Ge-
wissen, hat und einem Allmächtigen
Armen, allein reserviert und den be-
stehen; also werden die Könige: Mithras
auf dem ersten Christlichen Reich
selbst den selbst allmächtig sein
lassen, und nicht desto viel oft
männiglich, die große Religion =
Lebung die große Religion = Übung
der Könige: Confession zu er-
gönnen, und oft lassen, in mehr
und wohlbedachteten Bewegung
war gleichwohl in Königen sein

So darf der Christen Geist freimüthig sein
 solch, und daher in der That geachtet
 werden, darf für irgend eine Religions-
 Verfolgung, Gewisheit Zwang, und
 mit Gewalt beschaffte Herabsetzung der
 Ehre: Einsehen, der schädliche Geist
 fängt nun mehr an! Soll es
 bekannt ab, werden, worüber sich die
 hohen Landesherren bis herhin müßig
 und verzagt worden, auf was sich,
 daß die andern keine der Grabsäulen
 mögen, sondern so schnell als möglich
 billig solten, standhaft zu widerstehen,
 in die daselben stündig fort und fort
 aufzuheben flühen und und noch
 an den Tüchern gegangen, wor-
 durch diesen unglücklichen oft die
 müßigen sind selbst das Heil
 in sich der flüchtigen Götter gewillt,
 und gebracht werden, wormit so
 der ganzen weltlichen Christen Geist
 das gebrachte Geschehnis aufsteht,
 und selbst oft gemachten Religions-
 Unterschieden in untragliche trübe
 Dienstbarkeiten, welche die bittre als

Tod selbst zu auferstehen ist, bekräftigt
 und überauslich zu überleben und bezeugen
 kann, weicht aber durch die Güte der Strafe
 nur gar wohl zu erwidern und zu
 ändern steht, wenn Hant in seiner Reser-
 vata nicht gegnossen, sondern die dem
 selben unter andern dazum allein
 vorbehalten Regierung, und Beförderung
 über der Menschen Größen zu setzen
 Disposition, die er sich doch endlich nicht
 wird nehmen lassen, sondern steht in
 seiner heiligen Gnaden ein zweifelslos
 befallen, und fest setzen wird, er bleibt
 bei; so haben gleichwohl der bürgerl. Re-
 ligion Zerstörung, mit der Ertödtung
 der Tugend, und einstimmig bekundet der
 Heiligt - Glaube. Lebendigkeit, und
 werden andrer, ob die gleich den Vorwurf
 gegen die eigentl. Anstalten und so-
 ffort klugen Laster, durch geduldet
 und nicht abgelehnt, demzufolge und
 desto still mehr bekräftigt, und nicht wohl
 zu vermeiden bis Gott sollen möge,
 eine unbescholtene, und in der heil.
 Röm. R. durch die heil. R. Ange-
 Constitutiones und Instrumentum Pacis
 öffentlich approbirt Religion und so

Hand fester bekennen, dasselben, betrie-
ben, und die in Herrn gewissem können
zu lassen; - Dieser allumfassenden
für Ewigkeit: Macht: im Hofen und unter
mächtig und mächtigen Göttern Prinzipien
Wir sitzen allumfassend mächtig, und lässt
angenehm fließt, die wollen auch das
Lob: Götter angestanden Volkstüm-
licher Gültigkeit, in der Ewigkeit: fol-
lenden, nicht allein die Religion = eine
Gewissheit = fest ist, dass der auf ein-
ziglich stützenden Entschlossen, sondern
auch benötigt fühlen, der welche die
höchste Religion = Übung nicht bestehen
kann, zu Aufregung der Geraden
ganz, in Ewigkeit: Göttern darstellen, und
dabei nicht auf Ewigkeit: Göttern, als
auf und neben Respekt und Dinge
Reflexion setzen, sich auf und der
Göttern setzen wollen, dass allumfän-
dige bewegen und disponieren lassen,
damit nun nicht so: Ewigkeit: Macht: fol-
lender Göttern, in dem bis dass lässt
solange und Geistlichen desiderio
wollen selbst, und dadurch die
Göttern über, schließlich betriebe Töten
und der wünschte Göttern für einander

erhorcht, gelehrt und getrostet werden
 du mögen, solst werden die nicht
 allein, für Ihre Königl. Majest. Professoren
 ist, und glückliche Erbscheidung aller
 deren Feinde, mit unbedingter Zuversicht
 besonnen Gebet zu setzen, sondern
 auch mit der bis auf alle Zeiten
 gebliebenen ungetrübten allmählichen
 häufigsten Devotion beständig con-
 firmieren, und können für Königl. Majest.
 wohl erwiesen sein, daß dieselbe durch
 geschehen, und allein auf sehr hohem
 der Österreichischen Kaiserin und Ihrer
 Kaiserlichen Majestät so sehr Königl. Gnade
 so sehr gegenwärtig und in der
 Tugend "Gefahr", der für Königl. Majest.
 und der Kaiser: Kaiser Hr. Joseph und
 durch diese Kaiserin und Kaiserin
 wegen, und ansetzen werden;
 Kaiserin gnädigst und gnädigst fürstlich
 und Gnade aber werden selbst alle
 andern bezeugt. Können sich selbst
 selbst erfahren, und sich bezeugen.
 würdigen sehr geschehen und sehr
 richtigen Zeiten, zu sehr nötigen und
 vom Kaiserin, und sehr willigen
 Absicht und sehr obliegt

und verbunden befinden, allesmaßen
 und dieses einzig und allein in der
 Königl. Majest. Gärten und allseynwändig
 der Disposition beauftragt; als ist kein
 Zweifel, es werden sich dieselbe in
 diesem Falle so und so betheiligen.
 der Geistl. Herrsch. Königl. über-
 winden und dies auf solangem
 Special = Befehl einseiner gründlich
 und gründigen Gärten, allseynfor-
 schender Hoffschiff und aus der
 besten Gärten herausfließen Hoff-
 meisters und Herrschaft allseyn-
 gründlich hervorheben, auf dieselbe
 dergleichen steht und kann finden
 lassen, damit auf der der der
 weist von seinen allseynwändigsten
 Ansehn und gewöhnliche Revolution
 zwischen beiden gründlichen zum
 Fort und Fort wirklich zu folgen
 möge. Bleib wie in der
 Welt, der in Gärten und Gärten
 über alles Gärten ist, ein wesensvollig
 Werk ergiebt, und dasselben der
 gegenwärtig bewegen wird, die für

Königl. Mayest. von seiner allmählich-
 lichen Gesundheitung Königl. und
 Königl. Ehren und Scepter umbricht
 sich selbst zu befestigen, und selbst in
 seiner beständigen Eiferkeit mit flei-
 sigen Anwendung wissen, und über-
 flüssigen Sorgen abbleiben zu lassen;
 Also werden obbestimmten gnädigst
 und gnädigen Exzellenz Principalen
 also die allernachbarlichste Anweisung und
 Willfährigkeit, mit alleruntergeordnet
 und gehorsamsten Dienst. Bezeugungen
 zu widerstehen in der Zeit bereit willigst
 sein und abbleiben: Datum Regem-
 berg am 15. April Anno 1664.

Für Königl. Mayest.

alleruntergeordnet gehor-

samste

höchste. Königl. Fürsten und
 Räte

zu gegenwärtigen Reichs-Convent
 anwesende Räte, Vögte, Pfaffen
 und Gesandte.

Cap: 15. Durch diese Zeit hat sich begeben
 Mem: 1. daß die zu dem 1664 zu S. Vincenz in
 Carlsburg anwesenden Reichs-Kaiser

Diese nachst Erben, incorporiert
 Ritterschaft zu dem weltlichen Fürsten
 Fürst, nach dem der Euffrische Predicant
 verstorben, Johann Milichius am 18. Febr.
 1662. mit Todt abgegangen, hinter lassen
 Euffrischen Pastorem, Tobiam Men-
 selium, gewesenen Predicanten zu
 Dornhufen, so von dem Herrn auf Hoo-
 Reijck: Mayth: allernöthigsten Befehl, nach
 seiner dimittirt worden, gedauert abbt
 und Prelaten zu presentiren sich zu-
 künft, auf den Hoo den dem Gerhert
 zu dem weltlichen Fürsten Befehl, nach
 Befehl angedruckt, und also diese
 wenig Handlungen wollen, vius facti dar-
 stellen, und hinter Euffrischen Predican-
 ten zu Erben eingetruhen; obwol man
 dieses nicht hätte, und so wohl dem
 Juribus Episcopalis als auch dem
 Abbt unrichtigen verstorben Jahren
 Collatur und dem weltlichen Fürsten
 allernöthigsten Befehl. Hoo den
 verstorben sollt nachfolgenden Procedere
 einem gewisindigen Consistorio zu
 dem Hoo den weltlichen Fürsten, auf
 dem Hoo den Mayth: gedauert worden,

ist das in der Folge sehr bezeugt. Bischof
Friedrich August, Bischof von Breslau, und
darauf folgenden Fürst. Trauer fallt, die
Bischof damals, ja bis unsere
offen solingen blieben, und findet
auf der Beschäftigung Intention ausgen
wird, oben Tom: 1. unter Herrn
Johann induirt. Nachtrag de Anno
1582. 1602. und 1616. mit welcher
et aber, und zwar wegen der
dies bewand mit der, daß aufänglich
dieser, von Anno 1560. als bei
den in vorerwähnten Vorständen
in sonderheit unter den deutschen
Bischofen und Fürsten, die Entsch.
mit Esot Zeit eingewiesen, und über
Land geworfen, zugleich in der Entsch.
Predicant via facti der Eins. zu
Esot übergesetzt worden, nach dessen
Absterben der damalige Abbt Johann
Graf in der Entsch. Herrschaft dafür gewor
den, eingewiesen, und selbst investirt,
wie selbst die damaligen Abbt ex gene
rali Privilegio Exceptionis zu sein be
zeugt gewesen; Nach dem aber der
Entsch. Religion zu getreu Bisthum

unständig ausgefallen und darüber gewesen,
 daß nicht dem Erbsog. Ritters zugleich auf
 ein deutsches Predicant Haus Gläubens der
 Abt widerwärtig angenommen und ge-
 halten werden möchte, fort endlich zu der
 Forderung unserer Bedürfnisse und
 Aufhebung samt der Abt Cyrus corni-
 vando so dargestellt gegeben lassen müssen,
 daß der Kaiserliche Erbsog. Ritters die de-
 cimas zwar von allen incorporierten Ver-
 schäften zu sich ziehen, bezogen auf
 fünf den Kosten einer Euthaischen deut-
 schen Capellan unterhalten sollen, welche
 beides Exercitium auf tödlichem Ge-
 bieth der Abten Cyri ein Succesor
 Johann Lucischwitz schuldigst ringe-
 wisset geschehen, und nicht allein so dabeig
 bewenden lassen müssen, sondern auch,
 daß der Euthaische Capellan an der
 Hand von dem ersten Thaum mit
 richtigen Befehlsgewalt und Entschluß
 sich nicht abzugeben lassen wollen
 und davor wegen der Ritterschaftswit-
 der den Herrn Abten zu unserer Ver-
 billigung eingesetzt, ist so auch samt der
 Ritterschaft zugehörige Bedürfnisse / Erst

Denn Sie nicht allein, Sie gesöuigen
 deimas, den Erfolg. Hierher gützlich
 unter zu fallen, sondern auch begünstigen
 und der Geistlich besonders fallende
 Mittel vorhin genöthigt worden, daß so
 Anno 1588. den 6. April zu einigen
 gütlichen Tractaten sich eingelassen, und
 der Rittersehaft Postulata eingeführt,
 solst herauszufallen den letzten. Suly
 eudem auch beantwortet, und in
 fortgesetzt auf das letzte Postulatum,
 daß aufsehl der Herr Abbt solst Her-
 einigung, damit die zu einigen Zeiten
 für Veränderung, sticht und fast bestehen
 bleiben möchte, confirmiren und be-
 stätigen sollt, ausdrücklich sich ver-
 klärt, daß solst in sein, und seine
 Convents-Macht und Gewalt gar nicht
 künnt, müßt zum wenigsten der
 Loci ordinarius, oder der des Nuntius
 Apostolicus firmiter consultiert, und
 die falls derselben Consensus erfordert
 werden; Solst aber etwas zu Ver-
 sühnung allerley Unreinigkeit dem
 Herrn Abbt confirmirt werden, so
 müßt es allein personaliter, so lange
 so Herr Abbt, nach Gottes Willen im Abte,

wäre, seinen Successor, was der künftige
 sein möchte, selbst ganz und gar zu über-
 lassen, im vorjudicial, oder imbraten
 beisein, und im Recht gerichtet werden.
 Aber auch dann ein Project zum Ver-
 glasse, unter dem 6. April 1888. wie
 Tom. 1. eingeleitet, zu Beginn gebracht,
 und für die Güte. Auf. Georg. Ersten zum
 oder zur Confirmation vorzufragen,
 abgehandelt, jedoch aber, und in-
 schließlich, weil Herr Abbt die Cum-
 sulum: zu ewigen Zeiten, vermöge
 der jetzt angelegenen Projecte keine
 weiter eingehen, sondern die künftige
 der Abbt annectirt haben sollte
 restringirt wissen wollte, selbst die
 ging zu keine Vollkommenheit oder Güte.
 Confirmation gevingen, allemal
 die Bittersfist Abben von dieser
 Abfindung abzuweisen, in dem Ort
 zu Zeit der der Querschnitt im me-
 diate Succedierenden Abbt Georgij
 Schulteti nach Absterben des Entlassenen
 Predicanten die vacierende Stelle mit
 einem anderen deutschen Prediger

via facti, das Begünstigung des Oeyen
 Abben, dem die das Präsentation
 zu thun, sich Anno 1588. verbindlich ge-
 macht, und hat, auf seinen den ersten
 Tractaten zu wieder, den Aubauung
 der Hohen Gottes und Euseben, wie nicht
 wenig in andern Passibus, sich ab-
 gegeben, wodurch der Herr Abbt sich
 setzen und seine competiren
 juris Patronatus haben, bis Herr
 Fürst: Guiz. alle diese Differenzen
 durch Aufschreibung einer Commission
 hinzulegen, und den Herrn Abbt
 zu einem abgemessenen Vergleich
 anzuhalten, und selbstem Herr
 möge Tom: 1. induciren Instru-
 menti, unter der Fürst: Comendator.
 Schrift und Handschrift dedato 21 Mar-
 tij 1602. anstehenden lassen, sich
 unterschreiben, welcher Vertrag, gleich
 wie der Herr Abbt Georgius ebenfalls
 zu demselben dinge sich selbst zu verpflichten.
 gen und demnach sollen uns Herr Fürst
 Herrschon, und auch sein Erbtog zuge-
 sehen sich resolved, also hat es bei
 gehaltenen Conferenz mit danklichen
 sich

viß protestando ausgegeben, und
 darauf, daß dinst in laßung nicht
 anders, als in Precarium oder dinst
 dinst stün, dinst gestanden, und der
 nicht anders gefallen werden sollt.

Waisen dann auf der kaiser kaiserlichen
 in kaiserlichen kaiserlichen, Anno 1602. circa
 finem solget dinst in laßung, in forma
 libus: so hat ihn aber der kaiser kaiser
 kaiserlichen, daß dinst dinst dinst
 wil er dinst als kaiserlichen, und der
 kaiserlichen kaiserlichen dinst als kaiserlichen,
 und der kaiserlichen dinst kaiserlichen kaiserlichen
 willigt worden, kaiserlichen und der kaiserlichen
 kaiserlichen kaiserlichen zu kaiserlichen kaiserlichen
 kaiserlichen soll. dinst kaiserlichen kaiserlichen
 dinst dinst kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
 in kaiserlichen kaiserlichen, kaiserlichen kaiserlichen
 kaiserlichen Martino und der kaiserlichen
 kaiserlichen, wegen kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
 kaiserlichen kaiserlichen, von kaiserlichen der kaiserlichen
 kaiserlichen kaiserlichen Capell Anno 1606. in
 19. Januarij kaiserlichen kaiserlichen worden,
 daß wil er der kaiserlichen kaiserlichen
 kaiserlichen als kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen

gefunden, so auf solchen Vertrag zu
 halten, daselben, welches er abzu-
 maßen uns personaliter, et ad dies
 vite, wie sein Verlangen ungewilligt,
 wie dessen expressa verba den nach-
 kommenden Äbten auf Vertrag Herz-
 thil und Scharn, sathenlich ausführen
 wissen, auch wissen allem, der Abbt
 zu St. Vincenz klar deducirt, daß
 unmittelbar samst der Vertrag dem
 Grahgen zu sein, und der eingetrag-
 enen Ritterchaft, das aus-questum
 über seine Dittos Einfluß und aus
 Patronatus zu sein, nicht sein zu
 wollen können. Allermassen denn
 nicht allein aus den Vertrag, son-
 dern auch der Grahgen von selbst
 und der Ritterchaft selbst an den
 Dienst fast über, solches, dann Dittos
 zu sein, daß die das aus
 Collature oder Patronatus in der
 wichtigsten der eingetragenen, sonsten
 aber zwischen denen Äbten und
 Ritterchaft kein Contractus perpe-
 tuus, oder ultra citra obligatorius
 jemals anzunehmen werden, oder beständig

zum Prejudiz der Successoren in auf
 der ganzen Christl. Religion, nicht hat
 abg. Consensu Superiorum, und in sonderl.
 mit Ihro Königl. Mayest. als Obersten
 Fundatoren und Aufsatz Herrn vntzt.
 nicht werden können; So haben auf
 die dergleichen Abbt. dertjenige, wer
 abgesetzt worden, mit gewöhnlicher
 Weis, zu Vermeidung größter
 bedarfen Anseils, connivendo et
 schen lassen müssen, zu geschehen,
 das der erste Anseil sein soll.
 Seit in demselben Anseil, werden die Ritter.
 Ratione presentationis et vo-
 cationis dinstellen beauftragt, daz
 die letzten zwei Anseil fundlungen
 für Consens des Convents geschehen,
 und alle das nicht anders als in
 bloß von jedweden Prelaten auf
 sein Verstand, und bei Erbfolge mit
 der bester Güte Kraft in sich be-
 greifen. Aber dieses alles ist nicht
 allein per Concilium Tridentinum, son-
 dern auf Anno 1622. vntz die von
 Papst Gregorio XV. ergehene Bullam
 Inscrutabili dat Jus investiendi et Confirmandi

Parochus allen Privilegiatis et Ex-
emptis Ordinibus benotum.

Darumustro, weil Solbts am 17. 1665.
dem Abbt zu St. Vincenz nicht mehr
besitzt, so kam auf da die Ritter-
schaft des Bistums hundertben Gm. St.
Richt, wenn so gleich sonsten anders
in seinen Erbschaften sollte verbleiben
können, heraus nicht gemüßten
lassen; ob aber der Graf zu
vorst von S. Silesie quoy Principes
Instrumenti Paris und domum ant.
solten Gratiam Cesaream in dem
Religionis Catholice et dignitatis Epis-
copalis, wie auf zu Befürchtung des
Abbt's gütlichen Gerüstigkeiten, Hoff-
Einsen, Decimen und Einkünften,
und Abgaben, so von sol für
das Jahr 1665, dem Abbt St. Vincenz
ausfindlich selbstem Juris Patrona-
tus über das Einy Thil zu lassen, will-
kürlich zu interpretiren, zu thun, daß
es sich wohl zu höret, ist res altioris in-
dignitas, und alle das Einy Thil Möglt. all-
gütigsten hinsten und Befürchtung

zu stellen, insonderheit, daß der Grotz
zu erst demütigst, suchte zu, daß
in dangelichst Hand in dero Territorio,
der Jurisdiction Episcopatum, und freyer
Disposition in factis, vigore Paris
Ordnungens, und dergleichen In-
vestitur in alle Heyn zu ergründen.
In, beauftragt sich solt; davor
dann zu folgen wüßte, daß diltet
wollten. Ertel: Geistlichen des dilt.
nischen Fürstenthums die Collaturen
zu disputiren, und endlich gar zu sich
zu bringen, und die Ertelischen Ertel
in zu setzen, dert die angestanden-
stigen Disposition in factis unter-
sien dert. aber ganz den dert.

Unter dert war Anno 1665. Mense Cap: 17.
Vemb: an einem Sonabend, der Mem: 2.
Kunst lebenden dert hat selbst, zu der
Ertel: Religion aller Ertelwirdige von
Landt Gumbmann dert zu dem Jahr
dert dert, den in officio: dert:
der Grotz dert von dert dert dert
dert, dert aber der dert dert dert

zum Coadjutore, oder Bisthumstras-
 gegeben worden. Nachtrichter Bisthum
 Bestellung nicht mit stillschweigender zu
 übertragen, wie bei den Bischöfen, die
 Humbert, Eberhard und Johann hint
 im Erbsitz Preceptores und Bischöfe
 außer ihnen allein der sich
 eingeleistet werden sollen, und zwar
 nicht so viel weniger, als selbst sich
 auf die bestell. Excele untersuchen,
 dessen selbst so fort, wie nicht billig,
 die selbst abgelehnt, und dann David
 weiter zu sehen, befligt worden,
 welche aber unterschrieben und unterschrieben
 Excele der in Speciem Reformationis
 eingeleitet, und darauf der gemeinen
 Mann comoviert, daß weil außer
 dies, bei der Fortgang der Visitation
 von der Erbsitz geistlichkeit in + Excele
 excediert worden sein sollte, die fürder
 Menschen der geist der heil, und
 sich in die Exceleitz oder anders
 sich begeben.

Welches, nach dem es dem König
 Bisthum unterschrieben worden, selbst der
 Exceleitz selbst unterschrieben, auf nicht

Warum dir selbst das in Sincerität
 sollst, wie das demselben Intention gründlich
 mit größter, dem oberwiegendsten Frieden
 Gefühl zu werden, kann das wenigstens
 zu müssen zu lassen, sondern die die
 unter und die Hingabe bei dem, was die
 Abmüdigkeit des Geistes ~~abmüdigkeit~~ befügt
 stige, in alle Mäße zu schenken, und zu
 erhalten, das was nicht ungenutzt stehen
 lassen müssen, das demselben Ernst
 für die Welt befügt Anordnungen
 in verschiedenen Umständen gegeben,
 die demselben demselben in der Welt
 befügt, und nicht die Welt und mit
 nachdenklichen zu sein das obige
 hat diesem demselben geistlich werden;
 Wir wollen nicht desto weniger die
 zu sein demselben demselben
 Gründen, keine andere gründlich aber
 sein, als daß die demselben demselben
 den über gezeigten Wunsch bezeugen
 allen Fleiß bezeugen, die zu der Welt
 und bei dem Hingabe zu der Welt
 demselben, auf die bezeugen demselben
 werden zu sein gezeugen werden; Wir
 bitten inglaube nicht föllig demselben,
 daß bei jüngsten Eingen Visitation

in diesen unsern beifürstlichen Händeln
 einige Excesse der Geistlichen sollen
 sich darüber zeigen, und dasselbe
 dem Geseßmäßigen Ernst der Fürsten,
 andächtigen und Erben Gottes
 Sebastiano, Bischofen zu Lüttich,
 unsern Rath, und Königl. Rathe
 der Ober Gauhauptstadt in Ober-
 und Nieder Oesterreich gütlich unter-
 stellen, aufzuheben, den vollen und
 vollen Gehalt der Excesse der
 über worden, geüßert, Remedierung
 zu thun, und sich mit der diesfalls zu
 Standen; Gehalt die, wie wir für
 über an der auch gütlich abge-
 lassen, und beizulegen abge-
 forsamt wird zu thun, und damit
 ihren Forderungen sitzenden - geüßert
 Satisfaction gegeben, nicht weiter zu
 unterlassen haben; Wir wollen gütlich
 nicht gewisshin, die unsern Forderungen
 Forderungen werden in dieser Zeit auf ge-
 Forsamt durchgehelt bezeugen, wir unser
 gütlich die Forderungen zu thun gestellt
 ist, und du wirst das im Erfolg. Befehl
 bedienst selbst das; nicht mit allen Per-

visitationis vestrae zum Effect zu be-
fordern haben, was dergleichen zu so-
gündigster Befehl die an die Landgräfin
daran befehlet zu so gütigster Will-
und Mithung. Given Wien den
14. Monats Tag Julij im 1666. Jahr.

Cap. 13. Die Abschrift aber des in der Kaiserl.
Mem. 7. Revolution gemachten, und an den
Seiner Majestät abgelesenen, und davor
ist also:

Georg.

Lieber Getreuer, Aus dem beigeschickten
wird der Chancenz mit anstehen zu
forschend zu wissen, was für Befehl
bis zum die Landgräfin zu so
hab für den Humber Befehl und Land
wird die jüngst erlassene Befehl
visitation unter Hönig zu so
haben;

Nun wollen wir gütigst nicht,
daß der Landgräfin Patronatus durch
die visitation gegangen werden sollt,
als was der Landgräfin, und die Hön-
gräfin der Landgräfin mit sich bringt, be-
stehen davon wegen der Befehl gütigst

daß die sich nicht sollt mit dem /: Tit: /
 unserm Lande, Gensmanen, Kunst-
 schenckern, Hünbern, Tafelreichtum und Kunst-
 stücken, verbrüß, solist, Eischen visi-
 tation einige Excesse darüber ge-
 gangen wären, gebühret Reme-
 dium anzuwenden, und setzen Kunst-
 gründigen Willen, so sich darobliben,
 Datum den 14. Julij Anno 1666.

Der geborsamster Folge nach ober-
 wiesener Königl. Resolution, regierung von Cap: 13.
 dem Königl. Fürstlichen Buche an die Mess: 4.
 Hände folgende Sinceration:

Ich Christoff Leoyold, so fortbielte hier,
 mit dem Willen und Gewandigen, so
 und Willgebotenen, solen, respective,
 Gensmanen, Gensmanen, Mannschaften,
 auf Gensmanen, Willen und Willen N. N.
 Prelaten, Gensman, Ritter und Mann-
 schaften, so wohl Bürgermeistern und Rath-
 manen des Fürstlichen Reichs Bilewe
 meinen freundlichsten günstigen Gens,
 günstigen Willen, und alle güte Güte,
 Tugenden dierum auf dieselben, die und
 so, und in sinne den 19. Junij nächst
 angeordnet, und setzen gebühret

Patenten quing'samt Wissenhaft, was
 gestalt das von freudseligen gottlosen
 Enten satistit angestalt und ofulvigt
 für aus gestandte ofstet, sondern
 demittelst in der angestalt Enten Völkern
 desfobent vgn, st, die in firsigen
 fürsten fümber. byritstent Duter.
 fhem und geminden, die Entfeligst
 Religion anzunehmen, wofür in firsigen
 zu nöfigen, und was darobst die
 andern in dem twelffsten bedrängig.
 firsigen hergegeben und fvarigert
 gewesen, auf recht zu firsigen mact
 reprimiert, und zugleich in jedweder
 von Gtarsstent füm Duter fhem
 dröfist worden, das darobst weit.
 dritzt Proceur und herfaffung,
 von firsigen gedouft fhem firsigen Mact.
 wie in der firsigen in mündstent nicht
 abtstellen, wofür in der firsigen
 in gedanken gewonnen werden,
 sondern als dritztent mündstent
 abetriten köunt, das das allgem.
 dritzt firsigen und firsigen in dem all.
 geminen firsigen firsigen angestalt
 dritzt, in firsigen firsigen dritztent

Kindheit wünscht ihr bleiben, und
 in indwischen Jahren Verfall und Zerstör-
 ung, bei der sinnlich der Verstand
 schätzbarsten Gewissen, ist sie ma-
 nuteniert und geschützt worden, so-
 dann dann nun aber diese un-
 gelte, sind große der Zahl beifolgt der Ge-
 sunden und Zerstörung der Gesundheit
 darüber geschehen unglücklich für Leben.
 zu sterben, und Heil ergründet
 Unstehen, darüber strebt werden,
 so, daß auf die davon befangen
 große Ungelassenheit, an mehr leicht
 tunde die Könige: May d. letzten aller
 geschehen wissen, und um von
 Seiten her, wie andererseits
 gewandt geschehen bestell zu können,
 daß wir die Könige und Könige:
 May d. ganz ungenut dermaßen
 müssen, daß der Euerst für die
 wohl beifolgt Anordnungen in beiden
 zu der Hand gezogen, und die Zerstör-
 ung der Hand in der Hand, und
 Unruh der Hand werden wollen, wobei
 die Hand geschehen sollte: Dörner
 allen seine Sägen haben, beifolgt
 sein sollen, denen Heigen Zerstörung sollen

Ihnen übel geschehen Was zu befehlen,
 Sie zu der Luft, und bey den Heiligen
 zu verbleiben, derigeltlassen anzuh
 wissen, auf die bereits bezeugten
 bezeugt wieder zu erscheinen, und sie
 zu unterstützen, vor allen Dingen aber, in
 Ihrer Macht: Was nun, auf allerhöchster
 Ehre und Tugend Namen, dasin Sie
 erziehen solte, wie das die Intention
 genügt uns gewessen, auf was nicht
 wart, in Ihrer Exercitio Religionis
 den außerordentlichen freyen Einfluss
 zu wider, Haben das wenigste zu wünschen
 zu lassen, sondern die Willensart und
 die Heiligen, bey dem, was die der
 müge solten freyen Einfluss beständig
 wessen, in alle Muth zu setzen, was
 wegen Abfertigung der in Ertzge
 bül" Leidenen sich eher ungeordnet
 und worden, sind was nachliegen
 was bedürftigen Effect und Wirkung
 zuweisen solte; und nun mir, und
 einem indessen Tugendpersonen
 dasall und Tugend Namen auf der
 möglich obliegende und zu helfen,
 so haben allerhöchste gewessen
 in viel beyzugen allgütigen freyen
 Einfluss aus demlich gegünsteten Tugend

und Könige: Dispositionen ganz ofn.
 abhänfig, gewüßte Erfüllung zu er-
 weiten. Bleib ist demnach an die
 Prelaten, Herren, die uns bey Antheil
 unser vornehmlichste bevorzugen, ge-
 meinsam Anordnen, einflussreichen
 Befehl, dieselben die uns Ihr alle, zu
 diesem Zweck an uns bey sich ge-
 bracht Difficultäten gänzlich auf
 die stillen Stellen, jüngeren oder
 bei unsern Antheil Stellen lassen
 mit unsern einkündigster Absichtung der
 im Erfolg: Tücht Bedienten allerdings
 Casiren und aufheben, demnach
 die Anweisung gewissten Einflusses und
 Unterthume zu denen alhier und
 aber Dispositionen zu gelassen, oder
 auf unsern der größten Hünbert Größen
 den besündigsten Einigen bescheidenlich
 zu remittiren und anzuweisen, dass
 sobald Ihre antragsenden höchsten
 Befähigkeit und Hülft auf, äußerlich
 dahin zu trachten nicht unterlassen
 wollen, womit die allernöthigste Königl.
 wohl beabsichtigte Intention aller unter-
 thanigst erreicht, und dadurch die allgemaine

Tranquillitet und Friedlichkeit
 stand untrübsam conservirt und
 erhalten worden möge. Höchstendlichs
 unter unsern den hochtragnenden
 Könige und Könige: durchweg für
 gehalten. Semper parat. Secret
 und aufgezogenen tigenen Opus
 Antropist aus zu fälligen, wofür
 wirblichst anerkennen. Actum außer
 Könige: Eingelassen zum Jahr, den
 24. Julij Anno 1666.

Cap: 13. Abelsche Sinceration, wird die das.
 Mem: 5. über vorher gehalten zusammenkunft
 mit dem Antropist von hilt Börsen
 Hoo Könige: Man ist: in folgenden Ren
 script allernünftigst placetiro.

Leopold.

Gott wird Wohlgebohrner Lieberste.
 Freund; wir haben uns deinet unter
 Hingegen bringt dem 27. 2. wofür wir
 pfaffen Monats Julij quädigst anstehen,
 was du bist der, mit den Prelaten
 und Landes Officieren in Drupen haben
 fürstentümlichen Exordium und fürst
 jüngst gehaltenen wegen zusammenkunft
 über die Abfassung der im Erbge:
 Exul ministro negotiert hat, und wofür

es bald zu wegen der antwortenden
Herrn Herrn bescheiden zu werden, es
besucht und langst.

Es ist mir nunmehr, solist die
Anführung gründlich vorgefallen der
also durch den mir aus solist
diner Relation bei dem geminten
Herrn, über solist Abfertigung und
unübeln, ganz ungen, und
wollen die Herr mit gründlich befehlen
haben, daß du mit den Herr in
unser Sincerationibus allerdings
continuiere, und vermagst mit allen
Bewegungen diesen Herrn Herr
Herrn Herrn Herrn Herr Herr
daß die bei dem Herrn Herr, in
all Herr Herr Herr, demselben gemäß
in der Exericio Religionis und
und Herr Herr Herr Herr Herr
nicht zu gemindert werden sollt, daß Herr
von auf zu gemindert geschehen
können, wie so Herr Herr Herr Herr
Herr, über dieser Abfertigung der Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr
nicht Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr
und Herr Herr Herr Herr Herr Herr

[illegible]

Leopold
Johann Harfu. C^m.
de Vestiz R^{is} B^e
Supr: Cancell:

Act Mandatum
Graf v. Ellrich v. Einb.
Eouard von Brinbard.

Es ist aber nicht geräthsam zu ver-
wünden, wie so gar auf diese Art nicht (ap: 13.
wobei beschreiben der Disputirter selber Mem: 6.
verhindert den Regensburger. Nichts darf
gebraucht werden müssen, und derhalb
der Disputirte Resident Herr Rög: Mth:
mit Interveniren seiner Könige wegen
bifölligen dörften, in einem zutheilten
improbenen obwohlt, nicht stilischen
Memorial, so den 16. Augusti gegenwärt.
tigen 1666. = Jafst abzugeben, also ge-
brähet.

Durchlauchtigster Könige.

Herr Rög: Mth: werden am 10. in
unsern Willen annehmen haben, das
jüngst, was infulsen in dem In-
strumento Pacis Westphal: Art: 13. ver-
gen dert in Disputen benachteiligt.

Nun aber ist es vollständig, und
Haupte, wie schon ausläuf mit Her-
nicht = und Hauptung gleichsam der
Erfolgen fürhören, die oben in dem
Erfolgen oder, und anders auf eine Re-
formation angedungen, und die Disput-
iriter abgibt, dert so viel Könige
Menschen und so: Rög: Mth: Eandem

zu fließen, und in andrer Vorfte
 sich zu begeben, sind gesungen worden,
 darselben dem Jhesu Könige: Mächtig:
 unsern gnädigsten Geste, durch die
 Gefühlszeit und Anbete, sich freundlich
 darzwischen legen wollen, dieß der
 zween färmelhaft Bestätigung und
 reciproci affectus specimen an Jhesu:
 Könige: Mächtig: begehren, damit in der
 oberstung der Billigkeit, und Jhesu
 Könige: Mächtig: Herrscher, durch Jhesu
 Könige: Mächtig: müssen, weil das an
 geborenen Güte und Gütekeit
 dem an den bedürften der Ding:
 Jhesu: Consequenz zugehört, ein
 künftiger Trost in der Zeit, selbstmög
 lichkeit werden; können wir
 die klugen Geister Geistlichen, so
 wohl als andrer bedürfen, daß der
 Geist Jhesu in der Zeit der Consequenz
 sey, welcher seinen Aposteln von aller
 Gewalt Hörtigkeit abzuheben, und
 geboten, und ihnen geboten, durch
 der Juliani, Ordnung und Jhesu: Könige:
 die Jhesu Könige fort zu fließen; Jhesu
 das der Jhesu Jhesu, bezeugen und klären:
 die Jhesu Historien, die Jhesu zu

Aufschließen, die Tüfeln der Eristen zu
 befehlen, damit durch Einföhrung der Ver-
 breiten, desto leichter die Gemüther der Men-
 schen müssen bestrafen werden, aber nicht
 ohne unglückliche Befolgung, denn dasselbe,
 das der gesagte fort, laßt das dem König
 weissen, wird eine Belohnung davor sein.
 man zu Verfassung seiner Mithen vor,
 daß so viel Könige Menschen abgeben,
 daß so: Könige: Mithen: endlich in diesen
 Provinzen zu sehen werden, welche
 haben die die alle zu denken? also
 diesen großen unzeitigen Töchter, so:
 Könige: Mithen: haben ja nicht zu, daß
 dasselbe unter einem Grabschicht
 lebenden Könige, möge sterben
 werden, welche die Antiquität befin-
 det, die Posterität verflucht; so ge-
 nügt so: Könige: Mithen: die Gewissen-
 schaft fort, ohne einige Befolgungen
 denen zu verfallen, die unter Gott,
 einen Ersten mit Einföhrung
 in die mit einer Kunst zugleich mit
 Einföhrung sein, die der Mithen
 und Leben, mit diesen Frauen und
 Töchteren Mithen, der den Mithen
 und so: Könige: Mithen: den Töchteren Gott

menschen, die da mit finstlichen
 gunden Günstigen die Befolgung des
 durchlauchtigsten österreichischen
 Großherzogs, festlich wünschen und be-
 zogen, so laßt die Hof für wenig-
 sten die Festlichkeit und Beneficia, welche
 die Gott erwähltesten und des ge-
 cränzigten Heiligs stehende Geden-
 leben, gemüßen, laßt die Hof diesen
 armen bedrängten, die durch des
 Hofmeisters selbst gefordert werden, und
 leiden müssen, eines großen Königs
 durch das Instrument des öffentlichen
 Friedens fundierte Beibehaltung + treue golden,
 welche der Herrscher zu Befolgung
 des Hofmeisters Christi, und zu Befolgung
 des durchlauchtigsten österreichischen
 Großherzogs, so festlich sagen werden,
 dem ewigen Leben, dem Blut-
 durchlauchtigen trübseligen Geden, die da
 seinen kühnsten Tugenden am
 müssen, den Hof nicht entblößt
 sondern vielmehr vollkommen befestigt zu
 leben; Diese dann demselben Religion
 bei geoffenen Tugenden Wohlthatigkeit
 wird Ihro Königl. Majestät: unsern grü-
 ßlichen König und Gnad mit allen wieder
 stehenden gesamtstaatliche Begünstigungen

gegen fides Einge: Mergt: zu + + + + +
 zu, und zu + + + + +, sich beinigen.

Zur Abscheu Herz Einge: Mergt: in Diferen

M. Solikitzky

Nachfolgendes 1667. wird vorher, Cap: 13.
 vorseit Jahr über, hat sich auf die Eing. Mem: 7.
 mitzusehen fürsten Homb ein orthlicher Re-
 ligions = Gmünd, der unterschieden der
 Calvinischen fürst: Grossfürst contra
 expressum Textum Instrumenti Pa-
 cis, Art: 7. ubi canetur quod nulli pro-
 testantium fasit, sub juris territorialis
 Episcopalis, Patronatus, aliore quocunq;
 pretextu subditis Ministros alterius
 Confessionis obtrudere, et in Calvinista
 Superintendent singulifolien, und conse-
 quenter dardung der Calvinismus + inge-
 sisset werden wollen, singelbogen, dann
 wir schon an einem andern Orte vt-
 sagt, so hat bey Zeiten des Winter, Einge,
 Halb Jahr Friedrichs, Erzbischof Johann
 Christian zu Bistum, sich dardung seinen Su-
 perintendenten, Joannem Romanium
 beförern lassen, daß es zu gleich, für
 König Friedrichen in Eitte Calvinisch
 werden, und weil zu der Zeit die Land-
 schaft nicht viel darwider sagen durften

Den 25^{ten} Decembri: 1667. Zum ersten
 mal in seinem Zinnen und dem Schloss
 so dasso nachmal der Eing. Concl. ge-
 nommen worden, das Broderichsen
 gefollet, von welcher Zeit an, dann
 ist ein Calvinischer Superintendens,
 der nicht allein alle seine beyden
 Calvinischen Gott. Capellanen und die
 andern bey der Lutherischen Kirchen
 Kirchen aliter, sich befindlichen Predi-
 canten, das Consistorium besetzt, und
 selbst dasum zu presidirt, sondern
 auch bey den Examinationibus und
 ordinationibus der Lutherischen Indi-
 caten Ministerij, respective das Exa-
 men in preces und Impositionem
 manuum sturicht besolten worden.

Ad Exemplum dessen, um fort
 auf zu der Zeit in Eingewöhnung ein-
 gleicht introducirt werden wollen, wo-
 selbst vorher noch allezeit Lutherische
 Superintendentes, obgleich die jetzt fest.
 Capellane auf Calvinisch gewest, verest
 worden; Und zwar so fort sitzet den An-
 fang Anno 1667. als der damalige
 Lutherische Superintendens Caspar Repler
 verstorben, Georg Eudwig der mittelst
 26

In dem dem fürstlichen Gebürden ge-
 macht, und dem Calvinischen Gott ²hr.
 Deger, Geinrich Schmellau anfangs
 für pro Administratore Superinden-
 dentia bei sich resolvirt, welches beides
 bei den Politico und Predicanten
 in gantzem fürstenthumb Einigkeit in
 groß Rucksthen gemacht, und darzu
 verist, dass anfangs diest, bald bei
 Funeration der vorigen, nachmal
 auf unter bei gehaltenen Landt-²richt-
 ung, supplicando inbraten, und
 auch ein Subiectum pro Successore
 der Religion gebeten, zu welcher ober
 hat der demmalige Ertzbiische Landt-²=
 Gembmann David von Dismich den
 Grabsatz ein Jahr nach demtliche gutt-
 aßen, und selbst sich ist widerworfen,
 darüber gegeben, welches ist in sich
 belanden demmaligen. Tatu selbst,
 wofe was, dass es sita inferirt wurd,
 und fort also geblieben:

Durchlauchtiger Gottgebotener Fürst,
 Berriger Fürst und Graf;
 Quer Fürst: Durch: Sign: mit gesen-
 kung und unter Fürstlich Dienst, in
 nachstehenden Jahren inderzeit oder

Subjetti, welche da Hottan samt
daraufes kranken Superintendenten
was ihm solte, ihres officij würdig
wint, gedenkt.

Nach dem aber Ho. Fürst: Dürff:
quäding Resolution ist noch suspendirt
besteht, so ist es, als das altist, und
stetfortwählig allemal das beständig
dient, bei einem Willen, sich und
Gewissen nicht unterwerfen können
in einem so beschwerlichen, und
bei Fürst: Dürff: gehen dort von.
ernstlichen Bedacht, sit mit abson.
solichem unter in der geistlichen
dof. das gemüthlich zu haben zu
wollen, mit unter Hainigster von.
gesprochenen bittet, Ho. Fürst: Dürff:
solich den das dann dieses nicht un-
quäding ausführen wollen. Und zwar
das ist solich geistlich, dann, damit
Ho. Fürst: Dürff: so ist dilligst
wegen der diversen Religion, und
Kaisern in propria causa bedarf-
tig sein müssen: / solich das be-
trachten, und unter Rationes über-
legen müssen.

Dann dann nach demnach die
Questio fixum versien wird, ob Ho.
Fürst: Dürff: wohl ventilirt, und obwoh Form

Statui zusammen unter einem
 / in welcher züthlisen und weigen Worte.
 sign, sw: fürstg: dursch: eigentl: Glück
 besteht: / zu Tröglis würde sein, wenn
 die seine Reformatum Superinten-
 denten vorstellten? Welchen sw: fürstg:
 dursch: es nicht ungründig anzunehmen,
 daß es sich mit negativam defendirung
 alle zu sw: fürstg: dursch: gründigen
 disposition unterwerft.

Es ist gewiß, daß die Gleichheit
 in der Religion die beste Einigkeit
 und Friede / ceteris paribus: Unter
 Göttern und unter Menschen, oder auch
 den unter Menschen selbst anhängt;
 Jedoch aber dieser die Einigkeit und
 Gleichheit in der Religion glücklich-
 keit: in dieser Welt unglücklich-
 keit: / nicht allmählig zu finden, ist der
 höchste Grad der Glückseligkeit für-
 br, daß ob einer diversitas Re-
 ligionis unter Göttern und unter
 Menschen wäre, dieselben einander
 in Verbund lassen, einander nicht ab-
 folgen, ablehnen, oder der Religion
 selbst, Leben, sondern einander
 unterstützen, Gott über die gewissen
 Äußerungen setzen lassen, und einander respective

thun und lassen, und alles, was zur
 Bequemlichkeit derselben geben müßte, so
 viel möglich auf die besten setzen,
 oder zu remediren, wo dieses practicirt
 werden, thun wir, daß auch bey ungleichen
 Religions-Handlungen, Eide, Eiden,
 Ewigkeit, und alles dergleichen untereinander
 beschworen werden können.
 Ich wil nicht viel fremder Exempel
 anführen, ob wir den nach die von den
 alten, was der Wahrheit und
 Fama steht in dieser Landt. Es
 ist gewis, das dem unglückseligen
 böhmischen König, ungrachtlich.
 Verschieden Religionen in Landt bey
 einander gewohnt. Dinstand gar
 nicht, und in seinen Gedanken
 in was der Glückseligkeit die be-
 nachbarte Eron Völkern gehalten,
 so bracht die die Freiheit der Religion
 nach ihren alten üblichen Gesetzen un-
 verändert gelassen.

Zu gegen Theil in was der einen
 unglückseligen Zustand die gewacht,
 da man angestanden, die Religion der
 und dort selbst nicht unbillig der selbst
 lobselige König Vladislav, delicatissima
 generis humani jura amittet, in dem

gegeben. Und dieses ist in diesem
fürstl. Durchl. fürstlichen Gemüthe, diese
fürstl. Durchl. steht unter königliche Eide,
und durch Affection des gesonnensten
Fürstlichen Gemüths verursacht, daß
dies gewiß hat Augen, ja wäre es
möglich das Grotz für fürstl.
Durchl. als in Respekt Religionis die
fürstl. Dienst und gesonnensten Fürstl.
Königliche angestehen, und die gleich
gefallen, und wäre zu wünschen,
daß: was das fürstl. Regierung und
Statum Publicum betraf: es in kei-
nem Falle geschehen geschehe, als
es bis biswilen für fürstl. Durchl.
glückseliger Regierung gegangen.
Denn daß biswilen ein „und anderer
Wissenwille“ wolle sie auch nicht
gar zu oft geschehen: mit unterge-
brachten, und in zeitiger List bli-
cken wollen, wissen für fürstl. Durchl.
Alles, daß die andere nicht unter Poli-
tik, sondern auf den der Zeitverfah-
ren gar kein gefallen davon getragen,
sondern zum besten gegeben, und im-
probiert. Wollen und auf, für fürstl.
Durchl. und alle, es nicht unter unterge-
brachten. Solten nun für fürstl. Durchl. auf

undent Bedanken können, und nun
 unser Reformatum wollen vor-
 stellen, woltu fuer fürstg. Durchl. uns
 den stant setzen, was der Disaffection
 Hindernissen, Zank, Confusion, großer
 Argwohn und unruhlicher Zucht
 so wohl für fürstg. Durchl. als der armen
 Unterthanen, das so sehr zu vermeiden.
 Dann so werden so die meisten der
 uns Speciem Reformationis anzusehen
 und über alles was wir mit uns be-
 reiten mit der quereclirung sehr unzufrieden
 und die andern sehr Erußte bekommen
 werden, und auf sehr große Argwohn
 unser. woltu für fürstg. Durchl. sehr nicht
 gedulden. / das so fürstg. Durchl. und der
 über hützen und wünschen. / woltu
 ob so Scandalum datum oder ac-
 ceptum signatlich möcht zu stehen signat
 dasin gestellt wird, ist aber sehr nicht
 gutt, wenn so möglichen zu vermeiden. /
 die Hoversarij aber, werden sehr
 in fürstg. gütten, das über nicht allein
 den hützen insultieren, sondern
 so gar der ein Exempel, das die
 Hüt Reformation oben möcht. / wir sehr
 auf gefolgt werden möcht. / so fürstg. stellen
 möcht hütten, anzusehen. Fürstg.

Sie müßte mit denselben leben
müssen, als in dem obelaischen Fürsten.
Humbert eine kleine Änderung in seiner
Ansehen eingeleitet worden wollen,
wobei der böse Dicerius von den Fürsten
und zwar zu demselben sollen geführt
werden wollen. Hiermit dann die Herr
gütliche Gemüter nicht nur von ihrer
Fürstl. Dürft. Unterthanen, sondern von
solich zu sein werden abalieniren.
In die neuen in dem folgenden
Humbert bedürftigen, die bis zur Herr
Humbert unter der Fürstl. Dürft. Dürft.
geführt, werden ist und sein, und
in ihrem Statu afflictivissimo
wofür affligirt werden, eben auch
den angestrichen Ration, quod Jura
Religionis sunt delicatissima und die
Gedanken, auf wann Sie nicht von
Dürft. oder durch gewöhnliche Ängste
nicht bestrübt werden, schon zu bringen
zu bleiben und erst zu sein.

Darunter dann weiter wird folgen,
daß kein Ordinandus zu einem Con-
sistorio nicht können: Er wird auch in
anderen Casibus dubiis weder durch
Güter geführt werden, in was man
für Fürstl. Dürft. ist wil bleiben und
Bottet davon festigkeit willen, nicht

in gar in christlicher Religion die
Superintendenten bestanden.

Dann nun ist so das Widerspiel in
hoc vero: quod nunquam caret periculo.)
daran zu sehen, ist es möglich,
daß es auf nicht allzu große Alteration
wunder abgeben.

Es ist nun müßte so: fürstl. Dürsch:
zu verstehen, daß dieses ein Casus Con-
scientie, in dem hier fürstl. Dürsch: hat
Religion können bekräftigen, und dass
Alles in einem theil sein, welches
wenn es so unterließe, die nicht
auf Hüten, und ex hac Consideratione
müßte die alle die allegierten Treue
orientieren nicht auf, Gerechtigkeit
den gar wohl geantworset worden,
daß man auf sich nicht in diesem
Casu verfiere, da der reformierten
Religion das allermehrste könte zu
brucht werden.

Dann ist hier fürstl. Dürsch:
bekannt, daß unter denen nicht so.
Christlichen im fürstlichen Hainb nicht
ein einziger Reformatus: außer
denn zwei Gott: Zeugen: / zu sein.
den, und bin ich versichert, daß so:
fürstl. Dürsch: wegen aller fürstl.
Anstaltigkeit auf keiner Gemeinde

„wenn gleich nicht in“ und anders
 Hanc abstrahere solt: / wie bis her
 nützlich gewesen, auch in künftigen
 von andern, als der römischen Römischen Re-
 ligion zugehörig, werden abstrahieren.

Was würde nun der einzige Superin-
 tendens wohl nicht wissen, daß Sw. Fürstl.
 Durchl. ichige Anordnungen zwei Geistl.
 Räte, bei der wohl bestellten Fürstl.
 Disposition = Einsam? Gewiß nicht, es wäre
 dann, daß sich einige Einfluss unter
 den äußeren Fürsten und fürder
 hätten: An denen ist aber weiß, daß
 Sw. Fürstl. Durchl. auch nicht den gering-
 sten Ansehen haben, Langsam
 aber ist gewiß, daß dieselben diesen
 solchen Einfluss haben: wie man uns
 nennt: / Räte, und dergleichen
 capite Reformato in anstößliche
 Danks, Zank, Widerwillen, Ein-
 sichtigkeit, und gar keine An-
 sehnlichkeit sein wird; An solchen
 nicht Sw. Fürstl. Durchl. der Müß-
 fallen und Widerwillen das arme
 Land aber, in anstößliche Danks
 und Unglück auf die Stillen
 und friedfertigen Stöße diesen
 in setzen und finden werden,

ist leicht zu merken, und ist nicht
 aus Augen zu sehen, daß Sw. Fürst:
 durch: einen Reformatum Superin-
 tendenten mit 100 Personen im Kosten
 aus dem Exempte aus Dittl werden
 unterhalten sollen, zu gewöhnlichen
 in formeller unsere selbst wieder
 werden, daß auch das nicht im-
 mer unter einem Reformatio selbst
 zu stehen; und ob man sich den
 einzigen Statum objectum müßte,
 wollen Sw. Fürst:
 durch: eine gründig
 gedanken, daß da die selbst bestel-
 lung anfangs gegeben, die Dingen
 im Exempt ganz viel anders und besser
 als ich hier gesehen, und ist
 gewißlich bei den in künftiger
 100 langen Zeit, keine solche Einrichtung,
 als ich im Reformatum ist, ganz
 nicht zu setzen, hingegen aus die-
 ser Vertheil, aus dem einzigen
 Disposition, viel mehr und Unglück
 zu bringen.

Wollte aber und was unter der
 in geistige Inconvenienten, die wir
 ich nicht sehen, sich aber gewiß
 haben sein werden, was man müßte

Wenn über fürstl. Dürff: in Quaden
 worden considerirt, sonderlich, daß
 mit einem Reformato Huse von
 Reformirten nicht getrennt, und
 aber /: die wir ja nicht der gleichen
 Religion haben, dardie die, Judicio
 ipsius reformatæ Ecclesiæ gutt wese
 können stetig werden /: darinnen
 sie so viel Trübsal und Unheiligt, schwebt,
 die dardie sie würden getrennt
 werden, so wese unter der fürstl. Dürff:
 getrennt sein unter Huse, als
 einem bedingten Huse, ja
 der fürstl. Dürff: selbst in die Zeit
 geschehen werden würde: die
 ist in allem unter Huse, ja
 Huse, der fürstl. Dürff: die
 große wüßte nicht /: welche wese
 getrennt unter Huse, aber nicht
 längt wieder zu wese bedingt werden
 müßte /: gütlich sagen, und so
 bei dem alten Statu undulig die
 vacante Superintendenten Stelle mit
 einem Huse Religion quali-
 ficirten modesto placido et paci-
 fico subjecto zu wese, wie über

fürstl. Durchl. und der Exzellenz
 fürstl. Räte ist bis auf das ge-
 hen, bleiben lassen; Deswegen
 wohl zu erwarten, die geachtete Probe
 im Fudieren, welche Fürstl. Exzellenz
 allen Meistern im Fürstlichen Hün-
 den gestellt, und welche insonderheit
 dem löblichen Räte Alexander
 Severo so wohl gefallen, daß er die
 sein Symbolum gebrauchet,
 was ich wollte, daß auch die Exzellenz
 sein sollen, der Fürst der Fürst
 et contra. Nun wollen wir fürstl.
 Durchl. sagen, ob ein Euthaischer
 Fürst und Exzellenz wird wohl und so-
 baldig sein, der in Gmündt refor-
 mirt zu werden, und so viel Euthais
 und Gmündt dieser Religion unter-
 wirft hätte, wenn er sein ein Euthais.
 Superintendenten vorstellen würde,
 ist laßt die Decision bei der fürstl.
 Durchl. in der geachteten bittend,
 dieselbe solch fürstl. wohl zu erwarten, und
 die, als der fürstl. Durchl. und der
 ganzen fürstl. Exzellenz Fürstl.
 ältesten Diener Fürstl. Gutachten

592.

1867.

! quod semper secundum Conscien-
tiam in tam arduis liberum!
in seinen Tugenden woltu auf-
wachen, sondern das ganze Eone
mit gewichtigster Revolution ~~erfüllen~~
wunderst Gottes Wort bekehret, be-
günstigt: Dürst: Tugend und gesondert
Affection stammst, und bei ihm
indem große Erhabenheit = ~~stammst~~
und gebest, der so: fürst: Dürst:
glücklichen Wohlstand, und der Dürst
und der Exilist ständige Wohlstan-
den / das wir alle oft die
Fähigkeit haben und wünschen:
das mehr erwartet werden wird.
Forscher ~~erfüllen~~

Lucia fürst: Dürst:

Eigentlich
v. 3. Febr.

Anno 1867.

unterstündig Tugend
gesondert Dürst
D. von Dürst

Alline, obgleich das Exilist Tugend
selbst Dürst nicht mehr halten lassen
und den Autoren eine fromme Tugend
Tugend: Confession genannt, und
gute Betätigung davon gegeben ist
geben, ist das Exilist Tugend Dürst
nicht mehr als den anderen zum Administrativ

der Superintendenten bestellt, und in-
 stallirt worden, mit Vorwissen, daß die
 Eingesehen der S. V. Jansen, bereits ein Re-
 formatus Superintendenten bei der Person
 Leander, mit guter Kenntnis der Dinge.
 Frage: Confession = Anwandten Einsen
 sich befinden; hat man aber Sitzung
 bei den Euthyrischen Predicanten der
 Consteration und Protestanten der
 wider anstehen, ist nicht möglich
 zu beibringen, welche sich auf nicht so
 begünstigen lassen wollen, bis die fürstl.
 Gnade zu geben müssen, daß bei
 der Ordination der Candidaten Ministerij
 zwar der Administrator zu geben sein
 müßte, sollte aber in precibus et in-
 positione manuum nicht darbtig sein,
 sondern selbst der Primarius Senior
 die Frage: Confession vorwissen, worbt
 es also sein Leander gehabt, gleichwohl
 mit Lust zu waschen, haben nicht allein
 die Euthyrischen Predicanten mit dem
 Administratore viel Widerwärtigkeit
 gehabt, bald, daß sie in den Currenden
 Eintrags = Leander gemindert, welche nicht,
 weil sie darauf den Syncretismus zu-
 setzen würden, was auf das Wort Pacem

1. dessen in der Prefation der Currenden
 gleichfalls gedruckt: | nisi cum veritate
 conjunctionem veliter desinit videri, nicht
 leiden wollen, bald, daß die auf sein Ver-
 ordnung nicht allsdingst verfahren wollen,
 sondern es sind auf die Eund. Ständt
 und Städte selbst, so alterirt worden,
 daß das Recht ein vündelicht An-
 sehen bekommen, daß Letz, weil hoch
 Eudwig im Herbst des Vorben, Hin auf
 sein Land, Grahog, George zu Ewig,
 Königsrath: Oberr. Gerbthum in Efl-
 sen, der Hin steht ad dimidium Mei-
 cedum sollen, ingleichen Nense Junio
 1664. im Fort gesetzt, in der Sache
 weiter nichts geschehen werden können.

Nachdem aber unversehls. Grahog
 Christian, als der jüngste Lander
 die Regierung der Ditz geschehen
 für den Humber, Eiegnich, Ewig und Nessel
 Anno 1665. ausgestanden, hat derselbe
 mit Rath seiner Calvinischen Raths, re-
 motis Augustanis nicht allein dem bi-
 schöflichen Administratori, die völlige
 Superintendenz conferirt, sondern
 auch ein gewisses Patent publiciren
 lassen, woraus gar leicht zu geschlossen,

gewesen, daß man bei der neuen An-
 gienung der Anglikanische Confession
 Anwandte unterdanken, die Reformaten
 aber stehen wolle, welches ob man ab-
 weise, daß es gutt, und nicht also, wie es
 gedultet worden, gemüthet, an
 Tischen der Fürstl. Genossenschaft sit-
 zigen wollen, hat es doch bei diesen
 selbst die Forderungen wollen, in der fest
 allseitigen zwischen Lutherischen und
 Calvinischen sich getraut haben. Hier-
 durch hat Holland die Luth. erb-
 gehalten werden, und wider Genoy
 Christian bald nach abgemessener
 Gültigung, und ist ein und anders
 in Kürtzezeit gebracht worden, täglich
 aufgebracht, ist den Tag für Tag
 unter Widerwillen entstanden, daß
 niemand, oder wenig mit diesem Pa-
 tent zu Frieden gewesen, und sonderlich
 die Verstellung der Superintendenz sehr
 geübt worden, deswegen aber
 unser Landts. Rathmann David
 den O. Weimig mit den übrigen Ertz-
 Räte = Räten, und dem Collegio
 der Landts. Räte, und Deputierten der
 Land und Städte, die Consilia zusammen
 getragen, die Gravamina Religionis

und was beyde in Doctrinalibus als Ceremonialibus Hertz Euthrasien Religion zu wider, ringschloß, notiert, und die fürstl. Græfliche und Hertzogliche Räte Landtzeig, darauß dergleichen Gravamina ordentlich vorgebracht werden könten, geforsucht seufft.

Wunderbar ist bey solchem der Kaiser Befehl, ein bester Friede von Ocellendorff befohlen, und groß Eöhenen, sich zu zeigen, und der allen andern sich als würcklich augenweiden, und die Hände den Baronen und Rittersamen in Gemeinshaft beifolgt, die selb conuert, und Hm, wie selbststetm wider den Religions = Feinden, und soß unüß publicirt Instrumentum Pacis liest, ad oculum remondiert, dem dem auf die unisten Beifall gegeben, und bey Hm unterschrieben zu seihen, samte stipuliert, allein, als gedachte Ocellendorff von der fürstl. Græfliche sitzet zu Hauptwohnung gesetzt, und nach was gebräuchter fürstl. Zeit im. Keden, gar in Arrest zu eingewiesen, auf endlich nach

being gesüßet worden, haben alle,
 diese seine Anherenden von Ihm abge-
 schied, und Ihn bößlich verlaßen, so
 aber, ungeachtet Ihm der Gedach, wann er
 zum Ende kämen, seine Eitelkeit depre-
 ciren, und den allem franten contra-
 diction abtufen wolt, ganz dimittirt
 und ultro verlaßen seith, selbgleich
 wolt auch seine gränzen Mägen
 besetzt, und im Hofen abgeben
 fürsten Humbt, bis. Herz fürstl. Prinz
 dem Königl. Ober Ampt Sebastian
 Bischofen zu verbleiben geblieben,
 daß hat fürstl. Grafschaft in für-
 sten Humbt Eigenth reformirt, und
 das unter Hausen als best Bedingung
 so, daß die genottdrängt würden,
 bis Herz fürstl. Prinz dem Bischof
 mit Eitelkeit anzuhalten, und lieber
 unter Eitelkeit Obrigkeit, als unter
 Haam reformirten fürsten sich wunt-
 schen wolten, und wer dergleichen unter
 gewesen, wilst Quereien auf der
 Königl. Ober Ampt = Rathwelter, der
 Herz Bischof fürstl. Admistrat
 und der Gedach Johann Christian

darüber geträumelt worden,
 wodurch gleichwohl so viel zu Nutzen ge-
 bracht worden, daß obgleich die Erbsen
 auf das Land sehr beliebt gewesen,
 so daß eine weit viel mildere Decla-
 ratorium dringen Patente publi-
 ciren lassen. Inzwischen aber
 hat, wie in englischen Gesetzen
 zu gesehen liegt, jedermann den
 dem Ocellendorf abgesetzt, die
 Englische Regierung auf das Land
 verordnet, und conjunctim in
 einem von der fürstlichen Erbsen-
 fürst selbst verordnet worden auf
 sehr sich excelsiert, daß das ganze
 Land dem Ocellendorf kein Mandat
 zum gegeben, noch zum in
 ordentlichen Prozedere einigen Ge-
 fallen dringen, sondern still geblieben,
 daß das fürstliche Land die bei
 Privilegien und Religionen für sich
 lassen, und in übrigen Provinzen
 Ecclesiasticis: denn in Publicis
 haben die keine: / gründig erfahren
 und selbst abgeben wollen, welches alle
 die Erbsen nicht allein sehr lieblich vor-
 gesehen, sondern auch selbst durch eine

1006.
Hochwürdiges Instrumentum unter
fürstl. Gnaden vollzogen, und durch
dieselbe fürstl. Regierung dem Lande
zu publiciren anbefohlen, daß der
Latus Superintendente einer bey
alt den andern sub eo potestate
Supplicat bleiben müßte, in demselbst
bey der dem verstorbenen Gotschey
Eudwig, als Hieser fürstl. Ampt. Rath
Christian selbst, fürstl. Autorität
Hr. würd. Heilig sein würde; Jedoch
ist auf die selbe dergleichen Tempera-
ment gebrochen worden, daß sich die
Einfassigen Predicanten im fürstl.
Humb von dem Seniore Primarium
M. Johann Ruffschreutbein halten, und so
quasi vices Superintendentis vertreten
würfte, künftigh abt, da der Superin-
tendens Absterben, oder sonst weyteman
wolt, kein ander, als ein Superinten-
dens Augustane Succediren sollt, gr.
Rathumb vns folgt, daß, weil gr.
welter Cöllendorff die Tausen auf un-
ser ganz am. König. Gotschey beybohr gr.
mußt, und einen saluen Cönducum zu-
halten, welcher aber künft darvnt fortstet.

Leben, und sind Güter, weil die Län-
 von der Fürstl. Gesellschaft transmittirt
 obersächsischer Schmiede unter der Fürstl.
 sine vocation in die Lehnensbüchse
 Markt betreten, und also den ganzen
 Markt sine Befugnis genossen worden,
 so viel von diesem Calvinischen Negocio

Cap: 13. Was jedem darzu weiter widerer-
 Mem: 8. man und oben, Sub Anno 1667. unter
 Königl. Befehl in die Län zu leben, vermöge
 dessen, allerhöchste Obrigkeit gütliche Ver-
 pflicht: Subiecta in der Län, und bei der
 Gärten in der Magistrat einzun-
 führen, auf dergleichen der Katholischen
 Religion zugethanen Personen zu den
 Fürsten Län und Landt. zinsenden
 Ländern abzuwenden, gehalten sein
 sollten; Welches aber bei der Län-
 auf der Län die Län widerstehen
 Königl. Befehl dem Län Brantfort
 man zu Gatzfeld wenig attendirt
 worden, daher die 1667. Jahr über
 solches Königl. Sanctionibus Pragmaticis
 sandlich zu leben, zum Ländern nach
 an der Königl. Obern Län in Län
 folgenden Befehl ergangen: Erle

Ee hochw. &c.
 Liebe Betreuer; des demer Admitt
 und hiesigen geschriben
 dem 8^{ten} Martij des unsers 3^{ten} Jahr
 des hiesigen Jahres, haben Wir mit
 unsern gnädigst verordneten, vor
 geschalt H^{ch} unster zum dailenmal
 an die abgetragenen gnädigst
 ordnungen gemäß, so wohl bei dem
 Landt- Gaudtlichen, unster so b.
 Fürsten Hünster beförigt H^{ch}gung
 gethan, und daß die allseitig gutte
 Erfolg: Subjecta in das Land und bei
 dem Hünster in den Magistrat
 ein zu führen, auf dergleichen der
 Erfolg: Religion zugehört H^{ch}gung
 zu dem Fürsten Hünster, und Landt..
 H^{ch}gung Hünster abzuordnen, H^{ch}gung
 angelegen sein lassen sollen, bis
 wenig und besser geschicht, insonder-
 heit aber, bei dem H^{ch}gung und H^{ch}gung..
 besorgen unster bestellten Schreibe-
 und lieben H^{ch}gung, Gernam
 H^{ch}gung zu Bleiden und selbst
 Gernam zu Traisenberg und H^{ch}gung,
 dardurch H^{ch}gung Effect zu verze gen..
 bewirkt werden wirt; Blijf wir wir
 ein bei der angedenkten unster

002.

1867.

gründigsten Revolution vorzuführen,
beständig derselben, und derselben
durchgehend den dem Katholischen
Fürsten, und Königen, wie auch den
höchsten Fürsten und diesen zum
widerstand wirklich vorgeht sein
wollen.

Als haben wir sehr ernsthaft grü-
ndigste Revolution für uns abgemacht
widerstehen, und durch den Geist und
auf gründigste Kunst und andern aus-
stellen wollen, daß wir das in bester
Art machen werden, damit die
selben abgemacht werden aller-
dinge geschehen folgt geistlich
wird. Gesehen und haben die
Geist und die Kunst gründigsten
Stillen und Meinung, und die der
bleiben & geben in der Kunst
Him den 30³ Decemb. Anno 1867

Cap. 13. Wir werden uns wieder in die Welt
Mem. 9. mit und für uns, der dem zum
für die 1868³ Jahr der Entfesselt
Pastor Primarius Vassil Oberb. d. d.
Zeit heraus, der durch den be-
steht, man möge auf die oben
dargestellten die falls accurate Eindrücke

1668.

603.

Gamblermann Hosteser nicht auf der
 zu erordenen Gewohnheit vor
 dieser solten bei dem Könige. Amte
 mit folgenden Cautel supplicando
 in hunc modum:

P. S.

1/2 *Sehr Hoch Würdige Excellenz* können
 Ihre Amte gesehentlich nicht verfallen,
 welche zu solch glaubwürdiger Beweise
 eingeleitet, daß bei der Führung
 dergestalt und Einsehn der dem
 Herr alhier, Herr David Oberbaur
 gewesener Primarius Pastor tödlichen
 Gichtes verblieben, und demnach
 bezeugt ein ander von seiner Vollt
 erst wissen will.

Wenn dann in solchem Negocio,
 damit ein Obeser Rath legitime
 darüber requiriert, und was der Cautel
 in die eine andere bewährte Jurisdiction
 zu Befaltung gütten glimste, sind
 und Einigkeit eingeleitet, daß zu
 einer gesehentlichen Beweise
 und gütlichen dahin gebracht werden
 möge, die von Amte- und Juris-
 diction wegen Anno 1668. den 17. febr.
 bei dem sehr löblichen Könige. Amte alhier

gebilligend schriftlich eintrifft, und
den 2^{ten} März jedem Herrn Regog-
nitionem erhalten, um die folgende
Verleser oder dergleichen, Subedem
dats Intimation gegeben worden, daß
auf die in künftige bei solchen
werden sollen zu fördern bei den
den Kasse beigefügt werden soll,
mit beiliegendem Copialist ab-
schreiben sollen zu finden: mit
unserem befehlen. Als bezeugt
von hier Herr Herr Excellenz
Schrift gezeichnet und
Sitten, die steht gegen bei solchen
Decision der schwann wirdt selbst
geordnet, und die vorerwähnt
werden, und gütlich zu manieren
und zu setzen. Mit dem selbsten
zu Befehl Respekt und Juris-
diction Angelegenheit bekräftigt, also
an gütlich Deferierung nicht
zweifeln, und verbleiben

Cap: 13. ²Und zwar so haben die Kurfürsten
Mem: 10. nicht unbeschweret aufgetragen, denn es
ist allzeit gegeben, daß in der
Verfassung des Reichs Rathes der Kaiser

Bob.

1888.

noch lebenden Geistes & Schwere in
allen observirt und gefelt, die
maß aber ex post facto nach dem
die die Presentation bereits über-
reicht, erst selbst auch notificirt
werden.

Erst dann können Juxta Re-
ligionis et Auctoritas Magistratus
versiert, daß die Introduta et antea
observate Leges gleichwohl überlassen
geworfen werden wollen, vorzu-
stellen zu sitzen, nicht ohne Vorbehalt,
auch anders zu quiescent in all
was zu defendiren pflichtig sind.

Esß bitten die hiesige
Excellenz gesamblig, die von Ihm
Hochsien singenist Presentation
wirden selbst, in se iis nobis et non
requisitis besorgen, und die vor-
wieder von die zu sagen haben,
so lange zu suspendiren, bis größte
Presentation wannum die durch
gesamblig bitten, die comuni-
cirt, und die besorgte Hoffdurst so
dann weiter deducirt und singenist
werden können, was den die selbst von
nicht zu erinnen, sondern die Zeit

608.

1668.

daß ich zu fürderst auf New-Begehung
des von unsem Königl. Durchl. Ant.
cesore unsem 6. octobr. 1668. an
sich zugegangenen deutlichen Anord-
nung die solambnützliche soliste zusehen
kunt und eine gewisse Person
Herr Wolff mittelst zu constituiren,
sollicitiren, dabei aber der An-
sichung der Predicanten von Ihm
sich keine Einwurung geschehen soll,
gesichert seyn, und so dann die an-
deutliche Presentation bey uns über-
weisen, dergestalt sich alle zu-
stehenden Rechte zu bezeugen mit-
einander unterlassen sollt. Derselben
den 22ten octobr. 1668.

Cap: 13. Vadeo nunc meo othello: gemeldte
Mem: 12. Entschuldig Einsehn" dergestalt sich in-
ne anderen bedurft, und die Predican-
da ditz fallt prestirt, dazwegen
der Ant. auf indlich in Ihm vocation
condescendirt, jedoch sich noch den
Pabum Jurisdictionis über die
Predicanten beyen Königl. Durchl.
folgendermaßen expresso bedungen
J. J.
Quia hoc est dicitur: Excellenz Derothen
wie gefordert, dazumit dazumit

unser Decret: worin wir Schuldingen
 dank erlassen: / die deswegen in
 drangh: herab zu alben, von künftigen
 der Kasse zuzaltnen Lizenz frucht
 auf gegen G. Kasse, in presenten an
 der Kasse deputiren, einen Betrag
 der Längstzeit und deren Eigenschaft
 zuzaltnen, um eine gewisse Revolu-
 tion ihrer Präsentation zuzaltnen
 werden. Mit uns die vor
 Posteritate der Gattung leben,
 daß die also bis künftigen sollen
 Schuldingen müssen continuiren werden;
 also wollen wir auf uns selbst Willen, die
 Kasse, diese so sinistre tractirenden
 Kasse, die Kasse anzusehen und die Kasse
 unangestrichen lassen.

So ist aber zu so: Excellenz unser
 gesammlich bitten, dieselbe gränzen
 bei extrahirter Confirmation der
 Präsentation in Quoten zu vertheilen
 mit Anordnen zu lassen, daß vor
 sitzige drangh: zuzaltnen, und möge
 König: Resolution: welche das Königl:
 Ober Amt den 4. Jan: 1668. in Co.
 realische Beglaubigung ist, intimirt: / Sub
 his formalibus, daß bei der Kasse

Predicanten, und Ihre Familien
unter der Stadt Inspektion und Justiz
Jurisdiction stehn sollen, sich dessen ver-
mög zu fassen, und wann es nöthig
ist in die Inspektion von nöthen ge-
hörigen Parition leisten sollen. Jährlich
den 25^{ten} Octobr. Anno 1668.

Cap: 13. Es ist aber die königliche Ampts-Confir-
mation oder gegebenen Consens zu be-
stehender Vocation der Predicanten
folgendermaßen:

P. P.

Ich habe aus Eurer bey mir
Amts, überreichten Memorialien
mit Interesse gesehen, was es halt
Ihr auf folgenden künftigen Eintritt
des bey der künftigen Eintritt der alten
Stadt Jänner gewesenen Pfarrers, welcher
darin überbach, zu bestellung der be-
ledigten Stelle, in dem Ihr die künftige
Capellane hinein wirken lassen, mit
Ehrerwürden, gelehrten Johann Drey-
münd Vissner zu dem letzten Ca-
pellan ernannt, unsern königlichen
Amts gegenwärtig vorstellen,
und die gewünschte Confirmation davon
über sollicitiren wollen; und die Ambt-
...

ungewöhnlich gefallt, daß Ihr mit uns
 mit Euren Brüdern = Antecessoris des
 nachfolgenden, als ist es von uns selbst
 wiederholt auf gegeben für halt
 und Herabsetzung nach, die Vocation
 in gegen wart f. l. K. selbst
 constituirten Antecessoris / so ist auf for-
 mer also gefallt wissen wil: / aber die
 Grundgründe, bezeugt uns nicht
 sein wil, daß einige von solchem sind.
 Attributen Leben und Wandel sein werde,
 werden so in diesem Anhangen
 unbedinglich befrachten werden.

Daß Ihr hiermit bezeugten Vires Sacer
 in Eurer Dienst zu der letzten ge-
 dachten Capellan = Stelle den Königl.
 Brüdern wegen confirmiren und bestät-
 tigen, dabei aber auch geschehen
 abwechselnd, daß Ihr demselben bei
 Entrichtung dieser seiner Function
 alles Verstandes mit einmuth, und
 besonders dahin anweisen sollt, wo-
 mit so in fortsetzung der Pro-
 dichten, auf alles leicht herabset-
 zen sollt, wie die Feiligkeit
 allein schuldigem Freundt Vortreff-

672.

1668.

Religion sich gänzlich aufhalten, wori-
gen auf bey dergleichen Betrachtungen
Heraus zu besorgen, und die nicht
ganz so verfahren, und nicht die nicht
zu sehr zu starker Annäherung ge-
hen müßte. Jantz den 25^{ten} Octobr. Anno
1668.

Cap: 14. Aber wiederzuvor ins Jesuitische
Mem: 1. Für den H. H. zu lesen, so ist es
✓ Inscribirt bekannt, daß denen all-
derigen die wofür kein Euse, wie
dergleichen Jantz den 25^{ten} Octobr.
Hundert Schwiditz, Jantz und große
Gloyen besorgen, freiwillig werden
wollen. Dastum die sich mit Frequen-
tierung des Caceritij in Ungarn be-
setzen müssen, bey dem die sich auf
so beständig zuweisen, daß die die
zu der Caceritij allein seligwerfenden
Religion übergeben werden,
oder das Euse Jantz den 25^{ten} Octobr.
lesen, die lieber mit großen An-
kosten Entlohn Preceptores ge-
setzt, welche nicht allein das Jantz
in Litteris und Catechismo, sondern
auch die selbst mit Vorstellen lesen

in formiren, und unterweisen müssen,
welches dann der Hochwürdt. Landes-
Gambmann, Johann Friedrich Frey.
Herr von Erbisch Junter nicht leiden
wollen, deshalb er zu Promovierung
der Erbfolg. Religion durch Affigierung
öffentlicher Patenten, nicht allein selbst
alles bey sich zu verfahren abge stellt, son-
dern auch die Ausführung der dem-
Erbfolg. zu künfftigen und künfftigen Kri-
sen, auch ganz zu den Fürsten und
Landesherren überlassen. Nachdem
dann den den künfftigen Fürsten die Zu-
kunft entstanden, und die den
den Fürsten, Fürsten, Obersten, Schwab-
herten, und künfftigen der Bewegung
und eine Abgesandte, sich auf die Erbfolg.
Güter geschlossen worden, welche aber
folgender Gestalt Ihre Abfertigung
bekommen:

Der Fürst: Fürst: auch zu Gunguan
und künfftigen Fürst: Fürst: Fürst:
allerniedrigsten Geraden wegen, dem
abgeordneten von den, der in der
anderen Fürst: Fürst: Fürst: Fürst:
geraden von den künfftigen Fürst:

Gnaden und Gnaden, der
 Güte Tugend, Tugend, Tugend, Tugend
 und andern Tugenden im Fürstenthum
 Tugend, ist Titulus einzü denken, daß
 allseits sammt Kaiser und Königl.
 Majest. wäre gesamt dargebracht
 worden, was bei davorstehen Sie wider
 sind, den der Aufseher Emden steht
 man, der Fürstenthum Tugend,
 dem Hofgelehrten, dem Hofam
 Friedrich Carlisle, für den den Tugend
 und Tugend, ein Tugend, Tugend
 in unterstehen Tugend, der
 Exercitium Religionis betrachtet,
 unter 32 Tugend für Tugend
 ganz Tugend mit Tugend
 unterstehen Tugend leben
 und bitten;

Gleich mit dem Hof Königl. Majest.
 gegen der Königl. Ober Tugend
 in Tugend, in Tugend Tugend, Tugend
 nicht resoliert haben; also werden
 die Tugend Tugend Tugend
 werden, und weiter Tugend
 zu Tugend haben. Decretum per
 Imperatoriam Regiam Majestatem

1669.

175.

in Consilio Bohemico Aulico Viennae
die 12. Augusti Anno 1669.

Was nun an das Königl. ober. Cap. 14.
durch die Fallt den Gott insinuiert Mem: 12.
werden, ist also geschicket:

Georg. Diebe Betreuer; Was derzürst der
in ständten dinsthül: Confession
jungstent gesandt bringet, zum An-
und Junger, in den dinsten Fischen,
und Thosifon, dinstet färschent färsch
Fischen, wider sint den dem Titel
Johann Friedrich Labrisch färsch färsch
wegen Host Exeritij unter 3ten
jungstent färsch färsch färsch färsch
ordnung mit dinsten unter färsch
nicht supplicando angestrichet
leben, und bidden, inglaifen vollen
wie Host Exeritij färsch färsch, und
ist auf den abgesandten den vgl-
melten Confessions-Bravenden
leben bescheiden lassen, das über
färsch dinst dinst dinst und
auf die färsch färsch färsch färsch
dinsten dinst, auf Host vollen
dinst färsch, damit dinsten in der
Host färsch, als dinst dinsten

Publicationes, was zu dem Besten
der heiligen Erbk. Religion gewisset,
bono modo besondert wirdt xx. Jahren
den 12. Aug. Anno 1669.

Cap: 14. Das Erbk. Rescript aber selbster
Mem: 13. zu dem Erbk. Landt Leut.
mann, ist folgenden Tenoris gewesen:

Erzogold:

Eieck Betreuer; Wir haben aus
Einem vom 17. Julij jüngst hin
langten unterschönigsten Brieft gewi.
sigst anzuken, was gesalt du, zu
dem Anstehen der heiligen Erbk.
Religion in den Fürsten Erbk. Erbk.
Schwaben und Fahlm, zu
fürsten Fürsten Erbk. Publication
gethen seht, wir seht mit Anstehen
der im Erbk. Jugend, Freidigung
sechtis, anstehen der im Erbk.
Jugend, zu dem Erbk. Erbk., zu dem
Fürsten und Gendern - Erbk.
und der Frequentation der Exeritij
in Angen soll gesalben werden.
Wilt wir nun davon die Hoffen
und die Fortglaubung der heiligen Erbk.
Religion gewisset annehmen, also

ist dieses eine Sache, die sich blieben
 unseren Willen wird nicht in dem Alter..
 als zu sein, als dann bleibt der gesuchte
 Publication dann im Erfolg: zu der
 Gegenwart unter der Aufsicht der zu sein
 ist, dessen wohl steht als bester gegeben
 wird, wenn du nicht selbst öffentlich
 schreiben und die geschehen lassen;
 lassen die Drogen zu werden, die..
 ist nicht bono modo also zu führen, der..
 mit nicht nur das andere, was zum
 Leben der Folge: Cathol. Religion gehört,
 in der Zeit selbst betrachtet werden, nicht
 der 12. Aufg. Annot. bbg.

Dieser Zustand hatte aller Vermuthung,
 nach, zu solcher kaiserl. Revolution Cap. 15.
 die unterdessen abgemacht und eingeleitet Mem: 1.
 Eine täuschende Intervention der die sta..
 mindliche Religions-Veränderung
 Einfluss in höchsten Händen
 nicht die wenigste Versuch gegeben,
 dann weil der Recours an die
 Kaiser, welche die Kaiser ^{Staat} ~~andere~~
 als die beifallen vorgeliegt worden,
 und damit so ohne Intervention sein
 anders gehalten.

678.

1609.

Alldererhöchster, Eurer
König: Erzh: Mächt: sind nicht
unterthanig, sondern gesamt und ganz
willig Diener, mit dem Leib
und Gut.

Allergnädigster Herr;
Eure Erzh: Mächt: ist allergnädigst
wunderlich, wie das ganze Land
sich und unterthanen, der Erzh:
König: Confession in Eifer, Bischofen
begünstigen Fürstlichen zu unter-
schreiben lassen, in allen unter-
thänigster Befehl und Gehorsam, daß
Ihr die Religions-Exercitien, Co-
pulationen und Tausche in nicht
angestammten evangelischen Eifer
sich zu erhalten, und dem privat
Eifer, Eifer und Devotion in Ver-
lesung Postillen, und anderer geistl:
Ehrlichen Vorträgen, Singen und
Confession, singen und dergleichen
in dem Glauben bei Eurer Güt:
und Gnade mit dem Worte der Wahrheit
und auf andere Weise Gott anzu-

dem weltlichsten fürstlichen
 Gebieter, und wilfältig Sincere
 Religions-fürst gethanet, auf
 unserm darüber sich zu befehlen,
 unter Befehligung der Rebellion ab-
 gefallen, und dergestalt in große
 Gefahr. Angst und gewissem Mangel
 gesetzt worden, welche bei fr. Königl.
 Majest. nicht weniger als unter
 feinsten Devotion zuvermuthen auf
 Aufhebung der Gesetz der besten Ge-
 walt, Königl. Majest. allwegen würdig.
 An demselben, und anderweit
 auf, sondern zuvermuthen zu rück
 zu fallen, unserm selbst geliebt und
 anzugehen, und unserm selbst
 Befehligung fr. Königl. Majest. sehr
 hoch, dass demselben zuver-
 ligen Religions-fürst blisse Königl.
 Brauchen zuvermuthen, und die
 wilfältig zu starker Beobachtung
 der besten disposition des Ins tru-
 menti Pucis zuvermuthen zu lassen ge-
 lassen, dass es ja inmassen an dem,
 dass die besten vicina loca extra Ter-

ritorium, in welchem das Instrumentum
 Pacis der Unterthanen der Religions=
 Exercitium ungeschiedet zu sein,
 einwirft, auf Herabwürdigung, den weit
 entlegenen Eifer mit Wunden der
 Wunden und ausgesetzt, auf die
 neuen Eifer mit der größten
 Unzulänglichkeit dafür darzuweisen ver-
 den, darüber widerallgemeine
 geistliche Kraft, und die auf der
 gegangenen Religions-¹haltung der
 Lande und den den Eifer: auf
 der publicirten Frieden-²Einflüsse,
 in Fällen, da der Religions-³Her-
 wande Unterthanen in bedingungslos
 Eifer wohnen, wegen des öffentlichen
 Religions-⁴Exercitij bestritten, auf in
 dem Selbstischen fürsten Fürst zu
 steht eine gewöhnliche Zeit gegeben, den
 observanz laßten würde, die Actus Mi-
 nisteriales in Copuliren und Eifer,
 konnten von der Religions-⁵gesetzlich
 und Exercitio abhelfen, und aber
 die Ministeria anderer Religion bloß
 unter ungeschiedenen Herwand, die
 glogarischen Eifer-⁶Patente, als wenn

1869.

Ort.

Es gleichwohl viel mehr, zu sitzen, sitzen,
über nicht der, Freiheit der Religion,
sondern Willens der immer oft wissen
Weg zu stellen geschwinden sind.
König zu halten, wenn deren König.
Vermög: Confessions = Verwandten etc..
wird wird, hat Einem in solcher Reli..
gion in privat = Tisken informieren
zu lassen, so wenig, als nach Disposition
des Instrumenti Pacis die Lutherischen
in ihrer Religion unvertorbirt
abblieben, wenn ihnen und den Ihrigen
für Devotion zu Gedenken mit Lesen,
singen und Geben abzuwaschen der-
lassen wird, wie selbst in dergleichen
minnen unter Höchsten Herrschaften
mit Nutzen an = und eingebracht
worden. So: König: Mächt. auf dieses
alles, das heißt eilendsten Vorstehen
nach, gar wohl, und zumal C. Amv 1666.
alldem selber Besessungen haben
eine große Anzahl der Lutherischen
in Tisken für die Emigration = Recht
abzuwaschen, und an andere selbst beygeben,
considerirt, und unter dem 14. July deren
Landes = Landtrenten der Fürsten Hünber

Es wird uns durch die gründlich unter-
suchten, die angezeigten Punkte zu
beurteilen, um wie in einem darauf
den 15. April 1667. ausgegebenen
Ambs-Patent erfolgt, zu vernehmen
daß Ihnen die falls wider das In-
strumentum Pacis in wißener
Sintung gegeben, darunter auch
der geistlichen falls darüber
Exceß inquirirt werden sollt.

Wenn allergnädigster Kays. König
und Herr, solches für Kays. Mächt.
geachtetsten Willen und Befehl nicht
sündig verweigert, sondern willens
nach vorerwähnter Notwendigkeit dem
Kays. Kays. Consecrations-Handwritten
die Befestigung nicht angestanden
Kais. und Befehl der Copula-
tionen und Tausch darstellt, auf
ander ob specificirt unter seiner
Kays. Kays. Kays. Kays. Kays.
wird. So gelangt an für Kays.
Mächt. mein unterthänigste Bitten,
darin verordneten Kays. Kays. Kays.
zu sein, daselbst angestanden die Tur-
cation Kays. Kays. Kays. Kays. Kays.

dasset die ersten fünf, absonderlich in
 organischen abstellen, die folgenden
 bei ihrer Religions = freisheit, und
 in determinierten Religions = Exercitio
 bei den Eingen in Toleranz, oder extra
 Territorium inbeständig conserviren,
 und dardurch ihre steten die Imposition
 alsdann durch den ständigen Einfluss
 zu unterlegen, in diesem Religions = sta.
 liegen, und aufzuheben wirdet, bestehet
 zu liegen, wobei gleichwohl die: Eingl. Mth.
 angebotener Wohlbestehenden Gültigkeit
 und Cereenz nicht wenig zu wider
 stehenden Vorbestimmungen / welche auf
 billig denjenigen so dardurch schuldig,
 zu imputiren: die annehmbarlichst
 sagt zu Regensberg ausbleibt eing.
 Verord. Confession = verwandte Reichthümer
 mit zutheiliger Bestimmung eine zutheile
 apprehendirt, und zu Gemüth gezogen,
 und absetzen durch ihre Besondere
 bei meinen Insanzen darstellt fest auf.
 mündige Besondere sitzen, und sich der besten
 in sich conjugative und mit in sich
 fester, als bis dato vorhanden, nicht fallend
 zu führen, und mit Freistellung des mit in

diesem fall obliegenden Directorium
 ständige Feindschaft und Anfeindung
 sein lassen, und obgleich mit Her-
 vorhebung der Nothwendigkeit aller-
 gültigster geistlicher Revolution der
 Dinge allenthalben selbst übergeben
 Vorbitte, die wir uns bis noch weiter
 halten, so ist doch fast zu vermuthen,
 ob dorthin dieselben bei längerer
 Herabsetzung und obgleich gar mit Her-
 vorhebung unserer Directorij absonder-
 lich zusammenhingen an zu stellen,
 und also ihre Intention nicht zu stark
 zu richten vermögen, gewiß aber
 ist soviel zu vermuthen, daß zwar
 mit bisheriger Güthigkeit auf die
 Königl. Mächte anzuwenden, unter all-
 mildersten Mandaten zu unterlegen,
 würde die bisherige Forderung einer
 einiger Reflexion unter festgesetzten
 werden sollte, ob dorthin selbst aller-
 dings ein beabsichtigtes Ansehen gewinnen,
 nicht geringe Alteration der Gemüther,
 auf unsern Trägern und Feindlichen
 Missethäten unter den Feinden der Kirche
 erwarten, und zu dergleichen sequelern
 Anlaß.

Anlaß geben, welche in zu Befahrung
beständigen für Lebenden gutten Ver-
trauen zu: Königl. Majest. Geseß: Buch.
Gut, steht zum besten Leben unger-
wend, auf dardurch besorg lister Abweisung
in die in Zeiten geant, so viel an uns,
Kriegsbrant sein müßte.

Zeit ist nun der unter Häufigsten
Zustand lebt, zu: Königl. Majest. werden
diese nicht allein anders nicht, wie in
unser zu zu: Königl. Majest. und dem
gesamten Buch fürstlich sein, auf nicht
uns beständigst vergewissert in der besten
Absehung uns, uns billig geträgt,
den uns in Geden zu stammten,
und auf zu unsern gesunden, sondern
auf diese allseitigst einseitigen zu.
Vergewissert, auf dardurch zu sein längst
gesamten allseitigsten Gebitten uns,
mit dardurch den dardurch, und zu be-
wahrung des fürstlichen gesunden billig.
unsern Zwang, insonderheit oben
zu Conservation in der Fortsetzung des
dardurch das Instrumentum Paris so müssen
restabilirt gutten dardurch müßte zu
längst Königl. Majest. dardurch uns zu
dardurch genügt sein, dardurch so wohl

die fittung falls obbenannt, alß dem
 andern Religions-Herrn, daß für
 Königl. Mäjt. die dinsten dinsten
 Vorbildt wirklich gemessen lassen, der
 maßstabs nach zu dinsten
 ben mögen; also werden für Königl. Mäjt.
 ist besorgt der getreue und getreue
 Hände dinsten. Confession nicht allein
 dinsten zu allen dinsten dinsten folgt
 nicht und nicht zu dinsten, sondern
 ist nicht nicht selbst obbesonderlich getreue
 samst dem dinsten, und nicht zu allen
 möglichsten der dinsten dinsten
 dinsten, dinsten dinsten dinsten.
 Datum dinsten den 26. July 1669.

Sein Königl. und Königl. Mäjt.

dinsten dinsten
 Johann Georg Fürst

Cap. 15. Aber dinsten Für Königl. Mäjt. jemald
 Mem. 2. eine Majestätliche Resolution dinsten
 gegeben, so ist dinsten dinsten
 die gewiß also besorgen, daß dinsten dinsten
 dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten
 dinsten oppositiones widerlegt, und
 so dinsten Satisfaction gegeben werden, daß
 dinsten dinsten, dinsten dinsten dinsten

wozu in Vorlesung können, selbst Ant-
wort auf mich laßt sich folgen und halt.

Leopold.

Wir haben uns für Ederer von
26. April in Monat für Juli an den ab.
gegangen und den 26. Aug. den über.
wischen schreiben mit aufgeben der.
unter, welcher gestalt den erst Ederer
und den unter dem Eingänge: Confession
in den ersten Ederer den ersten Ederer
zu unter schreiben müssen selbst kommt,
daß von der Befehlung der Exeritij,
Copulation und den ersten in der ersten
Beyden den ersten Ederer, nicht
den privat = Ederer halten und Devotion
in der ersten Postillen, und anderen
geistlichen Dingen, singen und der.
gleichen in der ersten Ederer bei der
Hochzeiten, und auch andere Ederer
aus den ersten Ederer den ersten
Ederer den ersten Religions = Ederer
getrautet wird, welcher für Ederer
mache bei den ersten Ederer, und den
unter den ersten Religions = Ederer
Hilf den ersten Ederer den ersten

und die zu Verhütung des Instru-
menti Pacis anzusetzen, ob es
Leben, wilsen in sinuase die Wohl-
vicina loca extra Territorium, oft
Hauptwältigung von vertheiligt
den Eiferen nicht können ausstehen
werden, auf wieder allgemein ist
Angebot, und in demselben
fürsten Fürsten selbst ist ge-
wünscht zu gesandten observanz
laufen würde, die Actus Ministeria-
les in Copulieren und Einderlaufen
von der Religions-fähigkeit und Exer-
cizio abzusondern, auf daß die Ver-
fassung der privat-Schulen der in-
nen gewissten Weg zu der Bildung
der Religion zu führen sey, und wenn
die Devotion zu Gairte verbessert
würde, die andre Formen von der
sition des Instrumenti Pacis in dieser
Religion nicht in der Luft zu bleiben würde;
dass für die Eile: und zu suchen, die in
der gleichen Turbationes aller der ge-
dachte fürsten Fürsten, absendend die
nützlichste in der Glogan, und die
ganzen abstellen, und die bei dieser

Religion = freyheit und determinirte
 Religion = Exeritio bei den Ewigen in
 System, und extra Territorium confer-
 riren, mit Anfang, was gestellt die unge-
 wohnt Verfassungen von denen auf den
 Nichts sagt zu gegen, wenig was anbleiben
 können dergleichen: Confession sind zeitlich
 appropriate worden, und was die den-
 über für Befugnis gegeben, und auf der-
 selben bestehen, alles mit unbestimmten
 halt obgedachten für die Ewigen. Deswegen.
 Also wenn wir zu bezeugen die Con-
 testation der Abfälligkeit gegen uns,
 und dieser geschehen hat, so ist mit Freude,
 gnädigsten Dank auch, fallen dem
 auf göttlich der für, wenn die Ewigen
 das wissen, was in dieser Taufe Christus
 sich hergelassen, ist, nicht bedenten,
 daß die nicht befehlen werden, ob si-
 nicht Befugnis gegen uns gegeben,
 oder mit Bestand gegeben werden
 könnte, und wollen die uns gewißlich
 dieses zu trauen, daß wir keine an-
 dere Gedanken jemals gehabt,
 auf haben, als denjenigen gemäß,
 und in allem, wir gegen ansetzen,

also auf gegen den Vorzug
 Anstehen zu bezeugen, was in
 Instrumento Paris angesetzt
 ist, dargegen nicht leicht ansetzen
 Anstehen, als daß sich nicht
 was das Selbst in seinem
 soll darinnen, und darinnen
 Einflussigen Völkern und Völkern
 Forum dargegen. Confession
 Religions = Exercitij saltem ex Grata
 Anstehen und dargegen ist, den
 Anstehen nicht können
 dargegen werden. Mit
 dann nicht zu Anstehen
 werden, wenn wir in diesem
 auf dargegen in Anstehen
 haben, daß die Anstehen
 Völkern und Völkern
 Confession dargegen
 haben, was die das Instrumentum
 Paris anweist, in Anstehen
 et Pacificè zu leben, und dargegen
 Anstehen zu bezeugen, was
 zum Anstehen Principem
 Anstehen und dargegen, wenn

Herrn ingewohnt war bedürftig
 durch seinen ungeschickten Ambt
 zu gestanden wäre, hätte ich ihm ob-
 gelegen, dessen Absetzung anders
 als nur, als Herrn Landtsfürsten
 wider an seinen Ort, und über-
 tragung unbegründeter Beschwerden
 zu setzen, und mit mir diesen Schritt
 zu thun, daß für: Ewig: es nicht billiger
 würde, wenn jemand für das
 Unterthum in Sachen, da die be-
 rechtigt zu sein darinnen wissen,
 bei demselben anfangen Intercessionen
 nicht aufzulegen sollte; als wollen
 wir den das Leben des Mannes, und
 seine wenigen nicht darthun, als
 daß die nicht ungebührliche Beschwerden
 durch Landtsfürsten und Unterthum
 durch Frage: Confession nicht nur
 nicht gut sein, sondern auf Haupt
 selbst darüber sein werden, extra Ter-
 ritorium Ducatus in loco vicinis
 sive unter Ducatus Haupt
 Exercitij sich zu stellen, zu helfen
 und Herrn nicht allein durch Einfluß
 und gestet sein, sondern auf in

Es sollen dessen in Silesien
 gelegene gemeine oder städt. schloß
 Exercitium frequentiren zu können,
 wozu auf obgen. dem Instrumento
 Pacis ein gültiges Attestat ist, und
 daß, die wir Ihnen hiermit befehlen
 quod zu interpretiren wolle befohlen
 seyn, die dergleichen Confessionen
 wunden, in welcher wieder unser
 Willen nicht zu ändern können;
 So haben wir das eine Gültigkeit, und
 Nicht blos zu gegeben haben, daß
 auf extra Territorium Silesie die in
 denselben Zeit der katholischen
 fassen Atteste, auf demselben ge-
 standenen dergleichen Confessionen
 fassen Exercitij zu bedingen
 mögen, und wir können dabei
 nicht absehen, wie und möge der
 iber geschehen werden, daß wir
 in denselben Zeit in vi-
 cinia abhandeln dergleichen, wozu
 steht so viel selbst und ab-
 sehen bedürfen abhandeln seyn,
 den Zugang und unsern Land
 Silesien nicht geschehen, befohlen,
 da es bei solchem Befehl steht

Das Ansehen gewinnen soll, daß
 ob man alt und ja die Belegenheit,
 damit hinter den Vorhang der
 Aug, Menge: Confession = Herwandten
 Unterthanen, zu der heiligen Eucharistie:
 Religion sich begeben, und zusehen sollte,
 das Leben, lesen und singen selber
 in der Gänze, ist sehr selten,
 nur bei der Eucharistie: Abschiede unge-
 bräuchlich, gesungen oder gelesen den
 unsagender, daß das privat = Her-
 lesen, für die Kinder und Eucharistie
 im Gänze, das Leben und singen
 wenn es nicht in der Gänze nicht
 öffentlichen Exercitij wegen
 wird, nicht soll ausgeschlossen werden,
 es mag auch eine sehr kleine Anzahl
 Herren seine Kinder dahin: wie auch
 es unter solcher Eucharistie Resolution
 für das Herkommen haben: in
 Schulen. Der dem Fürsten und
 Herren extra Territorium werden
 für die Eucharistie: beibringen lassen, daß
 die Eucharistie Jurisdiction in der
 Herren Eucharistie: Herren Eucharistie mit
 maßlos angeht, sondern indistincte

in omnes Dioceses, aufstimmend
 das für und dieselbe fundirt ist, wenn
 man nur nicht zugestimmt wird
 Augustani Confessionem vel Conscientiam
 repugnans, und so wilhens, vielen
 auf der Ertzsch. Kämer im Königl.
 Reich Deutsch. Augst. Confession, wist Anno 1681. Jurisdictionem
 Ecclesiasticam so ernstlich forder,
 gestalt die noch ist und für sich so
 können müssen, ob die noch billig
 wofür bedacht seyn, die den Augst.
 Confession = Herwanden in den
 Ertzsch. Subpräbendämtern,
 ihre Exerctij selbst in dem Anstän-
 dende Paars-Exerctij zu ad, so
 gestalt zu muncken, damit si
 nicht anders sint forgebracht
 geuelligkeit nicht entzogen wirdet,
 oft das auf die Kunst der bigotta-
 liz Religions = Herwanden für gültig
 gehalten wird, die wist den Ertzsch.
 oder Augst. Confession = Herwanden
 derwist, bei den Ertzsch. oder
 geistlichen anstehen, das so viel
 sentiam darstellt, wenig zu sein, so

und der Angest. Confession oder
 im Gericht zu wider, den Willen
 nicht zu befolgen wird. So haben
 wir darauf ein Urtheil gegeben, und
 mit der Einsatz: Ob ist nicht das
 Land zu lassen, daß die den Angest.
 Confession = Herkommen nicht abweisen,
 auf mit dem Tausch und Tausch
 extra Territorium für ein gegeben
 auf zu geben, so daß die den Angest.
 Confession = Herkommen nicht abweisen
 dürfen haben, Tausch und Tausch
 nicht auf die falls zu Tausch,
 und die falls zu Tausch, daß die
 durch für Tausch nicht be-
 wegen werden, auf Tausch, was
 die für Tausch, und gültig
 die Tausch haben, nicht zu Tausch
 zu Tausch; daß die aber bei dem
 Tausch die Tausch gegeben, damit
 die kleine Kinder der Tausch haben,
 nicht auf Tausch mit Tausch, zum
 Tausch gegeben, mit Tausch der
 Tausch und der Tausch gegeben
 werden, daß Tausch die und Tausch
 Tausch Tausch und die Tausch Tausch

So wie unter Ihnen stehend, mit
 allem Recht befragt zu seyn, unter
 Ehem werden auch dieser allen
 so wohl den Engländern der Ihr singt.
 brennen beschweren den Staat Land.
 haben und unter Ihnen die, stündig:
 Confessor in demselben Dilektischen der
 höchsten Hühner, als auch den Staat
 befragt, und das ist die den Staat
 also in mehrer Jahren leben, und
 nach ihm, unter dem kann zu genügen
 werden, den sich selbst wohl zu verstehen,
 und das ist die den Staat zu der Ehem ist
 stellen den Staat nach, in der
 künftige Tagelohnen Querele so er-
 nig glauben, als es für geben, stiel.
 mehr die Querele unter ab und zu
 und, als für den Staat der Staat
 Obgleich nicht, damit nicht nicht
 genügt werden der, nicht
 genügt und nicht zu bedien, und
 das ist die den Staat unter der
 finden Dilekt zu stiel; die wissen
 in der den Staat unter der Staat in der
 für den Staat der Staat der Staat
 gegründet, das ist die den Staat der Staat

²ding, ²unge Confession auf sich jemand
 ande² Anlaß fort, einige Befehle zu
 zu² und mit Bescheid zu² fassen. Hier
 schon² und auf zu² die: Ewig: die werden
 obdieser Anstalt widerst² Aufbruch
 eine² schickliche Abgrenzung haben,
 und² und² daselben und allenfall
 diejenigen wohl begreifen, die mit
 einiger Befehle die in dieser Nacht
 weiter² angesehen² müssen; derelben
 daselben beubeh² p² beubeh² p²
 den 16² Tag des Monats September:
 1669.

Weiters ist aus meinem ersteren Cap: 16.
 Tomo bekannt, quare ratione und mit Mem 1.
 was der Gewalt und Violenz die
 gütten Bernhardiner gegen die
 und Elystas in der Hauptstadt zu² ver-
 den², von den Verbliebenen selbst pro-
 lirt, und abgetrieben worden; dann
 dann nunmehr durch Gottes Gnade
 und Gütten, auf² Anstalt gleichmäßig.
 An Königst², Könige und Gassen, deren
 Leopold unser² würdigen² bis² so² dahin

gebraucht worden, daß die Eiburg
 zusehnd gedünnet, hingegen die
 allein stehende Eiburg: Re-
 ligion wider auf und in flor setzen,
 haben endlich auf die guten Bern-
 hardiner - Mönchthümer wegen wider
 Gestattung zu dem Heringen zu gelangen
 bekommen, und zu solchem Ende ex parte
 spolij et restitutionis der Eiburg und
 Kloster zu St. Bernhardin in Basel,
 obzugeschrieben die Stadt Basel sagt,
 strengt, und selbst rechtlich gegen Königl.
 Ober Ambt, als coram Iudicio De-
 legato protestirt, nachmalen aber
 an Königl. Rath selbst protestirt,
 da zum dem die Basler durch
 ihre Deputirte opponirt, daß Königl.
 nicht allen Einwendungen ex jure privi-
 legio et Canonico die das iuris publici
 oder Instrumenti Paris, und schon
 davorst folgt Königl. Declaration
 bei den Juribus ante Bellum obten-
 tio in alle Recht zu setzen, was sich
 aber notorium wäre, daß die Königl.
 ante motum Bellum und wohl nicht

fundat Jahr in quicta Pofitione
 folter Eixt und Eixt² geworfen, da-
 her darand² nun nicht mehr zu
 zulassen feyn würden, fondten viel
 mehr gegeben, daß die ab illa In-
 stantia absolvirt, und so thut² das
 die Proceß fimm² capirt wor-
 den müßte. Daß die das Blau²
 auf die 1670. Jahr geworfen und dem
 deputati mit folgenden Käyge: Revolution
 thut² worden.

Der Herr: Käyge: art² für Gerngarn
 und Löfimb König: Mächt: Kunst²
 allgemächtigsten Gerngarn, dem
 Gerngarn, Gerngarn, und Gerngarn
 Gern Gern Gern Gern Gern Gern
 mannswaldar, Löfimb² Herr
 Käyge: Mächt: Kunst, Gern Gern Gern
 von Gern, Gern Gern Gern
 J. U. L. und Syndico Christian Walter
 und Daniel Herten der Stadt Gern
 abgeordnet² fimm² in Gern
 zu fügen; allzeit² Kunst² Herr Käyge:
 und Käyge: Mächt: Kunst mit allem
 Umständen Gern² referirt werden, auf

wird der Motiver und Ursachen des
 Principalen, daß zwischen dem Herrn
 St. Francis Strickdoris observantie und
 der Stadt Buxtehude bei dem Könige obers
 Amble delegirte Judicium, und des
 darauf angestrichen Proceß, ex jure
 Publico widerum zu cassiren und für
 über beschieden zu werden, unter dem
 octobr. den 30. Martij stauiseten, mit
 auf den 27. May gegenwärtigen Jabsch.
 unter Füring und unständig geblieben
 haben, Auf dem nun allerschiffst ge
 dacht Herr König und Könige: Mächt.
 nach der Kaiserlichen Ratthoffung
 obersatzte Judicium delegatum und
 den dabiß stehenden Proceß, sin wider
 um zu cassiren und das beiß ge
 samt Stadt Buxtehude bei dem Ins tru
 mento Pacis onaburgensis, und der
 von verlornd Herrn Kaiser stehenden
 Herrn Hertz Ferdinando III. Christ.
 milischen Andenkent, nach im Jabs
 1657. den 7. May geblieben allerschiffst
 dinsten Declaration widerum zu schiffen,
 auf solches dem Könige: obers Amble
 zu notificiren, und die Herrn Abgeordnete

demnach zu befehlen gütlich, & resol-
virend und anbegehren haben.

Es werden sich dieselben für und zu
achten, und also Ew. Gnaden Principale
selbst zu unterbreiten wissen, davon
selben, wie auf Ew. Gnaden Abge-
ordnet, und der gantzen Gemein-
sch. Königl. Maylt. übrigent mit
Königl. und Königl. Gnaden wohl ge-
wegen verbleiben. Secretum per
Imperatoriam Regiam, Majes. Patem
in Consilio Bohemico-Aulico Viennae
die 2. Mensis Aprilis 1670.

Welche Kaiserliche Resolution in Cap. 16.
gleicht auf den Königl. Ober-Buch Mem. 2.
in Ober- und Nieder-Oesterreich zu dessen
Aufsicht unterbreitet, und folgend
gestalt infinuirt worden:

Leuzold.
Liebe Betreuer; Vermacht mit das
Vertrag zwischen dem Orden S. Franzisci
strictioris observantiae böhmischer Pro-
vincie am hiesigen und amst. Königl.
Gefunden wird, dasselbe anders hies
in puncto spolij et restitutionis der

Einigen und Elster zu St. Bern-
hard in daselbstem bei seiner Anwesenheit
und auf delegirte Juriem, und
da darüber soeben Process, nach
unserer Verurtheilung und gnädigen
für Verurtheilung, daß wieder davon
Instrumentum Pueri ofnabrugensis
und die von vorgelauden Umständen Geforschten
für den Herrn Vater Ferdinando III.
Erstmaligen Andanten, nach in Jahr
1654. den 7. Martij darüber gefordert for-
klärung, damit ein mehr ex jure Publi-
co nicht fort zu können sich, zu Verur-
theilung unmöglichste Verurtheilung
in Königl. und Königl. Gerichten für
widerum castris.

Als haben wir die seine Anwesenheit
und auf selbst sitzen und gnädigst no-
tificiren und zugleich befehlen wollen,
daß die diese unsere gnädigste Intention
gefügiger sehen ad notam setzen
und weiter dem geforschten Herr
Vaterlein dabei setzen, als die seine
Umstände gnädigsten Willen und Mithilfe
geforscht erhalten sollen, und so bleiben
Wir den 2. April 1670.

1077.

643.

Vorster hat zur diese Zeit sich auch
 der Casus zugehört, daß Anno 1669
 ein Abbt der Fürstl. Fürstl. Eeßler
 Arnoldi in dem Fürstlichen Stuhl Burg, der
 Nimbysischen Bischof Eeßler eigentümlich
 zugehörigen Güter Gejdesdorf der
 selben gewissem Entwurfs Predicant
 desorben, woran eine sehr löblich Königl.
 Ober auch nicht unterlassen den 11ten
 Aprilis selbigen Jahres den Abbt desin
 zu stimmen, daß weil Herr Königl. Müglt.
 allergnädigst gewissem Intention dahin
 stelte, daß die dem Eeßler Fürstl.
 zugehörige Klause Einsen, insbesondere
 wann demselben das aus Patrona-
 tur zustünde, mit Eeßler Klause
 unauflöslich verbunden werden sollte,
 so daß so wenigstens Vacanz die St.
 gegenst. zugewinsten, und in 17.
 Braunsing stünde Fürstl. Rosten eine
 Eeßler. Kloster zu solchem Kloster ge-
 hörigen auch zu presentiren, und zu
 installiren nicht darob stimmen sollte;
 Mayen dann auf den Königl. Ober-
 durch wegen geister gestellt Subprio-
 ri daß an Georg Christian zu Eisgitz
 und Burg geschrieben, und stimmen worden,

Es wolle in diese vorstehende Instal-
lation unser Ertzherzog: Christen, auf des
Erzbischofs eigenhändigen Befehl, die
dort nicht zu widerstehen, noch den
Abt in seinen wohlgeordneten
Iure Patronatus durch die Trümpfe
bei uns wirklichem Willen zu
gütlich ist einander lassen.

Ob nun wohl wenn an diesen des
Königs: Oberbischöf zu gemeldeter
Hofstadt, es würde dieser Oberbischöf:
Erinnerung statt geben, den besitz-
den den Abt vorsetzen und instal-
lieren Ertzherzog: Christen verbleiben, und
einige Attentata sitzen nicht ab-
lassen lassen, so ist aber auch
der Abt darauf den 30. April zu-
folgenden beauftragt worden, und zu er-
weisen gewesen, daß nicht allein
allein der Erzbischof per Ablegaten ad
hoc specialiter Deputator, sondern der
gesagten Actum Installationis
protestirt, sondern auch sitzend
den 27. April zwischen 3. und 4. Uhr
durch Abt, laßt es dahin geschehen.
In Instruction mit dem Hiesigen
Gott: Geistes-Jungling die Trümpfe

des Königs und des Königs lassen,
 worauf der Herzog Christian dann
 Antwort bei dem Könige: Ob der Ambt
 eine Protestation contra den Abbt
 eingetruet, und anmeldet, daß der
 Herr zwar sein so genanntes, stumm
 auf befreundet für Patronatus
 zu Gegenstande noch zur Zeit abzu
 schreiben nicht begehrt, auf dem Abbt
 nicht unterhand, daß jederzeit dange
 händiger dahin wirkt werden, über
 dieses sein Vernehmen in die Ter
 minor Reformationis, welche dem H.
 Instrumento Pacis zu wissen, und den
 dem H. Patronatus ganz abge
 sondern, insicht, als hätte der nicht
 anders, als der eine Wirksamkeit
 worüber der dem auf dem Abbt
 Remedierung gegeben.

Wenn dann der Herzog Christian, König,
 der Abbt nicht begehrt, daß der
 Herr mit sich selbst und dem
 Gewissen nach, deferiert werden
 können, hat Abbt so hat der Herr
 rescribirt, Herr sein Vernehmen der.

in fine Principia et fundamenta
 binorum, und kommt der Gesezog
 Christian zu Hermsdorf Herr Rätz
 Mayst: Josef Trugwardt, und davor
 insbesondere Schiffsman, von alhier
 bereits installierten Ertz: Fürst
 im wenigsten beunruhigen, ist in
 dieser und Verwaltung der Ertzen
 attendiret, Höflichkeit zu wider
 und aufzuheben, und das fürz Exer-
 citium Catholice Religionis darinn
 nicht finden sollt; Welches alles aber
 bey nachstehenden Gesezog zur
 Eignitz und bring wenig Anhangen,
 sondern nur Anweisung ist, daß der
 den 21^{ten} May anderweitig sein
 Gesezog: König: über Druck in Kom-
 men, und davor, als wäre die
 Bestellung solcher Ertzen mit drey
 Stück: Confession: Anwesenheit des
 Diensten inter jura ante Bellum
 obtenta zu referiren, bey Fürst An-
 kention beständig davor, sich auf
 Herr Rätz und König: Mayst: bezogen,
 die Ministerialia außer der Ertzen
 angestanden, und dem bereits in al-

lichen Herrn, durch die benachbarten
 Predicanten in der Mencia Parochia
 mit Tanten und Begrobenen in der
 Friedliche eingewirkt sein lassen, auch,
 als Sie die Könige Ober und unter
 maß abgemacht, solches gesamt
 freundlich eingewirkt, und kinstlich
 durch den seinen Vorhaben abzuwenden
 nicht gesäumt zu sein, sich mit abtr.
 massiger Botschaft an Ihre Majest.
 den 1^{ten} Junij 1677; dass es dann
 die Taufe gegenwärtigst best an Ihre
 Majest. zu erwarten, und so fort darin
 um zum Vorhaben können, da sich
 zwar der Exceß der Feindschaft in sol.
 chen angestrichen Rationibus ge.
 gründet: als 1^{er}lich: 1^{er}lich vor
 mehr als fünftzig Jahren Eoldnach
 1^{er}lichem Religions-freiden im
 Reich: Auf in seinen Vorhaben
 und seinen fürstlichen Hülften auf
 bei den Gräbe: Dominis bei 1^{er}lich
 nach Vacantem der Eischen jenseit
 nach, denn der Eische: Confession
 1^{er}lichem Gemeindegut der fürstlichen

mediat. Unterthanen, auf selbiger
 Confession zuwider bezeugt und vor-
 gestellt worden, die sich dem andern
 in Fürstenthumb in Esz und Cre-
 monen auf ganz gleich gefallen,
 und also zu Aufsalten pfuldig ge-
 wesen, und zwar, selbst von Succes-
 soren zu Succesoren wie auf den
 Gemeinden zu Gemeinden, eben
 bei dem Dittle = Gott Gedacht
 also, daß jetziger Zeit den Vorstän-
 den zuwider anzugehen: Confession
 selbst bezeugen läßt, und dinst alt
 Gott kommt wäre.

2^{te} Wo es nicht vermag mit der
 vorgeworfen unheiligen Ewig = Dinst
 in bedrückt, sondern mehr als so sehr
 vorher ins Exercitium gesetzt, und
 den vorigen Oberstentzen
 in Land, auf gleich Wissen in
 Terminis Terminantibus bestimmt
 worden.

3^{te} Wo es in dem ganzen Vorst
 Gedacht dinst, kein Erfolg. Die ganze
 fassen, auf deren gewissen Vorst
 zugehen, werden auf es Land, daß die Vor-
 st

Verlegung der Eyrten dinsten Landes nicht nach
der Confession des Patroni Ecclesie sondern
nach dem Jure Religionis oder Territorial
Jurisdiction einzeln zu halten und zu befehlen
sollt.

4^{te} Götten Jhesu Eyrge: Maylt: den Gotsort
sorget in der geringsten disposition
im Eigenthum für den Hainb, so das
wider Ertat, nach Eyrten Ceremonien
ausgegangen, zu geschehen, auf nicht
sicher abgethan, bis es abgethelt
worden, wie ist das auf des Abbt
Vernehmung, so in allweg auf Änderung
und Ertat und Ceremonien gegeset,
nicht billiger angesthen, das stetig
Actus Reformationis mit dem Jure
Patronatus, und andern nicht zu sub-
stanzieren wärr.

Gerantwegen aber ist an Dilsen
des Abbt mit Bestand reyerirt
worden, das quod man solch
Assertum nicht zu erwiesen, sondern
hilfso das Contrarium am Tag
ist. In dem in dem fürsten Hainb
vorig und offenigen Weisheit der
Abbt zu St. vincenz zu St. Hainb,
als zu Zornitz und Würben, und
in selbigen zu Gundersfeld, der Abbt zu

[illegible]

Brachium Seculare aufzuheben, sondern
 sich auf mit allen Kräften darwider
 gesetzt, so fällt das vorfabende Recht
 remota liegen, und wird Ihre Majest.
 allermächtigste Resolution gedingen
 müssen, da aber Ihre Majest. Litzen
 selbigen nicht gelangen können,
 fällt die ad interim der Geistlichkeit
 Recognitionales zu Hilft, den zu
 vorstehenden Effect aber der Königl. In-
 tention fällt die Summe Anno 1692. und
 Land eingekauft zu sein = Drück
 zu finden, wodurch die im Erbfolg.
 bedingt bis dass ob Injuriam
 Temporis und anders in Tingen auf
 fallen toleriert werden müssen.
 Am 17. d. c. 3. tium mit zu beklagen,
 dass willkürlich hin. Erbfolg. Recht zu
 Eigentum dort zu besitzen, also zu
 dem Predicanten zu zu setzen,
 dass ob sich zwar nicht bei zuignoter
 Feinden nicht daselbst niederlassen,
 so wären die auf Hilft durch die
 Hinterrück der Erbfolg. Religion, und
 Hilft durch das Hindernis der Abgibtung
 zum Abfall bewegen worden, statt
 halt, dass es der Abt wider der

gleichen Maximationen des Hochstifts
Predicanten, im Hochstift zu setzen
lassen sollen, der Vornahme unferne
Einfuss aber, welche der Erfolg: Religion
zu gethen, gleich zu bestimmen.

Esobstij dann auf nicht aufzugeten,
daß der Kaiser die Abt die Land,
nicht auf der Confession der Patroni Ec-
clesie, sondern auf der pure Religionis
der Territoriale Jurisdiction zu zu-
sagen, dann sitzende folgen würde,
daß der Abt einen reformierten oder
Calvinischen Prediger, als der die Re-
ligion der Lande fürst annectirt,
dafür installieren müßte, welche aber
directe Herrschaft Könige Könige Könige
allmächtigen Intention zu wider-
laufen würde, daher dann in ge-
genwärtigen Casu umso billi-
ger billig, daß die Lande pure Reli-
gionis a Supremo Juris Territorialis
Dominio dependirt, diesem zu folgt
die Abt die Lande, mit
oben der Religion der der Lande
Landes fürst zu gethen, von oben
derselben Religion fürst zu gethen
Patrono Ecclesie zu folgen.

Ludw. X^{um} würde sich eine große Dissaritas-
 rationis leicht unterthun, dann obson
 durch die beständige Installation der Er-
 holsamen Zerstörung in Effectu einige
 Reformation in der Exor und Cre-
 monen bei der Einsen zu Exig^{er}
 dort erfolgt, so sehr es doch nicht immediate
 auf Mutation derer d^{er} Hain-
 Religion dirigirt und dem Jurid^{en}
 Patronatus nicht a priori, sondern bloß a
 parte posteriori bei zu müssen, in-
 müssen dann Sit^{en} der Abbt.
 vi Exercitij Juris Patronatus et Cl.
 lature sich einige Reformation welse
 einige und allein dem höchsten Lande^{en}
 fürsten competirt, anzunehmen
 nicht der Länge, der Exor aber
 hätte durch die dergewöhnlich nicht
 gränge, sondern weit^{er} ausst^{en}
 einführung sein abson an der Cal-
 vinski fort^{er} flausung in seinen
 fürsten Hainb Eig^{en} und conse-
 quenter veran^{en} mutationem Re-
 ligionis bei den d^{er} Hain-
 intendirt, zu dem best^{en} auf die
 Exor: Religion in Jure quesitio^{en}
 et Possessione d^{er} Land^{en} sich an^{en}

besiten, unter demselben mantel derg.
 vürge: Confession zithen widerumb
 sich zu gerichten, als der allein bey der
 fürstl. Gnade introduciert wäre.
 Eßlich so ist auf das Exercitium
 Juris Parochialis der insorgedachten
 Ort der dergleichen Kirchen, an welchen
 sind die dable zu Einbe Salvo In-
 strumento Paio nachfolgender Ge-
 halt justificabel, das Byles mit C.
 dessen Interpretation war die derg.
 Mächt: so Eand concernirt sind
 und allein dergleichen der befallen,
 also, das in d. Silesia etiam Principes
 denen aus dergleichen fürstlichen Fürsten
 und der dergleichen allseigendigt
 der willigt Exercitium Confessionis
 Augustane ist und all dergleichen Secun-
 dum meram et Gratiosam Conces-
 sionem bloß permissivè nicht aber pri-
 vative und also Salvo Jure Tertij
 zu bestehen, und dastat das denen
 Ertzlichen Landesherrn und dergleichen
 Stifften an ihren beunghigten
 und possedirenden Juribus Patro-
 natus kein Eintrag und Prejudiz
 zu folgen müßt.

Nec enim in cuiusquam injuriam Bene-
 ficium tribuere moreo est nostri, et ita
 oportet illud permitti, ut sine in-
 juria cuiusquam fiat. Privatio
 enim Juris Tertij est poena, quae
 locum nunquam abqz facto, nisi
 expresse dicatur, et nunquam
 abqz habet alterius introducitur
 und würde pro (2) davorum Formu fol-
 gen, daß die Ertzög: circa Exercitium
 Jurium Patronatus deterioris Con-
 ditionis in diesen fürsten Hämbran,
 als die in Ertzölschen stgr würden,
 in dem diese Hämbran signatur, sind
 aber nicht unter andern Religion
 gütlich zu werden dörften. For, wenn
 diese gratiose Concessum Beneficium
 Exercitij Confessionis Augustanae zum
 Prejudiz der Ertzög: zu interpretiren,
 oder per hanc Gratiam die Ertzöge
 ihre beabsichtigten Juris Patronatus
 zu erhalten, dann in so weit
 d. Silesie etiam Principes zugehörig.
 An in Ertzög: Bänden stünde.
 lassen worden wäre, würden die
 Abte in diesen Territoris alle Ertzög:
 Bistümer zugehörig, und der Juris
 Patronatus sich nicht all annehmen;

bringt unterstünden haben, in dem
 aber in angestandenem D. Litten nicht
 zu befinden, so folgt
Es ist den selben, daß dergleichen
 gratuita Creciones quam brevisi.
 mi preprimis ne cedant ius Tertij
 it und allweg zu restringiren,
 selbst auch und so viel mehr in pre-
 senti Casu das zu thun, weil
 die Reges Bohemie dinst und ander
 Ritter in Emdt für ihre Könige
 Emdt = Quätor jederzeit gehalten
 in Special = und inmediate Pro-
 tection gewinnen, die Prelaten
 zu confirmiren, und den Herrn
 das Homagium abzunehmen, und
 also und desto weniger zu thun
 daß Herr Erzherzog und Könige. Mayst.
 wige. Gutsheiter Herr Herr
 wider Herr Anno 1677. der ge-
 schriebenen Erbte. Gnädigkeit ge-
 bent andankliche allergnädigste
 Bewilligung und Recognition selbst
 bei Herrn welschsten Privi-
 legium, Recht und Beauftragung
 so wohl in Temporalibus als Spiriti-
 tualibus wie es der altewort ist.

zu schützen, zu fordern und dem
selben zu wider, die in künftige
Zeit wohlthätig turbinen, binnem
oder beseitigen zu lassen, demnach
dargleichen, zu so großem Prejudiz
und Schaden der Frömmigkeit, also
der Religion selbst, wider den
Kaiser kühn haben, den den Erbfol-
ger ex Gratia indultiert haben wor-
den, oder zu indultieren intentioniert
gewesen seyn sollen.

Dergleichen aber alles dieses die
Abbe in widerleglichen Gründen,
hat die Kaiser bey Erster so leicht ge-
halten, daß selbst nach bey der Erbschaft,
und dergleichen jungen Prinzen George
Wilhelms Erbzeiten nicht decidiert,
sondern erst nach dem Absterben dem
Abben die Victoria zugeeignet
worden.

Oberr erwehnte Jahr 1659. und Cap. 17.
1660. ist mit insorren referiert Mem: 1.
worden, wie täglich der Magistrat zur
kaiserlichen Kammer und selbst seit sich
der Kaiserlichen anzuwenden, und wie
sehr sie sich auf ihren Anno 1629.

gegebenen Revers gegnündet, als,
daß auf der Bingham'sten selbst etc.
wegen am Tage: Erstgezogen, und
darüber eine favorable Declaration
der die Catholik ausbreut, aber
zuletzt wohl so formte Religion-
büßer in etwas erhalten werden
kann. Dasselbe ist dasigt Herr
Matthias Aloysius Scharovius sich
deshalb zum ersten gegen den
Katholiken, endlich auch, als selbst
ausmüßig sein wollen, und in demselben
den 9. Juny d. h. wistum 1807. Herbst
bei Hofe Sebastian Todis d. h. wistum,
gar bei Herrn Mönch: Die volle geblieben:

gott bey Gott. Amen.

Allerhöchstnächster, Ererblicher
und Königl. Majest. wir von sich aus
gnädig, wir durch Ihn allgnädigste
Rescripta, der den künftigen Herzog
Kurfürst von der Pfalz zu Pfalz
den 18. Febr. 1629. J. J. der Er-
blich Religion halber, den sich selbst
willig gegebenem Revers zum
sich confirmirt und bekräftigt, auf
wider sich zu setzten Reversen sich

selben klar genug, und keine Declaration bedürftig gewesen, demselben in die Hände is so facto aufzuheben, und die Religion besto zu bekräftigen, aller-
gnädigst anbefohlen worden;

Nun aber allergnädigster König, König und Herr, wird dieser Hergymoldt Revers mit auf die allergnädigste darüber zugemerkte Königl. Rescripta gar scharf und wenig beobachtet, also, daß die Catholische Religion zusehender Schaden leidet, und viel Tholen der-
durch zu lösen werden. Darum beschließet der Revers diese Formula:
daß die Stadt Hainstadt nicht allein die Zeit ihres Lebens bey der Königl. Catholischen Religion standhaftig zu verbleiben, sondern auch dieselbe auf ihrer Posterität zu bringen be-
wusst seyn wolle, und demnach stündt über 800. alte bey der Stadt zu finden, die Entfernung stündt, die Kinder werden Entfernung angetragen, auf die Kinder-
lein, damit dieselbe Catechismen genö-
thig instruiert seyn, so gar an an-
der soll und sonder Zweifel, also
unsern Hainstadt zu Exercitium

660.

1872 und 1873.

zu gelassen, obwohl wir die zu-
gehörigen Willen, so viel in der Stadt
als möglich waren zu der Stadt gehörigen
Vorstellungen beigetragen, und von der
vorherigen Religion abgesehen.

Zum andern bezeugt der Revers
auch deutlich, daß wir uns und für
Jahre, im "Vogel" und um die Stadt
hinter das Aus municipale conferi-
ert, hinter zum Bürger und für
wofür, wir auf uns setzen zu ge-
meiner Stadt gehörigen Vorstellungen
zu dieser Haus anzu und anzu-
nehmen, was geduldet werden sollt,
bezüglichen der vorerwähnten
Erfolgsen des christlichen Religion zu-
gefallen; darauf wurden die Stadt
ämter dann Erhöht: so Erhöht
Schreiber haben, conferiert, ange-
setzt, daß qualificierte Subjekte mit
Erhöht: Schreiber anzuweisen
sind, auf zu gemeiner Stadt
Dienste beauftragt werden, und
sind von hinter her der Erhöht
Religion zu gefallen, was die Vor-
stellungen, die zu gemeiner Stadt

gefällig stünd, anblende, so stünd
 dir selbst unanfechtlich Entschuldig, und
 werden oft einbüßte Ansehn und An-
 sehung der heiligen Religion zum
 Lichte und ein Vorzug an ge-
 wahren.

Zum Dritten, seht sich die Vorsehung
 mit dem Revers stänke, daß
 wenn sich jemand wider die heilige
 und heilige Religion etwas zu at-
 tentiren, vorzufragen, oder zu be-
 greifen solte gelassen lassen, so
 soll gegen derlei unwillige Personen
 und Hebräer mit unauflöslicher
 Hart zu unermesslichen Abstrich
 procedirt und strafen werden, ^{und demnach}
 viel Exorbitanten wider die heilige
 Religion quibet, am Voran und ficht.
 Teyt, bleiben aber viel zu Teyt,
 andert esen nicht allein den Bitt
 und Tugend in d' Oeffen und
 wärenden Bittendienst auf, son-
 dern unterstehen sich auch so gar in
 Circumculis die Entschuldig zu stellen
 zu lösen, und auch die vorstehende
 Zeit, laßten und lassen die heiligen.

1872 und 1873.

wirft ins Entschuldigende Harten,
 bloßsetzt wegen, cum maximo Vic-
 norum Scandale, und führen die ju-
 gend mit sich, welches alles wider
 der Stadt Mündlichkeit hat gegen Re-
 versales, auf wider der Königl. Einge-
 und Einge-Macht: darüber zum
 Oben zugewandt allzuwichtig
 Rescripta lauten hat, und durch
 solch Expositum die heilige Re-
 ligion großen Schaden leidet.
 Alsdem ist nun aus E. E. zu
 hoch Befehlung der E. E. Religion
 ex Conscientia unserer Geistlichen
 Hands und Munde solch nicht an-
 zuweisen, sondern deswegen diesen
 auf an der E. E. und Einge-Macht.
 unser demütigste Bitten, allzu-
 gründlich dahin zu gehen, womit
 die Stadt Mündlichkeit zu genauen
 Observanz durch den sich gegeben
 auf confirmierten Reversalien und
 anstehen, die Jugend nicht dar-
 über, auf was die heiligen Re-
 ligion der Gottes Dienst bei gewissem
 Staat nicht anzuwenden, das E. E.

1672. und 1673.

Obz.

Leute" oder ein wofür auch kein
nicht verachtet wird; so sey dann,
daß die sich zu der heiligen
Religion bekennen, also getraut und
allgemeinster Befehring, und wie
der zw. Kays. und Königl. Majest. bef.
loblichste Befehl und Befehring lautet
Es sei, beständige Befehring und
glückselige Befehring bei Gott
Königl., mit unsern Befehrlin
Gefehl abzu thun, in der Zeit der
Leben.

Sein Kays. Majest.:

Sein Kays. Majest. Capelan
Matthias Alvisius Scharovius
Herr zu Nussdorf.

Sein Kays. Majest. an Cap. 17.
Sein Kays. Majest. über bey. Mem. 2.
Sein Befehring der Befehrlin
Anno 1673. gegeben. Revers
auf folgenden Befehl und Befehring:

Leonold.

Liebe Befehrlin, Wir wollen Euch
gütlich nicht verachten, und zu dem
selbst die Befehring mit uns, wird

664.

1672 und 1673.

aus dem Königsminister und Rath
 zur kaiserlichen Resident in England
 Georg von Tilly, welcher von
 dem Kaiser von England Ferdinand II.
 für den kaiserlichen Resident, seit im
 Jahr 1629. freiwillig und von allen
 Gwang reversiert auf ein lebendiges
 Statutum und Tilly dafin gemacht
 haben, daß die nicht allein selbst
 bei der allein schlingensamen Ver-
 folgten Religion festiglich zu stehen
 und zu verbleiben, sondern auch
 unter dem Einfluß der "bei" und
 unter der Stadt mit niemandem das aus
 municipale conferiren, können
 zum Bürger und Gemeinderath, wie auf
 anderen zu gemeinte Stadt ge-
 höriken Vorst, statuten und an-
 nehmen oder geüben wollen, weil
 der nicht der was an veralten
 Königs- Erbsch: Religion zugehen
 sein würde; Gestalt das die dann
 ein anders auf geübt zu sein
 als daß der nicht unter dem
 Mai Anno 1629. wie auf dem 1673

1672. und 1673.

BB.

Decembri: rbbv. respective an Sieⁿ
und ihren apostolischen Landes Leut.
wann dinstalls allernachdrücklichst angeordnet
Verordnung solten Revers bis anhero
gefordert worden; Dintmalen
Wir aber dieses müßig stellen
müssen, daß Bürgemeister und Rath sel-
bster Stadt fleischlich Anstand nicht allein
den Herrn ersten Religions = Richter,
und den von Herrn Vorgesetzten löbl. ge-
meinen Statute Abten abweisen, son-
dern muß es den Erbfol: zu Bürgern
und Gemeinden promise auf und
anerkennen, und so gar demselben
auf die Erbfolger allen Vor-
sieb leisten sollen, Wir aber über
denjenigen, wegzⁿ untergedachten
Bürgemeister und Rath gesetzter
Revers beständig verbindet, fest und
unablässig sein zu halten, gründlich
entfassen haben, auf diese mit-
te Zeit darwider etwas einzu-
schleichen Mißbräuchen im Stütz-
lich und best möglich abgesehen wissen
wollen; Dessenhalber so bestehen Wir
dies genugsam, daß Ihr auf demittelst

666.

r 672 und r 672.

Unter König: Anbte Ite apostolische
 Land- = Gerechtmannschaft über den
 den iltigen Religions = Zustand zur
 Einfluss den Landt gänzlich in
 formiren, Lungenminister und Rath
 alder den zu allseitigste gesessene
 Befolgung obbeden den frey willigen
 Reveres, wie die sint zithen loblich
 gesehen, auf Landtsein den mit zu
 continuire, vermaffen sonstlichen
 vermaffen, die denwiderstehen
 singesgliebt Minderwilt den
 modo ofenbar lümpf ab = und sin-
 stellen, auf den, wie sin und
 anders nützlichen stündt werden
 zu Landt denwiderstehen König: Dö-
 himbilien Gott Entzigt mit den
 Landtsein gesessene bewis-
 sen sollet. Gesehen wird vollbracht
 unter allseitigste Will und
 Mühnung; gegeben in denwiderstehen
 Stadt Wien den 27. Januarj Anno
 1672.

Eozold,

Ad Mandatum,

1672 und 1673.

667.

Sothane Königl. Resolution insinuirte
das Königl. Ober Ampt dem obgeleiteten Cap: 17.
Königl. Ampt in folgenden Form alim. Mem: 3.

P. P.

Welschergestalt Thro Königl. und Königl.
Majest. unter allergnädigster Gnade,
über den vorstehenden Religions- zu-
stand in der beschriebenen Stadt gründ-
liche Information zu zu ziehen, dass
+ wann singt, schlüssen Maß bräuchst
unterzüglich ab zu stellen, und dar-
über den Anno 1629. den darselbstigen
Burgemeister und Rathmann
mit freywilligen Consens der gant-
zen Communität an geschickten
Statute und von sich selbst begeben Re-
vers setz und zu abweislich sein
zu halten, de dato 23. Jan: jüngst.
für allergnädigst an befohlen, solches
gibt der für sich selbst an zu setzen
zu verantworten.

Schluss ist nun dem Königl. all-
gnädigsten Befehl geschehen folgt
zu halten, unter allernach-
stehendste Befehl und zu befehlen; also
ist es mit unserm Ober Amptlich befohlen

665.

Obs. 1672 und 1673.

an den Herrn, so wolle dem Kaiser
meister und Rath in der Hofstadt Wien
Stadt, nicht allein zu nächster gesessener
Verfolgung obangezogenen freiwilli-
gen Reverses auch Hülfe verschaffen,
die schon der widerstandsflüchtige
Kaiser bräufte bono modo unterlängte
Hellen, sondern auch über den vorstehenden
Religions = Zustand Vertheilungsgewinn
Hülfe bringen, damit so dann der Wunsch
des Kaisers: allgemäinlichst Erbschaft
sollt ohne allen Zwang hergestellt
werden möge. Datselbst den 30ten
Januarij 1672.

January 10 12.
Cap: 17. Berauf das Könige: Catholische
Mem: 2. In dem, was zu Befestigung der
Christlichen Frömmigkeit, folgenden ziemlich
excedirende Verordnung, wie in künft.
sich die Religion besser zu befördern
und dem Reversen quingen zu
sein, an den Rest der folgenden
Anzahl abgelesen:

Der erſte theil derer Copial ver-
zeichniſſen inſonderheit, was unſer

1072 und 1073.

Obg.

Herr Königl. und Königl. Majest. Unser
allergnädigster Herr, mit dem Wir
den 24. ten Januarij im laufenden Jahr
an der Geslöbl. Königl. Ober und
absolute zu rescribiren allergnädigst
geheißt, damit nicht allein die allegir-
te und das Vorstehende demüthet durch
Anno 1629. freiwillig gegebenen Rever-
salen mit Durchsetzung deren Erfolg
und Ausführung der geistlichen Juris-
diction, sondern auch ganz die dazugehörige
gehört durch das System zu der allein
schickungsmässigen und gottliebenden Er-
folg Religion, dem von dem Herrn
Lohn löblich gemeinsten Statuto und
in diesem Pape gegeben selbst si-
cherer Verbindungsmaß, insbesondere
Parition und stündet ausgefallen sein.
den sollen, ingleichen wird darüber
das Geslöbl. Königl. Ober und wa-
gen wirckliche Effektivierung dazum-
an mißgelingen lassen;
Mit nun diesen allem allseits
Höchst gehorsamst und schuldigst
Parition zu leisten, und nicht Disputi-
ren allseits erfordert; also jeder
nach gemeinsamer und weisster Beratung

070.

1072 und 1073.

aller und jeder Circumstanz in punctum
 dem weitestgehenden abfolgenden Media + r.
 Lunden, welche auf derbestenalltzeit
 godart Hoo Kärg: Märgt: alltgnädigst
 zu placieren gesungen werden; also
 d. damit kein Ein Erfolg: so wohl im
 also an, sofall der Todt auf dem
 in der Hönigen dort, sofall der Todt auf dem
 auf alltgnädigsten Dacht, auf dem
 sifidlichste Milt promovirt, in glüster
 kein gewöhnlich, Größgenoss, oder wir
 Mafsen haben müßte, glüster, von
 dem Miltung durch für die an der glüster
 Ertfolich exemplarisch Ertben, die
 hat eingewickelt, kareis gänzlich
 extirpirt wurde; zu weisung der
 murtung, daß

2. der von Lunden Todt, wie abge-
 dacht Anno 1073. gegeben. Revers,
 auf welchen unter sich stundt Kärg:
 und Kärg: Märgt: also alltgnä-
 digst, istigst Mandat findern,
 klar besetzt, daß die Todt Miltung
 die Zeit ist Ertben bis der in der
 Rönf: Ertfol: und apostolischen Re-
 ligion standhaftig verbleiben, und
 keinen

1672. und 1673.

87.

zu Erfolg: Jüngerer im und außer
halb der Zeit geduldet wolle, wolle;

Dannstos die per injuriam Tem-
porum et Belli eingestrichene Münz-
bänke, welche die Stämme in Gärten
selbst mit geistlichen Attestationen so
ger auf dem Dorf Hofen in weit
größter, und auf die fünf und sechsen
hundert als die Erfolg in der Anzahl sich
befinden, sonst nicht dargestellt werden
können, in noch weiterer Fortsetzung
tun, daß dergleichen Reformation in
den ersten Hünberten zwey und
dreihundert, welche auf diesen Revers
den sich immer gegeben, solstun
ab Exemplis uniformibus, et ab Acta
ad Potentiam wider sich ganz zu
sich zu, läßlich argumentirt und die
Lohnen wurd; Jüngerer.

3. J. Hallen und in der in Erfolg:
Jüngerer, die haben das Vorgehelt
oder nicht, die beirte, Jüngerer
und in gesund, tam in genere
quam in specie alle Gende in
Geduldungen, bis der Tod, auf die
unter Hünigen Dorf Hofen ab

672.

1672 und 1673.

allen und allen Gemeindefürsorge die Schick-
sah und Gerechtigkeiten zu der
Schickung, wie bis die Schickung selbst
6. Monatlicher Frist zu der hies. Kathol.
Kirche und Religion gütlich begüt-
men, auf allmögliche Weise zu
sein, wie dem dann ebenfalls vorliegend
Anno 1652. die Stadt Gungahdort
diesgleichen Eingekerkens = Media auf
den wahren allmöglichen Aufstand
Erfolg: sehr gebraucht worden; und
damit auf

4. der gegebenen Revers und die
Posterität und Jugend deutlich zu
beurteilen, als wendet Herrschaft auf
sich haben, und bei unsern hiesigen
Herrn arbeiten, das Bittens von der
Jugend in die in Kathol. Kirche und
vorneher nachsehen, sondern ein 1672
Gemeinde die einzigen bei denen
Kathol. Exercitien, als Bitten, Feste,
Einkerkeln, Ceremonien, Leucht
und der hiesigen Communion tüchtig
ausfallen; mit weniger

5. Von denen Meistern und Gemein-
werken = Enten einige hiesige
oder

1672 und 1673.

673.

oder gesell zum Winter. Recht, weil
 der heiligen Ertz Religion nicht
 zugethan ist, angewandt, besänft,
 und gelöst werden sollt.

O. Hrenschut auf seist unbillig,
 der Buist allsin die Conventicula
 unter dem den Ertz zu dem
 "Hillen" Esingen, und andern
 ihren stammten, und so geman.
 In Superstitiose ungebildeten
 Ceremonien oft untrig Abschn
 gehalten worden, sondern auf so
 gar public mit 30. und mehr
 gar zu ihren Ertzweisen Kerten.
 unser Lney, Ertz, und andern
 Ertz, ist es zu sehen, sich
 untersthen, welche Temeritatum
 desto untruglicher und starr.
 untrig ist, als fixierung ein
 Scandalum Publicum, welches
 uns und uns künftig bei
 Ertz und Ertz: Mächt: zu
 untrug werden schwer fallen dürfte,
 dann seist wird.

Die Summa weiset Ihr so wohl die,
 als den oberbenden Anbte wegen
 mit unsern Neudunst einstellen,
 als auf dem Ertz: Gemessen

674.

+ 672 und + 673.

in gleichen an dem Vortz, fassen
der Vortz, fassen bei Aus, fassen
siner unser fassen Vortz, fassen
ordnung in der fassen fassen
lassen, damit alle in der den
Seyligen Vortz, fassen Dienst, be-
sagt alter Vortz, fassen güldigste
Instruction in der unser in der
bleiblich bei unser, auf viel
unser alter.

7. Stattet Ihr alle in der
Seyligen unser in der fassen
Menschen, besonders in der Vortz, fassen
in der fassen fassen, wie es bis
sine best fassen geschehen, allen
in der in der fassen, absonder-
lich aber in der einfassen, an-
setzen und fassen der
Abolito, bei Aus, fassen sine fassen
unser fassen Geld, fassen in hi-
oren, und fassen fassen

8. Ang alle in der fassen
Ordnung und Mittel alle fassen
in der möglichsten fassen, et ex zelo
Conscientie darob fassen, damit
dies ist, bei fassen fassen und
dort, fassen per Injuriam fassen
perum et Belli in der fassen, und

f 672 und f 673.

675.

unsern furen Herr Königl. Mayest. ge-
gebenen Reversalen zu wider, unß.
bedinglich und allzu erst in gewählter
Herrschaft binnen oben angesetzt
C. Monasterien sonst dergestalt et.
tupirt werden, womit alle und jede
Junkfuren, sam in genere quam in
specie zu der allien. Religionen
Erbog. Religion sich begeben, oder
aber in falsche Religionen und widersetzl.
Fall, elapso terminis des Juris em.
grandi schließliche sich begeben, und
die Stadt, unß das ganze Herrsch.
Territorium et Jurisdictionem
unß den.

Gestattet aber ist zu trachten
daß die Tit. Frau Maria Elisabeth
den Oheimliche Wittib, samt allen
Hingen demög. Herr allergnädig.
Herr Königl. Special-Indult den
diesen Mandat gänzlich exempt zu
bestimmen sagt; und demnach
unsern unter Hainichen Pflicht und
Erfolgkeit sein wil, unß allersüßst
gedauß. Herr Königl. Mayest. allergnädig.
diesen Willen und Intention ad ames-
sim und allergnädigst zu verhalten

Als best ist die Kunst und endlich
 auf ein = der allmählich den Königl.
 Kurbt wegen, damit die allen und
 in der vorangehenden Punctis mit
 wachsenden und ungesicherten Ertz-
 Religions = stückes gesondlich noch
 gelobt, und bei in may bleiblich = der
 allerbittenen am Ende der Ertzen
 zufälliger Vortritt. In der
 todes quater in alle das, folgt
 effectuirt; in dem auf sich selbst
 zu wissen, und der selbstigen
 Befinden zu lassen sein wird.
 Und so muß stehen. Oben glogend
 den 5^{ten} März Anno 1672.

Johann Ernst von Oesterreich

L. S. Ex Cancellaria cypriensis

Cap: 14. Welche Verordnung Herr von
 Mem: 5. der Königl. Appellat. Rucht
 dem Königl. Ober Rucht in fol-
 gender Relation fürzubringen:

P. S. B.

Ich habe also dem Königl. Ober-
 Ruchleisen Rescripte mit dem das
 Bescheid den 30. Jan. in stehenden Geset-

1672 und 1677.

077.

und dabi communicirter Abschrift
 des Königl. und Königl. Hochl. aller-
 gnädigsten Befehl unbedinglich abzu-
 nehmen, was gehalten über den
 vorstehenden Religions-Zustand in
 der kaiserlichen Reichsstadt, und den da-
 selbstigen Anno 1672. nicht allein
 den Bürgermeistern und Rathsmitgliedern
 sondern auch der ganzen Communität
 aufgeschriebenen Statute und den sich
 ergebenden Reverses Information
 den mir befehrt wird, mit Königl.
 oberambtlicher Anordnung, damit
 die Bürgermeister und Rathsmitglieder
 selbst zu allseitiger Erforschung der
 Befolgung, obangezogenen Sache willi-
 gen Verbindungs-Bündel zusammenfassen,
 und die strom davorerdinge
 schickte Mündlichkeit in der Stadt
 eingeführt werden.

Deshalb zu allseitiger
 Folge, habe ich den 2ten Mercks tag
 Martij, so bald mir eine solch Königl.
 oberambtlich Reversat übersandt
 worden, ex officio an unsern
 Magistrat mit unbedinglicher Instruction

und Erinnerung Ihrer allertug-
 lichsten Discretions, die Ihre
 Längung zugehen lassen, wie aus der
 Copial-Dejlag mit unterm 10.
 Sept., zweifelt auch nicht, daß Sitzen
 wider den freiwilligen Revers
 nicht in geringsten contrairirt
 werden kann, wenn anders nicht
 das Geßlöb: Königl. Ober Ampt, und
 folgende Ihre Königl. Mächt: selbst
 allernachst beständigen werden,
 allertuglichst selbst Parition zu-
 folgen wird. Ich habe als fürer fürstl.
 Gnade Ihre Excellenz und mirum
 insonderst beigefügt: großgünstigen
 Geraden von Relatione zugehen
 und unbedienstlich nicht habe alter-
 selben sollen, das fruchtbar Erbschaft
 und der Ordnung nicht untergeben,
 allertuglichst zugehen
 fürer fürstl. Mächt. Excellenz und
 mirum insonderst beigefügt Geraden

Oberglöyden
 d. 20 April
 Anno 1672.

Frantz Garton Operat. D. J.
 Ex Cancellaria oppolienfi

Cap. 17. Weil aber die zur Cathol. Kirche
 Nem: Grund der Rath selbst nicht allerdinst an selbst

dem Königl. Amte derordneter Räte
 weil Sie wider den Herzoglich-Mächt.
 auf dem Königl. Ober Amte sitzen
 rüfend, gebunden seyn wollen, können
 gedachter Herr Scharvius und die
 P. P. Casuini den dar, bei dem
 Königl. Ober Amte supplicando sein,
 und bitten um Confirmation solch.
 des Königl. Amtes-Verordnung sol.
 gendte Gestalt.

P. P.
 Ihrer Hochfürstl. Bruders, Excellenz
 Herzog und Befehl: gründen aus der
 Civil-Regierung auf dem Junfald quod
 liegt zu sehen, was Herzoglich-Mächt.
 durch allsogewändigsten Herrn Subdaco
 Witten den 23. Jan. 1672. 2. Hofrat allsogewändigster Rescript
 und also Hochlöbl. Königl. Ober Amte
 Secret Subdaco befohlen den 30. 2.
 Nachdem die Königl. Oppellische
 Landes-Gewerkmannschaft gründen
 lichen informiert, und die allseitige
 Stadt Hainstadt nicht allein zu allseitiger
 Hofrathlicher Befehlzung des Anno 1672.
 mit freywilligen Consens der ganzen
 Communität angedruckten Rathe
 und den sich gegebenen Revers ist und

080.

† 072 und † 073.

im abweichend zu halten, sondern auf
 die darwider singesflüchtigen
 brücht und züglig, und bestmöglich
 auf gungseinte und stiftes
 wegnung aller und ists *Secum*
 Stanzien, durch penitentiarmant.
 gestiftet, abflücht Media ab- und
 ein zu halten, tanzlich tanzfeste
 ist. — Dann dann dazuglischen aber.
 geschehen Media dann dazuglischen
 Reversalien gäntzlichen gäntzlichen
 und mit solch Revers in der allf.
 fügen dazuglischen gäntzlichen
 wilst das können Revers den fügen
 unflücht gegeben, als fügen und
 dazuglischen, und mit den die gäntzlichen
 dazuglischen gäntzlichen und den
 allein stelligem fügen. Ertzlichen
 dazuglischen worden, dazuglischen
 aber die dazuglischen Media fügen
 Effect und Parition bis dazuglischen
 fügen müssen, bis die allf.
 fügen placidit fügen; als können
 dazuglischen ex Conscientia dazuglischen
 dazuglischen bis fügen fügen. Ertzlichen
 aber durch dazuglischen fügen
 ein, dazuglischen gäntzlichen dazuglischen

1672 und 1673.

684.

Dafür zu cooperiren, womit von Ihro
König: und Königl: Majt: Unsrer aller...
höch: gnädigsten Gnade alle und jede
von dem Königl: Rath der appellationen
Landes, Cammermannschaft eingeführt...
ist, und zu dieser Kunst und deren Grö...
tzeitliche Summe allernachst
placirt und confirmirt werden
müssen.

Bleib wie die Anbringer gewi...
sigen Befehring zu trösten, als
verbleiben: fuer Gottes: Majt:
Excellenz Gnade und Gnade:

Nach welchem eingereichter Cap: 17.
Memorial für Königl: Rath auch mit
allein ist das nachstehende Mem: 7.
an Ihro Königl: Majt: befristet, und
hervor die Tenore:

Allerhöch: allergnädigster v. Ihrer Kaiser
und Königl: Majt: haben wegen der...
geringeren und Hoffmannen zu Hoff...
weisen Anstand, daß Sie zu allseitig
gehorsamster Befolgung, so den
18. Febr: 1679. herausgeben Statuti
und von sich gegebenen freigeilligen
Reverses samstlich zusammen, die etwa
dazwischen eingeworfene Mißbräuche

052.

+ 072 und + 074.

bono modo singestillet, auf wie sie
und anders möglichst herbeigeführt werden
mit dem fürderhinigen beirathet
werden solle, de dato 23^{ten} Januarij
langstenden Forst allseynwändig an-
gelesen. ~ Bleibet die ein solch
fürstl. Mayst. allseynwändig an-
Weis der apostolischen Curie sendt
manne als bald insinuiert, und zu
desen Befolgung Ihn Ober Ambtlich
erinnert, als fort der stiller an den
Fass für künftigen Neustadt für die
Führung der allseynwändig an-
Intention die Ambt = Handlung
wird sich gleiches ansetzen lassen,
und weil solch Religion = An-
halten obangegeneren fort
willigen Revers conform sein,
haben wir den apostolischen Curie
Gerichtmann, daß er darüber bono
modo fort sein solle, nach-
massen zu geschreiben werden, auf
den Befolg fürstl. Mayst. auf
und auf zu beirathen allseyn-
sendt nicht unterlassen. Gebleibt
den 13. May Anno + 072.

1672 und 1673.

683.

Sonderer es ist auch überreichte
Königl. Excellente Durchlaucht. Herr v.
Münch gebohrnen in Bayern confirmirt. Mem. 8.
und an dergleichen Emden = Gaudemann
also geschrieben worden:

W. S. S.
Wir haben aus des Herrern Bericht
de dato 20. Aprilis jüngst sin, und
diesem Bericht mit unserm Str.
nehmen, worin derselbe eine Klage
Kunstler für Religion = Ausstellen
gemacht, und an den ordentlichen Rath
gewisse Anordnungen zu
geben lassen. ~ Bleib wir uns selbst
den Anno 1629. den 18. Febr. fest.
willig gemachten Statute und den
sich gegenseitigen Revers conform sein,
wie es auf Ihrer Königl. und Königl.
Majestät. Unsern allernachlässigsten
Geheim, zu Folge des den 23. Jan.
hinführenden Befehl an den obigen
besten allernachlässigsten Rescripti
allemits geschehen bei gebräuch
haben; also wolle der Herr darüber
fest und beständig halten, und auch
den nachfolgenden Effect nach und nach

684. 1672 und 1673.

Zu Ewigen nicht unterlassen, daß
dabei göttliche Anstaltungsfähigkeit
geben werden den 4. Mai Anno 1672

M. H. in Röm. Königl. auf zu Sünden
und Sünden Königl. Macht. x

Fest. den 18^{ten}
Mai 1672.

Ex Consilio Supr.
Regie Curie Ducatus
Silesie.

Cap: 17. Alleine, wie in grädiq. Bro. Ewige
Macht. steht das Königl. Exzellenz
Mem: 9. Umblet Anordnungs-Instaurationen
zu gewöhnen, so sollt uns folgenden
aus Königl. Obern und darüber ab-
geordneten Rescripto:

Georg. x

Liebe Betreuer, Wir haben aus der
Eben und Ewigen geforschten
Ewige den 3. Mai nächst für gewi-
digt zu werden, was uns unser
allernächst Rescript den 2. 1671
Januarij beistanden, selbst
und so an den Hof und Hofst.
besehen lassen, daß, Ewige an
und Ewige Betreuer gewant Eusebium
Grafen den 20. 1671, für
Loren den Hof und Hofst.

1672 und 1673.

883.

und Ober-Glogau, Friede und
 Rathhabe, Landes-Gambmann und
 Herr fürsten Hünber Oyster und
 Rathhabe, wegen des den Bürger-
 meister und Rathmannen der
 Stadt Glogau Hünber in Anno 1672.
 den 15. gegebenen Reverses über-
 demblig haben wegen dessen, die-
 ses aber bei gedachten Rathmannen
 unter 2. März anni curr. in 8.
 beschriebenen Punkt weiter den
 ordentl. Letzt; Wenn also dem
 aber bei den Rathmannen
 Vorseyer gütlich vorgekommen,
 daß diese für importirter Re-
 ligions-Verkehr, seiner Wichtigkeit
 nach, nicht überlegt werden, daß
 apostellische Landes-Gambmann
 einmüthig unter Vorseyer all-
 fähig, und wieder den 15. d. d.
 alle nach unter 24. May und
 15. Augusti 1673. wie nicht weniger
 den 27. April 1670. so wohl den
 Kaiser Königl. Obernubst, als auch
 den Hn Landes-Gambmann wegen.

186.

1872 und 1873.

„ganz ganzes allseitigste
Resolutionen auf denjenigen Fall,
bei dem die Aufhebung der selben zu
finden gewesen sein würde, daß
wir es bei unserer Resolutionen
nicht in Erwägung ziehen auf irgend
einen Reversen in unsern zu einer
offentlichen Reformation, und be-
trachten die Emigration, wie gleichwohl
wir es oft unsern Leuten aufgeben,
leben wollen können lassen, sondern
wird uns die allseitigste In-
tention allzeit gewesen, und noch
sein, daß obbedachter Revers mit
guter Absicht in Obervanz gebracht,
und dem Mißbrauch von modo et
sine strictu gesteuert werden sollte.

Obstehen wir schmerzlich
oben und auf gerichtet, daß wir
und so, dieses gleichwohl weißt Re-
ligions-Abt, wie einst über die
Grundgesetze, auf über den Status
Religionis abet, doch auch abet, wie
die Cistercienser Prioren von Anno
1839. Unsern obbedachten allseitig-
sten Revolutionibus und dem auf.

1842 und 1843.

2804.

gegebenen Revers zu wider in die Bürger-
schaft, oder auf sonsten zu öffentl. Gewerbe mit,
da sich alldort auf sich und angestanden
werden, wie nicht wenigst, ob selbige
durch zu thun und Anwesen des d. d. s. b.
hiesigen Magistrats oder aber durch
Sachverständigkeit derjenigen, so den Rath
daran zu setzet, gegeben seyn, gründliche
informiren, und auch alldam her
aus selbige aufklaret gutt bedanken
sich selbst zu haben, entzweyten oder
bis zu einem gewissen Ende seyn,
wenn die weisheit anstehend
der sühnung thun, damit es die d. d. s. b.
Erfolg und anstehend auf die Exe-
kution seiner allzu frühzeitigen ge-
hört. Anstehend nicht d. d. s. b.,
sondern auf die d. d. s. b. oberge-
gebenen Revolutionibus gemäß
derselben sollt, die nötige An-
stehend zu thun. Und damit befehlt
an der nöthigste Will und Meinung
und die d. d. s. b. der d. d. s. b. und
auf, mit Königs- und Königl. Gene-
ralen. Oben in dieser Stadt
Wien den 1. Junij 1842.

1688. 1692. und 1693.

Cap: 17. Welcher Herzeiße der Herzog König:

Mem: 10. ober durch den apostolischen Cameraro
Gemeinmann so fort in seiner Art, und die
Aussere Hofdienst dorthin beordnet worden,
der oberste Präsident weißt die P. P. Ca.
pucinos, und den Stadt-Herrn zu Hof-
nissen Hundert folgenden Gehalt der
wären:

P. P.

Erster Herr werden ersetzet oder deren
Stellungen mit neuen, wie man
die den König: durch seinen auf der
selben, und die allseitigen Exzellenz
Stadt-Herrn und seine Instanz in jener
Religionis bei der Stadt Hundert in der
gemeinsten Anordnungen, nicht allzu
dinge bei König: Gott placet
worden; Darunter den den isigen
Statu Religionis alder, sondern
aber, wie die Entschieden Hofmann
ab Anno 1639. den gegebenen Re-
vers zu wider, mit Bürgerrecht,
der auf sein zu öffentlichen An-
wesen mit der Zeit angenommen
worden, wie nicht weniger ob selbst
durch zu sein, und Convent der
selbstigen Magistrats oder Hofmann
et-jüngern, so den Hofmann.

1872. und 1873.

Bey.

geschoben sey, eine schriftliche Beweise von
mir beigestellt wird.

Worm dem der Kaiser befohlen.
mit der allen Zweifeln, für die Beförderung
und dem H. Thron. Hiermit bezeugt be-
kannt sein wird, und ist nun in meine
Beweise nicht ganz favorise die Cause
derogiert und unterstellt sein lassen
wollt.
wollen sich über ein "und dem anderen
Zinsfuß dieser Könige" und Könige
über dem blauen Rescripten jedoch in
Secret und druckhalten, damit
sich der andere in der Thron nicht
Bleiben sollte, solange, mit einem
Staat, und durch diesen eigenen
Wollen einige nachweisliche Informa-
tion, woraus ich mich auf in meine
Relation fundieren möge, mit ein-
ander.
hien so folgt unzweifelhaft, dass
also bleibt

für die Geschichte

Stuttgart
20. Juni
1872.

Diebstahliger
Frankfurt am Main
20. 7.

690.

1672 und 1673.

Cap: 17. Ob man wohl nicht zu zweifeln

Mem: 11. daß dieses nicht so leicht Accidens bey der
güthen Geistlichkeit zu Newstadt nicht
wenig Alteration verursachet haben wird
gleichwohl aber dazugeht Scharccorius daz
wegen nicht, sondern bemühet sich
einfalls weis, das Werk zu besänftigen,
und so thatet dem Könige durch folgen.
den in diese Punkten bestehenden Vertrag.

A. Quod Senatus Neostadiensis cum aliis
officialibus et Auctoribus Civitatis pro-
fiteatur quidem Catholicam Religionem
sed tepide propter Lutheranas Uxores
Lutheranorum Civium de facto sunt,
Centum et decem preter feminas et
Juventutem cum Familia, quarum
numerus in aliquot centenis consistat.

B. Contra Reversales et Cæsarea Se-
creta Spectabilia ad Lutheranismi
Exercitium, Educatio prolium in
heresi, quorum ab anno 1654. usq;
illuc numerentur 229. de durbel et
defacto in venthe secundum Specifica-
tionem inclisam martui autem in
Lutheranismi jam dicto Tempore sint
400 prok. dolo.

Quantum damnum animarum
 3. Nullus quidem hactenus à Catho-
 licus vir sit susceptus ad jus muni-
 cipale formale, sed multis talibus
 viris Concessus sit usus juris muni-
 cipalis et foeminiis plerisque, quae
 licet fuerint Lutherane tamen haec-
 nus nupserint Catholicis, maritis et
 in absentia vel post mortem horum
 praticarint suo municipale, in
 pagis vero omnibus omnes ferme
 Rustici cum juventute sint, et sus-
 cipiantur Lutherani in suo Rusti-
 cale.

4. Hi et Similes excessus contra
 Reversales et Caesarea Rescripta ad
 scribendi sint partim illis qui huc de-
 nus Senatum renovarunt, si quidem
 nunquam fuerat, mentio, taceo in-
 quiritio facta, de Religione Catholica
 promovenda, et in renovatione Magistra-
 tus, partim etiam, et vel maxime Sena-
 tui, qui in Edictis, tepidis et Crassa ignoran-
 tia praeditis consistebat.

Sed et idcirco dat Petitionem dispo:

Cum modus promovende Religionis ab Illustissimo
 Domino Caritateo num: octav: praescriptus, sit Reversalibz

692.

1642 und 1643.

Consentaneus, quo aliae Civitates, uti Oppolium, Carnovium, Oppavia Rabbioria Converse sunt, et nullum periculum devastationis timeatur, quia plures sunt emptores quam venditores, et licet decem abirent, tamen reliqui multi centeni converterentur et tali modo Caesar haberet Fideles Subditi Catholicos, ideo exoratur, obnixissime Confirmatio punitorum et Reformatio Lutheranorum.

Cap: 17. Welcher Bericht das Königl. Oppolische Mem: 12. Subb, wannthet das Königl. Subb Subb der Königl. Majest. zugeschickt, und damit so viel effectuiert, das das Königl. Majest. darauf anders angedenken worden sind, und nicht allein der vorigen Reformation Punkte wegen, welches nicht gewünscht, sondern auch auf der Oppolischen Comite Gemüthsanweisung selbst, und dem Rath der Ratsstadt zu Ratib. Blif hingefallen, das die Ratsstadt den Anno 1629 gegeben Revers biß den Raths- Anweisungen besser und zügiger exequieren sollen, in folgenden Formaten
 Georgold x
 Hochgeborrer Lieber Dheimb und Fürst auf Goltz und Hofsgeborrer, Hofsgeborrer

1672 und 1673.

673.

und Besondere, Eiser Besondere; daß
ist eine süßlich geforsamlt referirt, und
dortgetragen worden, was auch dem
Eden und Jhr in Causa Religionis
für folgenden Hinstand in diesem Geseh.
Kunde Tilsen, unter dem 15^{ten} July dieses
Jahrs fast guttaftlich geforsamlt be-
trachtet haben. Wenn wir dann bei
der Taufe geforsamlt der Hestung quä-
dicht betrachten, daß bei diesem Hestung
so wohl unser oprellischer Kunde sonnt.
mum, in dem daselbst die Katho- Her-
mentungen nicht allmahl in Loco
Hestung lister, wo so, wie über diesen
Revers de Arm o 1673. sind gefolgt,
und das incrementum Religionis
Catholica befördert worden, fleißig
sittt nachfragen sollen, sondern wir
Hestung per Delegatos, und zwar in
suis edibus privatim vorrückt, also auf
und für sich selbst der Rath daselbst die
nicht Tilsen trägt; also befallen wir die
Eden und für quädigt, daß die und Jhr
in diesem Hestung, daß so fleißig
den Rath in Loco und Hestung reno-
viren, und in dem, wie obbestanden
Revers nachgeleitet wird, genannt

694.

f 642 und f 643.

Aufzucht und Obacht halten soll; den
 Rath derselben aber werden seine Ehre,
 und Ihr Wohlstand bedürfen lassen,
 Wie hätten zwar gewünscht dasselbe,
 Sie insgesamt Ihre Ämter zu
 sehen, weil Sie diesen den Ihren
 Besuchen der Hof und Hof nachkommen
 loblich gegebenem Revers so folgsam
 außer Augen gesetzt, und das Inter-
 mentum Religionis Catholice so wenig
 beachtet hätten; Wie wollen aber
 Eurer Clemenzen und Güte wegen der
 Disziplin der Kirche abgesehen; und
 dasselbe auch gegen Ihren Willen
 gnädigst, Sie würden selbst sich selber
 mit ihnen und beständigen Laster
 widerstand setzen; fürwahrlich aber
 davon sehr, damit die Entzweiung von
 gegen Einder widerstand bei gebracht,
 und Ertelich unterwirfen, die übrigen
 aber, so noch in Gefahr stehen sollen, Ertelich
 in Eiferkeit gebraucht werden, gehalten
 Wie in dessen Aufhebung der Person
 unbedeutend steht zu remediren werden
 gemüßigt werden.

1672 und 1673.

85.

dem für Eiden und Her in einem und
andern fien will zu sein, auf fitten
unfien gründigen Willen und Meinung
gefornicht zu erhalten wiffen verordnet.
Verbleiben beynbrucht davorfiben und
auf mit Königl. und Königl. Gnaden
wohl gewogen. Geben zu Stadt und
den 7. Monats Tag Septembris im 1672.
Anficht Anno, des Königl. im 15.
des Gungens im 18. und des Leßmichs
im 16. Jahr.

Leopold. Joann Hartwig Emer de Notiz
R^{is} B^e Fürst: Cancellarius

Pres: den 12. Sept.
1672.

Ad Mandatum
G. v. Torn.

For, nachdem nachgebeides 1674. Jahr Cap: 17.
und nach dem das Königl. Oberbucht Mem: 17.
nach wiffen Remonstrations geforn,
wie über dies nach das incrementum
Religionis Catholice für Köflichen An.
ford auf ein und andern wiffen wiff
besser befördert werden könt, wiffen
aber alles für anzuführen, zu lang
wirden wiffen, forben endlich Ihre Majest.
Albst in die angesehnte Emigration

gemäß, in alle Zeit nachgefolgt wissen.
 Inlaugend aber diejenigen, welche
 sich diesem Statuto gemäß, zu der sich
 allein festlich anstehenden Ertz-Religion
 mit sich nicht bequemen wollen, ist
 unsern quädigsten Rath situmit, daß
 der Ertz- und Hs., denselben Rath der Ertz-
 und Rathsobersten Anstehen Rath, Ertz-
 und Ertz-gebeten, Johann Eusebium
 Grafen von Oxyerndorf, Fürst-
 zu Oxyerndorf, Fürst-
 gen, Fürst- und Rathsober, Ertz-
 Rathsober, Anstehen Fürst-
 Oxyerndorf und Rathsober, zu Hs. v.
 Anstehen nach einer falligsten Ter-
 min präfigieren, Hs. aber unter-
 stehend mit bedachten lassen, daß
 in fall die sich in dieser und Ertz-
 und Ertz-Gebeten Hs. v.
 Ertz-gebeten, zu dem weisen Glau-
 ben nicht bequemen würden, oder
 wollen, die das Hs. v. der Anstehen,
 und gegen einen gewissen ob-
 zug Geld / so wäre dem Rath, daß
 die Stadt Oxyerndorf, Rathsober und Für-
 st-
 künsten zu Befestigung der von Hs. v.
 Emigranten mit gemachten allg.

meinen Gort befinden, aus der
 Bürgerrecht particular Dreyung
 aus die rechtlich wären: / einigsten
 solten, wobei einmelter dinsten
 vollenforn Landes Gantzen zu
 gleich dahin zu instruiren ist, daß
 er sich unmittelbar zu der dinsten
 vollenforn oder Regenten und der
 Magistrats oder, unter der Land
 beirathen solten, andere Entschlicht
 Subjecta, velt der obersteinsten
 Hies Gönner in billigen veltigen
 Recht veltigen müssen, auf zu
 bringen, zu tagen, und daß
 dem Publico an dem Contributione
 veltigen nicht entgegen, velt die
 gesuchte Entschlicht Bürgerrecht
 Litung in veltigung dieser
 Function pregraviert werden mögt.
 veltend die veltigen in veltigen
 bringen, haben sich aus dem
 veltigen veltigen geüdig
 veltigen, daß veltigen veltigen
 Hies Kinder veltigen zu veltigen,
 gutwillig angelebt haben veltigen
 aber veltigen zu veltigen, veltigen
 veltigen zu veltigen veltigen. veltigen

die besten zu Erfüllung des
was die sinnliche Anschauung, billig
an zu halten sind. Also, und was
der andern halben noch nicht wissen
ist, ob die in ihrer Gerechtigkeit der...
Gerecht, oder was die die in der
aus geistlichen selbständigen Geist...
Anschauung müssen, wird mit demselben
sinnlichen Ansehen gründigster Befehl
denn mit ist: was in der Welt noch zu
werden soll.

Was die Einfluss der zu mehr Befehl...
der Einfluss der Hand der Gerechtigkeit, und
in der obersten Statute mit der...
geistlichen Vortheil bezieht, bleibt es
billig bei der, was die Ewigkeit und die
Befehl noch, auf die die in der Observanz
und Übung ist, für sich selbst, dass
für sich selbst können den Erfolg einiger
Befehl. Auf mehr der Welt...
in der übrigen oder, und so die
die Frequentierung der Einfluss...
Exercitium bezieht, nicht der Welt...
sondern die selbst noch und noch zu fre...
quentierung der Einfluss Einfluss...
nicht, dass aber auf das Welt eine
violencia, und also einigtwilts...
denn die besorgener Depopulation

in alle Wege befriedigt werden
und nicht zügelnd das in. & sich auf
sich selbst stoßen zu lassen möge; Und
dieses Obz. und Jhr in einem und andern
sich erst zu thun, und davon den besten
quündigsten Willen und Meinung
gehorfam zu erhalten wissen
werden. Und sich zu bleiben
dasselben und sich dabei nicht
mit Königen und Königen. Sondern
wofürwogen. Geben in den besten
Stadt Wien den 15^{ten} Augusti im
1674. 2. Augustus Brief, der Königin
im 17. des Gungers in 20. und des
Königs in 18. Jafar.

Leopold.

Ad Mandatum Sac. Cas.
Regiis Maj. proprium
Andreas Wratiss. Praet.
von Stamborg
Ignatius v. Laim.

Cap. 18. Zu der Zeit sielte sich Praet. Benedict
Mem. 1. Oxenstirn, als der Könige. Majest. in
Erfunden extra Ordinar. Ambassadeur
an Könige. Gest zu Wien auf, welche
zünftig seine Predicanten mit sich
und die den Europäischen Götterdienst

das selbst halten liest, dabej sich allt.
 zeit nicht allein mit dem Entsch. in stellen
 sondern so der Ambassadeur auf
 großen Anlaß, von Rungen und
 Tislesiten wegen der bringung des
 jungen Religions-Exercitij latet,
 bis er endlich folgendes Memorium
 ist mit zu den quingen, H. H. H.
 May H. in Hofen sind G. H.
 Principale Mense Decembris in,
 zu H. H. H. worden:

Sacre Caesaree Regiae Majestatis
 Cum in quibus vis occurrentis de equi-
 tate indulgentiaq. Sac. Cas. Maj. vest.
 optimam debitamq. opinionem foret
 Sacra Regia Maj. sua, Rex ac Dominus
 meus clementissimus, tum vel maxi-
 ma in eadem fiducia erigitur in-
 pensissimemq. eandem requirit, circa
 angustias et necessitates afflictis-
 simorum in Regno et Provinciis
 suis degentium Evangelicorum
 urget enim hoc fides, urget Conscien-
 tia, nec tantum Christianitatis ratio
 sed et vel solus humanitatis Character
 Multo equidem mallet Sacra Regia
 Majestas rei toties iterate mentioni,

Super Federe, nec quidquam hor de
negotio amplius movere, nisi facta, ut
alias saepius ita nuper per Domi-
num Comitem de Sternberg promiss-
sa, ita Tractatum iri, Confessioni Aug-
ustanae addictos, ut nec his, nec aliis
eorum nomine ausa sit, conquerendi
Imperato debitorum effectu hactenus ca-
ruissent; et si nihil contra hos per-
actum fuisset, quod Gratiae et In-
dulgentiae a Caesarea Majestate vestra
certo modo promissae repugnaret ve-
rum, quam procul hinc absit mi-
serissima omnibusque nota illorum
Conditio, ut fortasse per Zelosorum
artes qui praesorum Evangelicorum
gemitus auribus benignissimis Sac. Cæs.
Maj: vest: intercedant, eandem lateat:
Certe tam veris quam acerbis com-
memorationibus, non sine summo dolore,
Sacra Regia Majestas sue hactenus intellexit,
nec mirum Cæs: Maj: vest: fore sperat, si
aquis oculis, et sine Interventione in-
tueri non queat Sacra sua in Consortibus
eorundem atrocissimas persecutiones pati,
Specieque isthuc tot non tantum invenos
innoxios, sed et bene meritos omnibus
fortune everfos quiescitis ludibris et
Contumeliis haberi, Religionisque Evangelicae

Ministros, praesertim in Urbibus Hungariae,
 Leopoldopoli, Cusmarino Enarino, aliisque
 atrocissima violentia comprehensor, diripi,
 de secula proacitate vexari, verberibus
 dilaniatos, fame ac nuditate enectos, in
 Carceres feterrimos ac horridissimos inter
 angues ac Bufones, et quo adversus hanc
 pestem Defensione careant, cum tructos
 detrudi, ubi vero cum ipsis mitius agitur
 et Lucris usus conceditur, ad operas non
 graves, sed omnium, quae occurrunt, imo
 quae excogitari possunt, indignissimas
 turcissimasque perpetuo Catenarum Onere
 crudelius quam Sceleratissima prodi-
 tionis ac parricidiorum manifesti, absque
 omni cōmiseratione, nullaque potius
 illudendi et Saviendi Satiestate compul-
 sos vitam, vel tartarea morte intolera-
 liorem trahere; huc accedit, quod recu-
 lato animae et Conscientiae pretio, Scholae
 et omnia bonae Educationis pietatisque ad-
 minicula, quibus tenera aetas in usum
 et Servitia, Fidamque Subjectionem, erga
 Cæs: Maj: vestram erudiri ac formari
 debeat, nullo fidei publice presidio
 penitus subtrahantur: ut reticeam,
 ne quidem ab Evangelicis Ecclesiae
 Ministris administrandi curam esse,
 nec Templorum usum relinqui, Sanguine

ac sumpta Evangelicorum proprio,
 partim adversus Turcas assertorum
 partim Consensu ac permisso Cæsareo
 exstructorum, gravè profecto, adeo mun-
 dana Celestibus ante haberi, ut dum
 histrionibus ac circumforaneis pro-
 pria palestre sed sollicitudine, nec unquam
 sine aliorum incommodo, additis
 in Super Privilegiis tribuuntur; Christi
 amplexis publice nec morosis nec in-
 commodis, quin de Salute Sacre Cæ-
 saree Majest: vestre precando sollici-
 tis sub vili ac per pluvio tubulato
 quodam, imo sub dio, imo in aditis
 Propriarumedium, preces conjun-
 gere indeatur, ac poenis intolera-
 bilibus prohibeatur, procul abest
 a Sacra Regia Majestate, ut ullam
 hic culpam Cæsaree Majestati vestre
 Principitante Clementie, equitatis
 et Fidei laude celebratissimo impu-
 tet, prefertim, cum sibi mentem
 revocat, que animi tum in ma-
 nem, tam à placida Christi regula,
 Apostolicæ, Charitatis exemplo alie-
 num procedendi modum, merito aver-
 santis ac damnantis, Documenta
 hactenus dederit, non tantum

Benignis responsis ac promissis
Sac: Rey: Maj: per Ministros suos decla-
matis sed et per laude dignissima
in favorem Evangelicorum edita diplo-
mata, ad Exemplum gloriosissimi me-
morie Prædecessorum suorum, qui
Evangelicos inter fidos subditos suos
agnoscere, securitatique illorum autori-
tatem suam impertiri huic designati
sunt, ceterum dum his munimentis
miseri confidunt, et Cæs: Maj: vestre
majorum suorum Laudes, facilitate
digna, in hos et quocunque emulatur,
evenit, ut vis et Fructus tantæ vir-
tutis, tantique Beneficii tam Cæsaree
Majestati vestre, quam illis, quibus
destinabatur interrvertatur: Sæpe
tantum verbum ejus Cæsareum nescio
quibus Technis aut pretextibus elu-
clatur, ac infringatur, miseri Evan-
gelici nunquam minus securi degant,
quam post impetratas securitatis
tabulas ac Diplomata Cæsarea; quasi
tantum in Tempus, nec perinde in pre-
sidium afflictorum, quam Speciem
Clementie conficta essent Severitatem per-
secutionis prohibere non valent, magis
rite partes suas auctores hujus Calamitatis
obirent, si fidem ac dignitatem Cæsaream

executione, Intentioni Cæsareæ tam
 benignæ conformi tueri ac substituere
 intuerentur, quam eandem profanis
 magis quam vere piis finibus subtrahere
 et invertere, quod denuo sit, ut piis ut honestis
 ut fidei esse non liceat, totus Christianæ
 et nobilissime anime ditione Cæs: Maj: vest:
 ex parte, quod miserrimum est, Turcico
 iugo mancipentur. Regia Maj:
 Sacra pro Evangelicis Cæs: Maj: ves 8:
 Subditio quævis duriora non deprecaretur
 si illorum non tam de ipso Salutis Christianæ
 Fundamento quam Apostolicorum dog-
 matum additamento, diversi Sensus,
 Scelera et Crimina involverent, si Religio
 hæc clifformitas, Fidem aut felicitatem
 Civilem corrumpere, si Evangelici in Cæs:
 Maj: vest: Seditionis Consiliis insurgerent
 si injuriis aut importunis tumultibus Auto-
 ritatem ejus supream lacefferent; si ullas
 Fidelissimorum Civium partes detrecarent,
 vel si Catholicis Sæpius imperata facerent.
 Verum cum hæc contrarie omnibus
 in Confesso quantumvis pleræq; persecu-
 tionem plagæ, complicitatis conspira-
 tionis glaucomate illita fuerint, cum
 Evangelici tranquille et pacifice vivant,
 Sæpius tales presentent, quales erga suum
 principem decet adeoq; illi a proditionis
 ac perfidie flagitio abhorreant, ut nihil ob-
 nixius, quam ex una Fidei necessitatem

nihil supplicius deprecetur, nec alii,
adversus infideles, bona Corpora, et vitam
Cæs: Maj: vest: immolare promptiores sint;
animas sibi solum illibatas vendicantes
viderint, qui gravius in eos consulendi
autores sint, quomodo ratio, factorum
apud Sac: Cæsaream Majestatem vestram
ipsis constabit, si forte funeste que hinc
enasci potuerunt, Deus vero avertat, eventa
severitatem ejus alienando in se con-
verterint, jussit interim Sacra Regia
Majestas Sac: Cæs: Maj: vest: ab oculis
poni, quam dilucida et clara sint verba
Instrumenti pacis in favorem Evange-
licorum Regna, Provinciarum, Cæs: Maj:
vest: et Serenissime Domus Austriacæ
incolentium posita ubi quibudam
illorum, ut notè Silesis explicitè no-
minationem et inviolabiliter Religionis
liberum Exercitium conceditur; Aliorum
circa hoc Condicio, per Amicum Inter-
ventionem Sac: Reg: Majestatis sue
Ordinum, Augustanæ Confessionis
/ que tamen toties hujusmodi tentata
sunt: / decessam Intercessionem expe-
dienda in aliud Tempus reponitur,
vix profecto sine injuria eorum, qui
dicte Conventioni tam sanctæ et
sincere defudaverunt, credi potest

in ament eos hunc, qualis tamen
hactenus fuit, Clausulam adscribere,
vel valla cione miseror trahere voluit.
Se: cumq; adeo non minus perfidem
ac dignitatem publicam, quam na-
turam omnium Conventionum, verba
Clausule illius aliquid operari debeant,
nihil utiq; operari poterunt, quam
ut Evangelici saltem quo statuerant,
cum Pax concluderetur relinquatur
neq; sperat Reg: Maj: Sac: Cæs: Maj:
vest: Distinctioni a domino Comite
Sternbergio in Svecia, inter Ducatus
Silesie ad Cameram ac Mensam Regiam,
Issectantes et reliquos, adhibere vel ex-
clusioni Hungarie à Regno Cæsar:
Maj: vest: que sensu Pacificationis com-
prehendantur amplius insistere velle,
cum neq; distinctio illa, neq; exclusio
hec in tabulis Pacis ullo modo firmata
sit, sed potius directe ipsi repugnet.
Que cum ita sint, pro ea que Regie
Maj: sue pro hisce oppressis, ac Substan-
to inquisitionum Rigore ac Seditia
gementibus Evangelicis, Cæs: Maj: vestram
orandi et exornandi facultas compe-
sit, peramicitie et Correspondentie
Sincere cum Cæs: Maj: vestre perpetim

colenda jura, per publicam tranquil-
litatem, per Clementiam, per Fidem
suam, per sem et ipsam deniq; Cæs. Maj:
vest: rogat et obtestatur, ut in Confor-
mitate Privilegiorum ab Augustissi-
mis Predecessoribus suis, seq; ipsam
deniq; Cæs. Maj: vest: rogat et obtesta-
tur, ut in Conformitate Privilegiorum
ab Augustissimis Predecessoribus suis,
seq; ipsam et Evangelicis Collatorum
publicarumq; Regum, et Conditionum
Conscientias Liberas esse jubeat, restitu-
toq; in Regnis et Provinciis suis here-
ditariis Evangelicæ Religionis Exerci-
tio cum Templis Seminaris et Scho-
lis, quæ antea hui pertinere cultus
divini orbitate hactenus consternatos
Evangelicorum animos semel pro
semper tempore ad desperata, quam
agunt vita, revocare, quosq; nascendi
sors, et Fides inviolati obsequii suos
facit, ut suos habere dignetur; quo
etiam fiet, ut Cæs. Maj: vestre ab om-
nibus, pro illis intercedentium, am-
plioribus interpellationibus de hinc
vocare possit et quod miseri illi, jam
suspensis ac gemitibus, Deo Conditionem
suum iniquam dequerentur, tot post
hæc elogij bonitatem atq; æquitatem indulgen-

tissimi Cæsaris, ac Domini sui deprecandi.
 cent, totq; precibus ardentissimis numini
 salutem vitam et prosperitatem com-
 mendant in specie vero siquidem, quæ
 equestres ordines Evangelicis, eorumq;
 Subditis in Ducatibus Silesiæ Trossa-
 viensi et Sagerndorffensi, vi Instru-
 menti Pacis in dubia competunt
 jura, ac Privilegia, partim per no-
 vos Articulos, ordinationi Provinciali
 Trossaviensi, duobus vel tribus ad-
 hinc annis adjectos partim per
 varia acria et attentata Missiona-
 riorum Domini Episcopi Olmucensis
 diversis modis infringuntur, et quanta-
 tum penes eos est, venitur convelluntur.
 Sac. Rey: Maj: Cæs: Maj: vestram maxime
 pere et instantissime contendit, ut non
 tantum Prefatos ordines Equestres, eorumq;
 Subditos in predictis, sed et quoscunq;
 in ceteris Silesiæ Ducatibus elegentes
 Evangelicos in plena ac placida quate-
 nus publice Conventioni sanctissime
 congruit Conscientie et Educationis
 Libertate competiq; hactenus, tam
 dignitates ac munia provinciali cu-
 rescendi, quam bona immobilia
 acquirendi ac possidendi jure invio-
 latus relinquere, ac tueri dignetur.

eaq; propter non tantum isthuc
 prohibentes Articulos Ordinationis
 predicta antiquare, Sed et vel memo-
 rator missionarios amovere ac revocare,
 vel rigida ac Vicentissima eorum
 consulta, ita refrenare propperet,
 quo ab injustissima reformanda Reli-
 gionis in opprobrio, Leobschützensi Teschi-
 nensi, aliisq; adiacentibus Districtib;
 Ceteris hactenus violentis & adversus
 quam Triennali intercessioni ac Sol-
 licitatione Reg. Maj. sue nihil am-
 plius Effectum est, quam ut plures
 quadringentis Incolis Leobschützen-
 sibus, per vicinas Regiones mendicantes
 oberrent. Sin posterum desistant
 usurpataq; hactenus beneficia
 Canonica prememorato Ordini C-
 questri eorumq; Subditis sine im-
 pedimento concedant; Quibus et
 hoc per Clementiam acquiescentemq;
 Sac. Cæs. Maj. vest. accedet, ne am-
 plius falsis, dictos Missionarios
 nomine nescio, quorum Stole
 accedentium, et similibus in inferis
 Evangelicos bonis suis exuere, presertim
 cum hoc pacto nihil aliud quam in ditionib;
 Cæsareæ Maj. vest. Histem ab optimis
 Civibus solitudinem faciant; urbes incolis

agros Cultoribus orbent, Subditorq;
 Cæs. Maj: vest: alioguin probissimos
 ac integerrima Fide, vel nullos quem
 admodum etiam Evangelicis in Hun-
 garia degentibus, singulatim vero
 Civibus Edenburgi, si ulli, fide in Cæs.
 Maj: vestram insignibus et Subjectione
 devotis, sub initium hujus anni, in
 vim perpetuae, ac duraturae trans-
 actionis praevis, siue Majest: Sac: Reg:
 instantis, de Libero Religionis Exer-
 citio sacro verbo Cæsareo, tabulisq; pub-
 licis, cautum fuit, postea tamen evenit,
 ut Cultus divini faciendi facultas Eden-
 burgo, Eisenstadium translata fuerit.
 Quo ob intercapedinem Locorum est
 infesta itineratio vel sine gravissimis
 incommodis cūeari non potest, nulla
 ex tanta ratione, cur publice in hoc
 passu fides vertatur nisi forte ut per
 immutationes, pericula et fastidia,
 labefactata, gravataq; Evangelicorum
 Libertate ac juribus tanto denique
 facilius plane evertatur.
 Siue Reg: Maj: Sacra igitur, ut quae
 nihil magis ad se pertinere nec quic-
 quam majori sibi studio prosequen-
 dum arbitrat in columitate
 eorum quos Religionis cūcivis
 sibi conciliata Sac: Cæs. Maj: Anice
 fraternae

fraterne et quam enixissime petit, velit hoc sue toties iterata Interventioni, imo propriae dignitati demandare, ut speratum conventumq; Libertatis, ab eadem Edenburgensibus clementissime confirmata effectum habeant, contra quæ eorundem tenorem Loco tamen in idoneo projectum sive sicut Cancellarius Hungariae loqui placuit: prelegatum Religionis Exercitium, cum oblatio Templis, et vel maxime necessaria Scholarum apertura atq; Gymnasiorum urbi eorum sicut et reliquis Civitatibus ac pagis restituantur, eorumq; deinde fructus ab omni vi aut impedimento in posterum inminuendo ac imperturbata maneat;

Persuasissimam cupit Reg. Maj. Sac. Cæs. Maj. vestr. non posse ipsam sibi luculentius vel gratius, benigni amici ac fraterni animi sui pius exhibere, quam si exorari hic se patiatur, insensissimog; in per cultos Sacrorum Socios, Studio suo et Charitate velificari ac funeste eorum Socii presenti levamento subvenire non graveatur. Accipiant hæc insensissimè famam Cæmentia Cæs. Sac. Maj. vest. nec tantum suam Reg.

Maj: Sed et tot Sacri Romani Imperij
Electores, Principes ac Status archiepi-
sime ipsi devincient, qui in Personis
Evangelicorum semel iratos fore
existimabunt, benigna q̃ eorum
Tractamenta sibi applicabunt, ut q̃
ex nomine Annis suis, quotiescunq̃
opus fuerit, cum viribus Cæs: Maj:
vest: adversus communem hostem
conjungendis, tanto erunt promptiores.
Sicuti cetera quoq̃ Studios et officia
quibuscunq̃ Reg: Maj: Sua sese offert
adjuvissimam Super hisce a quam
benignam ac promptam Cæs: Maj:
vest: Declarationem sibi promit-
tens, Solite Gratiae Sua sese per
quam submisce commendat.

Sacra Cæsaree Reg: Majestatis vestre
Cap: 18. Die Ablehnung über dieser Ziehung
Mem: 2. mildt ungeschwächt, und dem Style
nach, stammthlich aus einer Gungorff.
Sider sorgloslossten Religions-
systemen, bestehend in nachfolgenden
allernachlässigsten Eögl: Resolution:
Sacra Cæsaree, nec non Hungariae
atq̃ Bohemiae Regie Majestatis, Domini
nostri clementissimi nomine, Serenissimi

atq; Potentissimo Regis Sveciæ Legato
extraordinario Domino Benedicto Oxen-
stern, Comiti in Östholm et Wasa, libero
Baroni in Norbj et Lindholm, Domino
in Rosersberg et Capuri ejusdem Serenissi-
mi Regis et Regni Sveciæ, Senatori atq;
Præsidi in Summo Appellationum Tribu-
nali Wismariensi hisce benigne intimandum.

Intellexisse suam Sacram Cæsaream Ma-
jestatem Gravamina et querelas, quas
nomine sue Regiæ Maj: Sveciæ Dominus
Legatus in Causa Religionis, Regnum Hun-
garie et Ducatum Sueriæ et infe-
rioris Silesiæ Concernente interponere
voluit, quasi facta, ut alias scripsit,
ita nuper per sue Sacre Cæsareæ
Regiæq; Majestatis Consiliarium Cæme-
rarium necnon Germanicum in
Regno Bohemiæ Vice Cancellarium
Dominum Adolphum Vratislavum
Comitem de Sternberg, Dominum
in Zasmuck, Malotz et Hostitz, cer-
to modo promissa Gratia et Indulgentiæ
Cæsareæ, sic nimirum tractatum iri
Confessioni August: addictos, ut nec his
nec aliis eorum nomine, ansa sit con-
querendi sperato debitoque effectu
hactenus curaverit dum alie memorata

Sua Regia Majest: Iecire Sacra Sua in
 Consortibus suis gravissimas persecu-
 tiones pati inducitur, non sine gra-
 vissimo dolore intelligendo Confessionis
 Augustanae ministros praesertim in
 urbibus Hungariae, Leopoldisoli, ca-
 puarino Comarino aliisque atrocissima
 violentia comprehensos verberibus
 delaniatos, fame ac nuditate erectos,
 in Carceres teterrimos ac horridissimos
 inter angues et Bufones, et quidem
 Catenarum onerere constrictos detru-
 ditamque in operis indignissimis, omni
 in Super Ministerio interdicto vel
 Tartarica morte, in tolerabiliorem
 trahere cui accedat Temporum
 Scholarumque sanguine ac sumptibus
 eorum qui Augustana Confessione
 addicti sunt, exstructarum, usum
 penitus prohiberi, eodem ab omni
 ad conjungendas communes Preces
 conveniendi facultate arceri, et vel
 ipsum verbum sacro Sandum
 Caesareum contra promissa et Pri-
 vilegiu Antecessorum variis Technis
 et pretextibus illudi et fringi trans-
 lata in Super Cultus Divini faciendi fa-
 cultate Censuradium quam tamen

Septonij libere concedendam, ante hac
 sacro verbo Cæsareo, tabulisq; Publicis
 cautum fuerit non attentata infesta
 verorum inter capedine, aliisq; gra-
 vissimis incommodis cumulum harum
 querelarum augere allegante in oppi-
 dis Silesie Leobschützensi et Teschenensi
 reformande religionis Licentia est adhi-
 bita, ut refertur violentia in specie vero
 Ducatum Oppaviensis et Carnoviensis
 per novos Articulos, ordinationi Provin-
 ciali duobus ab hinc annis adjectos,
 aliisq; ausa, et attentata, Labefactata
 uti pretenditur, jura et Privilegia, cum
 tamen Instrumentum Pacis Onubruyen-
 sis neq; Regnum Hungarie excludat, neq;
 quoad prefatos Ducatus Silesie oppa-
 viensem et Carnoviensem, causatam inter
 Ducatus Silesie oppaviensem et Carno-
 viensem, caus. ad Regiam Cameram im-
 mediate spectantes aliorq; Distinctionem
 admittat, nec sine injuria eorum, qui
 dictæ conventioni tam sancte ac sincere
 desideraverunt, credi solet, Clausulam
 juris interveniendi adjectam nihilominus
 operari debere, pro uti hec et alia a Do-
 mino Legato fusius adducta et deducta
 sunt, movit et commovit suam Sacram
 Cæsaream ac Regiamq; Majestatem

haec Domini Legati tanto studio facta
 interpellatio, ut totius negotij, utiq; gra-
 vissimi, seriem maturiori discussioni
 subjecerit deprehenderetq; luculentissimis
 argumentis, Super Regno Hungariae in
 Conventu Publico Osnabrugensi in unum
 coacto nullas penitus tractatus insti-
 tutos aut fuisse, aut ex mente Domini
 Pacificentium institui voluisse omnia,
 vel ideo omni omnino ejusdem mentione
 eo quod cum Subiecta tractatum ma-
 teria inter partes Belli gerentes fuerint,
 Caput et Membra Imperij, Hungariae
 interim ad Imperiam nullo titulo
 spectante, neq; Jurisdictionem Imperij
 ulla ratione agnoscente, quod clare
 elucescit, si vel ipsa verba Instrumen-
 ti Pacis penitus inspiciantur, cum
 apertissimum sit, ibidem de illis Reg-
 nis et Provinciis Suae Sacrae Caesaris
 Majestatis et Domus Austriae solum
 actum fuisse, in quibus eidem jus re-
 formandi Exercitium Religionis non
 minus, quam aliis Regibus et Princi-
 pibus competebit, quod tamen de Regno
 Hungariae eo Tempore Ferdinandus
 Tertius laudatissime recordationis, ut
 notae Rebellionis tum non potest videri, minus

Subsecuta non pretenderit ita prohibente
Pace Anno millesimo Sexcentesimo Quadra-
gesimo Septimo cum Ragozio erecta que
Pacem Monasteriensem et Osnabrugensem
unior tantum Anno antecessit, omnemq;
Religionem Libertatem, templis res di-
tutis, omnemq; reformatione seculis, pro
diplomate publicam fecit, multatum,
ut Tabule pacivere ajunt, de majori
Religionis sue Sancte Cæsaree Maj: et Do-
mus Austriacæ Reynis et Provinciis
agitata fuerunt, nulla profecto ad Reg-
num Hungariæ facta vel facibilis
reflexione, ubi pro illa temporis differen-
tia major Religionis Libertas nec peti
nec sperari potuit, Summa ibidem jam
tunc Libertate existente et vigente.
Et quamvis sua Sancta Cæsareæ Regiæq;
Majestas, quoad Regnum Hungariæ
neminem præter Deum recognoscat
et illi soli rationem reddendam esse
profiteatur ne tamen hæc ita Scripta
videantur, quasi ea, que paucis ab
hinc annis in eo Regno acta sunt juxta
omnes æquitatis et iustitiæ Leges defendi
non possent, placuit sue Sancte Cæs: Maj:
æquum domini Legati Iudicium quo

vel ipse etiam, quævis duriora contra
 Ministros Confessionis Augustanæ depre-
 cari indignum caritis duxit si illorum
 Conatus Salera et Crimina involverent,
 si fidem aut felicitatem Civilem corrump-
 perent, si in suam Sacram Cæs. Maj. Se-
 ditionis Consiliis insurgerent, si injuriis
 aut importuniis Tumultibus Sublimitatem
 ejus Supremam lacefferent, si denique
 ullas Fidisimorum Civium partes de-
 tractarent, non minus æquam sibi ab eodem
 Sententiam promittit ubi ex propria
 reorum, extra omnem Carcerem vim
 et metum liberime facta Confessione
 legitime de super habito et finito Pro-
 cessu, lataq; quarta Mensis Aprilis Annæ
 non ita pridem præter lapsi, juxta Reges
 Constitutiones Regni, coram Tabula Re-
 gia Sententia intellexerit reos regaliter
 Citatos, accusatos defensores legitimeq; Con-
 victos et condemnatos, Diversis Temperi-
 bus, et Locis perniciosissima Conventicula
 celebrasse occultas, apertasq; conspira-
 tiones fovisse Syndum ad Tributum Turcis
 fundum in unum coegisse Rebellionem
 contra suam Sacram Cæsaream Regiamq;
 Majestatem Regem suum et Dominium

clementissimum, nefario ausu concitatum
inno concusam contra fundamentales Regni
Constitutiones non tantum non manifestare,
verum integra opprimenda, et urbis quu opri-
bus ad detestandam huius Seditionem
sufflaminandae. Longum profero foret
singula perfidiae genera, et ea quae publi-
cis actis et Instrumentis jam comprobata
sunt, specificè recensere. Super quo tamen
sua sacra Caesarea Maj: Domino Legato
ne exactiorem Informationem fieri ubi
id ipsam desideraverit, minime diffici-
lem se exhibebit: porro ex ante recensiti-
tis illud unicum sufficit, reos iniuste
querulantes, non ex odio Religionis, sed
Crimine Rebellivis, ne quidem condigne
pati, quod meruerit, animadvertio in
ipso Catholicos Severius executioni
demandata loculentissimi ad instar
Testimonij est, non Religionem impe-
ditam, sed Rebellionem punitam et
coercitam fuisse, utraque Religio et
Catholica et Augustana Fidem Regibus
suis vult sanctum esse et inviolatam,
neque hic licet ulli aut ullibi impune
improbum esse.

Innuis quidem Dominus Legatus in
 propositis ab eodem querelis, plerumque
 persecutionum plagas complicitatis
 et Conspirationis glaucomate illitas
 saltem fuisse, cum tamen rei, stupore
 tranquille et pacifice vixerint, Seque
 tales prestitierint, quales erga suum
 Principem debeat Dabit autem hoc Domi-
 nus Legatus proptie et probate sue in-
 teyritati, Dabit publice fidem Tabularum
 Regiarum Regni Hungarie hucus-
 semper illibate, Dabit processui legi-
 time deducto et finito, Dabit denique
 sententie publici Juris facte, et a sacra
 sua Cesarea Regiarum Maj: benigne con-
 firmate ut non amplius insontes cre-
 dant, aut ut tales fieri cupiat illos, quor-
 propria Giminis Confessio, publicique
 Juris auctoritas jam dudum nocentes-
 fecit et declaravit. Explorandum
 habet sua sacra Cesarea Maj: suam
 Regiam Majestatem Svecie ex illa ipsa
 decade seu comedia eadem exiguo ab
 hinc tempore dedicata, in qua contra
 Regem et Dominum suum arma provo-
 care, et se suamque in perniciem Regis ac
 Regni devovere, non obhorrerunt hoc
 genus hominum quasi ex veneno viperam

et ex ungue Leonem adeo jam assecuta-
tam esse, ut alii testes ulterius non de-
siderentur ac confatus Carceris Squalor,
aliarum mala in medium allata, quibus
sepe diebus Ministri Augustane Confessionis
affligi imo turqueri dicuntur Compas-
sionem et remedium mererentur si veri-
ficari possent. Cupit enim Sua Sacra
Cæsarea Majestas illud sibi Sive, Cle-
mentie tribui, quod non tantum omnem
Rigorem sed et ea, que Rigoris nimij
Severitatem habere possunt, quum toties in-
hibere, et inclinet, et intendat, nullo
hactenus Exemplo aut audito aut mor-
strato ullum in Carcere seu verberibus
dilatatum seu fame vel media enecum
fuisse; templa et Gymnasia Sopronij
neque sanguine neque sumptibus eorum
qui Confessionem, Augustanam profi-
tentur, exstructa fuisse, citere funda-
tionem demonstrant, ipsique Sopronienses
proprio facto contestati sunt, cum illa
ad manus Catholicorum ultro et sponte
tunc, sine ullo armorum Accessu
et violentia resignarunt et restituerunt.
Eadem benignitate prosequitur Sua Sacra
Cæsarea Regiarum Majestas reliquos
Hungarie Incolas Augustane Confessionis

additos qui tranquille et pacifice vi-
 vunt, seq̃ tales prestant, quales erga
 suum Regem et Dominum naturalem
 decet. Testatur id Indultum liberi
 Religionis Exercitiij vigesima tertia
 Mensis Februarij Anni superiore ema-
 natum idem loquuntur decima tertia
 Januarij anni currentis Presidiariis
 aliisq̃ data Secreta; quod autem
 prefata Exercitij Augustani Libertas
 Sopronio Eisenstadium translata sit,
 hunc loci alterius denominationem
 sua Sacra Cesarea Regiēq̃ Majestatis
 sibi in ante dicto Indulto expressimis
 verbis reservabit, ac proinde nihil
 omnino actum est, quod verbo ce-
 sareo Tabulisq̃ publicis contrariari
 posset, accedente in Super ultroque
 ipsorum Civium Sopronensium
 acceptatione aliisq̃ ipsius loci comedis,
 oblitum urbis Viennensis viciniorum
 Quod reliquum est, sperat sua Sacra
 Ces. Maj. novitq̃ cum sua Regie Maj.
 serie in esse animi magnitudinem
 ut Rebelles contra suum Dominum
 proprium insurgentes, exemplo Regibus
 pernicioso in posterum minime sit
 prosectura, neq̃ fidem ullam adhibitura

illis qui juratam Deo et Regi suo fidem
 ausu tam turpi et temerario infringere,
 non erubescunt, magis rite fidelis q̃z
 facturi, si Clementiam sue Sacre Cæs:
 Regiæque Majestatis deprecaverint
 verius, quam accusarint, utroque que
 tam et si per detestandam perduellio-
 nem se bonis omnibus, in munitatibz,
 in ipsa quam agunt, vita indignis-
 simos fecerint, nihilominus non fideles
 tantum, sed et ipsos rebelles verbo suo
 Cæsareo Regi q̃z assecruræ dignata est,
 neminem ad Catholicæ Religionis am-
 plexum coactum iri; quod Silesiam
 attinet, meminit sua Sacra Cæsareæ
 Regiæque Majestas, recentiq̃z semper
 memoria revolvit ea, que in Instru-
 mento Pacis sæpius allegato in fã-
 vorem Augustanæ Confessionis gra-
 tiose concessa sunt, nec inmemoriorum,
 que ab Anno 1644 ^{ad huc} q̃z tempore,
 tum ad Regiam Serenissime Svecorum
 Regine Hedwigis Eleonore interven-
 tionem, tum ad alias Dominorum
 Electorum et Principum Imperij
 Intercessionem, responsa promissæ fuerunt,
 hactenus tamen aliud reperire non po-
 tuit, quam omnia, que ibidem continentur

Sancte et integre observata esse, nullo
unquam Mandato emanato, quod
eidem non esse conforme judicatum
fuisset, promittit quoque sua Sacra
Cæsarea Regiaque Maj: quod eam
quam de observando Instrumento
Pacis tum octenus tum scripto
fecit securitatem etiam in posterum
constanter sit observatura.

Quod de Ducatibus Silesie Oppavienfi
et Carnoviensi aseritur, ex ipso Pacis
Instrumento in Confessio est, eodem
nempe inter Ducatus per particulam
scilicet specificè expressos, nempe inter
Comites, Barones, Nobiles eorumque
Subditos in reliquis Silesie Ducatibus,
qui immediate ad Cæmeram Regiam
spectant, comprehendendi quod prefati
Status Oppavienfes optime scientes
Sacre Cæsaree Maj: Ferdinando Tertio
gloriose memorie Anno 1649 per obli-
gatum quemdam Gerson nomine
pro Libero Exercitio Religionis Sup-
plices facti, jam tum per Secretum
dedato 5^{to} Aug^o: Anno Millesimo Sexcente-
simo Quinquagesimo responsum retulerunt,
eos utpote in Instrumento Pacis minime
comprehensos, Iuri reformandi omnino
subjacere, cui etiam hucusque merito

acquieverunt; nec est, quod dicatur
Interventiones et Intercessionem hactenus
factas omni caruisse effectu.

Illis enim Satis tribuit Sac: Cas: Regiaz
Maj: , quod contra predictos Ducatus
Oppaviensem et Carnoviensem cum re-
formatione eoriorum, quolibet, maxime
hunc Processum sit, verum Status
Augustane Confessionis adducti etiam
num tollerentur.

Articuli ordinationibus Provincialibus
duobus abhinc annis annexi consitu-
tionibus Moraviciis, quibus prefati Ducatus
utuntur, conformes sunt, neque sperat
sua Caesareo Regiaz Maj: circa suas
Leyes ferenda in suis Provinciis ab aliquo
illum sibi modum poni velle aut vo-
luisse. Oppidum Leobschützense
in Ducatu Carnoviensi situm quod
attinet, eodem illud cum Ducatu
sue utitur, accedente in super Sta-
tuto Speciali, quo se pretaucta Civitas
ad Religionem Catholicam semper et
constanter tenendam specialissime obliga-
vit. Idem fecit Civitas Teschineris,
sub regimine Ducis Elisabethae Lucretiae,
quod ipsi Cives Augustane Confessionis
agnoscentes, solum modo liberum sua

dividendi et emigrandi retinuerunt
facultatem, quae etiam illis libera-
lissimè concessa est, Statibus Ducatus
Teschinensis in sua Religione coetere
quin imperturbati viventibus.

Ad ante memoratas Intercession-
querelis exortis remedia condigna
subsecuta sunt, quemadmodum eadem
Sacra Caesarea Regiam Maj: hisce denuo
pollicetur, se omnes in modo procedendi
a quocumq; clementi commissos Exces-
sus, quoties de iis constiterit, cum
effectu correctionem allaboraturamq;
ut in post erim in quibus Religio
Negotium commissum fuerit, indebita obli-
ta contincantur, atq; Augustane Con-
fessionis adducti tum quoad Stole acciden-
tia, tum etiam in aliis ita habeantur,
ne sua Regia Majestas Sveciae: Dum
modo in iustis precibus et minus
fundatis Propositionibus aures pre-
cludantur: / ansam habeat suum Sac:
Cæs: Regiamq; Maj: desuper interpel-
lundi id quod super est, eadem Sac: Cæs:
Regiamq; Maj: domino Regato gratia sua
Cæs: Regiamq; addita perseverat. Signatum
sub ejusdem sue Maj: Cæs: appresso sigillo
Secreto Vienne die 4. Febr: Anno 1675.

(Ls) Christophorus de Abele.

D

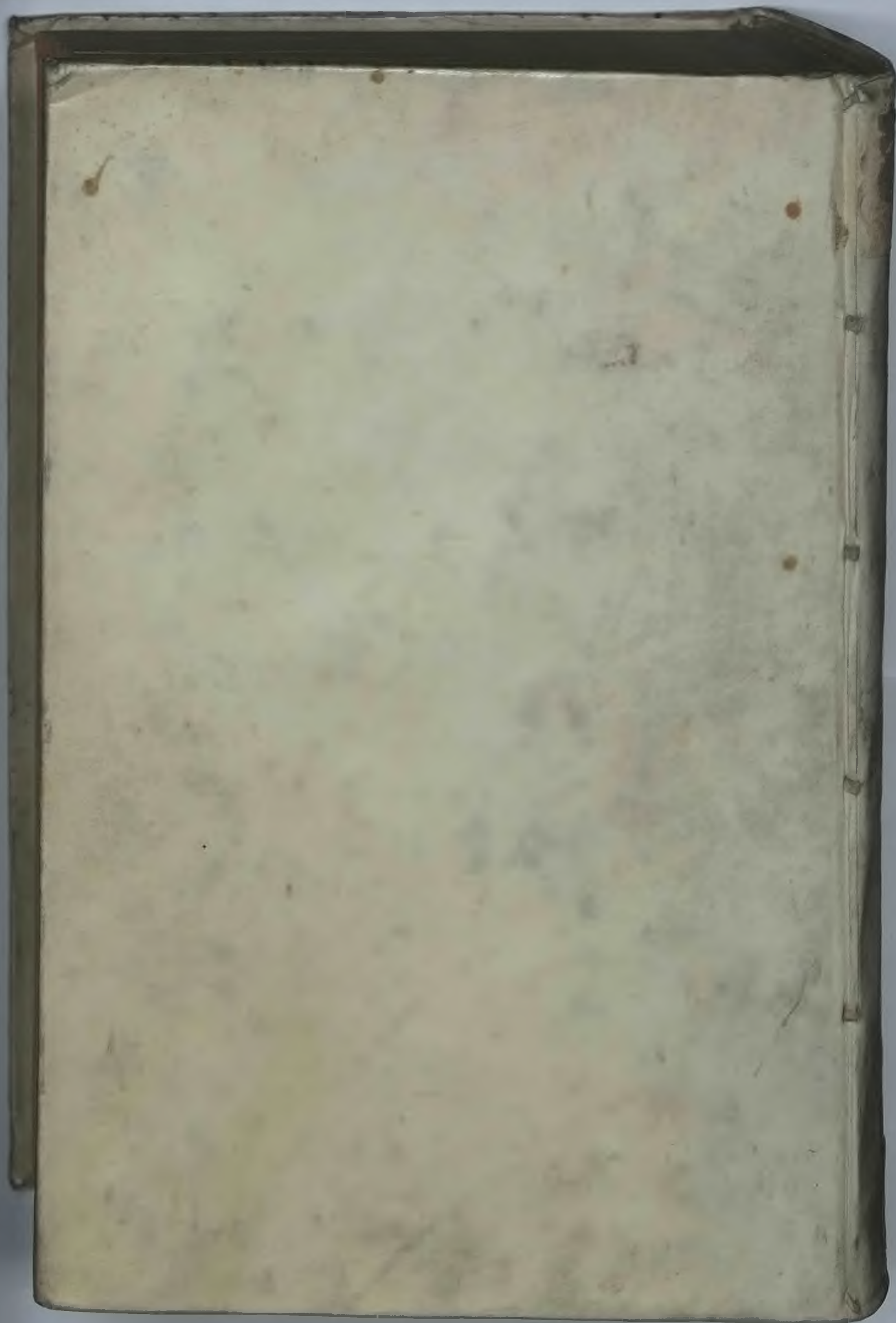
1875.

729.

Aber weiters Giermeyer zu con-
tinuieren, wil unsre vorerwähnte Me-
thodus nicht zu lassen, in dem nach die-
sem 1875³ Jahr den 21. Novemb: vörl:
Graf George Wilhelm, Graf von
zur Eignitz, Burg und Hofland Forst.
soll zugehört, wodurch dem vörl:
Grafen Hünbert an Herr Graf: Mörz:
gefallen, auf Zingst mit dem der
Anfang August VII. und letzten Juni
zu machen, welcher aber zu Datum
dort so gegenwärtiger geistlicher
Einkünfte selbst, wie auf der Hand
in Religion = Dingen vorzu setzen,
nach nicht allerdings, sondern de
Tempore sein wollen, zu künftiger Per-
fection, obgleich damit ein Zinsverlust
Anfang gemusst worden, gebracht
werden können, sondern zu sein
bleiben müssen.

D. V. J. G.

coronat opus





ksiaznica@kc-cieszyn.pl